

Aus rechtlichen Gründen
wurden die Bilder entfernt

VERLAG
HERDER-INSTITUT

TAGUNGEN
zur Ostmitteleuropaforschung

38

Interregna im mittelalterlichen Europa

Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen

Herausgegeben von
Norbert Kersken und Stefan Tebruck

Interregna im mittelalterlichen Europa.
Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen

TAGUNGEN zur Ostmitteleuropaforschung

Herausgegeben vom
Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung -
Institut der Leibniz-Gemeinschaft

38

Interregna im mittelalterlichen Europa

Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen

Herausgegeben von
Norbert Kersken und Stefan Tebruck

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.dnb.de>> abrufbar

© 2020 by Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung -
Institut der Leibniz-Gemeinschaft, 35037 Marburg, Gisonenweg 5-7
Printed in Germany

Finanziert mit Mitteln des Herder-Instituts für historische Ostmitteleuropaforschung, gefördert durch
die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie durch das Hessische Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung -
Institut der Leibniz-Gemeinschaft, 35037 Marburg

Druck: KN Digital Printforce GmbH, Ferdinand-Jühlke-Straße 7, 99095 Erfurt

Umschlagbild: Der Tod Kaiser Friedrichs II. und der Beginn der kaiserlosen Zeit: Illustration zum
Bericht des Martin von Troppau über das Ende der Stauferherrschaft in der um 1450
entstandenen, mit kolorierten Federzeichnungen versehenen deutschen Fassung
seines *Chronicon pontificum et imperatorum* (entstanden 1268/78). Die Handschrift
entstand in der Werkstatt von Diebold Lauer in Hagenau/Elsass und befindet sich
heute in der Universitätsbibliothek Heidelberg.

<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg149/0439>

ISBN 978-3-87969-434-1



Inhalt

| | |
|--|-----|
| Vorwort..... | VII |
| Norbert Kersken und Stefan Tebruck Interregna im mittelalterlichen Europa (12.-15. Jahrhundert). Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen | 1 |
| Thomas Zotz Interregna im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung..... | 13 |
| Ingrid Würth Das Königtum Wilhelms im sogenannten „Interregnum“ (1247-1256) | 25 |
| Roman Zehetmayer Das sogenannte „österreichische Interregnum“: Von den Babenbergern zu den Habsburgern | 45 |
| Mario Müller Die Rolle markgräflicher Witwen und Töchter während der brandenburgischen Herrschervakanz in den Jahren von 1319 bis 1323 | 75 |
| Norbert Kersken Pommerellen nach dem Ende der Samboriden: zwischen Brandenburg, Polen und dem Ordensstaat | 97 |
| Martin Wihoda Dynastiewechsel in Böhmen. Zwischen den althergebrachten Gewohnheiten und einem neuen Anfang | 121 |
| Gisela Naegle Vom kurzen Interregnum zum langen Krieg (Frankreich 1316-1453)..... | 131 |
| Julia Burkhardt <i>Regno Ungariae sede vacante</i> : Ungarn zwischen Árpáden und Anjou (1301-1308)..... | 153 |

| | |
|--|-----|
| Andrzej Marzec | |
| Unter der Herrschaft des abwesenden Königs. Das Königreich Polen 1370-1382 | 171 |
| Paul Srodecki | |
| Die adeligen Königsmacher. Das polnische Interregnum 1444-1447 und die Erneuerung der Union mit dem Großfürstentum Litauen | 189 |
| Andreas Fischer | |
| Ecclesia acephala, Patrimonium ohne Papst. Die Vakanzen des Apostolischen Stuhls im 13. und 14. Jahrhundert | 209 |
| Stefan Petersen | |
| Der Dynastiewechsel von 1125 als Problem für die Reichskirche. Die Auswirkungen der Sedisvakanz im Bistum Würzburg (1122/26-1128) | 239 |
| Stefan Tebruck | |
| Interregna im mittelalterlichen Europa. Herrscher- und Dynastiewechsel im Kontext prekärer Herrschaft | 257 |
| Register | 275 |
| Ortsregister | 275 |
| Personenregister | 279 |
| Autorinnen und Autoren | 291 |

Vorwort

Der vorliegende Band geht auf die internationale Tagung „Interregna im mittelalterlichen Europa. Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen. Interregna in Medieval Europe. Political Players, Conflict and Change in Interim Periods“, zurück, die die Herausgeber vom 24. bis 26. November 2016 im Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung Marburg ausgerichtet haben. Denen, die zum Gelingen der Tagung und zum Erscheinen dieses Bandes beigetragen haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt: den Referentinnen und Referenten, die ihre Vorträge für die Publikation in diesem Band ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt haben, den Moderatoren der Tagung, Mathias Kälble (Dresden) und Christine Reinle (Gießen), schließlich allen Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die den Gang der Tagung mitgeprägt haben. Die Ausrichtung der Tagung und die Drucklegung dieses Bandes sind durch Mittel des Herder-Instituts Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen ermöglicht worden. Für ihre sorgfältige Mitwirkung bei der Fertigstellung des Bandes danken die Herausgeber Monika Gerundt und Christian Stadelmaier (beide Gießen) sehr herzlich.

Marburg und Gießen, im Januar 2020

Norbert Kersken und Stefan Tebruck

Interregna im mittelalterlichen Europa (12.-15. Jahrhundert). Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen

von

Norbert Kersken und Stefan Tebruck

Und rings erfüllte den hohen Balkon
Das Volk in freudgem Gedränge,
Laut mischte sich in der Posaunen Ton
Das jauchzende Rufen der Menge.
Denn geendigt nach langem verderblichen Streit
War die kaiserlose, die schreckliche Zeit,
Und ein Richter war wieder auf Erden.
Nicht blind mehr waltet der eiserne Speer,
Nicht fürchtet der Schwache, der Friedliche mehr,
Des Mächtigen Beute zu werden.

Mit diesen Worten illustrierte Friedrich Schiller¹ die Aachener Krönung Rudolfs von Habsburg im Oktober 1273, mit der das sog. Interregnum, „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ nach dem Ende der Staufer beendet wurde.

Der Begriff des Interregnums wird vor allem für den Zeitraum des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts, zwischen dem Tod Friedrichs II. 1250 beziehungsweise seines Sohnes Konrad IV. 1254 und der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273, angewandt. Diese Terminologie war schon im 17. Jahrhundert im Gebrauch² und hat sich seit dem 19. Jahrhundert in der deutschen Mediävistik durchgesetzt.³ Die ältere deutsche Forschung deutete diese Jahrzehnte als Phase des Niedergangs des deutschen Königtums und der Desintegration des Reiches⁴. Denn mit Ausnahme von Wilhelm von Holland, der im Oktober 1247 zum Gegenkönig gegen Kaiser Friedrich II. gewählt wurde und sich

¹ FRIEDRICH SCHILLER: Der Graf von Habsburg (1803), in: Schillers Werke. Bd. 2,I: Gedichte in der Reihenfolge ihres Erscheinens. 1799-1805 – der geplanten Ausgabe letzter Hand (Prachtausgabe) – aus dem Nachlaß. Text, hrsg. von NORBERT OELLERS, Weimar 1983, S. 168.

² MARIANNE KIRK: „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“. Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main [u. a.] 2002, S. 13-58.

³ Hierzu ausführlich KIRK (wie Anm. 2), S. 192-261. Bezeichnend für die nahezu ausschließliche Verwendung des Begriffs „Interregnum“ mit Blick auf die Geschichte des deutschen Königtums in den Jahren 1250 bis 1273 sind die einschlägigen deutschen Lexikonartikel: FRANZ-REINER ERKENS: Interregnum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (2011), Sp. 1276-1278; DIETER HÄGERMANN: Interregnum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5 (1991), Sp. 468-469. Anders und mit systematischem Zugriff ADALBERT ERLER: Interregnum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1978), Sp. 399-402.

⁴ Repräsentativ für die älteren Deutungen JOHANN KEMPF: Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245-1273, Würzburg 1893.

seit dem Tod des Kaisersohnes Konrad IV. im Mai 1254 als alleiniger römisch-deutscher König bis zu seinem frühen Tod im Januar 1256 breite Anerkennung im Reich verschaffen konnte, fand keiner der zwischen 1247 und 1273 gewählten Könige die Unterstützung einer Mehrheit der Fürsten im Reich. Dies änderte sich erst mit der Wahl Rudolfs von Habsburg. „Kaiserlos“ blieb das Reich allerdings noch bis ins frühe 14. Jahrhundert, als mit Heinrich VII. (1308-1313, seit 1312 Kaiser) zum ersten Mal seit 1220 wieder ein römisch-deutscher König die Kaiserkrone erlangte⁵. Die neuere Forschung hat die zuvor durchweg negativ bewertete Zeit des Interregnums einer Neubewertung unterzogen und herausgearbeitet, welche strukturellen Veränderungen und Innovationen sich während des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts im Reich vollzogen beziehungsweise aus zuvor erkennbaren Ansätzen weiter entwickelt haben. Die „kaiserlose Zeit“ zwischen 1250 und 1273 (beziehungsweise 1312) wird deshalb heute kaum unter der Perspektive des Verfalls des Königtums und der Desintegration des Reiches betrachtet, sondern als Phase der Neuformierung von Fürsten- und Königsherrschaft am Beginn des Spätmittelalters⁶.

Angesichts der breiten und noch keineswegs abgeschlossenen Diskussion um das Interregnum im nachstaufischen Reich fällt auf, dass bislang noch nicht der Versuch unternommen worden ist, Interregna systematisch und in vergleichend-europäischer Perspektive zu untersuchen. Nur selten ist der Begriff auf andere, vergleichbare Situationen neben dem sog. Großen Interregnum im römisch-deutschen Reich angewendet worden. Lediglich die dynastischen Wenden in Österreich 1250/73, Ungarn 1301/08 und Polen 1382/86 sind gelegentlich als Interregna angesprochen worden, ohne dies für einen systematischen Vergleich produktiv zu machen. Das ist umso er-

⁵ Neuere Überblicksdarstellungen: MARTIN KAUFHOLD: *Interregnum*, 2. Aufl., Darmstadt 2007; DERS.: *Die Könige des Interregnums*, in: BERND SCHNEIDMÜLLER, STEFAN WEINFURTER (Hrsg.): *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519)*, München 2003, S. 315-339; KARL-FRIEDRICH KRIEGER: *Rudolf von Habsburg*, Darmstadt 2003, S. 38-58; WOLFGANG STÜRNER: *13. Jahrhundert, 1198-1273*, Stuttgart 2007, S. 273-313; ULF DIRLMEIER, GERHARD FOUQUET, BERND FUHRMANN: *Europa im Spätmittelalter, 1215-1378*, 2. Aufl., München 2009, S. 100-108, 222-234. Zum ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert vgl. MICHAEL MENZEL: *Die Zeit der Entwürfe, 1273-1347*, Stuttgart 2012; MICHAEL NORTH: *Europa expandiert, 1250-1500*, Stuttgart 2007.

⁶ Vgl. hierzu vor allem MARTIN KAUFHOLD: *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280*, Hannover 2000. – Zur Entwicklung der Königswahl: ALEXANDER BEGERT: *Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert*, Berlin 2010. – MALTE PRIETZEL: *Dynastic Ruptures and Legitimacy in an Elective Monarchy: The Holy Roman Empire, 1245-1314*, in: FLOCEL SABATÉ CURULL (Hrsg.): *Ruptura i legitimitat dinàstica a l'edat mitjana: reunió científica*, Lleida 2015, S. 95-112. – Zur Frage von „Staatlichkeit“ und „Souveränität“ im Zusammenhang mit Interregna: KLAUS KREMB: *Macht und Gegenmacht im mittelalterlichen Mehrebenensystem. Das römisch-deutsche Königtum Richards von Cornwall als Beispiel prekärer Staatlichkeit im Interregnum*, in: ANTON NEUGEBAUER (Hrsg.): *Richard von Cornwall: Römisch-deutsches Königtum in nachstaufischer Zeit*, Kaiserslautern 2010, S. 267-280; MARIA ANTONIETTA VISCEGLIA: *A Comparative Historiographic Reflection on Sovereignty in Early Modern Europe: Interregnum, Rites and Papal Funerals*, in: HEINZ SCHILLING (Hrsg.): *Cultural Exchange in Early Modern Europe*. Bd. 1: *Religion and Cultural Exchange in Europe, 1400-1700*, Cambridge u. a. 2006, S. 162-190. – Exemplarisch zur Bedeutung des Interregnums für Adel und Städte: ANSGAR FRENKEN: *Das Interregnum als historische Chance: Handlungsspielräume und Chancennutzung in Zeiten des Umbruchs skizziert am Beispiel der Nürnberger Burggrafen und Bürger*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 68 (2005), S. 1069-1175. Siehe demnächst auch die Studie von INGRID WÜRTH: *Regnum statt Interregnum. König Wilhelm, 1247-1256* (Habilitationsschrift, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2019).

staunlicher, als gerade Interregna-Konstellationen vielfältige und grundlegende Fragen nach Herrschaft, Staatlichkeit, Land und Dynastie, nach der Rolle bestimmter Akteure beziehungsweise Akteursgruppen, nach nachträglichen Deutungen durch Geschichtsschreibung sowie nach Formen der dynastie- oder landesbezogenen Traditionsbildung aufwerfen.⁷ Hier setzen die vorliegenden Beiträge an und diskutieren Fallbeispiele in vergleichend-europäischer Perspektive.

* * *

In den meisten europäischen Herrschaftsverbänden etablierten sich im Hochmittelalter königliche beziehungsweise fürstliche Dynastien, die ihre Legitimität aus erbrechtlichen Vorstellungen ableiteten und ihren Herrschaftsanspruch dynastisch begründeten. Brach die Sohnesfolge allerdings ab, standen mit der Fortdauer der Dynastie auch die durch sie gestalteten personellen Netzwerke und die Verteilung von Einfluss, Rang und Ressourcen im Herrschaftsverband zur Disposition. Der genealogische Bruch barg deshalb aus der Sicht unterschiedlicher Akteure stets die Gefahr eines massiven politischen Umbruchs mit allen damit verbundenen Konflikten. Verschiedentlich versuchten zeitgenössische Akteure, Interpreten und Beobachter, aus legitimatorischen Gründen einen solchen genealogischen Bruch zu relativieren, indem man den neuen Herrscher beziehungsweise die neue Herrscherfamilie an die alte Dynastie ansippte und eine Verwandtschaft der neuen Dynastie über weibliche Nachkommen als „Tochterstamm“ propagierte.⁸ Eine solche Betonung einer genealogischen Ansippung findet sich im römisch-deutschen Reich beim Übergang zwischen Ottonen und Saliern⁹ und von den Saliern zu den Staufern.¹⁰ In vielen anderen Fällen waren dynastischer Bruch und poli-

⁷ Vgl. zu diesen Fragestellungen grundsätzlich die Arbeiten von JEAN-MARIE MOEGLIN: *Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au moyen âge (1180-1500)*, Genf 1985; DERS.: *Zur Entwicklung dynastischen Bewußtseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert*, in: BERND SCHNEIDMÜLLER (Hrsg.): *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, Wiesbaden 1995, S. 523-540; DERS.: *Sentiment d'identité régionale et historiographie en Thuringe à la fin du Moyen âge*, in: RAINER BABEL, JEAN-MARIE MOEGLIN (Hrsg.): *Identité nationale et conscience régionale en France et en Allemagne du Moyen âge à l'époque moderne*, Sigmaringen 1996, S. 325-363, und die Arbeiten von MATTHIAS WERNER: *Die Anfänge eines Landesbewußtseins in Thüringen*, in: MICHAEL GOCKEL (Hrsg.): *Aspekte thüringisch hessischer Geschichte*, Marburg 1992, S. 81-137; DERS. (Hrsg.): *Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland*, Ostfildern 2005.

⁸ ARMIN WOLF: *Königswähler und königliche Tochterstämme*, in: DERS. (Hrsg.): *Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten*, Frankfurt a. M. 2002, S. 1-77.

⁹ Konrad II. war sowohl über seine Urgroßmutter Liutgard, eine Tochter Ottos I., als auch über seine Gattin Gisela mit den Liudolfingern verwandt; hierzu EGON BOSHOFF: *Die Salier*, 5., aktualisierte Ausg., Stuttgart 2008 [1. Aufl. 1987], S. 12, 26; HAGEN KELLER: *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024-1250*, Berlin 1986, S. 77 f.; HERWIG WOLFRAM: *Konrad II. 990-1039. Kaiser dreier Reiche*, München 2000, S. 36.

¹⁰ Die Mutter Konrads III. war Agnes von Waiblingen, eine Tochter Heinrichs IV.; hierzu TOBIAS WELLER: *Auf dem Weg zum „staufigen Haus“*. Zu Abstammung, Verwandtschaft und Konnubium der frühen Staufer, in: HUBERTUS SEIBERT, JÜRGEN DENDORFER (Hrsg.): *Grafen, Herzöge, Könige: der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079-1152)*, Ostfildern 2005, S. 41-63, hier S. 46-48; JÜRGEN DENDORFER: „Aus dem Geschlecht König Konrads“ / „De genere regis Cuonradi“ – Die Familie König Konrads III. und die frühen Staufer, in: *Konrad III. (1138-1152). Herrscher und Reich*, Göppingen 2011, S. 25-45; WILHELM MUSCHKA: *Agnes von Waiblingen – Stammutter der Staufer und Babenberger-Herzöge. Eine mittelalterliche Biografie*, Marburg 2012, S. 108 f.

tischer Neuanfang offensichtlich und sie wurden auch von den Zeitgenossen so wahrgenommen.

Zwischen einem solchen dynastischen Ende und einem dynastischen Neuanfang erstreckte sich ein Zeitraum, in dem unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte und politische Akteure um die Regelung der Nachfolge im Fürsten- oder Königsamt rangen. Es handelt sich um Akteure, die selbst nach der Herrschaftsnachfolge strebten, und solche, denen daran gelegen war, bestimmte Nachfolgekandidaten zu verhindern oder zu fördern; es handelt sich ferner um Akteure aus dem betreffenden Herrschaftsbereich, aber auch um solche aus benachbarten Territorien. Der Zeitraum einer solchen „Zwischenzeit“ konnte sich über einige Monate, aber auch über mehrere Jahre erstrecken. Er war eine Zeit, in der in intensiver Weise um die Neuverteilung von Einfluss, Rang und Ressourcen im Herrschaftsverband gerungen wurde. Das wissenschaftliche Interesse an derartigen Konstellationen geht weit über dynastiegeschichtliche Fragestellungen hinaus. Es handelt sich in der Regel um „offene“ historische Konstellationen, um Situationen, in denen sich politische Lösungen und Machtkonstellationen in unterschiedlicher, nicht vorher absehbarer Weise herausbilden konnten. Für diese politische Offenheit spricht der Umstand, dass sich viele derartige Interregna über längere Zeit hinzogen. Solche offenen Situationen erlauben es in besonderem Maße, widerstreitende Akteure und Akteursgruppen in ihrem politischen Gewicht und ihren Handlungsintentionen zu erfassen. Nur selten wurde in der historischen Forschung diesen politischen „Zwischenräumen“ Aufmerksamkeit gewidmet. Nur für den eingangs angesprochenen Fall des sog. Interregnums im römisch-deutschen Reich wurden Fragen nach den Konfliktlinien, Umbruchprozessen und Neuorientierungen in solchen politischen „Zwischenräumen“ in einer breiter angelegten Forschungsdiskussion explizit gestellt und diskutiert. Strukturell ähnliche Situationen lassen sich jedoch sowohl im römisch-deutschen Reich als auch in verschiedenen anderen europäischen Ländern beobachten.

* * *

Interregnumskonstellationen lassen sich auf drei Ebenen beobachten. Es sind erstens interdynastische Herrschaftsvakanzen auf der Ebene des Königtums, zweitens dynastische Brüche auf fürstlicher Ebene und drittens Sedisvakanzen nach dem Tod geistlicher Würdenträger. Einige prominente, in der Forschung jeweils einzeln beleuchtete Fallbeispiele seien im Folgenden knapp angesprochen. Ausgewählte Fälle werden in den Beiträgen dieses Bandes eingehend diskutiert.

Im 13. Jahrhundert sind Interregna beziehungsweise Erbfolgekonflikte auf fürstlicher Ebene im mitteldeutschen Raum und in Österreich zu fassen. In Hessen und Thüringen starben mit dem Tod Landgraf Heinrich Raspes IV. im Februar 1247 die Ludowinger, eine der bedeutendsten Fürstendynastien des Stauferreichs, in männlicher Linie aus. Während in der thüringischen Landgrafschaft bereits 1249 die Herrschaftsfrage zugunsten des wettinischen Markgrafen von Meißen, Heinrichs III. (des Erlauchten), gelöst war, dauerten die Auseinandersetzungen um das ludowingische Erbe im hessischen Raum über anderthalb Jahrzehnte an. Erst 1263 zeichnete sich hier eine Konfliktlösung zugunsten Sophias von Brabant, der Nichte des letzten ludowingischen

Landgrafen, und ihres Sohnes Heinrich (des Kindes) ab, der am Beginn einer selbständigen, von Thüringen abgelösten hessischen Landgrafschaft steht.¹¹

Zur gleichen Zeit, 1246, kam es mit dem Tod des österreichischen Herzogs Friedrich II. des Streitbaren in der Schlacht an der Leitha zum Ende der Babenberger in männlicher Linie. In weiblicher Linie vertraten zwei weibliche Verwandte, seine Schwester Margarethe und Gertrud, die Tochter von Friedrichs älterem Bruder Heinrich, die Ansprüche auf die Landesherrschaft in Österreich. Beide Damen wurden in Eheprojekten engagiert, die dem Gatten Herrschaftsansprüche begründen sollten. Wichtigster Akteur war der böhmische König Wenzel I., der 1246 zunächst seinen ältesten Sohn Vladislav mit Gertrud verheiratete, doch starb Vladislav schon Anfang des Jahres 1247. Politisch wirksam wurde dann die zweite Ehe der 1204 geborenen Margarethe, die 1252 mit dem zweiten Sohn Wenzels I., dem zwanzigjährigen Přemysl Ottokar II., verheiratet wurde, der schon 1250 von seinem Vater als Statthalter in Österreich eingesetzt worden war. Die přemyslidische Herrschaft blieb jedoch Episode und wurde aus späterer Perspektive als „österreichisches Interregnum“ bezeichnet, das erst mit der Durchsetzung des ersten Habsburgers Rudolf nach dem Tod Přemysl Ottokars 1278 beendet wurde.¹²

Eine Generation später war nach der Ermordung König Wenzels III. 1306 in Olmütz auch bei den böhmischen Přemysliden kein männlicher Thronerbe mehr vorhanden. Eine erbrechtliche Legitimation eines Nachfolgers musste über eine der vier Töchter Wenzels II. oder eine der beiden Töchter seines Vaters Přemysl Ottokar II. erfolgen. Gegenüber dieser Position, mit der Heinrich VI. von Kärnten, der 1306 Anna, die älteste Tochter Wenzels II., geheiratet hatte, seinen Nachfolgeanspruch behauptete, vertrat der römisch-deutsche König Albrecht die Auffassung, Böhmen sei ein erledigtes Reichslehen, das er seinem Sohn Rudolf übertragen wollte. Dieser heiratete im Oktober 1306 Elisabeth Richeza von Polen, die Witwe Wenzels II., wurde von einem Teil des böhmischen Adels zum König gewählt und daraufhin von seinem Vater, König Albrecht, mit Böhmen belehnt, starb aber ungekrönt wenig später, im Juli 1307, an der Ruhr, woraufhin sich erneut die kärntische und die habsburgische Partei als Konkurrenten gegenüberstanden. Nach erneuter Königswahl Heinrichs von Kärnten, erfolglosem militärischem Eingreifen Albrechts für seinen zweiten Sohn Friedrich (den Schönen) und der Ermordung Albrechts 1308 verzichtete Friedrich auf die habsburgischen Ansprüche. Mit der Wahl des Luxemburgers Heinrich zum römisch-deutschen König wurde die böhmische Thronfrage erneut angestoßen, als Heinrich mit dem Abt von Königsaal ein böhmisch-luxemburgisches Eheprojekt entwickelte, bei dem Heinrichs Sohn Johann mit der zweitältesten Tochter Wenzels II. und jüngeren Schwester

¹¹ Zuletzt hierzu MATTHIAS WERNER: Neugestaltung in der Mitte des Reiches. Thüringen und Hessen nach dem Ende des ludowingischen Landgrafenhauses 1247 und die Langsdorfer Verträge von 1263, in: URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN, CHRISTINE REINLE u. a. (Hrsg.): Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, Marburg 2013, S. 5-118. Die Auseinandersetzungen um Thüringen und Hessen während der Jahre 1247-1263 werden im vorliegenden Band nicht mit einem eigenen Beitrag vorgestellt. Verwiesen sei deshalb auf den oben genannten Tagungsband von 2013, der den aktuellen Forschungsstand repräsentiert.

¹² ALFONS HUBER: Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 4 (1883), S. 41-74; NORBERT MIKA: Walka o spadek po Babenbergach 1246-1278 [Der Kampf um das Babenbergererbe], Racibórz 2008. Siehe zu den Konflikten um Österreich den Beitrag von ROMAN ZEHEMAYER in diesem Band.

von Anna, Elisabeth, verbunden werden sollte. Der Absetzung Heinrichs von Kärnten als böhmischer König, der Belehnung Johanns von Luxemburg mit Böhmen und der Eheschließung mit der Přemyslidin Elisabeth folgte der Einzug Johanns in Prag und die Aufgabe der Thronansprüche durch Heinrich von Kärnten.¹³

Besonders langwierig und schwierig war die Nachfolgeregelung für die 1319/20 mit dem Tod Markgraf Waldemars und folgend seines Veters Heinrich des Jüngeren („das Kind“) in Brandenburg ausgestorbenen Askanier. König Ludwig IV. übertrug die Mark als Reichslehen seinem minderjährigen Sohn Ludwig, der das Land 1351 an seine Halbbrüder Ludwig und Otto abtrat. Ein Indiz für die fehlende Akzeptanz der neuen Dynastie und die weiterwirkende Legitimität der Askanier ist die Episode um den falschen Waldemar 1348/50, als ein Hochstapler sich erfolgreich als der 1319 gestorbene Markgraf ausgeben konnte. Auch der Erwerb der Mark im Vertrag von Fürstenwalde durch den römisch-deutschen König Karl IV. und die Herrschaft von dessen Sohn Jobst schufen keine im Land verankerte neue Dynastie. Dieser Zustand änderte sich erst durch die Belehnung Friedrichs VI. von Nürnberg (1411/15), womit die hohenzollernsche Epoche Brandenburgs begann.¹⁴

* * *

Im 14. Jahrhundert finden sich fast in ganz Europa entsprechende Vorgänge, in denen die Herrschaft einer Dynastie zu Ende geht und an deren Stelle eine neue Herrschaftsregelung tritt. Das Aussterben des Fürstenhauses der Samboriden im östlichen Pommern, das seit dem späten 15. Jahrhundert als Pommerellen bezeichnet wird, sei als erstes Beispiel für das 14. Jahrhundert erwähnt. Mestwin II., der ohne männlichen Nachfolger geblieben war, hatte 1282 im Vertrag von Kempen Przemysl II. von Großpolen als Nachfolger in seinem Herzogtum eingesetzt. Diese Regelung, die nach Mestwins Tod 1294 in Kraft trat, war aber nur von kurzer Dauer, weil Przemysl schon Anfang 1296 ermordet wurde. Die Nachfolge war im folgenden Jahrzehnt zwischen Wenzel II. von Böhmen, Wladyslaw Ellenlang, Waldemar von Brandenburg und dem Deutschen Orden strittig, bevor sich 1308/09 der Orden durchsetzen konnte.¹⁵

¹³ Zu Böhmen siehe den Beitrag von MARTIN WIHODA in diesem Band. Vgl. insgesamt FRIEDRICH PRINZ: Böhmen im mittelalterlichen Europa. Frühzeit, Hochmittelalter, Kolonisationsepoche, München 1984, S. 139-141; ALOIS NIEDERSTÄTTER: Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter, Wien 2001, S. 107-109; VRATISLAV VANÍČEK: 1250-1310, Praha 2002, S. 483-514; BOŽENA KOPIČKOVÁ: Eliška Přemyslovna. Královna česká 1292-1330, Praha 2003; ROBERT ANTONÍN: Rudolf I. Habsburský, in: MARIE RYTAŇOVÁ, PETR VOREL (Hrsg.): Čeští králové, Praha – Litomyšl 2008, S. 147-154; DERS.: Jindřich Korutanský, ebenda, S. 155-168; DERS.: Der Weg nach Osten. Heinrich VII. und der Erwerb Böhmens für die Luxemburger, in: SABINE PENTH, PETER THORAU (Hrsg.): Rom 1312. Die Kaiserkrönung Heinrichs VII. und die Folgen. Die Luxemburger als Herrscherdynastie von gesamteuropäischer Bedeutung, Köln 2016, S. 9-22.

¹⁴ Zu den Konflikten in Brandenburg im frühen 14. Jahrhundert siehe den Beitrag von MARIO MÜLLER in diesem Band. Vgl. insgesamt JOHANNES SCHULTZE: Die Mark Brandenburg. Bd. 2: Die Mark unter Herrschaft der Wittelsbacher und Luxemburger (1319-1415), Berlin 1961, bes. S. 9-24; HELMUT ASSING: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: INGO MATERNA (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 85-168, hier S. 132-136; JAN WINKELMANN: Die Mark Brandenburg des 14. Jahrhunderts. Markgräfliche Herrschaft zwischen räumlicher „Ferne“ und politischer „Krise“, Berlin 2011, S. 56-107.

¹⁵ Siehe hierzu den Beitrag von NORBERT KERSKEN in diesem Band.

Etwa zur gleichen Zeit fand das schottische House of Dunkeld mit dem Tod König Alexanders III. 1286 sein Ende. In den folgenden zwanzig Jahren gab es insgesamt vierzehn Prätendenten auf den Thron, wobei König Eduard I. von England sowohl selbst ein Kandidat war, vor allem aber den Konflikt als Vermittler lösen wollte. In diesem Zeitraum gab es zwei Interregnumskonstellationen im eigentlichen Sinn, die Zeit zwischen 1286 und 1291, als John Balliol sich als König durchsetzen konnte, und die Zeit von seiner Abdankung 1296 bis zur Anerkennung von Robert Bruce 1306.¹⁶

Im gleichen Zeitraum kam es 1301 mit dem Tod von König Andreas III.¹⁷ zum Ende der Árpádenherrschaft in Ungarn. Um den ungarischen Thron konkurrierten in den folgenden zehn Jahren Wenzel III. von Böhmen, Otto, der Sohn Heinrichs XIII. von Bayern, und Karl I. von Anjou. Alle drei leiteten ihre Ansprüche durch ihre Abstammung von Kindern Bélas IV. her: Wenzel als Enkel von Anna, einer Tochter Bélas IV., Otto als Sohn von Elisabeth, einer Tochter Bélas IV. und Karl als Enkel der Tochter Stephans V. Erst im Sommer 1310 war die Herrschaftsnachfolge Karl Roberts von Anjou unangefochten.¹⁸

In Frankreich endete 1328 mit dem Tod Karls IV. des Schönen die direkte Linie der seit 987 regierenden Kapetinger. Die unklare Nachfolge konnte innerhalb von vier Monaten so gelöst werden, dass der Sohn von Karl von Valois, Bruder Philipps IV. des Schönen – dessen drei Söhne Ludwig, Philipp und Karl nacheinander die Königswürde innegehabt hatten –, als Philipp VI. gekrönt wurde und die Ansprüche des englischen Königs Eduard III., des Sohnes König Eduards II. und Isabellas, Tochter des französischen Königs Philipp IV., zurückgewiesen wurden.¹⁹

In Dänemark ergab sich eine in der Forschung als Interregnum bezeichnete königslose Zeit in den Jahren 1332 bis 1340, die allerdings nicht mangels eines Erben und Nachfolgers des 1332 verstorbenen Königs Christophs II. entstanden war, sondern aufgrund des Einflusses der Kreditgeber des dänischen Königs. Die Krone war hochverschuldet und hatte wichtige Rechte und Einkünfte verpfändet. Unter den politisch einflussreichsten Pfandherren waren die benachbarten holsteinischen Grafen aus dem Hause Schaumburg, die die Schwäche Christophs II. nutzten, um ihren Einfluss in

¹⁶ NORMAN REID: The Kingless Kingdom. The Scottish Guardianships of 1286-1306, in: *Scottish Historical Review* 61 (1982), S. 105-129; MICHAEL BROWN: *The Wars of Scotland 1214-1371*, Edinburgh 2004, S. 157-209.

¹⁷ Er hinterließ nur eine 1292/93 geborene Tochter, Elisabeth, die trotz Bemühungen von Wenzel III. von Böhmen und von Heinrich dem Sanftmütigen von Österreich, sie zu heiraten, 1309 Dominikanerin in Töss bei Winterthur wurde.

¹⁸ Etwa: PÁL ENGEL: *The Realm of St Stephen. A History of Medieval Hungary, 895-1526*, London [u. a.] 2001, S. 124 mit der Bemerkung: „These years are often referred to as the interregnum, yet this word is not really appropriate, for the realm did have kings – indeed, more than were needed“; RENÁTA SKORKA: With a Little Help from the Cousins – Charles I and the Habsburg Dukes of Austria during the Interregnum, in: *The Hungarian Historical Review* 2 (2013), S. 243-260. Zu Ungarn im frühen 14. Jahrhundert siehe den Beitrag von JULIA BURKHARDT in diesem Band.

¹⁹ BERNHARD TÖPFER: Philipp VI., in: JOACHIM EHLERS, HERIBERT MÜLLER u. a. (Hrsg.): *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498*, München 1996, S. 251-265; JOACHIM EHLERS: *Die Kapetinger*, Stuttgart [u. a.] 2000, S. 243-245; DERS.: *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Darmstadt 2009, S. 202-205; GILLES LECUPPRE: Expressions contradictoires de la nostalgie capétienne au milieu du XIVe siècle: rupture ou continuité dynastique?, in: SABATÉ CURULL (wie Anm. 6), S. 113-126. Zur Bedeutung von Interregna in Frankreich siehe den Beitrag von GISELA NÄEGLE in diesem Band.

Dänemark zu steigern. 1326 unterstützte Graf Gerhard III. von Holstein die Absetzung des Königs und ließ seinen Neffen, den noch unmündigen Waldemar III., zum neuen Herrscher in Dänemark erheben, doch gelang es Christoph bereits drei Jahre später, auf den Thron zurückzukehren. Als er 1332 starb, standen drei Söhne für die Nachfolge zur Verfügung, doch hatten die Pfandherren sowie weite Teile des Adels kein Interesse an einer Königserhebung. Erst acht Jahre später setzte sich der jüngste Sohn Christophs, Waldemar IV. Atterdag, mit Unterstützung dänischer Adliger als neuer König durch. Mit ihm gelang der dänischen Krone die Entschuldung und die Rückgewinnung wichtiger Pfänder, sodass Dänemark ein neuer politischer Aufstieg in den Kreis der maßgeblichen Mächte im Nord- und Ostseeraum gelang.²⁰

In Polen war eine wichtige dynastiegeschichtliche Weichenstellung schon 1320 erfolgt, als Władysław Łokietek seine Tochter Elisabeth mit dem ungarischen König Karl I. Robert von Anjou verheiratete. Diese Verbindung wurde bedeutsam, als Władysławs Sohn und Nachfolger Kasimir III. trotz viermaliger Vermählung keinen männlichen Nachfolger hatte. Vorbereitet durch mehrere Treffen und Verträge konnte Karl Roberts Sohn und Nachfolger Ludwig unmittelbar nach dem Tod Kasimirs 1370 zum König von Polen gekrönt werden. Problematisch wurde erst die Nachfolge von Ludwig, der nur zwei Töchter hinterließ, im Königreich Polen. Für diese Töchter waren 1364/75 Eheabsprachen erfolgt, die vorsahen, dass die ältere Tochter, Maria, Sigismund von Luxemburg, die jüngere, Hedwig, Wilhelm von Habsburg, den ältesten Sohn Leopolds III., heiraten sollte und die Luxemburger in Polen, die Habsburger in Ungarn die Anjou-Nachfolge antreten sollten. Entscheidungen und Festlegungen des ungarischen und des polnischen Adels unmittelbar nach Ludwigs Tod 1382 machten diese Planungen zunichte, sodass Maria in Ungarn zur Königin gekrönt wurde, Hedwig 1385 Königin von Polen wurde, wobei ihre Verlobung mit Wilhelm von Habsburg gelöst und sie 1386 mit Jagiełło, dem Großfürsten von Litauen, verheiratet wurde.²¹ Dies begründete die polnisch-litauische Personalunion.

Zur gleichen Zeit wie in Polen kam in Portugal das seit dem Ende des 11. Jahrhunderts regierende Haus Burgund zu seinem Ende. Ferdinand I. hinterließ bei seinem Tod 1383 nur seine Tochter Beatrix, die er im Jahr zuvor mit Johann I., König von Kastilien und Leon, verheiratet hatte. Seine Witwe Leonore Teles konnte für ihre Tochter die Regentschaft übernehmen. Ein Zunftaufstand in Lissabon gegen Leonore und ihren Günstling Juan Fernández Andeiro führte zu einem militärischen Eingreifen Johanns I. von Kastilien, das sich gegen den Führer des Aufstands, Johann von Avis, einen unehe-

²⁰ Hierzu zuletzt eingehend CHARLOTTE ROCK: Herrscherwechsel im spätmittelalterlichen Skandinavien. Handlungsmuster und Legitimationsstrategien, Ostfildern 2016, S. 40-56.

²¹ STANISŁAW SZCZUR: Historia Polski. Średniowiecze [Geschichte Polens. Mittelalter], Kraków 2002, S. 406: „Wielkie bezkrólewie“; TOMASZ JUREK, EDMUND KIZIK: Historia Polski do 1572 roku [Geschichte Polens bis zum Jahr 1572], Warszawa 2013, S. 310: „Bezkrólewie (1382-1384)“; DARIUSZ WRÓBEL: The Polish Magnates as the Sovereign Subject of Foreign Politics during Interregnum and Minority of Rulers (1382-1386, 1434-1438), in: STEPHAN FLEMMIG, NORBERT KERSKEN (Hrsg.): Akteure mittelalterlicher Außenpolitik: das Beispiel Ostmitteleuropas, Marburg 2017, S. 197-210. Zu Polen im 14. Jahrhundert siehe den Beitrag von ANDRZEJ MARZEC, zum 15. Jahrhundert den Beitrag von PAUL SRODECKI in diesem Band.

lichen Sohn Peters I. von Portugal, richtete. Der militärische Erfolg begründete Johanns Anerkennung als König von Portugal durch die Cortes 1385.²²

In der Geschichte des osmanischen Reichs kam es nach dem Tod von Bayezid I. 1403 nach der Schlacht bei Ankara zu Nachfolgekämpfen unter den vier Söhnen Bayezids. Die Zeit bis zur Durchsetzung seines Sohnes Mehmed I. als Nachfolger 1413 wird als „osmanisches Interregnum“ bezeichnet.²³

Das Ende des Hauses Barcelona im Königreich Aragón durch den Tod Martins I. 1410, der keine Nachkommen hinterließ, führte zu einer zweijährigen Interregnumssituation, in der sechs Prätendenten Nachfolgeansprüche erhoben. 1412 wurde im Kompromiss von Caspe eine Lösung erzielt, indem man sich auf Ferdinand von Trastámara, den Sohn von Johann I. von Kastilien und Eleonore, Tochter von Peter IV. von Aragón, einigte, der als Ferdinand I. König von Aragón wurde.²⁴

Zu einer zweiten Interregnumskonstellation kam es in Ungarn nach dem Tod von Matthias Corvinus im April 1490. Um die Nachfolge konkurrierten der Habsburger Maximilian und die beiden Jagiellonenbrüder Vladislav II. von Böhmen und Johann Albrecht; die ungarische Thronfolge wurde in den Verträgen von Kaschau im Juli 1491 und von Pressburg im November 1491 zugunsten Vladislavs geregelt.²⁵

²² JOSEPH F. O'CALLAGHAN: *A History of Medieval Spain*, Ithaca [u. a.] 1975, S. 528-534; JOCELYN N. HILLGART: *The Spanish Kingdoms 1250-1516*. Bd. 1: 1250-1410. *Precarious balance*, Oxford 1976, S. 394-399; LUDWIG VONES: *Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711-1480)*. Reiche, Kronen, Regionen, Sigmaringen 1993, S. 178-184; LUÍS MIGUEL DUARTE: *Avís: La difícil invención de una legitimidad*, in: SABATÉ CURULL (wie Anm. 6), S. 271-274. Der Vortrag von RITA COSTA GOMES über „Visions of ‚common good‘: The Interregnum of 1383-1385 in the Portuguese Chronicles of Fernão Lopes“ konnte für den vorliegenden Band leider nicht fertiggestellt werden.

²³ JOSEF MATUZ: *Das osmanische Reich*. Grundlinien seiner Geschichte, 4., bibliograph. erg. Aufl., Darmstadt 2006, S. 46-48; DIMITRIS J. KASTRITSIS: *The Sons of Bayezid. Empire Building and Representation in the Ottoman Civil War of 1402-1413*, Leiden [u. a.] 2007, S. 2, 4, 21; KLAUS KREISER: *Der Osmanische Staat 1300-1922*, 2. Aufl., München 2008, S. 21 f.; JERZY HAUZIŃSKI: *Związek kryzysu państwa Osmanów w okresie interregnum (1403-1413) z wasalnymi państwami ościennymi. Kierunek rumelijski* [Die Verbindung der Krise des osmanischen Staates mit den benachbarten Vasallenstaaten in der Zeit des Interregnums. Die rumelische Richtung], in: *Balcánica Posnaniensia* 21 (2014) S. 13-24.

²⁴ O'CALLAGHAN (wie Anm. 21), S. 539-546; JOCELYN N. HILLGART: *The Spanish Kingdoms 1250-1516*. Bd. 2: 1410-1516. *Castilian Hegemony*, Oxford 1978, S. 215-238; THOMAS N. BISSON: *The Medieval Crown of Aragon. A Short History*, Oxford 1986, S. 133-136; VONES (wie Anm. 21), S. 185-194; JOSÉ ANGEL SESMA MUÑOZ: *El Interregno (1410-1412)*. *Concordia y compromiso político en la Corona de Aragón*, Zaragoza 2011; JUAN ABELLA, MARIO LAFUENTE, SANDRA DE LA TORRE: *De Martín I a Fernando I: Itinerario de un compromiso (1410-1412)*, in: ANGEL SESMA MUÑOZ (Hrsg.): *La corona de Aragón en el centro de su Historia, 1410-1412. El Interregno y el Compromiso de Caspe*, Zaragoza 2011, S. 61-94; ISABEL FALCÓN (Hrsg.): *El compromiso de Caspe (1492), cambio dinásticos y constitucionalismo en la Corona de Aragón*, Zaragoza 2013; FLOCEL SABATÉ: *El compromiso de Caspe: ¿Ruptura dinástica o modelo de estado?*, in: *DIES*. (wie Anm. 6), S. 279-290.

²⁵ ANDRÁS KUBINYI: *A királyi tanács az 1490. évi interregnum idején: II. Ulászló választási feltételeinek létrejötte* [Die königliche Kanzlei in der Zeit des Interregnums von 1490: die für Vladislav II. zustande gekommenen Wahlbedingungen], in: *Levéltári közlemények* 48/49 (1977/78), S. 61-80; DERS.: *A királyi tanács az 1490. évi interregnum idején* [Die königliche Kanzlei in der Zeit des Interregnums von 1490], in: GÁBOR BARTA (Hrsg.): *Mátyás király, 1458-1490*, Budapest 1990, S. 184-199; KRZYSZTOF BACZKOWSKI: *Kontrowersje wokół pokoju poznańskiego (bratysławskiego) z 1491 roku i jego ratyfikacji przez sejm węgierski w 1492 roku* [Kontroversen um den Pressburger Frieden von 1491 und seine Ratifikation durch den ungarischen Sejm 1492], in: *Polska Akademia Umiejętności. Prace Komisji Środkowoeuropejskiej* 5 (1997) 21-34 [ND: DERS.: *Polska i jej sąsiedzi za Jagiellonów*, Kraków 2012, S. 343-358]; ENGEL (wie Anm. 18), S. 345; MAREK PLEWCZYŃSKI: *Wojny Jagiellonów ze wschodnimi i południowymi sąsiadami Królestwa Polskiego w XV wieku* [Die Kriege

* * *

Jenseits der Adels- und Dynastiegeschichte ist ein Blick auf strukturell vergleichbare Konstellationen im Bereich der geistlichen Herrschaft zu werfen, wo eine offene Nachfolgesituation nach dem Tod des geistlichen Fürsten grundsätzlich vorgesehen war, sich aber im Hochmittelalter Gremien und Verfahren herausgebildet hatten, um die Nachfolge möglichst konfliktfrei zu lösen. Am prominentesten sind die Sedisvakanz nach dem Tod eines Papstes, die sich verschiedentlich konflikthaft gestalteten und zu Schismen führen oder sich über längere Zeit hinziehen konnten, wie etwa nach dem Tod von Coelestin IV. 1241, nach dem Tod von Clemens IV. 1268²⁶, nach dem Tod von Nikolaus IV. 1292 und nach dem Tod von Clemens V. 1314. Auch in einzelnen Bistümern konnten immer wieder Konflikte über der Wahl eines Bischofs ausbrechen und entsprechende Sedisvakanz entstehen.²⁷

* * *

Die dynastiegeschichtlichen Endpunkte und Wechsel sind in der Forschung selbstverständlich bekannt. In den meisten Darstellungen wird jedoch nur der Dynastiewechsel als solcher beschrieben, ohne die Dynamiken der Zeit nach dem Ende einer dynastischen Herrschaftstradition in den Blick zu nehmen, die vielfach unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten erkennen ließen und auf eine historisch „offene“ Situation verweisen. Diese Übergangszeiten sind auch in den Einzelfällen nur unzureichend beleuchtet geblieben und kaum in ihren strukturellen Konstellationen analysiert worden. Weniger noch sind bisher vergleichende Zugriffe auf diese Fragestellung unternommen worden, wodurch jeweils auch wieder ein Erkenntnisgewinn für einzelne Konstellationen zu erwarten ist.

Die Tagung und der aus ihr hervorgegangene, vorliegende Band widmen sich deshalb dem Versuch, strukturelle Elemente dieser herrscherlosen Zwischenräume zu erfassen. Diese strukturellen Elemente betreffen sowohl den zeitlichen Verlauf eines Interregnums als auch die Akteure, Praktiken, retrospektiven Deutungen und längerfristigen Wirkungen. Im Mittelpunkt stehen deshalb Fragen, die es ermöglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den unterschiedlichen, zeitlich und regional auseinanderliegenden Interregna-Konstellationen herauszuarbeiten und für systematisch-übergreifende Aspekte fruchtbar zu machen. Dabei sind folgende Leitfragen maßgeblich:

Auf der Ebene akteursbezogener Fragen geht es um folgende Aspekte: (1) Welche politischen Kräfte und Akteure sind zu beobachten, die auf die bevorstehende, krisenhafte Situation reagieren? Im Einzelnen wird hier an weibliche Mitglieder der Familie

der Jagiellonen mit den östlichen und südlichen Nachbarn des Königreichs Polen im 15. Jh.], Oświęcim 2014, S. 153-168.

²⁶ ANDREAS FISCHER: Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271, Tübingen 2008. Siehe den Beitrag von ANDREAS FISCHER in diesem Band.

²⁷ Beispielhaft HELMUT FLACHENECKER: *Ecclesia cathedralis viduata*. Zu den Bischofsvakanzen im Bistum Hildesheim im Verlauf des Mittelalters, in: MICHAEL BRANDT, THOMAS SCHARF-WREDE (Hrsg.): „Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da“. Sedisvakanz-Zeiten im Bistum Hildesheim, Hildesheim 2004, S. 1-18. Zur Würzburger Sedisvakanz als prominentes Fallbeispiel des frühen 12. Jahrhunderts siehe den Beitrag von STEFAN PETERSEN in diesem Band.

(Witwe), an Vertreter des hohen Klerus (Bischöfe, Äbte) sowie an Vertreter von Adelsfamilien zu denken sein. (2) Hiervon können Adels- und Kirchenkreise unterschieden werden, die außerhalb des betreffenden Herrschaftsbereichs ihre Basis hatten. Verschiedentlich sind mehrere derartiger auswärtiger „Interessenten“ auszumachen. Hier wird danach zu fragen sein, ob es ein situatives Interesse ist oder sich längerfristige Planungen erkennen lassen, welche Legitimationen herangezogen werden, ob Heiratsprojekte geplant oder realisiert werden, welche Beziehungen zu Funktions- und Amtsträgern im Land bestehen oder aufgebaut werden.

Auf der Ebene der Praktiken ist an folgende Fragen zu denken: (1) Wie sehen Praktiken zur Überwindung von Interregna aus? Zu denken ist an politische Verhandlungen und Verträge, Heiratsprojekte, militärisches Eingreifen, außenpolitische Bündnisse. Gibt es Akteure beziehungsweise Akteursgruppen, die bestimmten Praktiken zuzuordnen sind (Gewaltakteure, Verhandler, Juristen und andere)? (2) Lassen sich politische Planungen angesichts des absehbaren, bevorstehenden Eintritts des „Endes“ der Dynastie beobachten? Das „Ende“ der Dynastie angesichts eines fehlenden männlichen Erben zeichnete sich in vielen Fällen schon vorher ab. Hier ist zu fragen, wie von Seiten des letzten Vertreters der Dynastie hierauf reagiert wurde; zugleich ist zu fragen, welche politischen Kräfte im Land beziehungsweise im Herrschaftsverband und außerhalb entsprechende Zukunftsplanungen vorbereiteten.

Systematisch und übergreifend ist zu fragen: (1) Generieren Interregna politischen Strukturwandel? Wächst im Zuge der Überwindung eines Interregnums bestimmten Akteursgruppen (Adel, Stände, geistliche Institutionen, Hof u. a.) eine dauerhaft größere politische Bedeutung zu? In welches Verhältnis sind die Dynamiken von Interregna und Formen von vormoderner Staatlichkeit zu setzen? (2) Schließlich ist nach Wahrnehmungsprozessen zu fragen: Wie wird ein dynastischer Bruch und seine politische Überwindung in der zeitgenössischen Berichterstattung und in der späteren Chronistik dargestellt und bewertet? Tragen Interregna und ihre Beendigung durch die Anerkennung einer neuen Dynastie zum „Landesbewusstsein“ bei? Welche Bedeutung kommt dynastischen Brüchen und den ihnen folgenden Neuordnungen für die Verdichtung von Herrschaft in Räumen (Territorien) zu? (3) Haben kirchenrechtliche Normen und Praktiken zur Gestaltung und Beendigung einer Sedisvakanz Einfluss auf die Lösung von Interregna gehabt?

Den Fragen nach Zeitstufen, nach Akteuren, Praktiken sowie Wahrnehmungen und Wirkungen eines Interregnums ist für jede Interregnumskonstellation einzeln nachzugehen. Ihre Beantwortung wiederum sollte über den Vergleich mit anderen Konstellationen zu neuen Einsichten in die Spezifik auch des einzelnen Falles führen.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes beanspruchen nicht, das oben nur angedeutete breite Feld mittelalterlicher Interregnumskonstellationen erschöpfend zu thematisieren. Die Auswahl und der ganz unterschiedliche Zugriff der einzelnen Referenten können jedoch den vergleichenden Blick auf diesen Bereich der mittelalterlichen Verfassungs-, Sozial- und Adelsgeschichte öffnen und Anstöße für weitergehende Forschungen bieten. Der Band gliedert sich in drei Abschnitte, die auch den Sektionen der Tagung entsprechen. Dem Einleitungsreferat von Thomas Zotz folgen vier Beiträge, die Interregna im römisch-deutschen Reich behandeln. Dabei geht es zunächst um das Königtum Wilhelms von Holland als Teil des sog. Großen Interregnums im Reich (In-

grid Würth), dann um die Interregna beziehungsweise Erbfolgekongflikte in Österreich im 13. Jahrhundert (Roman Zehetmayer), in Brandenburg während des frühen 14. Jahrhunderts (Mario Müller), in Pommerellen im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert (Norbert Kersken) und im Königreich Böhmen im 14. Jahrhundert (Martin Wohoda). Es folgt ein Abschnitt mit vier Fallbeispielen aus den europäischen Königreichen. Zunächst wird die Bedeutung von Interregna in Frankreich während des 14./15. Jahrhunderts diskutiert (Gisela Naegle), dann werden die Nachfolgekongflikte in Ungarn während des frühen 14. Jahrhunderts (Julia Burkhardt), in Polen während des späten 14. Jahrhunderts (Andrzej Marzec) und während des 15. Jahrhunderts (Paul Srodecki) beleuchtet. Der dritte Abschnitt des Bandes ist kirchlichen Sedisvakanzzen gewidmet: Andreas Fischer stellt die Problematik der päpstlichen Sedisvakanzzen während des 13. und 14. Jahrhunderts vor, während Stefan Petersen die Würzburger Konflikte um die Bischofswahl während der Jahre 1122-1128 als prominentes Fallbeispiel einer kirchlichen Sedisvakanz im Reich erläutert. Den Band beschließt eine resümierende Zusammenfassung (Stefan Tebruck).

Interregna im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung

von

Thomas Zotz

Das in den Plural gesetzte Hauptstichwort der Marburger Tagung „Interregnum“, im Untertitel mit „politischer Zwischenraum“ umschrieben, gibt Anlass, zunächst dem Gebrauch des lateinischen Begriffs im politischen Diskurs des Mittelalters nachzugehen. Die Spur führt bekanntlich nicht zu jener Phase des Reiches im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts, der dieses Etikett seit langem anhaftet, dem sogenannten „Interregnum“ 1250-1273¹, sondern zu dem einzigen Wortbeleg im Wahldekret der Fürsten für Konrad IV. aus dem Jahr 1237.² Damals stellte die geschichtliche Situation alles andere als ein Interim, einen politischen Zwischenraum dar: Kaiser Friedrich II. regierte noch auf dem Höhepunkt seiner Macht, nach der erfolgreichen Niederwerfung der Rebellion seines Sohnes König Heinrich (VII.) und unmittelbar vor seinem Sieg bei Cortenuova über die lombardischen Städte, den er allerdings gegenüber Papst Gregor IX. so auskostete, dass er alsbald erneut gebannt wurde und sich damit der Weg zu seiner Absetzung 1245 durch Papst Innozenz IV. abzuzeichnen begann.

Die in Wien im Februar 1237 um den Kaiser versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten – die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Dietrich von Trier und Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Ekbert von Bamberg, Siegfried von Regensburg, zugleich Kanzler des kaiserlichen Hofes, die Bischöfe Konrad von Freising und Rüdiger von Passau, Otto Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, König Wenzel von Böhmen, Landgraf Heinrich Raspe von Thüringen und Herzog Bernhard von Kärnten – äußern sich im Prolog des Dekrets allerdings grundsätzlich und mit einiger Sorge zum Zustand des Reiches: Dieses erleide keinen Schiffbruch, schwanke aber in den Wogen der Stürme, wozu dann konkret die wachsenden Halme der Häresien zählen – eine Bildermischung, hier das seit alters und insbesondere seit Konrads II. Antwort an die Pavesen, die nach dem Tod Heinrichs II. 1024 die königliche Pfalz zerstört hatten, geläufige Bild des Staatsschiffs und seines *gubernator* zur See³, dort das Wuchern des

¹ MARTIN KAUFHOLD: *Interregnum*, 2., bibliogr. erg. Aufl., Darmstadt 2007.

² *Decretum electionis*, hrsg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1906 (MGH Const. 2), Nr. 329, S. 439-441. Dazu WOLFGANG STÜRNER: *Friedrich II. Teil 2: Der Kaiser 1220-1250*, Darmstadt 2000, S. 333 f.; MARTIN KAUFHOLD: *Konrad IV. Königliches Handeln in einer Zeit des Wandels*, in: *Konrad IV. (1228-1254). Deutschlands letzter Stauferkönig*, Göttingen 2012, S. 10-23, hier S. 11-13.

³ *Wipo von Burgund, Gesta Chuonradi imperatoris cap. 7*, in: *Die Werke Wipos*, 3. Aufl., hrsg. von HARRY BRESSLAU, Hannover – Leipzig 1915 (MGH SS rer. Germ. 61), S. 29 f. Dazu HELMUT BEUMANN: *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, Konstanz 1956, S. 185-224 [ND in: DERS.: *Wissenschaft vom Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, Köln – Wien 1972, S. 135-174].

auszurottenden Unkrauts zu Lande, von dem Papst Innozenz IV. in seiner zur Ketzerbekämpfung verkündeten Bulle „Ad extirpanda“ von 1252 spricht.⁴ Aus dieser Einschätzung leiten die Fürsten, die sich im Rückgriff auf die Antike als *Romanus senatus*, als Väter und Leuchten des Imperiums verstehen, die Pflicht zur Vorsorge, zur *provisio*, ab, die sie jetzt, obgleich Kaiser Friedrich im Augenblick das Reich kraftvoll leite, doch mit Blick auf die Hinfalligkeit dieses Lebens wahrnehmen wollen. Denn nach dem Tod eines Herrschers (*regnans*) könne die Zwischenzeit zwischen dem Tod des Vorgängers und dem *plenum dominium* des Nachfolgers, das *interstitium temporis*, welches die *antiquitus veteres* als *interregnum* bezeichnet hätten, dem Reich, aber auch dem katholischen Glauben großen Schaden bringen.

Der hier geführte Diskurs über den prekären zeitlichen Zwischenraum, der für ein Reich auch im Rahmen einer (noch) blühenden Herrscherdynastie entstehen kann, erscheint gewiss von Belang für das Thema der Tagung: Die Zeitgenossen, hier die Fürsten, aber in erster Linie der um den Fortbestand der Dynastie bemühte Herrscher, sahen das Problem einer gefährlichen Lücke – 1237 sicher nicht zum ersten Mal, wie die seit der Karolingerzeit geläufige Praxis der Königserhebung des Sohnes zu Lebzeiten des Vaters zeigt⁵, aber jetzt in dem bedeutsamen Wiener Dekret ausformuliert – und aktualisierten zur Bezeichnung dieser Lücke im Rückgriff auf die Antike das *interregnum*, wiewohl es die römisch-republikanische Institution des eine Vakanz zwischen zwei Königen oder zwei Magistraten regelnden, vom Senat ernannten *interrex* schon seit der römischen Kaiserzeit und erst recht im Mittelalter nicht mehr gab.⁶ Gleichwohl verdient das zeitgenössische Zeugnis der Wahrnehmung eines möglichen Interims und der vorsorglichen Praxis in der Aussage der Fürsten von 1237, immerhin in der Zeit der Genese des kurfürstlichen Kollegiums⁷, Beachtung.

Wenn man diese Linie normativer Schriftlichkeit weiter verfolgt, so bietet die Goldene Bulle von 1356 vor dem wahlköniglichen Erfahrungshintergrund der Zeit bekanntlich genauere Bestimmungen, wie im Falle des leeren Throns zu verfahren sei, *quotiens [...] sacrum vacare continget imperium*⁸: Der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess des heiligen Reiches⁹ wie auch der Herzog von Sachsen als Erzmarschall sollen dann für unterschiedliche Gebiete als *provisor imperii*, in der deutschen Übersetzung als *furmundir des heiligin richis* fungieren. Eine strikte zeitliche Regelung gilt für die Schließung der Lücke: Der Erzbischof von Mainz soll binnen eines Monats nach Be-

⁴ Vgl. CHRISTOPH AUFFARTH: Die Ketzer. Katharer, Waldenser und andere religiöse Bewegungen, 2., durchgesehene Aufl., München 2009, S. 74.

⁵ MATTHIAS BECHER (Hrsg.): Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich, Ostfildern 2017.

⁶ Zum Interrex vgl. JOCHEN BLEICKEN: Interrex, in: Der kleine Pauly. Lexikon der Antike, Bd. 2, Stuttgart 1967, Sp. 1424 f.

⁷ Vgl. FRANZ-REINER ERKENS: Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Hannover 2002 (MGH Studien und Texte 30).

⁸ Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356 – lateinisch und frühneuhochdeutsch, hrsg. von WOLFGANG D. FRITZ, Weimar 1992 (MGH Const. 11), I, 15 f., S. 572 f.; V, 1, S. 582-585, hieraus auch die folgenden Zitate. Zu den Bestimmungen vgl. ADALBERT ERLER: Interregnum, in: HRG 2 (1978), Sp. 399-402. Zur Quelle neuerdings ULRIKE HOHENSEE, MATHIS LAWO u. a. (Hrsg.): Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption, 2 Bde., Berlin 2009.

⁹ Zur Position und Funktion der Pfalzgrafen bei Rhein jetzt JÖRG PELTZER: Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reiches im 13. und 14. Jahrhundert, Ostfildern 2013.

kanntwerden des Todes des Herrschers seine geistlichen und weltlichen Kurkollegen benachrichtigen und zu einem Königswahltermin innerhalb von drei Monaten einladen. Falls der Mainzer in dieser Sache säumig und nachlässig ist, sind die übrigen Fürsten gehalten, aus eigenem Antrieb kraft ihrer Verantwortung für das *sacrum imperium* in der gebotenen Frist *regem Romanorum in cesarem promovendum* in Frankfurt zu erheben.

Die beiden herangezogenen Zeugnisse vor der Mitte des 13. und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zeigen die Sorge und Vorsorge im Reich mit Blick auf das *interstitium temporis*, die zeitliche Lücke in der regulären Lenkung des Reiches. Wenn man noch die erwähnte, von Wipo stilisierte Rede Konrads II. (1025) mit dem Bild des Schiffes, das auch ohne Steuermann weiterbesteht, hinzunimmt, so zieht sich ein langer Faden des Diskurses in unterschiedlichen Textgattungen durch die Reichsgeschichte vom 11. bis 14. Jahrhundert: von der frühesten Formulierung einer transpersonalen Staatsvorstellung zu Beginn der Salierzeit über den Rückgriff auf das antike *interregnum* in der späten Stauferzeit bis zu den pragmatischen Bestimmungen der Goldenen Bulle, bereits in der Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern 1324 mit den Angaben zum Pfalzgrafen *vacante imperio* vorformuliert.¹⁰ Das *interstitium temporis* möglichst kurz zu halten, erscheint nicht nur in der Goldenen Bulle, sondern auch in den fakten-geschichtlichen Szenarien von Königserhebungen *vacante imperio*, so 1002, 1024 oder 1125, als zentrales Anliegen derer, die für das Reich Verantwortung trugen.

Umso merkwürdiger wirkt das vom bischöflich-straßburgischen Notar Gottfried von Ensmingen in dem von ihm bearbeiteten *Ellenhardi Chronicon* gegen Ende des 13. Jahrhunderts gezeichnete Bild von der angeblichen jahrzehntelangen, erst durch Rudolf von Habsburg überwundenen Vakanz des Reiches zwischen 1250 und 1273: *Tunc vacavit regnum Romanorum annis 23 usque ad tempora domini Ruodolphi, Dei gratia Romanorum regis*.¹¹ Die erstaunliche Wirkkraft des Bildes von der „kaiserlosen, der schrecklichen Zeit“ bis zur Gegenwart hat Marianne Kirk in ihrem Buch von 2002 eindringlich nachgezeichnet.¹²

Von den drei Aspekten Akteure, Praktiken, Wahrnehmungen, die das gedankenreiche und ausgefeilte Exposé der beiden Tagungsleiter Norbert Kersken und Stefan Tebruck für den Umgang mit dem Phänomen Interregnum thematisiert¹³, stand hier eingangs der dritte im Vordergrund, kam doch damit die Bedeutung zeitgenössischer Reflexion über interimbedingte Veränderungen der Herrschaft oder auch nur mögliche Auswirkungen zur Geltung. Diese Ebene der Beschäftigung mit Interregna erscheint besonders fruchtbar, wenn man sie, wie dies auch in dem angesprochenen Exposé zur Tagung geschieht, auf Fragen und Aspekte des Übergangs einer Herrschaft nach dem

¹⁰ Ludewici appellatio tertia contra processum pontificis, hrsg. von JAKOB SCHWALM, Hannover – Leipzig 1913 (MGH Const. 5), Nr. 909/10, S. 732, 752.

¹¹ Ellenhardi Chronicon, hrsg. von PHILIPP JAFFÉ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 122. Vgl. zu Autor und Werk DIETER MERTENS: Der Straßburger Ellenhard-Codex in St. Paul im Lavanttal, in: HANS PATZE (Hrsg.): Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 543-580 [ND in: DERS.: Humanismus und Landesgeschichte. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von DIETER SPECK, BIRGIT STUDT u. a., Stuttgart 2018, S. 665-705].

¹² MARIANNE KIRK: „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“. Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main u. a. 2002.

¹³ Siehe hierzu die einleitenden Bemerkungen von Norbert Kersken und Stefan Tebruck, oben S. 10 f.

Tod oder in Erwartung des kinderlosen Todes eines Herrschaftsträgers auf einen neuen Herrn ausweitet; dabei bietet es sich an, auch die Perspektive der Akteure einzubeziehen.

Beispiele aus dem Reich des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts mögen dies illustrieren: Das erste betrifft das Ende des süddeutschen Zweiges der Welfen, 1167 mit dem Tod Welfs VII., des einzigen Sohnes Herzog Welfs VI.¹⁴, absehbar: Auf das an Burgen und Ministerialen reiche Erbe des *patrimonium Altorfensium* mit dem Kloster Weingarten als Grablege der Altdorfer und mit dem höfischen Zentrum der Burg Ravensburg konnte Heinrich der Löwe, Neffe Welfs VI. väterlicherseits, Anspruch erheben, und sein urkundlich bezeugter Aufenthalt 1171 in Teuringen nahe Ravensburg, wo er zahlreiche Adlige dieses Raumes um sich versammelte, spiegelt den von ihm für sich erwarteten Herrschaftswchsel nach dem Tod Welfs VI.¹⁵ In diese Zeit datiert die Forschung das vielbeachtete Zeugnis der *Historia Welforum*, nach den ältesten Handschriften besser mit dem Titel *Chronica Altdorfensium* zu versehen.¹⁶ Der Verfasser dieser an die Geschichte der *generationes principum nostrorum*, wie es zu Beginn des Werkes heißt, von der Zeit Karls des Großen bis in die Gegenwart erinnernden Darstellung¹⁷ bleibt anonym, doch dürfte er am ehesten in den Kreisen der welfischen Ministerialität zu suchen sein. Sie gehörte zur *domus*, zum Haus dieser Fürsten, und so erstaunt es nicht, dass, bevor der große geschichtliche Rückblick einsetzt, diese *domus* und ihre nach königlichem Vorbild gestaltete Struktur dargestellt werden. In der abschließenden Bündelung heißt es, dies alles, das zur Ehre des Hofes (*ad honorem curiae*) gehöre, bestehe seit alters unverändert bis heute. Der Hof mit seinen substanziellen *officia curiae*, wie die Hofämter hier erstmals auf den Begriff gebracht werden, gilt als Kontinuitätsträger der Herrschaft. Dieser Aspekt begegnet immer wieder in Zeiten von Interregna und Herrschaftswchseln, worauf noch zurückzukommen sein wird.¹⁸ Die Ehre des Hofes: Das klingt wie ein Appell an den künftigen Herrn, diese zu bewahren.¹⁹ Indem sich die *Historia* in den ersten beiden Kapiteln in doppelter Weise auf die Antike (Auswanderung aus Troja, Verwandtschaft mit Catilina) rückbezieht, erhält nicht nur das Ansehen der Familie, sondern auch der mit ihr von Anfang an verbundene Hof eine

¹⁴ KATRIN BAAKEN: Herzog Welf VI. und seine Zeit, in: RAINER JEHL (Hrsg.): Welf VI., Sigmaringen 1995, S. 9-28.

¹⁵ Vgl. THOMAS ZOTZ: Heinrich der Löwe und Schwaben. Nähe und Distanz in persönlicher und räumlicher Hinsicht, in: JOHANNES FRIED, OTTO GERHARD OEXLE (Hrsg.): Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation, Ostfildern 2003, S. 311-345.

¹⁶ *Historia Welforum cum continuatione Steingademensis*, in: Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg, hrsg. von MATTHIAS BECHER, Darmstadt 2007, S. 34-91. Vgl. OTTO GERHARD OEXLE: Welfische und staufische Hausüberlieferung in der Handschrift Fulda D 11 aus Weingarten, in: ARTUR BRALL (Hrsg.): Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda, Stuttgart 1978, S. 203-231; MATTHIAS BECHER: Der Verfasser der „Historia Welforum“ zwischen Heinrich dem Löwen und den süddeutschen Ministerialen des welfischen Hauses, in: FRIED/OEXLE (wie Anm. 15), S. 347-380; THOMAS ZOTZ: Herrschaftswchsel und Identität des Hofes im 12. und frühen 13. Jahrhundert, in: DERS. (Hrsg.): Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, Würzburg 2004, S. 1-20.

¹⁷ BERND SCHNEIDMÜLLER: Die Welfen. Geschichte und Erinnerung, 2. Aufl., Stuttgart 2014.

¹⁸ Vgl. unten S. 23.

¹⁹ ZOTZ, Herrschaftswchsel (wie Anm. 16), S. 13.

gewichtige historische Tiefendimension, die dem Weg der süddeutschen Welfenherrschaft in eine (ungewisse) Zukunft nützlich sein sollte.²⁰

Um den Herrschaftswechsel beim süddeutschen Welfenerbe historisch zu verorten: Heinrich der Löwe, der mit dem an einer Stelle der *Historia* erwähnten *dominus noster* vorgreifend gemeint ist²¹, wurde letztlich nicht der neue Herr über das *patrimonium Altorfensium*, sondern bekanntlich Friedrich Barbarossa und sein Haus, 1178 vertraglich mit Welf VI. eingefädelt und nach dessen Tod 1191 in die Tat umgesetzt.²² Dies spiegelt sich anschaulich darin, dass der Kaiser und seine Söhne König Heinrich VI. und Herzog Friedrich V. von Schwaben das berühmte Widmungsbild der Weingartener Handschrift der *Historia Welforum* von 1185/90 zieren.²³

Auch die Grafschaft Hennegau geriet im frühen 13. Jahrhundert in Turbulenzen, als ihr seit 1195 regierender Graf Balduin VI., dessen Vater mit staufischer Unterstützung die Grafschaften Namur und Flandern hatte hinzugewinnen können, 1202 ins Heilige Land zog²⁴, sich zwei Jahre später zum ersten Kaiser des Lateinischen Kaiserreichs krönen ließ und wiederum ein Jahr später auf dem Bulgarenfeldzug in Gefangenschaft geriet. Mitte Juli 1205 teilte der bulgarische Zar Papst Innozenz III. mit, dass Balduin in der Gefangenschaft in Tärnovo gestorben sei, und im Kaiserreich übernahm sein Bruder Heinrich die Regentschaft, bevor er 1206 die Nachfolge auf dem Kaiserthron antrat.²⁵

Für die Zeit seiner Abwesenheit hatte Balduin vor dem Aufbruch zum Kreuzzug 1202 gute Vorsorge getroffen: Er gab im Jahr 1200 eine von den Adligen und anderen *milites* seines Herrschaftsbereichs eidlich bekräftigte *forma pacis* für den *comitatus Hainoensis* mit strafrechtlichen Bestimmungen²⁶ und eine Lehnsordnung heraus, die *declaratio legum in curia et comitatu Hainoensi*, aufgezeichnet mit der Zustimmung, dem Rat, der Abwägung und *sana recordatio* der *virii nobiles* und *ministeriales*, die zur Grafschaft Hennegau gehörten.²⁷ Balduin ließ seine zweijährige Tochter Johanna und als Regentin seine schwangere Frau Maria zurück, die nach der Geburt der zweiten Tochter Margarete 1203 zu ihrem Gemahl in den Osten reiste. Sie starb 1204, ein

²⁰ HEINZ KRIEG: Antikenrezeption im hohen Mittelalter. Zur welfischen Traditionsbildung, in: SEBASTIAN BRATHER, HANS ULRICH NUBER u. a. (Hrsg.): Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund „Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland“, Ostfildern 2014, S. 371-382.

²¹ *Historia Welforum*, cap. 31 (wie Anm. 16), S. 84.

²² ZOTZ, Heinrich der Löwe (wie Anm. 15), S. 336 ff.; KNUT GÖRICH: Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011, S. 467 ff.

²³ HEINZ KRIEG: Das Thronbild in der Weingartener Handschrift der „*Historia Welforum*“, in: KNUT GÖRICH, ROMEDIO SCHMITZ-ESSER (Hrsg.): Barbarossa-Bilder. Entstehungskontexte, Erwartungshorizonte, Verwendungszusammenhänge, Regensburg 2014, S. 146-159.

²⁴ ROBERT L. WOLFF: Baldwin of Flanders and Hainaut. First Latin Emperor of Constantinople. His Life, Death and Resurrection, 1172-1225, in: *Speculum* 27 (1952), S. 281-322; ALEXANDER BERNER: Kreuzfahrer aus dem Nordwesten des Reichs, in: NIKOLAS JAPERT, STEFAN TEBRUCK (Hrsg.): Die Kreuzzugsbewegung im römisch-deutschen Reich (11.-13. Jahrhundert), Ostfildern 2016, S. 13-39, hier S. 32.

²⁵ Zum lateinischen Kaiserreich jüngst STEFAN BURKHARDT: *Mediterranes Kaisertum und imperiale Ordnungen. Das lateinische Kaiserreich von Konstantinopel*, Berlin 2014.

²⁶ *Forma pacis in toto comitatu Hainoensi*, hrsg. von WILHELM ARNDT, in: MGH SS 21, Hannover 1869, S. 619-621. Dazu WOLFF (wie Anm. 24), S. 285.

²⁷ *Declaratio legum in curia et comitatu Hainoensi*, hrsg. von WILHELM ARNDT, in: MGH SS 21 (wie Anm. 26), S. 621 f.; WOLFF (wie Anm. 24), S. 283 f.

Jahr vor ihm. So übernahm Balduins jüngerer Bruder Philipp von Namur für Flandern und sein Onkel Wilhelm von Thy für den Hennegau die Regentschaft. Hierher gelangte die Nachricht vom Tod Balduins zunächst nicht – anders als an die Adresse Papst Innozenz' III., sodass die herrschaftliche Situation eine Weile in der Schwebelage blieb. Unsicherheiten in Zeiten eines Interregnums und deren Resonanz in der Überlieferung wären ein lohnendes Sujet der Forschung!

In der Folgezeit lehnte sich der für Flandern zuständige Regent Philipp an den französischen König Philipp II. August an und verheiratete in Absprache mit ihm im Januar 1212 die mittlerweile elfjährige Johanna mit Ferdinand, Sohn König Sanchos I. von Portugal.²⁸ König Philipp bzw. sein Sohn Ludwig (VIII.) erzwang bei dieser Gelegenheit Gebietsabtretungen an der Südwestflanke Flanderns, eine Maßnahme, die in der Herrschaft Hennegau-Flandern zweifellos Unruhe stiftete.²⁹

Vor diesem Hintergrund verdient mit Blick auf das Thema Interregnum und Herrschaftswechsel ein Dokument Aufmerksamkeit, das die Forschung zwischen 1212, dem Zeitpunkt der Heirat von Johanna und Ferdinand, und 1214, der Gefangennahme Ferdinands in der Schlacht von Bouvines, datiert: die *Ministeria curie Hanoniensis*, die Liste der Ämter des Hennegauer Hofes, gewiss vor dem Hintergrund der beiden erwähnten, von Graf Balduin im Jahr 1200 veranlassten Aufzeichnungen, deren eine ausdrücklich die *curia Hainoensis* nennt, zu sehen.³⁰ Der Beginn des Textes formuliert in Anlehnung an die Promulgatio einer Herrscherurkunde: *Pateant universis presentibus et futuris ministeria curie Hainoiensis*. Die nach Erbrecht zu besitzenden Ämter in den einzelnen Herrschaftsteilen seien mit dem Rat dieser *curia* und dem gemeinsamen Konsens der Ministerialen durch die Getreuen des *princeps illustris* Ferdinand, Graf von Flandern und Hennegau, nämlich Wilhelm *dictus patruus* – er fungierte im Hennegau als Regent für seinen Neffen Kaiser Balduin I. – und Giselbert, damals Propst der Kirchen von Mons, *ad perpetuam memoriam* aufgezeichnet worden: Die Schriftstücke sollten bei der Kirche St. Waltraud in Mons und bei der Kirche St. Johann in Valenciennes aufbewahrt werden, damit man, falls nötig, auf sie rekurrieren könne.³¹ Dann folgt, eingeleitet durch *Sciendum est*, die Aufzählung der ministerialischen Ämter, angefangen mit den Hofämtern, unter Nennung der derzeitigen Inhaber, ihrer Funktionen und Rechte.

Das Dokument, eine Fundgrube für das höfische Leben um 1200, interessiert hier als Zeugnis der Selbstvergewisserung und -positionierung der *curia Hanoniensis* in einer Zeit des Herrschaftsübergangs in der indirekten Adresse an den erwähnten, allerdings nicht ausdrücklich als Empfänger bezeichneten neuen Herrn, den *princeps illustris* Ferdinand aus dem fernen Portugal.³² Es erscheint bezeichnend und wichtig, dass sich der Hof in der prekären herrschaftlichen Situation mit einem rechtsverbindlichen Dokument über sich selbst artikuliert. Kam es dem Hof der süddeutschen Welfen in einer Phase der Unsicherheit und des Herrenwechsels offenbar darauf an, mit der

²⁸ THÉRÈSE DE HEMPTINNE: Ferrand von Portugal, in: LexMA 4, München – Zürich 1989, Sp. 384 f.

²⁹ JOHN W. BALDWIN: The Government of Philipp Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley u. a. 1986, S. 202 ff.

³⁰ *Ministeria curie Hanoniensis*, in: MGH SS 21 (wie Anm. 26), S. 602-605. La Chronique de Gislebert de Mons, hrsg. von LÉON VANDERKINDERE, Bruxelles 1904, S. 333-343.

³¹ Das einzig erhaltene Manuskript stammt aus Sainte-Waudru in Mons.

³² Vgl. ZOTZ, Herrschaftswechsel (wie Anm. 16), S. 14-19.

ruhmreichen, bis in uralte Zeiten zurückreichenden Geschichte des fürstlichen Hauses, zu dem auch die *curia* gehörte, den künftigen Rang von Herrschaft und Hof unter neuer Flagge festzuschreiben, so ließ die Hennegauer *curia* ihre Rechte aufzeichnen und in Kirchen des Landes hinterlegen, zur allfälligen Einsichtnahme im Zweifels- und Streitfall.

Interregna, Herrschaftsübergänge waren nicht nur prekäre Situationen, sie boten auch die Chance zur Sicherung von Positionen, hier der Ministerialen des Hennegaus. Was bis dahin als Gewohnheiten von Generation zu Generation mündlich und auf dem Erfahrungsweg weitergegeben worden war, wurde jetzt verschriftlicht. So heißt es gegen Ende des Prologs sehr anschaulich, dass Propst Giselbert, der eine der beiden Verfasser der Aufzeichnung, von Kindheit an bis ins höhere Alter an der *curia Hainoiensis* erzogen worden sei; er und Wilhelm, der Onkel Balduins, hätten aufschreiben lassen, wie sie es gesehen und gehört oder von älteren *ministri* wie auch von anderen Männern *sane opinionis* gelernt hätten.

Die weitere wechselvolle Geschichte der Grafschaft Hennegau – der flandrische Erbfolgekrieg nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, im 14. Jahrhundert der Übergang Flanderns durch Heirat an Wittelsbach, im 15. Jahrhundert die Abtretung Flanderns an Burgund, wodurch Flandern später zum habsburgischen Imperium gehörte³³ – soll hier auf sich beruhen. Doch sei eine kuriose Spätfolge des Herrschaftswechsels in Flandern zu Beginn des 13. Jahrhunderts kurz beleuchtet, die für die Thematik dieser Tagung von Bedeutung sein könnte: Gemeint ist der falsche Balduin, der sich 1224/25 als der aus dem Osten zurückgekehrte Kaiser ausgab und einige Zeit Furore machte. Die Resonanz in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung ist groß, etwa in der Kölner Königschronik oder in den Annalen Alberts von Stade.³⁴ Für die gegen die Gräfin Johanna opponierenden Kreise in Flandern war dieser Balduin hochwillkommen, und es ist reizvoll zu lesen, wie seine *fautores* die bei Befragungen zutage tretenden Ungereimtheiten und Differenzen zu Balduin, wie man ihn kannte, etwa des falschen Balduin schlechtes Französisch, mit seiner Traumatisierung in der bulgarischen Gefangenschaft zurechtrückten.³⁵ Endlich wurde der Schwindler überführt und nahe der Stadt Lille hingerichtet. Herrschaftswechsel mit unklaren Konturen – Zweifel am Tod Kaiser Balduins kursierten lange – können so auf ganz eigene Weise prekär sein, Pro- und Contra-Gruppierungen generieren, wie in den Stader Annalen zu lesen ist: *Multi barones pro eo senserunt, et plurimi dissenserunt*.³⁶

Diese Vorgänge erinnern an den im deutschen Südwesten um 1270 auftretenden falschen Konradin und an die wenig später agierenden falschen Friedriche, von de-

³³ ADRIAN VERHULST, WALTER PREVENIER: Flandern, Grafschaft A. Allgemeine, politische, Verfassungs- und Institutionsgeschichte, in: LexMA 4, München – Zürich 1989, Sp. 514-524.

³⁴ Vgl. WOLFF (wie Anm. 24), S. 294 ff.; RAINER CHRISTOPH SCHWINGES: Verfassung und kollektives Verhalten. Zur Mentalität des Erfolges falscher Herrscher im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: FRANTIŠEK GRAUS (Hrsg.): Mentalitäten im Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 177-202, hier S. 179 f.; BURKHARDT (wie Anm. 25), S. 113-117.

³⁵ *Chronica regia Coloniensis*, hrsg. von GEORG WAITZ, Hannover 1880 (MGH SS rer. Germ. in usum schol. 18), *Continuatio quarta*, S. 255; Albert von Stade, *Annales Stadenses*, hrsg. von JOHANN MARTIN LAPPENBERG, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 358.

³⁶ Albert von Stade, *Annales Stadenses* (wie Anm. 35), S. 358.

nen Dietrich Holzschuh (Tile Kolup) viel Aufsehen erregte und großen Zulauf hatte.³⁷ Tilman Struve hat dieses Thema unter dem Aspekt der Friedenssehnsucht des Volkes im späten Mittelalter behandelt³⁸, aber man könnte dieses Phänomen auch mentalitätsgeschichtlich für die Phänomenologie von dynastischem Bruch, Interregnum und Herrschaftswechsel fruchtbar machen.

Nach diesem Seitenblick soll noch das dritte Beispiel eines kurzfristigen Interregnums im frühen 13. Jahrhundert dazu dienen, Impulse für die Diskussion des Tagungsthemas zu geben. Es geht um das mit dem Tod Herzog Bertolds V. von Zähringen am 18. Februar 1218 verbundene Ende der Zähringerherrschaft im Südwesten des Reiches und deren Übergang auf mehrere neue Träger, darunter nicht zuletzt König Friedrich II.³⁹ Angesichts der Söhnelosigkeit des Herzogs zeichnete sich bereits einige Jahre vor dessen Ableben das Ende der Dynastie ab, womit das Schicksal des *ducatus Zaringiae*, des Herzogtums der im westlichen Teil des alten Herzogtums Schwaben und im Rektorat Burgund zwischen Jura und Genfer See wirkenden Zähringer, auf dem Spiel stand. Von entsprechenden Aktivitäten der „Interessenten“ im Vorfeld hört man unmittelbar nichts, wengleich dies angesichts vergleichbarer Situationen, etwa bei dem oben erwähnten Erbfall der süddeutschen Welfen, mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Manche Indizien sprechen dafür: So sind beim ersten Hoftag Friedrichs II. in Schwaben in Ulm 1214 alle späteren Akteure nachzuweisen⁴⁰, und wenn im selben Jahr Friedrich II. in einer Urkunde Abt Bertold von Tennenbach aus der mit den Zähringern verschwägerten Familie der Grafen von Urach als seinen *dilectus consanguineus* bezeichnet, so scheint er hier, wie in anderen Fällen, über die Ansprache der Blutsverwandtschaft sich selbst als Erbberechtigten zu sehen und ins Gespräch bringen zu wollen. Die bis 1230 reichenden *Annales s. Jacobi* in Lüttich aus der Feder Reiners von Lüttich erwähnen den Tod des erbenlosen Herzogs Bertold von Zähringen, dessen *ducatus* Friedrich *rex Romanorum et Apulie ex sanguinis propinquitate* erhalten habe⁴¹; die Verwandtschaft wird dann über Clementia von Namur genau rekonstruiert.

Eine weitaus nähere Verwandtschaft konnten der Neffe Bertolds V., Graf Eginio V. von Urach, und sein Schwager, Graf Ulrich III. von Kyburg, ins Feld führen; sie reklamierten denn auch, wie an der späteren Aufteilung ablesbar, die rechts- bzw. linksrheinischen zähringischen Allodialgüter. Doch auch Friedrich II. beanspruchte hinterlasse-

³⁷ SCHWINGES (wie Anm. 34), S. 180 f., 185-188; ALEXANDER SCHUBERT: Heilserwartung und Wiederkehrglaube, in: ALFRIED WIECZOREK, BERND SCHNEIDMÜLLER u. a. (Hrsg.): Die Staufer und Italien. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa. Bd. 1: Essays, Mannheim – Darmstadt 2010, S. 33-38, hier S. 37 f.

³⁸ TILMAN STRUVE: Die falschen Friedriche und die Friedenssehnsucht des Volkes im späten Mittelalter, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 1, Hannover 1988 (MGH Schriften 33, 1), S. 317-337.

³⁹ Vgl. HARTMUT HEINEMANN: Das Erbe der Zähringer, in: KARL SCHMID (Hrsg.): Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen, Sigmaringen 1990, S. 215-265; MATHIAS KÄLBLE: Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 2001, S. 103-124; EVA-MARIA BUTZ: Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region. Die Grafen von Freiburg im 13. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 2002, S. 23-47; JÜRGEN DENDORFER: Erbrecht, Lehnrecht, Konsens der Fürsten. Der zähringische Erbfall und die Etablierung neuer normativer Ordnungen um 1200, in: DERS., HEINZ KRIEG u. a. (Hrsg.): Die Zähringer. Rang und Herrschaft um 1200, Ostfildern 2018, S. 403-424; THOMAS ZOTZ: Die Zähringer. Dynastie und Herrschaft, Stuttgart 2018, S. 182-190.

⁴⁰ HEINEMANN (wie Anm. 39), S. 218 f.

⁴¹ Reiner von Lüttich, *Annales*, in: MGH SS 16 (wie Anm. 35), S. 676. Dazu HEINEMANN (wie Anm. 39), S. 219.

nen Eigenbesitz und – mit dem Vorsprung der königlichen Autorität – den Dukaten, den er nicht mehr ausgab.⁴² Insofern spiegelt die Darstellung des Chronisten aus Lüttich – hier waren die Zähringer durch Clementia von Namur und Bischof Rudolf, Onkel Herzog Bertolds V., bekannt und nicht zuletzt durch eine von Rudolf initiierte Familiengedächtnisstiftung in St. Jakob präsent!⁴³ – durchaus den *mainstream* der Vorgänge und Verhandlungen, Aushandlungsprozesse rund um das Zähringererbe. Solche Resonanz von Interregna und Herrschaftsübergängen in der zeitgenössischen Historiografie gilt es zu beachten.

Wenige Monate nach dem Tod des letzten Zähringers am 18. Februar 1218 verhandelten die Interessenten und Erbberechtigten auf einem Hoftag Friedrichs II. Mitte September wiederum in Ulm über die hinterlassene Zähringerherrschaft. Dabei erzielten Friedrich II. und Graf Eginio V. von Urach untereinander eine Einigung, worauf sich der König in seinem Ausgleich mit Graf Eginio in Hagenau im Herbst 1219 bezog.⁴⁴ Denn in der Zwischenzeit waren die beiden im Sommer 1219 wegen ihrer territorialen Interessen am Oberrhein heftig aneinandergeraten; ihre Fehde wurde am 19. September 1219 in der Stauferpfalz Hagenau beigelegt.⁴⁵ Darauf ist hier nicht im Einzelnen einzugehen, doch verdienen zwei Urkunden Aufmerksamkeit, die Friedrich II. zwei Wochen zuvor gleichfalls in Hagenau ausgegeben hat. In ihnen verkündet er, seinen *dilectus consanguineus* Graf Eginio bzw. die Bürger von Freiburg wieder in seine Gnade aufgenommen zu haben.⁴⁶ Offenbar hatten sich die Freiburger Bürger im Streit zwischen dem König und Graf Eginio um ihre Stadt auf die Seite des Grafen geschlagen; nun erkannte Friedrich II. Freiburg als *civitas* des Grafen an.

Die aus der urkundlichen Überlieferung zu erschließende Auseinandersetzung um Freiburg zeigt, wie offen die herrschaftliche Situation der Stadt nach dem Tod Herzog Bertolds V. war. In diese Zeit ist mit gutem Grund ein urkundliches Dokument der Bürgerschaft zu datieren, das einmal mehr Ausdruck der Selbstvergewisserung einer Gruppe im Rahmen eines Interregnums und Herrschaftswechsels ist, gepaart mit einem Appell an den künftigen Herrn, die Rechte der Gruppe zu respektieren. Gemeint ist der Freiburger Stadtrodel, den Hans Schadek⁴⁷ und Mathias Kälble⁴⁸ eindringlich analysiert haben, Letzterer unter den Aspekten Legitimation und Anspruch. Mit der Anrufung Gottes und der Promulgatio an alle Künftigen und Gegenwärtigen – man beachte die umgekehrte Reihenfolge, die das zukunftsgerichtete, programmatische Anliegen zu unterstreichen scheint – in Anlehnung an eine Herrscherurkunde stilisiert, hält das mit

⁴² ULRICH PARLOW: Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters, Stuttgart 1999, Nr. 646.

⁴³ Ebenda, Nr. 530.

⁴⁴ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 14,3: Die Urkunden Friedrichs II. 1218-1220, hrsg. von WALTER KOCH, (MGH DD FII) DF II 561; HEINEMANN (wie Anm. 39), S. 223 f.

⁴⁵ BUTZ (wie Anm. 39), S. 36-42.

⁴⁶ MGH DF II 552 f. (wie Anm. 44). Im Namenregister S. 468 ist das irrige Verständnis als Freiburg im Üchtland im Kopfregeß von Nr. 553 korrigiert.

⁴⁷ JAN GERCHOW, HANS SCHADEK: Stadtherr und Kommune. Die Stadt unter den Grafen von Freiburg, in: HEIKO HAUMANN, HANS SCHADEK (Hrsg.): Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, Stuttgart 1996, S. 133-205, hier S. 134-138.

⁴⁸ KÄLBLE (wie Anm. 39), S. 109-124, DERS.: Die Stadt Freiburg und das Jahr 1218, in: SCHMID (wie Anm. 39), S. 425-441.

dem hier erstmals erhaltenen *sigillum civium Friburgensium* beglaubigte Dokument in 80 Rechtssätzen die Rechte und Freiheiten der Stadt, die Herzog Bertold III. von Zähringen als *libera civitas* gegründet habe, fest.⁴⁹ Freiburg sah sich selbstbewusst im Spiegel seines Namens als freie Stadt, gewiss auf die damalige Situation gemünzt. Im letzten Paragraphen heißt es mit Blick auf den neuen *dominus*: Wenn er die vorgenannten Beschlüsse der städtischen Räte (*consules*) bricht, hat er die Rechte der *civitas* missachtet. Handlungsspielräume in Zeiten des Übergangs!

* * *

Um zusammenzufassen und systematisierend zuzuspitzen: Interregna, „politische Zwischenräume“, im mittelalterlichen Europa bieten ein perspektivenreiches Laboratorium zur Erforschung herrschaftlich unsicherer Zeiten. Das *interstitium temporis* zwischen dem Tod des Vorgängers und der Herrschaftsübernahme des Nachfolgers konnte, wie die in Wien 1237 zur Wahl Konrads IV. versammelten Fürsten unter singulärem Rekurs auf das römisch-antike Verfassungsinstitut Interregnum formulierten, dem Imperium wie dem vom König bzw. Kaiser geschützten katholischen Glauben Schaden bringen. Dem sollte die Sohneserhebung zu Lebzeiten des Vaters vorbeugen, um Kontinuität zu gewährleisten und eine Sedisvakanz zu unterbinden. Gleichwohl war diese nicht ganz zu verhindern, schon gar nicht bei nichtdynastischer Herrschaftsfolge. Vor solchem Erfahrungshintergrund regelte die Goldene Bulle von 1356 genau, was *vacante imperio* zu geschehen hatte. Krisen wie die Sedisvakanz generieren ausdifferenzierte Staatlichkeit. Im kirchlichen Rahmen, bei der bischöflichen Sukzession, ist die Lücke eines Interregnum gewissermaßen standardisiert, und dementsprechend sorgen institutionalisierte Elemente vor, wie das in Zeiten der Sedisvakanz die Kontinuität des Bistums wahrende Domkapitel als Funktionsträger.⁵⁰

Im weltlichen Bereich kommt der *curia*, dem Hof, konstitutive Bedeutung zu, wie sich an den Beispielen der süddeutschen Welfenherrschaft und der Grafschaft Henne-gau verdeutlichen ließ. Dabei spielten auch die *virii nobiles* des Landes eine gewichtige Rolle. Stefan Tebruck konnte dies für die Landgrafschaft Thüringen im Übergang an die Wettiner rund um den Weißenfelser Vertrag von 1249 zeigen.⁵¹ In Thüringen war es offenbar die Opposition von Adel und Ministerialität, die nach dem Tod des söhnelosen Landgrafen Ludwig III. 1190 König Heinrich VI. daran hinderte, die Landgrafschaft

⁴⁹ Nicht Herzog Bertold III., sondern sein Bruder Konrad rief 1120 den Markt in Freiburg ins Leben. Zur Bertold-Tradition vgl. THOMAS ZOTZ: Die Zähringer, in: JÜRGEN DENDORFER (Hrsg.): Erinnerungsorte des Mittelalters am Oberrhein, Freiburg i. Br. 2017, S. 61-81.

⁵⁰ GUY P. MARCHAL: Domkapitel, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9, Berlin u. a. 1982, S. 136-140. Exemplarisch ANDREAS BIHRER: Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte, Ostfildern 2005, S. 131-149.

⁵¹ STEFAN TEBRUCK: *Pacem confirmare – iusticiam exhibere – per amicitiam concordare*. Fürstliche Herrschaft und politische Integration: Heinrich der Erlauchte, Thüringen und der Weißenfelser Vertrag von 1249, in: JÖRG ROGGE, UWE SCHIRMER (Hrsg.): Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200-1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, Leipzig – Stuttgart 2003, S. 243-303.

ans Reich zu ziehen, *sibi subicere*, wie in der Kölner Königschronik zu lesen⁵², statt sie an Ludwigs Bruder Hermann auszugeben.⁵³

Mit Blick auf Situationen des Interim und der Sedisvakanz sprach Ernst Schubert in seinem wichtigen Beitrag über Erz- und Erzbäbter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof⁵⁴ von der „Verantwortung der Hofämter für die überpersonale Rechtsgestalt“ einer Bischofskirche oder Abtei. König Friedrich II. verkündete bei seinem Aufenthalt in Hagenau im September 1219, der bereits in anderem Zusammenhang gestreift wurde⁵⁵, den Prälaten, Kanonikern, *nobiles* und *ministeriales* der Bremer Kirche den Rechtsspruch, dass *mortuo uno episcopo et alio substituto* alle Ämter vakant sein sollten außer den vier *officia principalia, dapiferi videlicet et pincerne, mariscalci et camerarii*.⁵⁶ Die vier kanonischen Hofämter galten als personelle Kontinuitätsträger über einen Herrenwechsel hinweg. Es ist zu beachten, dass in jener Zeit auf der Ebene des Reiches mit Blick auf die Kurfürsten die Erzämtertheorie ihre ersten Blüten trieb, bevor sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Quartett der weltlichen Kurfürsten als Inhaber der Erzämter zusammen mit den drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, zugleich Kanzler für Deutschland, Italien und Burgund, also auch königshöfisch verankert, endgültig ausformte.⁵⁷

Damit ist ein Punkt anzusprechen, den in die Diskussionen dieser Tagung einzubeziehen sich auch noch lohnen würde: Thronstreit/Doppelkönigtum als eine Spielart von Interregnum, politischem Zwischenraum, als Phase gestörter Ordnung, wie sich nicht zuletzt auch das Paradebeispiel des sogenannten „Interregnums“ von 1250 bis 1273 mit seinem zeitweiligen Doppelkönigtum darstellt. Hier gibt es manche Analogien zur herrscherlosen Zeit: die konkurrierenden Kräfte, aber auch die im Konflikt liegenden Chancen und Handlungsspielräume. Wenn man an das, um mit den Marbacher Annalen zu sprechen, *scisma in regno* um 1200 denkt⁵⁸, so ist bekannt, welche Spielräume und Vorteile gerade damals für Fürsten, Ministeriale und Bürger existierten und von diesen genutzt wurden.⁵⁹ Vielerorts konnten sich autonome Stadträte aus *consules* bilden, wie sich die Räte jetzt in Referenz auf die römische Republik nannten, in der niemand über den Konsuln das Sagen hatte. Die Bürger der Zähringerstadt stimmten gleichfalls in diesen Chor ein und benutzten den Begriff *consules* im vorhin erwähnten Stadtrodel von 1218, aber auch schon, worauf Mathias Kälble aufmerksam gemacht hat⁶⁰, in einer noch zu Lebzeiten Herzog Bertolds V. „von der Bürgerschaft und aus ihrer Perspektive

⁵² Chronica regia Coloniensis (wie Anm. 35), S. 148.

⁵³ Vgl. PETER CZENDES: Heinrich VI., Darmstadt 1993, S. 84.

⁵⁴ ERNST SCHUBERT: Erz- und Erzbäbter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: PETER MORAW (Hrsg.): Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, Stuttgart 2002, S. 191-237, hier S. 207.

⁵⁵ Vgl. oben S. 16.

⁵⁶ MGH DF II 565 (1219 September 25) (wie Anm. 44); Die Zeit von Philipp von Schwaben bis Richard von Cornwall, bearb. von EKKEHART ROTTER, Köln u. a. 1994, Nr. 114, S. 103.

⁵⁷ Vgl. ERKENS (wie Anm. 7).

⁵⁸ Annales Marbacenses, hrsg. von HERMANN BLOCH, MGH SS rer. Germ. 9, Hannover – Leipzig 1907, S. 72.

⁵⁹ Vgl. THOMAS ZOTZ: *Werra magna et dissensio nimis timenda oritur inter principes Teutonicos*. Der Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig 1198-1208, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 69 (2010), S. 17-35, hier S. 32 ff.

⁶⁰ KÄLBLE (wie Anm. 39), S. 90.

heraus“ geschriebenen Fassung des Stadtrechts.⁶¹ Für das „klassische“ Interregnum im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts hat Ansgar Frenken am Beispiel der Nürnberger Burggrafen und Bürger die Erweiterung von Handlungsspielräumen und Chancennutzung dargestellt.⁶²

Interregna, politische Zwischenräume, Herrschaftswechsel verdienen, so ist abschließend festzuhalten, gerade im Kontext ihrer Vor- und Nachgeschichte besondere Aufmerksamkeit, spielen doch in ihrem Vorfeld Momente der Planung und politischen Voraussicht – die Begriffe *provisio/provisores* begegnen immer wieder – eine Rolle, während sich im Anschluss daran die Aufgabe der politischen Integration stellt, eine Thematik, der sich vor rund anderthalb Jahrzehnten eine Tagung des Konstanzer Arbeitskreises gewidmet hat.⁶³ Innerhalb des Interims aber sind konkurrierende Kräfte und Konflikte, Chancen und Impulse zu längerfristiger Veränderung politischer Strukturen zu beobachten. Gründe genug, sich damit intensiver zu beschäftigen.

⁶¹ MARITA BLATTMANN: Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jahrhunderts, Bd. 1, Freiburg – Würzburg 1991, S. 194.

⁶² ANSGAR FRENKEN: Das Interregnum als historische Chance. Handlungsspielräume und Chancennutzung in Zeiten des Umbruchs skizziert am Beispiel der Nürnberger Burggrafen und Bürger, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 68 (2005), S. 1069-1175.

⁶³ WERNER MALECZEK (Hrsg.): Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, Ostfildern 2005.

Das Königtum Wilhelms im sogenannten „Interregnum“ (1247-1256)

von

Ingrid Würth

Der Begriff „Interregnum“ findet sich in der Geschichtsschreibung zuerst in der *Chronica Nieronbergensis* des aus Augsburg stammenden und in Nürnberg wirkenden Humanisten Sigismund Meisterlin¹ als Bezeichnung für die Zeit zwischen der Herrschaft Kaiser Friedrichs II. und der Königswahl Rudolfs von Habsburg 1273: [Die Kurfürsten] *wolten nicht mer welen, wann etlich warfen auf Wilhelm von Hollant, der von den Friesen erschlagen wart etc. und also fing sich an interregnum, das ist ein einfall zwischen der zeit des römischen reichs, wann das reich kein haubt het 23 jare.*² Meisterlin übernahm den Ausdruck vermutlich aus den Schriften italienischer Humanisten³, und in seiner Erläuterung griff er auf die Formulierung zurück, die zuvor meist zur Beschreibung dieser Jahre herangezogen worden war. Das Reich war ohne Oberhaupt, es *stund öd*⁴, *cepit vacare*⁵.

Auch für einige mittelalterliche Historiografen wird die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts durch eine Leerstelle gekennzeichnet, durch das Fehlen eines in Rom gekrönten Kaisers. Martin von Troppau, der in den 1270er Jahren schreibt⁶, erwähnt etwa Heinrich Raspe und Wilhelm als Könige *qui antequam ad imperialem benedictionem pervenissent, vite terminum exegerunt.*⁷ Dieses staatsrechtliche Manko wurde erst durch den Italienzug Heinrichs VII. 1310-1313 und seine Krönung in der Lateranbasili-

¹ Zur Person siehe KATHARINA COLBERG: Art. Meisterlin, Sigismund OSB, in: VL, 2. Aufl., 6 (1987), Sp. 356-366.

² Sigismund Meisterlins Chronik der Reichsstadt Nürnberg, 1488, hrsg. von MATTHIAS LEXER, in: Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. 3: Die Chroniken der fränkischen Städte. Bd. 3: Nürnberg, Leipzig 1864, S. 32-178, hier S. 103, Z. 5-8; vgl. MARIANNE KIRK: „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“. Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main 2002, S. 19 f.

³ KIRK (wie Anm. 2), S. 34, identifiziert das 1483 in Venedig gedruckte *Supplementum Chronicarum* des Jacopo Filippo Foresti bzw. den *Liber de temporibus* des Florentiners Matteo Palmieri (gedruckt 1475) als Vorlagen Meisterlins.

⁴ Werner Rolevinck, [Ein bürdlin der zit., dt. Übersetzung des Fasciculus temporum], Basel: Bernhard Richel 1481, S. 117; vgl. KIRK (wie Anm. 2), S. 14-16.

⁵ Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum, hrsg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1872 (MGH SS 22), S. 377-475, hier S. 472, Z. 29; vgl. KIRK (wie Anm. 2), S. 30 f.

⁶ ANNA-DOROTHEE VON DEN BRINCKEN: Art. Martin von Troppau (Martinus Polonus), in: VL, 2. Aufl., 6 (1987), Sp. 158-166.

⁷ Martini Chronicon (wie Anm. 5), S. 472, Z. 31 f.

ka am 29. Juni 1312 behoben.⁸ Doch die lange Dauer des kaiserlosen Zustandes war um 1250 noch nicht abzusehen, und Phasen der Vakanz waren aufgrund der Struktur des mittelalterlichen Reiches keineswegs ungewöhnlich.⁹ Während sich im Nachhinein das Interregnum als eine „Kurzepeche des Umbruchs“¹⁰ herausstellte, dürften die Zeitgenossen König Wilhelms die Spaltung der Fürsten, den Zwist zwischen Papst und Kaiser, vielleicht die anfängliche Schwäche des Königtums wahrgenommen haben, jedoch zunächst nicht von einer grundsätzlichen Krise und dem Niedergang herrscherlicher Gewalt ausgegangen sein.¹¹

Dieser Eindruck kann erst später entstanden sein, und die nachträglichen negativen Assoziationen des nachstaufrischen Königtums hatten auch nachteilige Wirkung auf die Darstellung der Herrscher dieser Zeit.

Diese Problematik soll hier anhand des Königtums Wilhelms untersucht werden. Zunächst werden die Wahrnehmung Wilhelms und dessen politisches Agieren in den ersten Monaten seiner Herrschaft vor allem unter Heranziehung der zeitgenössischen Historiografie und der Urkunden betrachtet. In einem zweiten Schritt stellt sich dann die Frage, an welchem Punkt die Herausbildung des bis heute wirksamen Bildes von Wilhelms Königtum eingesetzt haben könnte. Und schließlich wird ein Versuch unternommen, die Ergebnisse im Blick auf die Erforschung des Interregnums fruchtbar zu machen.

Nachdem am 17. Juli 1245 auf dem ersten Konzil von Lyon durch Papst Innozenz IV. die erneute Bannung und Absetzung Friedrichs II. verkündet worden war¹², wählten die Fürsten zunächst den thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zu dessen Nachfolger.¹³ Da der Ludowinger bereits zu Beginn des Jahres 1247 überraschend verstarb, wurde am 3. Oktober 1247 der gerade erst zwanzigjährige Graf Wilhelm II. von Holland in Worringen bei Köln zum römischen König erhoben. Verschiedene zeit-

⁸ Zur Restitution des Kaisertums durch Heinrich VII. siehe MALTE HEIDEMANN: Heinrich VII. (1308-1313). Kaiseridee im Spannungsfeld von staufrischer Universalherrschaft und frühneuzeitlicher Partikularautonomie, Warendorf 2008, S. 327-385.

⁹ HANS K. SCHULZE: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 3: Kaiser und Reich, Stuttgart u. a. 1998, S. 142 f.

¹⁰ DIETER HÄGERMANN: Art. Interregnum, in: LexMA 5 (1991), Sp. 468 f., hier Sp. 468.

¹¹ Interessant in diesem Zusammenhang die Untersuchung der Historiografie bei EMMANUEL PETER LA ROCHE: Das Interregnum und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern – Frankfurt am Main 1971, S. 38-40. Die Autoren, die er als „unmittelbarste Zeitgenossen“, ebenda, S. 40, bezeichnet, schreiben allesamt am Ende des 13. Jh., also bereits unter dem Eindruck einer längeren krisenhaften Phase. Für Richer von Senones allerdings konstatiert La Roche: „Ein Interregnum im Sinne eines Fehlens der Reichsgewalt lässt Richer nicht erkennen“, ebenda. Richer stirbt bereits 1266, ist also von allen bei La Roche zitierten Verfassern am ehesten als ein Autor der Jahrhundertmitte zu begreifen, siehe RÉGIS RECH: Art. Richer of Senones, in: GRAEME DUNPHY (Hrsg.): Encyclopedia of the Medieval Chronicle, Leiden – Boston 2010, Bd. 2, S. 1277 f.

¹² Den Text der päpstlichen Konstitution überliefert Matthaeus Parisiensis, Chronica Majora, 7 Bde., hrsg. von HENRY RICHARDS LUARD, London 1872-1883, Bd. 4, S. 445-455; vgl. WOLFGANG STÜRNER: Friedrich II. Teil 2: Der Kaiser 1220-1250, Darmstadt 2003, S. 533-539.

¹³ Dazu grundlegend ULRICH REULING: Von Lyon nach Veitshöchheim: Die Wahl Heinrich Raspes zum rex Romanorum im Jahre 1246, in: MATTHIAS WERNER (Hrsg.): Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227-1247). Fürsten, König und Reich in spätaufischer Zeit, Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 273-306.

genössische Geschichtsschreiber berichten über diese Wahl¹⁴, Abt Menko von Kloster Bloemhof in Friesland gibt jedoch in seiner um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen Chronik¹⁵ einen besonders aufschlussreichen Abriss der Ereignisse: Die Bischöfe und Fürsten des gesamten Reiches seien in vollkommener Einigkeit der Einladung des Legaten Petrus Capocci nachgekommen. Wer fehlte, habe sich schriftlich entschuldigt und sein Votum mitgeteilt. Die Entscheidung für Wilhelm sei einstimmig gefallen. Menko beschreibt ebenfalls die Krönung des neuen Königs in Aachen über ein Jahr später, diesmal als Augenzeuge. Er befand sich auf dem Rückweg vom Generalkapitel des Prämonstratenserordens und wohnte der Thronsetzung in der Aachener Pfalzkapelle bei.¹⁶ Auch bei dieser Gelegenheit ist es ihm wichtig, die Anwesenheit gleich zweier Kardinäle, des bereits erwähnten Legaten und Wilhelms von Sabina¹⁷, und eigentlich aller deutschen Bischöfe zu betonen.¹⁸

Dem friesischen Geschichtsschreiber ist offenbar sehr daran gelegen, die Einigkeit der Fürsten und des Reiches zu betonen. Die Passagen seiner Chronik, in denen er den Gang der Reichspolitik schildert, lassen keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ereignisse, ausgehend von der Absetzung des Kaisers 1245 in Lyon. Menko legt den Ablauf des Konzils dar, die Weigerung Friedrichs, sich zu rechtfertigen, die Verteidigungsversuche der beiden kaiserlichen *iudices palatii* Thaddaeus von Sessa und Petrus de Vinea. Er zählt die Anklagepunkte auf und nennt die Bestrafung des Kaisers, die *assentie universali synodo* erfolgt sei.¹⁹ Wenig später findet Heinrich Raspe Erwähnung, Landgraf von Thüringen, Schwager der hl. Elisabeth, *vir ut fama testabatur per omnia devotus et iudex optimus*. Seine Wahl sei vom Papst bestätigt worden, und bei einem Aufeinandertreffen bei Frankfurt habe er Konrad, den Sohn Friedrichs, in die Flucht schlagen und etliche Stauferanhänger gefangennehmen und töten können. Der vorzeitige Tod des neuen Königs wird alttestamentlich als Prüfung Gottes für seine Kirche²⁰ gedeutet oder als Entrückung des Gerechten, damit er nicht ein Opfer der Schlechtigkeit der Welt werde.²¹ Von Friedrich ist weiterhin nur als *quondam Romanorum imperator* die Rede, und Konrad wird folglich niemals als König, sondern lediglich als *filius Frederici quondam imperatoris* bezeichnet.²² Der ehemalige Kaiser habe seinem Sohn das Kaisertum übertragen, *quantum in se fuit*, und erbrechtlich habe diesem die Nachfolge *in maritimis transmarinis in Asia* zugestanden. Konrad sei dem Vorbild des Vaters gefolgt, indem er sich mit Gewalt Siziliens, Apuliens, Kalabriens

¹⁴ Matthaeus Parisiensis (wie Anm. 12), Bd. 4, S. 639 f.; Annales S. Pantaleonis Coloniensis, hrsg. von HERMANN CARDAUNS, Hannover 1872 (MGH SS 22), S. 529-547, hier S. 542, Z. 3-8; gleichlautend Chronica regia Coloniensis, hrsg. von GEORG WAITZ, Hannover 1880 (MGH SS rer. Germ. 18), S. 291.

¹⁵ Kroniek van het klooster Bloemhof te Wittewierum, hrsg. von H. P. H. JANSEN und A. JANSE, Hilversum 1991, S. XXXII-XXXVI zu Menkos Anteil an dem Geschichtswerk.

¹⁶ Ebenda, S. 368, Z. 17 f.

¹⁷ Legat a latere für Schweden und Norwegen, auf dem Rückweg nach Lyon, siehe AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANO: Cardinali di curia e ‚familiae‘ cardinalizie dal 1227 al 1254, 2 Bde., Padua 1972, S. 194.

¹⁸ Kroniek (wie Anm. 15), S. 368, Z. 25-370, Z. 2. Menko nennt allerdings den falschen Vornamen des Kardinals von Sabina, nämlich Hugo.

¹⁹ Ebenda, S. 354, Z. 14-356, Z. 13.

²⁰ Dt 13, 3.

²¹ Sap 4, 11-14; vgl. Kroniek (wie Anm. 15), S. 358, Z. 13-22.

²² So etwa ebenda, S. 370, Z. 3 bzw. S. 388, Z. 16.

und angrenzender Orte bemächtigt habe.²³ Zu 1254 muss Menko schließlich über Manfred berichten, der seinerseits die Herrschaft im Süden an sich zog, als natürlicher Sohn Friedrichs mit einer *filia cuiusdam comitis non legitimata*. Mehr noch als Vater und Bruder habe er der Kirche zugesetzt und sich Sarazenen zu Bundesgenossen gemacht.²⁴

Die staufische Sukzession, deren Höhepunkt mit Friedrichs Bastardsohn auf dem sizilischen Thron und einem Bündnis mit dem Ungläubigen erreicht ist, wird durch Menko deutlich als illegitim gekennzeichnet. Heinrich Raspe als Verwandter einer Heiligen und der einstimmig von den Fürsten gewählte Wilhelm bilden im Kontrast die „richtige“ königliche Nachfolgelinie. Die Konflikte im Reich kann der friesische Geschichtsschreiber in seiner Berichterstattung zwar nicht vollständig ausblenden, doch er erwähnt durchgängig nur die Misserfolge der kaiserlichen Partei.²⁵ Der frühe Tod Heinrich Raspes wird nicht als Missgeschick aufgefasst, sondern beweist vielmehr die Zugewandtheit Gottes und ist als Auszeichnung zu interpretieren. Die mühevoll erzielte Einnahme Aachens durch Wilhelm bietet in der Logik der Erzählung außerdem den friesischen Truppen die Gelegenheit, sich durch Mut und Erfindungsreichtum hervorzutun; erst durch sie wurde der Belagerungsring geschlossen, und durch das Bauen von Dämmen und die so entstandene Überschwemmung in der Stadt zwangen sie die Aachener zur Kapitulation.²⁶ Aus dem Blickwinkel Menkos war der Übergang des Königtums von den Staufern auf den neuen König Wilhelm durch die Wahl in Worringen ein rechtlich einwandfreier Vorgang, der durch die Einnahme Aachens und die Krönung am Allerheiligentag 1248 seine Bestätigung fand.

So klar wie der Abt von Bloemhof formulierte kaum ein anderer Autor um die Jahrhundertmitte seine Position. Der Verfasser der Erfurter Predigerannalen, dessen Bericht im Jahr 1253 abbricht²⁷, teilte definitiv die Anschauung Menkos, fand jedoch noch eine weitere Möglichkeit, Wilhelm im allerbesten Licht dastehen zu lassen. Zu 1247 berichtet er über die Königswahl des *dux Hollandiae [...], vir utique pacificus ac modestia et continentia, ut dicitur, insignitus*.²⁸ Der junge König verfügte in seinen Augen nicht nur über die klassisch römischen Tugenden der Selbstbeherrschung und der Bescheidenheit²⁹, sondern wurde durch die literarische Rangerhöhung zum Herzog und somit

²³ Ebenda, S. 384, Z. 14-20.

²⁴ Ebenda, S. 388, Z. 16-20.

²⁵ Niederlage und Flucht Konrads bei Frankfurt, ebenda, S. 358, Z. 15-17; Niederlage Friedrichs bei Parma, Tod Thaddaeus' von Sessa, ebenda, S. 370, Z. 3-8; Niederlage Konrads gegen den Abt von Sankt Gallen und den Bischof von Straßburg, ebenda, Z. 9 f.; Scheitern Konrads bei der Einnahme Roms, ebenda, S. 384, Z. 19 f.

²⁶ Ebenda, S. 368, Z. 1-7, 16-24.

²⁷ Zum Werk und der Überlieferungsproblematik vgl. *Annales Erphordenses fratrum praedicatorum*, hrsg. von OSWALD HOLDER-EGGER, Hannover – Leipzig 1899 (MGH SS rer. Germ. 42), S. 72-116, hier S. 72-80 [Einleitung]; WILHELM WATTENBACH, FRANZ-JOSEF SCHMALE: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum, Bd. 1, Darmstadt 1976, S. 408 f.

²⁸ *Annales Erphordenses* (wie Anm. 27), S. 102, Z. 1-3.

²⁹ *Continentia* als Gegensatz der *libido* bei: Cicero, In *Catilinam* 2, 25 (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia, Fasz. 17: *Orationes in L. Catilinam quattuor*, hrsg. von PETER REIS, Leipzig 1927); *modestia* als Kardinaltugend: Cicero, *De officiis* 1, 93 (M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia, Fasz. 48: *De officiis*, hrsg. von KARL ATZERT, 5. Aufl., Leipzig 1971); vgl. auch CARL JOACHIM CLASSEN: *Virtutes Romanorum. Römische Tradition und griechischer Einfluss*, in: DERS.: *Zur Literatur und Gesellschaft der Römer*, Stuttgart 1998, S. 243-254 [zuerst in: *Gymnasium* 95 (1988), S. 289-302], hier S. 243; DERS.: *Virtutes imperatoriae*, ebenda, S. 255-271 [zuerst in: *Arctos* 25 (1991), S. 17-39], hier S. 259.

zum Reichsfürsten auch als einwandfreier Kandidat für die Wahl gekennzeichnet.³⁰ Ebenso wie für Menko dürfte es für den Predigerannalisten wichtig gewesen sein, die Legitimität des neuen Herrschers zu betonen.

Besonders eindrucksvoll schildert der Erfurter Geschichtsschreiber die Ereignisse in der Karwoche des Jahres 1252. Wilhelm befand sich in Braunschweig, wo er im Januar Elisabeth, die Tochter des welfischen Herzogs Otto, geheiratet hatte. Am Montag nach Palmsonntag hatten der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen *ceterisque huius terre magnatibus* ihn als König bestätigt.³¹ Am Karfreitag schließlich gewährte der Herrscher – *de die in diem tam coram Deo quam coram hominibus crescens* – den Braunschweigern ein bewegendes Schauspiel der Frömmigkeit und Demut, als er barfuß und im Büßergewand durch die Stadt schritt, die Kirchen besuchte und großzügig Almosen verteilte.³² Der Predigerannalist schließt den Bericht mit einem kurzen Herrscherlob auf den König, der sich nunmehr die Gunst aller Fürsten mit Ausnahme des bayerischen Herzogs erworben hatte. Jener stand weiterhin unbeirrbar auf der Seite seines Schwiegersohns Konrad, *in sui honoris ac ditionis periculum*. Selbst der böhmische König habe durch die Übersendung wertvoller Geschenke das Königtum Wilhelms anerkannt.³³

Es wird insgesamt das Bild eines hervorragenden christlichen Herrschers generiert. Die zeitliche Planung des Geschehens in der Karwoche, die mit dem königlichen Einzug Christi in Jerusalem beginnt, legt bereits neutestamentliche Assoziationen nahe. Wilhelms Bußgestus am Karfreitag erinnert an König David, der im Psalter Gott um Hilfe gegen seine Feinde bittet und von sich selbst sagt: *ego autem cum mihi molesti essent induebar cilicio / humiliabam in ieiunio animam meam [...]*.³⁴ Die biblischen Parallelen setzen sich auch sprachlich fort, nicht zuletzt bei der Bezeichnung Wilhelms als *pius ac mitis [...]* et *humilis*. Mit diesen Adjektiven wird im Matthäusevangelium Jesus Christus umschrieben.³⁵

³⁰ Zum problematischen Status der Grafen von Holland als Mitglieder des Reichsfürstenstandes siehe KLAUS VAN EICKELS: Die Grafen von Holland und ihre Entwicklungsmöglichkeiten an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter: Landesherren, Reichsfürsten, Kurfürsten?, in: ARMIN WOLF (Hrsg.): Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, Frankfurt am Main 2002, S. 457-483, hier v. a. S. 477-480. Ebenda, S. 460, bemerkt VAN EICKELS, der Rang des Grafen von Holland habe bei Wilhelms Wahl noch keine Bedeutung gehabt, erst eine Passage in der Chronik Ellenhards Ende des 13. Jahrhundert könne als Hinweis dienen, dass man ihn nicht zu den Fürsten zählte. Die „versehentliche“ Rangerhöhung durch den Predigerannalisten könnte aber bereits auf einen diesbezüglichen Mangel hindeuten, der auf diesem Wege kaschiert werden sollte.

³¹ Annales Erphordenses (wie Anm. 27), S. 110, Z. 5-10; S. 111, Z. 4-7; zur sog. „Braunschweiger Nachwahl“ und ihrer Bedeutung innerhalb der Entwicklung des Kurfürstenkollegs siehe OTTO HINTZE: Das Königtum Wilhelms von Holland, Leipzig 1885, S. 48-56; FRANZ-REINER ERKENS: Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, Hannover 2002 (MGH Studien und Texte, 30), S. 73 f.

³² Annales Erphordenses (wie Anm. 27), S. 111, Z. 8-15.

³³ Ebenda, S. 111, Z. 14-23. Zur Haltung des bayerischen Herzogs Otto II. († 1253) siehe MAX SPINDLER, ANDREAS KRAUS: Die Auseinandersetzungen mit dem Landadel, Episkopat und Königtum unter den drei ersten wittelsbachischen Herzögen (1180-1253), in: DIES. (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 2: Das alte Bayern, München 1988, S. 7-52, hier S. 38-42 und 50-52.

³⁴ Ps 34, 13. Über das Cilicium als Bußgewand im biblischen und christlichen Kontext sowie als Kleidung von Mönchen und frommen Laien siehe ALFRED HERMANN: Art. Cilicium, in: RAC 3 (1957), Sp. 127-136.

³⁵ Mt 11, 29.

In Abt Menko von Bloemhof und dem Annalisten des Erfurter Dominikanerklosters treten uns zwei Geschichtsschreiber entgegen, deren Blick auf die Herrschaft Wilhelms sehr positiv ist. Der junge König aus dem Nordwesten des Reiches ist für sie ein Hoffnungsträger, der die Einigkeit wiederherstellen wird, das Idealbild eines Herrschers, die Verkörperung königlicher Tugenden und nicht zuletzt das legitime Oberhaupt des Reiches. Letzteres lässt sich offenbar auch von kritischeren Stimmen kaum bestreiten. Selbst der überaus parteiische und stauferfreundliche Matthaues Parisiensis muss an verschiedenen Stellen die rechtmäßige Wahl Wilhelms zugeben, auch wenn er bis 1254 Relativierungen in die Titulatur einbaut: *comes Holandiae [...] in regem Alemanniae nuper electus*³⁶, *Willelmus de Holonda, qui iuvante domino Papa ad dignitatem regni Alemanniae ascenderet*³⁷. Erst nach dem Tod Konrads IV. nennt er Wilhelm *rex*, ohne Einschränkung, allerdings meist mit der Herkunftsbezeichnung „von Holland“.³⁸

So lässt sich an diesem Punkt zunächst konstatieren, dass mit Wilhelm Ende der 1240er Jahre im Reich ein König vorhanden war, dessen Wahl und Krönung von den Zeitgenossen nicht angezweifelt werden konnten und der trotz vorhandener Widerstände spätestens ab 1252 weithin anerkannt war, zum Teil sogar Gegenstand der Bewunderung wurde. Nun ist zu überprüfen, ob sich dieses Bild der Geschichtsschreibung durch die Urkunden, also durch das belegbare Regierungshandeln Wilhelms, untermauern lässt. Die ersten Diplome, die in Neuss unter dem Namen des neuen Königs ausgestellt wurden, richteten sich an den Grafen von Geldern und die Stadt Köln. Otto von Geldern, ein enger Verwandter Wilhelms, erhielt für 10 000 Mark Silber die Pfalz Nimwegen als Pfand. Außerdem bestätigte ihm der König die Einnahmen des Rheinzolls bei Lobith und gestand ihm das Recht zu, seine Reichslehen ihm Falle des söhnelosen Ablebens an Töchter zu vererben.³⁹ Das Pfandlehen stellte eine Belohnung des Grafen für seine treuen Dienste dar, hatte er doch Wilhelms Wahl in Worringen unterstützt und war auch bei der Einnahme des ihm nunmehr verpfändeten Nimwegen maßgeblich beteiligt gewesen.⁴⁰

Die karolingische Pfalz war ein bedeutender Standpunkt am Niederrhein. Erst im 12. Jahrhundert war sie nochmals baulich erneuert worden⁴¹, und sie spielte auch eine

³⁶ Matthaues Parisiensis (wie Anm. 12), Bd. 4, S. 653.

³⁷ Ebenda, Bd. 5, S. 90.

³⁸ Ebenda, S. 433, 442, 454, 534. Über den Tod Konrads IV. wird zwar erst ebenda, S. 460 f., berichtet, doch die Reihenfolge ist der Anlage des Werkes geschuldet.

³⁹ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 18: Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Hollands, hrsg. von DIETER HÄGERMANN, JAAP G. KRUISHEER u. a., Hannover 1989-2006 (MGH DD HR bzw. DD W), Nr. 1, S. 27 f. Die Urkunden Wilhelms werden künftig zitiert: DW bzw. DDW mit Ordnungszahl(en).

⁴⁰ Dies wird bestätigt durch eine Urkunde des Kölner Erzbischofs, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Dritter Band 1205-1304, erste Hälfte 1205-1261, bearb. von RICHARD KNIPPING, Bonn 1909 [ND Düsseldorf 1985], Nr. 1532, S. 213; vgl. BERT THISSEN: Die Pfalz Nimwegen zwischen Reichs- und Territorialgewalt (1247-1371), in: KLAUS FLINK, WILHELM JANSSEN (Hrsg.): Territorium und Residenz am Niederrhein. Referate der 7. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte (25.-26. September 1992 in Kleve), Kleve 1993, S. 33-66, hier S. 46; HINTZE (wie Anm. 31), S. 18.

⁴¹ Darüber Rahewin in den *Gesta Friderici: Palatia siquidem a Karolo Magno quondam pulcherrima fabricata et regias clarissimo opere decoratas apud Noviomagum [...], opera quidem fortissima, sed iam tam neglectu quam vetustate fessa, decentissime reparavit et in eis maximam innatam sibi animi magnitudinem demonstravit*, Ottonis et Rahewini *Gesta Friderici I. imperatoris*, hrsg. von GEORG WAITZ und BERNHARD SIMSON, Hannover – Leipzig 1912 (MGH SS rer. Germ. 46), S. 344, Z. 24-345, Z. 2.

symbolische Rolle für die Selbstdarstellung der Stauer: Friedrich Barbarossa nannte sich selbst 1155 in einer Inschrift in einer Reihe mit Julius Caesar, dem angeblichen Gründer der in der Tat römischen Siedlung Noviomagus.⁴² Das Reichsgut in und um Nimwegen hätte auch Wilhelm sehr gut für sich nutzbar machen können, lag es doch geografisch überaus günstig in der Nähe seiner holländischen Grafschaft. Warum kam es dennoch zur Verpfändung an den Grafen von Geldern? War dieser Akt ein Zeichen der bedauernswerten Schwäche des Königs, der sich durch seinen Verwandten erpressen ließ? Ist darin ein Resultat seiner „Hülf- und Mittellosigkeit“⁴³ zu sehen? Diese Interpretation ist keineswegs zwingend. Indem Wilhelm Nimwegen aus der Hand gab, führte er auch einen Bruch mit der staufischen Tradition herbei. Der Verlust dieser Pfalz hatte zur Folge, dass sich der König andere Stützpunkte suchen musste und sich zwangsläufig in das Reich hineinbewegte. Für Otto von Geldern war der Erwerb Nimwegens ein großartiger Zugewinn. Die Stadt wurde binnen kurzer Zeit zum wichtigsten Vorort der Grafschaft⁴⁴, und der Graf ließ sich von seinem königlichen Vetter noch mehrere Urkunden ausstellen, durch die der Besitz bestätigt oder erweitert wurde.⁴⁵ Für den König war Nimwegen aufgrund seiner Verwandtschaft mit dem Gelderner keineswegs vollständig außer Reichweite geraten, nutzte er die Pfalz nach Ausweis der Urkunden doch noch mehrfach als Aufenthaltsort.⁴⁶

Die Stadt Köln wurde ebenfalls noch in den ersten Tagen seiner Herrschaft von Wilhelm begünstigt. Sie hatte zunächst ihre Tore vor ihm verschlossen, sodass die Wahl in unmittelbarer Nachbarschaft in Worringen stattgefunden hatte. Kurz darauf konnte der König jedoch unbehelligt die Stadt betreten.⁴⁷ Er nahm die *civitas* in seinen Schutz auf und bestätigte ihr alle Rechte und Freiheiten. Diese umfassten die Zollbefreiung der Kölner in Boppard und Kaiserswerth sowie die Aufhebung aller ungerechten Zölle. Der König leistete das Versprechen, die Stadt nur in Begleitung seiner Leibwache und nicht mit einer größeren Menge von Bewaffneten zu betreten, also kein Heer in die Stadt zu bringen und keinen Hoftag dort abzuhalten. Die Kölner durften nicht durch Exkommunikation oder andere Strafen zur Heerfolge oder zu anderen Leistungen gezwungen werden. Sie erhielten das *ius de non evocando*, und schließlich gelobte Wilhelm, auf

⁴² Zur antik-römischen Vorgeschichte Nimwegens siehe BERT THISSEN: Die Königspfalz Nimwegen. Funktion – Topographie – Ausstattung, in: JENS LIEVEN, BERT THISSEN u. a. (Hrsg.): Verortete Herrschaft. Königspaläzen, Adelsburgen und Herrschaftsbildung in Niederlothringen während des frühen und hohen Mittelalters, Bielefeld 2014, S. 53-106, hier S. 63 f.; zur Inschrift THISSEN, Nimwegen (wie Anm. 40), S. 36 f.; GERARD T. M. LEMMENS: De burcht van Barbarossa, in: Het Valkhof te Nijmegen. Uitgeven ter gelegenheid van de tentoonstelling „Het Valkhof en de vroegste geschiedenis van de sted Nijmegen“ in het Nijmeegs Museum Commanderie van Sint Jan 1980, Nimwegen 1980, S. 59-72, hier S. 65-67 und Abb. 11, S. 68.

⁴³ THEODOR HASSE: König Wilhelm von Holland, 1247-1256. Erster Teil: 1247, Straßburg 1885, S. 97.

⁴⁴ WILHELM JANSSEN: Die Geschichte Gelderns bis zum Traktat von Venlo (1543). Ein Überblick, in: JOHANNES STINNER, KARL-HEINZ TEKATH (Hrsg.): Gelre – Geldern – Gelderland. Geschichte und Kultur des Herzogtums Geldern, Geldern 2001, S. 13-28, hier S. 16. THISSEN, Nimwegen (wie Anm. 40), S. 56-65, hier v. a. die Tabellen zu den Aufenthaltsorten der Grafen S. 57 und 59.

⁴⁵ Bestätigung und Erhöhung der Pfandsomme am 15. Juni 1248 bzw. im November/Dezember 1248, DDW 34 und 62 (wie Anm. 39); nochmalige Erhöhung der Pfandsomme am 1. Juni 1254, DW 311 (wie Anm. 39); Belehnung Ottos von Geldern mit der Burg Ooij, gelegen im Nimwegener „Reich“, am 19. Juni 1254, DW 313 (wie Anm. 39).

⁴⁶ Am 26. Dezember 1248, DW 68; 27. März 1254, DW 306; 1. Juni 1254, DW 311 (wie Anm. 39).

⁴⁷ Annales S. Pantaleonis (wie Anm. 14), S. 542, Z. 8-11.

dem Gebiet des Erzbischofs und der Kölner Kirche keine Befestigungen oder Burgen zu errichten und dies auch keinem anderen zu gestatten.⁴⁸

Einige der genannten Privilegien waren der Stadt Köln schon zuvor von anderen Herrschern gewährt worden.⁴⁹ Andere Regelungen, etwa über den Aufenthalt des Königs in der Stadt und die militärische Unterstützung, die von den Kölnern zu leisten war, betreffen in besonderer Weise das Verhältnis zum Stadtherrn, also zu Erzbischof Konrad von Hochstaden. Während die Stadt lange auf der Seite der Staufer verharret hatte, gehörte Konrad bereits seit Mai 1239 der päpstlichen Partei an. Nach und nach wechselten immer mehr rheinische Große das Lager, und im Herbst 1247 blieb Köln fast keine andere Wahl mehr, als nun ebenfalls König Wilhelm anzuerkennen.⁵⁰ Doch die Bestimmungen über das Gastungsrecht, die Heerfolge und die Steuern, die diesem vordergründig für diesen Gesinnungswandel abgetrotzt wurden, tangierten ihn nur am Rande. Sie beschränkten eigentlich die Verfügungsgewalt Konrads von Hochstaden.⁵¹

Eine Besonderheit der Urkunde stellt ihre Mitbesiegelung durch die Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Elekten von Lüttich und Otto von Geldern dar. Vielleicht war sie ein Mittel der zusätzlichen Absicherung, das die Kölner einforderten, weil sie der Autorität des jungen Königs allein misstrauten.⁵² Doch bis auf den Mainzer sind alle diese Mitbesiegeler auch inhaltlich involviert: Konrad von Hochstaden kann als eigentlicher Adressat der kölnischen Übergabebedingungen bezeichnet werden. Otto von Geldern dürfte als Vertrauensmann der Stadt fungiert haben, als der er schon 1240

⁴⁸ DW 2 (wie Anm. 39); vgl. Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272, hrsg. von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, JULIUS FICKER (RI V/1/2), Innsbruck 1882, Nr. 4890; MANFRED GROTEN: Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, Köln u. a. 1995, S. 117; EVAMARIA ENGEL: Beziehungen zwischen Königtum und Städtebürgertum unter Wilhelm von Holland (1247-1256), in: BERNHARD TÖPFER (Hrsg.): Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, Berlin 1976, S. 63-107, hier S. 66; HUGO STEHRKÄMPER: Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft vor 1288, in: WERNER BESCH, KLAUS FEHN u. a. (Hrsg.): Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 343-377, hier S. 357.

⁴⁹ Die Zollbestimmungen zum größten Teil durch Philipp von Schwaben 1207: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 2: 1201-1300, hrsg. von THEODOR J. LACOMBLET, Düsseldorf 1846, Nr. 17, S. 11; Bestätigung durch Friedrich II.: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 14: Die Urkunden Friedrichs II., hrsg. von WALTER KOCH, Hannover 2002 (MGH DD F II, künftig DF II bzw. DDF II mit Ordnungszahl), DF II 357; Verbot des Burgenbaus in der sog. „Confederatio cum principibus ecclesiasticis, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum“, Bd. 2: 1198-1272, hrsg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1896 (MGH Const. 2), Nr. 73, S. 90, Z. 22-25; Evokationsverbot durch den Erzbischof zugestanden, von Friedrich II. bestätigt: *Historia diplomatica Friderici Secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta quae supersunt istius imperatoris et filiorum ejus*, hrsg. von ALPHONSE HUILLARD-BRÉHOLLES, 6 Bde., Paris 1852-1861, Bd. 6,1, S. 45-47; vgl. auch HINTZE (wie Anm. 31), S. 18-20.

⁵⁰ Vgl. die ausführlich Darstellung der problematischen Lage in den 1240er Jahren bei GROTEN (wie Anm. 48), S. 112-123.

⁵¹ Beispielhaft über das Verhältnis von Stadt und bischöflichem Stadtherrn siehe GEORG KREUZER: Das Verhältnis von Stadt und Bischof in Augsburg und Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, in: BERNHARD KIRCHGÄSSNER, WOLFRAM BAER (Hrsg.): Stadt und Bischof. 24. Arbeitstagung in Augsburg 15.-17. November 1985, Sigmaringen 1988, S. 43-64, hier v. a. S. 51-54 zu den Entwicklungen um die Mitte des 13. Jh., die durchaus mit Köln zu vergleichen sind.

⁵² So Hägermann im kritischen Apparat zu DW 2 (wie Anm. 39), S. 29, Z. 9-12; vgl. auch DIETER HÄGERMANN: Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Königsurkunde im 13. Jahrhundert, Köln – Wien 1977, S. 340.

unter anderen Vorzeichen aufgetreten war.⁵³ Zusammen mit seinem Bruder Heinrich, dem Lütticher Elekten, der sein Amt zudem der vehementen Fürsprache des Kölner Erzbischofs verdankte⁵⁴, konnte er die Bedingungen für den kölnischen Parteiwechsel ausgehandelt haben.

Die Urkunde Wilhelms für die Kölner Bürgerschaft trägt also eher den Charakter eines multilateralen Vertrags und sollte nicht als Erniedrigung für die eine und als Triumph für die andere Seite betrachtet werden.⁵⁵ Gerade das Instrument der Mitbesiegelung kann als Anzeichen für das konsensuale Regierungshandeln des Königs begriffen werden – die Privilegienbestätigung für Köln ist das Produkt von Verhandlungen zwischen allen interessierten Partnern, die schließlich zu einer Einigung gelangten.⁵⁶ Wilhelm rückt somit in die Rolle des obersten Friedenswahrers, und die Urkunde bestätigt seine Anerkennungen als König. Sein Interesse wiederum an den stadtkölnischen Befindlichkeiten lässt sich recht leicht erklären. Zum einen ist der Propaganda-Effekt nicht zu unterschätzen, wenn nunmehr die größte deutsche Stadt, die lange Zeit auf der Seite der Staufer ausgeharrt hatte, zu den Anhängern Wilhelms zählte; zum andern ließ eine Beruhigung der Verhältnisse zwischen Stadt und Erzbischof Letzterem mehr Spielraum für sein weiteres militärisches Engagement auf der Seite Wilhelms.⁵⁷

Schon die ersten Urkunden des neuen Königs müssen also nicht zwangsläufig als Zeichen einer schwachen Herrschaft in einer krisengeschüttelten Zeit gedeutet werden, sondern sind durchaus als gezielte Versuche zu verstehen, unter den gegebenen Bedingungen aktive Politik zu betreiben und vielleicht sogar programmatische Zeichen zu setzen. In den folgenden Monaten, als sich Wilhelm vor allem bei den Belagerungen von Kaiserswerth und Aachen zu beweisen hatte, bemühte er sich, seinen Wirkungskreis zu erweitern, wie zwei weitere Beispiele belegen sollen.

Die Empfänger und Zeugenlisten der Urkunden ermöglichen es, das personelle Umfeld des Königs zu erfassen. Dabei fällt auf, dass sich sukzessive der Kreis weitert und meist verwandtschaftliche Beziehungen ein bindendes Element darstellen, so etwa im Falle einer kleinen Gruppe von Diplomen, die im April und Mai 1248 für die Reichsstadt Duisburg und das Kloster Duissern⁵⁸ ausgestellt wurden. Es handelt sich dabei um Schutzurkunden und Besitzbestätigungen für das Kloster sowie die Verpfändung der Stadt an Herzog Walram von Limburg, also um Maßnahmen zur Sicherung von Reichsbesitz.⁵⁹ Im selben Zeitraum wird auch der Bruder Walrams, Graf Adolf von Berg, vom

⁵³ Damals garantierte er im Auftrag Friedrichs II. den kaiserlichen Schutz der Stadt, GROTEN (wie Anm. 48), S. 114.

⁵⁴ ALFRED MINKE: Art. Heinrich von Geldern, in: ERWIN GATZ, CLEMENS BRODKORB (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448, Berlin 2001, S. 369.

⁵⁵ So die Meinung der älteren Forschung, siehe RI V/1/2 (wie Anm. 48), Nr. 4890; STEHKÄMPER (wie Anm. 48), S. 357; GROTEN (wie Anm. 48), S. 117.

⁵⁶ Zur „klassischen“ Funktion der Mitbesiegelung als Ausdruck von Konsens siehe HARRY BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 1, Leipzig 1912, S. 715; Bd. 2, Leipzig 1931, S. 47; JAAP G. KRUISHEER: De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299, Bd. 1, 's-Gravenhage – Haarlem 1971, S. 165.

⁵⁷ STEHKÄMPER (wie Anm. 48), S. 357, äußert Verwunderung über das große Interesse Wilhelms an Köln.

⁵⁸ GÜNTER VON RODEN: Das Erzbistum Köln. Bd. 4: Die Zisterzienserinnenklöster Saarn, Duissern, Sterkrade, Berlin – New York 1984, S. 92-94.

⁵⁹ DDW 23-26, 29-30, 32 (wie Anm. 39).

König durch eine Bestätigung der Unantastbarkeit seiner Grafschaft begünstigt.⁶⁰ All diese Maßnahmen bedeuteten für den König und das Reich keine großen Einbußen. Die Verpfändung Duisburgs änderte kaum etwas an den Rechtsverhältnissen, da der Herzog schon zuvor die Vogtei über die Reichsstadt innehatte.⁶¹ Vielmehr könnte man von einem Profit für Wilhelm sprechen, da er wie im Falle Nimwegens ein Pfandlehen in Höhe von 1200 Mark aushändigte, also abermals eine enge rechtliche Bindung mit dem Pfandnehmer Walram schuf.⁶² Er erwarb sich somit eine dauerhafte Anhängerschaft.

Zu diesem Urkundenkomplex gehört auch eine Bestätigung der Freiheiten und Rechte für die Stadt Duisburg. In deren Zeugenliste finden sich nach dem Kölner Erzbischof die Grafen Dietrich von Kleve, Otto von Geldern, Wilhelm von Jülich, Adolf von der Mark mit zwei Söhnen und Herzog Walram von Limburg. Das Verwandtschaftsverhältnis des Königs zu den Grafen von Geldern wurde bereits erwähnt; der Klever war ein Vetter Wilhelms zweiten Grades⁶³, der Jülicher mit einer Schwester Ottos von Geldern, also einer Cousine Wilhelms verheiratet.⁶⁴ Der Limburger gehörte dem Gefüge ebenfalls durch eine Heiratsverbindung mit einer Schwester Dietrichs von Kleve an, und der Graf von der Mark war wiederum Teil des limburgischen Zweiges bzw. der Grafen von Berg.⁶⁵ Es ist davon auszugehen, dass das Familienbewusstsein ein wichtiges Motiv für das Engagement der genannten Personen für Wilhelm war. Von dessen Standpunkt aus betrachtet, bewegten sie sich in konzentrischen Kreisen um ihn, je nach dem Grad ihrer Verwandtschaft, und gewährten ihm ihrerseits Zugang zu verschiedenen Personengruppen und regionalen Räumen.

Sicherlich gab es vielfältige Gründe und Anreize, sich auf die Seite des Königs gegen die Staufer zu stellen, nicht zuletzt dürfte der Einfluss des Erzbischofs Konrad von Köln insbesondere im nordwestdeutschen Raum von Bedeutung gewesen sein. Doch gerade das Auftreten des Jülicher Grafen belegt, dass die Kölner Verbindung nicht immer den Ausschlag gegeben haben kann. Denn Wilhelm und Walram von Jülich waren und blieben erbitterte Feinde Konrads von Hochstaden, von diesem geschieden zunächst durch ihre staufertreue Haltung, dann durch ihr Verhältnis zur Stadt Köln und

⁶⁰ DDW 27-28 (wie Anm. 39). Zu den Verwandtschaftsverhältnissen und dem herzoglichen Rang Walrams siehe FRANZ-REINER ERKENS: Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979), S. 169-195, hier S. 187-189, 193 f.; Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Neue Folge I,2: Přemysliden, Askanier, Herzöge von Lothringen, die Häuser Hessen, Württemberg und Zähringen, bearb. von DETLEV SCHWENNICK, Frankfurt am Main 1999, Tafel 230.

⁶¹ JOSEPH MILZ: Geschichte der Stadt Duisburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Duisburg 2013, S. 114.

⁶² [...] *in elemosinam et feodum*, DW 29 (wie Anm. 39), S. 59, Z. 31.

⁶³ Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. von DETLEV SCHWENNICK, Neue Folge XVIII: Zwischen Maas und Rhein [Bd. 1], bearb. von FRANK FREYTAG VON LORINGHOFEN, Frankfurt am Main 1998, Tafel 22.

⁶⁴ Ebenda, Tafel 28.

⁶⁵ THEODOR ILGEN: Die ältesten Grafen von Berg und deren Abkömmlinge, die Grafen von Altena (Isenberg = Limburg und Mark). Ein Beitrag zur Legendenbildung, in: Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 36 (1902/03), S. 14-62, hier v. a. die Stammtafeln S. 48 f., 52. SCHWENNICK/LORINGHOFEN (wie Anm. 63), Tafel 16.

gegenläufige territoriale Interessen.⁶⁶ Ihre Anwesenheit bei der Urkundenausstellung kann allein auf familiäre Solidarität zurückgeführt werden, da sie selbst von Wilhelm nicht begünstigt wurden. Andererseits könnte dieser durch die Einbindung der Jülicher bewusst bereits einen Schritt weg von der engen Koalition mit dem Kölner getan haben.⁶⁷

Als zweites Beispiel für eine vorausschauende, auf das gesamte Reich bezogene und immer weiter ausgreifende Politik des Königs soll hier dessen Bekanntschaft mit Propst Eberhard von Hünfeld⁶⁸ aufgeführt werden. Nach der Einnahme Aachens im Herbst 1248, im Umfeld der Königskrönung am Allerheiligentag dieses Jahres, urkundete Wilhelm für ein Lazaritenhaus in Gfenn bei Zürich, und Eberhard bezeugte diesen Vorgang.⁶⁹ Er war ein Bruder Arnolds von Diest, aus einer brabantischen edelfreien Familie; Arnold war einer der treuesten Begleiter König Wilhelms, der spätestens im April 1248 zu dessen Heer vor Kaiserswerth gestoßen war.⁷⁰ Der Hünfelder Propst taucht in den folgenden Monaten und Jahren immer wieder im Umfeld des Königs auf und fungierte auch als dessen Notar.⁷¹ In späteren Jahren bekleidete er das Bischofsamt in Münster.

Während seine Karriere im Gefolge Wilhelms keineswegs aufsehenerregend ist und aufgrund der Person seines Bruders nicht weiter erstaunt, ist seine Verbindung zu Hünfeld von ungleich größerem Interesse. Dieses Kollegiatsstift wurde ursprünglich als Mönchszelle spätestens Anfang des 9. Jahrhunderts vom Kloster Fulda aus gegründet und jedenfalls vor 1128 in ein Stift umgewandelt. Seine Pröpste hatten oftmals hohe Ämter im fuldischen Konvent inne⁷², Eberhard selbst ist in einer Urkunde Wilhelms mit einer entsprechenden Herkunftsbezeichnung versehen.⁷³ Die Abtei Fulda wiederum stand gerade in diesen Jahren in engem Kontakt zu den Herzögen von Braunschweig: Nach dem Tod des thüringischen Landgrafen und Königs Heinrich Raspe hatte sich der welfische Herzog Otto in den Besitz der Fuldaer Kirchenlehen setzen können, die von großer Bedeutung im Kampf um die Vorherrschaft im mitteldeutschen Raum waren.⁷⁴

⁶⁶ WERNER-DIETER KLUCKE: Die Außenbeziehungen der Grafen von Jülich aus dem Hause Heimbach (1207-1361), Diss. phil. masch., Bonn 1994, S. 81-92; THOMAS R. KRAUS: Jülich, Aachen und das Reich. Studien zur Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Jülich bis zum Jahre 1328, Aachen 1987, S. 94-107; vgl. HINTZE (wie Anm. 31) S. 65 f.

⁶⁷ So auch KLUCKE (wie Anm. 66), S. 89.

⁶⁸ ALOIS SCHRÖER: Art. Eberhard von Diest, in: GATZ/BRODKORB (wie Anm. 54), S. 467 f.; WILHELM KOHL: Das Bistum Münster. Bd. 7,3: Die Diözese, Berlin – New York 2003, S. 340-344, nennt ihn unter der ebenfalls gebräuchlichen Namensform Everhardus.

⁶⁹ DW 41, S. 75, Z. 13 f.

⁷⁰ Als Zeuge in DW 26, S. 57, Z. 1.

⁷¹ DW 48 (1248 Nov. 3), S. 84, Z. 12: *per manum Eberhardi prepositi, notarii nostri*; vgl. DDW 166, 173, 242; siehe auch HÄGERMANN, Urkundenwesen (wie Anm. 52), S. 37-39.

⁷² JOHANNES BURKARDT: Art. Hünfeld, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen, bearb. von REGINA ELISABETH SCHWERDTFEGER, FRIEDHELM JÜRGENSMEIER u. a., St. Ottilien 2004, S. 653-657, hier S. 653-655.

⁷³ DW 166.

⁷⁴ SIGURD ZILLMANN: Die welfische Territorialpolitik im XIII. Jahrhundert, Braunschweig 1975, S. 272-276, 279-281; MATTHIAS WERNER: Neugestaltung in der Mitte des Reiches: Thüringen und Hessen nach dem Ende des ludowingischen Landgrafenhauses 1247 und die Langsdorfer Verträge von 1263, in: URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN, CHRISTINE REINLE u. a. (Hrsg.): Neugestaltung in der Mitte des Reiches: 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, Marburg 2013, S. 5-118, hier S. 18 f.

Wilhelm zog Propst Eberhard, abermals durch die Ausnutzung familiärer Beziehungen, diesmal seines Getreuen Arnold von Diest, bereits im Herbst 1248 an sich. Er tat dies vielleicht vorausschauend auf seinen Ausgriff in den Osten des Reiches, der freilich erst 1252 stattfand.

Letzteres ist zu untermauern, indem man einen Blick auf die weiteren Gelegenheiten wirft, zu denen Eberhard im Umfeld des Königs nachzuweisen ist. Er befand sich offenbar durchgängig in der ersten Jahreshälfte 1252 im Gefolge Wilhelms: Am 15. Dezember 1251 ist er Zeuge einer in Köln ausgestellten Urkunde.⁷⁵ Am 28. Januar 1252, nur drei Tage nach der königlichen Hochzeit mit Elisabeth, befand er sich beim König in Braunschweig⁷⁶ und ist dort auch am 20. März zu belegen.⁷⁷ Aufgrund der Urkunden lässt sich der Kontakt zwischen dem König und dem Hünfelder Propst im Wesentlichen auf zwei Ereignisse eingrenzen, nämlich zum einen auf die Einnahme Aachens im Oktober 1248 und zum andern auf den Zug Wilhelms in das welfische Herzogtum, eventuell auch darüber hinaus bis nach Halle und Merseburg.⁷⁸ Es entsteht der Eindruck, dass Eberhard eine spezielle Beratungsfunktion bezüglich der Verhältnisse in den östlichen Regionen des Reiches und besonders für die Beziehungen zu Herzog Otto von Braunschweig übernommen hat. Vermutlich stellte Arnold von Diest die Verbindung zwischen seinem Bruder und dem König her, und es ist durchaus denkbar, dass die beiden Herren von Diest gemeinsam die Reise an den welfischen Hof organisierten, vielleicht sogar die Verhandlungen über die Heiratsverbindung Wilhelms mit Elisabeth führten.

Im Kontext der auf verschiedenen Ebenen ablaufenden Bemühungen, eine geeignete Ehefrau für den jungen König zu finden, könnte das Auftreten Eberhards in der Zeugenliste der Urkunde vom September 1248 für die Lazariten in Gfenn bedeuten, dass Wilhelm schon früh einen eigenen Weg suchte, um Zugang zu den welfischen Kreisen zu erhalten, also Ansätze einer selbständigen Heiratspolitik zeigte. Die Pläne des Papstes in dieser Hinsicht waren wesentlich unkonkreter und nicht von Erfolg gekrönt: Die Kurie bemühte sich zu Anfang des Jahres 1248 zunächst um Gertrud als Frau für Wilhelm, die Nichte Herzog Friedrichs II. von Österreich, der durch die Bestimmungen des Privilegium minus das Erbe der Babenberger zufiel.⁷⁹ Am 18. Februar 1251 wurden zwei Schreiben versandt, beide an den askanischen Herzog Albrecht von

⁷⁵ DW 166 (wie Anm. 39).

⁷⁶ DW 173 (wie Anm. 39).

⁷⁷ DW 178 (wie Anm. 39).

⁷⁸ *Annales Erphordenses* (wie Anm. 27), S. 111, Z. 23-27. In den beiden in Halle ausgestellten Urkunden vom 7. und 16. April (DDW 187-188) tritt Eberhard allerdings nicht unter den Zeugen auf. Erst im September 1252 tut er dies wieder, während eines Aufenthalts Wilhelms in Friedberg (DW 242). Es wäre durchaus denkbar, dass der Hünfelder sich durchgängig bis zu diesem Zeitpunkt im Gefolge des Königs aufhielt, zumal dieser sich im Mai 1252 in die Heimatregion der Herren von Diest, nach Maastricht (DW 198), Antwerpen (DW 213) und Utrecht (DW 217) begab. Eberhards Bruder Arnold ist etwa bereits im Juni wieder in einer Zeugenliste vertreten (DW 221) (wie Anm. 39). Weitere urkundliche Belege Eberhards in den Jahren von Wilhelms Königtum stammen aus dem Mainzer oder Fuldaer Umfeld, siehe HÄGERMANN, *Urkundenwesen* (wie Anm. 52), S. 38 f.

⁷⁹ *Regesta Pontificum Romanorum 1198-1304*, 2 Bde., hrsg. von AUGUST POTTHAST, Berlin 1874-1875, Bd. 2, S. 1078, Nr. 12811; Gertrud vermählte sich jedoch bereits im Sommer 1248 mit dem Markgrafen von Baden, siehe KARL LECHNER: *Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976-1246*, 6. Aufl., Wien u. a. 1996, S. 301 f.

Sachsen. Man bat ihn sowohl um die Hand seiner eigenen Tochter für den König als auch um die Vermittlung einer Ehe mit der Tochter des dänischen Königs Erik, Albrechts Schwiegersohn.⁸⁰ Wenn der Erfurter Predigerannalist bezüglich der Hochzeit in Braunschweig berichtet, Wilhelm sei sie *consilio et auxilio legati, ut creditur*⁸¹, eingegangen, so mag man durchaus ein Einwirken des Papstes, vermittelt durch den Kardinallegaten Hugo von Santa Sabina, annehmen. Dass von den vielen Versuchen der Kurie, eine Eheschließung Wilhelms zustande zu bringen, aber gerade die Verbindung mit der Braunschweigerin funktionierte, könnte daran liegen, dass der König selbst schon seit längerer Zeit über andere Kanäle eigenständige Kontakte geknüpft hatte mit Hilfe der ihm getreuen Herren von Diest.

In den historiografischen Quellen, bei Menko und vor allem in den Annalen des Erfurter Dominikanerklosters, tritt uns in Wilhelm ein König von fast sagenhafter Qualität entgegen. Er vereint die Tugenden eines *vir vere Romanus* mit denen eines biblischen Königs und erscheint als idealer christlicher Herrscher. Er ist das legitim gewählte und gekrönte Oberhaupt des Reiches, was selbst seine Gegner und Kritiker nicht vollständig von der Hand weisen können. Doch ein Umstand spielt immer eine wichtige Rolle: dass Wilhelm seine Position den Vertretern der Kirche verdankt. Bei Menko ist dies erkennbar, wenn er davon berichtet, dass der Legat Petrus Capocci die Fürsten zur Wahl zusammenrief oder die Belagerung Aachens mit Hilfe des Kardinals und des Kölner Erzbischofs durchgeführt wurde.⁸² Der Predigerannalist streicht die Unterstützung des Kardinallegaten, in diesem Fall Hugos von Santa Sabina, noch deutlicher heraus, als er die Hochzeit in Braunschweig und die Nachwahl mitteilt. Wilhelm habe das Ansehen der Fürsten erworben *cooperante sibi Dei gratia per Romane sedis legatum*⁸³ – Gottes Gnade bedurfte also der Vermittlung durch einen Vertreter des Heiligen Stuhls. Während für den Abt von Bloemhof und den thüringischen Dominikaner die enge Bindung Wilhelms an die Kirche ganz und gar nichts Ehrenrühriges bedeutet, ist das gegen die Staufer gerichtete Engagement des Papstes in den Angelegenheiten des Reiches für Matthaeus Parisiensis freilich immer negativ konnotiert. Ein Beispiel mag an dieser Stelle genügen: Die Wahl Wilhelms wird in der *Chronica maiora* mit der Bemerkung eingeleitet, dass der Papst ungeheure Geldsummen aus seiner Kirche herauspresste und zur Bekämpfung Friedrichs einsetzte. Auf diesem Wege habe er dafür gesorgt, dass der Graf von Holland zum König gemacht werde, *procuravit ut Willelmus comes Hoilandiae in regem Alemanniae eligeretur*.⁸⁴

Auch die hier vorgestellten Urkunden lassen erkennen, dass die Herrschaft Wilhelms auf die Reichskirche angewiesen war. Doch enthalten sie ebenfalls Anzeichen für eine Emanzipation des Königs, der von Anfang an seine eigenen verwandtschaftlichen Beziehungen politisch wirksam machte und sehr bald ein Gegengewicht zu seinen nordwestdeutschen Netzwerken schuf. Besonders der frühe Blick auf die östlichen Reichsgebiete, der sich im Auftreten Eberhards von Hünfeld fassen lässt, ist hier zu beachten. Insgesamt kann die Politik Wilhelms als erfolgreich betrachtet werden, und

⁸⁰ Regesta (wie Anm. 79), Bd. 2, S. 1172, Nr. 14199-14200; HINTZE (wie Anm. 31), S. 46 f.

⁸¹ Annales Erphordenses (wie Anm. 27), S. 110, Z. 5-7.

⁸² Kroniek (wie Anm. 15) S. 366, Z. 2-5 bzw. Z. 20 f.

⁸³ Annales Erphordenses (wie Anm. 27), S. 111, Z. 17 f.

⁸⁴ Matthaeus Parisiensis (wie Anm. 12), Bd. 4, S. 624.

es fehlt ihm auch nicht an zeitgenössischem Lob in der Geschichtsschreibung. Dennoch wird er bereits in der spätmittelalterlichen Historiografie größtenteils vernachlässigt. Für die historische Forschung zählt er oftmals zu den Königen des Interregnums, die grundsätzlich für schwach und abhängig gehalten werden.⁸⁵ Wie kam es zu diesem einseitigen Urteil, das unter dem Eindruck der bislang betrachteten Quellen als ungerichtet erscheinen muss?

Für die Historiografie, auch für diejenige, die Wilhelm zugeneigt war, muss sein vorzeitiger Tod zwangsläufig darstellerische Schwierigkeiten aufwerfen. Der unglückliche Feldzug im Winter 1255/56 gegen die Friesen und das jämmerliche Sterben des Königs können kaum beschönigt werden. Wieder ist es Menko, der eine zeitgenössische, kundige und auf den ersten Blick abgeklärte Schilderung der Ereignisse liefert: Wilhelm war bereits im Sommer gegen die *Westlingi* in den Kampf gezogen, hatte neun Ortschaften – *parochias* – erobern können, die in wegsamem Gelände lagen, und eine Befestigungsanlage erbaut. Um den Rest der Gegend einzunehmen, wollte er den Winter und den Frost abwarten, durch den das sumpfige Terrain zugänglich werden würde. Die Friesen kämpften zu Fuß, Wilhelms Heer zu Pferde. Die Ritter misstrauten der Tragfähigkeit des Eises und flohen, der König selbst brach durch die Eisdecke, wurde gefangen genommen, von einem Deserteur verraten und getötet. Seinen Leichnam verscharrten die Mörder in einem Haus.⁸⁶ Scheinbar unbeeindruckt fährt die Chronik fort, indem sie über die Wahl Richards von Cornwall berichtet, der eine große Menge Geldes an den Kölner Erzbischof und andere Fürsten verteilt habe, *nichil proficiens ad propria est reversus*.⁸⁷

Für Menko war Wilhelm der rechtmäßige Nachfolger der Staufer auf dem Thron der römischen Könige gewesen, und auf seine Herrschaft setzte der Geschichtsschreiber die Hoffnung einer Einigung des Reiches. Der Tod Wilhelms wird nüchtern konstatiert, und nur in Nebensätzen erfolgen Versuche, das Unglück nicht als reines eigenes Verschulden des Königs dastehen zu lassen. [...] *a quibusdam militibus suis incitatus* habe dieser den Feldzug unternommen⁸⁸, dazu die Feigheit der Kampfgenossen und der Verrat durch einen Fahnenflüchtigen – ein schwaches Bemühen um die Ehrenrettung Wilhelms.

Für den Verfasser der Erfurter Predigerannalen stellte sich das Problem gar nicht, den Tod des Königs zu beschönigen. Sein Werk bricht im Jahr 1253 ab, die letzte Handlung Wilhelms, die er verzeichnet, ist die glorreiche Schlacht von Westkapelle, bei der

⁸⁵ Die ältere Forschung urteilt z. T. sehr harsch, so JOHANN KEMPF: Geschichte des deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245-1273, Würzburg 1893, S. 176 f., der Wilhelms Herrschaft als „eine der traurigsten unserer ganzen Geschichte“ bezeichnet; HUGO KOCH: Richard von Cornwall. Erster Teil (1209-1257), Diss. phil., Straßburg 1887, S. 109, nennt Wilhelm ein „Pflänzlein des Papstes“; einen Überblick über die Literatur des 19. Jh. bei KIRK (wie Anm. 2), S. 283-289. Noch in der jüngsten Forschung setzt sich das kaum reflektierte Bild der Interregnums-Könige als unbedeutende Herrscher fort, siehe z. B. wenn bei LEN SCALES: The Shaping of German Identity. Authority and Crisis, 1245-1414, Cambridge 2012, S. 53, von Heinrich Raspe und Wilhelm als „dwarf-kings“ in der Abbildung auf dem Grabmal Siegfrieds von Mainz die Rede ist und Raspe im gleichen Absatz mit dem Adjektiv „shadowy“ versehen wird.

⁸⁶ Kroniek (wie Anm. 15), S. 390, Z. 16-392, Z. 2.

⁸⁷ Ebenda, S. 392, Z. 3-5; Richard findet keine weitere Erwähnung in der Chronik Menkos.

⁸⁸ Ebenda, S. 390, Z. 16 f.

ein Heer der Flamen und Franzosen geschlagen wurde.⁸⁹ Wilhelm erwies sich als würdiger Sieger, ließ die adligen Anführer in Fesseln schlagen, die einfachen Gefangenen jedoch durften zum größten Teil nach Hause zurückkehren.⁹⁰ Das Bild des Annalisten vom edlen König Wilhelm bleibt ungetrübt.

Der ebenfalls zeitgenössische Bericht des Matthaeus Parisiensis macht deutlich, dass die Art des Ablebens Wilhelms die Erfolge seines Königtums sehr schnell in den Hintergrund drängte. Genüsslich ergeht sich der Chronist in den Details der schweren, eisernen Ausstattung des gigantischen Streitrosses, auf dem der König über den zugefrorenen Morast reiten wollte. Voller Wut habe er das bereits halb unter der Eisdecke versunkene Tier mit den Sporen bearbeitet, woraufhin es in einem letzten Versuch, sich aufzubäumen, zusammengebrochen sei und ihn unter sich begraben habe. Als die Friesen Wilhelm fanden, sei er bereits halb erfroren gewesen, habe um sein Leben gebettelt und den Feinden Geld angeboten, wenn sie ihn laufen ließen. Doch diese hätten ihn dennoch getötet, *ab apice excelsae dignitatis flos militiae Willelmus, Alemanniae rex et comes Hollandiae, cum de imperio plane subarratus esset, Papae creatura et alumnpus, in abissum confusionis ad arbitrium suorum hostium praecipitatur*.⁹¹ Bei der Nachricht vom Tod der Königs habe der Papst bedauert, dass ihm so viel Geld *in Caribdim* verloren gegangen sei.⁹²

Auch wenn die gehässige Darstellung des Matthaeus Parisiensis im Mittelalter keine allzu weite Verbreitung fand⁹³ und sich die Geschichtsschreibung im Reich eher zurückhaltend, an manchen Stellen sogar bedauernd äußerte⁹⁴, die bitteren Umstände des Lebensendes Wilhelms hätten jede Memoria vor eine große Herausforderung gestellt. Die Bedingungen für ein positives Gedenken an den Herrscher waren zudem unter den Nachfolgern auf dem römisch-deutschen Königsthron nicht optimal. Für Rudolf von Habsburg schließlich waren die Herrscher, die das Reich nach Friedrich II. verwaltet hatten, *quasi* nicht existent. Seine Reichspolitik zielte darauf ab, die königliche Machtposition zu restaurieren. Am deutlichsten zeigt sich dieses Programm in der „Sententia contra alienationes bonorum imperii“ vom 9. August 1281, in der alle Schenkungen, Bestätigungen und Rechtshandlungen, die Reichsangelegenheiten oder Reichsgüter betrafen und von Richard von Cornwall oder seinen Vorgängern bis zurück ins Jahr 1245, also bis zum Zeitpunkt der Absetzung des Kaisers auf dem Konzil von Lyon, ohne Zustimmung der Fürsten vollzogen worden waren, für nichtig erklärt wurden.⁹⁵

⁸⁹ Zu Westkapelle siehe THÉRÈSE DE HEMPTINNE: Art. Westkapelle, Schlacht v., in: LexMA 9 (1998), Sp. 33 f.; die ausführlichste Darstellung des Konfliktes zwischen Flandern und Holland um Seeland bzw. zwischen den Söhnen Margarethes immer noch bei CHARLES DUVIVIER: La Querelle des d'Avesnes et des Dampierre jusqu'à la mort de Jean d'Avesnes (1257), 2 Bde., Paris 1894, zu Westkapelle Bd. 1, S. 226-234.

⁹⁰ Annales Erphordenses (wie Anm. 27), S. 114, Z. 6-27.

⁹¹ Matthaeus Parisiensis (wie Anm. 12), Bd. 5, S. 550 f.

⁹² Ebenda, Bd. 5, S. 551.

⁹³ RICHARD VAUGHAN: Matthew Paris, Cambridge u. a. 1958, S. 153 f.

⁹⁴ Im Überblick bei HINTZE (wie Anm. 31), S. 218-220. Die Gestorum Treverorum continuatio V, hrsg. von GEORG WAITZ, Hannover 1879 (MGH SS 24), S. 405-414, hier S. 412, Z. 35 f., lassen etwa eine gewisse Trauer anklingen: [...] *idem rex Wilhelmus, iuvenis et potens, in imperatorem proximo coronandus, a Frisonibus est casu lamentabili miserabiliter interfectus*.

⁹⁵ Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 3: 1273-1398, hrsg. von JAKOB SCHWALM, Hannover – Leipzig 1904-1906 (MGH Const. 3), Nr. 284, S. 290; vgl. dazu auch KARL-FRIEDRICH KRIEGER: Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2013, S. 166, 243 f.

Dabei ging es dem Habsburger wohl nicht so sehr um die Wiederherstellung des materiellen Bestandes als vielmehr um die symbolische Wiederaufrichtung des Reiches.⁹⁶ Die Beisetzung Rudolfs im Dom zu Speyer an der Seite Philipps von Schwaben und der salischen Kaiser, ob vom König so beabsichtigt oder nicht⁹⁷, bestätigte den Eindruck, dass durch die Herrschaft des Habsburgers eine Lücke geschlossen worden war, dass die Zeit „dazwischen“ überwunden und nicht mehr der Rede wert war.

Diese Vernachlässigung der nachstaufigen Könige und speziell Wilhelms lässt sich ebenso in der Geschichtsschreibung beobachten. Das Chronicon im Ellenhard-Codex, in den 1290er Jahren entstanden und zur Selbstvergewisserung der Straßburger Oberschicht angelegt⁹⁸, enthält durchaus einen kurzen Abschnitt über Wilhelm. Nach dem Tode Heinrich Raspes habe sich der Papst mühevoll um die Neuwahl eines Königs *contra Fridericum et filium suum Conradum* gekümmert, bis schließlich der Herzog von Brabant seinen Neffen Wilhelm ins Spiel gebracht habe und dieser von den Bischöfen gewählt worden sei.⁹⁹ Aus dem Blickwinkel des Chronisten kann der neue König nur den Part eines Gegenspielers zu den Staufern einnehmen, der zudem durch die Vermittlung eines Dritten in Betracht gezogen wurde. Nur die Bischöfe werden als seine Wähler angesprochen, von einer Unterstützung durch weltliche Reichsfürsten ist keine Rede. Neben den (Erz-)Bischöfen von Köln, Mainz und Straßburg hätten Wilhelm Grafen und Adlige geholfen, Aachen, Kaiserswerth und Ingelheim einzunehmen, während viele andere Städte seine Gegner und Anhänger Friedrichs und seines Sohnes gewesen seien. Konrad habe einen Krieg gegen die Kirche geführt und die Länder seiner Feinde verwüstet, bis sein Vater und auch er selbst gestorben seien. Der Straßburger Geschichtsschreiber erwähnt noch Konradin, den letzten staufigen Erben, bevor er den Abschnitt lapidar beschließt: *Post hec Wilhelmus rex a Frisonis occisus est.*¹⁰⁰ Die Herrschaft Wilhelms bestand nur aus den kämpferischen Auseinandersetzungen mit den Staufern, nähme man die Position des Ellenhard-Chronicons ein.

Ein ausführlicher Vergleich mit der Darstellung der Regierungszeit Rudolfs in dem Teil des Chronicons, der von Gottfried von Ensmingen verfasst worden ist, muss hier nicht vorgenommen werden. Der entsprechende Abschnitt der Chronik ist betitelt als

⁹⁶ ERNST SCHUBERT: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Göttingen 1979, S. 151-153, weist darauf hin, dass ein gravierender Verlust des Reichsgutes etwa durch Verpfändungen erst nach dem Interregnum, genauer im 14. Jahrhundert, einsetzte.

⁹⁷ Die Darstellung der letzten Lebensstage und der Beisetzung Rudolfs folgt im Wesentlichen dem Chronicon Ellenhardi: *Ellenhardi Argentinensis annales et chronica*, hrsg. von PHILIPP JAFFÉ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 91-141, hier S. 134, Z. 13-28, und der Österreichischen Reimchronik: *Ottokars österreichische Reimchronik*, hrsg. von FRANZ LICHTENSTEIN und JOSEPH SEEMÜLLER, Hannover 1890-93 (MGH Dt. Chron. 5), Bd. 1, S. 506, v 38958 – 510, v 39233. Letztere überliefert den ausdrücklichen Wunsch Rudolfs, in Speyer zu sterben und begraben zu werden: *„zuo den andern hin, / will ich“, sprach er, „an diser frist, / hincz Spîre, dâ ir mêre ist / mîner vorvarn, / die ouch kunige wâr; [...], ebenda S. 507, v 38993-38997. Allerdings könnte der Ortswechsel des Königs kurz vor seinem Tod dem Wunsch nach einem angenehmeren Klima entsprungen sein, siehe KRIEGER (wie Anm. 95), S. 227 f., Anm. 48.*

⁹⁸ Ein Text der „Ortsbestimmung straßburgischer Gegenwart“, DIETER MERTENS: Der Straßburger Ellenhard-Codex in St. Paul im Lavanttal, in: HANS PATZE (Hrsg.): *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1987, S. 543-580, hier S. 573; vgl. auch JOACHIM SCHNEIDER: *Art. Ellenhard*, in: DUNPHY (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 574.

⁹⁹ *Chronicon Ellenhardi* (wie Anm. 97), S. 121, Z. 37-41.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 121, Z. 41-49.

[...] *gesta invictissimi domini Rudolphi Romanorum regis*.¹⁰¹ Rudolfs Wahl erfolgte durch göttliche Inspiration¹⁰², nach der Krönung waren nur kurze militärische Aktionen gegen den Markgrafen von Baden nötig, *et orta fuit pax magna per Germaniam a montibus Ytalie usque ad lacum Anglicani maris*.¹⁰³ Auch in anderen Teilen des Codex, besonders im *Bellum Waltherianum*¹⁰⁴, das den Streit der Straßburger mit ihrem Bischof in den Jahren 1262-1264 beschreibt, spielt der Graf von Habsburg eine herausragende Rolle. Er unterstützte die Emanzipationsbestrebungen der Stadt gegen den Stadtherrn¹⁰⁵, was letztlich dazu führte, dass Straßburg reichsunmittelbar wurde.¹⁰⁶ Kurz gesagt, Rudolf hatte in Ellenhard bzw. in Gottfried von Ensmingen hervorragende Verwalter seiner schriftlichen Memoria gefunden, freilich auch, weil die Betonung der Größe Straßburgs und des Verdienstes des Habsburgers sich sehr gut miteinander verbinden ließen. König Wilhelm war es nicht vergönnt, dass sich ein historiografisches Werk vom Rang der Ellenhard-Chronik unmittelbar nach seinem Tod an die Ausgestaltung und Verherrlichung seiner Herrschaft machte. Sein Bild blieb bruchstückhaft, von staufischer Propaganda negativ gefärbt und schließlich überschattet durch ein glückloses Ende.

Was lässt sich nunmehr aufgrund dieser Ergebnisse über den Charakter und unsere Wahrnehmung des „Großen Interregnums“¹⁰⁷ aussagen? Der Begriff selbst findet, wie bereits erwähnt, erst Ende des 15. Jahrhunderts Anwendung für die Jahre nach dem Ende der Stauferherrschaft und vor der Wahl Rudolfs. Die Zeitgenossen selbst beobachteten Wirris, Krieg, Spaltung des Reiches, sahen aber auch hoffnungsvolle Ansätze, Einigungsbestrebungen und – in Wilhelm – einen wahrhaft würdigen jungen König. Eine Untersuchung seiner Urkunden kann belegen, dass Wilhelm eine aktive, auf das gesamte Reich abzielende Politik betrieb. Erst im Abstand von einigen Jahrzehnten, unter dem Eindruck des habsburgischen Königtums, wurden die vier Könige, die zwischen Rudolf und den Staufern standen, im Sinne der größeren Ehre des aktuellen Herrschers abqualifiziert. Somit war der erste Schritt getan: Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard und Alfons wurden zu „Zwischenkönigen“, und im Reich fehlte in den folgenden Jahrhunderten eine Lobby zu ihrer Ehrenrettung.

Problematisch wird dieses Konstrukt in dem Moment, in dem es Eingang in die wissenschaftliche Geschichtsschreibung findet. Die zusammenfassende Bezeichnung dieses Zeitraums von etwa 25 Jahren – je nachdem, wann sein Beginn festgesetzt wird – als Interregnum hat eine lange Tradition. Die Bewertung dieser Phase der mittelalterlichen Geschichte und ihrer Bedeutung für die großen Fragen nach der Entwicklung des Reiches, der Verfassung, der Staatlichkeit variierte. An dieser Stelle ist nicht einmal ein Abriss der Forschungslinien möglich, er erübrigt sich auch durch den Verweis auf

¹⁰¹ Ebenda, S. 122, Z. 30.

¹⁰² Ebenda, S. 122, Z. 46 f.

¹⁰³ Ebenda, S. 124, Z. 6 f.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 105-114.

¹⁰⁵ So im *Bellum Waltherianum*, ebenda, S. 107, Z. 11-20.

¹⁰⁶ Vgl. auch MERTENS (wie Anm. 98), S. 564, 572 f.

¹⁰⁷ *Interregnum Magnum* steht offenbar zum ersten Mal bei Samuel von Pufendorf als Randnotiz in dessen Historie der vornehmsten Reiche und Staaten aus den 1680er Jahren, zur Unterscheidung von anderen Interregna, so KIRK (wie Anm. 2), S. 48 f.

die Arbeit von Marianne Kirk.¹⁰⁸ Im Blick auf die aktuelle wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Interregnum¹⁰⁹ sind jedoch meines Erachtens zwei Punkte besonders anzusprechen. Zunächst sollte sich die Charakterisierung dieser Epoche, ihre Klassifizierung als Umbruchs- oder Krisenzeit¹¹⁰ auf eine möglichst breite Quellenbasis stützen und diese nach allen Regeln der Kunst kritisch befragen. Bezüglich des Bildes König Wilhelms kann man auf diesem Wege, durch eine Analyse der Urkunden und der historiografischen Texte, durchaus zu einem Ergebnis kommen, das seine Einschätzung als „schwacher König“¹¹¹ relativiert oder gar konterkariert.

Auch die Dauer der vermeintlichen Krise im 13. Jahrhundert wird in den Quellen unterschiedlich festgesetzt. Alexander von Roes etwa, der Kölner Kanoniker und Familiare Kardinal Giacomo Colonnas, verfasste 1288 unter dem Eindruck eines Aufenthalts an der Kurie die *Noticia seculi*, in denen er einen gravierenden Niedergang des Reiches und dessen Unterjochung durch die Kirche konstatierte, allerdings nicht erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, sondern bereits mit der Kaiserkrönung Friedrichs II. und dem Pontifikat Honorius' III.¹¹² Seine Perspektive stellt das Konstrukt Interregnum ebenfalls in Frage – für ihn begann die Krisenphase wesentlich früher, und erst mit der Herrschaft Rudolfs von Habsburg ergab sich in seinen Augen ein Ausweg aus der Misere.¹¹³ Die Wahrnehmung dieser Jahrzehnte durch die Zeitgenossen oder die unmittelbar nachfolgende Generation ist also überaus vielfältig.

Um eine übergreifende Darstellung des Interregnums leisten zu können, dürfen nicht nur diese verschiedenartigen Quellen Berücksichtigung finden. An vielen Stel-

¹⁰⁸ Die neueren Forschungsansätze ebenda, S. 537-542, 549-555.

¹⁰⁹ Im Überblick ebenda, S. 556-567.

¹¹⁰ HÄGERMANN, Art. Interregnum (wie Anm. 10), Sp. 468; Grundmann bezeichnete das Interregnum als „Tiefpunkt einer langen Krise, nicht eine katastrophale Epochenwende“, HERBERT GRUNDMANN: V. Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (1198-1378), in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hrsg. von DEMS., Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, Stuttgart 1970 [ND 1996], S. 426-404, hier S. 470; vgl. KIRK (wie Anm. 2), S. 426 f.

¹¹¹ So etwa MARTIN KAUFHOLD: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280, Hannover 2000 (MGH Schriften 49), S. 185-187, bezüglich der Rolle Wilhelms im Rheinischen Städtebund.

¹¹² *Si igitur tempora preterita revolvimus, invenimus, quod ab illo tempore, in quo Fridericus secundus, qui consecratus fuit ab Honorio II. [sic] anno domini 1220, in statu potissimo Romanum tenuit imperium, usque ad ultimum concilium, cui Gregorius X. presedit, anni circiter quinquaginta defluerunt, infra quos adeo Romanum decreverat imperium, quod eius vix habebatur memoria, et econtra in tantum Romanum creverat sacerdotium in temporalibus et in spiritualibus, quod ad pedes Romani pontificis non solum populus christianus et prelati ecclesiastici, sed etiam reges mundi, Iudei, Greci et Tartari convenientes recognoverunt Romano sacerdotio mundi monarchiam*, Alexander von Roes: *Noticia seculi*, in: DERS.: *Schriften*, hrsg. von HERBERT GRUNDMANN und HERMANN HEIMPEL, Stuttgart 1958 (MGH Staatsschriften 1/1), S. 149-171, hier S. 154, Z. 10-20; vgl. HERBERT GRUNDMANN: Über die Schriften des Alexander von Roes, in: DERS.: *Ausgewählte Aufsätze. Teil 3: Bildung und Sprache*, Stuttgart 1978 (MGH Schriften 25,3), S. 196-274 [zuerst in: DA 8 (1950), S. 154-237], hier S. 200 zum Entstehungsjahr der *Noticia*; HEINZ THOMAS: Art. Alexander von Roes, in: *LexMA 1* (1980), Sp. 379.

¹¹³ *Noticia seculi* (wie Anm. 112), S. 155, Z. 2-21; PETER MORAW: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter, 1250-1490, Berlin 1989, S. 202 f., bemerkt lapidar, dass „die Zeitgenossen des späteren 13. Jahrhunderts [...] sich kaum einem besonderen Zeitalter zugewiesen [fühlten]“, doch er unterstellt, dass in ihrer Wahrnehmung die Absetzung Friedrichs II. in Lyon einen „Hauptabschnitt“ darstellte. Auch wenn etwa die *Sententia contra alienationes bonorum imperii* Rudolfs (siehe oben Anm. 93) für diese Behauptung spricht, müssten auch diesbezüglich weitere Quellen zu Rate gezogen werden.

len mangelt es an Einzelstudien, die es ermöglichen könnten, den gesamten Zeitraum umfassend zu überblicken. Auch wenn bereits manches Forschungsdesiderat beseitigt wurde¹¹⁴, dürfte hier der Ansatzpunkt für einen neuen wissenschaftlichen Zugriff auf das Interregnum liegen – dies ist der zweite ausschlaggebende Punkt. So ist zum Beispiel durch die MGH-Edition der Diplomata König Alfons' von Kastilien¹¹⁵ seit Kurzem auch eine eingehendere Beschäftigung mit dessen Reichsherrschaft möglich. Für König Wilhelm ist schon aufgrund der wenigen Belege, die hier präsentiert werden konnten, in Zweifel zu ziehen, ob er dem gängigen Bild des schwachen Interregnum-Königs entsprach.¹¹⁶ Die Urkunden können seinen politischen Weitblick, die erzählenden Quellen die Anerkennung seines Königtums belegen. Die (Selbst-)Stilisierung Rudolfs von Habsburg zum Fortsetzer staufischer Traditionen brachte jedoch zwangsläufig eine Abwertung Wilhelms und seiner Nachfolger mit sich und konstruierte eine Zwischenepoche, die später den Namen Interregnum erhielt.

¹¹⁴ Hier ist sicherlich die Arbeit von KAUFHOLD (wie Anm. 111), zu nennen, aber auch etliche Sammelbände, allen voran WERNER, Heinrich Raspe (wie Anm. 13); Konrad IV. (1228-1254). Deutschlands letzter Stauferkönig, Göppingen 2012; ANTON NEUGEBAUER (Hrsg.): Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstauferischer Zeit, Kaiserslautern 2010.

¹¹⁵ Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 19,1: Die Urkunden Alfons' von Kastilien, hrsg. von INGO SCHWAB, Wiesbaden 2016 (MGH DD A), hier v. a. die einleitenden Bemerkungen des Herausgebers zum Königtum Alfons' S. IX-XXIII.

¹¹⁶ Exemplarisch MORAW (wie Anm. 113), S. 202 f., der die nachstauferischen Könige nicht als „Gestalter“ des Reiches sah und im Zusammenhang mit Wilhelm etwa von „kleinkönigliche[m] Verhalten [...]“ spricht, ebenda S. 206.

Das sogenannte „österreichische Interregnum“: Von den Babenbergern zu den Habsburgern

von

Roman Zehetmayer

1 Einleitung

Die Jahrzehnte nach 1246, dem Todesjahr Friedrichs II., des letzten Herzogs aus dem Hause der Babenberger, zählen zweifellos zu den am intensivsten erforschten Epochen der österreichischen Geschichte. Bis 1918 war dies nicht zuletzt deswegen der Fall, weil die auf das Aussterben der Babenberger folgenden Auseinandersetzungen im Herrschaftsbeginn der Habsburger mündeten. Die dazwischenliegende Herrschaft des Böhmenkönigs Přemysl Ottokar wurde dabei – auch beeinflusst von der negativen Charakterisierung durch Franz Grillparzer in *König Ottokars Glück und Ende* und aufgrund der aufkommenden Nationalitätenkonflikte in der Endphase der Donaunomarchie¹ – allzu häufig als eine Art „Betriebsunfall“ betrachtet und die gesamte Phase zwischen 1246 und 1276 als „österreichisches Interregnum“ bezeichnet.² Erst in den 1970er Jahren begann sich dies zu ändern und wurde der Regierungszeit Přemysl Ottokars ein durchaus eigenständiges Profil zuerkannt. Auch wurde damals in vollem Ausmaß erfasst, dass unter Ottokar nicht wenige wichtige verfassungs- und verwaltungshistorische Entwicklungen ihren Anfang genommen hatten.³ Seitdem werden als österreichisches Interregnum nur noch die Jahre 1246/51, also die Phase zwischen dem Tode des letzten Babenbergers und dem Machtantritt Přemysl Ottokars, bezeichnet⁴,

¹ FRANTIŠEK GRAUS: Přemysl Otakar II. Sein Ruhm und sein Nachleben. Ein Beitrag zur Geschichte politischer Propaganda und Chronistik, in: *MIÖG* 79 (1971), S. 57-110, hier S. 57 ff.; HEINZ DOPSCH: Erstmals unter einem König. Die Epoche Přemysl Ottokars II., in: HEINZ DOPSCH, KARL BRUNNER, MAXIMILIAN WELTIN: *Die Länder und das Reich. Der Ostalpenraum im Hochmittelalter (Österreichische Geschichte 1122-1278)*, Wien 1999, S. 441-484, hier S. 441.

² GRAUS (wie Anm. 1), S. 59; JÖRG K. HOENSCH: Přemysl Otakar II. von Böhmen. Der goldene König, Graz u. a. 1989, S. 8; HEINZ DOPSCH: Přemysl Ottokar II. und das Erzstift Salzburg, in: MAXIMILIAN WELTIN, ANDREAS KUSTERNIG (Hrsg.): *Ottokar-Forschungen*, Wien 1978/79, S. 470-508, hier S. 507; FOLKER REICHERT: *Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich*, Köln – Wien 1985, S. 41.

³ Siehe dazu die bahnbrechende Arbeit von MAXIMILIAN WELTIN: *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich*, in: WELTIN/KUSTERNIG (wie Anm. 2), S. 159-225 [ND: DERS.: *Das Land und sein Recht. Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, hrsg. von FOLKER REICHERT und WINFRIED STELZER, Wien – München 2006, S. 130-187 (danach zitiert)].

⁴ WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 131 f.; zustimmend MARTIN KAUFHOLD: *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1238-1280*, Hannover 2000 (MGH Schriften 49), S. 363; REICHERT (wie Anm. 2), S. 41 f. Er konstatiert, dass es auch in diesen fünf Jahren ein gewisses Funktionieren der Friedenswahrung gab, und lehnt deshalb auch für diese Zeit den Begriff „Interregnum“ ab. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass dieser Begriff zumindest für dieses Jahr fünf

als in den beiden Ländern Österreich und Steiermark tatsächlich bürgerkriegsähnliche Zustände herrschten.

In der folgenden Studie soll dennoch nicht alleine dieses Jahrfünft, sondern die gesamte Zeit bis 1276 thematisiert werden, weil diese insgesamt eine wichtige Umbruchphase war und deshalb daraus einige interessante Erkenntnisse über das Thema „Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen“ zu gewinnen sein dürften. Der Schwerpunkt liegt aber auf den Jahren 1246/51. Den Untersuchungsraum bilden die beiden babenbergischen Herzogtümer Österreich – im wesentlichen Niederösterreich und weite Teile des heutigen Oberösterreich⁵ – und die damals auch den Norden Sloweniens umfassende Steiermark.

In einem ersten Abschnitt soll der besseren Orientierung halber ein Überblick über die Ereignisgeschichte geboten und im Folgenden sollen die vorgegebenen Fragen systematisch abgearbeitet werden, konkret jene nach den politischen Kräften und Akteuren sowie deren Legitimationen und Handlungsstrategien (Kap. 2.1), nach den Praktiken zur Überwindung des Interregnums (Kap. 2.2), nach politischen Planungen angesichts des absehbaren Endes der Babenberger (Kap. 2.3), nach dem politischen Strukturwandel während dieser Phase (Kap. 2.4), nach den Wahrnehmungsprozessen in den zeitgenössischen Quellen (Kap. 2.5) und schließlich nach der Rolle von kirchenrechtlichen Normen und Praktiken in dieser Phase (Kap. 2.6).

2 Überblick über die Ereignisgeschichte

Als Herzog Friedrich II., genannt der Streitbare, Mitte Juni 1246 in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn tödlich verwundet worden war, hinterließ er weder Frau oder Kinder noch einen männlichen Seitenverwandten.⁶ Anspruch auf die nun vakant gewordenen Herzogtümer Österreich und Steiermark erhoben seine verwitwete Schwester Margarete⁷ und seine Nichte Gertrud⁸, die rasch den seit etlichen Jahren mit ihr verlobten böhmischen Thronfolger Vladislav heiratete und sich zunächst durchzusetzen schien.⁹ Doch bewirkte dessen Tod bereits im Jänner 1247 vorerst einen Rückschlag. Um ihre Chancen wieder zu erhöhen, ging sie 1248 eine Ehe mit Markgraf Hermann von Baden ein, der mit Truppen aus seiner Heimat in das Geschehen eingriff.¹⁰

sehr wohl angebracht ist. FRIEDRICH HAUSMANN: Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: JOSEF FLECKENSTEIN (Hrsg.): Probleme um Friedrich II., Sigmaringen 1974, S. 225-308, hier S. 295, will nur die Jahre 1246/47 als österreichisches Interregnum gelten lassen, das mit dem Eintreffen Graf Ottos von Eberstein als kaiserlicher Statthalter geendet habe.

⁵ Zur räumlichen Entwicklung Oberösterreichs siehe SIEGFRIED HAIDER: Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987, S. 83-93.

⁶ Die Quellen zum Tode des Herzogs sind zusammengestellt in: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich (künftig: BUB) 4/2: Ergänzende Quellen 1195-1287, hrsg. von OSKAR VON MITIS, HEIDE DIENST u. a., Wien 1997, Nr. 1286; siehe zur Schlacht an der Leitha HEIDE DIENST: Die Schlacht an der Leitha 1246, Wien 1971.

⁷ Siehe unten S. 51. Bei Anm. 52

⁸ Siehe zu ihrer Rolle HERMANN MEIER: Gertrud, Herzogin von Österreich und Steiermark, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 23 (1927), S. 5-39, hier S. 6-20.

⁹ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 133.

¹⁰ Siehe dazu genauer S. 52. Bei Anm. 67

Bald meldete auch Kaiser Friedrich II. Ansprüche auf Österreich und die Steiermark an. Er erkannte die Erbansprüche der beiden Babenbergerinnen nicht an und entsendete 1247 Graf Otto von Eberstein als seinen Statthalter nach Österreich, der sich trotz zwischenzeitlicher Erfolge letztlich nicht durchsetzen konnte.¹¹ Immerhin dürfte er Margarete zur Aufgabe ihrer Ambitionen überredet haben¹², sodass im Wesentlichen nur noch Gertrud und der Kaiser als Rivalen übrig blieben. Im Sommer 1248 resignierte Otto von Eberstein und zu seinem Nachfolger in Österreich wurde Herzog Otto II. von Bayern ernannt, der aber ebenso weitgehend erfolglos blieb.¹³ Zum Statthalter in der Steiermark bestimmte Kaiser Friedrich II. den Grafen Meinhard von Görz, der dort nach seiner Ankunft im Jahre 1249 auf breitere Anerkennung gestoßen sein dürfte, zumal sich bei seinen Rechtshandlungen immer wieder bedeutende Adelige einfanden.¹⁴ Ende 1249 wurde sein Mandat auf das Herzogtum Österreich ausgedehnt.¹⁵

Es kam in dieser Phase zwar zu keinen größeren direkten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, aber zu zahlreichen fehdeartigen Konflikten zwischen verschiedenen Adeligen, worunter die Bevölkerung massiv litt.¹⁶

Eine Wende erbrachte das Jahr 1250 mit dem Tod Hermanns von Baden, zumal dessen Witwe Gertrud nun aus dem Ringen *de facto* ausschied¹⁷, und mit dem Ableben Kaiser Friedrichs II., dessen Engagement in den ehemals babenbergischen Ländern durch seinen Sohn keine Fortsetzung gefunden hat¹⁸. In dieser Situation waren es die mächtigeren österreichischen Adeligen, die die Entscheidung in die Hand nahmen. Die bis dahin verfeindeten Parteien müssen sich im Laufe des Jahres 1251 relativ rasch geeinigt, Gespräche mit König Wenzel von Böhmen aufgenommen und dessen Sohn Přemysl Ottokar die Herrschaft angetragen haben¹⁹, der im Dezember 1251 unter Beteiligung der wichtigeren Adeligen eine Landesversammlung abhalten konnte und damit als Landesfürst anerkannt war.²⁰ Im Februar 1252 hat Ottokar die um 23 Jahre ältere Babenbergerin Margarete geheiratet, um auch auf dieser Ebene für Legitimität zu

¹¹ Siehe Quellen und Literatur in Anm. 75.

¹² REICHERT (wie Anm. 2), S. 43.

¹³ Continuatio Garstensis, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 599 zu 1249 und 1250; siehe etwa HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 297 ff.; ALOIS ZAUNER: Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich, in: WELTIN/KUSTERING (wie Anm. 2), S. 1-72, hier S. 2 f., und unten S. 70. Bei Anm. 225.

¹⁴ Continuatio Garstensis (wie Anm. 13), S. 598 f.; Annales sancti Rudberti, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 790; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 135; Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (künftig: StUB) 3, hrsg. von JOSEPH VON ZAHN, Graz 1903, Nr. 30, 54, 57, 58.

¹⁵ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 300.

¹⁶ Siehe S. 61. Bei Anm. 153.

¹⁷ Siehe im Detail S. 52. Bei Anm. 63.

¹⁸ Siehe im Detail S. 54. Bei Anm. 79.

¹⁹ Siehe Annales sancti Rudberti (wie Anm. 14), S. 792 zu 1251; Hermanni Althahensis Annales, hrsg. von PHILIPP JAFFÉ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 393; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 137 f.; DERS.: Landesfürst und Adel. Österreichs Werden, in: DOPSCH/BRUNNER/WELTIN (wie Anm. 1), S. 218-261 [ND in: WELTIN, Land (wie Anm. 3), S. 509-564, hier S. 555 f.]. Zu früheren Kontakten des heimischen Adels zu Wenzel und seinem Sohn S. 55. Bei Anm. 100.

²⁰ Ottokars österreichische Reimchronik, hrsg. von JOSEPH SEEMÜLLER, Hannover 1890 (MGH Dt. Chron. 5/1), Verse 1393 ff.; Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (künftig: CDB) 4/1: 1241-1253, hrsg. von JINDŘICH ŠEBÁNEK und SÁŠA DUŠKOVÁ, Prag 1962, Nr. 465; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 555 f.; DERS., Landesherr (wie Anm. 3), S. 136 ff.; REICHERT (wie Anm. 2), S. 74 f.

sorgen.²¹ In den ersten Jahren nach seiner Machtübernahme in Österreich bemühte sich Přemysl Ottokar sichtlich um den Konsens des heimischen Adels, dem er vor allem seine Herrschaft verdankte. So erließ er 1254 einen Landfrieden²², die sogenannte „Pax Austriaca“, in der er den Großen noch zu erläuternde, weitgehende Mitsprache- und Gerichtsrechte zuerkannte.

Diese Herrschaftsübernahme betraf nur Österreich, während die Situation in der Steiermark weiterhin in der Schwebe blieb. Auch hier gab es einige Adelige, die Ottokar unterstützten und ihn zum Herzog der Steiermark machen wollten.²³ Etwa zeitgleich versuchte indes auch der ungarische König Béla IV., die Steiermark für sich zu gewinnen, was dabei vor allem von den seinem Reich benachbarten südsteirischen Adelligen forciert wurde.²⁴ Die Auseinandersetzung zwischen den beiden endete 1254 mit dem Frieden von Ofen.²⁵ Die Steiermark ging zum größten Teil an den Ungarnkönig, doch wurde das damals zumindest *de jure* noch zu diesem Herzogtum gehörende Gebiet südlich von Wiener Neustadt davon getrennt und der Herrschaft Ottokars zugeschlagen. Ähnliches trifft auf den Traungau zu, der ebenso an Ottokar kam.²⁶

Béla verlor in der Steiermark bald die Unterstützung des Adels²⁷, und Anfang 1260 gelang es diesem mit Unterstützung von einigen österreichischen Standesgenossen²⁸, die Ungarn aus der Steiermark zu vertreiben, wo nun der Böhmenkönig die Macht übernehmen konnte.²⁹ Béla nahm dies aber nicht ohne Weiteres hin und griff seinen Gegner an. Er blieb anfänglich bei einigen Scharmützeln und geschickt gelegten Hin-

²¹ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 302 f. Siehe zur Bedeutung und den Umständen der Eheschließung S. 56. Bei Anm. 103.

²² Siehe zur Datierung ALFONS DOPSCH: Über die Datierung [!] des Landfriedens Herzog Otakars für Oesterreich, in: *MIÖG* 19 (1898), S. 160-170, hier S. 166 f. Siehe zum Inhalt WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 144-154, und unten S. 67. Bei Anm. 201. Einen ersten Landfrieden dürfte Ottokar bereits 1251 erlassen haben, doch hat sich der Text nicht erhalten.

²³ Siehe ALFONS HUBER: Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum, in: *MIÖG* 4 (1883), S. 40-74, hier S. 44; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 441-484, hier S. 445 f.; REINHARD HÄRTEL: Böhmens Ausgriff nach Süden, in: IVAN HLAVÁČEK, ALEXANDER PATSCHOVSKY (Hrsg.): Böhmen und seine Nachbarn in der Přemyslidenzeit, Ostfildern 2011, S. 203-246, hier S. 215.

²⁴ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 599 zu 1252, S. 600 zu 1254; *Continuatio Sancrucensis II*, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 643 zu 1252; MEIER (wie Anm. 8), S. 10-13; GERHARD PFERSCHY: Ottokar II. Přemysl, Ungarn und die Steiermark, in: WELTIN/KUSTERING (wie Anm. 2), S. 73-91, hier S. 74-77; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 144, 145 Anm. 84. – Kurzfristig wollte eine weitere Adelsgruppe dem bayerischen Herzogssohn Heinrich die Herrschaft antragen, was aber Episode blieb; *Hermannii Altahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 395 f. zu 1253; *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 600; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 447 f.

²⁵ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 599 zu 1252, S. 600 zu 1254; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu 1252; *Hermannii Altahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 395 zu 1253, S. 397 zu 1254; *Auctarium Mariaecellense*, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 647 zu 1250; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 446-449; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 134 Anm. 14, S. 140 f.

²⁶ CDB 5/1: 1253-1266, hrsg. von JINDŘICH ŠEBÁNEK und SÁŠA DUŠKOVÁ, Prag 1964, Nr. 21 (1254 IV 3); *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 600 zu 1254; *Hermannii Altahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 396 f.; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 140 f., 142 mit Anm. 67.

²⁷ Siehe zu den Einzelheiten S. 62. Bei Anm. 168.

²⁸ Vor allem von den Grafen von Hardegg: *Annales Otakariani*, hrsg. von RUDOLF KÖPKE, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 182 zu 1260; HUBER (wie Anm. 23), S. 56, 58; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 157 mit Anm. 155.

²⁹ PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 80 ff.

terhalten erfolgreich, bei denen unter anderem die zwei letzten männlichen Angehörigen der Grafen von Plain-Hardegg ums Leben kamen³⁰, die wichtige Stützen Ottokars gewesen waren.³¹ Die entscheidende Schlacht bei Groißenbrunn im Marchfeld verlor Béla aber³², worauf die Steiermark endgültig an Ottokar überging.³³

Vermutlich vor allem dieser Machtzuwachs und die nunmehr gefestigte Stellung führten in den folgenden Jahren zu einem allmählichen Abweichen Ottokars von seinem Konsenskurs. Ein weiterer Grund dafür war wohl, dass um 1260 die wichtigsten österreichischen Adligen, die ihm zur Herrschaft verholfen hatten, wie die erwähnten Grafen von Hardegg oder Albero V. von Kuenring³⁴, gestorben waren. Ottokar ging nun jedenfalls daran, die Mitregierungsrechte des Adels Schritt für Schritt zu beschneiden, und fühlte sich mächtig genug, sich von Margarete scheiden zu lassen. Das Verhältnis zum österreichischen und steirischen Adel verschlechterte sich zunehmend und Mitte der 1260er Jahre lassen sich in beiden Ländern erstmals ernstzunehmende Aufstände nachweisen. In den folgenden Jahren wurden die Spannungen zwischen Ottokar und dem Adel immer größer.³⁵

Eine breitere Opposition formierte sich aber erst nach der vom steirischen und österreichischen Adel mit Freuden³⁶ aufgenommenen Königswahl Rudolfs von Habsburg am 1. Oktober 1273, der bald die von Ottokar seit 1251 erhaltenen Herzogtümer für das Reich reklamierte.³⁷ Möglicherweise bereits in der ersten Jahreshälfte 1274 nahmen österreichische und steirische Adelige Kontakt zu Rudolf auf³⁸, woraufhin Ottokar mit der Einsetzung des böhmischen Marschalls Burkhard von Klingenberg zum Statthalter in „Oberösterreich“³⁹ und des kriegserfahrenen Milota von Dëdic in der Steiermark

³⁰ Die beiden Brüder starben wie auch Kadolt Orphanus, Kraft von Burgschleinitz, Heinrich von Mistelbach und angeblich weitere 300 Männer bei einem Hinterhalt der Ungarn; Hermanni Altahensis Annales (wie Anm. 19), S. 402; Annales Otakariani (wie Anm. 28), S. 183 zu 1260; Continuatio Sancrucensis II (wie Anm. 24), S. 644 zu 1260; Annales sancti Rudberti (wie Anm. 14), S. 795; Diocesis Pataviensis, Austria inferior, hrsg. von ADALBERT FRANZ FUCHS, Berlin 1913 (MGH Nscr. V/2), S. 40 (zum 26.06.). – Zuwenig sind bislang die Verwüstungen und Entvölkerung von Teilen des Kampfgebiets beachtet worden; siehe nämlich: Die Urbare Abt Hermanns von Niederalteich 1, hrsg. von JOSEF KLOSE, München 2003, S. 506, 508; Die Urkunden Abt Hermanns von Niederalteich (1242-1273), hrsg. von JOSEF KLOSE, München 2010, Nr. 357.

³¹ Siehe Reimchronik (wie Anm. 20), Verse 6435 ff., 6467 ff.; siehe dazu MAXIMILIAN WELTIN: Böhmisches Mark, Reichsgrafschaft Hardegg und die Gründung der Stadt Retz. Vorbemerkung zur Neuauflage des ersten Bandes von Rudolf Reschs „Retzer Heimatbuch“, in: DERS., Land (wie Anm. 3), S. 233-253, hier S. 249 f.; Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Hardegg aus dem Jahre 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert, hrsg. von ROMAN ZEHETMAYER, Wien u. a. 2001, S. 39.

³² Details zur Schlacht: HERMANN KLIMA: Die Schlacht bei Groißenbrunn anno 1260. Entscheidung im Marchfeld, Wien 2010, mit der älteren Literatur.

³³ Details bei PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 82 ff.; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 454 f.

³⁴ Siehe zu seiner Rolle S. 64. Bei Anm. 181.

³⁵ Siehe S. 58. Bei Anm. 126.

³⁶ REICHERT (wie Anm. 2), S. 85.

³⁷ GRAUS (wie Anm. 1), S. 66; ANDREAS KUSTERNIG: Probleme um die Kämpfe zwischen Rudolf und Ottokar und um die Schlacht bei Dürnkrot und Jedenspeigen am 26. August 1278, in: WELTIN/KUSTERNIG (wie Anm. 2), S. 226-311, hier S. 230-234; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 175; REICHERT (wie Anm. 2), S. 85.

³⁸ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 380), S. 211.

³⁹ ZAUNER (wie Anm. 13), S. 65; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 175 Anm. 275.

reagierte⁴⁰. In beiden Herzogtümern mussten nun Geiseln gestellt werden und wurden Besatzungen in Städte und Burgen gelegt.⁴¹

Ein erster Aufstandsversuch österreichischer Adelliger Anfang 1275 schlug noch fehl⁴², auch weil Ottokar immer noch eine nicht zu vernachlässigende Anhängerschaft besaß.⁴³ Etwa zeitgleich kam es auch zu einem Aufstand in der Steiermark, wo Hartnid von Wildon die Führung übernommen hatte. Auch dessen konnte Ottokar noch einmal Herr werden.⁴⁴ Doch wurde die Opposition zusehends stärker. Als Rudolf von Habsburg im Oktober 1276 mit einem Heer österreichischen Boden betrat, war der Abfall, der nun auch, abgesehen von Wien⁴⁵, die wichtigen Städte erfasst hatte, fast vollständig.⁴⁶ Fast zeitgleich rückte von Süden her Rudolfs Verbündeter, Graf Meinhard von Görz-Tirol, in die Steiermark ein, erhielt rasch die Unterstützung des steirischen Adels und nahm einige von böhmischen Truppen gehaltene Burgen und Städte, darunter Graz.⁴⁷ In diesen Tagen brach die Herrschaft Ottokars in der Steiermark und in Österreich endgültig zusammen.

3 Systematischer Teil

3.1 Politische Kräfte und Akteure

Im Folgenden sollen jene Kräfte und Akteure vorgestellt werden, die nach dem Tode des letzten männlichen Babenbergers politisch eine Rolle gespielt haben. Es muss dabei aber eine Auswahl getroffen werden, da die Zahl der damals agierenden Personen oder Personengruppen so groß ist, dass unmöglich auf alle näher eingegangen werden kann. Nicht wenige wichtige Protagonisten, wie die aufkommenden Städte, unter de-

⁴⁰ StUB 4: 1260-1276, hrsg. von GERHARD PFERSCHY, Wien 1976, Nr. 546, 549; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 175 Anm. 275; SÁŠA DUŠKOVÁ: Die Tätigkeit der Landeshauptleute von Steier unter Ottokar II. von Böhmen im Lichte der Urkunden, in: REINHARD HÄRTEL (Hrsg.): Geschichte und ihre Quellen. Festschrift Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, Graz 1987, S. 135-142, hier S. 141.

⁴¹ Chronicon Colmariense, hrsg. von PHILIPP JAFFÉ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 246 ff.; Continuatio Vindobonensis, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 705 zu 1274, S. 706 zu 1275; Continuatio Praedicatorum Vindobonensium, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 730 zu 1276; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 172, 175 f., 213; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 90; REICHERT (wie Anm. 2), S. 85.

⁴² Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 41), S. 706 zu 1275; Heinrici de Heimburg Annales, hrsg. von GEORG H. PERTZ, Hannover 1861 (MGH SS 17), S. 711-718, hier S. 715 zu 1275; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 176; REICHERT (wie Anm. 2), S. 85.

⁴³ Siehe etwa ZAUNER (wie Anm. 13), S. 33, 39, 65.

⁴⁴ Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 41), S. 706 zu 1275; Heinrici de Heimburg Annales (wie Anm. 42), S. 715 zu 1275; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 176.

⁴⁵ PETER CSENDES: König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien, in: WELTIN/KUSTERNIG (wie Anm. 2), S. 142-158, hier S. 158.

⁴⁶ Historia annorum 1264-1279, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 652 zu 1276; Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 41), S. 708; die Einzelheiten bei OSWALD REDLICH: Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 268-333; KARL-FRIEDRICH KRIEGER: Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2003, S. 138-142; HOENSCH (wie Anm. 2), S. 220-240; KUSTERNIG (wie Anm. 37), S. 236-242; REICHERT (wie Anm. 2), S. 85 f.

⁴⁷ REDLICH, Rudolf (wie Anm. 46), S. 272 f.; GERHARD PFERSCHY: Zur Geschichte des Reiner Schwures von 1276, in: Blätter für Heimatkunde 50 (1976), S. 168-173, hier S. 171 f.

nen Wien eine hervorragende Stellung einnahm⁴⁸, die bayerischen Herzöge⁴⁹, ja selbst Rudolf von Habsburg⁵⁰, müssen hier weglassen werden.

Die Ersten, die die Initiative ergriffen, waren die beiden einzigen noch lebenden Babenbergerinnen⁵¹, Friedrichs ehemals mit König Heinrich (VII.) verheiratete und dann in ein Kloster eingetretene Schwester Margarete⁵² und seine Nichte Gertrud.⁵³ Grundlage ihrer Forderungen war das Privilegium minus aus dem Jahre 1156⁵⁴, das im Falle des Fehlens männlicher Nachkommen eines Herzogs eigentlich nur Töchter als Erben vorsah und alleine für Österreich Geltung hatte. Doch wurde daraus von beiden eine grundsätzliche weibliche Erbfolge und zwar auch für die Steiermark abgeleitet.⁵⁵ Dass das Privilegium damals tatsächlich eine Rolle spielte, zeigt der Befehl Papst Innozenz IV. an die auf Seiten des Kaisers stehenden Deutschordensritter vom September 1247, die von ihnen auf der Burg Starhemberg verwahrte Urkunde den beiden Babenbergerinnen auszuhändigen.⁵⁶ Vermutlich wurde diesen aber nur eine Einsicht gewährt. Bei dieser Gelegenheit hat Gertrud eine Abschrift herstellen lassen, bei der es sich um die älteste heute noch erhaltene Überlieferung handelt.⁵⁷ Auch dass bei der Hochzeit zwischen Margarete und Přemysl Ottokar den Gästen das Privilegium minus gezeigt wurde, weist auf einen nicht zu unterschätzenden legitimierenden Faktor der Urkunde.⁵⁸

Margarete verließ noch im Herbst 1246 das St. Markuskloster in Würzburg und kam nach Österreich.⁵⁹ Sie fand Unterstützung bei Papst Innozenz IV., der sie aufforderte,

⁴⁸ Siehe etwa *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu *1251; *Continuatio Vindobonensis* (wie Anm. 41), S. 703 f.; *CSENDES* (wie Anm. 45), S. 142-158; *WELTIN, Landesherr* (wie Anm. 3), S. 134 Anm. 14, S. 140 f.; *REICHERT* (wie Anm. 2), S. 78; *MAXIMILIAN WELTIN, DAGMAR WELTIN u. a.* (Hrsg.): *Urkunde und Geschichte. Niederösterreichs Landesgeschichte im Spiegel der Urkunden seines Landesarchivs. Die Urkunden des Niederösterreichischen Landesarchivs 1109-1314*, St. Pölten 2004, S. 88 f.

⁴⁹ Siehe etwa *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1248, S. 599 zu 1249 u. 1250, S. 600 zu 1255; siehe auch *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 642 zu 1248; *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 791; *Hermann Altahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 393, 395 zu 1253; *Continuatio Vindobonensis* (wie Anm. 41), S. 707 zu 1276; *HAUSMANN* (wie Anm. 4), S. 297; *ZAUNER* (wie Anm. 13), S. 2 f.; *WELTIN, Landesherr* (wie Anm. 3), S. 141; *DOPSCH, Erstmals* (wie Anm. 1), S. 447 f., 471-474; *KRIEGER* (wie Anm. 46), S. 133 f., 138 f.

⁵⁰ Siehe etwa *KAUFHOLD* (wie Anm. 4), S. 433-457; *FRANZ-REINER ERKENS: Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung. Das Königtum Rudolfs von Habsburg*, in: *EGON BOSHOFF, FRANZ-REINER ERKENS* (Hrsg.): *Rudolf von Habsburg. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel*, Köln u. a. 1993, S. 33-58, hier S. 37 f., 46; *KRIEGER* (wie Anm. 46), S. 108 f., 120 f.; *WELTIN, Rudolf* (wie Anm. 46), S. 425.

⁵¹ Die Mutter Friedrichs war unmittelbar nach dessen Tod verstorben.

⁵² Zu diesem Eheprojekt und den Folgen auf Reichsebene zuletzt *ROBERT GRAMSCH: Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225-1235*, Ostfildern 2013, S. 98-113. Aus dieser Ehe war ein 1246 noch minderjähriger Sohn hervorgegangen, der bereits 1251 verstorben ist; *BUB 4/2* (wie Anm. 6), Nr. 1287 Vorbemerkung. Zur Frage des Klostergelübdes *HAUSMANN* (wie Anm. 4), S. 287; siehe auch *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1246: *Item vidua Henrici regis Alemannie Austriam ingreditur; hereditarium ius postulando*.

⁵³ *REICHERT* (wie Anm. 2), S. 43; *HAUSMANN* (wie Anm. 4), S. 287.

⁵⁴ Letzter Druck: *NÖUB 2: 1076-1158*, hrsg. von *ROMAN ZEHETMAYER, DAGMAR WELTIN u. a.*, St. Pölten 2013, Nr. 30¹.

⁵⁵ *HEINRICH APPELT: Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich*, 2. Aufl., Graz u. a. 1976, S. 55 f., 88 f.; *HÄRTEL, Ausgriff* (wie Anm. 23), S. 213.

⁵⁶ *BUB 4/2* (wie Anm. 6), Nr. 1290 (1247 IX 3); *APPELT* (wie Anm. 55), S. 89; *HAUSMANN* (wie Anm. 4), S. 287.

⁵⁷ Siehe *NÖUB 2* (wie Anm. 54), S. 884.

⁵⁸ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 600 zu 1253; *HOENSCH* (wie Anm. 2), S. 42.

⁵⁹ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1246.

Graf Hermann von Henneberg, den Neffen des eben verstorbenen Gegenkönigs Heinrich Raspe und Halbbruder Markgraf Heinrichs von Meißen, zu heiraten.⁶⁰ Vielleicht wurde damals der Plan einer Teilung des babenbergischen Erbes zwischen Margarete und Markgraf Heinrich von Meißen ventiliert.⁶¹ Es kam aber weder dazu noch zur Heirat, und Margarete schied wie erwähnt bald aus dem Ringen aus⁶², ehelichte aber 1252 den viel jüngeren neuen österreichischen Landesfürsten Ottokar, ohne in weiterer Folge politisch eine Rolle zu spielen.

Die größeren Chancen auf einen Erwerb der beiden Herzogtümer dürfte ohnehin von vorneherein Gertrud gehabt haben, die rasch den seit 1238 mit ihr verlobten böhmischen Thronfolger Vladislav heiratete und Anhänger gewinnen konnte.⁶³ Sie führte auch bereits seit 1247 den Titel *ducissa Austrie*⁶⁴, doch bewirkte der Tod Vladislavs im Jänner 1247 einen Rückschlag. Gertrud wandte sich daraufhin an den Papst und fragte um einen geeigneten Ehemann an.⁶⁵ Ob aber die 1248 geschlossene Ehe mit Markgraf Hermann von Baden auf päpstliche Vermittlung zustande gekommen ist, bleibt unklar.⁶⁶ Hermann griff unterstützt von Truppen aus seiner Heimat energisch in den Kampf ein⁶⁷ und konnte einige wichtige Ministerialen auf seine Seite ziehen. 1249 soll er angeblich kurzfristig sogar weitgehende Anerkennung als Herzog gefunden haben und nannte sich *dux Austrie et Styrie*⁶⁸, längerfristig konnte aber auch er sich nicht durchsetzen.⁶⁹ Bereits im Herbst 1250 starb Hermann. Gertrud versuchte zwar mit einer 1252 geschlossenen Ehe mit dem mit König Béla von Ungarn verwandten Ruthenenfürsten Roman von Halicz noch einmal eine Rolle zu spielen, schied aber *de facto* als

⁶⁰ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1288 (1247 IV 13) und Nr. 1289 (1247 IV 15).

⁶¹ Ebenda, Nr. 1287; Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Bd. 4: 1235-1247, hrsg. von TOM GRABER und MATHIAS KÄLBLE (CDS 1/4), Peine 2014, Nr. 231 mit Vorbemerkung; siehe auch HUBER (wie Anm. 23), S. 42.

⁶² Siehe S. 46. Bei Anm. 8.

⁶³ Siehe S. 46. Bei Anm. 9.

⁶⁴ Seit 1249 nannte sich Gertrud *ducissa Austrie et Stirie*; siehe: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. Bd. 2: Urkunden der Babenberger und ihrer Nachkommen von 1216 bis 1279, hrsg. von OSKAR VON MITIS, HEINRICH FICHTENAU u. a., Wien 1955, Nr. 442, 448, 453, 456, 457; HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 295.

⁶⁵ Siehe S. 54. Bei Anm. 85.

⁶⁶ Siehe MEIER (wie Anm. 8), S. 7; zuletzt auch CHRISTIAN ROHR: Přemysl Otakar II. Ein Wegbereiter der Habsburger?, in: MARIÉ BLÁHOVÁ, IVAN HLAVÁČEK (Hrsg.): Böhmisches-österreichische Beziehungen im 13. Jahrhundert, Prag 1998, S. 25-38, hier S. 26; zu Hermann: VOLKER RÖDEL: Die Häuser Baden und Wittelsbach in der ausgehenden Stauferzeit, in: ANDREAS BIHRER, MATHIAS KÄLBLE u. a. (Hrsg.): Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2009, S. 305-320, hier S. 315-318.

⁶⁷ So auch Continuatio Sancrucensis II (wie Anm. 24), S. 643 zu 1246.

⁶⁸ BUB 2 (wie Anm. 64), Nr. 444.

⁶⁹ Siehe Annales Mellicenses, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 508 zu 1248; Continuatio Garstensis (wie Anm. 13), S. 598 zu 1248; Continuatio Sancrucensis II (wie Anm. 24), S. 642 zu 1248++ und 1249++; WELTIN, Landesherz (wie Anm. 3), S. 135 f.; REICHERT (wie Anm. 2), S. 46 f., mit den Belegen in Anm. 172; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 555.

Kandidatin aus⁷⁰ und musste sich auf eine Burg in der Nähe Wiens zurückziehen. Von Béla wurde sie schließlich mit einer Herrschaft in der Steiermark abgefunden.⁷¹

Es war für die beiden Babenbergerinnen wie gesehen wichtig, bedeutende Ehemänner und die Unterstützung des Papstes zu gewinnen, entscheidend aber war offenbar, möglichst viele heimische Große hinter sich zu scharen. Die Zeugenlisten und einige historiografische Nachrichten deuten an, dass ihnen das mit wechselndem Geschick zum Teil, aber niemals in einem hinreichenden Ausmaß gelungen ist.

Kaiser Friedrich II. erkannte die auf dem Privilegium minus beruhenden Ansprüche der beiden Babenbergerinnen nicht an und sah Österreich und die Steiermark als heimgefallene Reichsländer an.⁷² Das war vielleicht keine *ad-hoc*-Entscheidung, hatte Friedrich doch auch schon zuvor versucht, die beiden Herzogtümer in seinen Besitz zu bringen. So war er 1236 in eine heftige militärische Auseinandersetzung mit Herzog Friedrich II. geraten und dabei von einem Großteil des heimischen Adels unterstützt worden. Doch konnte er damals seinen Namensvetter nicht endgültig besiegen und musste die beiden Herzogtümer wegen anstehender Probleme in Italien wieder verlassen, worauf die Gegenseite rasch wieder an Boden gewann. Kaiser und Herzog söhnten sich schließlich aus.⁷³ Ein noch zu besprechender zweiter Versuch des Kaisers 1245, sich die beiden babenbergischen Länder zu sichern, stand vermutlich bereits unter den Vorzeichen des sich abzeichnenden Aussterbens der Babenberger.⁷⁴

Nach dem Tod des Herzogs erneuerte der Staufer also seine Ambitionen lediglich. Er konnte aufgrund verschiedener Probleme aber nicht schnell reagieren und selbst in Österreich erscheinen, was wohl eine Entscheidung zu seinen Gunsten hätte erbringen können. Erst im Mai 1247 entsendete er Graf Otto von Eberstein als seinen Statthalter, der in der Nähe Wiens residierte, von dessen Bürgerschaft er unterstützt wurde. Otto konnte durch die Vergabe von Kammergut einige wichtige Adelige auf seine Seite ziehen, wurde dann aber zusehends isoliert.⁷⁵ Er wollte deswegen beim Kaiser die Einsetzung von dessen Enkel Friedrich, des unmündigen Sohnes Heinrichs (VII.) und Margaretes⁷⁶, als Landesfürst erwirken, zumal er sich für diesen Babenbergerspross mehr Anerkennung erhoffte, und reiste deswegen gemeinsam mit steirischen und österreichischen Adligen nach Oberitalien. Doch wurden einige Delegationsmitglieder

⁷⁰ Etwa HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 286, S. 301, 304; siehe etwa Auctarium Mariaecellense (wie Anm. 25), S. 647 zu 1250.

⁷¹ 1267 dürften ihr diese Güter aber entzogen und ihr nur noch eine Leibrente und ein Wohnsitz zugewiesen worden sein. 1269 musste Gertrud die Steiermark verlassen und bei ihren Verwandten in Meißen Zuflucht suchen. Sie starb 1288 im Klarissenkonvent Seuslitz; siehe umfassend MEIER (wie Anm. 8).

⁷² Friedrich II. sah in den vakanten Herzogtümern nicht, wie bis vor kurzem vermutet, erledigte Reichslehen; siehe nämlich ROMAN DEUTINGER: Vom Amt zum Lehen. Das Beispiel der deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter, in: KARL-HEINZ SPIESS (Hrsg.): Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, Ostfildern 2013, S. 133-158, hier S. 142.

⁷³ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1182, 1189, 1200; HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 246 ff.; REICHERT (wie Anm. 2), S. 21-31; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 546 f.

⁷⁴ Siehe S. 65. Bei Anm. 187.

⁷⁵ Continuatio Garstensis (wie Anm. 13), S. 598 zu 1247; Continuatio Sancrucensis II (wie Anm. 24), S. 642 zu 1246*** und 1248++; HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 285, 292-297; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 132 f.; REICHERT (wie Anm. 2), S. 41-45; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 554.

⁷⁶ Siehe Anm. 52.

vom papstreuen Salzburger Elekten Philipp inhaftiert.⁷⁷ Auch aus diesem Plan wurde nichts. Im Sommer 1248 resignierte Otto und Kaiser Friedrich II. ernannte wie erwähnt neue Statthalter, die sich ebenfalls nicht entscheidend durchsetzen konnten.⁷⁸ In seinem Testament verfügte Kaiser Friedrich II., dass sein Enkel Friedrich die beiden Herzogtümer von König Konrad IV. als Lehen erhalten sollte⁷⁹, der nach dem Tod seines Vaters aber keine Ambitionen zeigte, dies umzusetzen und sich im Südosten des Reichs zu engagieren.⁸⁰

In der Frage nach dem Schicksal der Herzogtümer nach 1246 haben sich verhältnismäßig viele Schreiben von Papst Innozenz IV. erhalten⁸¹, der sich nicht zuletzt deswegen einmengte, um eine Stärkung seines Gegners, Kaiser Friedrichs II., zu verhindern. Bald schon erkannten die Konkurrenten des Kaisers die Bedeutung des Papstes und suchten ihn als Verbündeten.⁸² In den ersten Monaten nach dem Tode des Babenbergers dürfte sich an der Kurie freilich noch keine klare Linie herausgebildet, Innozenz spätestens Anfang 1247 aber eine Machtübernahme Gertruds und Vladislavs forciert haben.⁸³ Nach dessen Tod setzte Innozenz kurzfristig offenbar auf Margarete⁸⁴, nach deren Rückzug unterstützte er wiederum Gertrud und wollte eine Ehe mit König Wilhelm oder einer anderen papstreuen Persönlichkeit einfädeln.⁸⁵ Auch befahl er dem Chorherrenstift Klosterneuburg, die in dessen Eigentum befindliche Burg im Kahlenbergdorf bei Wien, die Otto von Eberstein zu seiner Residenz erkoren hatte, Gertrud zu übertragen⁸⁶, und versuchte auch sonst, zu ihren Gunsten einzugreifen⁸⁷. Nach der Hochzeit Gertruds mit Hermann von Baden bestätigte Innozenz diesem den Besitz des Herzogtums Österreich und betonte dabei, dass es dem Schwaben nach Erbrecht gemäß den landrechtlichen Gewohnheiten zugefallen sei.⁸⁸ Auch nach dem Tode Hermanns setzte der Papst zunächst weiterhin auf Gertrud und riet ihr, nun Graf Florens von Holland, den Bruder König Wilhelms, zu heiraten.⁸⁹ Dann aber verlor Innozenz das Interesse an Gertrud⁹⁰, vermutlich weil er erkannte, dass die Würfel zugunsten Ottokars gefallen waren.⁹¹

⁷⁷ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1248; HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 297.

⁷⁸ Siehe S. 47. Bei Anm. 13.

⁷⁹ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1303 (1250 XII [17]).

⁸⁰ Friedrich, der Sohn Heinrichs (VII.) und Margaretes, ist bereits 1254 gestorben.

⁸¹ Sämtliche Schreiben des Papstes in dieser Angelegenheit sind gedruckt im BUB 4/2 (wie Anm. 6).

⁸² Zu seiner Rolle in diesen Jahren HERTA HAGENEDER: Die Beziehungen der Babenberger zur Kurie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 75 (1967), S. 1-29, hier S. 18-25; HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 287-304.

⁸³ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 286.

⁸⁴ Siehe S. 52. Bei Anm. 60.

⁸⁵ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1292, 1293, 1294, 1300.

⁸⁶ Ebenda, Nr. 1295 (1248).

⁸⁷ Etwa ebenda, Nr. 1296, 1298 (1248 I 18, Lyon), 1299. Weiter beauftragte er die Deutschordensherren, das *Privilegium minus* herauszugeben; siehe S. 51. Bei Anm. 56.

⁸⁸ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1300 (1248 IX 14, Lyon).

⁸⁹ Ebenda, Nr. 1304 (1251 II 18); siehe auch HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 302.

⁹⁰ Siehe etwa ebenda, Nr. 1310 (1253 VI 27).

⁹¹ Anders HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 302. Innozenz IV. bestätigte bald nach der Hochzeit Ottokars, dass Österreich aufgrund der Erbfolge an Margarete übergegangen sei, und erteilte der Ehe trotz der nahen Verwandtschaft einen *Dispens*. 1253 verpflichtet sich Ottokar, der römischen Kirche, dem Papst und König Wilhelm

Umstritten ist, wie groß der Einfluss des Papstes auf die Entscheidungen in Österreich tatsächlich war.⁹² Die zahlreichen päpstlichen Schreiben verweisen auf eine wichtige Rolle, in der Historiografie wird Innozenz dagegen kaum erwähnt⁹³, was aber auch an der geringen „Sichtbarkeit“ des päpstlichen Wirkens liegen könnte. Geringschätzen sollte man den Einfluss Innozenz’ wohl nicht, denn Gertrud wird sich nicht grundlos immer wieder an ihn gewandt haben.

Ein anderer hoher Geistlicher, der in den Jahren nach 1246 vor allem im Südostalpenraum eine wichtige Rolle spielte, war der zum Erzbischof von Salzburg gewählte, aber nicht geweihte Philipp von Spanheim.⁹⁴ Erwähnt sei lediglich, dass er in die Auseinandersetzungen um die Steiermark aktiv eingriff und einige wichtige steirische Adelige durch „Soldverträge“ eng an sich zu binden versuchte.⁹⁵ Gegen andere Adelige ging Philipp dagegen militärisch vor⁹⁶, wobei es ihm vor allem um die Herausgabe von Salzburger Lehenburgen ging. Ziel des Elekten dürfte weniger die Gewinnung des gesamten Herzogtums Steiermark als lediglich des oberen Ennstales gewesen sein, das er angeblich einige Jahre sogar besetzt hielt.⁹⁷ Nachdem sich aber König Béla von Ungarn in der Steiermark durchgesetzt hatte, verzichtete der Elekt darauf und hielt sich auch aus den folgenden Auseinandersetzungen um das Herzogtum heraus.⁹⁸

Der wichtigste Protagonist nach 1246 war der böhmische Thronfolger und ab 1253 König, Přemysl Ottokar. Eine günstige Voraussetzung für seine Machtübernahme waren die schon lange bestehenden Kontakte zwischen vor allem in Grenznähe sitzenden österreichischen und böhmischen Adelligen und die Verankerung einiger Familien in beiden Ländern.⁹⁹ Österreichische Adelige haben auch in den 1248 ausgebrochenen Konflikt zwischen König Wenzel und Přemysl II. Ottokar eingegriffen¹⁰⁰, Wenzel wiederum unterstützte die Österreicher 1250 bei einem Einfall der Ungarn.¹⁰¹

beizustehen; *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 600 zu 1253; etwa HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 303; HÄRTEL, *Ausgriff* (wie Anm. 23), S. 214; DOPSCH, *Erstmals* (wie Anm. 1), S. 446.

⁹² Etwa HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 286, 289-292, 297-300 und *passim*; WELTIN, *Landesfürst* (wie Anm. 19), S. 555.

⁹³ Siehe auch WELTIN, *Landesfürst* (wie Anm. 19), S. 555; HUBER (wie Anm. 23), S. 45.

⁹⁴ Siehe allgemein DOPSCH, *Přemysl* (wie Anm. 2), S. 476-489.

⁹⁵ Siehe StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 70, 71, 74.

⁹⁶ Siehe auch *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 791.

⁹⁷ Siehe HUBER (wie Anm. 23), S. 43, 52 f.; siehe, wenn auch zum Teil veraltet, JOSEF LAMPPEL: Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 71 (1887), S. 297-452, hier S. 359.

⁹⁸ Zu seiner weiteren Rolle siehe DOPSCH, *Přemysl* (wie Anm. 2), S. 476-489; DERS., *Erstmals* (wie Anm. 1), S. 457-463.

⁹⁹ Etwa die Waisen, die in den Jahren 1236/39 ihre Stadt Laa dem Böhmenkönig übertragen haben; MAXIMILIAN WELTIN: Zur niederösterreichischen Stadtministerialität im 13. Jahrhundert (am Beispiel von Laa an der Thaya), in: DERS., *Land* (wie Anm. 3), S. 9-23, hier S. 14; siehe auch CDB 4/1 (wie Anm. 20), Nr. 174 (1249), die Belehnung Heinrich von Liechtensteins mit Nikolsburg durch den damals mährischen Markgrafen Ottokar; dazu WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 137; JOACHIM RÖSSL: Böhmen, Ottokar II. Přemysl und die Herren von Kuenring, in: WELTIN/KUSTERNIG (wie Anm. 2), S. 380-404, hier S. 389; REICHERT (wie Anm. 2), S. 76 Anm. 305.

¹⁰⁰ Nämlich die Grafen von Hardegg: *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 642 zu ++1248 und 1249; *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 727 zu 1250; CDB 4/1 (wie Anm. 20), Nr. 158 (1249); RÖSSL (wie Anm. 99), S. 389; WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 136 f.

¹⁰¹ *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu ++++1250; WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 137 f.

Přemysl Ottokar verdankte seine Herrschaft in Österreich wie geschildert vor allem dem österreichischen Adel. Die Bedeutung der Eheschließung mit Margarete für die Machtübernahme wurde dagegen zuletzt als eher gering eingeschätzt¹⁰², doch hätte Ottokar die 23 Jahre ältere Margarete wohl nicht geheiratet, wenn er nicht von der Wichtigkeit der Eheverbindung überzeugt gewesen wäre.¹⁰³ Auch dass den Hochzeitsgästen das *Privilegium minus* gezeigt wurde, weist auf einen nicht zu unterschätzenden legitimierenden Faktor hin.¹⁰⁴ Durch die Heirat mit Margarete erhielt Ottokar zudem Verfügungsgewalt über weite Teile des Kammerguts und nutzte dies für Schenkungen an Getreue.¹⁰⁵ Nach der Hochzeit wollte Ottokar auch auf die Steiermark zugreifen, doch teilten die dortigen Adelligen seine Ansicht, dass die Bestimmung des *Privilegium minus* über die weibliche Erbfolge auch auf die Steiermark ausgedehnt werden könne, nicht.¹⁰⁶ Ottokar kam dennoch 1252 nach Graz, wo sich aber der Zulauf in Grenzen hielt¹⁰⁷. Bei einem Steiermarkaufenthalt im folgenden Jahr fand sich zwar eine größere Zahl vor allem nordsteirischer Adelliger ein¹⁰⁸, deren Gewicht reichte aber nicht aus, um Ottokar als Herzog durchzusetzen.¹⁰⁹

In den ersten Jahren hielt sich Ottokar zumeist mehrere Monate im Jahr im Herzogtum Österreich auf¹¹⁰ und regierte hier nicht zuletzt durch Präsenz. Vor allem in dieser Anfangszeit musste Ottokar den österreichischen Adel an der Regierung beteiligen und deren Konsens suchen¹¹¹, wobei damals offenbar dem mächtigen Albero von Kuenring eine unverzichtbare Rolle als Ratgeber zukam, heißt es doch in den Garstener Annalen, dass Ottokar *per consilium et auxilium* Alberos regierte.¹¹²

Wichtig für die Verwaltungskontinuität waren einige aus der babenbergischen Kanzlei und Kammer übernommene¹¹³ und mit den Verhältnissen vertraute Notare bzw. *scribae*. Um 1255 ließ Ottokar vermutlich unter deren Mithilfe eine Neuredaktion

¹⁰² Siehe etwa WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 138 f.

¹⁰³ Siehe auch S. 62. Bei Anm. 159.

¹⁰⁴ Siehe S. 51. Bei Anm. 58. – 1252/53 konnte Ottokar die letzten Stützpunkte Gertruds in Österreich einnehmen und einige noch reserviert gebliebene Ministerialen im heutigen Oberösterreich durch Konzessionen für sich gewinnen. Das war auch deshalb notwendig, weil der bayerische Herzogssohn Ludwig in diesem Jahr das westliche Österreich erobern wollte; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 141; HOENSCH (wie Anm. 2), S. 44 f.

¹⁰⁵ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 138 f.

¹⁰⁶ Siehe S. 62. Bei Anm. 161.

¹⁰⁷ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 118; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 4; DERS.: Funktion und Gefüge der Herrschaft König Ottokars über die Steiermark, in: BLÁHOVÁ/HLAVÁČEK (wie Anm. 66), S. 52-62, hier S. 54.

¹⁰⁸ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 122; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 74 f.; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 447.

¹⁰⁹ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 138 f.; HÄRTEL, Ausgriff (wie Anm. 23), S. 215.

¹¹⁰ HOENSCH (wie Anm. 2), S. 53.

¹¹¹ Siehe S. 67. Bei Anm. 201.

¹¹² Continuatio Garstensis (wie Anm. 13), S. 599 zu 1252; siehe weiter die Zeugennennungen Alberos bei RÖSSL (wie Anm. 99), S. 390-397; siehe auch WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 558; siehe allgemein auch Continuatio Sancrucensis II (wie Anm. 24), S. 643 zu 1252: *et auxilio quorundam nobilium de Austria*.

¹¹³ HEIDE DIENST: Bemerkungen zur spätabenbergischen und ottokarischen Kanzlei in Österreich und Steier (1198-1278), in: GABRIEL SILAGI (Hrsg.): Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik, Bd. 1, München 1984, S. 273-295, hier S. 291 f.; JINDŘICH ŠEBÁNEK, SÁŠA DUŠKOVÁ: Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen, in: Archiv für Diplomatik 14 (1968), S. 302-422, hier S. 314 ff., 347.

des landesfürstlichen Urbars vornehmen, vornehmlich um die Kammergüter angesichts seiner zunehmend längeren Abwesenheiten vor Entfremdungen zu schützen. Eine Rolle dabei dürfte aber auch die Gewinnung der ehemals steirischen Gebiete im Frieden von Ofen 1254 gespielt haben, über deren Einkünfte erst einmal eine Übersicht zu gewinnen war.¹¹⁴ In den Jahren 1267/68 wurde unter Leitung des wohl mit Statthalter Bruno von Olmütz in die Steiermark gekommenen Notars Helwig von Thüringen auch dort ein umfassendes landesfürstliches Urbar zusammengestellt, in dem nicht zuletzt die den letzten Jahrzehnten entfremdeten Besitzungen festgestellt werden sollten.¹¹⁵ Aus diesem Urbar geht hervor, dass einige Burgen in die Hände von Personen aus dem Umfeld des Statthalters gelangt waren.¹¹⁶

In der Steiermark honorierte Ottokar die Mithilfe des Adels bei weitem nicht so großzügig wie im Falle Österreichs, nicht zuletzt wohl, weil er die Steiermark im Unterschied zu Österreich „mit dem Schwert erworben“ hatte¹¹⁷ und aufgrund seiner nun stabilen Machtbasis hier weniger Rücksicht nehmen musste. So verzichtete Ottokar von vorneherein auf die Installierung eines Adelsrates¹¹⁸, sondern setzte vorrangig mächtige böhmische Vertraute als Statthalter ein, die ihrerseits Gefolgsleute mit Landesämtern ausstatteten. Im Dezember 1260 wurde etwa der böhmische Marschall Wok von Rosenberg zum *capitaneus* der Steiermark ernannt, der immerhin in einer gewissen Regelmäßigkeit Landtage abhielt und wenigstens so den Landesadel an der Herrschaft beteiligte.¹¹⁹ Nach dem Tode Woks im Jahre 1262 folgte in diesem Amt der wichtige Ratgeber Ottokars, Bischof Bruno von Olmütz, der aber immer wieder länger abwesend war und deshalb enge Gefolgsleute mit wichtigen Aufgaben in der Steiermark betraute.¹²⁰

Die Gewinnung der Steiermark im Jahre 1260 bildete, wie erwähnt, einen Wendepunkt in der Regierung Ottokars, verließ er nun doch in Österreich sukzessive den Konsenskurs und regierte zunehmend autoritär. Er stützte sich auch nicht mehr auf Angehörige alteingesessener mächtiger Adelsclans, sondern auf wenige, ausgesuchte Vertrauensleute, bei denen es sich durchweg um aus relativ unbedeutenden Ministeria-

¹¹⁴ Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hrsg. von ALFONS DOPSCH, Wien – Leipzig 1904, S. LVIII f.; siehe auch MAXIMILIAN WELTIN: Kammergut und Territorium. Die Herrschaft Steyr als Beispiel landesfürstlicher Verwaltungsorganisation im 13. und 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen aus dem österreichischen Staatsarchiv 26 (1973), S. 1-55, hier S. 4, 18 f.; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 171.

¹¹⁵ Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, hrsg. von ALFONS DOPSCH, Wien – Leipzig 1910; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 86, weist darauf hin, dass anonym bleibende *consilarii regis* bei der Urbarerstellung mitgewirkt haben und ab 1267 steirische Kämmerer in den Quellen nachweisbar sind, die wohl auch mit der Anlage des Urbars zu tun hatten.

¹¹⁶ Gesamturbare der Steiermark (wie Anm. 115), S. 61-69.

¹¹⁷ Siehe dazu MAX WELTIN: Ottokar Přemysl, die Steiermark und Österreich. Zum vierten Band des Urkundenbuchs des Herzogtums Steiermark, in: Unsere Heimat 48 (1977), S. 167-172, hier S. 168.

¹¹⁸ Siehe zu diesem S. 67. Bei Anm. 202.

¹¹⁹ PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 85; DUŠKOVÁ (wie Anm. 40), S. 135 ff.

¹²⁰ PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 86 ff.; DUŠKOVÁ (wie Anm. 40), S. 137-140; siehe auch KAUFHOLD (wie Anm. 4), S. 372. – Zumindest kurzfristig war dieses Amt davor Graf Bernhard von Pfannberg übertragen worden; StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 119. Seit 1267 wirkte Ulrich von Liechtenstein als Marschall; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 456.

lenfamilien oder dem Bürgertum kommende *homines novi* handelte.¹²¹ In dieser Phase begann Ottokar auch, Schritt für Schritt die Mitregierungsrechte und Gerichtskompetenzen des österreichischen Adels zu beschränken.¹²²

In Österreich versuchte Ottokar damals seine Position dadurch zu stärken, dass er wichtige Adelsherrschaften an landfremde Parteigänger vergab. So ging Raabs an den genannten Wok von Rosenberg und die wichtige Herrschaft Hardegg an den aus Thüringen stammenden Burggrafen Heinrich von Dewin (Döben bei Grimma), den 1262 die Witwe eines der beiden letzten Grafen vielleicht nicht ohne Druck geheiratet hat.¹²³ Ottokar fühlte sich nun so gefestigt, dass er sich 1261/62 von Margarete, von der er keine Nachkommen erwarten konnte, scheiden ließ, was ihm im Gegensatz zur Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts die zeitgenössischen österreichischen Annalisten nicht ankreideten.¹²⁴ Bei den weiteren Eheprojekten spielten die Herzogtümer Österreich und Steiermark keine Rolle mehr.

In dieser Situation kam es zu ersten Aufständen des Adels. 1265 ließ Ottokar daraufhin einige Adelsburgen brechen, den ehemaligen oberen Landrichter Otto von Maissau hinrichten¹²⁵ und wahrscheinlich Heinrich von Kuenring aus dem Marschallamt entfernen.¹²⁶ Wenige Jahre später kam es auch zum ersten Widerstand in der Steiermark, wurden doch 1267/68 offenbar unvermutet einige führende steirische Adelige inhaftiert, ohne dass die Hintergründe deutlich werden.¹²⁷ Doch reagierte Ottokar diesmal noch verhältnismäßig milde und entließ die Beteiligten unter Auflagen und nachdem einige ihrer Burgen zerstört worden waren, wieder in die Freiheit.¹²⁸ Dass sich die Lage nicht gleich wieder beruhigt hat, ist zu vermuten, und vielleicht hängt die Abberufung seines Statthalters Bruno von Olmütz im Sommer 1269¹²⁹ mit Bemühungen Ottokars zusammen, den Konsens mit dem steirischen Adel noch einmal herzustellen.¹³⁰

¹²¹ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 163 f., 174 mit Anm. 271; Urkunden und Geschichte (wie Anm. 48), S. 156.

¹²² Siehe S. 67. Bei Anm. 203.

¹²³ CDB 5/1 (wie Anm. 26), Nr. 231 (1260); siehe: DAS Urbar des Grafen Burkhard III. (wie Anm. 31), S. 39 f.; HÄRTEL, Ausgriff (wie Anm. 23), S. 233 f.

¹²⁴ GRAUS (wie Anm. 1), S. 95.

¹²⁵ Continuatio Sanrucensis II (wie Anm. 24), S. 646 zu 1265; Continuatio Praedicatorum Vindobonensium (wie Anm. 41), S. 728 zu 1266; Reimchronik (wie Anm. 20), Verse 13337 ff., 16560 f.; REICHERT (wie Anm. 2), S. 82 f. Vollends geklärt werden konnten die zur Hinrichtung des Maissauers führenden Gründe aber immer noch nicht. So bleibt etwa unklar, weshalb gleichzeitig mit Otto auch mährische Adelige inhaftiert wurden und zum Teil dasselbe Schicksal erlitten. Siehe auch HOENSCH (wie Anm. 2), S. 61.

¹²⁶ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 169 Anm. 229.

¹²⁷ Möglicherweise haben sie sich aber geweigert, ihre Burgen böhmischen Besatzungen zu überlassen, vielleicht haben sie aber auch Burgen unrechtmäßig erbaut; siehe PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 88; VÁCLAV NOVOTNÝ: Beiträge zur Geschichte Přemysl Otakars, in: MIÖG 31 (1910), S. 280-301, hier S. 293; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 457. ALFRED JOHAM: Die Siedlungsverlegung von Leoben, in: MIÖG 126 (2018), S. 249-274, hier S. 262 f.

¹²⁸ Annales sancti Rudberti (wie Anm. 14), S. 798 zu 1268; Continuatio Claustro-neoburgensis IV, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 648 zu 1269: *Comites de Phanberg et nobiliores Styrie a rege Bohemie captivantur et eorum castra meliora destruuntur; sed destructis castris a captivitate relaxantur*; Reimchronik (wie Anm. 20), Verse 9777-10120; NOVOTNÝ (wie Anm. 127), S. 292-301.

¹²⁹ PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 88.

¹³⁰ Möglicherweise lag der Grund aber auch in den zunehmenden Einfällen ungarischer Truppen in die Steiermark und der Notwendigkeit eines härteren militärischen Durchgreifens. Doch wäre in diesem Fall die Einsetzung eines Nachfolgers vielleicht schneller vonstatten gegangen; siehe StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 421, 422,

Spätestens im Oktober 1270 wurde der böhmische Marschall Burkhard von Klingenberg/Janovice zum neuen *capitaneus* der Steiermark ernannt, dem der aus Österreich stammende reiche Bürger und Großfinanzier Konrad von Tulln als Landschreiber zur Seite gestellt wurde.¹³¹ Beide traten zum ersten Mal bei einer Versammlung in Marburg (Maribor) in Erscheinung, die von vielen und wichtigen steirischen Adeligen besucht wurde, sodass die Zustimmung zumindest oberflächlich noch einigermaßen groß gewesen sein dürfte. Burkhard ist in seiner Funktion bis Ende August 1271 nachweisbar, darnach wirkte Konrad nicht nur als Landschreiber, sondern übernahm auch die Agenden eines Statthalters.¹³²

Ein deutlicher Hinweis auf eine zumindest zum Teil bestehende Unzufriedenheit ist die damals erfolgte Verhaftung und Hinrichtung des bedeutenden untersteirischen Adeligen Siegfried von Mahrenberg durch Ottokar, ohne dass die dahinterstehenden Motive restlos aufgeklärt wären.¹³³ Ottokar reagierte auf die angespannte Situation mit militärischen Maßnahmen, besetzte Schlüsselpositionen mit kriegserfahrenen Vertrauten, ließ Geiseln stellen und Besatzungen in Burgen und Städte legen.¹³⁴

Als die Gefahr eines großflächigen Aufstands nach der Wahl Rudolfs von Habsburg immer größer wurde, versuchte Ottokar, wieder wichtige heimische Adelige an sich zu binden. So ernannte er 1275 mit Heinrich von Kuenring-Weitra einen Angehörigen des mächtigsten Adelsgeschlechts in Österreich zum *capitaneus Austrie*.¹³⁵ Dadurch und durch die Vermählung Heinrichs mit einer unehelichen Tochter des Böhmenkönigs sollte wohl einerseits das Bündnis gestärkt und sollten andererseits vielleicht die anderen Angehörigen der Kuenringer für den Přemysliden gewonnen werden¹³⁶, doch kam diese Maßnahme zu spät.

Ein mittelfristig wichtiger Akteur im Ringen war König Béla von Ungarn, der trotz seiner Niederlage gegen Herzog Friedrich in der Schlacht an der Leitha 1246 die beiden Herzogtümer wahrscheinlich als Kriegsbeute ansah. Béla wandte sich zunächst an den Papst mit der Bitte um Unterstützung bei der Gewinnung Österreichs und der Steiermark, erhielt dabei aber nur bedingten Rückhalt¹³⁷ und betrieb die Sache vorerst nur halbherzig. 1250 griff Béla zwar militärisch in Österreich ein, doch handelte es sich um

485, 525; *Continuatio Claustroneoburgensis* VI, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 743; *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 788 zu 1271, 800 zu 1273; *Hermani Althensis Annales* (wie Anm. 19), S. 407 zu 1273. Die ungarischen Einfälle dürften sowohl mit den nach dem Tod Herzog Ulrichs von Spanheim 1269 auftretenden als auch mit Grenzfragen in Zusammenhang stehenden Konflikten zu tun haben; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 88; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 457.

¹³¹ StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 390, 420; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 88; DUŠKOVÁ (wie Anm. 40), S. 140.

¹³² An seiner Seite amtierte seit 1272 Ulrich von Liechtenstein als oberer Landrichter, StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 425, 426 (hier Konrad als *scriba* und *provisor*), 451, 453, 457, 469, 472, 473; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 89.

¹³³ GERHARD PFERSCHY: Zur Beurteilung Siegfrieds von Mahrenberg, in: HERWIG EBNER (Hrsg.): *Geschichte und ihre Quellen*. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 60. Geburtstag, Graz 1977, S. 367-378, hier S. 376.

¹³⁴ Siehe S. 50. Bei Anm. 41.

¹³⁵ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 176 f. mit den Belegen; DERS., Landesfürst (wie Anm. 19), S. 559; REICHERT (wie Anm. 2), S. 88.

¹³⁶ Siehe knapp RÖSSL (wie Anm. 99), S. 399 f.; KUSTERNIG (wie Anm. 37), S. 251 f.

¹³⁷ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 286.

eine Reaktion auf davor erfolgte Einfälle österreichischer Adelige in Ungarn.¹³⁸ 1252 unterstützte Béla kurzfristig den mit Gertrud verheirateten und mit ihm verwandten Ruthenenfürsten Roman von Halicz¹³⁹, bemühte sich aber bald selbst nachhaltig um die beiden ehemals babenbergischen Herzogtümer und konnte, wie gesehen, mit Unterstützung vor allem des südsteirischen Adels die Herrschaft in der Steiermark erlangen. Er versuchte indes auch, das Herzogtum Österreich zu erobern, und konnte einige Adelige auf seine Seite ziehen¹⁴⁰, sich aber nicht durchsetzen und musste im Vertrag von Ofen 1254 sogar auf einige Gebiete im Nordwesten und -osten der Steiermark verzichten.¹⁴¹

Béla setzte in der Steiermark zunächst einen ungarischen Herzog als Statthalter ein, überließ aber die wichtigen Landesämter vor allem untersteirischen Adeligen.¹⁴² So wurde Gottfried von Marburg zum oberen Landrichter und Friedrich von Pettau zum Marschall ernannt.¹⁴³ Außerdem stützte er sich auf verdiente Amtsträger der Babenberger.¹⁴⁴ Der Statthalter hielt immer wieder Landtage ab, um so den Adel einzubinden. Zu diesen Versammlungen kamen zunächst vorrangig Adelige der Unter- und Mittelsteiermark, zunehmend aber auch solche aus der Obersteiermark¹⁴⁵, sodass sich die Herrschaft der Ungarn zunächst einmal stabilisiert zu haben scheint. Erstaunlicherweise griff ausgerechnet vor allem der Adel aus den südlichen Landesteilen 1257/58 gegen die Ungarn zu den Waffen.¹⁴⁶ König Béla reagierte mit der Entsendung eines von seinem Sohn und Mitkönig Stefan V. geführten Heeres, das zunächst die wichtige Adelsburg bzw. Handelsstadt Pettau im Südosten erobern und dann den Aufstand niederwerfen konnte.¹⁴⁷ Stefan übernahm anschließend die Statthalterschaft in der Steiermark und versuchte sichtlich, die Wogen zu glätten, in dem er in Graz einen Landtag einberief, der aber nicht besonders gut besucht war.¹⁴⁸ Stefan ging daran, einige wichtigere Adelige einzubinden, und setzte den weniger diskreditierten obersteirischen Adeligen Wulfing von Stubenberg 1259 zum oberen Landrichter ein.¹⁴⁹ Die Stimmung

¹³⁸ Siehe *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 642.

¹³⁹ Siehe S. 53. Bei Anm. 70.

¹⁴⁰ Siehe *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 599 zu 1252, S. 600 zu 1254; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu 1252; MEIER (wie Anm. 8), S. 10-13; *Annales Mellicenses* (wie Anm. 69), S. 508 zu 1253: [...] *paucis optimatibus in Austria faventibus eidem*; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 140.

¹⁴¹ Siehe S. 48. Bei Anm. 26.

¹⁴² PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 80.

¹⁴³ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 150, 151, 155, 161, 163; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 78 f.

¹⁴⁴ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 600 zu 1256; REICHERT (wie Anm. 2), S. 81; siehe auch HUBER (wie Anm. 23), S. 44.

¹⁴⁵ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 150, 163; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 78, 80; DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 453.

¹⁴⁶ *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 794 zu 1258; Reimchronik (wie Anm. 20), Verse 5661 ff.; HUBER (wie Anm. 23), S. 54 ff.; PFERSCHY, Beurteilung (wie Anm. 133), S. 372 f.; DERS., Ottokar (wie Anm. 24), S. 80 f.; StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 219. Siehe auch die Überlegungen S. 62. Bei Anm. 168.

¹⁴⁷ Stefan residierte daraufhin in Pettau; *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 794 zu 1258; StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 267: Graf Dionysius von Zala wird in Pettau *capitaneus* genannt; Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, Ergänzungsheft zu den Bänden I bis III, hrsg. von HANS PIRCHEGGER und OTTO DUNGERN, Graz 1949, S. 44, Nr. 71 (1259); PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 81.

¹⁴⁸ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 267.

¹⁴⁹ StUB 3 (wie Anm. 14), Nr. 267, 268, 279; StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 20; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 81.

des steirischen Adels hatte aber endgültig zugunsten Ottokars umgeschlagen¹⁵⁰ und nach der erwähnten Schlacht bei Groissenbrunn¹⁵¹ musste König Béla 1260 auf die Steiermark verzichten.¹⁵²

Fast noch wichtiger als die Rolle der vorgestellten Einzelpersonen ist die des Adels in diesen Jahren zu bewerten. Dieser Einfluss des Adels führte damals aber im Unterschied etwa zum 15. Jahrhundert noch nicht dazu, dass einzelne Protagonisten aus dieser Schicht selbst versuchten, die Landesherrschaft an sich zu reißen. Es war offenbar allen klar, dass als Herzöge allein Angehörige des Fürstenstandes in Frage kamen.

In den Quellen finden sich für die Jahre 1246/51 zahlreiche Nachrichten über blutige Auseinandersetzungen zwischen Adeligen.¹⁵³ Die Forschung hat daraus geschlossen, dass der Adel in verschiedene Parteien zerfallen war, die die jeweiligen Kandidaten unterstützten. Dementsprechend wurde versucht, in den Zeugenlisten deren Anhänger ausfindig zu machen.¹⁵⁴ Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass solche Zuordnungen nur bedingt möglich sind¹⁵⁵, da einige Adelige durchaus auf eigene Faust und im eigenen Interesse gehandelt haben¹⁵⁶, es offensichtlich immer wieder zu Parteiwechsellern gekommen ist¹⁵⁷ und unklar bleiben muss, in welchem Ausmaß die zahlreichen Fehden zwischen Adelsgruppen überhaupt mit den Auseinandersetzungen zwischen den Herzogskandidaten in Verbindung zu bringen sind.

Längerfristig konnte der Adel kein Interesse an den chaotischen Zuständen haben, und nach dem Tode Kaiser Friedrichs und Hermanns von Baden müssen sich die verfeindeten Gruppen relativ zügig zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen und die erwähnten Gespräche mit König Wenzel von Böhmen aufgenommen haben. Mit der Teilnahme an einem Landtag im Dezember 1251 schließlich hat der Großteil des Adels seine Zustimmung zum Herrschaftsantritt Ottokars kundgetan.¹⁵⁸ Eine vielleicht nicht

¹⁵⁰ Siehe zu den möglichen Gründen S. 63. Bei Anm. 170.

¹⁵¹ Siehe S. 49. Bei Anm. 32.

¹⁵² Nach dem Friedensschluss von 1260 wurde eine Ehe zwischen einem Sohn Bélas und einer Nichte Ottokars vereinbart, doch blieb die Situation angespannt. Der Nachfolger Bélas als ungarischer König, Stefan, hat die ungarischen Ansprüche auf die Steiermark im Gegensatz zu seinem Vater nicht aufgegeben, und ab 1270 kam es nicht zuletzt deswegen zu blutigen Kriegen mit Ottokar, worauf hier im Einzelnen nicht einzugehen ist. Nach dem plötzlichen Tod Stefans gingen die Kämpfe unter dessen Nachfolger Ladislaus bis 1273 weiter; siehe etwa zusammenfassend DOPSCH, Erstmals (wie Anm. 1), S. 457-467. 1276 unterstützte der Ungarerkönig Rudolf von Habsburg; *Continuatio Vindobonensis* (wie Anm. 41), S. 708.

¹⁵³ Siehe etwa *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1246; hier ist von Konflikten namentlich nicht genannter Ministerialer zwischen Enns und Traun die Rede; ebenda, S. 599 zu 1248, wird über allgemeine Auseinandersetzungen zwischen *nobiles* berichtet; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 642 zu 1247***, S. 643 zu 1250; *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 727 zu 1246, dass neben den „ausländischen Mächten“ auch die eigenen Ministerialen für viele Schäden gesorgt haben; deutlich auch *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 790 zu 1248, siehe etwa WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 134 Anm. 15, 136; REICHERT (wie Anm. 2), S. 42, 53-59; BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 453 (1251); GOTTFRIED E. FRIESS: Die Herren von Kuenring. Ein Beitrag zur Adelsgeschichte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, Wien 1874, S. 242-247; ZAUNER (wie Anm. 13), S. 2.

¹⁵⁴ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 132-138; REICHERT (wie Anm. 2), S. 42-52.

¹⁵⁵ Siehe zum Anhang Hermanns von Baden etwa: *Annales Mellicenses* (wie Anm. 69), S. 508 zu 1248.

¹⁵⁶ Siehe etwa das Verhalten Adalbero V. von Kuenring; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu 1246; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 554 f.

¹⁵⁷ Siehe etwa *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 599 zu 1249.

¹⁵⁸ Siehe S. 47. Bei Anm. 20.

zu unterschätzende Bedingung des Adels dürfte die Eheschließung zwischen Ottokar und Margarete gewesen sein.¹⁵⁹ Der Adel könnte auch deswegen eine Heirat Ottokars mit Margarete gefordert haben, weil aus der Ehe keine Kinder zu erwarten waren und damit von vorneherein eine Dynastiebildung unterbunden werden konnte.

Auch in der Steiermark kam es nach 1246 zu bewaffneten Auseinandersetzungen innerhalb des Adels.¹⁶⁰ Dieser konnte sich freilich auch langfristig auf keinen gemeinsamen Kandidaten und keine gemeinsame Vorgehensweise einigen und war deshalb weniger durchsetzungsfähig als in Österreich. Einige Große haben damals einen Passus in die Georgenberger Handfeste aus dem Jahre 1186 hineingefälscht, dass sie im Falle des söhnelosen Todes eines Herzogs den Nachfolger selbst bestimmen können¹⁶¹, wodurch die Rolle des Adels bei der Suche nach einem Herzog rechtlich legitimiert und Ansprüche Ottokars aus dem Privilegium minus neutralisiert werden sollten. Zu einem gemeinsamen Vorgehen zwischen Adeligen Österreichs und der Steiermark kam es damals kaum, worin einmal mehr die unterschiedlichen Interessenlagen des Adels der beiden Länder deutlich werden, die allein durch eine Personalunion verbunden waren. Erst im Zuge des Konflikts zwischen Béla und Ottokar 1260 und wieder nach der Königswahl Rudolfs dürfte es zu Absprachen gekommen sein.¹⁶² Es ist bis auf eine Ausnahme von 1265 auch nie zu einem gemeinsamen Vorgehen des österreichischen mit dem böhmischen Adel gekommen¹⁶³, punktuell möglicherweise zwischen österreichischen und mährischen Großen.¹⁶⁴

Nach dem Herrschaftsantritt Ottokars in Österreich sorgte der Adel dafür, dass ihm wichtige Mitspracherechte bei der Regierung des Landes zugestanden wurden, worauf an anderer Stelle einzugehen ist.¹⁶⁵ Dennoch kam es bereits 1254 zu einem Aufstand, der vielleicht nicht wie vermutet nur eine lokale Angelegenheit geblieben ist, aber jedenfalls keine längerfristigen Auswirkungen gezeitigt hat.¹⁶⁶ Insgesamt gesehen muss vor allem in dieser Phase die Zustimmung des Adels zur Herrschaft Ottokars groß gewesen sein, wie etwa aus einigen Briefen hervorgeht, die deutlich machen, wie sehr zahlreiche Große die Nähe Ottokars suchten und von ihm zu profitieren versuchten.¹⁶⁷ In der Steiermark kam es dagegen früh zu großflächigen Auseinandersetzungen mit den ungarischen Machthabern¹⁶⁸, woran erstaunlicherweise vor allem der Adel aus den südlichen Landesteilen federführend beteiligt war, der sein Engagement vielleicht nicht

¹⁵⁹ Siehe S. 47. Bei Anm. 21.

¹⁶⁰ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 f.

¹⁶¹ KARL SPREITZHOFFER: *Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark*, Graz u. a. 1986, S. 90 f.

¹⁶² Siehe S. 48 u. 50. Bei Anm. 28, 44.

¹⁶³ HÄRTEL, *Ausgriff* (wie Anm. 23), S. 233.

¹⁶⁴ Ebenda, S. 235.

¹⁶⁵ Siehe S. 58. Bei Anm. 121.

¹⁶⁶ Siehe *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 643 zu 1254; *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 728 zu 1255. WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 153, nimmt an, dass es sich bei diesen Adeligen um Unzufriedene handelte, die keine Aufnahme in den Adelsrat gefunden und mit dem neuen „System schlechte Erfahrungen“ gemacht hatten; zustimmend REICHERT (wie Anm. 2), S. 80 f.

¹⁶⁷ Etwa MAXIMILIAN WELTIN: *Die „Laaer Briefsammlung“*. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl, Wien u. a. 1975, S. 103, Nr. 15 (1261); S. 115 f., Nr. 43 u. 44 (1262/64); S. 117, Nr. 46 (1264/64); S. 125 f., Nr. 63 u. 64 (1262/64).

¹⁶⁸ Siehe S. 60. Bei Anm. 146.

ausreichend honoriert sah. Nach der Niederschlagung blieben Spannungen¹⁶⁹, vermutlich auch, weil der Adel bei wenig erfolgreichen Feldzügen gegen den Elekten von Salzburg und gegen Kärnten mitwirken musste¹⁷⁰ und sich die vielleicht das Beispiel Österreichs vor Augen habenden steirischen Adelige von Ottokar mehr Mitspracherechte erhofften. Einzelne Adelige haben wohl schon vor 1260 heimlich Kontakt zu Ottokar Přemysl gesucht¹⁷¹, und als es zur großen Auseinandersetzung mit König Béla kam, standen beinahe alle steirischen Großen im Lager des Böhmenkönigs. Die Zustimmung zur Herrschaft Ottokars dürfte zunächst groß gewesen sein, kam doch zu den mitunter von diesem persönlich geleiteten Landtagen stets eine größere Zahl an Adelige zusammen.¹⁷²

Grund für die Entfremdung zwischen Landesfürst und Adel und die Aufstände nach 1260¹⁷³ dürfte aber nicht nur die sukzessive Beschneidung dieser Mitregierungsrechte, sondern auch die zunehmende Beanspruchung bei den Kriegszügen und der hohe Blutzoll gewesen sein.¹⁷⁴ Falls es im eigenen Interesse lag, konnten österreichische Adelige aber durchaus sogar eigenständig Feldzüge organisieren, so im Krieg gegen die Ungarn 1270/73, wobei in diesem Zusammenhang einige Quellen von einer *societas* österreichischer Adelige sprechen, die ohne jede Absprache mit Ottokar in Ungarn agierte.¹⁷⁵ Solch ein Bund bildete sich auch, als König Rudolf vor den Toren Österreichs und der Steiermark stand. In dieser Phase kamen im Stift Rein bei Graz die wichtigsten steirischen und Kärntner Adelige zusammen, gelobten, füreinander einzustehen, erklärten sich zu Vasallen des Reichs und verpflichteten sich, König Rudolf zu dienen („Reiner Schwur“).¹⁷⁶

3.2 Praktiken zur Überwindung des Interregnums

Nach 1246 versuchte eine Reihe von Kandidaten, ihre Ansprüche auf die Herzogswürde durchzusetzen und damit in gewisser Weise zur Beendigung des Interregnums beizutragen. Die Kandidaten beriefen sich auf mehr oder weniger plausible rechtliche Ansprüche, die aber in keinem Fall unbestritten blieben, sodass es im Endeffekt vor

¹⁶⁹ Siehe *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 794 zu 1259; HUBER (wie Anm. 23), S. 55 f.

¹⁷⁰ *Annales Otakariani* (wie Anm. 28), S. 182; *Continuatio Lambacensis*, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 560 zu 1259; *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24), S. 644; GERHARD PFERSCHY: Das Gefüge der Herrschaft König Ottokars über die Steiermark, in: StUB 4 (wie Anm. 40), S. XI-XXV, hier S. XI.

¹⁷¹ Siehe *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 795 zu 1259.

¹⁷² Siehe etwa StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 8-14, 86, 162; PFERSCHY, Ottokar (wie Anm. 24), S. 84.

¹⁷³ Siehe S. 58. Bei Anm. 122.

¹⁷⁴ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 160; siehe Reimchronik (wie Anm. 20), Verse 8871 ff. Doch ist der Reimchronist gerade für diese Jahre nicht immer zuverlässig; siehe HUBER (wie Anm. 23), S. 41-74; siehe zu diesem Feldzug weiter *Annales Otakariani* (wie Anm. 28), S. 179 zu 1266; *Historia annorum* (wie Anm. 46), S. 650 zu 1266; *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 729; *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 797; *Hermannii Althahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 405 zu 1266, der von einer durchaus großen militärischen Streitmacht Ottokars schreibt; HOENSCH (wie Anm. 2), S. 144; siehe zu diesem Krieg NOVOTNÝ (wie Anm. 127), S. 280-291.

¹⁷⁵ *Continuatio Vindobonensis* (wie Anm. 41), S. 703 f.; *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 728 f.

¹⁷⁶ StUB 4 (wie Anm. 40), Nr. 600; PFERSCHY, Geschichte (wie Anm. 47), S. 171 f.

allem um die Herstellung einer militärischen Überlegenheit ging. Für die beiden Babenbergerinnen etwa war es wichtig, machtpolitisch starke Ehepartner zu finden¹⁷⁷, darüber hinaus war es entscheidend, auswärtige Verbündete, vor allem aber den heimischen Adel zu gewinnen.

Dem Großteil des Adels und der städtischen Oberschicht scheint rasch deutlich geworden zu sein, dass für die Gewährleistung einer gewissen Stabilität die Ernennung eines neuen Herzogs notwendig war. So begaben sich bald nach dem Tod des zunächst favorisierten böhmischen Thronfolgers Vladislav im Januar 1247 eine Delegation österreichischer und steirischer Adelige sowie Bürger unter Führung des Landschreibers Witigo zum Kaiser nach Norditalien und baten ihn um ein Eingreifen.¹⁷⁸ Steirische und österreichische Adelige wollten gemeinsam mit dem kaiserlichen Statthalter Otto von Eberstein aufgrund der prekären Zustände im folgenden Jahr noch einmal zum Kaiser reisen, um die Einsetzung von dessen Enkel Friedrich zu propagieren.¹⁷⁹

Die entscheidende Handlung zur Beendigung des Interregnums ging in Österreich vom Adel allein aus, der die Situation 1250/51 als so bedrohlich eingeschätzt haben muss, dass sich die rivalisierenden Gruppen aussöhnten und auf die Přemysliden als Herzöge einigten.¹⁸⁰ In der Steiermark konnte sich der Adel zu keinem gemeinsamen Vorgehen entschließen. Hier lagen die Interessen der Adelige der einzelnen Landesteile zu weit auseinander und dürften die Auseinandersetzungen nicht ganz so blutig wie in Österreich ausgefallen sein, weshalb der Druck, sich zu einigen, vielleicht nicht ganz so stark war.

1246/51 sind in Österreich auch Initiativen zu beobachten, die Auswirkungen des Interregnums auf lokaler Ebene zu mildern. So gab es augenscheinlich Ansätze lokaler Friedenswahrung durch einzelne bedeutende Adelige, die nun in ihren Einflussgebieten aus eigener Machtvollkommenheit „öffentliche“ Aufgaben wahrnahmen und für ein Mindestmaß an Sicherheit sorgten. So gewährte Albero (V.) von Kuenring, der sich unmittelbar nach dem Tod Herzog Friedrichs sogar *capitaneus Austrie* nannte, um seine Burgen Geleit und sicherte den Donauverkehr.¹⁸¹ Albero hielt weiter im lokalen Rahmen Landfragen (*inquisitiones generales*) ab, also Umfragen nach im Wesentlichen kriminellen Landstreichern und umherziehenden Berufsverbrechern.¹⁸² Zu berücksichtigen dabei ist aber, dass Albero über verhältnismäßig geschlossene Herrschaftsgebiete verfügte, was bei anderen Adelige so nicht der Fall war, weshalb unklar bleiben muss, in welchem Ausmaß auch andere Herrschaftsträger in ihren Einflusszonen „lan-

¹⁷⁷ Siehe S. 52. Bei Anm. 66.

¹⁷⁸ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 285, 292 f.

¹⁷⁹ Siehe S. 54. Bei Anm. 77.

¹⁸⁰ Siehe S. 47. Bei Anm. 19.

¹⁸¹ Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig. Bd. 1: 1058-1400, hrsg. von ADALBERT FUCHS, Wien 1901, Nr. 124 (1246 VIII 24); *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1247; RÖSSL (wie Anm. 99), S. 388; REICHERT (wie Anm. 2), S. 51 f.; zum Selbstverständnis Alberos und zu seinem „Beraterstab“ ROMAN ZEHETMAYER: *Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert*, Wien – München 2010, S. 135, 211-214.

¹⁸² *Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl*, hrsg. von JOHANN VON FRAST, Wien 1851, S. 222-224 (1251 XI 1); dazu ausführlich ROMAN ZEHETMAYER: *Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl*, Wien – München 2001, S. 44-48.

desfürstliche“ Aufgaben übernehmen konnten, ohne in einen Konflikt mit Standesgenossen zu geraten. Es ging Adeligen wie Albero dabei wohl nicht zuletzt auch um die Ausdehnung der eigenen Macht. Die erwähnten zahlreichen Nachrichten über Fehden zwischen Adeligen – gerade Albero von Kuenring bildet hier keine Ausnahme – machen nämlich deutlich, dass für diese offenbar nur bedingt die Schaffung von Frieden und Sicherheit im Vordergrund stand.¹⁸³

3.3 Gab es Planungen angesichts des bevorstehenden Aussterbens der Babenberger?

Die Formulierung der Überschrift als Frage sei ein Hinweis darauf, dass eine Antwort nicht ganz eindeutig ausfallen kann. Einerseits war nämlich Herzog Friedrich der Streitbare im Jahre 1246 35 Jahre alt und damit noch relativ jung, sodass noch Nachkommen erwartet werden konnten. Andererseits mag sein Privatleben Anlass gewesen sein, doch auch schon früher auf ein nachkommenloses Erbe zu spekulieren. So waren die beiden Ehen des nach 1230 einzigen männlichen Babenbergers unglücklich verlaufen und ohne Kinder geblieben. Von beiden Ehefrauen hatte er sich scheiden lassen, sodass er seit 1243 wieder unverheiratet war. Dazu kamen die relativ konkreten Gerüchte über homoerotische Beziehungen des Herzogs¹⁸⁴, was potenziellen Nachfolgern nicht unbekannt geblieben sein wird.

Möglich wäre etwa, dass König Wenzel bereits frühzeitig mit einem Aussterben der Babenberger rechnete und deswegen die mehrfach erwähnte Verlobung zwischen dem böhmischen Thronfolger Vladislav und Gertrud im Jahre 1238 damit zu tun hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es seit dem 11. Jahrhundert immer wieder zu ehelichen Verbindungen zwischen den Přemysliden und den Babenbergern gekommen war, sodass dies auch nur eine Fortsetzung dessen gewesen sein könnte.¹⁸⁵

Bereits erwähnt wurde, dass Kaiser Friedrich II. schon 1236/39 versucht hat, Österreich und die Steiermark für sich zu gewinnen.¹⁸⁶ Der Anlass war ein sich aufschaukelnder Konflikt zwischen Kaiser und Herzog gewesen, und es ist deshalb nicht wahrscheinlich, dass das Engagement des Staufers mit einem im Raume stehenden Aussterben der Babenberger zu tun hatte. Anders muss die Einschätzung eines 1245 gefassten Plans der beiden Friedrichs ausfallen, Österreich und die Steiermark zu vereinen, zu einem Königreich zu erheben¹⁸⁷ und dieses mit einer Primogeniturregelung zu versehen.¹⁸⁸ Dieses Vorhaben war an eine Eheschließung Kaiser Friedrichs mit Gertrud geknüpft. Der Kaiser ging aufgrund der geschilderten Verhältnisse damals vielleicht davon aus, dass Herzog Friedrich kinderlos bleiben und das neue Königreich schließ-

¹⁸³ Siehe Anm. 153. REICHERT (wie Anm. 2), S. 52, zeichnet vielleicht ein zu optimistisches Bild. Die hier beigebrachten Beispiele über das Verhalten der Stadtministerialen von Linz und Wels scheinen nur bedingt aussagekräftig.

¹⁸⁴ Dazu zuletzt GEORG SCHEIBELREITER: Die Babenberger. Reichsfürsten und Landesherren, Wien 2010, S. 334 f.

¹⁸⁵ HÄRTEL, Ausgriff (wie Anm. 23), S. 237.

¹⁸⁶ Siehe S. 53. Bei Anm. 73.

¹⁸⁷ OSWALD REDLICH: Die Pläne einer Erhebung Österreichs zum Königreich, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 26 (1931), S. 87-99; REICHERT (wie Anm. 2), S. 374-376.

¹⁸⁸ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1265 (1245).

lich den Stauern zufallen würde. Da sich aber Gertrud der Eheschließung verweigerte, wurde aus dem Plan nichts.¹⁸⁹

3.4 Politischer Strukturwandel

Kaum ein anderes Jahr fünf war in Österreich von einem derartig weitreichenden Verfassungswandel geprägt wie jenes zwischen 1246 und 1251. Wie mehrfach erwähnt nahmen damals die wenigen noch übriggebliebenen gräflichen und edelfreien Familien sowie die Spitzengruppe der Ministerialität schließlich das politische Heft in die Hand. Diese Adeligen betrachteten sich nun als die alleinigen Repräsentanten des Landes¹⁹⁰, begannen sich vom Rest des Adels ständisch abzugrenzen und zum politisch weiterhin maßgebenden Herrenstand zu verschmelzen, dessen Mitglieder seit damals exklusiv Landherren genannt wurden.¹⁹¹ Dies geschah nicht aus heiterem Himmel. Auch davor gab es bereits Ansätze dazu¹⁹², doch erhielt diese Entwicklung nun den entscheidenden Schub. Die dieser Führungsschicht angehörenden Ministerialen wurden in den Quellen hinfort signifikanterweise *ministeriales Austriae* oder *ministeriales terre* (bzw. übersetzt „Landherren“) statt wie bis dahin *ministeriales ducis* genannt.¹⁹³ Daraus ergaben sich nicht zuletzt besitzrechtliche Konsequenzen, die ab nun in den Quellen zu fassen sind, denn über das Eigen von Angehörigen dieses Herrenstandes konnten nur noch Standesgenossen verfügen.¹⁹⁴ In der Steiermark ist die Formierung eines Herrenstandes weniger deutlich zu fassen und dürfte ein längerfristiger Prozess gewesen sein, der nur mittelbar mit dem Interregnum zu tun hatte.¹⁹⁵

Eine weitere markante strukturelle Veränderung ergab sich in den Jahren 1246/51 in der Gerichtsverfassung, haben sich doch damals in Österreich räumlich abgegrenzte (untere) Landgerichtssprengel gebildet, während bis dahin nur eher vage gerichtliche

¹⁸⁹ HAUSMANN (wie Anm. 4), S. 276-284.

¹⁹⁰ OTTO BRUNNER: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. Aufl., Darmstadt 1959, S. 423.

¹⁹¹ Grundlegend WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 130-132, 145 f.; DERS., Landesfürst (wie Anm. 19), S. 556 f.

¹⁹² Ein gemeinsames politisches Vorgehen von gräflichen und edelfreien Adeligen und der Spitzengruppe der Ministerialität ist auch bereits in den Krisenjahren 1236/39 zu beobachten; siehe zu den Ereignissen REICHERT (wie Anm. 2), S. 19-31; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 552 f.

¹⁹³ HEINRICH SIEGEL: Die staatsrechtliche Stellung der Dienstmänner in Österreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, in: Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 102 (1883), S. 235-286, hier S. 238; eingehend WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 130-132, 145 f.; DERS., Landesfürst (wie Anm. 19), S. 556 f.

¹⁹⁴ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 150; DERS.: Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling“ als Quelle für die Ständebildung in Österreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 50/51 (1984/85), S. 338-416 [ND in: DERS., Land (wie Anm. 3), S. 254-323, hier S. 319]; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 182), S. 112 f., 115. – Am Ende des 13. und im 14. Jahrhunderts formierte sich schließlich der Rest des Adels zum sogenannten „Ritterstand“: WELTIN, Gedichte (wie Anm. 194) S. 265. Damit waren jene zwei Adelskurien eingerichtet, die das politische Leben Österreichs bis in das 19. Jahrhundert zu einem guten Teil bestimmen sollten.

¹⁹⁵ Siehe HEINZ DOPFSCH: Die Ministerialität des Herzogtums Steiermark zur Zeit der Georgenberger Handfeste. Ihre rechtliche, gesellschaftliche und politische Stellung, in: JOHANNES EBNER, WILLIBALD KATZINGER (Hrsg.): Lebensformen im Mittelalter. 800 Jahre Georgenberger Handfeste, Enns 1986, S. 29-44, dessen Schlüsse zur Entstehung des Herrenstands in der Steiermark aber vielleicht noch einmal überdacht werden sollten.

„Einflusszonen“ des Adels bestanden haben.¹⁹⁶ Auch dafür war der Grund wohl das Fehlen eines allgemein anerkannten Landesfürsten. Da damals die Gefahr von Konflikten zwischen Adeligen um Gerichtskompetenzen und Einflusszonen besonders groß war, wurde es nun notwendig, diese Gerichtssprengel räumlich zu definieren.¹⁹⁷ Im Zuge dieser Entwicklung wurden auch die niedergerichtlichen Kompetenzen der einzelnen Adeligen neu geregelt und die sogenannten „Dorfgerichte“ eingerichtet.¹⁹⁸

Aber auch diese Entwicklungen fanden so nur in Österreich statt, denn in der Steiermark hatten sich schon spätestens unter Herzog Friedrich dem Streitbaren Landgerichtssprengel formiert, wobei der Grund in den längerfristigen Absenzen des Babenbergers gelegen haben könnte.¹⁹⁹ Nur spekuliert kann werden, dass dies eine gewisse Vorbildwirkung für die Entwicklung in Österreich hatte. Zur Einrichtung von Dorfgerichten ist es in der Steiermark nicht gekommen.²⁰⁰

Markantere strukturelle politische Veränderungen erfuhr Österreich auch nach der Herrschaftsübernahme Ottokars, der den Konsens des Adels suchen und diesem in einem 1254 niedergeschriebenen Landfrieden, der *Pax Austriaca*²⁰¹, weitgehende Zugeständnisse einräumen musste. So musste er einen aus zwölf Mitgliedern des Herrenstands bestehenden Rat akzeptieren, der als Kollegium stellvertretend für den häufiger abwesenden Herzog die Regierung führte und dem auch Mitspracherechte bei der Verwaltung des Kammergutes zukamen.²⁰² Eine derart weitreichende Mitregierungsmöglichkeit und einen institutionalisierten Rat hat es unter den Babenbergern nicht gegeben. Ottokar hat einen solchen auch nur in Österreich eingerichtet und dies in der Steiermark nicht wiederholt. Er wollte diese Konstellation auf die Dauer auch nicht in Österreich akzeptieren und hat seit den 1260er Jahren die Kompetenzen des Rates sukzessive beschnitten und diesen etwa 1270 ganz aufgelöst.²⁰³ Dem heimischen Adel war die Existenz eines solchen Rates aber in Erinnerung geblieben, und er konnte nach dem Herrschaftsantritt Rudolfs erneut die Einsetzung eines solchen Gremiums durchsetzen.²⁰⁴

¹⁹⁶ Grundlegend MAXIMILIAN WELTIN: Zur Entstehung der niederösterreichischen Landgerichte, in: DERS. (Hrsg.): *Babenberger-Forschungen*, Wien 1976, S. 276-315 [ND in: DERS., *Land* (wie Anm. 3), S. 24-59]; präzisierend DERS.: *Das Dorfgericht und seine Bedeutung für die Entstehung der patrimonialen Märkte in Niederösterreich*, in: NÖLA. *Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 1 (1977), S. 47-59 [ND in: DERS., *Land* (wie Anm. 3), S. 82-92].

¹⁹⁷ ZEHETMAYER, *Kloster* (wie Anm. 182), S. 45.

¹⁹⁸ WELTIN, *Dorfgericht* (wie Anm. 196), S. 82 ff.; ZEHETMAYER, *Kloster* (wie Anm. 182), S. 38 f., 109-121.

¹⁹⁹ Siehe dazu künftig ROMAN ZEHETMAYER: *Politische Geschichte und Landwerdung der Steiermark von 900 bis 1282*, in: JOHANNES GIESSAUF, WALTER BRUNNER (Hrsg.): *Steiermark im Früh- und Hochmittelalter* (Druck in Vorbereitung).

²⁰⁰ Siehe WALTER BRUNNER: *Die Gmein in der steirischen Geschichte. Frühformen der ländlichen Selbstverwaltung*, in: *Mitteilungen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv* 49 (1999), S. 87-126.

²⁰¹ Siehe zu dieser S. 48. Bei Anm. 22.

²⁰² MGH *Constitutiones*. Bd. 2:1198-1257, hrsg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1896, S. 604-608, hier S. 607, § 18: *Wir haben auch unsern [rat] mit zwelf herren aus dem lande*; WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 146, 169.

²⁰³ WELTIN, *Landesherr* (wie Anm. 3), S. 163 f., 174 mit Anm. 271; *Urkunde und Geschichte* (wie Anm. 48), S. 156.

²⁰⁴ ERNST SCHWIND, ALFONS DOPSCH (Hrsg.): *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*, Innsbruck 1895, Nr. 64, 66; ALFONS DOPSCH: *Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282-98)*, in: DERS.: *Gesam-*

In der Steiermark wurden sowohl vom Ungarnkönig Béla als auch von Ottokar Statthalter bzw. Landeshauptleute eingesetzt, die das Land regierten.²⁰⁵ Dies bedeutete für die Steiermark aber keine völlige Neuerung, bestimmte hier doch auch schon Herzog Friedrich II. solche Vertreter, denen aber offenbar noch nicht eine solche Machtfülle wie den späteren Statthaltern zukam.²⁰⁶

Einen markanteren Wandel gab es auch bei der obersten Gerichtsbarkeit, denn Ottokar musste zu Beginn seiner Herrschaft vier Adelige zu (oberen) Landrichtern ernennen²⁰⁷, denen etwa die Gerichtsbarkeit über den niederen Adel²⁰⁸ und die Untersuchung von Klagen der Geistlichkeit vor dem Herzog zugestanden wurden.²⁰⁹ Außerdem kam den Landrichtern das Recht auf Abhaltung einer Landfrage zu, ohne dass dafür die Zustimmung des Landesfürsten eingeholt werden musste.²¹⁰ Solche oberen Landrichter gab es auch bereits unter Friedrich dem Streitbaren, aber stets nur einen, zu dem der Herzog ein besonderes Vertrauensverhältnis hatte und der in dessen Namen dem oberen Landgericht vorsah, aber kein Kollegium mit eigenständigen, definierten Kompetenzen.²¹¹ Nach 1260 wollte Ottokar die Machtfülle auch der oberen Landrichter beschneiden und entzog diesen offenbar zunächst die Gerichtskompetenz bei bestimmten Klagen gegen einzelne Klöster.²¹² Um die Mitte der sechziger Jahre löste Ottokar schließlich dieses Kollegium auf und stattete stattdessen für jeweils einen Prozess ihm nahestehende Adelige oder Geistliche mit einem Spezialmandat *ad hoc* aus und setzte sie als sogenannte „Reiserichter“ ein.²¹³

Gegen Ende seiner Herrschaft reformierte Ottokar auch die Verwaltung der Kammergüter bzw. das Finanzierungssystem. In den Jahren nach seinem Herrschaftsantritt übertrug er noch einzelne Kammergüter, die seit der Babenbergerzeit in der Regel aus einer Herrschaft mit einer Burg bestanden, entweder *castellani* zur Verwaltung oder

melte Aufsätze, hrsg. von ERNA PATZELT, Bd. 1: Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Wien 1928, S. 85-100, hier S. 88.

²⁰⁵ Siehe S. 57 u. 60. Bei Anm. 119, 142.

²⁰⁶ ZEHETMAYER, Politische Geschichte (wie Anm. 199).

²⁰⁷ MGH Const. 2 (wie Anm. 202), S. 607, § 17: *Wir wellen auch und setzen vier lantrihtær, zwen enhalb der Tunowe, zwen dishalb. Di suln rihten alle chlag, di fur si choment, an uber dinstman leib und æigen und lehen. Wirt aber æin dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der lantrihter bringen in den furban; die æht sol man uns behalten. Über rittær und uber chneht, die unser sint od unser dinstman æigen sint, od swes si sint, da sol der lantrihter uber rihten, uber leip und uber gût, als reht ist; siehe OTHMAR HAGENEDER: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Linz 1967, S. 148-153; WELTIN, Laaer Briefsammlung (wie Anm. 167), S. 35-41; REICHERT (wie Anm. 2), S. 80.*

²⁰⁸ Siehe das Zitat in Anm. 207.

²⁰⁹ MGH Const. 2 (wie Anm. 202), S. 608, § 30: *Wir wellen auch, daz di lantrihtær æpten, propsten, chlostern, phaffen und allen geistlichen liuten reht foderen alle ire chlage an unserer stat; HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207), S. 148 ff.; WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 557; DERS., Landesherr (wie Anm. 3), S. 147-149.*

²¹⁰ MGH Const. 2 (wie Anm. 202) 608, § 29. Siehe zuletzt ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 182), S. 44.

²¹¹ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1214 (1240/46); ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH: Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 56.

²¹² CDB 5/1 (wie Anm. 26), Nr. 383 (1262/64); SCHWIND/DOPSCH (wie Anm. 204), Nr. 48 (1264); siehe HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207), S. 137; DERS.: Lehensvogtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden, in: WELTIN, Babenberger-Forschungen (wie Anm. 196), S. 70-94, hier S. 87 f.; WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 167 f.; ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 182), S. 60 f.

²¹³ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 165-168; zustimmend REICHERT (wie Anm. 2), S. 82.

gab sie Adeligen zur Pacht aus, wobei offenbar bei der Vergabe dem erwähnten Adelsrat gewisse Mitspracherechte zukamen.²¹⁴ Zunehmend wurden böhmische und mährische Adelige als Pächter begünstigt²¹⁵, was den österreichischen Standesgenossen wenig gefallen hat. Nach der Auflösung des Rates ging Ottokar daran, eine „Finanzreform“ durchzuführen, die ihm nicht zuletzt auch mehr Mittel für einen Feldzug gegen die Bayern bereitstellen sollte.²¹⁶ So wurden damals die Kammergüter und die landesfürstlichen Einkünfte wie Maut oder Zoll zu flächenmäßig großen Ämtern zusammengefasst und diese sehr finanzkräftigen Bürgern (vor allem Gozzo von Krems²¹⁷, Paltram vor dem Freithof²¹⁸, Konrad von Tulln) auf Zeit verpachtet, die zugleich auch Ämter in der Finanzverwaltung wie Landschreiber oder Kammergrafen übernahmen.²¹⁹ Bei Antritt der Pacht mussten diese Bürger eine Summe vorstrecken, im Gegenzug standen ihnen die Einnahmen zu, die sie zu steigern trachteten.²²⁰ Die Habsburger griffen in den ersten Jahren auf dieses System der Generalverpachtungen Ottokars zurück und übernahmen zumindest Gozzo und Konrad von Tulln als Finanziers, während Paltram Anhänger des Böhmenkönigs blieb und mit diesem stürzte.²²¹

3.5 Wahrnehmung des Interregnums in der Historiografie

Wie aber wurde das Interregnum von der zeitgenössischen Geschichtsschreibung wahrgenommen? Die Quellen und die darin zu findenden Absichten und Ressentiments sind grundsätzlich gut untersucht.²²² Die Frage aber, auf welche Art und Weise das Faktum des Interregnums thematisiert wurde, hat bei diesen Analysen kaum eine Rolle gespielt. Es fällt jedenfalls auf, dass der Tod Friedrichs des Streitbaren zwar in allen heimischen Annalen vermerkt und über die Not der folgenden Jahre ausführlich berichtet, aber selten ausdrücklich konstatiert wird, dass nun ein Interregnum ausgebrochen und dies der Grund für die Misere sei. Eine Ausnahme bilden die bis 1257 reichenden Garstener

²¹⁴ WELTIN, Landesherr (wie Anm. 3), S. 173.

²¹⁵ Ebenda, S. 171 f.

²¹⁶ Als ein weiterer wichtiger Grund für diese Neuerung wurde auch das Zurückdrängen der Juden aus dem Geldgeschäft infolge der Diözesansynode von 1267 gesehen; siehe etwa CSENDES (wie Anm. 45), S. 148.

²¹⁷ Siehe zu ihm PETER ZAWREL: Gozzo von Krems. Ein Politiker und Mäzen des 13. Jahrhunderts, Wien 1983.

²¹⁸ Siehe RICHARD PERGER: Die Grundherren im mittelalterlichen Wien. Bd. 3: Bürgerliche und adelige Grundherrschaften, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 23/25 (1967/69), S. 7-102, hier S. 23-30; CSENDES (wie Anm. 45), S. 148.

²¹⁹ WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 558.

²²⁰ ALFONS DOPSCH: Zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Bd. 2: Die Organisation der landesfürstlichen Finanzverwaltung. Das Landschreiber- und Hubmeisteramt insbesondere, in: MIÖG 18 (1897), S. 233-340 [ND in: DERS., Bedeutung (wie Anm. 204), S. 385-505, hier S. 445-455]; und vor allem WELTIN, Kammergut (wie Anm. 114), S. 1-55; DERS., Landesherr (wie Anm. 3), S. 172 f., 189. – Ähnliche Tendenzen hat es bereits in der Spätzeit der Babenberger gegeben; siehe DERS., Landesfürst (wie Anm. 19), S. 548 f.

²²¹ DOPSCH, Finanzverwaltung (wie Anm. 220), S. 458 f.; MAXIMILIAN WELTIN: König Rudolf und die österreichischen Landherren, in: WELTIN, Land (wie Anm. 3), S. 421-435, hier S. 435.

²²² Siehe zur Sicht der österreichischen zeitgenössischen Historiografie auf Ottokar FERDINAND SEIBT: Die böhmische Nachbarschaft in der österreichischen Historiographie des 13. und 14. Jahrhunderts, in: DERS.: Mittelalter und Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze, Sigmaringen 1987, S. 171-196, hier S. 173-186; siehe grundlegend JEAN-MARIE MOEGLIN: La formation d'une histoire nationale en Autriche au moyen âge, in: Journal des savants 1983, S. 169-218.

Annalen²²³, in denen es heißt, dass „von seinem Fürstenhaus verlassen Österreich und Steiermark gleichsam wie ein Land betrübt und seufzend im Staube“ sitzen.²²⁴ Zum Jahre 1249 wurde vermerkt, dass in Österreich deswegen großes Leid herrsche, weil Statthalter Herzog Otto von Bayern nicht hierher kommen konnte.²²⁵ Näher thematisiert wird das Bestehen eines Interregnums an sich auch im wohl 1276 entstandenen sogenannten „Auctarium Vindobonense“²²⁶, wo ebenfalls ausdrücklich das Fehlen eines Fürsten als Grund für den erbärmlichen Zustand der Jahre nach 1246 angeführt wird.²²⁷ Weiter erklärt der bayerische Abt Hermann von Niederaltaich, der aufgrund der umfangreichen Klosterbesitzungen mit den Zuständen östlich der Enns bestens vertraut war, in seinen zeitgenössischen Annalen in einer Art Österreich-Exkurs die verzweifelte Lage als direkte Folge des Todes des letzten männlichen Babenbergers.²²⁸ Unter diesen Voraussetzungen sei die Herrschaft Ottokars ein Geschenk Gottes.²²⁹ Schließlich wird noch in den bis 1286 reichenden Salzburger *Annales sancti Rudberti* konstatiert, dass das Faktum einer herrscherlosen Zeit Grund für das Unglück der babenbergischen Länder sei.²³⁰ Sonst werden in vielen Annalen zwar die Turbulenzen dieser Jahre erwähnt²³¹, aber keine kausalen Zusammenhänge mit dem Schlachtentod Friedrichs hergestellt.²³²

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme der Habsburger wurde in der österreichischen Historiografie die Herrschaft Ottokars noch keineswegs als grundsätzlich negativ und als illegitimes Zwischenspiel gesehen. So brachte etwa Gutolf von Heiligenkreuz in seiner 1279 entstandenen *Historia annorum* Ottokar durchaus Sympathie entgegen²³³. Dass er aber, wie die ältere Forschung angenommen hat, eine antihabsburgische Tendenz gehabt hätte, ist wohl übertrieben, zollt er doch auch Rudolf von

²²³ Alphons LHOTSKY: Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, Graz – Köln 1963, S. 196; ALEXANDER BEIHAMMER: Die alpenländische Annalengruppe (AGS) und ihre Quellen, in: *MIÖG* 106 (1998), S. 253-327, hier S. 253.

²²⁴ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 598 zu 1246; siehe etwa WELTIN, Landesfürst (wie Anm. 19), S. 554 (mit der Übersetzung); REICHERT (wie Anm. 2), S. 554 f., zu einem in Garsten gefundenen Gedicht mit ähnlichem Inhalt; allgemein auch SEIBT, Nachbarschaft (wie Anm. 222), S. 177.

²²⁵ *Continuatio Garstensis* (wie Anm. 13), S. 599 zu 1249.

²²⁶ ERNST KLEBEL: Die Fassungen und Handschriften der österreichischen Annalistik, in: *Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 21 (1928), S. 43-185, hier S. 106.

²²⁷ *Auctarium Vindobonense*, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 724 zu 1246.

²²⁸ *Hermanni Althahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 393; FRITZ PETER KNAPP: Die Literatur des Früh- und Hochmittelalters in den Bistümern Passau, Salzburg, Brixen und Trient von den Anfängen bis zum Jahre 1273, Graz 1994, S. 186.

²²⁹ *Hermanni Althahensis Annales* (wie Anm. 19), S. 393; siehe auch das Lob auf Ottokar ebenda, S. 397 zu 1254; GRAUS (wie Anm. 1), S. 96; KNAPP, Literatur des Früh- und Hochmittelalters (wie Anm. 228), S. 187.

²³⁰ *Annales sancti Rudberti* (wie Anm. 14), S. 789 f. zu 1246 u. 1248.

²³¹ Siehe zu den Erwähnungen der Adelsfehden in *Annalen* Anm. 153.

²³² Große Aufmerksamkeit fanden die damals geschlossenen Eheverbindungen, vor allem die zwischen Ottokar und Margarete; *Continuatio Lambacensis* (wie Anm. 170), S. 558 zu 1251; siehe etwa SEIBT, Nachbarschaft (wie Anm. 222), S. 177. Indirekt wird eine Verbindung hergestellt in der *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* (wie Anm. 41), S. 727 zu 1252; missverständlich GRAUS (wie Anm. 1), S. 96; siehe zur Wertung der Ehe in der *Continuatio Sancrucensis II* (wie Anm. 24) SEIBT, Nachbarschaft (wie Anm. 222), S. 174.

²³³ *Historia annorum* (wie Anm. 46), S. 649.

Habsburg Respekt und sieht dessen Herrschaft als durchaus legitim an.²³⁴ Ähnlich ist die *Continuatio Praedicatorum Vindobonensium* aus dem Jahre 1283 zu bewerten, die eine Art Landesgeschichte bietet und über Ottokar und die Habsburger neutral berichtet.²³⁵ In nicht wenigen Annalen dieser Jahre kam es zunehmend zu einer Verklärung der babenbergischen Vergangenheit, was nicht zuletzt dazu diente, diese Epoche der neuen Dynastie als positives Beispiel vor Augen zu halten.²³⁶

Die längerfristige Festsetzung der Habsburger in Österreich und Steiermark zwang die heimische Historiografie schließlich zu neuen Deutungen.²³⁷ Die Unterbrechung nach 1246 musste verarbeitet und die neue Dynastie in die Geschichte Österreichs integriert werden, wobei ein wichtiges Mittel dafür die Herstellung einer Kontinuität zu den Babenbergern war.²³⁸ Die Person Ottokars dagegen wurde seit etwa 1300 zunehmend negativ gezeichnet.²³⁹ Besonders ausgeprägt ist dies bei dem um 1310 schreibenden Steirischen Reimchronisten, dem es vor allem um die Legitimität der Habsburger und um deren Kontinuität zu den Babenbergern geht²⁴⁰; Ottokar wird nun als Usurpator und Tyrann dargestellt.²⁴¹ Ähnlich argumentiert der um 1340 schreibende Johann von Viktring, ein Kaplan Herzog Albrechts II.²⁴²

²³⁴ KARL BRUNNER: Gutolf von Heiligenkreuz, in: WELTIN/KUSTERNIG (wie Anm. 2), S. 427-434; FRITZ PETER KNAPP: Die Literatur des Spätmittelalters in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten und Tirol von 1273 bis 1439. 1. Halbband: Die Literatur in der Zeit der frühen Habsburger bis zum Tod Albrechts II. 1358, Graz 1999, S. 48.

²³⁵ MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 177; siehe auch KNAPP, Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 234), S. 56; siehe aber auch ebenda, S. 53. Siehe auch WINFRIED STELZER: Landesbewußtsein in den habsburgischen Ländern östlich des Arlbergs bis zum frühen 15. Jahrhundert, in: MATTHIAS WERNER (Hrsg.): Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, Ostfildern 2005, S. 157-222, hier S. 183 zur Beurteilung der Gedichte des „Seifried Helbling“.

²³⁶ Siehe MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 178; ALEXANDER SAUTER: Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert, Ostfildern 2003, S. 26 f. – Ein markantes Werk dieser Jahre ist das vom Wiener Ritterbürger Jans von Wien um 1280, vielleicht 1284, verfasste und bis 1246 reichende Fürstenbuch. Jans entstammt einer Gesellschaftsschicht, die lange Ottokar die Treue hielt. Er verklärt in seiner zahlreiche Anekdoten enthaltenden Landesgeschichte die Babenbergerzeit, was hier aber eher nostalgische Gründe haben dürfte; siehe zur Diskussion um den Entstehungszeitpunkt, der auch bereits vor dem Machtantritt Rudolfs gelegen sein kann, KNAPP, Literatur des Spätmittelalters (wie Anm. 234), S. 237; zum Werk LHOTSKY (wie Anm. 223), S. 270; MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 176 f.; KNAPP, Literatur 2/1 (wie Anm. 234), S. 234-255; zuletzt vor allem STELZER, Landesbewußtsein (wie Anm. 235), S. 181 ff.

²³⁷ Siehe MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 169; STELZER, Landesbewußtsein (wie Anm. 235), S. 187 f.

²³⁸ MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 169.

²³⁹ Ebenda, S. 179 f. – Vereinzelt wurde Ottokar auch noch um 1300 durchweg positiv gesehen; siehe etwa ZEHETMAYER, Kloster (wie Anm. 182), S. 55; Die Vita Wilbirgis des Einwik Weizlan, hrsg. von LUKAS SAINITZER, Linz 1999, S. 56-59.

²⁴⁰ Ebenda, S. 180-185; STELZER, Landesbewußtsein (wie Anm. 235), S. 177, 185.

²⁴¹ HUBER (wie Anm. 23), S. 63 f.; GRAUS (wie Anm. 1), S. 97, 99 f.; STELZER, Landesbewußtsein (wie Anm. 235), S. 185.

²⁴² MOEGLIN (wie Anm. 222), S. 185-192; STELZER, Landesbewußtsein (wie Anm. 235), S. 197-200.

3.6 Gelehrtes Recht

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts schritt die Rezeption des gelehrten Rechts in Österreich und der Steiermark zügig voran und breitete sich das neue Rechtsdenken in vielen Lebensbereichen immer weiter aus.²⁴³ Stellt man allerdings die Frage, welche Bedeutung das gelehrte Recht bei der Suche nach einem Nachfolger der Babenberger spielte, wird man nicht rasch fündig, denn es wurden bei den vorgebrachten Legitimationsargumenten kaum Bezüge zum gelehrten Recht hergestellt. Am ehesten finden sich solche noch bei Papst Innozenz IV., der 1248 in einem Schreiben der Herzogin Gertrud die ihr testamentarisch vom verstorbenen österreichischen Herzog zugefallenen Rechte und Güter bestätigt und dabei festhält, dass er auch die Sanierung jedes eventuellen formalen Fehlers des Testaments vornehmen kann. Darin kommt der kirchenrechtlich im *Liber Extra* festgeschriebene Anspruch des Papstes zur Anwendung, dass der Papst kraft seiner *plenitudo potestatis* rechtliche Fehler beheben könne.²⁴⁴

Während der Herrschaft Ottokars kam es zu einem weiteren spürbaren Schub in der Rezeption, zumal einige juristisch ausgebildete Personen wichtige Ämter innehatten bzw. im herzoglichen Umfeld tätig waren.²⁴⁵ Unmittelbare Auswirkungen auf das Herrschaftssystem zeitigte das neue Rechtsdenken nicht zuletzt in der systematischen Einsetzung delegierter Richter und schließlich auch von Exekutoren durch Ottokar, wobei in den Delegationsreskripten bzw. Gerichtsbriefen und erst recht in den seit etwa 1270 nachweisbaren *Litterae executoriae* immer wieder Begriffe aus dem gelehrten Recht bzw. Entlehnungen aus dem Dekretalenrecht zu finden sind.²⁴⁶

Angenommen wurde, dass der Landfriede von 1254 auch unter den dem römischen Recht entlehnten Vorstellungen Ottokars, dass ihm ein Gesetzgebungsrecht zustehe, zustande gekommen sei. Als Hinweis auf das Vorhandensein solcher Vorstellungen wurde eine Stelle in den *Annales Otakariani* zum Jahre 1272 gesehen, wonach Ottokar geplant habe, das Recht zu verbessern, wobei die Formulierung sogar Anleihen an das *Decretum Gratiani* genommen hätte.²⁴⁷ Die Beanspruchung eines Gesetzgebungsrechtes durch Ottokar wirkt plausibel.²⁴⁸ Dass aber auch die Initiative für den Landfrieden

²⁴³ Siehe grundsätzlich HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207); WINFRIED STELZER: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien u. a. 1982.

²⁴⁴ BUB 4/2 (wie Anm. 6), Nr. 1296 (1248 I 28, Lyon), mit dem Kommentar.

²⁴⁵ HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207), S. 166.

²⁴⁶ Dazu vor allem ebenda, S. 153-165. – In seiner Spätzeit hatte Ottokar mit Bischof Wernhard von Seckau einen hochqualifizierten Juristen in seinem Umfeld, der 1275 auf dem Augsburger Reichstag als Sprecher des Böhmenkönigs auftrat; WINFRIED STELZER: Die Herkunft des Paduaner Kanonisten und Seckauer Bischofs Wernhard († 1283), in: GERHARD PFERSCHY (Hrsg.): Siedlung, Macht, Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag, Graz 1981, S. 109-116, hier S. 110; HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207), S. 168; KAUFHOLD (wie Anm. 4), S. 377 ff., 395-399. Er vertrat dort den Standpunkt, dass Ottokar Österreich als Mitgift erhalten und die Steiermark durch das Schwert erobert habe. Argumente aus dem gelehrten Recht finden sich dabei keine. Rudolf selbst leitete bereits 1274 ein förmliches Verfahren ein, um Vollmachten für die Revindikation der dem Reich entzogenen Güter zu erhalten, was sich bald gegen den Böhmenkönig richtete, wobei vor allem das Lehenrecht zur Anwendung kam. Vor Ende September 1275 verhängte Rudolf offenbar die Reichsacht über Ottokar, wobei möglicherweise römisch-rechtliche Vorstellungen von der *plenitudo potestatis* des Königs eine Rolle spielten; KRIEGER (wie Anm. 46), S. 130 mit Anm. 61.

²⁴⁷ HAGENEDER, Geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 207), S. 168 f.

²⁴⁸ Siehe STELZER, Wernhard (wie Anm. 246), S. 110.

von 1254 davon beeinflusst gewesen wäre, bleibt unsicher, entstand dieser doch vor allem auf Betreiben des heimischen Adels.

4 Zusammenfassung

Nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren stellten weibliche Seitenverwandte Herzog Friedrichs, Kaiser Friedrich und benachbarte Könige und Fürsten Ansprüche auf die Herzogswürde Österreichs und der Steiermark und beriefen sich auf das *Privilegium minus*, das Erbrecht, das Recht des Herrschers auf heimgefallene Herzogtümer oder des Schlachtensiegers. Doch blieb kein Argument unwidersprochen, sodass es vor allem um die Herstellung einer militärischen Überlegenheit ging, die durch vorteilhafte Ehen, auswärtige Verbündete, vor allem aber durch die Gewinnung des heimischen Adels erreicht werden sollte. Nicht zuletzt wurden in dieser Phase die Stellung und die Möglichkeiten des Adels sichtbar, an dem kein Herzogskandidat vorbei konnte und der sich als der eigentliche Vertreter des Landes sah. Zu einseitig sollte die Bedeutung des Adels aber auch nicht betont werden, denn hatte sich ein Landesfürst erst einmal etabliert, gab es doch Möglichkeiten für ihn, die Macht der Großen auch wieder zu beschränken. Hervorzuheben ist abschließend, dass die Jahrzehnte zwischen 1246 und 1276, vor allem aber das Jahr fünfzig 1246/51 von vielschichtigen, beschleunigten und parallel verlaufenden Entwicklungen geprägt waren, die die Verfassungsstruktur Österreichs und der Steiermark nachhaltig verändert haben.

Die Rolle markgräflicher Witwen und Töchter während der brandenburgischen Herrschervakanz in den Jahren von 1319 bis 1323

von

Mario Müller

Die der Landesgeschichtsforschung bekannte brandenburgische Herrschervakanz hielt ungewöhnlich lang an, vom 14. August 1319, dem Tod des regierenden askanischen Markgrafen Woldemar von Brandenburg, bis zum April 1323, dem Monat der Belehnung des noch unmündigen bayerischen Herzogs Ludwig V. mit der Markgrafschaft Brandenburg.¹ Es bietet sich nicht an, hierin ein Beispiel für ein Interregnum sehen zu wollen², sondern es handelte sich dabei um eine landesherrschaftliche *Vakanz*. Sie fiel zusammen mit der Doppelwahl der zwei maßgeblichen Prätendenten auf den römisch-deutschen Königsthron, Herzog Friedrichs des Schönen von Österreich und Herzog Ludwigs des Bayern. Beide wurden im Jahr 1314 zu römischen Königen gewählt und gekrönt; keiner von beiden war gewillt, auf die Königswürde zu verzichten. Es „existierte kein politischer, juristischer oder gar publizistischer Mechanismus, den *versus rex* zu bestimmen und die Einherrherrschaft – Monarchia – wiederherzustellen“.³ Erst die militärische Niederlage und Gefangenschaft des Habsburgers am 28. September 1322 sowie der sich später anschließende Vergleich der beiden Könige in der Münchner Einung vom 9. September 1325 führten zur Beruhigung, wenn auch nicht zur Beseitigung der politischen Spaltung des Reiches.⁴

In diese Zeitspanne – von der königlichen Doppelwahl bis zum vertraglich vereinbarten Doppelkönigtum – fiel die brandenburgische Herrschervakanz. Nach dem Tod Markgraf Woldemars stand einerseits kein legitimer Nachfolger zur Verfügung, der ein

¹ Der Tag der Belehnung Ludwigs V. lässt sich nicht ermitteln, weil dem Belehnungsakt auf dem Nürnberger Reichstag keine unmittelbare schriftliche Ratifizierung folgte. Ludwig wird in einer Urkunde vom 4. Mai 1323 zum ersten Mal Markgraf von Brandenburg genannt und der Belehnungsakt selbst fand erst in einer Urkunde vom 24. Juni 1324 seinen Niederschlag. Vgl. dazu: Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. von HERMANN KRABBO und GEORG WINTER, Berlin 1955, S. 883, Nr. 2945a; JOHANNES SCHULTZE: Die Mark Brandenburg, Bd. 2, 4. Aufl., Berlin 2011, S. 24 f.

² Kritisch zum Begriff „Interregnum“ für die nachstaufische Zeit siehe unter anderem MARTIN KAUFHOLD: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280, Hannover 2000; WOLFGANG STÜRNER: Dreizehntes Jahrhundert 1198-1273, Stuttgart 2007, S. 309-313.

³ GERALD SCHWEDLER: Bayern und Österreich auf dem Thron vereint. Das Prinzip der gesamten Hand als Verfassungsinnovation für das Doppelkönigtum von 1325, in: HUBERTUS SEIBERT (Hrsg.): Ludwig der Bayer (1314-1347). Reich und Herrschaft im Wandel, Regensburg 2014, S. 147-166, hier S. 146.

⁴ Zum Ablauf der Doppelwahl und zum doppelten Königtum von Ludwig und Friedrich siehe zum Beispiel HEINZ ANGERMEIER: Bayern in der Regierungszeit Kaiser Ludwigs IV. (1314-1347), in: ANDREAS KRAUS (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, begründet von Max Spindler, 2. Aufl., München 1988, S. 152-195, hier S. 152-177; MICHAEL MENZEL: Die Zeit der Entwürfe 1373-1347, Stuttgart 2012, S. 153-191; HEINZ THOMAS: Ludwig der Bayer (1382-1347). Kaiser und Ketzer, Regensburg u. a. 1993, S. 43-109.

unstrittiges Lehnfolgerecht auf die Herrschaft über die Markgrafschaft hätte geltend machen können, andererseits konnten weder König Friedrich noch König Ludwig für sich in Anspruch nehmen, Brandenburg unanfechtbar als Reichslehen ausgeben zu können. Die vorgesehenen, juristisch tradierten und üblichen Wege der Herrscherfolge waren sowohl im Reich als auch in der Markgrafschaft außer Kraft gesetzt; in der Letzteren war ein politisches Vakuum entstanden, das auf herkömmliche Weise über Jahre nicht gefüllt werden konnte. Dadurch bestand die Zwangsläufigkeit, nach alternativen Herrschaftsregulatoren zu suchen, bis der Zustand der lehnsrechtlichen Ungewissheit überwunden und die anerkannten Mechanismen wieder zum Einsatz gebracht werden konnten. Unter diesen Umständen bildet die mehr als dreieinhalbjährige brandenburgische Herrschervakanz ein geeignetes Beispiel für das Thema dieses Tagungsbandes.

1 Die Askanier und die Markgrafschaft Brandenburg

Den Askaniern war es in gut anderthalb Jahrhunderten gelungen, die Markgrafschaft Brandenburg zum größten Herrschaftsgebiet im Nordosten des Reiches auszubauen. Dies geschah auf Kosten vieler kleinerer Herrschaftsträger und benachbarter Fürstentümer, mit denen die Askanier wechselhafte Beziehungen führten und in der Regel verwandt waren. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts versuchten sie mit unterschiedlichem Erfolg das heterogene Gebiet der Markgrafschaft zu durchdringen und herrschaftliche Konkurrenten zurückzudrängen. Dies galt zu Anfang vor allem für die Altmark, in der sich der Allodialbesitz der Askanier befand; dort gelang es ihnen zum Ende des 12. Jahrhunderts, sich als dominante Herrscher zu etablieren. Weniger erfolgreich waren die Versuche, die Hochstifter Brandenburg und Havelberg ihrer Herrschaft zu unterwerfen. In den um 1300 ausbrechenden Auseinandersetzungen zwischen den beiden Hochstiftern einerseits und den Markgrafen andererseits konnten die Ersteren ihre Rechte weitgehend behaupten und blieben damit weiterhin eigenständige Kräfte, allerdings mit einem überschaubaren machtpolitischen und expansiven Potenzial. Ähnliches trifft auch auf andere adelige Geschlechter wie zum Beispiel die Grafen von Arnstein zu, die im Raum Ruppin begütert waren. Sie bremsten die Ambitionen der Askanier im Norden Brandenburgs. Im letzten Jahrzehnt der askanischen Herrschaft näherten sich die Arnsteiner trotz Differenzen unter anderem um das Land Ahrensberg, das ihnen von den Markgrafen abgewonnen worden war, diesen an, sodass die Grafen nun in mehreren Kämpfen an der Seite der Askanier anzutreffen waren und im Jahr 1311 mit Graf Ulrich I. ein Vertreter der Arnsteiner als Truchsess am markgräflichen Hof in Erscheinung trat.⁵ Die expansive Politik der askanischen Markgrafen forderte nach dem Tod Woldemars ihren Tribut. Beinahe in jeder Nachbarherrschaft wuchsen die Begehrlichkeiten auf die schutzlosen Gebiete der Markgrafschaft, wobei einige der Fürsten wie zum Beispiel die Herzöge von Glogau oder die Wettiner das kas-

⁵ Dazu im Überblick CLEMENS BERGSTEDT: Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1170 bis 1319/20). Grundzüge ihrer historisch-politischen Entwicklung, in: ECKARDT OPITZ (Hrsg.): Askanier-Studien der Lauburgischen Akademie, Bochum 2010, S. 213-258.

sierten, was ihnen von den Markgrafen in den Jahren zuvor entfremdet bzw. vertraglich zugesichert worden war.

Erschwerend kamen der vielästige Stammbaum der Askanier und die damit verbundenen Ansprüche auf die Lehnfolge in Brandenburg hinzu. Das im Jahr 1036 erstmals nachweisbare askanische Geschlecht verdankte seine hohe politische Bedeutung in der Reichsgeschichte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert Markgraf Albrecht dem Bären, dem Schöpfer der Markgrafschaft Brandenburg, deren Gründung auf das Jahr 1157 zurückgeführt wird, als Albrecht die für das Land namensgebende Brandenburg endgültig unter seine Herrschaft bringen konnte.⁶ Unter den Söhnen des Bären bildeten sich drei Äste aus: die Brandenburger Markgrafen, die Grafen von Weimar-Orlamünde und die Herzöge von Sachsen. Für die herrschaftliche Vakanz in Brandenburg ab dem Jahr 1319 spielten die Nachkommen und Verwandten der Brandenburger Markgrafen sowie die Herzöge von Sachsen eine zentrale Rolle, wobei der herzogliche Ast im Jahr 1212 in einen herzoglich-sächsischen Zweig und einen Zweig der Fürsten von Anhalt aufgegangen war. Das herzogliche Haus spaltete sich 1295/96 dann noch einmal in die Zweige Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg.⁷

Die askanischen Markgrafen hatten sich in der vierten Generation unter den Brüdern Johann I. und Otto III. in eine ältere Linie (auch johanneische oder Stendaler Linie genannt) und in eine jüngere Linie (auch ottonische oder Salzwedeler Linie genannt) geteilt. Während die jüngere Linie bereits im Jahr 1317 im Mannesstamm erloschen war, starb der letzte männliche Vertreter der älteren Linie, Heinrich II., im Juli 1320. Als Woldemar, ebenfalls Vertreter der älteren Linie, am 14. August 1319 das Zeitliche segnete, hatte Heinrich das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht, sodass mit Woldemar die Herrschervakanz der Mark Brandenburg ihren Anfang nahm. Heinrich folgte ihm nicht einmal ein Jahr später in den Tod, nachdem ihm einen Monat zuvor der römische König die Mündigkeit zuerkannt hatte, die in den letzten Tagen Heinrichs aber nicht mehr gewinnbringend in Anschlag gebracht werden konnte.

Als der letzte askanische Markgraf von Brandenburg starb, bestanden die anderen Zweige der Familie noch, allerdings hatte keiner der Vertreter dieser Zweige ein Lehnfolgerecht für die Markgrafschaft: weder aufgrund verwandtschaftlicher Verhältnisse noch auf der Basis anderer Rechtstitel oder Verträge wie zum Beispiel einer Gesamtbelehrung, einem Testierrecht oder Erbvertrag. Das geltende sächsische Lehnrecht sah „ausschließlich die lehnsfähigen Söhne des verstorbenen Vasallen zur Lehnfolge“ vor: „Ausgeschlossen waren hiernach nicht nur Frauen, sondern auch Seitenverwandte, Verschwägerte sowie Verwandte aufsteigender Linie; selbst die Deszendentenfolge erstreckte sich nach dem Wortlaut des Rechtsbuches nur auf die männlichen Abkömmlinge des Vasallen, nicht auf dessen Enkel.“⁸ Dies bedeutete in der Rechtspraxis jedoch

⁶ Ausführlich dazu LUTZ PARTENHEIMER: Albrecht der Bär. Gründer der Mark Brandenburg und des Fürstentums Anhalt, 2. Aufl., Köln u. a. 2016, S. 115-136.

⁷ Zur Genealogie der Askanier siehe DERS.: Albrecht der Bär und seine Vorfahren. Ursprung und Aufstieg der Askanier, in: OPITZ (wie Anm. 5), S. 21-48; BERGSTEDT (wie Anm. 5); JÖRG MEYN: Genealogie, territoriale Entwicklung und Herrschaftsstruktur des Fürstentums Anhalt im Mittelalter – ein Überblick, in: OPITZ (wie Anm. 5), S. 259-286; DERS.: Zur Dynastie der Askanier. Die askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg, vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: OPITZ (wie Anm. 5), S. 289-320.

⁸ KARL-FRIEDRICH KRIEGER: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437), Aalen 1979, S. 332.

nicht, dass von der Lehnfolge ausgeschlossene Verwandte durch königliche Gnadenerweise nicht begünstigt werden konnten. So machten sich die Vertreter der fürstlichen und herzoglichen Linien Hoffnung auf eine Belehnung mit der Markgrafschaft, denn sie brachten neben der Abstammung das nötige Prestige mit. Der herzogliche Zweig gehörte mit der älteren Linie der brandenburgischen Markgrafen seit dem 13. Jahrhundert zum festen Kreis der Königswähler.⁹ Als nach dem Tod Kaiser Heinrichs VII. die Wahl eines neuen römischen Königs anstand, wählte der Vertreter des Lauenburger Zweiges, Johann II., Herzog Ludwig den Bayern, während der Vertreter des Wittenberger Zweiges, Rudolf I., dem Konkurrenten Ludwigs, Herzog Friedrich von Österreich, seine Stimme gab.¹⁰

Die Rivalitäten der Nachbarfürsten während der brandenburgischen Herrschervakanz sind in der Vergangenheit schon mehrmals, zum Teil sehr ausführlich dargestellt worden, wobei der ereignispolitische Fortgang am detailfreudigsten von Gustav Salchow, Johannes Schultze und Georg Winter geschildert wurde – Letzterer tat dies in seiner Eigenschaft als Kommentator der askanischen Regesten.¹¹ Aus diesem Grund kann in diesem Beitrag auf eine ausführliche Schilderung der Vorgänge verzichtet werden. Stattdessen wird der Blick auf die markgräflichen Witwen und Töchter gerichtet, die von der älteren und jüngeren Forschung weit weniger Aufmerksamkeit erfuhren als die anderen politischen Akteure. Von den Markgräfinnen lebten zum Eintritt der Herrschervakanz noch folgende¹²:

⁹ HELMUT ASSING: Der Weg der sächsischen und brandenburgischen Askanier zur Kurwürde, in: OPITZ (wie Anm. 5), S. 71-118.

¹⁰ Zum Verhältnis zwischen Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und König Ludwig siehe FRIEDRICH BECK: Herrschaft und Territorium der Herzöge von Sachsen-Wittenberg (1212-1422), Potsdam 2000, S. 202 f.

¹¹ HELMUT ASSING: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: INGO MATERNA, WOLFGANG RIBBE (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 85-168; DORIS BURLACH: Organisieren von Herrschaft im späten Mittelalter. Ludwig der Bayer und der Nordosten des Reiches, in: SEIBERT (wie Anm. 3), S. 263-283; PAUL-JOACHIM HEINIG: Gescheiterte Inbesitznahme? Ludwig der Brandenburger und die Mark, in: SABINE AREND, DANIEL BERGER (Hrsg.): Vielfalt und Aktualität des Mittelalters. Festschrift für Wolfgang Petke zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2006, S. 1-26; Regesten (wie Anm. 1); MICHAEL MENZEL: Die Wittelsbacher Hausmacherweiterungen in Brandenburg, Tirol und Holland, in: DA 61 (2005) S. 103-159; WOLFGANG PODEHL: Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland, Köln u. a. 1975; GUSTAV SALCHOW: Der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach, Halle an der Saale 1893; KONRAD SCHRADER: Studien zur Geschichte der märkischen Städte unter den Askaniern und Wittelsbachern (1134-1373), Tangermünde 1930; SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1).

¹² Die hier folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es ist durchaus wahrscheinlich, dass noch weitere markgräfliche Ehefrauen und Töchter in Woldemars Todesjahr lebten. Bei einer Reihe möglicher Frauen ist jedoch weder Geburts- noch Sterbejahr bekannt. Deshalb wurde sich auf Frauen beschränkt, deren Sterbedaten ermittelt werden konnten oder von denen durch andere Überlieferungshinweise bekannt ist, dass sie im Jahr 1319 noch lebten.

1. Ältere Linie

Agnes von Bayern († 22. Juli 1347), Witwe Markgraf Heinrichs I. († 1318); sie hatte drei Töchter:

- Sophie († 1356) ∞ ca. 1327 Herzog Magnus I. von Braunschweig-Göttingen († Juli 1369)
- Jutta († vor 1330) ∞ 1318 Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Grubenhagen († 1351)
- Margarete († 31. März 1347), Nonne, später Äbtissin des Klarissenklosters Weißenfels

Agnes († 1329), einzige Schwester Markgraf Woldemars, ∞ 1300 Fürst Albrecht I. von Anhalt-Köthen († 1316)

2. Jüngere Linie

Hedwig von Liegnitz († nach 3. Februar 1343), Ehefrau Ottos von Brandenburg († nach 13. September 1295)

Anna von Österreich († März 1327), Witwe Hermanns von Brandenburg († 1. Februar 1308), ∞ (2) Herzog Heinrich VI. von Breslau (* 1294, † 1335), drei Töchter:

- **Agnes** (* 1296/97, † 27. November 1334) ∞ (1) Mai 1309 Markgraf Woldemar von Brandenburg, ∞ (2) nach 18. Oktober 1319 Herzog Otto (der Milde) von Braunschweig-Göttingen (* 24. Juni 1292, † 30. August 1344)
- Mechthild ∞ 1310/1312 Herzog Heinrich IV. (II.) von Glogau († 1342)
- Jutta († 1. Februar 1353) ∞ Juli 1317 Graf Heinrich XII. von Henneberg-Schleusingen († 10. Dezember 1347)

Jutta († 9. Mai 1328), Tochter Markgraf Ottos V. von Brandenburg († 23./24. Juli 1298), ∞ 1298 Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg († 12. März 1356)

Die Übersicht zeigt auf, dass viele der askanischen Ehefrauen und Töchter aus benachbarten Herrscherhäusern stammten bzw. mit Vertretern dieser Familien verheiratet wurden; auch Ehen innerhalb des vielfach verzweigten Askanierhauses waren zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblich. Diese Ehen, aber auch ältere Verbindungen von nicht mehr lebenden Askanierinnen führten beim Eintritt der Herrschervakanz die benachbarten Fürsten auf den Plan, in der Regel mit dem Ziel, entweder Herr über die gesamte verwaiste Markgrafschaft zu werden oder um ihre eigenen Landesherrschaften auf Kosten Brandenburgs auszudehnen. Aufgrund der ungewöhnlich langen Herrschervakanz gelang es den Nachbarfürsten, ihre expansive Politik mit Erfolg zu entfalten. Die askanischen Markgräfinnen blieben dabei nicht passiv oder boten nur den Anlass, um die Zugriffe auf brandenburgische Gebiete zu rechtfertigen. Insbesondere die Witwen wurden aktiv, sie suchten nach Schutz für ihre zum Teil beeindruckend großen Wittümer und stärkten damit die Positionen ihrer neuen Ehemänner oder Vormünder in verschiedenen Teilen des Landes. Sie waren mitgestaltende Akteurinnen, ihren Aktivitäten wird am Beispiel der drei Witwen Agnes von Bayern, Anna von Österreich und Agnes von

Brandenburg (in der Übersicht hervorgehoben) für den Zeitraum von 1319 bis 1323 nachgegangen. Es werden ihre engsten Verbündeten und Gegenspieler vorgestellt sowie der politische Rahmen, in dem die markgräflichen Frauen ihre Aktivitäten entfalten konnten, sodass es am Ende der Untersuchung auch möglich sein wird, über Alternativen der politischen Stabilisierung während der Herrschervakanz zu resümieren.

2 Markgräfin Agnes von Brandenburg (geb. Herzogin von Bayern), ihr Sohn Markgraf Heinrich II. von Brandenburg-Landsberg und Herzog Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast

Agnes war die Tochter Ludwigs II. (des Strengen) von Bayern und damit König Ludwigs ältere Schwester. Über ihre Mutter Mathilde, einer Tochter König Rudolfs von Habsburg, bestand zudem eine unmittelbare Verwandtschaft zu König Friedrich dem Schönen, dessen Tante sie war; zu diesem Zweig ihrer Familie lassen sich für den Untersuchungszeitraum jedoch keine Kontakte feststellen. Nach Agnes' erster Ehe mit Landgraf Heinrich von Hessen heiratete sie im Jahr 1303 Markgraf Heinrich I. von Brandenburg; Heinrich und Markgraf Woldemars Vater Konrad I. waren Brüder. Heinrich I. war wohl von seinen älteren Brüdern aus der Regierung der Markgrafschaft weitgehend ausgeschlossen und mit der 1291 erworbenen Mark Landsberg abgefunden worden, wobei sein Verhältnis zu Markgraf Woldemar, seinem Neffen, nicht von Feindschaft geprägt gewesen sein dürfte. Denn dieser schlug seinen Onkel als Kandidaten für die Nachfolge Heinrichs VII. auf den römisch-deutschen Thron vor. Heinrich selbst ließ von diesem Vorhaben ab und wählte gemeinsam mit seinem Neffen am 20. Oktober 1314 Ludwig den Bayern vor den Toren der Stadt Frankfurt zum König.¹³ Aus seiner Ehe mit Markgräfin Agnes gingen drei Töchter und ein Sohn hervor. Für die unverheiratete Tochter Sophie und die jüngste Tochter Margarete, später Äbtissin des Klarissenklosters in Weißenfels, lassen sich keine Aktivitäten für den Zeitraum der Herrschervakanz belegen; allein Markgräfin Agnes und ihr Sohn Heinrich II. sollten eine nachweisbare Rolle spielen. Die Ansprüche der noch verbleibenden Tochter Jutta mögen auch Einfluss auf die politischen Vorkommnisse nach 1319 genommen haben, aber sie lassen sich nur rudimentär nachverfolgen.¹⁴

Nachdem am 14. Februar 1318 Agnes' zweiter Gemahl gestorben war, habe Markgraf Woldemar, so berichtet es jedenfalls die Böhmisches Chronik des Přibík Pulkava (entstanden ca. 1375/80), den noch unmündigen Markgrafen Heinrich II. zu sich geholt und zum Erben eingesetzt.¹⁵ Selbst wenn sich dieser beiläufige Hinweis des Chronisten nicht durch weitere Befunde erhärten lässt, nahm vermutlich Heinrichs Mutter die un-

¹³ OTTO VON HEINEMANN: Art. Heinrich I., Markgraf von Brandenburg, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 11, Leipzig 1880, S. 482 f. – JOHANNES SCHULTZE: Art. Heinrich I., in: Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8, Berlin 1969, S. 348 f.

¹⁴ Jutta hatte laut der Vereinbarung zu ihrer Ehe Anspruch auf die Uckermark. Dieser scheint auch geltend gemacht worden zu sein, allerdings wird dies erst aus einem päpstlichen Schreiben des Jahres 1336 ersichtlich. Siehe Regesten (wie Anm. 1), S. 767, Nr. 2638.

¹⁵ Regesten (wie Anm. 1), S. 801, Nr. 2739.

sichere erbrechtliche Situation ihres Sohnes zum Anlass und bat ihren Bruder, König Ludwig, seinen Neffen für mündig zu erklären. Der König kam diesem Wunsch am 18. Juni 1320 nach, „so daß er [Heinrich] künftig wie andere Reichsfürsten Verträge schließen, Belehnungen vornehmen und Rechtsgeschäfte vollführen“ konnte.¹⁶ Eine Anerkennung des Lehnfolgerechts mit Bezug auf Brandenburg war damit nicht verbunden, auch half dem jungen Markgrafen der Gunsterweis seines Onkels nicht mehr, denn er starb wenige Wochen später (Mitte Juli 1320).

Über das Geburtsjahr Heinrichs II. liegen keine verlässlichen Hinweise vor. Es wird angenommen, dass er nach dem Sommer des Jahres 1308 geboren wurde.¹⁷ Danach wäre er zum Zeitpunkt der Mündigkeitserklärung keine zwölf Jahre gewesen. Selbst wenn dieses Geburtsjahr nicht stimmen sollte, dürfte es sich bei Ludwigs Urkunde für seinen Neffen um einen hinreichenden Beleg dafür handeln, dass der junge Markgraf noch nicht das entsprechende Alter erreicht hatte. König Ludwig sollte wenige Jahre später mit einem ähnlichen Problem konfrontiert werden, als die Grafen von Lindow-Ruppin, die Ludwigs ältesten und gleichnamigen Sohn für einige Zeit in ihre Obhut genommen hatten, den etwa Vierzehnjährigen überredeten, sich im Jahr 1329 selbst mündig zu erklären. Dies geschah ohne Wissen und in Abwesenheit Ludwigs und von dessen Stellvertretern in der Markgrafschaft Brandenburg. Da diese Initiative letztlich auf die Vereinnahmung des jungen Markgrafen durch die Lindow-Ruppiner und die Entfremdung vom Vater und von dessen Stellvertreter hinauslief, reagierte der König zornig und ließ das neu angefertigte Siegel seines Sohnes zerschlagen. Erst vier Jahre später (1333) wurde dem jungen Markgrafen die Geschäfts- und Regierungsfähigkeit durch den Vater zugestanden.¹⁸ Für den eigenen Sohn befand Ludwig die Vollendung des 18. Lebensjahres für den richtigen Zeitpunkt der Mündigkeit. Dieses Alter hatte Markgraf Heinrich II. im Jahr 1320 jedoch mit Sicherheit noch nicht erlangt, denn seine Eltern heirateten erst im Jahr 1303.

Es lässt sich aufgrund des frühen Todes des Markgrafen nicht erkennen, ob Ludwig langfristige Ziele mit der Begünstigung seines Neffen verfolgte und ihn womöglich in das Erbe Markgraf Woldemars einschließen wollte, um so Einfluss auf Brandenburg zu gewinnen. Denn Heinrich II. war der einzige noch lebende askanische Markgraf; sein Familienzweig besaß immerhin wie jener des Markgrafen Woldemar das Recht, den römisch-deutschen König zu wählen, und Heinrich I. hatte dieses Recht im Rahmen des sich ausbildenden Kurfürstenkollegs bei der ersten Wahl Herzog Albrechts von Österreich im Jahr 1298 wahrscheinlich auch wahrgenommen. Bei der umstrittenen Wahl im Jahr 1314 hatte er sich im Vorfeld auf die Seite der mütterlichen Linie seiner Frau Agnes gestellt, weshalb Markgraf Woldemar anfangs nur im Geheimen Abspra-

¹⁶ Zitiert nach: Regesten (wie Anm. 1), S. 833, Nr. 2811. Der vollständige Abdruck der Urkunde, in der Ludwig auf der Grundlage seiner königlichen Gewalt und in Anspielung auf sein Verwandtschaftsverhältnis Markgraf Heinrich II. (*principi et avunculo suo carissimo*) für mündig erklärt, in: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihre Regenten, 41 Bde., hrsg. von ADOLF FRIEDRICH RIEDEL, Berlin 1838-1869, Bd. B 1, S. 454, Nr. 546.

¹⁷ Regesten (wie Anm. 1), S. 835 f., Nr. 2818.

¹⁸ Siehe zu diesem Vater-Sohn-Konflikt zum Beispiel MARIO MÜLLER: Zwei Kaiserdynastien im Streit. Die Mark Brandenburg unter den Wittelsbachern und den Luxemburgern (1323-1415), in: Die Mark Brandenburg 101 (2016), S. 4-11, hier S. 5 f.

chen mit den Wittelsbachern treffen konnte. Letzterem war wohl bewusst, dass er „den Konsens seines Onkels Heinrich einholen“ musste, „da dieser ihm ansonsten die Kur streitig machen konnte. Dies konnte Heinrich aber nur, weil er dieselben Rechte hieran hatte! Als Ausdruck dessen stellte er dann am Tage der Wahl eine Urkunde aus, in der er ausdrücklich seinen Konsens zur Stimmabgabe seines Neffen verkündete“.¹⁹

Die Förderung Heinrichs II. durch Ludwig hätte womöglich der Beginn eines allmählichen politischen Aufbaus des letzten männlichen Askaniers in Brandenburg sein können, denn die Mündigkeitserklärung ist die erste fassbare königliche Einflussnahme auf die brandenburgische Politik seit Beginn der Herrschervakanz. Ludwig ging es aber auch darum, Heinrich aus der bestehenden, drückenden Vormundschaft Herzog Wartislaws IV. von Pommern-Wolgast zu befreien. In dieser Funktion wird Wartislaw ab dem 4. September 1319 in der Ausübung der landesherrlichen Rechte in der Neumark, einem Teil der Uckermark (Prenzlau und Pasewalk), im Land Lebus, in Frankfurt an der Oder und Müncheberg greifbar.²⁰ Möglicherweise hatte noch Markgraf Heinrich I. die Vormundschaftsvereinbarung für seinen Sohn getroffen, da Heinrich weitläufig mit Wartislaw verwandt war²¹; dies würde allerdings der Mitteilung aus der Böhmisches Chronik widersprechen. Agnes und Heinrich stellten sich dieser Vormundschaft anfangs nicht entgegen, da sie sich spätestens ab dem Frühjahr 1320 in die Uckermark unter den Schutz des Pommernherzogs begeben hatten.²² Doch Agnes scheint die Politik Wartislaws auf Kosten des Erbes seines Mündels dazu bewogen zu haben, König Ludwig um Hilfe zu bitten. Nach der Mündigkeitserklärung schloss der Pommernherzog mit Herzog Heinrich I. von Jauer einen Vertrag zum gegenseitigen Beistand, in dem

¹⁹ Zitiert nach ALEXANDER BEGERT: Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert, Berlin 2010, S. 117 f.

²⁰ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 12 f.; ASSING, Landesherrschaft (wie Anm. 11), S. 135; Regesten (wie Anm. 1), S. 811, Nr. 2754; S. 814 f., Nr. 2763; S. 818, Nr. 2768; S. 820, Nr. 2774; S. 822, Nr. 2779a; S. 827, Nr. 2795; S. 829, Nr. 2800. Am 4. Oktober 1319 beurkundeten die Ratsleute und Bürger der Stadt Königsberg in der Neumark, dass sie mit Zustimmung der Städte und des gemeinen Mannes (*der meynen man*) Herzog Wartislaw IV. zum Vormund und Beschützer (*tu eynen vormunder vnd tu eynen beschermerre*) des noch unmündigen Markgrafen Heinrich II. gewählt (*gekoren*) hätten. In der Zeugenliste befindet sich aus dem neumärkischen Adel unter anderem Hasso von Wedel, der für den Pommernherzog Partei ergriffen hatte und in der Neumark für diesen warb. Zitiert nach RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 447 f., Nr. 537.

²¹ Zu den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern siehe: Regesten (wie Anm. 1), S. 677 f., Nr. 2426 und S. 811, Nr. 2754. Dort wird die Vormundschaft aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen allerdings in Frage gestellt. Schultze ging davon aus, dass sich Wartislaw „anscheinend sogleich nach Woldemars Abscheiden des Knaben [Heinrichs II.] bemächtigt oder sich doch eigenmächtig zu dessen Vormund gemacht“ habe. Zitiert nach SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), S. 12. Nach dem Ratgeber des pommerschen Herzogs und Chronisten Valentin von Eickstedt (* 1527, † 23. Juli 1579) soll König Ludwig die Vormundschaft Wartislaws gefördert haben, um die Besitzergreifung Brandenburgs durch Heinrich II. zu verhindern; er schrieb: *Et, quia submoniti erant a Caesare, ut, quantum possent, Henricum prohiberent Marchia: [...]*. Zitiert nach Valentini ab Eickstedt, Cancellarii quondam Ducum Pomeraniae ceterioris de Patria optime meriti, Epitome Annalium Pomeraniae [...]. EX MANUSCRIPTO EDIDIT JAC. HENR. BALTHASAR, Gryphiswaldiae 1728, S. 59. Diese Behauptung wies bereits SALCHOW (wie Anm. 11), S. 26, als unhaltbar zurück.

²² Dies lassen zumindest die Zeugenliste einer Urkunde des Pfarrers Vromold in Prenzlau und eine weitere Urkunde der Markgräfin vom Sommer des gleichen Jahres vermuten. Siehe: Regesten (wie Anm. 1), S. 831, Nr. 2803a; S. 834 f., Nr. 2815 und S. 835, Nr. 2817.

die Sicherung der vereinnahmten Gebiete in der Markgrafschaft Brandenburg sowie künftige Erwerbungen verhandelt wurden.²³

In den Zeitraum vor der königlichen Mündigkeitserklärung wurde aufseiten der Markgräfin und ihres Sohnes mit dem sächsischen Herzog Rudolf I. noch ein weiterer Akteur aktiv, der sich auf die Vormundschaft Heinrichs berief. Am 5. März und 11. Juni 1320 trat der Herzog mit Begnadungen für die Stadt Wriezen und die Neustadt Brandenburg in Erscheinung.²⁴ Rudolf agierte zuvor als Vormund einer anderen Agnes, der Witwe Markgraf Woldemars. Als diese relativ rasch nach dem Tod ihres Mannes heiratete, verlor Rudolf die ursprüngliche Rechtsgrundlage (er urkundete am 18. Oktober 1319 zuletzt als Agnes' Vormund) und wandte sich eventuell danach an Markgraf Heinrich und dessen Mutter, um das während der Vormundschaft Gewonnene bewahren oder gar vermehren zu können. Es wäre aber auch denkbar, dass Rudolf ohne Auftrag der beiden handelte. Wie immer auch dieser Vorgang zu bewerten ist, für Agnes und ihren Sohn dürften die zwei expandierenden Vormünder zu dem Entschluss geführt haben, für Heinrich die Mündigkeit zu erbitten, die ihn von jeglicher Vormundschaft befreite.

Mit Heinrichs Tod im Juli 1320 war die Mark des letzten askanischen Markgrafen beraubt worden. Alle mit ihm verbundenen Pläne fanden ein Ende, während nun neue Optionen ausgelotet werden konnten und auch mussten, weil auch dieser Tod keinen der beiden römischen Könige dazu bewog, die Markgrafschaft Brandenburg entweder durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder sie als Reichslehen neu auszugeben. Agnes, die nun ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Sohn und dessen Erbe entbunden war, zog sich nach Heinrichs Tod mit ihrer ältesten Tochter Sophie auf das Gebiet ihres Wittums zurück. Dazu gehörten Sangerhausen, Freyburg an der Unstrut mit der Burg Neuenburg, Lauchstädt, Schkopau und Reideburg. Dort scheint sie anfangs den Schutz ihres Schwiegersohnes, Herzog Heinrichs II. von Braunschweig-Grubenhagen, der mit ihrer zweiten Tochter Jutta seit 1318 vermählt war, in Anspruch genommen zu haben.²⁵ Aber spätestens im März 1321 begab sie sich unter den Schirm des Magdeburger Erzbischofs, von dem sie ihr Wittum zu Lehen nahm²⁶, so wie es schon ihr Ehemann am 28. Januar 1311 getan hatte (siehe zu diesem Vertrag auch Abschnitt 4 unten).²⁷ Von da an bis zum Ende der Herrschervakanz tritt Agnes in der schriftlichen Überlieferung nicht mehr in Erscheinung.

²³ Ebenda, S. 837, Nr. 2820. SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), S. 17, ging mit Bezug auf die Behauptung des pommerschen Chronisten Valentin von Eickstedt (siehe Anm. 21) davon aus, dass sich die königliche Anerkennung weniger gegen Herzog Wartislaw als vielmehr gegen Herzog Rudolf richtete. Der mit dem Herzogtum Jauer geschlossene Vertrag belegt jedoch, dass die Mündigkeitserklärung auch auf der pommerschen Seite großen Ärger auslöste.

²⁴ Regesten (wie Anm. 1), S. 828, Nr. 2797 und S. 832 f., Nr. 2809.

²⁵ Ebenda, S. 842, Nr. 2832.

²⁶ Ebenda, S. 852 f., Nr. 2862.

²⁷ Ebenda, S. 599, Nr. 2191 f.

3 Markgräfin Agnes von Brandenburg (Witwe Markgraf Woldemars von Brandenburg) sowie die Herzöge Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg und Otto (der Milde) von Braunschweig-Göttingen

Bei der zweiten Markgräfin Agnes handelt es sich um die oben schon angesprochene Witwe Markgraf Woldemars. Ihre Eltern waren Markgraf Hermann von Brandenburg aus der jüngeren Linie der askanischen Markgrafen und Herzogin Anna von Österreich, die älteste Tochter König Albrechts I. Sie heiratete im Mai 1309 in erster Ehe Markgraf Woldemar aus der älteren Linie der askanischen Markgrafen, die kinderlos blieb. Der Markgraf stattete seine Braut mit einem umfangreichen Leibgedinge aus, das zu einem großen Teil aus dem askanischen Allodialbesitz in der Altmark bestand. So fielen nach dem Tod Markgraf Woldemars mit Ausnahme von Arneburg, Seehausen, Werben und Krumbeck (Krumke) die Altmark mit den Städten Tangermünde, Gardelegen, Stendal, Osterburg und Salzwedel sowie die Städte Sandau (inkl. dem Land Kamern), Berlin-Cölln, Spandau, Mittenwalde, Liebenwalde, Köpenick, Altlandsberg, das Land Teltow und Rathenow an Markgräfin Agnes. Bereits vier Wochen nach dem Tod ihres Mannes, am 16. September 1319, bestätigte sie in Begleitung Günthers von Käfernburg, Graf von Lüchow (auch Kevernburg genannt), einem wichtigen Rat und Gefolgsmann ihres Mannes, die Privilegien der Stadt Salzwedel.²⁸ Zwei Tage später war sie bereits nach Rathenow im Havelland weitergereist, wo sie die Privilegien der Stadt erneuerte und den Bürgern erlaubte, nach ihrem Tod jenem Herrn zu huldigen, dem auch die Städte Brandenburg und Nauen huldigen würden.²⁹ Damit griff sie künftigen Entwicklungen vor und zog gemeinsam mit den Rathenowern die Möglichkeit in Betracht, dass die Markgrafschaft Brandenburg in jenem Umfang, den sie unter der Herrschaft Markgraf Woldemars besaß, in Zukunft keinen Bestand mehr haben könnte. Dies ist sicher als Reflex auf die schwierige politische Situation seit der königlichen Doppelwahl zu bewerten, mit der sich die Ungewissheit verband, wer Markgraf Woldemar nachfolgen würde.

Der Umritt führte Agnes in die stark befestigte Doppelstadt Berlin-Cölln; dort standen ihr das zwischen 1310 und 1316 begonnene Hohe Haus mit den älteren Hofgebäuden und die Einkünfte der askanischen Markgrafen zur Verfügung. Hier traf sie der Überlieferung zufolge das erste Mal persönlich mit Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg zusammen, dem Ehemann ihrer Tante Jutta (der Tochter Markgraf Ottos V.) und ihrem neuen Vormund. Leider lässt sich auch wie im Fall der Herzogin Agnes von Bayern nicht ermitteln, auf welchem Weg die Vormundschaft zustandekam. Georg Winter legte in seinem Regestenwerk nahe, dass die Wahl auf Rudolf fiel, weil er „der älteste männliche Anverwandte der Agnes“ war.³⁰ Inwiefern sich Alter und Verwandtschaftsgrad auf die Wahl des Vormundes auswirkte, lässt sich jedoch weder für Agnes von Brandenburg noch für Agnes von Bayern ermitteln. Die betreffenden Stellen im Landrecht des Sachsenspiegels (I, 11; I, 31 § 2; I, 41) sahen dafür jedenfalls keine Re-

²⁸ Ebenda, S. 812, Nr. 2757.

²⁹ Ebenda, S. 812, Nr. 2758.

³⁰ Ebenda, S. 816 f., Nr. 2765, hier S. 817.

gelung vor.³¹ Selbst wenn sich diese Frage nicht lösen lässt, so war die Vormundschaft über die markgräfflichen Witwen sicher nicht ohne Reiz, denn die spätmittelalterliche Form der Vormundschaft zeigte nicht das Fehlen elterlicher oder ehemännlicher Sorge an, sondern Schutzgewalt über das Mündel und dessen Vermögen; über Letzteres konnte der Vormund demnach auch verfügen.³² Am Beispiel Herzog Wartislaws IV. wurde bereits deutlich, dass die Vormundschaft ein geeigneter Hebel war, um sich auf Kosten des Mündels zu bereichern. Daher wird Herzog Rudolf der Ausübung der Vormundschaft über Agnes bereitwillig nachgekommen sein. Natürlich hatte der gewählte Ort des ersten gemeinsamen Auftretens Signalwirkung aufgrund des Residenzcharakters Berlin-Cöllns. Am 30. September 1319 traten Markgräfin Agnes und Herzog Rudolf zum ersten Mal in ihren Rollen als Mündel und Vormund (*tutor*) auf, als sie die Städte Berlin-Cölln und Spandau gemeinsam privilegierten.³³ Im Folgenden war Rudolf bemüht, die Vormundschaft im gesamten Gebiet des Wittums seines Mündels zu festigen³⁴, dabei wiederholte er unter anderem die gegenüber der Stadt Rathenow gegebene Privilegierung durch sein Mündel noch einmal.³⁵

Die Vormundschaftsregierung des Herzogs sollte nur wenige Monate währen. Markgräfin Agnes hatte sich gegen eine längere Vormundschaft durch Rudolf entschieden und heiratete zwischen dem 18. Oktober³⁶ und dem 22. Dezember 1319³⁷ Herzog Otto (den Milden) von Braunschweig-Lüneburg, der im Jahr 1317 Witwer geworden war. Die Überlieferung schweigt darüber, von wem die Initiative zu diesem Ehebund ausging, für den ein päpstlicher Dispens eingeholt werden musste, da beide gradlinig von einem Geschwisterpaar abstammten.³⁸ Da Agnes ihr Leibgedinge mit in die Ehe einbrachte und Otto im Gegenzug die ehemännliche Schutzfunktion übernahm, dürfte es sich um eine von beiden Seiten willkommene Ehestiftung gehandelt haben; zumindest ist der Überlieferung nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Herzog Otto nahm noch im Dezember 1319 die herrschaftlichen Rechte in der Altmark wahr, indem er der Stadt Stendal und dem Land Salzwedel Schutz versprach und die Privilegienbe-

³¹ Am Beispiel Markgraf Woldemars meint Assing, diesem hätte nach dem Tod Markgraf Hermanns im Jahr 1308 laut „sächsischem Recht“ die Vormundschaft über dessen Sohn Johann V. zugestanden; Woldemars Großvater und Johanns Urgroßvater waren Brüder. Siehe ASSING, Landesherrschaft (wie Anm. 11), S. 132 f. Vermutlich geht diese Annahme auf Schultze zurück, der in solchen Fällen ebenfalls eine „sächsische Rechtsgewohnheit“ erkennen möchte: „Auf dem Wege von Rathenow nach Berlin muß ihr dann Herzog Rudolf entgegen getreten sein und sie genötigt haben, ihn nach sächsischer Rechtsgewohnheit als ältesten Agnaten des askanischen Hauses und zugleich Oheim als Vormund anzunehmen. [...] Daß Agnes damit unter Zwang geraten war, dürfte sich daraus ergeben, daß unter den Zeugen in Berlin keiner der Ritter mehr erscheint, die in Gardelegen, Salzwedel und Rathenow ihre Begleiter waren.“ Siehe SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 15. Assing wie Schultze nennen die Belege, auf die sie sich beziehen, nicht.

³² ADALBERT ERLER: Art. Vormundschaft, in: HRG 5 (1998), Sp. 1050-1055, hier Sp. 1050 f.

³³ Regesten (wie Anm. 1), S. 816 f., Nr. 2765 f.

³⁴ Ebenda, S. 819, Nr. 2770 (Altstadt Brandenburg), S. 820, Nr. 2772 (Brandenburger Dompropst); SALCHOW (wie Anm. 11), S. 12-14.

³⁵ Rathenow, 14. Oktober 1319. Regesten (wie Anm. 1), S. 819 f., Nr. 2771.

³⁶ An diesem Tag urkundete Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg das letzte Mal als Vormund von Markgräfin Agnes, ebenda, S. 820, Nr. 2772.

³⁷ An diesem Tag urkundete Herzog Otto das erste Mal als Ehemann von Markgräfin Agnes. Ebenda, S. 823, Nr. 2781.

³⁸ Der Dispens wurde am 10. Dezember 1320 erteilt, ebenda, S. 822 f., Nr. 2780, hier S. 822.

stätigungen seiner Ehefrau wiederholte.³⁹ Zudem empfing er vom Bischof von Verden jene Lehen, die vorher auch Markgraf Woldemar entgegengenommen hatte (Ende Dezember 1319)⁴⁰, und erwarb von Graf Günther von Käfernburg Burg, Stadt und Land Lüchow nördlich von Salzwedel (6. Januar 1320).⁴¹ Damit begann das neuvermählte Herzogspaar in nur wenigen Wochen mit dem zielgerichteten und sehr eilig wirkenden Herrschaftsausbau in der Altmark und den unmittelbar angrenzenden Gebieten. Das rasche Handeln erweckt den Eindruck, dass Herzog Otto und Markgräfin Agnes ihre Eheschließung gründlich vorbereitet hatten und dabei das Risiko von Krieg und Rechtsaustrag in Kauf nahmen, da wohl zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, das Leibgedinge nach dem Tod der Markgräfin an den Rechtsnachfolger des letzten regierenden Markgrafen abzutreten. Das Anfangstempo der Herrschaftsverfestigung im Dezember und Anfang Januar legt nahe, dass die Eheschließung den ersten Handlungen Herzog Ottos unmittelbar vorausgegangen war und dass die Wochen vom Oktober bis Mitte Dezember der Absprache und Planung der Eheschließung gewidmet worden waren.

Danach wäre Herzog Rudolf vom Vorgehen seines Mündels informiert worden, da zumindest seine Zustimmung für diesen Schritt notwendig gewesen sein dürfte. Denn Rudolf fuhr im Oktober 1319 eifrig fort, in der Markgrafschaft für sich zu werben. Er nahm die Gelegenheit wahr, sich der Treue von Städten und ehemaligen askanischen Lehnsträgern, die nicht zum Bereich des Wittums gehörten, zu versichern, und er schloss Schutzverträge mit regionalen Herrschaftsträgern.⁴² In diesen Urkunden siegelte er nicht mehr als Vormund von Markgräfin Agnes, er verzichtete stattdessen völlig auf einen Legitimitätshinweis. Rudolf erlangte die neue Anhängerschaft vermutlich nicht durch Repressalien, wie es Johannes Schultze unterstellte⁴³, im Gegenteil, er wurde vermutlich als eine willkommene Schutzmacht für den unbestimmten Zeitraum der Herrschervakanz wahrgenommen, die auch die Verantwortung für einen möglichen Übergang an einen neuen Landesherrn übernahm und von der erwartet wurde, dass ihre Anerkennung auch eigene Vorteile mit sich bringen würde. So privilegierte Rudolf zum Beispiel die Stadt Guben am 13. Oktober nicht nur großzügig – unter anderem gewährte er Zollfreiheit für ihre Bürger an allen Zollstellen, über die er *gewaldig sein vnd noch gewaldig werdin* wird –, sondern er gab ihnen noch ein für sich selbst sprechendes Gelöbniß: *Wir gebin ouch den burgern vnd der Stat zu Gubbin, das wir sie nymmer von vns geweissen sullin widder an das Reich nach an keynen Herrn, den wir des*

³⁹ Ebenda, S. 823, Nr. 2781 f.

⁴⁰ Ebenda, S. 823 f., Nr. 2785.

⁴¹ Ebenda, S. 825, Nr. 2789.

⁴² Zum Beispiel: Rudolf nahm am 24. November 1319 das Bistum Brandenburg in seinen Schutz (*in nostram recipimus protectionem et tutelam*), zitiert nach RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. A 8, S. 220, Nr. 176; Belehnung Rudolfs durch die Quedlinburger Äbtissin vom Februar 1320 mit Gütern, die vormals Markgraf Woldemar zu Lehen trug, ebenda, Bd. B 1, S. 552, Nr. 544.

⁴³ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 16, spricht vom „Rechtstitel der Waffen“ Herzog Rudolfs, kann aber nur die Fehde Rudolfs gegen das Erzstift Magdeburg als Beleg anbringen. Diese Fehde führte der Herzog als Vertragspartner des Brandenburger Bischofs und nicht, weil er Teile des Magdeburger Erzstifts unterwerfen wollte.

*landes abestehin sulden, ab iss sich geborrt.*⁴⁴ Damit sicherte er den Gubernern zu, dafür zu sorgen, dass sie im Fall einer neuerlichen Huldigung bei den ihnen gegebenen Rechten bleiben und dass er seiner Aufgabe als (Schutz-)Herr der Stadt bis zu diesem Eventualfall gerecht werden würde. Unter diesen Umständen zeigte sich Herzog Rudolf in dieser Anfangsphase als ein Fürst, der das Machtvakuum im Konsens mit Land und Leuten zu füllen suchte.

Am 24. November 1319 schloss er mit dem Brandenburger Bischof Johann(es) von Tuchen ein folgenreiches Schutzbündnis, das ihn unmittelbar in die bischöfliche Fehde mit Erzbischof Burchard III. von Magdeburg hineinzog. Bereits im Frühjahr 1320 lieferte sich die Mannschaft des Herzogs mit den Truppen des Erzbischofs ein Gefecht vor den Toren der Stadt Burg, etwa 25 Kilometer von Magdeburg entfernt.⁴⁵ Diese Fehde war ein Schauplatz von vielen, bei dem es um die Lehnshoheit des Magdeburger Erzbischofs über weite Gebiete der Markgrafschaft Brandenburg ging, die nicht nur die Markgrafen von Brandenburg von diesem zu Lehen nahmen, sondern bedingt durch Verkäufe, Verpfändungen und Ähnliches auch mehrere andere Lehnsfähige. Seit Markgraf Ottos II. von Brandenburg († 4. Juli 1205) Übertragung seiner Allodialgüter in der Altmark und der zur Markgrafschaft Brandenburg gehörenden Grafschaften an die Magdeburger Kirche im November 1196⁴⁶ – dazu zählten im frühen 14. Jahrhundert die westelbischen Gebiete der Mark und die Zauche –, forderte der Magdeburger Erzbischof bei jedem Herrschaftswechsel große Teile von Alt- und Mittelmark als erzbischöfliches Lehen ein. Dies betraf auch Besitzungen der Brandenburger Kirche, weshalb Erzbischof und Bischof aneinandergerieten. Der Brandenburger Bischof erhoffte sich in dieser Situation den Beistand des sächsischen Herzogs, der dem 1319 ratifizierten Schutzbündnis noch weitere Zusagen folgen ließ, die sowohl diplomatische als auch militärische Hilfe über den Tod Rudolfs hinaus einschlossen.⁴⁷

Rudolf beschränkte sich in seinem Tun nicht auf Schutzverträge, die er beliebig schließen konnte, ohne damit die Probleme des Lehnfolgerechts in der Mark zu berühren. Dem Herzog ging es darum, sich in Brandenburg eine angemessene Position zu erstreiten, um seinen Anspruch geltend zu machen, Rechtsnachfolger Markgraf Woldemars zu werden. Diesen Anspruch formulierte er schriftlich zum ersten Mal im November 1320. Bis dahin bestätigte er – nachdem er die Vormundschaft über Markgräfin Agnes niederlegen musste – als ein selbsternannter Schutz- und Gerichtsherr die Privilegien der Stadt Eberswalde⁴⁸, er ließ sich von der Quedlinburger Äbtissin jene Lehen übertragen, die zuvor die verstorbenen askanischen Markgrafen innehatten – wozu unter anderem Nauen, das Land Teltow, Cölln an der Spree, Köpenick und Mittenwalde gezählt wurden⁴⁹ –, ließ sich von Bischof Albrecht von Halberstadt (einem Vetter aus der anhalt-berenburgischen Linie, 1303-1324) eine Eventualbelehnung über

⁴⁴ RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 448 f., Nr. 538, hier S. 448. Ein ähnliches Versprechen gab Rudolf auch gegenüber den Herren Hannus und Richart von Godebuz aus der Lausitz, siehe Regesten (wie Anm. 1), S. 820, Nr. 2773.

⁴⁵ Regesten (wie Anm. 1), S. 824, Nr. 2785.

⁴⁶ Ebenda, S. 99 f., Nr. 491.

⁴⁷ Ebenda, S. 847 f., Nr. 2846 f.

⁴⁸ 17. Januar 1320, ebenda, S. 826, Nr. 2793.

⁴⁹ 24. Februar und 24. März 1320, ebenda, S. 827 f., Nr. 2796 und S. 829 f., Nr. 2801a.

die altmärkischen Gebiete der Markgräfin Anna von Brandenburg ausstellen⁵⁰, bestätigte eine Schenkung in der Neustadt Brandenburg⁵¹ und anderes mehr. Bei der Quedlinburger Verleihung dürfte es sich ähnlich wie bei der Anwartschaft, verliehen durch den Halberstädter Bischof, nur um eine Form der Eventualbelehnung gehandelt haben, die in der Realität umgesetzt hätte werden können, wenn die Zeit reif dafür war, und bei der es darum ging, einerseits die lästige Lehnshoheit des Magdeburger Erzbischofs abzuschütteln. Andererseits hatte Herzog Rudolf damit zumindest die Rechtstitel auf die begehrten Gebiete erworben, für die er sonst keine ausreichend fundierten Ansprüche geltend machen konnte.⁵² Deutlich abzulesen ist an Rudolfs Aktivitäten, dass er vor allem in der Mittelmark wirkte, während die pommerschen und mecklenburgischen Fürsten in Havelland, Prignitz, Ucker- und Neumark aktiv waren. Vermutlich wählte Rudolf Spandau zu seinem märkischen Hauptort in dieser Zeit aus, denn die Eberswalder Privilegierung fand ebenda statt, zudem übereignete er später dem Benediktinerinnenkloster Spandau einen See⁵³ und er privilegierte die Bürger der Stadt Spandau⁵⁴ – an keinem anderen Ort befand der Herzog sich in dieser Zeit so häufig. Spandau hatte aber wenige Monate zuvor Markgräfin Agnes gehuldigt, weil die Stadt Bestandteil ihres Leibgedinges war. Da sich für das Jahr 1320 erste Spannungen zwischen der Markgräfin und dem Herzog abzuzeichnen begannen (siehe dazu Abschnitt 4 unten), könnte es sich bei der bevorzugten Behandlung Spandaus durch Rudolf um den ersten belegbaren Hinweis zu Übergriffen auf das Leibgedinge der Markgräfin Agnes handeln.

Das lag einerseits daran, dass mit Markgraf Heinrich II. im Sommer des Jahres der letzte askanische Markgraf von Brandenburg gestorben war und in dessen Folge die Pommern mit dem Herzog von Jauer vereinbarten, sich gemeinsam auf Kosten ehemaliger askanischer Gebiete zu bereichern. Auch Fürst Heinrich II. von Mecklenburg-Stargard intensivierte von Norden her seine expansiven Absichten und zog – nachdem er die Prignitz vereinnahmt hatte – ab September 1320 gegen abfallende uckermärkische Städte⁵⁵, die Pommern, den Erzbischof von Magdeburg und Herzog Otto I. von Braunschweig-Lüneburg.⁵⁶ Andererseits schaltete sich König Ludwig im Sommer 1320 in die Verhältnisse der Markgrafschaft ein. Nachdem er möglicherweise anfangs daran interessiert war, seinen Neffen Heinrich II. zu fördern, konzentrierte er sich nach dessen Tod auf die nächsten askanischen Verwandten. Dem ging am 13. September die Verleihung der Mark Bautzen und der Stadt Kamenz an König Johann von Böhmen voraus.⁵⁷ Zwei Wochen später, am 27. September, verlieh er den Fürsten Bernhard III. von Anhalt-Bernburg, Albrecht II. von Anhalt-Köthen und Waldemar I. von Anhalt-Köthen

⁵⁰ 6. April 1320, ebenda, S. 829 f., Nr. 2801b.

⁵¹ 11. Juni 1320, ebenda, S. 832 f., Nr. 2809.

⁵² Siehe dazu auch SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), S. 19 ff.

⁵³ 11. März 1320, Regesten (wie Anm. 1), S. 829, Nr. 2799.

⁵⁴ 13. August 1320, ebenda, S. 838, Nr. 2822.

⁵⁵ Ebenda, S. 843, Nr. 2835. Zu Fürst Heinrichs Inbesitznahme der Prignitz und der vertraglichen Bindung des Havelberger Bischofs und anderer siehe SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), S. 13 f.

⁵⁶ Regesten (wie Anm. 1), S. 849, Nr. 2850.

⁵⁷ Ebenda, S. 843, Nr. 2836. König Johann von Böhmen war zugunsten König Ludwigs des Bayern von seinen Ansprüchen auf die römische Königswürde zurückgetreten und half diesem im Kampf gegen König Friedrich den Schönen bei der Schlacht von Mühldorf am 28. September 1322, wohl in der Hoffnung, mit der Markgrafschaft Brandenburg belehnt zu werden, was ihm angeblich durch Ludwig den Bayern versprochen

die Pfalzgrafschaft in Sachsen, das Fürstentum Anhalt und die Mark Landsberg zu gesamter Hand, wobei er sicherstellte, dass seine Schwester Agnes zeit ihres Lebens bei den Gerechtigkeiten an ihrem Leibgedinge blieb. Am gleichen Tag ließ der König eine zweite Urkunde ausfertigen, nach der ein Teil der genannten Lehen an das Reich zurückfallen sollte, sobald er den Fürsten die Markgrafschaft Brandenburg mit Kurstimme und Reichskämmereramt verliehen habe.

Zu den Anhalt-Bernburger Fürsten hatte König Ludwig bereits in den Jahren vor der Herrschervakanz ein einvernehmliches Verhältnis gepflegt. Als das Anhalt-Ascherslebener Fürstentum im Mannesstamm mit dem Tod Ottos II. im Jahr 1315 erloschen war, kam er am 31. Dezember 1318 dem Wunsch des Fürsten Bernhard II. von Anhalt-Bernburg nach, ihn mit den vakanten Lehen Ottos zu belehnen. Damit gab er diesem vor Markgraf Woldemar von Brandenburg, der sich ebenfalls um das Erbe bemüht hatte, den Vorzug. Dass die Stadt Aschersleben dennoch an den Halberstädter Bischof fiel, ist den Aktivitäten Elisabeths, der Witwe Ottos II., zuzuschreiben. Sie spielte Aschersleben als ihr Wittum in die Hände des Halberstädter Bischofs, nachdem sie Graf Friedrich I. von Weimar-Orlamünde, einen askanischen Verwandten, zum Ehemann genommen hatte. Die Stadt Aschersleben hatte einen hohen symbolischen Wert für die Askanier, denn von Aschersleben leitet sich der Name ihres Geschlechts ab.⁵⁸

Die Herzöge Johann II. und Erich I. von Sachsen-Lauenburg erhielten am gleichen Tag als Ersatz für die Auslagen zur Königswahl im Jahr 1314 eine Pfandsumme in Höhe von 2200 Mark Silber auf die Lübecker Reichssteuer. Damit dürfte auch ein Verzicht auf einen eventuellen Erbenspruch auf die Markgrafenwürde dieser Linie abgegolten worden sein.⁵⁹ Die Belehnung der anhaltischen Fürsten mit der Markgrafschaft fand allerdings später keine Umsetzung – vielleicht weil Ludwig schon zu diesem Zeitpunkt seinen Sohn als Nachfolger der Markgrafenwürde im Blick hatte.⁶⁰

Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, der bei der vergangenen Königswahl für den Habsburger gestimmt hatte, war in diese Abläufe nicht miteinbezogen worden. Vermutlich wurde er vom Vorstoß seiner Vettern sogar überrascht, denn es gibt weder Hinweise darauf, dass Rudolf die Urkunde über die brandenburgische Eventualbelehnung zu verhindern suchte, noch, dass er um eine Abfindung für einen Verzicht auf seine Ansprüche gerungen hat. Stattdessen nahm er am 30. November 1320 das Zisterzienserkloster Chorin, eine Grablege der askanischen Markgrafen, unter seinen Schutz und zeigte sich gegenüber dem Abt und seinen Mönchen, die zuvor Fürst Heinrich II. von Mecklenburg als Herrn gehuldigt hatten, gnädig. Dies alles tue er, so heißt es in

worden war. Siehe MENZEL, *Zeit* (wie Anm. 4), S. 157 und 167; SALCHOW (wie Anm. 11), S. 33-39; SCHULTZE, *Mark Brandenburg* (wie Anm. 1), S. 24.

⁵⁸ MEYN (wie Anm. 7), S. 270-273.

⁵⁹ *Regesten* (wie Anm. 1), S. 843 f., Nr. 2837 f.

⁶⁰ SCHULTZE, *Mark Brandenburg* (wie Anm. 1), S. 18: „Merkwürdigerweise hat König Ludwig zwei Monate nach des jungen Heinrich Tod den Fürsten Bernhard (III.) von Anhalt [...] belehnt. Bernhard stellte am gleichen Tage (27. September 1320) dem König die Versicherung aus, diese ihm und seinen Vettern zugewendeten Lehen im Falle der Belehnung mit der Mark Brandenburg samt Kurstimme und Reichskämmereramt zurückzugeben. Danach scheint auch Bernhard als Anwärter auf die Mark Brandenburg an den König herangetreten zu sein, der ihn mit dem Wittum seiner Schwester abzufinden versuchte, aber doch dabei eine spätere Verleihung der Mark nicht ausschloß, wenn er auch sicherlich von Anfang an das eigene Hausinteresse im Auge hatte.“

der Urkunde, weil er durch Gottes Gnade zum Erben der askanischen Markgrafen berufen sei.⁶¹ Hinter dieser Formulierung stand Rudolfs weitgehend gefestigte hegemoniale Stellung in der Mittelmark und Niederlausitz, die bis 1323 auch auf das Land Lebus ausgeweitet werden konnte.⁶² Rudolfs Verwandtschaft zu den askanischen Markgrafen – er hatte 1298 Jutta, die Tochter Markgraf Ottos V. von Brandenburg geheiratet – spielte demnach bei dieser Argumentation für seinen Anspruch auf die Markgrafenwürde keine Rolle.

Wie weit der herzogliche Machtbereich während der Herrschervakanz angewachsen war, illustriert eine Urkunde vom 24. August 1321. Darin nahm Rudolf den Städten Alt- und Neustadt Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandau, Berlin-Cölln, Mittenwalde, Köpenick, Bernau, Eberswalde, Altlandsberg, Strausberg, Müncheberg, Fürstenwalde, Frankfurt an der Oder, Sommerfeld, Guben, Beeskow, Luckau, Görtzke, Beelitz und (Treuen-)Brietzen das Gelöbnis ab, nach seinem möglichen verfrühten Ableben – wenn seine Kinder noch nicht mündig wären – einem anderen Herrn bzw. Vormund nur mit gemeinem Rat der beteiligten Städte zu huldigen. Berlin und die anderen Städte, die zum Leibgedinge der Markgräfin Agnes gehörten, sollten nach Rudolfs Tod rechtmäßig bei ihrer Herrin bleiben. Die vertragsschließenden Städte bestimmten darüber hinaus Verfahren zum Umgang und zur Verfolgung von Straftätern (*rouende oder mordende oder stelende oder brenende*) sowie zur gegenseitigen Konfliktregelung; Herzog Rudolf sollte, falls sich zwei oder mehrere Städte in einem Streitfall nicht einigen könnten, als Obmann (*ouerman*) fungieren, dessen Schiedsspruch (*recht spreke*) bindend sein sollte. Dieser Vertrag war nicht befristet.⁶³ Rudolf hatte mit diesem Städtebund unter seiner Führung eine sinnvolle Alternative für die fehlende Präsenz eines regierenden Markgrafen ins Leben gerufen, wobei nicht ganz sicher ist, ob die Initiative zu diesem Bündnis tatsächlich auf ihn zurückging oder ob es die Städte selbst waren, die damit ihre Gebiete zu beruhigen suchten und ein Mindestmaß an überlokaler Rechtsprechung sicherstellen wollten.⁶⁴ Jedenfalls geht aus dem Vertrag hervor, dass einige Städte dem Herzog wohl eine zeitlich nicht befristete Huld leisteten und andere nur eine zeitlich befristete; letztere leisteten die Städte von Markgräfin Agnes. Es liegen keine Hinweise vor, ob die temporäre Huldigung mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt erzwungen wurde und wie Markgräfin Agnes und ihr Ehemann, die sich auf die Ausübung ihrer Herrschaft in der Altmark beschränkt hatten, zu dieser Entfremdung von Gebieten aus dem Leibgedinge standen. Herzog Rudolf hat mit diesem Vertrag nicht, wie Johannes Schultze schrieb, „seine Stellung mit dem Erbrecht seiner Söhne als Kindern einer Askanierin unterbaut“⁶⁵, sondern er nahm den Städten, die nicht zu Agnes' Leibgedinge zählten, das Versprechen ab, keinem anderen Herrn zu huldigen,

⁶¹ [...] *quos Dei pietas in dictorum principum hereditatem misericorditer ordinavit* [...]. Zitiert nach RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. A 13, S. 241 f., Nr. LVI.

⁶² ASSING, Landesherrschaft (wie Anm. 11), S. 135.

⁶³ RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 467 f., Nr. 562.

⁶⁴ Die regionaladeligen und städtischen Bünde während der Herrschervakanz werden hier nicht weiter ausgeführt, siehe dazu SCHRADER (wie Anm. 11), S. 34-37; MARIO MÜLLER: Die Außenpolitik des spätmittelalterlichen Kurfürstentums Brandenburg (1323-1499) – nach Verträgen der Markgrafen und landständischen Vertreter der Mark, in: STEPHAN FLEMMIG, NORBERT KERSKEN (Hrsg.): Akteure mittelalterlicher Außenpolitik. Das Beispiel Ostmitteleuropas, Marburg 2017, S. 241-309, hier S. 261-264 und 301-306.

⁶⁵ SCHULTZE, Mark Brandenburg (wie Anm. 1), S. 21.

wenn seine Kinder noch unmündig wären, es sei denn, sie würden dies mit gemeinem Rate tun: *Weret dat vses heren hertoghen Rudolfes van Sassen, dar em got vor bewar, tu korte worde, er vse yunghen heren, syne kyndere, mundych worden, so en scolde en ghene stat eme anderen hulden tu der muntscaf, wye en deden dat met eyne ghemeynen rade [...]*.⁶⁶

Die Form der zeitlich befristeten Huldigung als ein Instrument der alternativen Herrschaftsausübung nutzten auch die Pommernherzöge, als sie am 24. und 25. August 1321 zu Beschirmern und Vormündern (*tu beschermen unde tu vormunden*) der Städte Prenzlau und Pasewalk in der Uckermark wurden, verknüpft mit der Vereinbarung, von dieser Funktion zurückzutreten, wenn ein Fürst von einem durch die Kurfürsten einmütig gewählten König mit der Markgrafschaft Brandenburg belehnt würde und der bis dahin den Pommernherzögen entstandene Schaden beglichen wäre.⁶⁷ Damit waren in diesen Vertrag genügend Wenn und Aber eingearbeitet, um den Zeitpunkt der Lösung vom Eid der Stadtbürger weit hinauszuschieben. Die den Schaden betreffende Klausel wird in der bisherigen historischen Forschung weitgehend vernachlässigt, obwohl sie nach der Belehnung Herzog Ludwigs V. von Bayern mit der Markgrafschaft zum entscheidenden Kriterium für die Revindikationen der Wittelsbacher in Brandenburg wurde. Denn im Unterschied zu den vagen, auf Verwandtschaft beruhenden Herrschaftsansprüchen waren die Schadenserhebungen, die sich aus dem Schutz der markgräfflichen Untertanen während der Herrschervakanz ergaben, real und bedurften keiner weiteren Legitimitätsgrundlage. Diskussionen darüber, dass ein Nachbarfürst sich während der Vakanz hätte nicht einbringen müssen, um Schaden vorzubeugen, sind aus der Überlieferung nicht bekannt.

Markgräfin Agnes blieb auch nach ihrer Hochzeit mit dem Braunschweiger Herzog in der Altmark aktiv – und lebte nicht, wie es in älteren Darstellungen heißt: „zurückgezogen von der Welt“⁶⁸ –, während Aufenthalte von ihr in den Gebieten der Mittelmark nicht nachzuweisen sind. Sie vergab in der Altmark Lehen⁶⁹, bestätigte Verkäufe und Schenkungen⁷⁰, tätigte Stiftungen zum Seelenheil ihrer Familie⁷¹, vidimierte Urkunden⁷² und ließ den Ort Sandau bei Havelberg mit einer Burg befestigen⁷³. Agnes hielt

⁶⁶ Zitiert nach RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 467 f., Nr. 562.

⁶⁷ Regesten (wie Anm. 1), S. 859 f., Nr. 2878 f.; RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 469 f., Nr. 563 f.

⁶⁸ So sei das Verhältnis der altmärkischen Städte zu Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen nicht gut gewesen, „und die Markgräfin Agnes lebte zurückgezogen von der Welt ihren stillen Hofhalt in Tangermünde“. Zitiert nach SCHRADER (wie Anm. 11), S. 36.

⁶⁹ Tangermünde, 11. Mai 1320, Regesten (wie Anm. 1), S. 831, Nr. 2804; Salzwedel, Dezember 1320 (?), ebenda, S. 850, Nr. 2855; ohne Ort, 23. August 1321, ebenda, S. 858, Nr. 2876; ohne Ort, 21. Juni 1322, ebenda, S. 876, Nr. 2927.

⁷⁰ Stendal, 13. Mai 1320, Regesten (wie Anm. 1), S. 831, Nr. 2805; Stendal, 1. September 1320, ebenda, S. 841, Nr. 2830; Salzwedel, 18. Oktober 1320, ebenda, S. 847, Nr. 2844; Braunschweig, 14. Juni 1321, ebenda, S. 856, Nr. 2869; Tangermünde, 21. Dezember 1321, ebenda, S. 866, Nr. 2897; Tangermünde, 4. Januar und 18. Februar 1322, ebenda, S. 871, Nr. 2912 f.

⁷¹ Ohne Ort, 25. Mai 1320, Regesten (wie Anm. 1), S. 832, Nr. 2807; Salzwedel, 15. Juni 1320, ebenda, S. 833, Nr. 2810; ohne Ort, 18. November 1320, ebenda, S. 848, Nr. 2848; Tangermünde, 21. Dezember 1321, ebenda, S. 865 f., Nr. 2895 f.; Tangermünde, 6. Juni 1322, ebenda, S. 875, Nr. 2924.

⁷² Tangermünde, 21. Dezember 1320, Regesten (wie Anm. 1), S. 849, Nr. 2851; Tangermünde, 24. Dezember 1320, ebenda, S. 850, Nr. 2853.

⁷³ Tangermünde, 23. Juni 1322, Regesten (wie Anm. 1), S. 876 f., Nr. 2928.

sich bevorzugt in Tangermünde (9 Nennungen), Salzwedel (3 Nennungen) und Stendal (2 Nennungen) auf, nur eine Urkunde stellte sie in Braunschweig aus. Auf ihre mittelmärkischen Besitzungen hatte sie nicht verzichtet, denn am 29. Mai 1322 beschlossen der Ehemann der Markgräfin, Otto der Milde, und dessen Brüder Magnus I. und Ernst einerseits sowie die Vettern Ottos aus der Lüneburger Linie, Herzog Otto II. mit seinen Söhnen Otto III. und Wilhelm andererseits, dass Otto der Milde und seine Frau Agnes auf Lebenszeit das Leibgedinge der Markgräfin behalten sollten (altmärkische und mittelmärkische Gebiete); wenn diese stürben, dann gingen an Magnus und Ernst Tangermünde, der Rest des Leibgedinges würde unter den verbleibenden Vertragspartnern und deren Erben aufgeteilt. Alles, was sie künftig aus dem ehemaligen Besitz der askanischen Markgrafen gewinnen, sollte unter den Vertragspartnern geteilt werden. Dieses Bündnis wurde durch eine Erbverbrüderung nochmals gefestigt.⁷⁴ Der hier verfolgte Plan, das Leibgedinge der Markgräfin in die Braunschweiger Teilherzogtümer zu integrieren und sich darüber hinaus eventuell noch weitere Gebiete der askanischen Markgrafen anzueignen, schlug fehl; die Wittelsbacher Markgrafen erwarben sowohl die mittel- als auch die altmärkischen Gebiete des Leibgedinges bis zum Jahr 1341 zurück.⁷⁵

4 Markgräfin Anna von Brandenburg (geb. Herzogin von Österreich)

Herzogin Anna war die älteste Tochter König Albrechts I. und dessen Frau Herzogin Elisabeth von Kärnten. Sie hatte im Oktober 1295 Hermann von Brandenburg aus der jüngeren askanischen Markgrafenlinie geheiratet. Mit diesem hatte sie drei Töchter: Agnes, die Witwe Markgraf Woldemars von Brandenburg und spätere Herzogin von Braunschweig-Göttingen, Mechthild, die 1310/1312 Herzog Heinrich IV. von Glogau heiratete⁷⁶, und Jutta, die im Juli 1317 Graf Heinrich XII. von Henneberg-Schleusingen zum Ehemann nahm. Während Agnes mit ihrem üppigen Leibgedinge die politischen Entwicklungen in der Zeit der Herrschervakanz nachhaltig beeinflusste, wirkten die ehelichen Verbindungen der beiden jüngeren Töchter erst nach dem April 1323 nach, wobei Mechthilds Ehemann, Herzog Heinrich, unmittelbar vom Tod seines Schwagers Woldemar auf Grundlage eines vertraglichen Erbgangs partizipierte. Heinrich und dessen Bruder Primko († 1331) hatten am 10. August 1319 mit Markgraf Woldemar ihre Besitzverhältnisse im westlichen Niederschlesien neu geordnet. Danach tauschten die Herzöge mit dem Markgrafen ihre Gebiete Züllichau und Schwiebus mit der Herrschaft Sagan. Nach Woldemars Tod sollten das eingetauschte Sagan sowie die Herrschaften Crossen und Meseritz an die schlesischen Herzöge fallen. Als der schon erwähnte Graf Günther von Käfernburg den markgräflichen Vögten in Schlesien den Tod Woldemars mitteilte und befahl, Crossen und Sagan gegen Übergriffe zu befestigen, wusste Herzog Heinrich diesen Befehl zu verhindern und bemächtigte sich vertragsgemäß dieser Gebiete. Allerdings erhob er auch Anspruch auf das gesamte Erbe der askanischen

⁷⁴ Regesten (wie Anm. 1), S. 873 f., Nr. 2921.

⁷⁵ Dazu ausführlich PODEHL (wie Anm. 11), S. 212-244.

⁷⁶ Regesten (wie Anm. 1), S. 863, Nr. 2889a.

Markgrafen aufgrund seiner Ehe mit Mechthild. Aus einer päpstlichen Aufforderung an die Bischöfe von Breslau und Lebus vom 10. Februar 1330 geht hervor, dass Herzog Heinrich Papst Johannes XXII. gebeten hatte, die Markgrafschaft Brandenburg aufgrund seiner Verwandtschaft mit den Askaniern und *vacante imperio* auf seinen Sohn zu übertragen, da er die Belehnung Herzog Ludwigs V. von Bayern mit der Mark nicht anerkennen wolle.⁷⁷ Dass Herzog Heinrichs jüngere Schwester, Agnes, ins Haus Wittelsbach verheiratet worden war (Agnes hatte Herzog Otto III. von Bayern zum Mann genommen), spielte für ihn zu diesem Zeitpunkt keine Rolle.

Die Eheverbindung der jüngsten Tochter Annas, Markgräfin Jutta, beeinflusste wohl König Ludwig bei der Wahl seines ersten Stellvertreters in der Markgrafschaft Brandenburg nach der Belehnung seines unmündigen Sohnes. Er hatte am 28. August 1323 seinen ehemaligen Gegenspieler Graf Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen zum *pfeleger seines erstgeborenen suns und der marche* ernannt. Die Pflegschaft Bertholds schloss auch die Vormundschaft über den 1316 geborenen Ludwig mit ein. Damit war der Henneberger als Regent der Mark Brandenburg auf unbestimmte Zeit mit umfassenden Vollmachten sowohl über den Königssohn als auch über Land und Leute ausgestattet. Berthold gewann mit der Ehe seines Sohnes Heinrich die Herrschaft Coburg für sein Haus wieder. Diese war durch die Ehe von Markgräfin Juttas gleichnamiger Großmutter mit Markgraf Otto V. von Brandenburg an die Askanier gefallen. Da es Herzogin Anna schwerfiel, das fränkisch-thüringische Erbe ihres Mannes gegenüber dem Würzburger Bischof zu behaupten, bat sie Graf Berthold um Vermittlung und Hilfe in dieser Sache. In dieser Zeit begann der Plan zu reifen, die Herrschaft Coburg an die Henneberger zu verkaufen und diesen Kauf mit einer erneuten Ehe zwischen beiden Häusern zu bekräftigen.⁷⁸

Herzogin Anna hatte von ihrem ersten Mann nicht nur das fränkisch-thüringische Erbe angetreten, sondern sie verfügte auch über ihr altmärkisches Wittum mit Arneburg, Seehausen, Werben und Krumbeck, in dem sie sich mehrfach auch nach ihrer im Jahr 1310 erfolgten zweiten Heirat⁷⁹ mit Herzog Heinrich VI. von Breslau aufhielt.⁸⁰ Anlass dafür gab die erwähnte Vereinbarung Herzog Rudolfs von Sachsen mit Bischof Albrecht von Halberstadt, mit der sich der Bischof bereit erklärte, die Fürsten Rudolf, Heinrich II. von Mecklenburg und Otto I. von Braunschweig-Lüneburg mit dem altmärkischen Leibgedinge von Herzogin Anna zu belehnen.⁸¹ Für dieses Zugeständnis hatten die Herzöge dem Bischof 1000 Mark brandenburgischen Silbers bezahlt und eine Burg bei Aken verpfändet. Dieser Plan bedrohte die Gerechtigkeiten der Herzogin,

⁷⁷ Ebenda, S. 808, Nr. 2747.

⁷⁸ WILHELM FÜSSLEIN: Berthold VII., Graf von Henneberg. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Mit einem Urkundenanhang, um den bisher unveröffentlichten 2. Teil erweiterter Nachdruck der Ausgabe von 1905, Köln u. a. 1983.

⁷⁹ Regesten (wie Anm. 1), S. 598, Nr. 2188.

⁸⁰ Sie gründete im Benediktinerinnenkloster Krevese im Jahr 1319 eine Stiftung (Regesten (wie Anm. 1), S. 823, Nr. 2784), traf sich am 14. August 1320 mit Erzbischof Burchard III. in Tangermünde (ebenda, S. 838, Nr. 2823a) und folgte ihm zum 5. September 1320 nach Magdeburg (ebenda, S. 842 f., Nr. 2834), sie siegelte vermutlich in Werben am 6. Dezember 1319 (ebenda, S. 822, Nr. 2779), am 31. Mai 1320 in Arneburg (ebenda, S. 832, Nr. 2808) und am 29. August 1322 in Seehausen (ebenda, S. 878, Nr. 2932).

⁸¹ Regesten (wie Anm. 1), S. 830, Nr. 2801.

weshalb sie Erzbischof Burchard von Magdeburg um Hilfe ersuchte, der gleichfalls in dieser Vereinbarung einen Angriff auf seine Lehnshoheit über die Altmark erkannte. Am 14. August 1320 traf sich Anna mit dem Erzbischof für erste Verhandlungen in Tangermünde⁸², die bereits am 5. September desselben Jahres in einer Urkunde und mit Zustimmung des Magdeburger Domkapitels ratifiziert wurden. Danach sollte der Erzbischof ihr *vormunde sin, und des landes uses lifgedinges, dat wi van eme hebben, [...] und schal us und dat silue land hegen und befreden, die viele wie leuen*. Das Leibgedinge sollte durch einen oder mehrere Vögte verwaltet werden, für deren Einsetzung Herzogin Anna die Zustimmung des Erzbischofs einholen musste. Falls sie sich nicht in ihrem Wittum befände, hätten die Vögte den Anweisungen Burchards Folge zu leisten, und nach ihrem Tod müssten sich die Einwohner des Landes an den Erzbischof wenden.⁸³ Unter den Zeugen befanden sich auch ihr Schwiegersohn Herzog Otto der Milde und dessen Bruder Albrecht. Möglicherweise waren diese beiden auch bei den Vorverhandlungen in Tangermünde anwesend oder hatten gar Anna dazu geraten, sich dem Erzbischof anzuvertrauen, um den Eventualanprüchen des sächsischen und mecklenburgischen Fürsten vorzubeugen.

Mit diesem Schutzvertrag gelang es dem Erzbischof, seine Lehnshoheit über die Altmark weiter zu festigen. Zudem nutzte er wie Herzog Wartislaw IV. gegenüber den uckermärkischen Städten Prenzlau und Pritzwalk – trotz seiner Lehnshoheit über das Wittum – den Begriff der Vormundschaft, die er mit Vertragsabschluss über die Herzogin und deren altmärkische Gebiete ausübte. Sicher besaß die Vormundschaft eine andere Qualität als die Lehnshoheit, jedoch gibt der Vertrag keinen Aufschluss darüber, wie groß sein Einfluss und seine Nutznießung im Land tatsächlich gewesen sind. Bestimmt bestand durch die Verfügungsgewalt über den oder die Vögte – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waltete nur ein Vogt, Konrad Finkelberg („Conrad Vincelberg“), im Wittum seines Amtes – ein intensivierter Zugriff auf das Land, der im Falle von Annas Abwesenheit eventuell sogar so weit reichte, dass der Erzbischof nicht nur über die Einwohner, sondern auch partiell über die Einnahmen des Landes verfügen konnte. Damit wäre die Vormundschaft über eine (verheiratete!) Lehnsfrau ein zweckmäßiges Instrument für die Regentschaft in einer Herrschaft gewesen, wenn sich die Herrin außer Landes befand und die Gefahr militärischer Auseinandersetzungen (mit Herzog Rudolf und seinen Verbündeten) akut war. Denn es ist unwahrscheinlich, dass sich Herzogin Anna dauerhaft in ihrem Wittum aufhielt, während ihr Ehemann im Herzogtum Breslau regierte.

Erzbischof Burchard hat vermutlich im Jahr 1321 auch Markgräfin Agnes, die Schwester König Ludwigs, mit ihrem Leibgedinge belehnt (siehe Abschnitt 2 oben), dies geht jedenfalls aus einer Vereinbarung vom 12. März 1321 hervor. Danach mussten die Einwohner des Wittums dem Erzbischof huldigen und Burchard stellte eine Summe in Höhe von 3000 Mark Stendaler oder Freiburger Silbers (*Stendals oder Vri-bors siluers*)⁸⁴ für die Aussteuer von Agnes' Kindern in Aussicht. Der Begriff „Vormund“ tritt in dieser Urkunde jedoch nicht auf.

⁸² Ebenda, S. 838, Nr. 2823a.

⁸³ Zitiert nach RIEDEL, Codex (wie Anm. 16), Bd. B 1, S. 459, Nr. 552.

⁸⁴ Zitiert nach ebenda, Bd. B 1, S. 463 ff., Nr. 558.

5 Fazit

Die Untersuchung zeigt auf, dass es sich lohnt, weltlichen Herrschervakanzen aus dem Blickwinkel der hinterbliebenen Herrscher-Ehefrauen nachzugehen. Es wird deutlich, dass die Witwen nicht inaktiv waren, sondern sich sehr bestimmend für den Erhalt ihrer Ansprüche einsetzten. Am Beispiel Brandenburgs kann gut nachvollzogen werden, welche Mühen sie auf sich nahmen, um den als drückend empfundenen Vormundschaften zu entkommen, mit der Folge, dass dadurch neue Akteure in der politischen Entwicklung der vakanten Gesamtherrschaft ins Spiel kamen, die ihrerseits mit anderen Mitteln auf den Fortgang Einfluss nehmen konnten. Dabei hatten die brandenburgischen Markgräfinnen nicht die zügige Beendigung der Herrschervakanz im Sinn, sondern es ging ihnen in erste Linie um die Behauptung ihres Leibgedinges bzw. des Erbes ihrer Kinder. Dadurch verschärfte sich die Gefahr der Entfremdung ihrer Herrschaften von der Markgrafschaft Brandenburg, wie es insbesondere am Fall der Altmark deutlich geworden ist. Das Eingehen einer neuen Ehe mit einem benachbarten Fürsten war einerseits wohl die erfolversprechendste Methode, um dieses Ziel in die Tat umzusetzen. Andererseits ersuchten sie auch um Schutz bei benachbarten Fürsten, indem sie ihre Leibgedinge von diesen zu Lehen nahmen und sich damit der Gefahr aussetzten, in ähnliche Umstände zu geraten, aus denen sie geflohen waren. Der Magdeburger Erzbischof als Lehnsherr weiter Gebiete der Markgrafschaft nutzte diese Gelegenheit, um mit einem erneuten Vormundschaftsverhältnis zu Markgräfin Anna einen großzügigen Zugriff auf die von ihm ausgegebenen Lehen zu erhalten. Die Qualität dieser Vormundschaft kann aus dem vorliegenden Quellenmaterial nur vage umrissen werden, sicher ist jedoch, dass der Erzbischof durch den Zugriff auf die Vögte der Wittümer mehr Einfluss generieren konnte als durch eine Lehnsauftragung ohne Vormundschaftsvorbehalt.

Mit Blick auf die von den Pommernherzögen angewendete Vormundschaft über die Städte Pritzwalk und Prenzlau dürfte es sich dabei um eine besondere Schutzfunktion gehandelt haben, die zeitlich befristet war und dem Vormund das Recht einräumte, die Aufwendungen für das Mündel von diesem oder einem anderen wieder einzufordern. Vormundschaft war – wie es am Handeln der Herzöge Rudolf von Sachsen und Wartslaw von Pommern abgelesen werden kann – auch ein einträglicher Weg, in einer Herrschervakanz über die Grenzen des Gebietes des Mündels hinauszugreifen. Dabei war ein gewaltsames Vorgehen nicht die Regel, weil sich die betreffenden Vormünder als Schutzmacht erweisen konnten, die sich für Schutzlose als attraktive Alternative zum bestehenden Machtvakuum anboten. In einer solchen Form schlossen sich zahlreiche Städte in Brandenburg zusammen und stellten sich unter die Führung Herzog Rudolfs, der als Beschirmer und Obmann in zwischenstädtischen Auseinandersetzungen fungierte. Diese Städte hatten wie die Herrscherwitwen vordergründig nicht zum Ziel, die Markgrafschaft vor einem Zerfall zu bewahren, ihnen ging es um die Herstellung von Frieden und Ordnung in einem begrenzten Raum, der sich nicht mit den Grenzen der Markgrafschaft deckte. Von einem aufkeimenden oder gar schon ausgeprägten Landesbewusstsein kann hierbei nicht die Rede sein. Vielmehr lässt sich beobachten, dass Städte und Adelige in bestimmten Regionen zusammenfanden, weil sie durch diverse Beziehungen in der Vergangenheit locker miteinander verbunden waren. Das gilt für

die Neumark, die Mittelmark, die Altmark und andere Regionen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Am Rande der Untersuchung konnten noch weitere Alternativen beobachtet werden, die sich anboten, um die Folgen der herrschaftlichen Vakanz abzumildern. So nutzten die auswärtigen Fürsten die Möglichkeit, völlig neue Lehnsherren bzw. Lehnsherrinnen auf den Plan zu rufen. Die Abmachungen mit den Bischöfen von Halberstadt und Verden sowie mit der Quedlinburger Äbtissin entbehrten jeglicher Rechtsgrundlage und waren vor allem getroffen worden, um die magdeburgische Lehnshoheit zu übergehen und um Ansprüche auf Gebiete geltend machen zu können, die bis dahin noch außer Reichweite lagen. Die Geistlichen sind dafür, wie im Fall des Halberstädter Bischofs nachgewiesen werden kann, mit hohen Geldsummen bestochen worden. Hinzu kommt noch die zeitlich befristete Huldigung als das vielleicht wichtigste Instrument der Herrschaftswahrnehmung in einem vakanten Land. Sie ermöglichte es den Holden, eidliche Bindungen einzugehen, ohne sich dauerhaft auf einen nicht legitimen Herrn einzulassen. Natürlich bargen solche Rechtsgeschäfte auch Gefahren, weil diese Huldigungen mit Verpflichtungen verbunden waren, die in Zukunft für Unfrieden sorgen konnten.

In der Gesamtschau lässt sich erkennen, dass alle untersuchten Akteure nach geeigneten Legitimationsgrundlagen suchten und sich dabei zum Teil als sehr einfallsreich erwiesen. Verwandtschaft mit den Askaniern spielte während der Herrschervakanz sicher die wichtigste Rolle, zumal nahezu alle Nachbarfürsten Brandenburgs mit den Markgrafen eng oder weitläufig verwandt waren. Aber Verwandtschaft legitiimierte nicht, sie genügte in den meisten Fällen nicht einmal aus, um Ansprüche auf Legitimationsgrundlagen geltend zu machen. Erst mit Vormundschaftsverhältnissen, Lehnsabhängigkeiten, Schutzverträgen und der eidlichen Bindung der Landesbewohner konnten stabile, temporär befristete Herrschaftsverhältnisse hergestellt werden.

Pommerellen nach dem Ende der Samboriden: zwischen Brandenburg, Polen und dem Ordensstaat

von

Norbert Kersken

Das Gebiet zu beiden Seiten der unteren Weichsel, das in den zeitgenössischen Quellen ebenso wie das Herzogtum Pommern als *Pomerania* bezeichnet wird, führt im deutschen, westlichen Sprachgebrauch seit dem späten 17. Jahrhundert den Namen Pommerellen; im Polnischen fehlt eine Entsprechung, *Pomorze* bezeichnet aus polnischer Perspektive das gesamte „Land am Meer“. Für den östlichen Teil haben sich die Spezifizierungen „Pomorze Gdańskie“ („Danziger Pommern“) „Pomorze Wschodnie“ („Ostpommern“) oder „Pomorze Nadwiślańskie“ („Weichselpommern“) herausgebildet.¹

Das Land am Meer, *Pomerania*, gehörte seit der Formierung des piastischen Herrschaftsgebiets in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zum Interessengebiet der Dynastie: Das zeigt sich an der Grenzbeschreibung Polens in der Urkunde von 990/92, die im sog. „Dagome iudex-Regest“ überliefert ist². Im Jahre 1000 gehörte die Diözese Kolberg zum Gründungsbestand des Erzbistums Gnesen³, und wenige Jahre zuvor war Adalbert von Prag unter dem Schutz von Bolesław dem Tapferen zur Mission bei den Prußen in das Gebiet an der unteren Weichsel aufgebrochen, wo er das Martyrium erlitt.⁴

Die Herrschaft der einheimischen Dynastie der Samboriden oder Sobiesławiden ist seit der Mitte des 12. Jahrhunderts mit Sobiesław I. fassbar und hatte über vier Generationen Bestand.⁵ Sobiesław I. beerbten nacheinander seine Söhne Sambor I. und

¹ Hierzu JÖRG HACKMANN: Gerard Labudas Konzeption der Geschichte Pommerns, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 41 (1993), S. 109-134; DERS.: Ostpreußen und Westpreußen in deutscher und polnischer Sicht. Landeshistorie als beziehungsgeschichtliches Problem, Wiesbaden 1996, S. 19-21.

² Zur nördlichen Ausdehnung des piastischen Herrschaftsbereichs gehörte nach diesem Dokument das spätere Pommerellen, doch muss der genauere Zeitraum des Ausgreifens der Piasten hierhin innerhalb der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts offen bleiben, hierzu PRZEMYSŁAW NOWAK: Recent Work on the *Dagome iudex* in the *Collectio Canonum* of Cardinal Deusdedit, in: PAVEL OTMAR KRAFL (Hrsg.): *Sacri canones editandi. Studies on Medieval Canon Law in Memory of Jiří Kej*, Brno 2017, S. 25-39, hier S. 32-34.

³ JÜRGEN PETERSOHN: Der Akt von Gnesen im Jahre 1000 und die Errichtung des Bistums Salz-Kolberg. Zur historischen Substanz eines Jubiläums, in: *Baltische Studien* NF 87 (2001), S. 24-35.

⁴ LESZEK PAWEŁ SŁUPECKI: Where Did St Adalbert (Wojciech) Go to Preach the Gospel and Where Did he Die?, in: DERS., RUDOLF SIMEK (Hrsg.): *Conversions. Looking for Ideological Change in the Early Middle Ages*, Wien 2013, S. 343-356, hier S. 347-350.

⁵ HEINZ LINGENBERG: Das pommerellische Herzogtum vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zum Aussterben des Herrscherhauses 1294 und dessen Folgen, in: *Westpreußen-Jahrbuch* 45 (1995), S. 136-157; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: *Poczet książąt gdańskich. Dynastia Sobiesławiców XII-XIII wieku* [Die Danziger Fürsten. Die Dynastie der Samboriden], Gdańsk 1997, S. 77, die genealogische Tafel der Dynastie; EDWARD RYMAR: *Rodowód*

Mestwin I. Auf Mestwin I. folgten dessen vier Söhne Swantopolk II., Wartislaw I., Sambor II. und Ratibor. Auf diese folgte Swantopolks II. Sohn Mestwin II. Nach dem Tod seines jüngeren Halbbruders Wartislaw II. 1271 war dieser der einzige männliche Nachkomme der vier Söhne Mestwins I. Seinen drei Ehen entsprangen nur zwei Töchter, sodass nach seinem Tod 1294 die Samboriden keine männlichen Vertreter mehr aufwiesen.

Schon seit dem Tod Swantopolks II. 1266 entwickelte sich Pommerellen zu einem Konfliktfeld, in dem die Nachbarn versuchten, eigene Interessen durchzusetzen. Seit 1294, dem Tod Mestwins II., spitzte sich die Entwicklung zu, führte aber erst nach fünfzehn Jahren zu einer freilich nicht allseits akzeptierten Lösung.

Im Folgenden ist danach zu fragen, ob in den Jahren zwischen dem Tod des letzten Samboriden im Dezember 1294 und der Inbesitznahme Pommerellens durch den Deutschen Orden im November 1308 eine Interregnumssituation eingetreten ist, ob hierfür dieser gesamte Zeitraum angesprochen werden kann oder nur ein bestimmter Zeitabschnitt und wie sich diese Umbruchkonstellation gestaltete.

Dabei sollen zunächst die politischen Kräfte im Herzogtum Pommerellen und ihre Bedeutung für die Regelung der Nachfolge der Samboriden skizziert werden, bevor dann als externe Handelnde die polnischen Herzöge und Könige, die Markgrafen von Brandenburg, die Fürsten von Rügen und der Deutsche Orden in ihrem Engagement und ihrer Interessenlage beschrieben werden und schließlich Verfahren und Instrumente der politischen Akteure vergleichend bewertet werden.

Die Quellen für die Zeit des Übergangs Pommerellens von der Herrschaft der eigenen Dynastie zur Herrschaft des Deutschen Ordens bestehen im Wesentlichen aus drei Gruppen: den Urkunden⁶, einigen zeitgenössischen erzählenden Quellen⁷ sowie der Chronik des 150 Jahre später aus polnischer Sicht schreibenden Jan Długosz⁸ und den Zeugenaussagen in den Prozessen, die Polen gegen den Deutschen Orden geführt hat und die in letzter Zeit intensiv von der polnischen Forschung berücksichtigt wurden⁹.

Die im Bereich der Ordensgeschichte sehr rege deutsche Forschung hat sich nach einer monografischen Studie, die den Kenntnisstand zu Beginn des Ersten Weltkriegs

książąt pomorskich [Die Genealogie der pommerschen Fürsten], 2. Aufl., Szczecin 2005 (1. Aufl. 1995), S. 219-294, sowie Übersicht auf Tafel VI.

⁶ Sie sind ediert in MAX PERLBACH (Bearb.): Pommerellisches Urkundenbuch, hrsg. vom Westpreußischen Geschichtsverein, Danzig 1882; sowie in AUGUST SERAPHIM (Bearb.): Preußisches Urkundenbuch, Bd. 1, 2, Königsberg 1909, S. 1257-1309, und in RODGERO PRÜMERS (Bearb.): Pommersches Urkundenbuch. Bd. 2: 1252-1286, Stettin 1881-85; ebenda, Bd. 3: 1287-1300, Stettin 1888-91; GEORG WINTER (Bearb.): Pommersches Urkundenbuch. Bd. 4: 1301-1310, Stettin 1902-1903.

⁷ *Chronica Olivensis* auctore Stanislao, abbate Olivensi, hrsg. von WOJCIECH KĘTRZYŃSKI, in: MPH 6 (1893), S. 310-358; *Chronica Poloniae maioris*, hrsg. von BRYGIDA KÜRBIS, Warszawa 1970 (MPH SN 8).

⁸ JAN DŁUGOSZ: *Annales seu cronicae incliti regni Poloniae*, Bd. 10, Varsaviae 1978, S. 1295-1369.

⁹ *Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque Cruciferorum = Spory i sprawy pomiędzy Polakami a Zakonem Krzyżackim*. Bd. 1: *Sprawa wytoczona w Inowrocławiu i Brześciu Kujawskim w latach 1320-1321* [Der Streitfall, der in Inowroclaw und in Brest 1320-1321 verhandelt wurde], hrsg. von HELENA CHŁOPOCKA, Wrocław 1970; hierzu mit Blick auf die vorliegende Fragestellung grundsätzlich BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: *Rzeź i zniszczenie Gdańska przez Krzyżaków w 1308 roku. Przyczyny, przebieg i skutki* [Das Blutbad und die Zerstörung von Danzig durch die Kreuzritter im Jahre 1308. Ursachen, Verlauf und Auswirkungen], Gdańsk 2006, S. 6-15.

markierte¹⁰, in den letzten fünfzig Jahren bis auf wenige Beiträge zu Pommerellen gar nicht mehr geäußert¹¹; die polnische Forschung, vor allem die Danziger Mediävistik, hat jedoch in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wichtige Arbeiten vorgelegt¹², die politische Entwicklung in den Jahren von 1294 bis 1309 jedoch nicht unter der Fragestellung einer Interregnumskonstellation ins Auge gefasst. Im Folgenden sollen keine neuen Einsichten in die Ereignisgeschichte angeboten, sondern vor dem Hintergrund einer politisch umstrittenen Konstellation einerseits die handelnden politischen Kräfte skizziert und andererseits die Medien und politischen Mittel, mit denen die Planung einer absehbar zu Ende gehenden dynastischen Herrscherfolge und die Grundlegung einer neuen Landesherrschaft gelang, beschrieben werden.

1 Die politischen Kräfte in Pommerellen

Neben den gestaltenden Personen aus der Samboriden-Dynastie prägten im 13. Jahrhundert Kräfte aus dem Bereich der kirchlichen und adeligen Großen das Land.

Die kirchliche Infrastruktur war in Pommerellen am Ende des 13. Jahrhunderts vergleichsweise schwach ausgebildet. Das Land hatte kein eigenes Bistum, sondern gehörte zum 1123/24 von Bolesław III. errichteten Bistum Leslau am linken Ufer der unteren Weichsel, das für Kujawien und Pommerellen zuständig war¹³. Seit dem späten 12. Jahrhundert wurden Zisterzienser nach Pommerellen eingeladen. Zuerst wurde Oliva 1175/86 vom ersten Samboriden Sobiesław I. gegründet und vom pommerschen Kloster Kolbatz besiedelt.¹⁴ Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts ergriffen die Herzöge Initiativen für weitere Gründungen. Swantopolk II. gründete 1248/52 das Kloster Buckow bei Rügenwalde, das mit Mönchen aus dem mecklenburgischen Dargun besiedelt wurde¹⁵, und sein jüngerer Bruder Sambor II. berief 1258 Mönche aus Doberan für eine Niederlassung in Pogódki, die 1276 etwa 30 km südöstlich nach Pelplin verlegt

¹⁰ WALTHER GRÜNBERG: *Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit*, Berlin 1915.

¹¹ Hier sind die im Folgenden zitierten Arbeiten von Heinz Lingenberg zu nennen; ferner UDO ARNOLD: *Der Erwerb Pommerellens durch den Deutschen Orden*, in: *Westpreußen-Jahrbuch* 30 (1980), S. 27-37.

¹² Zu nennen sind vor allem Arbeiten von Jan Powierski, Błażej Śliwiński, Marek Smoliński und Edward Rymar. Hervorzuheben ist die umfassende monografische Darstellung BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: *Pomorze Wschodnie w okresie rządów księcia polskiego Władysława Łokietka w latach 1306-1309* [Pommerellen unter der Herrschaft des polnischen Herzogs Władysław Ellenlang in den Jahren 1306-1309], Oświęcim 2016.

¹³ PETER KRIEDTE: *Die Herrschaft der Bischöfe von Włocławek in Pommerellen. Von den Anfängen bis zum Jahre 1409*, Göttingen 1974, S. 19-31; MAREK SMOLIŃSKI: *Relacje książąt Pomorza Wschodniego z dynastii Sobiesławiców z Kościołem* [Die Beziehungen der Fürsten Pommerellens aus der Samboriden-Dynastie mit der Kirche], in: KRZYSZTOF LEWALSKI (Hrsg.): *1050. rocznica Chrztu Polski*, Gdańsk 2016, bes. S. 94-118.

¹⁴ Hierzu *Chronica Olivensis* (wie Anm. 7), S. 310-312: cap. 1, die mit einer Memorialpassage für Sobiesław und seine Familie die Darstellung einleitet; HEINZ LINGENBERG: *Die Anfänge des Klosters Oliva und die Entstehung der deutschen Stadt Danzig. Die frühe Geschichte der beiden Gemeinwesen bis 1308/10*, Stuttgart 1982; ANDRZEJ MAREK WYRWA: *Opactwa cysterskie na Pomorzu. Zarys dziejów i kultury* [Die Zisterzienserkloster in Pommern. Abriss von Geschichte und Kultur], Poznań 1999, S. 120-140.

¹⁵ FRANZISCA MÜLLER: *Kloster Buckow. Von seiner Gründung bis zum Jahre 1325*, in: *Baltische Studien* NF 22 (1919), S. 1-84; JÜRGEN PETERSOHN: *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Mission, Kirchenorganisation, Kulturpolitik*, Köln 1979, S. 499 f.; WYRWA, *Opactwa cysterskie* (wie Anm. 14), S. 72-81.

wurde¹⁶. Seit den 1180er Jahren gab es eine Johanniterniederlassung in Schlawe, wobei die Gründungsumstände im Dunkeln bleiben¹⁷, etwa zehn Jahre später waren Johanniter in Stargard an der Ferse (Preußisch Stargard) hinzugekommen¹⁸.

Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind neben der sich allmählich von der Bindung an die Piastenherrscher lösenden Herrscherfamilie der Samboriden, zunächst in der Umgebung der Fürsten, einzelne politisch exponierte Familien erkennbar.¹⁹ Zu nennen sind hier die Wyszelice, die sich im Dienst der Samboriden, aber auch der kujawischen und großpolnischen Piasten finden²⁰, und die Swenzonen, die im ostpommerschen Schlawer Land, das seit 1227 von den Samboriden kontrolliert wurde, wichtige Ämter innehatten²¹. Das Anwachsen des politischen Gewichts der pommerellischen Großen in den letzten Jahren der Herrschaft Mestwins II. wird an der Ratifizierungsurkunde des Malchower Vertrags mit Hermann von Gleichen, dem Bischof von Cammin, vom 15. August 1287 deutlich: Die Urkunde wurde von 27 Großen und Amtsträgern unterschrieben.²²

¹⁶ WYRWA, *Opactwa cysterskie* (wie Anm. 14), S. 141-157; JAROSŁAW WENTA: Świadectwa fundacji pelplińskiej. Na marginesie fundatio i pierwszych dokumentów [Die Pelpliner Gründungszeugnisse. Zur Fundatio und den ersten Urkunden], in: DARIUSZ ALEKSANDER DEKAŃSKI (Hrsg.): Pelplin. 725 rocznica powstania opactwa cysterskiego. Kulturotwórcza rola Cystersów na Kociewiu, Pelplin 2002, S. 27-37.

¹⁷ KARL BORCHARDT: The Hospitallers in Pomerania: between the Pories of Bohemia and Alamania, in: HELEN J. NICHOLSON (Hrsg.): *The Military Orders, Welfare and Warfare*, Aldershot 1998, S. 295-306, hier S. 297 f.; MAREK SMOLIŃSKI: Joannicy w polityce książąt polskich i pomorskich. Od połowy XII wieku do pierwszego ćwierćwiecza XIV wieku [Die Johanniter in der Politik der polnischen und pommerschen Fürsten], Gdańsk 2008, S. 69-87; DERS.: Zur Geschichte der Johanniter und ihrer politischen Rolle in Polen bis zum Jahre 1370, in: CHRISTIAN GAHLBECK, HEINZ-DIETER HEIMANN u. a. (Hrsg.): *Regionalität und Transfergeschichte. Ritterordenskommanden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen*, Berlin 2014, S. 77-90, hier S. 79-81.

¹⁸ BORCHARDT, *The Hospitallers* (wie Anm. 17), S. 297; BARBARA KLASSA: Zakon joannitów i początki jego obecności w Starogardzie Gdańskim [Der Johanniterorden und seine Anfänge in Preußisch Stargard], in: HENRYK PANER (Hrsg.): *Szpitalnicy św. Jana na ziemi starogardzkiej*. Praca zbiorowa, Starogard Gdański 2001, S. 13-50, hier S. 35-46; SMOLIŃSKI, *Zur Geschichte* (wie Anm. 17), S. 79, 82 f., zur Stellung der Johanniter 1308/09 zum Deutschen Orden ebenda, S. 88 f.

¹⁹ BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Rola polityczna możnowładztwa na Pomorzu Gdańskim w czasach Mściwoja II [Die politische Rolle des Adels in Pommerellen zur Zeit von Mestwin II.], Gdańsk 1987; DERS., *Pomorze Wschodnie* (wie Anm. 12), S. 41-96.

²⁰ GRZEGORZ BIAŁUŃSKI: Ród Wyszeliców [Das Geschlecht der Wyszelice], in: *Echa Przeszłości* 13 (2012), S. 25-39; DERS., *Pomorze Wschodnie* (wie Anm. 12), S. 47-49.

²¹ FRITZ MORRÉ: Die Swenzonen in Ostpommern. Aufstieg und Herrschaft 1269-1357, in: *Baltische Studien* NF 41 (1939), S. 35-98; JÓZEF SPORS: Społeczna i polityczna rola Święców w końcu XIII i na początku XIV w. [Die gesellschaftliche und politische Rolle der Swenzonen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts], in: *Pomerania* 121 (1983), S. 40-46; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Gniazdo rodu Święców [Die Heimat des Geschlechtes der Swenzonen], in: *Studia Bałtyckie. Historia* 2 (1996), S. 35-51; DERS., *Pomorze Wschodnie* (wie Anm. 12), S. 44-80.

²² *Pommerellisches Urkundenbuch* (wie Anm. 6), S. 378 f., Nr. 424; hierzu BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Mściwoj II (1224-1294) książę wschodniopomorski (gdański) [Mestwin II., Fürst von Pommerellen], Warszawa 2016, S. 330.

2 Konkurrierende Nachbarn

Dieser Überblick lässt erkennen, dass es im Herrschaftsbereich der Samboriden kaum politische Kräfte gab, die nach dem Aussterben der fürstlichen Familie deren Position übernehmen konnten. So zeichnete sich schon früh ab, dass politische Kräfte aus den angrenzenden Territorien sich für die Nachfolge in Position brachten. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden. Dabei lassen sich im Einzelnen vier Parteien benennen: die polnischen Piastenherzöge, die Markgrafen von Brandenburg, die Fürsten von Rügen und der Deutsche Orden.

2.1 Polen

Die Piastenherzöge strebten seit dem späten 10. Jahrhundert danach, die von den Pomoranen und den Prußen besiedelten Gebiete an der südlichen Ostsee zwischen Oder und Weichsel in ihren Herrschaftsverband zu integrieren. Nach der Krise der piastischen Herrschaft in der Mitte des 11. Jahrhunderts nahm Bolesław III. Schiefmund die nach Norden gerichtete Politik wieder auf. Anhaltspunkt für dieses Ausgreifen war die durch ihn initiierte gleichzeitige Errichtung der Bistümer Lebus und Leslau 1124/25. Beide Gründungen waren auf die kirchliche Organisation von Gebieten ausgerichtet, die noch nicht im Einflussbereich der Piasten lagen: das Gebiet der Lutizen bzw. der Prußen.²³

Die Jurisdiktion des Bistums Leslau war auch auf das noch zu christianisierende Gebiet der Prußen gerichtet. Die Aufteilung Polens nach dem Tod Schiefmunds 1138 in mehrere Fürstentümer ließ diese Politik jedoch für mehrere Jahrzehnte stagnieren. Erst Leszek I. der Weiße, der sich als Herzog von Kleinpolen gegenüber seinen Verwandten (Heinrich I. dem Bärtigen von Schlesien und Władysław III. Dünnbein von Großpolen) seit 1217/18 als *dux Poloniae* durchsetzen konnte, vermochte es, die Ansprüche der Piasten auf Ostpommern wieder zur Geltung zu bringen und Swantopolk II. bei einem Treffen in Danzig, wohl 1217, als Statthalter (*capitaneus*) zu bestätigen²⁴; er unternahm in der Folge, 1222 und 1223, auch Kreuzzüge gegen die Prußen.²⁵ Der Überfall Swantopolks auf die versammelten Piastenfürsten bei Gąsawa (südlich von Bydgoszcz) im

²³ Zum Bistum Lebus: HERBERT LUDAT: Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen, Weimar 1942, S. 249-261; JÓZEF DOBOSZ: Monarchia i możni wobec Kościoła w Polsce do początku XIII w. [Die Stellung der Monarchie und der Adeligen zur Kirche in Polen bis zum Beginn des 13. Jh.], Poznań 2002, S. 209-213; LAMBRECHT KUHN: Das Bistum Lebus. Das kirchliche Leben im Bistum Lebus in den letzten zwei Jahrhunderten (1385-1555) seines Bestehens unter besonderer Berücksichtigung des Johanniterordens, Leipzig 2005 S. 21-25; zum Bistum Leslau KRIEDTE (wie Anm. 13), S. 19-45; DERS.: Pommerellen und Schlesien in der mittelalterlichen Kirchengeschichte Polens und seiner Randzonen, in: RAINER RIEMENSCHNEIDER (Hrsg.): Die Rolle Schlesiens und Pommerns in der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen im Mittelalter, Braunschweig 1980, S. 124-142, hier S. 127-130; MACIEJ MICHALSKI: Ustanowienie i wczesne dzieje biskupstwa kujawskiego [Die Errichtung und frühe Geschichte des kujawischen Bistums], in: BOHDAN LAPIS (Hrsg.): Scripta minora, Bd. 1, Poznań 1996, S. 83-108.

²⁴ ŁUKASZ SZEMPLIŃSKI: Polityka północna Leszka Białego [Die Nordpolitik von Leszek dem Weißen], in: ZBYSZKO GÓRCZAK, JACEK JASKULSKI (Hrsg.): Wielkopolska – Polska – Czechy. Studia z dziejów średniowiecza ofiarowane Profesorowi Bronisławowi Nowackiemu, Poznań 2009, S. 101-128, hier S. 107-110; MAREK SMOLIŃSKI: Świętopelk Gdański [Swantopolk von Danzig], Poznań 2016, S. 129 f.

²⁵ SZEMPLIŃSKI, Polityka północna (wie Anm. 24), S. 113-120; MIKOŁAJ GLĄDYSZ: The Forgotten Crusaders. Poland and the Crusader Movement in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Leiden 2012, S. 191-196, 201-

November 1227, bei dem Leszek der Weiße ums Leben kam, beendete diese Entwicklung und bestärkte die selbständige Entwicklung Pommerellens in den kommenden Jahrzehnten.²⁶ Erst zu Beginn der 1270er Jahre gab es erneut ein Eingreifen der Piastenherzöge, als Bolesław der Fromme von Großpolen Anfang 1272 auf Ersuchen Mestwins II. die Truppen der Markgrafen von Brandenburg aus Danzig vertrieb.²⁷ Sein Neffe und Nachfolger Przemysł II. intensivierte seit 1282 das piastische Engagement in Pommerellen signifikant. Im Vertrag von Kempen (im südlichen Großpolen) gelang es ihm am 15. Februar 1282, mit Mestwin II. ein Übereinkommen zu vereinbaren, das die Zusage zur Nachfolge in Pommerellen nach dem Tod Mestwins erhielt.²⁸ Dementsprechend eilte er auf die Nachricht der Verschlechterung des Gesundheitszustands Mestwins in der zweiten Jahreshälfte 1294 nach Pommerellen; er traf diesen Anfang Oktober in Schwetz und zog mit ihm daraufhin nach Danzig, wo dieser am Weihnachtstag 1294 starb²⁹; Przemysł hielt sich danach noch bis März in Pommerellen auf³⁰. Basis seiner Königsherrschaft – seit der Gnesener Krönung im Juni 1295 – waren dementsprechend Großpolen und Pommerellen. In seinem Majestätssiegel nannte er sich *dei gracia re[x] Polonorum et du[x] Pomeranie*³¹. Mit der Ermordung Przemysłs II. ein halbes Jahr später, im Februar 1296 in Rogasen, vermutlich auf Initiative der brandenburgischen Markgrafen, war die von Mestwin geplante Nachfolgeregelung hinfällig. Die Olivaer Chronik aus der Mitte des 14. Jahrhunderts bemerkt für diese Situation eine offene Interregnumskonstellation: *ducatus Pomeranie nullum habuit legitimum successorem*.³² In dieser Situation beanspruchte Leszek, Herzog von Inowrocław in Kujawien, aufgrund der Abstammung seiner Mutter Salomea, einer Tochter Sambors II., die Nachfolge und eilte nach Danzig, wo er im Mai 1296 als *dux Pomeranie et dominus Wladislavie* für Kloster Oliva urkundete³³, konnte sich aber im Land nicht gegen die

209; DARIUS VON GÜTTNER-SPORZYŃSKI: Poland, Holy War, and the Piast Monarchy. 1100-1230, Turnhout 2014, S. 205.

²⁶ Zur Bewertung der Ereignisse von 1227 zuletzt JANUSZ BIENIAK: Polityczne okolicznosci śmierci księcia Leszka Białego [Die politischen Umstände des Todes von Herzog Leszek dem Weißen], in: DARIUSZ KAR-CZEWSKI (Hrsg.): Gašawa w pamięci historycznej. W związku z 620. rocznicą lokacji miasta, Inowrocław 2009, S. 35-60; SMOLIŃSKI, Świętopełk Gdański (wie Anm. 24), S. 143-154; AGNIESZKA TETERYCZ-PUZIO: Zamachy na Piastów [Anschläge auf die Piasten], Poznań 2019, S. 146-159.

²⁷ MARCIN HLEBIONEK: Bolesław Pobożny i Wielkopolska jego czasów [Bolesław der Fromme und das damalige Großpolen], Kraków 2010, S. 188; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 180-184.

²⁸ Hierzu unten S. 112 f.

²⁹ Dies berichtet die Chronik von Oliva: *Mystvugium ... tempore vite sue designavit sibi successorem dominum Primislaus ducem Polonie, cui milites Pomeranie vivente Mystvugio omagium prestiterunt. Tandem ... Premislaus in Gdanczk veniens et ducatum tocius Pomeranie suscipiens ...* (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 315: cap. 7); *Primislaus dux regni Poloniae in Gdantzig veniens et ducatum totius Pomoraniae sibi per ducem Mistwinum resignatum suscipiens, ipsam civitatem Gdantzig plancis muniti procuravit* (ebenda, S. 356).

³⁰ JAN PAKULSKI: Itinerarium książęco-królewskie Przemysła II [Das herzogliche und königliche Itinerar Przemysłs II.], in: Studia Źródłoznawcze 39 (2001), S. 69-94, hier S. 82; zum Herrschaftsantritt in Pommerellen auch ALEKSANDER SWIEŻAWSKI: Przemysł, król Polski [Przemysł, König von Polen], Warszawa 2006, S. 153.

³¹ BRONISŁAW NOWACKI: Przemysł II. Odnowiciel korony polskiej (1257-1296) [Przemysł II. Der Erneuerer der polnischen Krone], Kraków 2007, S. 192 f.; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 168 f. Zum Herrschertitel PAWEŁ CZAPLEWSKI: Tytulatura książąt pomorskich do początku XIV wieku [Die Titulatur der pommerschen Herzöge bis zum Beginn des 14. Jh.], in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 15 (1949), S. 9-61, hier S. 18.

³² Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 315, cap. 7.

³³ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 489 f., Nr. 541; ... *milites [Pomeranie] primo vocaverunt ducem Cuiavie Lestkonem, qui ad tempus ducatum tenuit*. (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 315 f, cap. 7);

starke Position der Swenzonen durchsetzen³⁴, für die nur der Herzog von Großpolen als Nachfolger Przemysłs Legitimität besaß. Dementsprechend trat Władysław Ellenlang zwischen Mai 1296 und August 1299 in Urkunden in pommerellischen Angelegenheiten als *dominus* oder *dux Pomeranie* bzw. als *dux Pomeranroum* und *princeps Pomeranie* (jeweils einmal belegt) auf³⁵, erschien jedoch nur zwischen Anfang 1298 und Mitte 1299 dreimal selbst im Land.³⁶ Die rechtliche Nachfolge im Fürstentum beanspruchte seit seiner Krönung zum König von Polen im Sommer 1300 Wenzel II.³⁷ Erst nach dem Tod des letzten Přemysliden, Wenzels III., im August 1306 machte Władysław Ellenlang, der als Herzog die Herrschaft in Kleinpolen, Kujawien und Pommerellen angetreten hatte, den polnischen Anspruch auf das Weichselland erneut wirksam, wo er Ende November 1306 erschien und sich huldigen ließ, wobei er ab Anfang Dezember 1306 den Titel *dux Pomoranie* in seine Herrschertitulatur aufnahm³⁸. In dieser Funktion wurde Władysław angesichts der brandenburgischen Belagerung von Danzig im August/September 1308 von Gesandten aus Danzig, Bogusza und Niemierza, im Oktober des Jahres in Sandomir um Hilfe gebeten.³⁹ Aus politischen Gründen entschied er sich jedoch, den Beistandsverhandlungen mit dem Deutschen Orden zuzustimmen und die eigenen Kräfte für ein Eingreifen in Halitsch-Wolhynien nach dem Tod von Jurij I. von Halič (1308) bereit zu halten. Dorthin hatte er enge familiäre Bindungen: Seine

hierzu ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 41; DERS.: Leszek książę inowrocławski 1274/1275 – po 27 kwietnia 1339 [Leszek, Herzog von Inowrocław], Kraków 2010, S. 61-78; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 19-22; JERZY SPERKA: Władysław Łokietek wobec Pomorza Wschodniego w świetle nowszych badań [Władysław Ellenlang und Pommerellen im Lichte neuerer Forschungen], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): „Rzeź gdańska“ z 1308 roku w świetle najnowszych badań. Materiały z sesji naukowej 12-13 listopada 2008 roku, Gdańsk 2009, S. 64-78, hier S. 65.

³⁴ Zur Stellung Swenzos in der Mitte der 1290er Jahre MORRÉ, Die Swenzonen (wie Anm. 21), S. 47-49; ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 38-40.

³⁵ Hierzu CZAPLEWSKI (wie Anm. 31), S. 14.

³⁶ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 488-492, 496-499, 503-510, 512, 515-520: Nr. 540, 544-546, 551-554, 561, 562, 564, 565, 567, 572-575, 578, 580, 581, 582; in Pommerellen ist er in der ersten Januarhälfte 1298 (Dirschau, Danzig), Ende Juni/Anfang Juli 1298 (Danzig, Stolp) und Ende April bis Ende Mai 1299 (Danzig, Oliva) belegt, hierzu ALOJZY PREISSNER: Dokumenty Władysława Łokietka. Chronologiczny spis, regesty i bibliografia edycji [Die Urkunden Władysław Ellenlangs. Chronologisches Verzeichnis, Regesten und Bibliografie der Editionen], in: Rocznik Biblioteki PAN w Krakowie 11 (1965), S. 197-296, hier S. 225-240; weiterhin JAN BASZKIEWICZ: Powstanie zjednoczonego państwa polskiego na przełomie XIII i XIV wieku [Die Entstehung des vereinigten polnischen Staates an der Wende vom 13. zum 14. Jh.], Wrocław 1954, S. 267; HEINZ LINGENBERG: Pommerellen und Polen 1282-1308. Ursprung, Inhalt und Folgen der Kempener Abmachung vor 700 Jahren 1282, in: Westpreußen-Jahrbuch 32 (1982), S. 21-37, hier S. 29 f.; ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 41-48; SPERKA (wie Anm. 33), S. 66-69.

³⁷ *Rex Bohemie Wenczeslaus secundus ... coronam tocius regni Polonie obtinuit ... et ducatum Pomeranie obtinuit et possedit extunc toto tempore vite sue.* (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 316, cap. 8); LIBOR JAN: Václav II. Král na stříbrném trůnu 1283-1305 [Wenzel II. Der König auf dem silbernen Thron], Praha 2015, S. 292-295.

³⁸ *Tunc Pomerani ... vocaverunt concorditer ducem Wladislaum predictum, qui recepto omagio et fidelitatis iuramento a militibus ... universis dux tocius Pomeranie proclamatur* (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 317 f., cap. 11; Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 572-574, Nr. 650; CZAPLEWSKI (wie Anm. 31), S. 18; SPERKA (wie Anm. 33), S. 70 f.; ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 64-66; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 185-208.

³⁹ Zu den Gesandten BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Bogusza (około 1270-1317/20), sędzia pomorski [Bogusza, Richter von Pommerellen], in: JÓZEF BORZYSZKOWSKI (Hrsg.): Ludzie pomorskiego średniowiecza. Szkice biograficzne, Gdańsk 1981, S. 23-26; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 266-269, 303-306.

Schwester Euphemia war die Gattin von Jurij, während dessen Schwester Anastasija wiederum mit Władysławs jüngem Bruder Siemowit von Dobrin verheiratet war.⁴⁰

2.2 Brandenburg

Die Außenaktivitäten der brandenburgischen Askanier hatten einen Schwerpunkt im Norden⁴¹ und waren zunächst auf die Odermündung und das Herzogtum Pommern gerichtet⁴². Nach dem Tod Swantopolks II. 1266 kam es unter seinen Söhnen Mestwin II. und Wartislaw zu Auseinandersetzungen, die den Brandenburgern ein Eingreifen in Pommerellen ermöglichten⁴³. Mestwin schloss 1269 mit den Markgrafen Johann II., Otto IV. und Konrad I. in Arnswalde einen Vertrag, in dem jener sein Land von den Askaniern zu Lehen nahm.⁴⁴ Dies führte im Folgejahr zur militärischen Unterstützung Mestwins gegen Wartislaw, worum Mestwin die Brandenburger gebeten hatte⁴⁵, und im Frühjahr 1271 zur Besetzung Danzigs durch brandenburgische Truppen unter der Führung von Konrad I., wobei er durch Teile der deutschen Bürgerschaft unterstützt wurde.⁴⁶ Der Tod Wartislaws im Mai 1271 änderte die Lage, und zu Beginn des Jahres 1272 vertrieb Mestwin mit Unterstützung Bolesławs des Frommen von Großpo-

⁴⁰ GOTTHOLD RHODE: Die Ostgrenze Polens. Politische Entwicklung, kulturelle Bedeutung und geistige Auswirkung. Im Mittelalter bis zum Jahre 1401, Köln 1955, S. 121; ŚLIWIŃSKI, Rzeż i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 82 f.; SPERKA (wie Anm. 33), S. 73 f.; ŚLIWIŃSKI, Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 261-273.

⁴¹ Zum angeblich die brandenburgische Außenpolitik prägenden sog. „Drang zur Ostsee“ die grundsätzlich zurückhaltenden Bemerkungen von CLEMENS BERGSTEDT: Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1170 bis 1319/29). Grundzüge ihrer historisch-politischen Entwicklung, in: ECKARDT OPTZ (Hrsg.): Askanier-Studien der Lauenburgischen Akademie, Bochum 2010, S. 213-258, hier S. 255 f.

⁴² Zu den Beziehungen zwischen Brandenburg und dem Herzogtum Pommern JÜRGEN PETERSOHN: Pommerns staatsrechtliches Verhältnis zu den Nachbarmächten im Mittelalter, in: RIEMENSCHNEIDER (wie Anm. 23), S. 98-115, hier S. 109 f.

⁴³ Zur Nachfolgefrage nach dem Tod Swantopolks MAREK SMOLIŃSKI: *Primogenitus et dilectissimus*. Świętopelk gdański i jego synowie: Mściwoj II oraz Wacław II, in: BEATA MOŻEJKO, ANNA PANER (Hrsg.): Ojcowie i synowie. O tron, władzę, dziedzictwo. W 700 rocznicę narodzin Karola IV Luksemburskiego króla czeskiego i cesarza 1315-1378, red., Gdańsk 2018, S. 65-101, hier bes. S. 97 f. Die brandenburgische Pommerellenpolitik hat zuerst thematisiert STANISŁAW KUJOT: Margrabiowie brandenburscy w dziejach Pomorza za księcia Mestwina II [Die Brandenburger Markgrafen in der Geschichte Pommerns zur Zeit von Mestwin II.], in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 1 (1878), S. 47-68.

⁴⁴ Hierzu unten S. 112 f.

⁴⁵ *Cum ad securitatem vite nostre ac prosperitatem status nostri vos eligerimus tamquam dominos et tutores, ... Quapropter ... dominationi vestre Gedanensem civitatem ... vobis in proprietatem offerimus*. Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 204, Nr. 250; den Vorgang berichtet auch die Großpolnische Chronik: *nobile castrum Gdansk predictum Cunrado marchioni ... tradidit*. (Chronica Poloniae maioris (wie Anm. 7), cap. 161: 126); ähnlich: *Annales capituli Posnaniensis*, in: *Annales Poloniae maioris*, hrsg. von BRYGIDA KÜRBIS, Warszawa 1962 (MPH SN 6), S. 21-78, cap. 116: 49. Der Brief Mestwins ist kopiał ohne Datierung überliefert: KAZIMIERZ JASIŃSKI: List Mściwoja II do margrabiów brandenburskich. Uwagi polemiczne i postulaty badawcze [Der Brief Mestwins II. an die Brandenburger Markgrafen. Polemische Bemerkungen und Forschungspostulate], in: JERZY HAUZIŃSKI (Hrsg.): *Pomorze słowiańskie i jego sąsiedzi X-XV w.* Praca zbiorowa, Gdańsk 1995, S. 31-43.

⁴⁶ In einer Urkunde von 1283 Juli 26 spricht Mestwin von den Danziger Bürgern Arnold und Jakob, die wegen Hochverrats (*crimen lese maiestatis*) ihre Güter verloren hatten: Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 331, Nr. 365; hierzu ULRICH NIESS: Hochmeister Karl von Trier (1311-1324). Stationen einer Karriere im Deutschen Orden, Marburg 1992, S. 48 f.; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 174 f. – Die deutliche nationale, antipolnische Deutung der Unterstützung der Brandenburger durch deutsche Bürger bei BASZKIEWICZ, *Powstanie* (wie Anm. 36), S. 231, 350 f., ist den damaligen Verhältnissen nicht angemessen und

len die brandenburgische Besatzung aus Danzig.⁴⁷ 1273 schlossen die Markgrafen mit Mestwin einen weiteren Vertrag, durch den dieser Schlawe, Rügenwalde und Stolp in Hinterpommern zu Lehen nahm⁴⁸. Das Engagement in Pommerellen griffen die Markgrafen vor dem Hintergrund seit 1287 wachsender Spannungen mit Przemysł II. von Großpolen⁴⁹ ab Beginn der 1290er Jahre wieder auf. Schon Anfang November 1292 schlossen sich die Brandenburger aus der johanneischen Linie, Otto IV. und Konrad I., mit Wizlaw III. von Rügen und Jaromar, dem Elekten von Cammin, zusammen, worauf wenig später eine Verständigung der beiden Askanier mit Albrecht III. aus der ottonischen Linie folgte⁵⁰, genau zu der Zeit, als dieser die Verheiratung seiner Tochter Margarethe mit Przemysł II. vorbereitete⁵¹. Angesichts der Übernahme des *ducatus* durch Przemysł II. zur Jahreswende 1294/95 wurden die politischen Aktivitäten der Askanier zielgerichteter. Schon Anfang 1295 hatten sich Otto IV. und Konrad von König Adolf von Nassau die Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1231 über die Belehnung mit dem Herzogtum Pommern (*ducatus Pomeranie*) bestätigen lassen; dies geschah wohl noch nicht in Kenntnis des Todes Mestwins, aber in seiner Erwartung und angesichts des Aufenthalts von Przemysł in seiner Umgebung.⁵² Der Tod oder die Ermordung Przemysls am Aschermittwoch 1296 nach einem Überfall und der versuchten Entführung in Rogasen, die große historiografische Aufmerksamkeit gefunden hat, ist in vielen Einzelheiten rekonstruiert worden.⁵³ Schon die zeitgenössischen polnischen Berichte machten die brandenburgischen Markgrafen der johanneischen oder Stendaler Linie

aus der Entstehungszeit des Buches zu erklären; zur deutschen Bevölkerung in Danzig ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 171-174.

⁴⁷ JOHANNES SCHULTZE: Die Mark Brandenburg. Entstehung und Entwicklung unter den askanischen Markgrafen (bis 1319), Berlin 1961, S. 179; LINGENBERG, Pommerellen (wie Anm. 36), S. 27; EDWARD RYMAR: Władcy Brandenburgii (Askańczycy) na dzisiejszych ziemiach polskich, zwłaszcza w Nowej Marchii i na Pomorzu w latach 1200-1319 (itinerarium) [Die Brandenburger Herrscher (Askanier) in den heute polnischen Gebieten, besonders in der Neumark und in Pommern in den Jahren 1200-1319 (Itinerar)], in: Nadwarciński Rocznik Historyczno-Archiwalny 15 (2008), S. 17-40, hier S. 24; KRZYSZTOF TEKLIK: Itinerarium księcia Wielkopolski Bolesława Pobożnego [Das Itinerar des Herzogs von Großpolen, Bolesławs des Frommen], in: ZBYSZKO GÓRCZAK, JACEK JASKULSKI (Hrsg.): Wielkopolska – Polska – Czechy. Studia z dziejów średniowiecza ofiarowane Profesorowi Bronisławowi Nowackiemu, Poznań 2009, S. 165-188, hier S. 181; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 178-184.

⁴⁸ Hierzu unten S. 112.

⁴⁹ Hierzu EDWARD RYMAR: Stosunki Przemysła II z margrabiami brandenburskimi ze starszej linii askańskiej w latach 1279-1296 [Die Beziehungen Przemysls II. zu den Brandenburger Markgrafen der älteren askanischen Linie in den Jahren 1279-1296], in: JADWIGA KRZYŻANIAKOWA (Hrsg.): Przemysł II. Odnowienie Królestwa Polskiego, Poznań 1997, S. 123-144, hier S. 129-137; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 330 f.

⁵⁰ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 439 f., Nr. 490; Pommerisches Urkundenbuch 3 (wie Anm. 6), S. 163, Nr. 1625; hierzu ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 362 f.

⁵¹ Hierzu unten S. 117 f.

⁵² Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273-1313. Neu bearb. von VIN-CENZ SAMANEK, Innsbruck 1948, S. 170, Nr. 494; die Urkunde von 1231 in: Pommerisches Urkundenbuch 1, S. 340-342, Nr. 279; die Urkunde von 1295, ebenda 3, S. 224, Nr. 1707. Zur polnischen landesgeschichtlichen Diskussion darüber, ob unter *Pomerania* hier auch Pommerellen, das Herrschaftsgebiet der Samboriden, zu verstehen ist, MAREK SMOLIŃSKI: Sytuacja na pograniczu askansko-meklemburskim w II połowie XIII w. i na przełomie XIII/XIV w. Najazd Brandenburgii na Pomorze Sławięńskie w 1306 r. [Die Lage im askanisch-mecklenburgischen Grenzgebiet in der zweiten Hälfte des 13. und an der Wende des 13./14. Jh. Der Angriff Brandenburgs auf das Schlawer Land 1306], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): Mazowsze, Pomorze, Prusy, Gdańsk 2000, S. 181-234, hier S. 203-207.

⁵³ NOWACKI (wie Anm. 31), S. 201-217; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 177-189.

als Urheber der missglückten Entführung verantwortlich, deren Motiv die Gefährdung der eigenen Ansprüche auf Pommerellen durch den neuen polnischen König gewesen sein soll; unerklärt bleibt dabei jedoch, dass sie nach der Ermordung Przemysls keine Initiativen ergriffen, seine Nachfolge in Pommerellen anzutreten.⁵⁴

Erst etwa zehn Jahre später, unter der Herrschaft des böhmischen Königs, entwickelten Otto IV., Woldemar und Hermann III. neue Anstrengungen in ihren nach Osten gerichteten Ambitionen. Wenzel II. hatte 1303 die ihm verpfändete Mark Meißen an die Askanier weiterverpfändet. Der Ausgleich zwischen König Albrecht und dem neuen König Wenzel III. im August 1305 beinhaltete auch die Rückgabe Meißen durch die Brandenburger, wofür Wenzel ihnen als König von Polen Pommerellen übertrug⁵⁵; es ist möglich, dass Albrecht I. ihnen das auf einem Hoftag im Sommer 1306 in Fulda bestätigte⁵⁶. Diese neue Konstellation war jedoch nach dem Tod Wenzels III. und der unklaren Nachfolge in Polen sehr fragil. Die Besitzergreifung erfolgte vermutlich nicht durch die Markgrafen persönlich, sondern durch ihre Vasallen, die Herren von Wedel.⁵⁷ Otto IV. und Woldemar nahmen schon im Herbst 1306 im Land Schlawe landesherrliche Rechte wahr⁵⁸ und versuchten, mit Rückbindung an die wichtigste politische Macht

⁵⁴ Hierzu Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Lfg. 5, bearb. von HERMANN KRABBO, München – Leipzig 1920, S. 437 f., Nr. 1644; SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 194 f.; umsichtige Würdigung der Quellenaussagen und der Forschungsliteratur durch KAZIMIERZ JASIŃSKI: Tragedia rogozińska 1296 r. na tle rywalizacji wielkopolsko-brandenburskiej o Pomorze Gdańskie [Die Tragödie von Rogasen 1296 vor dem Hintergrund der großpolnisch-brandenburgischen Rivalität um Pommerellen], in: Zapiski Historyczne 26. 4 (1961), S. 65-104; RYMAR, Władcy Brandenburgii (wie Anm. 47), S. 29; DERS.: Historia polityczna i społeczna Nowej Marchii w średniowieczu (do roku 1535) [Politische und soziale Geschichte der Neumark im Mittelalter (bis 1535)], Gorzów Wielkopolski 2015, S. 200 f.; JANUSZ BIENIAK, Zarębowie i Nałęcz z królobójstwem w Rogoźnie [Die Familien Zaremba und Nałęcz und der Königsmord in Rogasen], Warszawa 2018; TETERYCZ-PUZIO, Zamachy (wie Anm. 26) S. 159-170. – Skeptisch zur brandenburgischen Urhebererschaft des Anschlags KRZYSZTOF BENYSKIEWICZ: Udział margrabiów brandenburskich w zabójstwie Przemysła II w świetle relacji „Rocznika kapituly poznańskiej“ [Der Anteil der brandenburgischen Markgrafen an der Ermordung Przemysls II. im Lichte des Berichts der Annalen des Posener Domkapitels], in: Studia Zachodnie 7 (2004), S. 11-30; CHRISTIAN GAHLBECK: Zur Herkunft und Zusammensetzung des neumärkischen Adels bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: KLAUS NEITMANN (Hrsg.): Landesherr, Adel und Städte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neumark, Berlin 2015, S. 115-182, hier S. 133-137.

⁵⁵ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 563 f., Nr. 640; Regesten der Markgrafen (wie Anm. 54), Lfg. 7, Berlin 1924, S. 534, Nr. 1966; MORRÉ, Die Swenzonen (wie Anm. 21), S. 53; SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 200 f.; SMOLIŃSKI, Sytuacja na pograniczu (wie Anm. 52), S. 227 f.; DERS.: Sytuacja polityczna w Misni, Turyngii i na Łuzycach na początku XIV wieku jako przyczynek do wojny brandenbursko-krzyżackiej z 1308 roku i zajęcia Pomorza Gdańskiego przez Krzyżaków [Die politische Situation in Meißen, Thüringen und in den Lausitzen zu Beginn des 14. Jh. als Beitrag zum Krieg Brandenburgs gegen den Deutschen Orden 1308 und der Einnahme Pommerellens durch die Kreuzritter], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): Komturzy, rajcy, żupani, Malbork 2005, S. 343-372, hier S. 359; KAREL MARÁZ: Václav III. (1289-1306). Poslední Přemyslovec na českém trůně [Wenzel III. (1289-1306). Der letzte Přemyslode auf dem böhmischen Thron], České Budějovice 2007, S. 48 f.

⁵⁶ Regesten der Markgrafen (wie Anm. 54), Lfg. 7, Berlin 1924, S. 542, Nr. 1992; SMOLIŃSKI, Sytuacja polityczna (wie Anm. 55), S. 361.

⁵⁷ EDWARD RYMAR: Udział rodu Wedlów w ekspansji margrabiów brandenburskich na Pomorze Środkowe i Wschodnie w latach 1296-1313 [Der Anteil der Familie Wedel an der Expansion der brandenburgischen Markgrafen in das mittlere und östliche Pommern in den Jahren 1296-1311], in: JERZY HAUZIŃSKI (Hrsg.): Pomorze słowiańskie i jego sąsiedzi X-XV w. Praca zbiorowa, Gdańsk 1995, S. 45-60, hier S. 50 f.; GAHLBECK, Zur Herkunft (wie Anm. 54), S. 164.

⁵⁸ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 570 f., Nr. 647, 648; Bestätigungen für Kloster Buckow; Regesten der Markgrafen (wie Anm. 54), Lfg. 7, Berlin 1924, S. 544, Nr. 2000.

im Land, die Swenzonen, die sich von Władysław Ellenlang losgesagt hatten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Ausdruck hierfür war der Vertrag von Lindow im Juli 1307, in dem sie Peter von Neuenburg und seinen Brüdern ihre Besitzungen bestätigten.⁵⁹ Ein Jahr später, im August 1308, unternahmen die Brandenburger unter Führung von Woldemar und Otto IV. einen Feldzug nach Pommerellen, konnten Danzig Ende August/Anfang September – mit Ausnahme der Burg, die von einer polnischen Besatzung gehalten wurde – einnehmen, zogen sich aber schon im September, bei Zurücklassung einer Besatzungstruppe, zurück.⁶⁰ Die Intervention des Deutschen Ordens in Absprache mit Władysław Ellenlang beendete das brandenburgische Ausgreifen: Im Vertrag von Soldin vom September 1309 kaufte der Orden den Askaniern für 10 000 Silbermark alle Besitztitel auf Pommerellen ab⁶¹ und ließ sich dies von Heinrich VII. bestätigen.⁶²

2.3 Die Fürsten von Rügen

Eine nur wenig beachtete Episode stellt das Eingreifen der Fürsten von Rügen in die pommerellische Nachfolge dar. Jaromar II. von Rügen hatte um 1240 Euphemia, eine Tochter Swantopolks II., geheiratet⁶³. Sein Sohn und Nachfolger Wizlaw II. erhob nach dem Tod seiner Mutter 1270 Anspruch auf das Erbe seiner Mutter, das Schlauer Land. Schon seit Ende 1269 hielt er sich dort auf, wo er dem pommerschen Herzog Barnim I. nachfolgte, der nach dem Tod Swantopolks II. 1266 dessen Nachfolge angetreten hatte.⁶⁴ Die Umstände dieser Herrschaftsübernahme Wizlaws sind unklar.⁶⁵ Er gründete dort, wohl 1270, Rügenwalde nach Lübecker Recht⁶⁶, verkaufte dann aber 1277 das Land Schlawe mit Rügenwalde 1277 an die Brandenburger⁶⁷. Nach dem Tod Mestwins II. 1294 sah er sich mit Blick auf seine Mutter, die Schwester Mestwins, als Erbe

⁵⁹ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 578 f., Nr. 656; hierzu MORRÉ, Die Swenzonen (wie Anm. 21), S. 56 f.; SCHULTZE (wie Anm. 48), S. 201 f.; RYMAR, Władcy Brandenburgii (wie Anm. 47), S. 33; ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 68-75; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 13), S. 154-156.

⁶⁰ SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 202 f.; RYMAR, Władcy Brandenburgii (wie Anm. 47), S. 34; SPERKA (wie Anm. 33), S. 73; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Wydarzenia w Gdańsku i w okolicach w okresie od wrzesnia do 12/13 listopada 1308 roku [Die Ereignisse in Danzig und Umgebung in der Zeit vom September bis zum 12./13. November 1308], in: ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): „Rzeź gdańska“ (wie Anm. 33), S. 79-114, hier S. 82-87; ausführlich ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 76-80; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 239-255.

⁶¹ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 595 f., Nr. 676; Regesten der Markgrafen (wie Anm. 54), Lfg. 7, Berlin 1924, S. 583, Nr. 2136; ... *domini cruciferi ...a marchione Woldimiro, quem estimabant melius ius habere, totam terram Pomeranie usque ad terminos terre Stolpensis emerunt ...* (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 319, cap. 14); SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 217 f.; KLAUS NEITMANN: Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230-1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen Territorialstaates, Köln 1986, S. 339, 507, 524-526, 529, 575 f.; ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 116-118; DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 429-434.

⁶² 1311 Juli 12: Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 613 f., Nr. 700.

⁶³ MAREK SMOLIŃSKI: Polityka zachodnia księcia gdańsko-pomorskiego Świętopelka [Die Westpolitik des Danziger Fürsten Swantopolk], Gdańsk 2000, S. 97; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5) S. 271 f.

⁶⁴ DIETMAR LUCHT: Die Außenpolitik Herzog Barnims I. von Pommern, in: Baltische Studien NF 51 (1965), S. 15-32, hier S. 22-26.

⁶⁵ Vgl. EDWARD RYMAR: Walka o Pomorze Gdańskie w latach 1269-1272 [Der Kampf um Pommerellen in den Jahren 1269-1272], in: Rocznik Gdański 47, 1 (1987), S. 5-33, hier S. 23.

⁶⁶ Erwähnung als *in ciuitate nostra Rugenwolde* in einer in Schlawe unter 1271-02-05 ausgestellten Urkunde Wizlaws: Pommersches Urkundenbuch, Bd. 2, 1 (wie Anm. 6), S. 248 f., Nr. 935.

⁶⁷ 1277 Januar 18, ebenda, S. 333 f., Nr. 1045.

der Samboriden. Ein günstiger Zeitpunkt schien mit der Exilierung von Władysław Ellenlang durch Wenzel II. 1300 gekommen zu sein. Wizlaw schickte im folgenden Frühjahr Truppen, geführt von seinem Sohn Sambor, an die Küste Pommerellens⁶⁸. Dagegen beauftragte Wenzel II., seit August 1300 König von Polen, den Deutschen Orden einzugreifen, dessen Truppen es gelang, bis Mitte 1302 die rügenschon Truppen zum Rückzug zu bewegen⁶⁹. Der Tod Wizlavs II. und die Verdrängung Sambors aus Pommerellen 1302 bedeuteten das Ende des Eingreifens der rügenschon Fürsten, was durch den ausdrücklichen Verzicht Wizlavs III. zugunsten der Brandenburger 1310 bekräftigt wurde⁷⁰.

2.4 Der Deutsche Orden

Der Deutsche Orden hatte sich seit dem Überschreiten der Weichsel und der Anlage erster Burgen im Sommer 1231 zu einem Akteur entwickelt, dessen Interessen sich auf das Siedlungsgebiet der Prußen und die Territorien im Weichselmündungsgebiet richteten. Schon bald trat der Orden in politische Beziehungen zu den pommerellischen Fürsten und schloss im Juni 1238 in Schwetz an der Weichsel ein erstes Abkommen mit Swantopolk.⁷¹ Dennoch kam es bald darauf, ab Dezember 1242, zu langdauernden

⁶⁸ JANISŁAW OSIĘGŁOWSKI: Polityka zewnętrzna Księstwa Rugii (1168-1328) [Die Außenpolitik des Fürstentums Rügen (1168-1328)], Warszawa 1975, S. 109 f.; SMOLIŃSKI, Sytuacja na pograniczu (wie Anm. 52), S. 216-218; ŚLIWIŃSKI, Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 64, 69.

⁶⁹ BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Pomorze Wschodnie w strukturze państwa Wacława II i Wacława III. (Okolicznosci zaprowadzenia czeskich rządów, problem starostw pomorskiego, kujawsko-pomorskiego i wielkopolsko-kujawsko-pomorskiego) [Pommerellen in der Struktur des Staates Wenzels II. und Wenzels III. Die Umstände der Einführung der böhmischen Herrschaft, das Problem der pommerschen, kujawisch-pommerschen und großpolnisch-kujawisch-pommerschen Starosteien], in: ANNA PANER, WOJCIECH IWAŃCZAK (Hrsg.): Rola komunikacji i przestrzeni w średniowiecznych i wczesnonowożytnych dziejach Czech i Polski, Gdańsk 2008, S. 343-370; JAN (wie Anm. 37), S. 292 f.; ŚLIWIŃSKI, Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 27-29. – Nur am Rande ist hier von Bedeutung, dass der Camminer Bischof Hermann von Wachholz im Anschluss an den Rügischen Ausgriff 1302/03 den Jurisdiktionsbereich seines Bistums nach Osten auf das Land Schlawe ausdehnen konnte; hierzu JÜRGEN PETERSOHN: Die räumliche Entwicklung des Bistums Kammin, in: Baltische Studien NF 57 (1971), S. 7-25, hier S. 19-24; SMOLIŃSKI, Sytuacja na pograniczu (wie Anm. 52), S. 219-221; ŚLIWIŃSKI, Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 29-32.

⁷⁰ *quod nos Wýzzlaus ... cessavimus ... ab omni impeticioni et iure districtus terre Pomeranie, quem dicti principes [Brandenburgenses] religiosus viris fratribus ordinis sancte Marie domus Theutonice universis resignando voluntarie dimiserunt ...*, Urkunde Wizlavs III., Tribsees, 1310 April 12, Pommersches Urkundenbuch, Bd. 4 (wie Anm. 6), S. 421 f., Nr. 2609.

⁷¹ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 55, Nr. 65; hierzu JAN POWIERSKI: Chronologia stosunków pomorsko-krzyżackich w latach 1236-1242 [Die Chronologie der Beziehungen zwischen Pommern und dem Deutschen Orden in den Jahren 1236-1242], in: Komunikaty Mazursko-Warmińskie 2 (1970), S. 167-192, hier S. 175 f.; ANDRZEJ WOJTKOWSKI: Procesy polsko-krzyżackie przed procesem z lat 1320-1321 [Die Prozesse zwischen Polen und dem Deutschen Orden vor dem Prozess der Jahre 1320-1321], Olsztyn 1972, S. 6 f.; NEITMANN (wie Anm. 61), S. 307, 434, 463-465, 507; MAKSYMILIAN GRZEGORZ: Die territorialen Erwerbungen des Deutschen Ordens in Pommerellen vor 1308, in: Zeitschrift für Ostforschung 38 (1989), S. 34-57, hier S. 34; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Stosunki polityczne księcia wschodniopomorskiego Świętopełka z braćmi Samborem II i Raciborem. Wygnania i powroty juniorów [Die politischen Beziehungen des pommerellischen Fürsten Swantopolk zu seinen Brüdern Sambor II. und Ratibor. Die Vertreibung und Rückkehr der Junioren], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): Kaci, święci, templariusze, Malbork 2008, S. 457-529, hier S. 473 f.; SMOLIŃSKI, Świętopełk Gdański (wie Anm. 24), S. 230 f., 294.

Kriegshandlungen mit den pommerellischen Fürsten⁷², in deren Verlauf Swantopolk's ältester Sohn Mestwin in langjährige Gefangenschaft des Ordens geriet⁷³; der Kriegszustand wurde erst – unter Vermittlung des päpstlichen Legaten Jakob von Lüttich – mit den Verträgen vom November 1248 beendet.⁷⁴ Bei der Erneuerung des Friedens im Juli 1253 musste Swantopolk dem Orden zusagen, ihm bei Verletzung der Absprachen die Burg Danzig zu überlassen.⁷⁵ Der Orden erwarb hierdurch das Gebiet östlich der Weichsel bis zur Burg Zantir (in der Nähe von Stuhm).⁷⁶ Die Expansion des Ordens führte zu einer Konkurrenzsituation zu den Samboriden; dabei kam es einerseits zu Bündnissen zwischen ihnen und den Prußen⁷⁷, andererseits führte der Zwist zwischen Swantopolk und seinen Brüdern zur Einbeziehung des Ordens in diese innerdynastischen Auseinandersetzungen.

So verbündete sich der jüngste Sohn Mestwins, Ratibor, der mit der Herrschaft in Belgard an der Leba ausgestattet war⁷⁸, mit Kasimir von Kujawien und dem Orden gegen seinen Bruder Swantopolk und trat schließlich 1262 dem Orden bei, dem er 1272 testamentarisch seine Herrschaft vermachte⁷⁹. Wenig später, 1276, übertrug auch ein weiterer Bruder, Sambor II., dem Orden Besitz, das Mewer Land westlich der unteren Weichsel, das dieser selbst zuvor, 1229, dem Kloster Oliva vermacht hatte.⁸⁰ Gesichert wurde diese Übertragung 1282 im schlesischen Militsch durch einen Vergleich zwischen Mestwin II. und dem Deutschen Orden, den der päpstliche Legat Philipp von Fermo vermittelt hatte.⁸¹ Für den Orden hatte das insofern Bedeutung, als er erst-

⁷² Hierzu eingehend WILLIAM URBAN: *The prussian crusade*, 2. ed., revised and enlarged, Chicago 2000, S. 198-213; ŚLIWIŃSKI, *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 50-61.

⁷³ Hierzu SMOLIŃSKI, *Primogenitus* (wie Anm. 43), S. 91 f.

⁷⁴ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 93-99, Nr. 110 f.; hierzu WOJTKOWSKI (wie Anm. 71), S. 10-15; NEITMANN (wie Anm. 61), S. 145, 304, 382, 434, 573 f.; ŚLIWIŃSKI, *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 58 f.; SMOLIŃSKI, *Świętopełk Gdański* (wie Anm. 24), S. 317-319; DERS., *Relacje* (wie Anm. 13), S. 82 f.

⁷⁵ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 129 f., Nr. 153; hierzu WOJTKOWSKI (wie Anm. 71), S. 14 f.; NEITMANN (wie Anm. 61), S. 337 f., 385; ŚLIWIŃSKI, *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 67 f.; SMOLIŃSKI, *Świętopełk Gdański* (wie Anm. 24), S. 323.

⁷⁶ GRZEGORZ, *Die territorialen Erwerbungen* (wie Anm. 71), S. 36.

⁷⁷ So schlossen am 28. August 1243 in Inowroclaw Heinrich von Weida, Landmeister des Deutschen Ordens, Kasimir von Kujawien und Sambor II. und Ratibor ein Bündnis gegen Swantopolk II. und die Prußen: Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 66 f., Nr. 79; hierzu URBAN (wie Anm. 72), S. 204 f.; ŚLIWIŃSKI, *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 54 f.

⁷⁸ RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 255-258; ŚLIWIŃSKI, *Stosunki polityczne* (wie Anm. 71).

⁷⁹ MACIEJ DORNA: *Die Brüder des Deutschen Ordens in Preußen 1228-1309. Eine prosopographische Studie*, Köln 2012, S. 52, 332; ŚLIWIŃSKI, *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 108-111.

⁸⁰ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 237 f., Nr. 278; hierzu HANS-JÜRGEN KARP: *Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Grenzlinie aus dem Grenzsaum*, Köln [u. a.] 1972, S. 23 f.; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: *Sambor II – książę tczewski* [Sambor II., Herzog von Dirschau], Tczew 2010, S. 141-144; DERS., *Mściwoj II* (wie Anm. 22), S. 219-222. Abwegig ist seine Bewertung durch OTTO KORTHALS: *Herzog Sambor II. von Pommerellen. Ein Freund der Deutschen und Förderer des Deutschtums*, in: *Westpreußen-Jahrbuch* 18 (1968), S. 8-13.

⁸¹ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 291 f., Nr. 336; hierzu WOJTKOWSKI (wie Anm. 71), S. 15 f.; NEITMANN (wie Anm. 61), S. 145, 303, 308-310, 522, 524, 574; GRZEGORZ, *Die territorialen Erwerbungen* (wie Anm. 71), S. 36 f.; JAN POWIERSKI: *O czasie pozwania Mściwoja II pomorskiego przez Krzyżacków przed sąd legata papieskiego Filipa z Fermo* [Über den Zeitpunkt der Anklage Mestwins II. von Pommerellen durch die Kreuzritter vor dem Gericht des päpstlichen Gesandten Philipp von Fermo], in: ANDRZEJ RADZIWIŃSKI (Hrsg.): *Venerabiles, nobiles et honesti. Studia z dziejów społeczeństwa Polski średniowiecznej. Prace ofiarowane Profesorowi Januszowi Bieniakowi w siedemdziesiąt rocznicę urodzin i*

mals im Gebiet links der Weichsel, im Territorium der Fürsten von Pommerellen, Herrschaftsrechte erwarb. In der Zeit nach dem Tod Mestwins II. griff der Orden zweimal in die strittigen Verhältnisse ein. Im Mai 1301 erschien der preußische Landmeister Helwig von Goldbach im Auftrag Wenzels II. mit Truppen vor Danzig, um das Vordringen Sambors von Rügen zu stoppen.⁸² Dessen Truppen gelang es, die Stadt einzunehmen, wobei Helwig in einer Urkunde erklärte, nicht in eigenem Interesse zu handeln und sich auf Wunsch Wenzels aus der Stadt wieder zurückzuziehen⁸³.

Angesichts der brandenburgischen Belagerung der Danziger Burg im August 1308 schlug der Prior des Danziger Dominikanerklosters Wilhelm den Verteidigern unter Bogusza vor, in Anbetracht der guten Beziehungen Władysław Ellenlangs zum Orden mit dessen Vertretern über Hilfeleistungen zu verhandeln. Entsprechende Gespräche wurden zwischen dem Landmeister Heinrich von Plötzke und Bogusza in Elbing geführt.⁸⁴ Danach begaben sich die Danziger Gesandten zu Władysław Ellenlang nach Sandomir, der diesen Planungen zustimmte, worüber jene auf dem Rückweg den Komtur von Kulm, Günther von Schwarzburg⁸⁵ informierten. Ordenstruppen besetzten daraufhin die Danziger Burg, gerieten aber über die Bedingungen der Unterstützung mit der polnischen Besatzung in Streit. Schließlich eroberten Ordenstruppen in der Nacht vom 12. auf den 13. November die Stadt⁸⁶. Verschiedene Hinweise sprechen dafür, dies nicht als Umsetzung eines länger gefassten Plans, sondern als politische Entscheidung des Ordens zu verstehen, alleine, ohne die Zusammenarbeit mit Władysław Ellenlang, vorzugehen.⁸⁷ Die Einzelheiten der Ereignisse, vor allem die Frage nach den militärischen und zivilen Opfern, waren schon kurz nach den Ereignissen Gegenstand der Deutung und des propagandistischen Kampfes von Seiten Polens und des Deutschen Ordens. Papst Clemens V. ließ schon im Juni 1310 den Erzbischof von Bremen und Albert von Mailand prüfen, ob die Nachricht (*auditum*) über die Tötung von mehr als 10 000 Menschen in Danzig⁸⁸, die über rigische Vermittlung nach Avignon gelangt sein muss,

czterdziestopięćciolecie pracy naukowej, Toruń 1997, S. 521-528; PAUL MILLIMAN: „The slippery memory of men“. The Place of Pomerania in the Medieval Kingdom of Poland, Leiden u. a. 2013, S. 83-87; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 240, 273-287.

⁸² DORNA (wie Anm. 78), S. 238-241; BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Leszek książę inowrocławski 1274/1275 – po 27 kwietnia 1339 [Leszek, Herzog von Inowrocław 1274/1275 – nach dem 27. April 1339], Kraków 2010, S. 86; JAN (wie Anm. 37), S. 115; ŚLIWIŃSKI, Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 264, 276.

⁸³ In der einer Danziger Urkunde vom 29. Mai 1301 schreibt Helwig von Goldbach: *Ad noticiam universorum cupimus devenire, quod cum nos post dominum nostrum serenissimum regem Boemie et Polonie ex commissio et petitione ipsius superiores curam terre Pomeranie habuerimus pro tempore ...* (Preußisches Urkundenbuch, Bd. 1, 2 (wie Anm. 6), S. 473-475, Nr. 762).

⁸⁴ Diese Einzelheiten sind nur aus den späteren Zeugenaussagen der Prozesse gegen den Deutschen Orden bekannt, hierzu ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 80-82; DERS., Wydarzenia (wie Anm. 60), S. 87-91; DERS., Pomorze wschodnie (wie Anm. 12), S. 261-266. Zu Heinrich von Plötzke DORNA (wie Anm. 79), S. 222-224; GRISCHA VERCAMER: Politische Machtstrukturen im Ordensstaat Preußen zu Anfang des 14. Jahrhunderts am Beispiel des Obersten Marschalls Heinrich von Plotzke, in: *ZfO* 56 (2007), S. 91-104, hier S. 93 f.

⁸⁵ Zu diesem DORNA (wie Anm. 79), S. 184 f.

⁸⁶ ŚLIWIŃSKI, Wydarzenia (wie Anm. 60); DERS., Pomorze Wschodnie (wie Anm. 12), S. 309-333.

⁸⁷ So die Interpretation von ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 87; DERS., Pomorze wschodnie (wie Anm. 12), S. 305-307.

⁸⁸ *Novissime vero ad nostrum pervenit auditum, quod dicti praeceptores et fratres hospitalis ... in civitate Gdanco ultra 10 milia hominum gladio peremerunt ...* (Bullarium Poloniae, hrsg. von IRENA SUŁKOWSKA-

zutreffend sei.⁸⁹ Dagegen sprach der Orden in einer Stellungnahme vom Oktober 1310 nur von 15 „Verrätern und Feinden“ (*proditores et inimicos*), die ergriffen und hingerichtet wurden⁹⁰. Die Diskussion um diese Vorgänge, die als „Danziger Blutbad“ oder „Massaker“ (*rzeź gdańska*) zum historiografischen Begriff geworden sind, wobei es um die Zahl der Opfer und um die Frage des Ausmaßes der Zerstörung der Stadt geht, hat eine lange, auch von politischen Aspekten geprägte Geschichte.⁹¹ Unmittelbar im Anschluss an die Danziger Eroberung gelang den Ordenstruppen auch die Einnahme von Dirschau und Neuenburg, beide südlich am linken Ufer der Weichsel gelegen⁹², der im Sommer 1309 die Eroberung der Burg Schwetz, weiter südlich, ebenfalls am linken Weichselufer, folgte. Damit war die südliche Grenze Pommerellens abgesteckt.⁹³

Ein Jahr später, im September 1309, erwarb der Orden zur Absicherung dieser veränderten Verhältnisse im Vertrag von Soldin die askanischen Rechtstitel auf Pommerellen.

3 Praktiken der Nachfolgeregelung

Nach dieser Skizzierung des Vorgehens der in der pommerellischen Nachfolgefrage interessierten Parteien soll nun gefragt werden, auf welche Weise die verschiedenen politischen Akteure nach dem Tod Mestwins II. 1294 in der Nachfolgesituation agierten, auf welche politischen Instrumente vor dem Eintreten des Interregnums und in den Jahren bis 1308 zurückgegriffen wurde. Hier lassen sich drei Handlungsweisen und Strategien unterscheiden: Verträge als Mittel der Diplomatie, mit denen langfristig Konflikte beigelegt werden sollen, die Heiratspolitik, in der dynastische Planungen und Optionen ausgedrückt werden⁹⁴, und der Einsatz militärischer Mittel, mit denen Interessen, die auf andere Weise nicht durchsetzbar sind, durchgesetzt werden sollen.

KURAŚ und STANISŁAW KURAŚ, Bd. 1: 1000-1342, Romae 1982, S. 185, Nr. 1015).

⁸⁹ Hierzu NIESS (wie Anm. 46), S. 73-77, 81.

⁹⁰ In einer Stellungnahme der Bischöfe von Kulm, Ermland und Samland an das Kardinalskollegium vom 18. Oktober 1310 heißt es: *<nec unquam> in Danzich aut alibi sanguinem Christianorum incunabulis aut mulierum innumerabilium effuderunt, licet quosdam, quos suos et suorum proditores et inimicos deprehenderant numero quindecim animadvertis suorum gladio [...] nec eciam de certo unquam de violencia ipsorum in sibi subiectos audivimus ...* Preußisches Urkundenbuch. Bd. 2: 1309-1335, hrsg. von MAX HEIN und ERICH MASCHKE, Königsberg Pr. 1932, S. 13-15, Nr. 20; in der Chronik von Oliva heißt es: *Quam ingressi inter caeteros occisos iusserunt XVI milites Pomoraniae trucidari* (Chronica Olivensis (wie Anm. 7), S. 357).

⁹¹ Hierzu vor allem ŚLIWIŃSKI, *Rzeź i zniszczenie* (wie Anm. 9); DERS., *Wydarzenia* (wie Anm. 60), mit Übersichten über Bevölkerungsverluste bei der Einnahme von Burgen unter Beteiligung des Ordens (S. 97, S. 109 f.), zur Kontextualisierung der Danziger Vorgänge; ferner EDMUND KIZIK: *Wydarzenia lat 1308-1309 w opiniach gdańskich i polskich kronikarzy oraz historyków z XVI-XVIII wieku* [Die Ereignisse der Jahre 1308-1309 in der Ansicht der Danziger und polnischen Chronisten sowie der Historiker des 16.-18. Jh.], in: ŚLIWIŃSKI (wie Anm. 33), S. 146-154; MILLIMAN (wie Anm. 81), S. 139-145.

⁹² Zu den Ereignissen unter Diskussion der einschlägigen Literatur ŚLIWIŃSKI, *Rzeź i zniszczenie* (wie Anm. 9), S. 98-101 und bes. DERS., *Pomorze Wschodnie* (wie Anm. 12), S. 336-358.

⁹³ Hierzu KARP (wie Anm. 80), S. 24-26; ŚLIWIŃSKI, *Rzeź i zniszczenie* (wie Anm. 9), S. 113 f.; DERS., *Pomorze Wschodnie* (wie Anm. 12), S. 395-423.

⁹⁴ Zu diesen Mitteln der Gestaltung von Außenbeziehungen die forschungsgeschichtliche Orientierung von NORBERT KERSEN: *Außenpolitik im spätmittelalterlichen östlichen Europa*. Ein Forschungsbericht, in: STEPHAN

3.1 Herrschertreffen und Verträge

Ein zentrales Planungs- und Gestaltungsmittel für Erb- und Nachfolgeregelungen waren die persönlichen Absprachen mit den in Frage kommenden Nachbarn und die Fixierung von Absprachen in schriftlichen Verträgen. Zu dieser expliziten Form der Nachfolgeregelung griff Mestwin II. dreimal, freilich in nichtkonsistenter Weise, worin die Offenheit und Entwicklungsmöglichkeit solcher Planungen sichtbar werden.

Diese Planungen setzten am Ende der 1260 Jahre ein, als Mestwin in fast zwanzigjähriger Ehe mit Judith von Brehna zwar die Töchter Katharina und Euphemia geboren waren, aber kein Thronfolger.⁹⁵

Am 1. April 1269 schloss Mestwin in Arnswalde, in der Neumark, mit Johann II., Otto IV. und Konrad I., den Vertretern der johanneischen Linie der brandenburgischen Askanier, einen Vertrag, der zweierlei beinhaltete. Zur Verheiratung einer namentlich nicht genannten Tochter Mestwins, mit der seine älteste Tochter Katharina gemeint war, wurde festgelegt, dass die Brandenburger die Verheiratung und die dauerhafte Ausstattung gewährleisten sollten. Es ist zweifelhaft, ob zu diesem Zeitpunkt schon eine Verständigung über den späteren Ehemann Pribislaw II., ab 1275/76 Herr des Landes Belgard, getroffen war. Bei diesem Belgard wird es sich wohl eher um Belgard an der Leba (südlich von Leba) als um Belgard an der Persante (südlich von Kolberg) handeln.⁹⁶ Die Eheschließung mag um 1269 oder auch erst einige Jahre später erfolgt sein.⁹⁷ Der zweite Vertragsinhalt betraf die Auflassung von Mestwins Herrschaftsreich als Lehen an die Markgrafen: *omnia bona nostra et proprietatem omnium bonorum nostrorum dominis nostris marchionibus antedictis renunciavimus et recepimus ab eisdem ipsa bona in feodum, omagium ipsis, prout iustum est, exhibendo.*⁹⁸ Hierdurch sollten die Brandenburger als Gegengewicht gegen die Ambitionen des Deutschen Ordens gestärkt werden. Die gleichen Vertragspartner vereinbarten im September 1273 an einer Brücke der Drage (Drawa) – dem Nebenfluss der Netze, der die Grenze der Bistümer Cammin und Posen bildete –, dass Mestwin das Schlauer Land mit Rügenwalde und Stolp von den Markgrafen zu Lehen nahm: *eisdem marchionibus castra et terras nostras, scilicet Stolp et Zlawen ... resignavimus et easdem terras cum castris prenomi-*

FLEMMIG, DERS. (Hrsg.): Akteure mittelalterlicher Außenpolitik: Das Beispiel Ostmitteleuropas, Marburg 2017, S. 7-35, hier S. 24-35.

⁹⁵ Hierzu RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 268 f.

⁹⁶ So überzeugend BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI: Układ księcia wschodniopomorskiego Mściwoja II z margrabiami brandenburskimi w Choszczynie w 1269 r. Powrót problemu [Der Vertrag des pommerellischen Fürsten Mestwin II. mit den Brandenburger Markgrafen in Arnswalde 1269. Neuformulierung des Problems], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): Mieszczanie, wasale, zakonnicy, Malbork 2004, S. 267-294, hier S. 269 f., 278-283.

⁹⁷ Zur Eheschließung WILHELM GOTTLIEB BEYER: Urkundliche Geschichte des Fürsten Pribislaw I. von Parchim-Richenberg und seiner Nachkommen, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 11 (1846), S. 36-96, hier S. 82-85; ŚLIWIŃSKI, Układ (wie Anm. 96), S. 287 f., 293; DERS., Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 126.

⁹⁸ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 194 f., Nr. 238. Zum Vertrag hierzu SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 178; ŚLIWIŃSKI, Układ (wie Anm. 96); NOWACKI (wie Anm. 31), S. 57, 88 f.; RYMAR, Władcy Brandenburgii (wie Anm. 47), S. 24; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 116-132; zum Zusammenhang auch oben mit Anm. 35.

*natis feodali titulo recepimus ab eisdem, omagio et fidelitate debita ipsis facta.*⁹⁹ Zehn Jahre später, im Februar 1282, vollzog Mestwin im Vertrag von Kempen eine scharfe Wendung in der Planung seiner eigenen Nachfolge, als er sich von den Brandenburgern ab- und den Piasten zuwandte und Przemysł II. von Großpolen die Stellvertretung zu Lebzeiten und die Nachfolge in der Herrschaft zusicherte. Die Abmachung wird im Text eingangs wiederholt als Schenkung (*donacio inter vivos*) bezeichnet: *damus, tradimus et concedimus dilecto filiolo nostro, inclito principi Primisloni Dei gracia duci Poloni, totam terram nostri ducatus, scilicet Pomoranie ... ad habendum, tenendum et possidendum ... perpetuo faciendum*. Hinsichtlich des Rechtscharakters der Vereinbarung neigte die ältere Forschung dazu, hierin eine Eventualnachfolgeregelung zu sehen, während die jüngere Forschung den Schenkungscharakter betonte, durch den Przemysł unmittelbar zum Herzog von Pommerellen wurde – er urkundete fortan als *dux Polonie et Pomeranie* –, aber auf diese Rechte zu Lebzeiten Mestwins verzichtete.¹⁰⁰

Diese Planungen Mestwins, sowohl die brandenburgische als auch die großpolnische Option, wurden am Ende nicht realisiert. Dazu trug bei, dass innerhalb von zehn Jahren dreimal ein vorzeitiger und zweimal (Przemysł II., Wenzel III.) ein gewaltsamer Tod die jeweiligen Nachfolgepläne zunichte machten.

Diese zentralen Abmachungen für eine zu planende Nachfolge in der pommerellischen Herrschaft nach dem Tod Mestwins II. sind eingebettet in und zeitlich umgeben von Herrschertreffen und schriftlichen Abmachungen der handelnden Parteien.

Von Seiten der Brandenburger sind neben den beiden Verträgen von Arnswalde und an der Dragebrücke zwei Verträge vom November 1292 zu nennen. Zunächst verbündeten sich Otto IV. und Konrad I. mit den Rügenfürsten, mit Jaromar III. und seinem Bruder Jaromar, dem Elekten von Cammin, und wenig später verständigte sich Albrecht III. mit seinen Vettern Otto und Konrad.¹⁰¹

Mestwin II. selbst lässt eine deutliche Verschiebung seiner Planungen erkennen. In den Jahren nach dem Tod Swantopolks, von 1266 bis 1273, waren die politischen Absprachen vorwiegend auf die Brandenburger gerichtet. Zu Beginn der 1280er Jahre wurde der Deutsche Orden der wichtigste Verhandlungspartner: Auf den Kempener Vertrag vom Februar 1282 mit Przemysł II. folgte drei Monate später der Vergleich von Militsch, der die Übertragung des Mewer Landes an den Orden von 1229 bestätigte und dessen Bestimmungen Mestwin im Juli 1283 in Schwetz bei einem Zusammentreffen mit Vertretern des Ordens bekräftigte.¹⁰² Ein weiteres Zusammentreffen von Mestwin mit Ordensvertretern fand ein Jahr später im September 1284 in Wyszogród an der

⁹⁹ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 208, Nr. 256; hierzu SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 179; RYMAR, Władcy Brandenburgii (wie Anm. 47), S. 25; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 190-206.

¹⁰⁰ Grundlegend KRYSZYNA ZIELIŃSKA: Zjednoczenie Pomorza Gdanskiego z Wielkopolska pod koniec XIII w. Umowa Kepska 1282 r. [Die Vereinigung Pommerellens mit Großpolen am Ende des 13. Jh. Der Vertrag von Kempen 1282], Toruń 1968, S. 105-110; der Text ist leichter zugänglich in: Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 287-289, Nr. 333; dazu LINGENBERG, Pommerellen (wie Anm. 36), S. 26-28; NOWACKI (wie Anm. 31), S. 103-113, 186 f.; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 261-272, 367, 376-380; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 106-109; MILLIMAN (wie Anm. 81), S. 88-91.

¹⁰¹ Hierzu oben S. 105.

¹⁰² Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 334 f., Nr. 368; hierzu ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 296 f.

Weichsel (unterhalb von Płock) statt, auf dem diese die Bestätigung der Pommerellen betreffenden Abmachungen durch den neuen Bischof von Leslau erbaten.¹⁰³

In Mestwins letztem Lebensjahrzehnt wird eine stärkere Orientierung auf die politischen Kräfte im piastischen Polen fassbar. Ausdruck dieser Verschiebung war natürlich 1282 der Nachfolgevertrag von Kempen. Im September 1284 fand im Anschluss daran in Nakel an der Netze ein *colloquium* statt, an dem Mestwin, Przemysł II. und Erzbischof Jakob Świnka von Gnesen teilnahmen.¹⁰⁴ Eine weitere Zusammenkunft mit Jakob Świnka hatte Mestwin im Oktober 1287 anlässlich der Kirchweihe in Tuchel¹⁰⁵, und etwa ein halbes Jahr später, im Mai 1288, ist ein weiteres Treffen von Mestwin, Przemysł und Jakob Świnka in Wyszogród belegt.¹⁰⁶ Etwa einen Monat später, Ende November 1287, traf Mestwin im pommerschen Stolp mit Bogislaw IV. und Przemysł II. zusammen. Dort bezeugten die drei Fürsten in einer gemeinsam für Kloster Bukow ausgestellten Urkunde ihr politisches Zusammenwirken (*unionis et pacis concordiam inter nos*), was Ausdruck der verschlechterten Beziehungen nicht nur Mestwins, sondern auch Przemysłs gegenüber den Brandenburgern war.¹⁰⁷ Diese drei Akteure trafen sich erneut im August 1291 in Nakel, um die Unterstützung von Przemysłs künftigem Herrschaftsantritt in Pommerellen durch die pommerellischen Großen zu bekräftigen.¹⁰⁸

Auch nach dem Tod Mestwins, im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, strebten die interessierten Kräfte, die Markgrafen von Brandenburg und die Vertreter des Deutschen Ordens, danach, ihre politischen Ansprüche an die Herrschaft in Pommerellen durch Fürstentreffen und Verträge zu sichern. So konnten Otto IV. und seine Verwandten 1305 von Wenzel III. die Übertragung Pommerellens erlangen. In Verfolgung ihrer Ansprüche erreichten sie weiterhin von den Swenzonen 1307 in Lindow die Anerkennung ihrer angestrebten Landesherrschaft.¹⁰⁹

Die Vertreter des Ordens schlossen im August 1308 Vereinbarungen über ihre Beteiligung bei der Vertreibung der brandenburgischen Truppen aus Danzig.

¹⁰³ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 342-347, Nr. 377-381; hierzu ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 301.

¹⁰⁴ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 340 f., Nr. 375; hierzu TADEUSZ SILNICKI, KAZIMIERZ GOŁĄB: Arcybiskup Jakub Świnka i jego epoka [Erzbischof Jakub Świnka und seine Zeit], Warszawa 1956, S. 202 f.; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 109; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 300 f.

¹⁰⁵ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 380, Nr. 425; hierzu ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 331.

¹⁰⁶ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 385 f., Nr. 431; hierzu WŁADYSŁAW KARASIEWICZ: Jakób II Świnka, arcybiskup gnieźnieński 1283-1314 [Jakób II. Świnka, Erzbischof von Gnesen 1283-1314], Poznań 1948, S. 92; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 338 f.

¹⁰⁷ Pommerellisches Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 381, Nr. 426; hierzu SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 122 f.; ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 331 f.

¹⁰⁸ Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft sind nicht durch zeitgleiche Urkunden belegt; die Einzelheiten sind jedoch durch spätere Urkunden und andere Quellen rekonstruierbar, hierzu ŚLIWIŃSKI, Mściwoj II (wie Anm. 22), S. 360-362.

¹⁰⁹ Hierzu oben S. 106 f.

3.2 Heiratspolitik

Außenpolitische dynastische Orientierungen, die auf mögliche Nachfolgeregelungen zielen, können durch Heiratsbeziehungen ausgedrückt oder realisiert werden. Dabei besteht freilich das grundsätzliche Problem, dass politische Ehen dynastische Interessenlagen zum Zeitpunkt der Eheschließung ausdrücken. Dadurch markierte Optionen für Nachfolgeregelungen können freilich bisweilen späteren Interessenlagen der dynastischen Politik nicht mehr entsprechen.

Ein Blick auf die Heiratspolitik der Samboriden ergibt folgendes Bild: In den ersten beiden Generationen der historisch fassbaren Herrscherfamilie finden sich nur zwei Ehen, die identifizierbar sind. Sobiesław I. heiratete um 1150 eine namentlich nicht bekannte Dame einer masowischen Adelsfamilie¹¹⁰; sein Sohn Mestwin I. heiratete nach dem Tod seines Vaters um 1190 Zwinislawa, deren Herkunft unklar ist, wobei an die Familie eines Großen aus dem Lande oder an einen piastischen Bezug gedacht wird.¹¹¹

Erst bei den Ehen der dritten Generation, die durchweg die Kinder von Mestwin I. betreffen, gibt es gesicherte Kenntnisse. Mestwin und Zwinislawa hatten neun Kinder, vier Söhne (Swantopolk, Wartislaw, Sambor, Ratibor) und fünf Töchter (Miroslawa, Hedwig?, Witoslawa, Zwinislawa?, Anastasia?).¹¹² Mestwins ältester Sohn Swantopolk II. heiratete in erster Ehe um 1220 Euphrosyne, die vermutlich als Schwester oder als Tochter Odos von Posen von den großpolnischen Piasten abstammt; in zweiter Ehe heiratete er um 1236/52 Ermengard, eine Tochter Heinrichs I. von Schwerin. Über eine Ehe und mögliche Kinder von Wartislaw I. von Schwetz und Ratibor gibt es keine Informationen. Sambor II. heiratete 1229 Mathilde, eine Tochter Heinrich Borwins II. von Mecklenburg. Von den Töchtern Mestwins heiratete Miroslawa um 1210 Bogislaw II. von Pommern; als eine weitere Tochter wird Hedwig angesehen, die Gattin von Władysław Odonic von Großpolen.¹¹³ Witoslawa und die beiden jüngsten Töchter, vermutlich mit Namen Zwinislawa und Anastasia, waren Nonnen in Zuckau.¹¹⁴

Aus der folgenden Generation der Nachkommen von Swantopolk II. und Sambor II. sind neun Eheschließungen bekannt.

Swantopolk II. hatte aus seinen beiden Ehen sechs Kinder. Aus der Verbindung mit Euphrosyne stammen Mestwin II. und Euphemia. Mestwin II. heiratete dreimal, zunächst, um 1257, Judith, die Tochter des Wettiner Dietrich von Brehna¹¹⁵; seine zweite Gattin wurde 1275 Euphrosyne, die Schwester von Władysław I. von Oppeln und Witwe Kasimirs I. von Kujawien¹¹⁶; schließlich heiratete er 1288 Sulislawa, die ver-

¹¹⁰ RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 224 f.

¹¹¹ Ebenda, S. 234-237.

¹¹² Zum folgenden ŚLIWIŃSKI, *Poczet*, S. 25-44; RYMAR, *Rodowód* (beide wie Anm. 5), S. 130, 234-255.

¹¹³ Die Identität dieser Hedwig ist nicht gesichert, die verschiedenen Herkunftsannahmen sind bei KAZIMIERZ JAŚIŃSKI: *Genealogia Piastów Wielkopolskich*, in: *Kronika miasta Poznania* 2 (1995), S. 34-66, hier S. 38; ŚLIWIŃSKI, *Poczet* (wie Anm. 5), S. 36 f.; RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 258-265, zusammengestellt.

¹¹⁴ ŚLIWIŃSKI, *Poczet* (wie Anm. 5), S. 38 f., S. 45; RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 265.

¹¹⁵ ŚLIWIŃSKI, *Poczet* (wie Anm. 5), S. 50 f.; RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 268 f.

¹¹⁶ ŚLIWIŃSKI, *Poczet* (wie Anm. 5), S. 51; STANISŁAW SROKA, *Eufrozyna*, in: STANISŁAW SZCZUR, KRZYSZTOF OŻÓG (Hrsg.): *Piastowie. Leksykon biograficzny*, Kraków 1999, S. 723 f.; RYMAR, *Rodowód* (wie Anm. 5), S. 269 f.

mutlich einer pommerschen ritterlichen Familie entstammte.¹¹⁷ Mestwins Schwester Euphemia heiratete um 1240 Jaromar II. von Rügen¹¹⁸; diese Ehe begründete das oben angesprochene Eingreifen der Fürsten von Rügen in Pommerellen nach dem Tod von Euphemia. Aus Swantopolks Verbindung mit Ermengard sind vier Kinder hervorgegangen. Von diesen ist bei Johann, Wartislaw II. und Damroka keine Eheverbindung bekannt.¹¹⁹ Eine weitere Tochter, die möglicherweise Salomea hieß, wurde die Gattin von Graf Heinrich von Kirchberg.¹²⁰

Sambor II. hatte mit seiner Gattin Mathilde von Mecklenburg sechs Kinder. Von diesen blieben Sobiesław¹²¹ und Gertrud¹²² unverheiratet. Margarethe Sambiria wurde mit Christoph I. von Dänemark¹²³, Swiniśława mit dem kleinpolnischen Adeligen Dobiesław Śadowic¹²⁴, Euphemia mit Bolesław II. dem Kahlen von Schlesien¹²⁵ und Salomea mit Siemomysł von Kujawien¹²⁶ verheiratet.

Als einziger männlicher Samboride dieser Generation hatte Mestwin II. noch Nachkommen, und zwar zwei Töchter aus seiner ersten Ehe mit Judith von Brehna, Katharina, die um 1269 mit Pribislaw II. von Parchim-Richenberg¹²⁷, und Euphemia, die um 1272/73 mit Adolf V. von Holstein¹²⁸ verheiratet wurde.

Die regionale Ausrichtung der Heiratspolitik der dritten und vierten Generation wies eine große Varianz ohne Ausbildung eines bestimmten Schwerpunkts auf. Die Eheprojekte betrafen fast alle Herzog- und Fürstentümer in der Nachbarschaft Pommerellens: so entstanden Beziehungen zu den Piasten in Großpolen (Swantopolk II.,

¹¹⁷ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 51; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 270 f.

¹¹⁸ URSULA SCHEL: Zur Genealogie der einheimischen Fürsten von Rügen, Köln 1962, S. 50-54; ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 51 f.; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 271 f.

¹¹⁹ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 52-58; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 273-275.

¹²⁰ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 55 f.; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 277 f.; ŚLIWIŃSKI, Mściwój II (wie Anm. 22), S. 129 f.

¹²¹ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 61; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 278 f.

¹²² ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 67 f.; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 286-288.

¹²³ ZENON HUBERT NOWAK: Małgorzata Samborówna (zm. 1282), królowa Danii [Margarete Sambiria (gest. 1282), Königin von Dänemark], in: JÓZEF BORZYSZKOWSKI (Hrsg.): Ludzie pomorskiego średniowiecza. Szkice biograficzne, Gdańsk 1981, S. 73-77; ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 58-61; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 279-281; DETLEV KRAACK: Margarethe Sambiria (um 1230-1282/83). Lebensperspektiven und Handlungsspielräume einer Fürstentochter als Fürstengattin, Königin und Königinwitwe / Margrete Sambiria (omkring 1230-1282/83) livsperspektiver og handlingsspillerum af en fyrstedatter som fyrstehustru, dronning og enkedronning, in: OLIVER AUGÉ (Hrsg.): Zwischen Macht und Schicksal. Acht Herrscherinnen des Nordens aus acht Jahrhunderten (1200-2000) / Mellem magt og skaebne, Flensburg 2013, S. 10-31, hier S. 15-17.

¹²⁴ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 61-63; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 281-283.

¹²⁵ KAZIMIERZ JASIŃSKI: Bolesław Rogatka i jego małżeństwa, in: Szkice Legnickie 9 (1976), S. 5-25, hier S. 19-24; ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 63 f.; TOMASZ JUREK, Bolesław II Rogatka (Łysy), in: Piastowie (wie Anm. 116), S. 408-412; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 283 f.

¹²⁶ KAZIMIERZ JASIŃSKI: Salomea Samborówna (około 1250-1312/1314), żona Siemomysła, księcia Kujaw inowrocławskich [Salome von Pommerellen (um 1250-1312/1314), Gattin von Siemomysła von Inowrocław], in: BORZYSZKOWSKI (wie Anm. 123), S. 104-107; ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 64-66; STANISŁAW A. SROKA, Siemomysł, in: Piastowie (wie Anm. 116), S. 208 f.; KAZIMIERZ JASIŃSKI: Rodowód Piastów małopolskich i kujawskich [Die Genealogie der kleinpolnischen und kujawischen Piasten], Poznań 2001, S. 104-115, Nr. 21; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 284-286.

¹²⁷ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 68-70; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 289-292.

¹²⁸ ŚLIWIŃSKI, Poczet (wie Anm. 5), S. 70 f.; RYMAR, Rodowód (wie Anm. 5), S. 292-294.

1217/18; Hedwig, Tochter von Mestwin I., 1218/20) und Kujawien (Salomea, Tochter von Sambor II., 1268), aber auch zu den räumlich entfernten in Liegnitz (Euphemia, Tochter von Sambor II., 1264) und Oppeln (Mestwin II., zweite Ehe, 1275). Weitere Beziehungen wurden zu den Nachbarn im Ostseeraum, nach Pommern (Miroslawa, Tochter von Mestwin I., um 1210), Mecklenburg (Swantopolks II. zweite Ehe, 1230; Katharina, Tochter von Mestwin II., um 1269), Rügen (Euphemia, Tochter von Swantopolk II., um 1240), Dänemark (Margarethe Sambiria, Tochter von Sambor II., 1248) und nach Holstein (Euphemia, Tochter von Mestwin II., um 1273) geknüpft. Außerhalb dieses Rahmens liegt das Herkunftsgebiet von Mestwins II. erster Frau Judith, der Tochter des wettinischen Grafen von Brehna (um 1250). Dagegen fällt auf, dass es keine pommerellischen Heiratsverbindungen zu den askanischen Brandenburgern gab; es ist nur auf ein pommerellisches Heiratsprojekt zu verweisen, an dem die askanischen Brandenburger, wenn auch nur vermittelnd, beteiligt waren: bei der Eheschließung von Mestwins Tochter Katharina mit Pribislaw von Belgard.¹²⁹

Bei diesen sehr verschiedenartigen und fast alle benachbarten Fürstentümer betreffenden Verbindungen gab es nur eine Konstellation, aus der heraus nach Mestwins II. Tod Nachfolgeansprüche abgeleitet wurden. Dies war die Ehe von Swantopolks II. Tochter Euphemia mit Jaromar von Rügen, die seinen Sohn Wizlaw II. veranlasste, im Frühjahr 1301 nach Danzig auszugreifen. Mestwin II. selbst scheint dieser Gestaltungsform keine große Bedeutung beigemessen zu haben. Seiner 25-jährigen Ehe mit Judith von Brehna, die mit ihrem Tod endete, entstammten zwei Mädchen. Der wohl unglücklichen zweiten Verbindung mit Euphrosyne von Oppeln, die kinderlos blieb, folgte eine dritte, ebenfalls kinderlose Ehe mit einer Sulisława, die zuvor Prämonstratenserin in Stolp gewesen war.

Abschließend ist zu bedenken, dass das Mittel der Heiratspolitik nicht nur als Instrument einer Familie zur Regelung der eigenen dynastischen Nachfolge genutzt werden kann, sondern auch als Mittel interessierter Nachbarn, um durch Heiratsbindungen Handlungsoptionen zu beeinflussen. Die beiden Akteure, die dieses Mittel anwenden konnten, waren die askanischen Brandenburger und Przemysł von Großpolen, die beide ihre Planungen auf die Nachfolge Mestwins II. richteten, während Przemysł zugleich und primär die eigene Nachfolge in Großpolen zu bedenken hatte. Während die 1255 angebahnte und 1260 vollzogene großpolnisch-brandenburgische Eheverbindung zwischen Konstanze, der Schwester Przemysls II., und Konrad I. aus der johanneischen Linie der brandenburgischen Askanier – wenig erfolgreich – die beiderseitigen Beziehungen friedlich gestalten sollte¹³⁰, war das Projekt einer doppelten Ehebindung aus den frühen 1290er Jahren auf die Situation in Pommerellen gerichtet. Vereinbart wurden

¹²⁹ Hierzu oben S. 112.

¹³⁰ SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 158; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 44, 71 f., 92, 94; NOWACKI (wie Anm. 31), S. 52 f., 56, 63, 185; EDWARD RYMAR: Klucz do ziem polskich czyli dzieje Ziemi Lubuskiej aż po jej utratę przez Piastów i ugruntowanie władzy margrabiów brandenburgskich [Der Schlüssel zu den polnischen Ländern oder die Geschichte des Lebusener Landes bis zu dessen Verlust durch die Piasten und der Festigung der Herrschaft der Brandenburger Markgrafen], Gorzów Wielkopolski 2007, S. 98-233 f.; BERGSTEDT (wie Anm. 41), S. 230; BRONISŁAW NOWACKI: Przemysł I. Książę suwerennej Wielkopolski. 1220/1221-1257 [Przemysł I. Der Herzog des souveränen Großpolen], Kraków 2013, S. 242; RYMAR, Historia polityczna i społeczna (wie Anm. 54), S. 157, 160, 180.

zwischen Albrecht III. von der ottonischen Linie der brandenburgischen Askanier¹³¹ und Przemysł II. die Hochzeit von Albrechts Sohn Otto mit Elisabeth Richza, der 1288 geborenen Tochter Przemysłs¹³², und die Verbindung Przemysł selbst – seine dritte Ehe – mit Albrechts Tochter Margarethe.¹³³ Doch die Hochzeit von Elisabeth Richza kam später nicht zustande, da Otto schon 1299, vor der Ehemündigkeit seiner Verlobten, verstarb. Przemysł heiratete Margarethe im April 1293. Die Ehe blieb kinderlos und endete schon nach knapp drei Jahren mit der Ermordung Przemysłs. Das politische Interesse Przemysłs kann in der Einbindung der auf die Nachfolge Mestwins gerichteten Interessen der Askanier unter Ausnutzung der Gegensätze der beiden verfeindeten Familienzweige gesehen werden.¹³⁴ Der Umstand, dass aus den drei Ehen Przemysłs nur eine Tochter hervorgegangen war, musste seinen Blick darauf richten, die Nachfolge in Großpolen zu planen. Seine nächste Verwandte war Hedwig, die Tochter seines Onkels Bolesławs des Frommen, deren Vormund er nach dem Tod Bolesławs 1279 war; diese heiratete – der Zeitpunkt ist ungewiss – Władysław Ellenlang, den Herzog von Kujawien. Diese Eheschließung, die als eine der folgenreichsten in der Geschichte der Piasten bezeichnet worden ist, eröffnete Władysław die Nachfolge in Großpolen und in Pommerellen.¹³⁵

3.3 Militär

Der langwierige Prozess der Planung der Nachfolge Mestwins II. führte nach dem Tod Przemysł II. zweimal zu Versuchen, die offene Nachfolgesituation durch Einsatz militärischer Mittel zu ordnen.

Im Frühjahr 1301 ist es der Versuch der rügischen Fürsten, ihre Ansprüche durch den Zugriff auf Danzig durchzusetzen. Wizlaw II. schickte Truppen unter Führung seines Sohnes Sambor nach Pommerellen, um seinen Erbensprüchen Nachdruck zu verleihen. Diese Expedition scheiterte durch das Eingreifen von Ordenstruppen, die Wenzel II. als König von Polen damit beauftragt hatte.

1308 kam es durch brandenburgische Truppen mit Unterstützung wichtiger politischer Kräfte im Land zu einer Besetzung von Danzig. In Reaktion hierauf rief Władysław Ellenlang den Deutschen Orden zu militärischer Hilfe. Unklarheiten in der Absprache über die Bedingungen dieser Unterstützung führten beim Orden zu einer Lösung von dieser Bindung und einer Wendung zu eigenständigem politischen Handeln mit dem Ziel der Beherrschung des gesamten Landes. Dieses gewaltsame Vor-

¹³¹ Die brandenburgische landesgeschichtliche Forschung hat dieser Verbindung kaum Aufmerksamkeit gewidmet, vgl. SCHULTZE (wie Anm. 47), S. 199; keine Berücksichtigung bei HELMUT ASSING: Die Landesherrschaft der Askanier, Wittelsbacher und Luxemburger (Mitte des 12. bis Anfang des 15. Jahrhunderts), in: INGO MATERNA, WOLFGANG RIBBE (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 85-168; BERGSTEDT (wie Anm. 41), S. 230 f.

¹³² RYMAR, Stosunki (wie Anm. 49), S. 37;

¹³³ KAZIMIERZ JASIŃSKI: Powiązania genealogiczne Piastów (małżeństwa piastowskie) [Die genealogischen Verbindungen der Piasten (Piastische Eheverbindungen)], in: ROMAN HECK (Hrsg.): Piastowie w dziejach Polski, Wrocław 1975, S. 135-148, hier S. 141; RYMAR, Stosunki (wie Anm. 49), S. 136 f.; NOWACKI (wie Anm. 31), S. 185 f.; SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 83, 124, 151 f., 284.

¹³⁴ Hierauf hat das Augenmerk bisher nur SWIEŻAWSKI (wie Anm. 30), S. 152, gelegt.

¹³⁵ JASIŃSKI, Genealogia (wie Anm. 113), S. 58-60, dort, S. 59, auch die Wertung.

gehen gegen Kräfte, die den Brandenburgern bzw. dem großpolnischen Herzog loyal waren, war erfolgreich, weil Władysław Ellenlang zu Gegenmaßnahmen nicht in der Lage war. Der militärische Erfolg war die Grundlage für die Ordensherrschaft in den nächsten 150 Jahren, auch wenn sie politisch dauerhaft in Frage gestellt war.

4 Konfliktlösung

Die eingangs gestellte Frage nach der Interregnumskonstellation in Pommerellen und ihre zeitliche Beschreibung haben sich als komplexer erwiesen, als ein erster Blick vermuten ließ. Trotz unterschiedlicher möglicher Nachfolgeoptionen, die sich seit 1269/70 abzeichneten, war beim Tod Mestwins II. Ende 1294 die Nachfolge geregelt, die dann auch Przemysł II. von Großpolen widerspruchslos antreten konnte. Die Lage nach dessen vorzeitigem, gewaltsamen Tod im Februar 1296 wurde freilich schon zeitgenössisch als eine offene Situation wahrgenommen, die aber durch das entschiedene Auftreten Władysław Ellenlangs gelöst wurde. Erst der erneute Ausfall des anerkannten Herrschers, das Ende der Přemyslidenherrschaft durch den vorzeitigen Tod Wenzels II. im Juni 1305 und Wenzels III. im August 1306, schuf auch in Pommerellen eine Situation, die als Interregnum bezeichnet werden kann.¹³⁶

Die Lösung der pommerellischen Nachfolge durch die Rollenveränderung des Deutschen Ordens von einem Verbündeten des Seniorherzogs von Polen zu einem in dieser Frage selbständig und in eigenem Interesse Handelnden, als er im November 1308 Danzig einnahm, beendete den Konflikt zwar faktisch, führte aber zu keiner Akzeptanz von Seiten des wichtigsten Gegenspielers des Ordens, der polnischen Zentralgewalt. Nach fast 200 Jahren, in denen sich die politische Entwicklung auf der Ebene einzelner Herzogtümer vollzog, formte sie sich unter Władysław Ellenlang ab 1306 neu, was 1320 in seiner Königskrönung seinen Ausdruck fand. Damit hatte der Orden in seiner preußischen Herrschaftsbildung und zugleich als Nachfolger der pommerellischen Herzöge nicht mehr nur einzelne Piastenherzöge als Gegenspieler. Die Übernahme des Fürstentums Pommerellen durch den Deutschen Orden, die zugleich den Charakter von dessen Herrschaft veränderte, machte die Frage des Ordensstaates zu einem Thema der europäischen Politik. Der Streit um die Legitimität der Ordensherrschaft in Pommerellen führte zu Prozessen vor päpstlichen Richtern (1320/21 in Inowrocław, 1339 in Warschau und 1422 in Posen und Krakau), Konzilsdiskussionen (1415 in Konstanz) und kaiserlichen Schiedsgerichten (Sigismund 1420). Die Art der Regelung des pommerellischen Interregnums von 1294/1308 hat keine allgemeine Akzeptanz gefunden, wurde aber erst 150 Jahre später – vor dem Hintergrund anderer, neuer Konfliktlagen im Ordensland mit dem Zweiten Thorner Frieden 1466 – einer neuen Lösung zugeführt.

¹³⁶ So ŚLIWIŃSKI, Rzeź i zniszczenie (wie Anm. 9), S. 59.

Dynastiewechsel in Böhmen. Zwischen den althergebrachten Gewohnheiten und einem neuen Anfang

von

Martin Wihoda¹

Es waren befremdliche Zeiten. Nicht unähnlich den traurigen Jahren, nachdem König Přemysl Ottokar II. am 26. August 1278 in der Schlacht auf dem Marchfeld gefallen war und eine alarmierende Kunde die andere jagte. Und nicht anders war es nach dem 4. August 1306, als König Wenzel III. in Olmütz ermordet worden war. Auch in den entlegensten Winkeln der přemyslidischen Besitzungen wurde wohl darüber diskutiert, wer den Dolch hob, von wem der Mörder angeworben worden war und vor allem, wie es weitergehen würde. Die gefragtesten Neuigkeiten kamen wie gewöhnlich aus Prag, wohin man schnell noch vor Ende des Sommers 1306 die Versammlung der Böhmen einberufen hatte. Dort soll man auch über die Aussichten des Herzogs von Kärnten Heinrich entschieden haben, der bei jeder Gelegenheit auf seine Ehe mit Anna, der Tochter von König Wenzel II., hinwies. Gleichzeitig sah aber mehr als nur einer der adeligen Herren den besseren Herrscher in Rudolf, dem Sohn des römisch-deutschen Königs Albrecht I., und wie etwas später Peter von Zittau in der Chronik von Königsaal aufseufzte, hatten sich die Anwesenden erst nach langen Beratungen auf eine Wahl geeinigt. Daraufhin hatte die Mehrheit ohne besondere Begeisterung zu Heinrich von Kärnten tendiert, zu dessen Gunsten sich angeblich nach Peter von Zittau auch die kaiserlichen Urkunden aussprechen sollten (*instrumenta producuntur pro ipso imperialia*), laut welchen den Töchtern des Königs die gleichen Rechte wie den Söhnen gebührten.²

Peter von Zittau hatte unter der Herrschaft von Johann von Luxemburg an seinem Werk gearbeitet, weswegen er sich über den Verlauf der Ereignisse entweder nicht auslassen wollte oder dies vielleicht auch gar nicht konnte und sich mit nur wenigen Zeilen begnügte. Trotzdem haben ihn die meisten Chronisten des luxemburgischen Säkulum gewürdigt und waren gleichzeitig der Meinung, dass die nüchterne Geschichte nachgebessert werden müsse, weswegen sie dem Handlungsstrang hinsichtlich Lesbarkeit zwar dankbare, ansonsten allerdings irreführende Begebenheiten hinzufügten. Ein begeisterter Mitgestalter der dramatischeren Vergangenheit war der Hofchronist Karls IV., Přibík Pulkava von Radení, dem die Verwandtschaft in weiblicher Linie

¹ Die vorliegende Studie wurde im Rahmen des Projekts Center of excellence GACR 14-36521G (Centrum pro transdisciplinární výzkum kulturních fenoménů ve středoevropských dějinách: obraz, komunikace, jednání / Zentrum für transdisziplinäre Forschung kultureller Phänomene in der mitteleuropäischen Geschichte: Bild, Kommunikation, Handeln) und mit Unterstützung der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität ausgearbeitet.

² Chronicon Aulae regiae I/85, in: Fontes rerum Bohemicarum IV, hrsg. von JOSEF EMLER, Praha 1884, S. 109 f.

nicht genügte, sodass er sich die Szene ausdachte, in der die Přemyslidinnen vor den böhmischen Herren niederfallen und unter Tränen darum bitten, dass ihnen die Erbrechte nicht verwehrt würden (*ne hereditate sua, videlicet regno Boemie, privarentur*).³ In einer der jüngeren Redaktionen seiner Chronik betont Přibík Pulkava, dass bei der öffentlichen Anhörung kaiserliche Urkunden (*imperialia documenta*) vorgelegt worden seien, die bestätigen sollten, dass, falls das Königreich ohne männlichen Nachkommen bleiben sollte (*si quis regum sine prole masculi sexus decederet*), sich die Tochter der gleichen Erbrechtsansprüche erfreuen solle wie ein Sohn, damit die dynastische Nachfolge durch den Tod des Herrschers nicht unterbrochen werde (*superstes filia eadem successione qua filius gaudere deberet, ne mortis occasio aliquando, dum non sunt filii, successionem regiam interrumpat*).⁴

Přibíks Ausführung könnte man als Beweis dafür ansehen, dass er irgendwelche kaiserlichen Urkunden mit eigenen Augen gesehen hatte, nichtsdestotrotz schweigt sich das damalige, zur Zeit Karls IV. verfasste Inventar des Archivs der Böhmisches Krone über diesbezügliche Dokumente aus.⁵ Die Wahl der Worte und Wendungen unseres Berichterstatters verraten darüber hinaus, dass er die entsprechenden Passagen der Chronik von Königsaal, die sich ausdrücklich auf die vom Kaiser kodifizierte Nachfolge in weiblicher Linie berufen (*si quis regum Bohemie sine masculina progenie discederet ex hac vita, filia eodem iure in regno, quo et filius gaudere debeat, ne mortis aliquando rapacitas filium generacionis regie interrumpat*), übernommen und ein wenig ausgeschmückt hat.⁶ So gelangen wir zu der Frage, ob zumindest Peter von Zittau die Privilegien in seinen Händen gehalten hatte?

Peter von Zittau trat in der Doppelrolle eines Zeitzeugen und Erzählers auf.⁷ Er hätte sich auch geirrt haben können, obgleich es bei seiner berüchtigten Gewissenhaftigkeit nicht allzu wahrscheinlich ist, dass sich in seine Schilderungen eine fatale oder gar absichtliche Ungenauigkeit eingeschlichen hat. Aber das ist nicht alles. Der Königsaal Abt war nicht der Einzige, der die Frage der Nachfolge mit irgendwelchen Dokumenten in Verbindung brachte. Über Privilegien (*hantvest*) hat auch Ottokar aus der Gaal ausführlich geschrieben, der präzisierte, dass der böhmische Adel erst dann mit den Erbrechten der Přemyslidinnen in Erscheinung trat, als die Truppen des römisch-deutschen Königs Albrecht I. vor den Prager Stadttoren erschienen, d. h. erst im Oktober 1306. Auf Albrechts Verlangen sollen sie ein Privilegium vorgelegt haben, das laut Ottokar jedoch keine Grundsätze bezüglich der Erbfolge unter den Töchtern des

³ Przibiconis de Radenin dicti Pulkavae Chronicon Bohemiae 90, in: Fontes rerum Bohemicarum V, hrsg. von JOSEF EMLER und JAN GEBAUER, Praha 1893, S. 188B.

⁴ Przibiconis de Radenin dicti Pulkavae Chronicon Bohemiae 90 (wie Anm. 3), S. 188A.

⁵ RUDOLF KOSS: Archiv Koruny české I/1. Dějiny archivu. Z pozůstalosti k tisku připravil Otakar Bauer [Archiv der Böhmisches Krone I/1. Geschichte des Archivs. Aus der Hinterlassenschaft herausgegeben von Otakar Bauer], Praha 1939, S. 37-100.

⁶ Chronicon Aulae regiae I/85 (wie Anm. 2), S. 110.

⁷ MARIE BLÁHOVÁ: Staročeská kronika tak řečeného Dalimila v kontextu středověké historiografie latinského kulturního okruhu a její pramenná hodnota. 3. Historický komentář [Die altschechische Chronik des sogenannten Dalimil im Kontext der mittelalterlichen Geschichtsschreibung des lateinischen Kulturkreises und ihr Quellenwert. 3. Historischer Kommentar], Praha 1995, S. 118-119; JANA NECHUTOVÁ: Die lateinische Literatur des Mittelalters in Böhmen, Köln u. a. 2007, S. 154-160.

Königs enthielt, weswegen der römisch-deutsche König seinen Sohn Rudolf auf den böhmischen Thron setzte.⁸

Zu den böhmischen Verhältnissen äußerte sich auch Johann von Viktring, der wiederholte, dass sich die Nachfolge nach einer Urkunde richte (*ex indulto privilegio heredare*)⁹, und obwohl die Entstehung seiner Chronik kompliziert ist und die erste Redaktion erst zwischen den Jahren 1341 und 1343 erschien, konnte er, unter anderem als persönlicher Beichtvater von Heinrich von Kärnten, eine verhältnismäßig gute Kenntnis von den rechtlichen Grundlagen des Wahlverfahrens haben. Wie jedoch František Palacký bemerkte, könnte sich Johann von Viktring auf eine Fälschung berufen haben, die im Jahr 1306 von den Anhängern der kärntischen Kandidatur auf die Schnelle erstellt und dem Landtag der Böhmen vorgelegt worden war.¹⁰ Und vergessen wir auch nicht, dass er die Steirische Reimchronik kannte, bei der man wiederum vermutet, dass sie teilweise auf der Chronik von Königsaal basiert. Letztendlich hat Johann von Viktring demnach behauptet, Ottokar aus der Gaal habe gesagt, und dieser wiederum, Peter von Zittau habe geschrieben, sodass man mit Gewissheit nur so viel festhalten kann, dass die böhmischen Herren versucht haben, die Wahl des neuen Herrschers mit der Verwandtschaft in weiblicher Linie zu verbinden, was eine seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bekannte Vorgehensweise war, als sich die Přemysliden um das Erbe der Babenberger beworben hatten.¹¹

Die österreichischen Angelegenheiten wurden durch das „Privilegium minus“ aus dem Jahr 1156 geregelt¹², wie aber verhielt es sich in Böhmen? Peter von Zwittau erwähnt kaiserliche Privilegien, wobei Ottokar aus der Gaal von irgendwoher zu Ohren kam, dass König Přemysl (*kunic von Béheimlant, Primzlâ genant*) die Urkunden erhalten hätte¹³, womit er sowohl Přemysl Ottokar I. (1198-1230) als auch dessen Enkel Přemysl Ottokar II. (1253-1278) gemeint haben könnte. Der Rest der Lösung wurde von Josef Šusta hinzugefügt, als er zu dem Schluss kam, dass es sich dabei um Urkunden handeln könne, die angeblich von dem römisch-deutschen König Richard von

⁸ Ottokars Österreichische Reimchronik, hrsg. von FRANZ LICHTENSTEIN und JOSEPH SEEMÜLLER, München 1893 (MGH Dt. Chron. V/2), S. 1171, Vers 89.980-89.989.

⁹ Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum III, hrsg. von FEDOR SCHNEIDER, Hannover – Leipzig 1909-1910 (MGH SS rer. Germ. 36), S. 373 f.

¹⁰ FRANTIŠEK PALACKÝ: Dějiny národu českého v Čechách a v Moravě. Dle původních pramenův. II. Od roku 1253 až do roku 1403 [Geschichte der tschechischen Nation in Böhmen und Mähren. Nach den ursprünglichen Quellen erzählt. II. Vom Jahre 1253 bis zum Jahre 1403], 4. Aufl., Praha 1894, S. 154 ff.; DERS.: Dějiny národu Českého v Čechách a v Moravě. Dle původních pramenův. VI. Poznámky k dílu I-V [Geschichte der tschechischen Nation in Böhmen und Mähren. Nach den ursprünglichen Quellen erzählt. Anmerkungen zu den Bänden I-V], 4. Aufl., Praha 1896, S. 166 ff.

¹¹ ROBERT ANTONÍN: Přemysl Otakar II. a zisk zemí babenberského dědictví [Přemysl Ottokar II. und die Erwerbung der Erbschaft der Babenberger], in: LIBOR JAN, Jiří KACETL (Hrsg.): Pocta králi. K 730. výročí smrti českého krále, rakouského vévody a moravského markraběte Přemysla Otakara II., Brno – Znojmo 2010, S. 55-71.

¹² HEINRICH APPELT: Privilegium minus. Das staufische Kaisertum und die Babenberger in Österreich, Wien u. a. 1973.

¹³ Ottokars Österreichische Reimchronik (wie Anm. 8), S. 1171, Vers 89.965-89.974.

Cornwall zu einer Zeit ausgestellt wurden, als Přemysl Ottokar II. auf einen Erben wartete, d. h. kurz vor dem Jahr 1271.¹⁴

Josef Šusta hielt sich vor Augen, dass die Interpretation nicht fehlerlos war, weswegen er das Gewicht seiner Sentenzen abschwächte, indem er sie mit Annahmen verglich, die man verteidigen könne, nichtsdestotrotz erhielt er wenig später begeisterte Unterstützung von Václav Novotný, der die Datierung des „verschollenen“ Privilegiums von Richard von Cornwall auf das Jahr 1265 präziserte.¹⁵ Von der zuvorkommenden Akzeptanz ermuntert, hat Josef Šusta hinzugefügt, dass der römisch-deutsche König Albrecht I. die Urkunde, die er mit einer böhmischen Entsprechung des Privilegium minus verglich, im Interesse seines Sohnes Rudolf hatte vernichten lassen, da nur so die unbestrittenen Erbrechte der hinterbliebenen Přemyslidinnen haben verschwiegen werden können.¹⁶

Šustas Arbeiten werden von einem hervorragenden Ruf begleitet, gleichzeitig jedoch war es kein Geheimnis, dass seine einfallsreichen, mit leichter Feder stilisierten Überlegungen mehr auf Intuition als auf präziser Quellendeutung beruhten.¹⁷ Wo allerdings ist das angebliche Privilegium aus dem Jahr 1265 von Richard von Cornwall einzuordnen, das 1306 verschollen oder vernichtet gewesen sein soll? Rufen wir uns ins Gedächtnis, dass Šustas Annahme mit Peter von Zittaus Glosse steht und fällt, dass der böhmische Adel die böhmischen Privilegien fand und dem römisch-deutschen König Albrecht I. vorlegte. Wenn man aber die Chronik von Königsaal beim Wort nähme, wie hätte Peter von Zittau dann Richard von Cornwall im Sinn haben können, der kein Kaiser war und von dem nicht bekannt ist, dass er jemals unter der Autorität der kaiserlichen Würde ein Siegel geführt hätte?

Josef Šusta behalf sich mit der Ausrede, dass die Schriftstücke keine größere Bekanntheit erlangt haben mussten.¹⁸ In jedem Fall bleibt festzuhalten, dass auf der Prager Burg eine Urkunde aufbewahrt wurde, die zwar nicht die Nachfolgeregelung festlegte, trotzdem jedoch das Verhältnis zwischen der böhmischen Wahl und dem vor dem römisch-deutschen König abzulegenden Lehnseid klärte. Sie versprach nämlich ausdrücklich, dass, falls sich der böhmische König einem ordentlichen Wahlprozedere unterwerfe, ihm vom römisch-deutschen König unverzüglich die Zeichen der königlichen Macht verliehen würden (*ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel suc-*

¹⁴ JOSEF ŠUSTA: K volbě roku 1306 [Zur Wahl von 1306], in: JAROSLAV BIDLO, GUSTAV FRIEDRICH u. a. (Hrsg.): Sborník prací historických k šedesátým narozeninám dvorního rady profesora doktora Jaroslava Golla, Praha 1906, S. 153-160.

¹⁵ VÁCLAV NOVOTNÝ: Přemysl Otakar II., kurie a říše v l. 1268-1271 [Přemysl Ottokar II., die römische Kurie und das Reich in den Jahren 1268-1271], in: Časopis Matice moravské 38 (1914), S. 1-25.

¹⁶ JOSEF ŠUSTA: Dvě knihy českých dějin. Kus středověké historie našeho kraje. Kniha první: Poslední Přemyslovci a jejich dědictví 1300-1308 [Zwei Bücher böhmischer Geschichte. Ein Stück mittelalterlicher Geschichte unseres Landes. Erstes Buch: Die letzten Přemysliden und ihr Erbe 1300-1308], Praha 1917, S. 471, 474.

¹⁷ VÁCLAV NOVOTNÝ: Recenze: Dvě knihy českých dějin. Kus středověké historie našeho kraje. Napsal Josef Šusta. Kniha první: Poslední Přemyslovci a jejich dědictví. V Praze (Akademie) 1917. Str. VIII+530+II. 8° [Besprechung: Zwei Bücher böhmischer Geschichte. Ein Stück mittelalterlicher Geschichte unseres Landes. Geschrieben von Josef Šusta. Erstes Buch: Die letzten Přemysliden und ihr Erbe. In Prag (Academia) 1917. S. VIII+530+II. 8°], in: Časopis Matice moravské 43/44 (1919/1920), S. 302-333.

¹⁸ ŠUSTA, K volbě roku 1306 (wie Anm. 14), S. 159 f.

cessores nostros accedat, regalia debito modo recepturus).¹⁹ Und was wesentlich ist: Das Privilegium, dem heute wegen des Majestätsiegels der sizilischen Königskanzlei der Beiname Goldene Sizilische Bulle gegeben wird, ist am 26. September 1212 auf Veranlassung des „erwählten Kaisers“ (*imperator electus*) Friedrich II. von Sizilien verfasst worden.²⁰

Der Goldenen Sizilischen Bulle wurde im Herbst des Jahres 1306 Aufmerksamkeit zuteil, da der Landtag, an dem unter dem Patronat des Prager Bischofs Johann IV. die einflussreichen Adligen Hynek von Dauba, Tobias von Bechin, Heinrich von Rosenberg, Albrecht von Seeberg, Raimund und Ulrich von Lichtenburg, Heinrich von Leipa und die Vertreter der Prager Städte teilnahmen, am 23. Oktober 1306 feierlich erklärte, vom römisch-deutschen König Albrecht I. weder irgendwelche Privilegien gefordert noch erhalten zu haben (*nec petiuimus, nec habemus*). Er habe jedoch Abschriften von mit Goldenen Bullen besiegelten Urkunden anfertigen und vom römisch-deutschen König bestätigen lassen (*nisi litteras infrascriptas, quas sub bulla aurea regnum Bohemie habere dinoscitur, prefatus dominus rex, ipsi regno Bohemie, sui gratia confirmavit*), womit einerseits die Goldene Sizilische Bulle aus dem Jahr 1212 und andererseits die um vier Jahre jüngere Goldene Bulle von Ulm gemeint waren.²¹

Die Vorstellung, dass die mächtigsten böhmischen Landesherren nur deshalb in Prag zusammengekommen seien, damit alle versicherten, dass sie vom römisch-deutschen König Albrecht I. nichts anderes forderten und auch nicht mehr erhielten als die Bestätigung zweier Goldener Bullen, hinterlässt einen sehr unglaublichen Eindruck; dennoch veranlasst das im Original erhaltene Schriftstück vom 23. Oktober 1306 weiteres Nachdenken. Die Versammlung der Böhmen hatte sich von allen Schriftstücken des königlichen Archivs die Goldene Sizilische Bulle und die Goldene Ulmer Bulle ausgewählt. Während Erstere versprach, dass jedem der ordentlich gewählten Nachfolger Přemysl Ottokars I. die königlichen Insignien verliehen würden, nahm Friedrich II. mit dem zweiten Privilegium vom 26. Juli 1216 zur Kenntnis, dass der böhmische Adel (*universitas magnatum et nobilium Boemie*) mit dem mährischen Markgrafen Vladislav Heinrich an der Spitze aus einmütigem Willen und mit Zustimmung des Königs (*communi voluntate et assensu*) dessen erstgeborenen Sohn Wenzel zu seinem Herrn auserkoren habe (*elegerunt in regem eorum Vencezlaum, filium ipsius regis Boemie primogenitum*).²²

Beide Urkunden Friedrichs II. verbindet die Wahl miteinander. Im Jahr 1212 wurde sie zum unerlässlichen Bestandteil des Inthronisierungsprozedere erklärt, das vier Jahre später mit der Wahl von Wenzel I. seine Erfüllung fand. Das durch die Goldene Sizilische Bulle gesicherte Stimmrecht wurde von Přemysl Ottokar I. jedoch als Zugeständnis empfunden, das sich der böhmische Adel erzwingen hatte. Trotzdem schätzte er es

¹⁹ Friderici II. Diplomata inde ab anno MCCXII. usque ad annum MCCXVII, hrsg. von WALTER KOCH, Hannover 2007 (MGH DD F II,2), S. 1-5, Nr. 171.

²⁰ MARTIN WIHODA: Die Sizilischen Goldenen Bullen von 1212. Kaiser Friedrichs Privilegien für die Přemysliden im Erinnerungsdiskurs, Wien u. a. 2012, S. 40 ff.

²¹ MARTIN WIHODA: „... nec petiuimus nec habemus ...“ Zlatá bula sicilská v královské volbě roku 1306 [„... nec petiuimus nec habemus ...“ Die Sizilische Goldene Bulle in der Königswahl von 1306], in: TOMÁŠ BOROVSÝ, LIBOR JAN u. a. (Hrsg.): Ad vitam et honorem. Profesoru Jaroslavu Mezníkovi přítel a žáci k pětasedmdesátým narozeninám, Brno 2003, S. 261-271.

²² Friderici II. Diplomata (wie Am. 19), S. 410-413, Nr. 377.

wohl, dass sich die Privilegien auf die Nachfolgeordnung auswirkten, da sie die Herrschaft in Prag auf den Erstgeborenen übertrug und nicht, so wie es Brauch war, auf den ältesten der Přemysliden. Die allen böhmischen Landesherren gut vertraute Regel soll Herzog Břetislav I. im Jahr 1055 ausgesprochen haben, und obgleich es den Anschein haben kann, dass der wiederholt mit Füßen getretene Grundsatz zu Beginn des 13. Jahrhunderts seinen Sinn verloren hatte, wusste Přemysl Ottokar I. doch, dass es bisher nicht gelungen war, die direkte Nachfolge der engeren Familienlinie zu verteidigen.²³

Die althergebrachten Traditionen, deren Bindeglied das Wahlrecht des Adels war, konnten vom Königshof nicht übergangen werden, denn Wenzel I. überragten altersmäßig gleich mehrere Verwandte. Um die Krone und Nachfolgerechte konnte sich Přemysls Mitherrscher, der mährische Markgraf Vladislav Heinrich bewerben, aber wie in der Goldenen Bulle von Ulm nicht vergessen wurde zu betonen, verzichtete er zugunsten des Neffen Wenzel freiwillig auf alle Rechte. Die Liste der Anwesenden, die sich bei dem Treffen einfanden, spricht ferner dafür, dass die so gefeierte Einheit im Voraus durch eine sorgfältige Auswahl der Geladenen gewährleistet wurde, unter denen sowohl Přemysls Sohn aus erster Ehe, der unter dem Schutz Dietrichs von Meißen lebende Vratislav, als auch der Cousin des böhmischen Königs Fürst Diepold III. fehlten.²⁴

Friedrich II. hatte es selbstverständlich nicht interessieren müssen, was in Böhmen vor sich ging und ob Wenzel im Einklang mit den dortigen Traditionen geladen war. Er setzte die Reichsfürsten (*universis imperii fidelibus*) nur darüber in Kenntnis, dass der böhmische König sein Vasall blieb, und Reichskanzler Konrad achtete darauf, dass an den Diensten des böhmischen Königreichs (*totum regnum Boemie*) nicht der geringste Zweifel aufkam. Für Přemysl Ottokar I. war jedoch wichtig, dass in der Goldenen Bulle von Ulm das Primat der freien Wahl anerkannt wurde, nach welcher der vor dem römisch-deutschen König bzw. Kaiser geleistete Lehnseid erfolgen sollte. Geändert hatte sich eigentlich nur eines. Die Adelsvertreter übertrugen die Verwaltung des Landes nicht mehr auf einen Herzog, sondern auf den König, ohne auf die Werte zu verzichten, mit denen die „guten alten“ Traditionen und Ordnungen standen und fielen.²⁵

Přemysl Ottokar I. betrachtete das Wahlrecht der böhmischen Landesherren als ersten Eingriff in die Herrscherrechte, weswegen er auch niemals die Bestätigung der Goldenen Sizilischen Bulle forderte, obwohl sie das auf dem Boden des Reichs ungültige Siegel Siziliens trug und von dem im Reich noch nicht regierenden Friedrich II. ausgestellt worden war. Beide Urkunden gerieten auch in Vergessenheit, und im Oktober 1306 hatten sie wortwörtlich und buchstäblich entdeckt werden müssen. Und es kann schon gar nicht überraschen, dass der Adel, der sich wieder des Gewichts seiner Stimme bewusst werden konnte, die Archivtruhen der Krone durchsuchen ließ. Auch überrascht es nicht, dass die Urkunden aus den Jahren 1212 und 1216 vom römisch-deutschen Kö-

²³ MARTIN WIHODA: *Morava v době knížecí 906-1197* [Mähren zur Zeit der Fürsten 906-1197], Praha 2010, S. 115-170.

²⁴ *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae II. (1198-1230)*, hrsg. von GUSTAV FRIEDRICH, Praha 1912, S. 113 f., Nr. 125. Des Weiteren vgl. dazu WIHODA, *Die Sizilischen Goldenen Bullen* (wie Anm. 20), S. 217-227.

²⁵ MARTIN WIHODA: *První česká království* [Erste böhmische Königtümer], Praha 2015, S. 213-226.

nig Albrecht I. bestätigt wurden, dem es die freie Wahl ermöglichte, die Erbansprüche der Přemyslidinnen zu umgehen und seinen Sohn auf den böhmischen Thron zu setzen.

Kehren wir jedoch noch mal zu Peter von Zittau zurück und fragen uns, welche kaiserlichen Privilegien er im Sinn hatte. Zwar wurde die Erbfrage in weiblicher Linie von keiner der von Albrecht I. bestätigten Bullen Friedrichs geklärt, dennoch ist zu fragen, was der Abt von Königsaal über deren Inhalt wissen konnte, wenn sich doch alle wichtigen Schriftstücke des Archivs der Krone in Wien befanden, wohin sie im Herbst 1306 vom römisch-deutschen König mit dem Bestreben mitgenommen wurden, die Position der Habsburger in Böhmen zu festigen.²⁶ Offenbar ging es um ein ernstes Problem, denn wenn wir der Chronik von Königsaal Glauben schenken, hat Johann von Luxemburg nach der Schlacht bei Mühldorf am 28. September 1322 die besiegten Habsburger darüber in Kenntnis gesetzt, dass er den sich in Gefangenschaft befindenden Herzog Heinrich im Austausch gegen die Rückgabe der machtvollen Urkunden (*privilegia quedam fortissima*), in denen die böhmischen Herren vor dem römisch-deutschen König Albrecht I. unbedachte Eide und Schwüre geleistet hätten (*plura incaute iuramenta fecerant et promissa*), freilasse.²⁷

Vieles spricht dafür, dass Peter von Zittau auf Erinnerungen angewiesen war, die auf wackeligen Füßen standen, und dass er die Thronfolge in weiblicher Linie in gutem Glauben mit der Wahlstimme des böhmischen Adels in Verbindung brachte. Ebenso haben sich die Zeitzeugen darauf einigen können, dass dem römisch-deutschen König im Herbst 1306 die kaiserlichen Urkunden vorgelegt wurden, hinter denen sich alles in allem nicht die Privilegien von Richard von Cornwall verbargen, sondern zwei Bullen Friedrichs, die Sizilische von 1212 und die Ulmer von 1216, wobei die erste von ihnen Friedrich II. als künftigen Kaiser (*imperator electus*) bezeichnete, und da er im Jahr 1220 tatsächlich die Kaiserkrone empfing, kann man die auch sonst nicht allzu klare Andeutung des Chronisten von Königsaal wohl so verstehen. Den Rest hat sich Josef Šusta in einer moralisierenden Geschichte hinzugedacht, in der erzählt wird, wie die Ordnung und die guten alten Sitten grober Nötigung haben weichen müssen.²⁸

Josef Šusta sei als Entschuldigung zugutegehalten, dass die in Prag tagende Versammlung der Böhmen unter Druck handelte und sich in beträchtlichem Maße den sich überstürzenden Ereignissen anpasste, was bei allen Berichterstatern jener Zeit Verwirrung hervorrief. Zuerst gab die Versammlung – wahrscheinlich noch im August 1306 – der Wahl den Vorrang, die gleichzeitig den Ehebund zwischen Heinrich von Kärnten und der Přemyslidin Anna berücksichtigte. Anfang September unterstützten wichtige Herren mit Tobias von Bechin, Heinrich von Rosenberg, Albrecht von Seeberg, den Herren von Lichtenburg und Heinrich von Leipa an der Spitze den römisch-deutschen König Albrecht I., der das Königtum Böhmen zum heimgefallenen Reichslehen erklärte, und als Heinrich von Kärnten – wohl Mitte September 1306 – aus dem Land flüchtete, versprachen sie, Rudolf von Habsburg die Treue zu halten. Daraufhin folgte die

²⁶ Koss (wie Anm. 5), S. 53 f.

²⁷ Chronicon Aulae regiae II/12 (wie Anm. 2), S. 264.

²⁸ JOSEF ŠUSTA: České dějiny II/1. Soumrak Přemyslovců a jejich dědictví [Böhmische Geschichte II/1. Die Dämmerung der Přemysliden und ihre Erbschaft], Praha 1935, S. 704.

Vermählung mit Elisabeth Richza, der Witwe von König Wenzel II.²⁹, wodurch Rudolf symbolisch seinen Respekt vor der böhmischen dynastischen Tradition andeutete.³⁰

Beide Habsburger, sowohl Albrecht I. als auch Rudolf, waren sich wohl bewusst, dass sie sich der Krone auf sehr umstrittene Art und Weise bemächtigt hatten, und nahmen deshalb die meisten Urkunden des königlichen Archivs mit nach Wien. Wohl um Protesten zuvorzukommen, beglaubigte der römisch-deutsche König am 23. Oktober 1306 den Inhalt der zwei Goldenen Bullen Friedrichs II. von Sizilien, wozu die böhmischen Herren jedoch anführten, dass sie selbst nichts gefordert und nichts erhalten hätten. Die Empörung der Landesherren nahm im Januar 1307 noch weiter zu, als Albrecht I. von Habsburg das böhmische Königreich nicht nur auf Rudolf übertrug, sondern, falls dieser kinderlos sterben sollte, auch auf seine weiteren Söhne.³¹

Der kränkelnde Rudolf starb am 3. Juli 1307³², und obwohl dessen Bruder Friedrich der Schöne umgehend ein Erbanrecht anmeldete, wiesen die böhmischen Herren es zurück, die freie Wahl aufzugeben. Inmitten der Kriegsplünderungen wurde nach Prag eine Versammlung einberufen, auf der man begann, die Erbansprüche der Přemysliden Anna und ihrer bislang unverheirateten Schwester Elisabeth durchzusetzen. Tobias von Bechin schlug vor, sie mit einem Habsburger zu verheiraten, am besten mit dem österreichischen Herzog Friedrich dem Schönen, allerdings wog nach dessen gewaltsamem Tode am 24. Juli der Einfluss der kärntischen Seite schwerer, und bereits Mitte August 1307 wurde Heinrich von Kärnten in den Prager Toren willkommen geheißen.³³

Der römisch-deutsche König Albrecht I. hatte sich lange auf die Eide der böhmischen Herren verlassen, denn zu einer schlagkräftigen Antwort raffte er sich erst nach dem Verlust Prags auf. Mit einem auf die Schnelle zusammengestellten Heer fiel er in Nordböhmen ein, während Friedrich der Schöne von Süden vorrückte. Am Herbstanfang 1307 schloss sich das Heer vor Kuttenberg und Kolin zusammen, die jedoch mit unerwarteter Entschlossenheit von Heinrich von Leipa und Johann von Wartenberg verteidigt wurden. Das Kräfteverhältnis schlug jedoch auch nicht durch die abenteuerliche Flucht von Elisabeth Richza um, die in die Hochzeit mit dem österreichischen Herzog einwilligte, weil eine Reihe von Reichsfürsten den Habsburgern den Gehorsam verweigerte. Und als Albrecht schließlich damit begann, Vorbereitungen zu einem neuen Feldzug nach Böhmen zu treffen, wurde er am 1. Mai 1308 ermordet, was Peter von Zittau mit gewisser Befriedigung einem Eingriff göttlicher Vorsehung zuschrieb.³⁴

Die erschütterten Familienpositionen schlossen es aus, dass es den Habsburgern gelänge, die böhmische Krone zu erlangen, deshalb ging der österreichische Herzog Friedrich auf ein Friedensangebot von Heinrich von Kärnten ein und verzichtete am 14. August 1308 auf alle Ansprüche. Im Gegenzug wurde ihm eine Ablöse in Höhe von

²⁹ Benedicti Minoritae dicti Chronica et eis continuatio, hrsg. von LADISLAV DUŠEK, in: JERZY KŁOCZOWSKI (Hrsg.): *Zakony franciszkańskie w Polsce I*, Kraków 1989, S. 323-434, hier S. 375; *Monumenta Erphesfurtensia*, hrsg. von OSWALD HOLDER-EGGER, Hannover 1899 (MGH SS rer. Germ. 42), S. 329, 473, 697.

³⁰ ŠUSTA, *České dějiny II/1* (wie Anm. 28), S. 702 f.

³¹ MGH Const. 3, hrsg. von JAKOB SCHWALM, Hannoverae-Lipsiae 1906, S. 183 f., Nr. 213; ŠUSTA, *České dějiny II/1* (wie Anm. 28), S. 706-709.

³² JOSEF ŠUSTA: *Smrt krále Rudolfa* [Der Tod König Rudolfs], in: *Úvahy a drobné spisy historické Josefa Šusty I.*, Praha 1934, S. 295 f.

³³ *Chronicon Aulae regiae I/86* (wie Anm. 2), S. 111 f.

³⁴ Ebenda, S. 113.

45 000 Mark Silber versprochen, wobei die Bedingungen der Einigung vom böhmischen Adel abgesehnet wurden.³⁵ Bald zeigte sich jedoch, dass der alte neue König Gehorsam nicht erzwingen konnte und dass Verstärkung aus Meißen und Kärnten herbeigerufen wurde. Der böhmische Adel blieb zwar in zwei Lager gespalten, dennoch hatte eine allgemeine Verbitterung über das unsensible Verhalten Heinrichs von Kärnten die Aufmerksamkeit auf Elisabeth von Böhmen gelenkt. Damals mischten sich die Äbte der Zisterzienserklöster in Sedletz und Königsaal in die Verhandlungen ein und arbeiteten einen Vorschlag aus, der im August 1309 dem römisch-deutschen König Heinrich VII. von Luxemburg unterbreitet wurde.³⁶ Daraufhin wurde Böhmen erneut zum vakanten Reichslehen erklärt, jedoch musste danach ein ganzes Jahr vergehen, bis sich der böhmische Adel auf die Meinung einigte, dass Elisabeth rechtsgültige Kronerbin sei und sie einzig und allein mit Johann von Luxemburg verheiratet werde.³⁷ Ein symbolischer Punkt hinter den über vier Jahre andauernden Kampf um das přemyslidische Erbe wurde in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember 1310 gemacht, als Heinrich von Kärnten im Stillen die Prager Burg räumte.³⁸

*

Wenn wir auf die unruhigen Zeiten zwischen dem Mord an Wenzel III. im Jahr 1306 und der zweiten Flucht von Heinrich, Herzog von Kärnten, im Jahr 1310 zurückblicken, wird deutlich, dass alles Wesentliche an der Sommer-Herbst-Wende des Jahres 1306 entschieden wurde. Obwohl dem Landtag kein Testament zur Verfügung stand und keine der älteren Urkunden das Prozedere der Nachfolge regelte, gelang es, sich binnen kurzer Zeit darauf zu einigen, dass der Erbe des böhmischen Throns aus einer Wahl hervorgehen sollte, bei der die Verwandtschaft mit dem Geschlecht der Přemysliden berücksichtigt würde. Die böhmischen Voraussetzungen erhielten danach vom römisch-deutschen König Albrecht I. den letzten Schliff, als er die böhmischen Länder zum vakanten Reichslehen erklärte. So klingt auch das Zeugnis der zeitgenössischen Beobachter, die jedoch in der Darlegung der Legitimität und Bedeutung der einzelnen Akte aneinander vorbei schrieben, denn Peter von Zittau verteidigte die Vorstellungen der Luxemburger, Ottokar aus der Gaal die Habsburger und Johann von Viktring hatte für Heinrich von Kärnten eine Schwäche.

Die böhmischen Landesherren machten nicht nur im Spätsommer des Jahres 1306 vom Recht auf freie Wahl Gebrauch, sondern auch nach dem Tod Rudolfs von Habsburg im Juli 1307 und schließlich im Juni 1310. Auf das vakante Lehen hatte der römisch-deutsche König Albrecht I. in den Jahren 1306 und 1307 wiederholt geschworen, und im gleichen Sinne hat sich auch sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg im August 1309 geäußert. Das weitere Schicksal der Přemyslidinnen war ununterbro-

³⁵ *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae II.* (1253-1310), hrsg. von JOSEF EMLER, Praha 1882, S. 942-945, Nr. 2183.

³⁶ *Chronicon Aulae regiae I/90* (wie Anm. 2), S. 124-127.

³⁷ *Chronicon Aulae regiae I/105* (wie Anm. 2), S. 134 ff.

³⁸ Jiří SPĚVÁČEK: Jan Lucemburský a jeho doba 1296-1346. K prvnímu vstupu českých zemí do svazku se západní Evropou [Johann von Luxemburg und seine Zeit 1296-1346. Zum ersten Eintritt der böhmischen Länder in einen Bund mit Westeuropa], Praha 1994, S. 128-134, 137-142.

chen Gegenstand von Diskussionen, denn Anna hat Heinrich von Kärnten die Krone zweimal gesichert, während Elisabeth im Jahr 1307 mit einem Habsburger verheiratet werden sollte und 1309 einwilligte, Johann von Luxemburg zum Mann zu nehmen. Auch die Witwe von Wenzel II., Elisabeth Richza, wurde in die hinter den Kulissen stattfindenden Verhandlungen mit hineingezogen. Sie schloss zunächst eine politische Ehe mit Rudolf von Habsburg, und im Jahr 1307 wurde sie aus den gleichen Gründen dessen Bruder, dem österreichischen Herzog Friedrich dem Schönen, versprochen.

Obwohl die anderen Habsburger Brautschauen nicht in einer beabsichtigten Heirat geendet hatten, zog sich Elisabeth Richza nicht zurück. Wohl bereits im Herbst 1310 hatte sie eine Beziehung zu Heinrich von Leipa aufgenommen, der zu den mächtigsten Männern im Lande zählte, und trotz verschiedener Widerstände diese Beziehung bis zu seinem Tod im Jahr 1329 aufrechterhalten.³⁹

Das Interregnum in den Jahren 1306-1310 hat gezeigt, dass die römisch-deutschen Könige Böhmen zwar zum vakanten Reichslehen erklären und ihre Nachkommen auf den böhmischen Thron setzen konnten, das letzte Wort in den Angelegenheiten des Landes jedoch dem Adel und der höheren Geistlichkeit gehörte. Das selbstbewusste Verhalten der böhmischen Landesherren erweckte keinen Widerstand und wenn man den Auftritt der Prager und Kuttenberger Patrizier außer Acht lässt, die im Februar 1309 ihren Anteil an der Macht forderten⁴⁰, kam es zu keinen ernsteren strukturellen Änderungen. Der langsam größer werdende und von den letzten Přemysliden mehr oder weniger geduldete Einfluss des Adels wurde zu einer Norm, mit der man sowohl auf der Prager Burg als auch im römisch-deutschen Reich für die Zukunft rechnen musste.

³⁹ MILOSLAV SOVADINA: Jindřich z Lipé I. První muž království [Heinrich von Leipa. Der erste Mann im Königtum], in: *Časopis Matice moravské* 121 (2002), S. 5-36, hier S. 26 f.

⁴⁰ *Chronicon Aulae regiae* I/87 (wie Anm. 2), S. 115 f.

Vom kurzen Interregnum zum langen Krieg (Frankreich 1316-1453)

von

Gisela Naegle

1 Kurze Interregna und Hundertjähriger Krieg

Gab es in der französischen Geschichte des Mittelalters Interregna? Der überwiegende Teil der französischen Geschichtsforschung geht üblicherweise davon aus, dass es im mittelalterlichen Frankreich keine direkt mit dem aus der Reichsgeschichte bekannten Interregnum vergleichbaren Fälle gegeben habe. Die zentrale Fragestellung des folgenden Beitrags ist daher, ob dieser bisher für andere europäische Regionen und besonders für die Reichsgeschichte übliche Forschungsbegriff auch sinnvoll auf die französische Geschichte des Mittelalters angewandt werden kann und ob dies neue Perspektiven eröffnet. Dazu ist es erforderlich, zunächst zu klären, wie die französische Forschung die Interregnum-Terminologie verwendet und definiert.

Die französischsprachige Historiografie benutzt diesen Begriff für das Mittelalter in erster Linie für andere Königreiche¹ (z. B. für das mittelalterliche Reich oder Aragón²). Mehrere der gängigen Nachschlagewerke zur mittelalterlichen französischen Geschichte enthalten kein entsprechendes Stichwort, da dieser Begriff für die französische Geschichte dieser Epoche nicht als ausreichend relevant betrachtet wird.³ Dieser Befund hat Tradition und gilt bereits für „klassische“ Nachschlagewerke aus der frühen Neuzeit. Der Artikel „Interrègne“ der *Encyclopédie* von Diderot und d’Alembert (1765) erwähnt Polen.⁴ Der Ausdruck „le Grand Interrègne“ (das Große Interregnum) beschreibt die Verhältnisse im Reich (1250-1273).⁵ Der Verweis auf das „große“ Interregnum impliziert jedoch logischerweise das Vorhandensein „kleiner“ Interregna.

¹ Siehe z. B. Art. Interrègne, in: Trésor de la langue française informatisé, URL: <http://atilf.atilf.fr/tlfv3.htm> (20.07.2018); (Suche/Stichworteingabe „interrègne“, mit französischem Beispiel für die Frühe Neuzeit). Es existiert kein permanenter Link auf Einzelstichworte, der Link wird jeweils für die gültige Sitzung neu erstellt.

² Zum dortigen Interregnum siehe: JOSÉ ÁNGEL SESMA MUÑOZ: El interregno 1410-1412: concordia y compromiso político en la Corona de Aragón [Das Interregnum 1410-1412: Einigung und politischer Kompromiss in der Krone von Aragón], Zaragoza 2011; DERS. (Hrsg.): La Corona de Aragón en el Centro de su Historia 1208-1458. El Interregno y el Compromiso de Caspe [Die Krone von Aragón im Zentrum ihrer Geschichte. Das Interregnum und der Kompromiss von Caspe], Zaragoza 2012.

³ So z. B. Dictionnaire de la France médiévale, Paris 1993; Dictionnaire raisonné de l’Occident médiéval, Paris 1999; Dictionnaire du Moyen Âge, Paris 2002.

⁴ Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences et des arts et des métiers, Paris 1765, Bd. 8, S. 833-834.

⁵ Interrègne (Grand), in: Lexique historique du Moyen Âge, Paris 1995, S. 90.

In seiner Biografie *Saint Louis* kommentiert Jacques Le Goff den Begriff „Interregnum“ im Zusammenhang mit der Krönung des minderjährigen Ludwigs folgendermaßen:

„Les chroniqueurs ont noté trois aspects du sacre de Louis IX. Le premier est la hâte avec laquelle il a été accompli. On a vu pourquoi: l'angoisse du temps de l'interrègne (le second que connaît la France depuis que le nouveau roi n'a pas été oint du vivant de son père) est accrue par le jeune âge du roi, et la dynastie capétienne n'est pas encore toute puissante“.⁶

Le Goff beschreibt dieses Interregnum als einen kritischen, gefährlichen Moment in der Geschichte der noch nicht ausreichend als königliche Dynastie etablierten Kapetinger, der die Gefahr der Rebellion mit sich bringe. Aus seiner Sicht handelt es sich bei den als Interregnum bezeichneten Situationen in Frankreich im Allgemeinen jedoch gerade *nicht* um einen Moment, in dem das Nachfolgerecht des erstgeborenen Sohnes und Thronerben des verstorbenen Königs bzw. seiner Dynastie grundsätzlich in Frage gestellt wurde oder mehrere Thronanwärter vorhanden waren. In der französischen Erbmonarchie stehe der Nachfolger rechtlich bereits fest. Das Interregnum eröffne Dritten jedoch die Chance, im Sinne der Förderung eigener Interessen Druck auf den noch nicht in seiner Stellung gefestigten Erben und seine Umgebung auszuüben.⁷ Es geht hier also um den Übergang des Königreichs von einem Herrscher auf den nächsten. Dieser kurze Schwebezustand verschwand später durch die Entwicklung des Grundsatzes „le mort saisit le vif“, da nun die Salbung und Krönung für den Herrschaftsantritt nicht mehr entscheidend waren.⁸ Die Herrschaft ging demnach im Moment des Todes des Vorgängers direkt auf den Nachfolger über. Im *Songe du Vergier* (frz. Version des *Somnium Viridarii*, Text um 1376-1378), einem fiktiven Dialog zwischen einem Ritter und einem Kleriker, stellt der *Chevalier* bereits fest, „que l'onction du Roy est de volenté, et non mie de necessité“.⁹ Minderjährige Herrscher und lange Regentschaften waren jedoch immer problematisch – nicht nur in Frankreich.

Im mittelalterlichen Frankreich gab es jedoch ein anderes kurzes Interregnum mit erheblichen politischen, juristischen und historiografischen Folgen und einer beträchtlichen Langzeitwirkung: 1316 starb König Ludwig X. der Zänker (Kg. von Navarra

⁶ JACQUES LE GOFF: *Saint Louis*, Paris 1996, S. 96.

⁷ „L'interrègne est un moment propice, non pour contester un successeur, car le droit du fils aîné du roi défunt est bien établi, mais pour faire pression sur ce roi incomplet et son entourage. À une époque où s'élabore la notion de crime de lèse-majesté à l'égard du roi, l'interrègne est un moment creux où la majesté du nouveau roi n'est pas encore bien instituée et où s'agiter ou se rebeller n'est pas très grave“, LE GOFF (wie Anm. 6), S. 96 (Hervorhebung G. N.).

⁸ Zur Entwicklung dieses Prinzips siehe: JACQUES KRYNEN: „Le mort saisit le vif“. Genèse médiévale du principe d'instantanéité de la succession royale française, in: *Journal des Savants*, 1984, S. 187-221. Zu späteren Krönungen siehe auch: RICHARD A. JACKSON: *Vive le Roi. A History of the French Coronation from Charles V to Charles X*, Chapel Hill 1984.

⁹ „Le chevalier monstre que l'onction du Roy est de volenté, et non mie de necessité“, in: *Le Songe du Vergier*, 2 Bde., hrsg. von MARION SCHNERB-LIÈVRE, Paris 1982, Bd. 1, S. 125: *Et par celle raison que l'Empereur puet faire loy après son election, par paraille rayson un Roy qui vient a un royaume par succession ara semblable pover devant son unction. Car une election ne baille pas plus de droit a un prince que fait droit de succession, maisement car la seignorie se continue du pere au filz. Et pour ce est il dit que le mort saisit le vifz, lege In suis, Digestis. De liberis et postumis.*

1305, Kg. von Frankreich ab 1314).¹⁰ Er hinterließ eine Tochter und eine schwangere Witwe. Es kam zu einem kurzen, fünfmonatigen Interregnum, da man beschloss, vor einer endgültigen Entscheidung zunächst die Geburt abzuwarten. In der Zwischenzeit wurde die Regentschaft dem Bruder des verstorbenen Königs, dem späteren Philipp V. dem Langen (Regent un König von Frankreich)¹¹ übertragen und Vereinbarungen für mögliche Zukunftsszenarien getroffen, die je nach Geschlecht des Neugeborenen unterschiedliche Folgen vorsahen. Als der von Klementia von Ungarn, Tochter König Karl Roberts von Ungarn, geborene kleine König Johann I.¹² nach wenigen Tagen starb, ließ sich Philipp rasch durch eine in Paris einberufene Versammlung als Erbe seines Bruders anerkennen. Er nahm den Königstitel an und wurde am 9. Januar 1317 gekrönt.¹³ Dabei wurden eventuelle Rechte von Johanna¹⁴, der Tochter seines verstorbenen Vorgängers, übergangen und erklärt, als Frau könne sie den französischen Thron nicht erben, obwohl gleichzeitig weibliche Erbrechte auf das Königreich Navarra durchaus

¹⁰ BERNHARD TÖPFER: Die letzten Kapetinger, Ludwig X. (1314-1316), Philipp V. (1316/17-1322), Karl IV. (1322-1328), in: JOACHIM EHLERS, HERIBERT MÜLLER u. a. (Hrsg.): Die französischen Könige des Spätmittelalters. Von Odo bis Karl VIII. (888-1498), München 1996, S. 231-250, 401-402, zu Ludwig X. hier S. 231-238. Vermutlich mitbedingt durch die kurze Regierungszeit als französischer König von nur zwei Jahren stieß Ludwig, ebenso wie seine beiden Brüder, in der französischen Forschung auf relativ geringes Interesse. Die Biografie von IVAN GOBRY: Louis X: fils de Philippe IV le Bel: 1314-1316, Paris 2010, und seine Biografien der Brüder Ludwigs haben eher erzählenden Charakter und wenden sich an ein breites Publikum. Zu Navarra siehe: SEGUNDO OTATZU JAURRIETA (Hrsg.): Reyes de Navarra [Könige von Navarra], Bd. 12: JAVIER GALLEGU GALLEGU: Enrique I, Juana I y Felipe I el Hermoso, Luis I el Hutín, Juan I el Postumo, Felipe II el Largo, Carlos I el Calvo (1270-1328) [Heinrich I., Johanna I. und Philipp I. der Schöne, Ludwig I. der Zänker, Johann I. Postumus, Philipp II. der Lange, Karl I. der Kahle (1270-1328)], Pamplona 1994. Es existieren mehrere Quelleneditionen zur Tätigkeit in Frankreich und Navarra: Ordonnances des Roys de France de la troisième race, 22 Bde., hrsg. von EUSÈBE DE LAURIÈRE u. a., Paris 1723-1849, Bd. 1; Paris 1723, Bd. 12; Recueil général des anciennes lois françaises, 29 Bde., hrsg. von FRANÇOIS-ANDRÉ ISAMBERT u. a., Paris 1821-1833, Bd. 3 (1308-1327); Registros de la Casa de Francia: Luis I el Hutín [Register des Hauses Frankreich: Ludwig I. der Zänker], 4 Bde., hrsg. von JUAN CARRASCO unter Mitwirkung von PASCAL TAMBURRI und ÍÑIGO MUGUETA, Pamplona 2002-2004. Der letzte Teilband umfasst sowohl das Ende der Regierungszeit Ludwigs X. als auch den Beginn der Herrschaft seines Bruders Philipps V. (Philipp II. als König von Navarra. Bd. 10: Luis I el Hutín / Felipe II el Largo, 1315-1318, Pamplona 2004); Hinweise auf archivalische Quellen: Registes du Trésor des chartes. Bd. 2: Règnes des fils de Philippe le Bel. 1. Règnes de Louis X le Hutin et de Philippe V le Long. Inventaire analytique établi par JEAN GUÉROUT sous la direction de ROBERT FAWTIER, Paris 1966.

¹¹ PAUL LEHUEUR: Histoire de Philippe le Long, roi de France (1316-1322), Paris 1897 (ND: 2 Teilbände in einem Band, Genève 1975); IVAN GOBRY: Philippe V, frère de Louis X (1316-1322), Paris 2010. Die Untersuchung von LEHUEUR ist zwar teilweise überholt, es handelt sich jedoch immer noch um die ausführlichste wissenschaftliche monografische Beschäftigung mit dieser Regierungszeit. Zu dem Buch von GOBRY siehe Anm. 10.

¹² Um den Tod dieses Kindes rankten sich zahlreiche Gerüchte. Jahre später trat in Italien ein Mann namens Giannino Baglioni auf, der behauptete, er sei Johann und habe überlebt. Er erhob Ansprüche auf den französischen Thron und suchte dafür auch bei Cola de Rienzi und beim ungarischen König nach Unterstützung. CHARLES T. WOOD: Where is John the Posthumous? or Mahaut d'Artois Settles her Royal Debts, in: JEFFREY S. HAMILTON, PATRICIA J. BRADLEY (Hrsg.): *Documenting the Past: Essays in Medieval History Presented to George Pedy Cuttino*, Woodbridge 1989, S. 99-118; LEHUEUR (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 73-78; zum Phänomen solcher ‚wiedererschienenen‘ Thronprätendenten siehe auch GILLES LECUPPRE: L' imposture politique au Moyen Âge. La seconde vie des rois, Paris 2005.

¹³ JEAN FAVIER: Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft (1000-1515), Stuttgart 1989, S. 282-283.

¹⁴ FERMÍN MIRANDA GARCÍA: Dinastía de Évreux, Juana II (1311/1328/1349) [Die Dynastie Évreux, Johanna II. (1311/1328/1349)], in: JULIA PAVÓN (Hrsg.): Reinas de Navarra, Madrid 2014, S. 589-614; BÉATRICE LEROY: Les débuts de la dynastie d'Évreux en Navarre: des expériences mutuelles, de nouvelles situations, in: En la España Medieval 17 (1994), S. 17-30.

anerkannt wurden.¹⁵ Die Historiografie spricht hier teilweise von Interregnum¹⁶, manche Autoren verzichten jedoch auf diesen Begriff.

Der Abbruch der Sohnesfolge und die Sicherung ausreichenden Rückhalts erforderten Verhandlungen, Entschädigungen und teilweise komplizierte Ausgleichsregelungen. Auf lange Sicht gesehen entfaltete der grundsätzliche Ausschluss der Frauen von der Thronfolge erhebliche Wirkungen, zumal sich die Situation von 1316 schon bald in ähnlicher Konstellation wiederholte. Auch Philipp V. selbst starb 1322 ohne männlichen Erben, ebenso 1328 sein Bruder und Nachfolger, Karl IV. der Schöne¹⁷, der letzte überlebende Sohn Philipps des Schönen¹⁸. Er war der letzte direkte Kapetinger.¹⁹ Auch dieses Mal hinterließ der Herrscher eine schwangere Witwe. Die *Grandes Chroniques* konstatierten angesichts dieser Situation, es sei abermals eine Versammlung der Großen notwendig gewesen, um über die zukünftige Regierung zu entscheiden, und damals habe es noch niemand gewagt, den Königstitel anzunehmen.²⁰

Aus der Sicht der mittelalterlichen Zeitgenossen stellten diese Ereignisse bereits einen einschneidenden Bruch dar. Sie betonen die Übertragung der Königsherrschaft auf eine Seitenlinie (*ligne transversale*) der Kapetinger²¹: die Valois. Jean Froissart schrieb angesichts des Dynastiewechsels: *Ensi ala li dis royaume hors de la droite lignie, che samble il à moult de gens, de quoy grant gueres en sont nees et venues et grans destructions de gens et de pays où royaume de France et ailleurs.*²² Dennoch fallen die zeitnahen Kommentare der Chronisten insgesamt gesehen sehr knapp aus.

¹⁵ ELENA WOODACRE: *The Queens Regnant of Navarre. Succession, Politics, and Partnership, 1274-1512*, New York 2013, S. 2-16; S. 51-75 zu Johanna II.; allgemein zur Geschichte von Navarra siehe: ELOÍSA RAMÍREZ VAQUERO: *Historia de Navarra*. Bd. 2: *La Baja Edad Media [Das Spätmittelalter]*, Pamplona 1993; BÉATRICE LEROY: *Le royaume de Navarre à la fin du Moyen Âge: gouvernement et société*, London 1990; DIÉS.: *Le royaume de Navarre: les hommes et le pouvoir, VIIIe-XVe siècle*, Biarritz 1995.

¹⁶ So z. B. RALPH E. GIESEY: *Le rôle méconnu de la loi salique: la succession royale, XIe-XVIe siècles*, Paris 2007, S. 30; LEHUGEUR, Teilband 1 (wie Anm. 11), S. 28.

¹⁷ An der Feststellung BERNHARD TÖPFERS von 1996 „Größere moderne Darstellungen über die letzten drei Kapetinger liegen nicht vor, so daß überwiegend auf ältere Werke zurückgegriffen werden muß, die allerdings teilweise nur bestimmte Aspekte in den Vordergrund stellen“, TÖPFER (wie Anm. 10), S. 231-250, Bibliografie, S. 401-402, Zitat S. 401, hat sich bis heute kaum etwas geändert. Zu Karl IV. siehe: JOACHIM EHLERS: *Die Kapetinger*, Stuttgart 2000, S. 238-244; IVAN GOBRY: *Charles IV (1322-1328), frère de Philippe V*, Paris 2011 (siehe dazu Anm. 10).

¹⁸ Zu Philipp dem Schönen siehe: JEAN FAVIER: *Philippe le Bel*, überarb. Neuaufl., Paris 1998; DOMINIQUE POIREL: *Philippe le Bel*, Paris 1998.

¹⁹ Die französische Forschung spricht hier vom Ende der direkten Kapetinger (*les Capétiens directs*): CHARLES-VICTOR LANGLOIS: *Saint Louis, Philippe le Bel: les derniers Capétiens directs, 1226-1328* [ND Paris 1981]. JEAN-CHRISTOPHE CASSARD: *L'âge d'or capétien: 1180-1328*, hrsg. von JEAN-LOUIS BIGET, Paris 2014.

²⁰ *Defuncto rege Karolo, barones ad tractandum de regni regimine congregantur. Nam et cum regina esset praegnans, et incertum esset de sexu, nullus audebat sub incerto sibi nomine assumere regis nomen.* Chronique latine de GUILLAUME DE NANGIS, de 1113 à 1300, avec les continuations de cette chronique, de 1300 à 1368, hrsg. von HÉRCULE GÉRAUD, 2 Bde., Paris 1843, Bd. 2, S. 82-83 (Hervorhebungen G. N.).

²¹ *Le premier jour d'avril, [...] la royne Jeanne d'Evreux ot une fille au Bois de Vincennes appelée Blanche. Depuis, Philippe, conte de Valoys, appellé régent, fu nommé roy, dont il appert clerement que la droite ligne des roys de France fu translée en ligne transversale.* *Grandes Chroniques de France*, hrsg. von JULES VIARD, Bd. 9: Charles IV le Bel, Philippe VI de Valois, Paris 1937, S. 74-75.

²² JEAN FROISSART: *Chroniques, Livre I. Le manuscrit d'Amiens*, Bibliothèque Municipale no. 486. 1. Depuis le règne d'Edouard II jusqu'à l'ouverture des hostilités entre le roi de France et le roi d'Angleterre (1307-1340), hrsg. von GEORGE T. DILLER, Genf 1991, Bd. 1, S. 6, § 4 (zur Nachfolge Philipps von Valois).

In den Jahrzehnten nach 1328 erhob auch der englische König wiederholt Ansprüche auf den französischen Thron, und diese Frage gehörte zu den Konfliktpunkten des Hundertjährigen Krieges.²³ Eine starke Betonung der Nachfolgekrise hätte die französische Position geschwächt, sodass insbesondere die königsnahe Chronistik auch ein praktisches Interesse daran hatte, die Thronwechsel als unproblematisch und legitim dazustellen. Bis zum Ende des Krieges (1453) kam es jedoch in Traktaten und Verhandlungsinstruktionen zu einer intensiven etappenweisen Ausarbeitung der juristischen Argumentation, historiografischen Neuinterpretationen und Umdeutungen. Rückwirkend entstand der Mythos vom „salischen Gesetz“²⁴ (*loi salique*), das immer stärker als Grundgesetz der französischen Monarchie präsentiert wurde.²⁵ Mittelalterliche Chronisten und Traktatautoren, darunter auch Jean de Montreuil²⁶ und Jean Juvénal des Ursins²⁷, trugen zu dieser Entwicklung bei. Sie intensivierte sich im 15. Jahrhundert.²⁸ Beide Autoren standen zeitweise im Königsdienst. Im Nachhinein führten diese Bemühungen dazu, dass die Thronwechsel von 1316, 1322 und 1328 von der Historiografie

²³ Über diesen Krieg siehe z. B. PHILIPPE CONTAMINE: *La guerre de Cent Ans*, 9. Aufl., Paris 2012; BORIS BOVE: *Le Temps de la guerre de Cent Ans*, Paris 2009; ANNE CURRY: *The Hundred Years War*, Basingstoke – New York 2003; JOACHIM EHLERS: *Der Hundertjährige Krieg*, München 2009. Die Literatur zum Hundertjährigen Krieg ist äußerst umfangreich und kann hier nicht ausführlich vorgestellt werden.

²⁴ Zur ursprünglichen *Lex Salica* und ihrer Entstehung siehe: HEINER LÜCK: Art. *Lex Salica*, in: HRG, 2. Aufl., 3 (2016), Sp. 924-940; JEAN-PIERRE POLY: *La corde au cou. Les Francs, la France et la Loi salique*, in: *Genèse de l'État moderne en Méditerranée. Approches historiques et anthropologique des pratiques et de représentations. Actes des tables rondes internationales tenue à Paris les 24, 25 et 26 septembre 1987 et les 18 et 19 mars 1988*, Rome 1993, S. 287-320; DERS.: *Le premier roi des Francs. La loi salique et le pouvoir royal à la fin de l'Empire*, in: GILES CONSTABLE, MICHEL ROUCHE (Hrsg.): *Auctoritas. Mélanges offerts au professeur Olivier Guillot*, Paris 2006, S. 97-128.

²⁵ Siehe z. B. GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 16); DERS.: *Juristic Basis of Dynastic Rights to the French Throne*, Philadelphia 1961 (*Transactions of the American Philosophical Society, New Series* 51, 5); ÉLIANE VIENNOT: *La France, les femmes et le pouvoir. Bd. 1: L'invention de la loi salique (Ve-XVIe siècle)*, Paris 2006; PHILIPPE CONTAMINE: „Le royaume de France ne peut tomber en fille“: *fondement, formulation et implication d'une théorie politique à la fin du Moyen Âge*, in: *Perspectives médiévales* 13 (1987), S. 67-81 (mit Zusammenfassung der älteren Literatur); ANDREW H. LEWIS: *Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and State*, Cambridge/MA 1981.

²⁶ JEAN DE MONTREUIL: *Opera*, hrsg. von NICOLE GRÉVY-PONS, EZIO ORNATO u. a., 4 Bde., Torino – Paris 1974-1986; NICOLE GRÉVY-PONS: *Propagande et sentiment national pendant le règne de Charles VI: L'exemple de Jean de Montreuil*, in: *Francia* 8 (1980), S. 127-145.

²⁷ Zu Jean Juvénal des Ursins siehe: *Écrits politiques de Jean Juvénal des Ursins*, 3 Bde., hrsg. von PETER S. LEWIS, Paris 1978-1992; GILLETTE TYL-LABORY: *Jean Juvénal des Ursins*, in: *Dictionnaire des lettres françaises*, Paris 1992, S. 795-797; HERIBERT MÜLLER: *Jean II Juvénal des Ursins und seine Familie: Jean Ier – Guillaume – Jacques* (mit einem Exkurs zu Thomas de Courcelles und Jean de Grôle), in: DERS.: *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431-1449)*, 2 Bde., Paderborn – München 1990, Bd. 1, S. 393-414; PATRICK ARABEYRE: Art. *Juvénal des Ursins, Jean*, in: *Dictionnaire historique des juristes français (XIIe-XXe siècle)*, Paris 2007, S. 436-437; ALBERT RIGAUDIÈRE: *Le prince et la loi d'après Jean Juvénal des Ursins*, in: JACQUELINE HOAREAU-DODINAU, GUILLAUME MÉTairie u. a. (Hrsg.): *Le prince et la norme. Ce que légiférer veut dire*, Limoges 2007, S. 81-115; DERS.: *Jean Juvénal des Ursins. Précurseur de l'absolutisme*, in: LOTHAR SCHILLING (Hrsg.): *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? L'absolutisme, un concept irremplaçable?*, München 2008, S. 55-106; JACQUES KRYNEN: *„Audite illos, et quod iustum est iudicate“* (Deut. 1, 16-17). *Le bon juge selon Jean Juvénal des Ursins*, in: BERNARD D'ALTEROCHE, FLORENCE DEMOULIN-AUZARY u. a. (Hrsg.): *Mélanges en l'honneur d'Anne Lefebvre-Teillard*, Paris 2009, S. 573-588; GISELA NAEGLÉ: *Jean Juvénal des Ursins (1388-1473)*, in: BRUNO MÉNIEL (Hrsg.): *Écrivains juristes et juristes écrivains du Moyen Âge au siècle des Lumières*, Paris 2015, S. 642-648.

²⁸ GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 16), S. 91 ff.

der folgenden Jahrhunderte als unproblematischer angesehen wurden, als sie es ursprünglich waren.

Der wegen Geisteskrankheit zeitweise regierungsunfähige Karl VI. (1368-1422)²⁹ enterbte seinen Sohn, den späteren Karl VII.³⁰ Der Dauphin zog sich in die südlichen Landesteile zurück und schuf dort eigene Institutionen (*Parlement* von Poitiers³¹, *Chambre des Comptes* in Bourges), die mit der Pariser anglo-burgundischen Verwaltung konkurrierten. Beide *Parlements* erhoben jeweils den Anspruch, das einzige legitime *Parlement* für ganz Frankreich zu sein.³² Beim Tode des Vaters (1422) nahm der Dauphin den Königstitel an. Er konnte aufgrund der militärischen Lage aber erst am 17. Juli 1429 in Reims gekrönt werden.³³ Gleichzeitig erhob der englische König Heinrich VI. (*1421, †1471), Sohn der Tochter Karls VI., gestützt auf Vereinbarungen des Vertrags von Troyes (1420), ab 1422 ebenfalls den Anspruch, französischer König zu sein. Er wurde am 16. Dezember 1431 in Notre-Dame de Paris (am falschen Ort) gekrönt.³⁴ Die Forschung benutzt hierfür nicht die Bezeichnung Interregnum, sondern Autoren wie Philippe Contamine sprechen stattdessen von einem „authentique schisme royal“³⁵, einem königlichen Schisma. Karl VII. wird für die Zeit des geteilten Frankreich auch als *roi de Bourges* bezeichnet.³⁶ Schließlich konnte er sich durchsetzen, und 1436 kam es zur „Wiedervereinigung“ der Institutionen in Paris. Mit dem Ende des Hundertjährigen Krieges fand eine lange Periode der Unsicherheit ihr Ende, die nicht nur durch den dynastischen Bruch und den Krieg mit dem äußeren Feind, sondern auch durch heftige Parteikämpfe, ein zeitweiliges Gegenkönigtum und Bürgerkriegsverhältnisse gekennzeichnet war. Institutionen wie *Parlement* und *Chambre des Comptes*³⁷ und die Entwicklung eines spezifischen Bewusstseins der Schicht der königlichen *officiers*³⁸, die auch in ihrer praktischen Arbeit als Juristen und in zahlreichen Traktaten zur argu-

²⁹ FRANÇOISE AUTRAND: Charles VI, la folie du roi, Paris 1986; BERNARD GUENÉE: La folie de Charles VI, roi Bien-Aimé, Paris 2004, 2016; RICHARD C. FAMIGLIETTI: Royal Intrigue: Crisis at the Court of Charles VI (1392-1420), New York 1986.

³⁰ PHILIPPE CONTAMINE: Charles VII: une vie, une politique, Paris 2017; GASTON DU FRESNE DE BEAUCOURT: Histoire de Charles VII, 6 Bde., Paris 1882-1891.

³¹ SYLVIE DAUBRESSE, MONIQUE MORGAT-BONNET, ISABELLE STOREZ-BRANCOURT: Le parlement en exil ou histoire politique et judiciaire des translations du Parlement de Paris (XVe-XVIIIe siècle), Paris 2007; GISELA NAEGLÉ: Stadt, Recht und Krone. Französische Städte, Königtum und Parlement im späten Mittelalter, 2 Bde., Husum 2002, Bd. 2: Städtische Prozesse vor dem Parlement von Poitiers; ROGER G. LITTLE: The Parlement of Poitiers, London 1984.

³² GISELA NAEGLÉ: La justice et les villes: procès urbains devant le Parlement de Poitiers, in: OLIVIER DESCAMPS, FRANÇOISE HILDESHEIMER u. a. (Hrsg.): Le Parlement en sa cour. Études en l'honneur de Jean Hilaire, Paris 2012, S. 425-442.

³³ CONTAMINE, Charles VII (wie Anm. 30), S. 178.

³⁴ GERALD L. HARRISS: Art. Heinrich VI., in: LexMA 4 (1999), Sp. 2053-2054.

³⁵ CONTAMINE, Charles VII (wie Anm. 30), S. 88.

³⁶ Siehe z. B. GASTON DU FRESNE DE BEAUCOURT: Histoire de Charles VII. Bd. 2: Le Roi de Bourges 1422-1435, Paris 1882.

³⁷ Zu diesen Institutionen und ihrer Entwicklung siehe: PHILIPPE CONTAMINE, OLIVIER MATTÉONI (Hrsg.): Les Chambres des comptes en France aux XIVe et XVe siècles. Textes et documents, Paris 1998; DIES. (Hrsg.): La France des principautés. Les chambres des comptes, XIVe et XVe siècles, Paris 1996.

³⁸ GISELA NAEGLÉ: Im Dienst von König und Königreich? Französische ‚officiers‘ im Spätmittelalter, in: RAINER C. SCHWINGES, CHRISTIAN HESSE u. a. (Hrsg.): Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, München 2006, S. 169-196; FRANÇOISE AUTRAND: Naissance d'un grand corps de l'État. Les gens du Parlement de Paris 1345-1454, Paris 1981.

mentativen Stabilisierung der politischen Verhältnisse beitragen, spielten dabei eine wichtige Rolle.³⁹

Im Vordergrund der weiteren Darstellung stehen folgende Fragen:

- Wie ging man mit dem unerwarteten Abbruch der dynastischen Erbfolge um und wie versuchte man, die Gefahr eines Interregnums zu verhindern?
- Durch welche Maßnahmen gelang der Ausgleich mit den Vertretern übergangener Ansprüche und deren Anhängern?
- Welche Argumente und Faktoren trugen angesichts des langfristigen äußeren Konflikts und von Bürgerkriegsphasen im Inneren zur Stabilisierung und Selbstbehauptung der französischen Seite bei?

2 Das Ende der Kapetinger: Skandale und Dynastiewechsel

Das Ende der Kapetinger war lange Zeit nicht vorhersehbar. Philipp IV. der Schöne hatte vier Kinder, darunter drei Söhne. Ein Aussterben der Dynastie stand nicht zu befürchten. Ab 1314 kam es jedoch zu einer Reihe schwerer Probleme und erheblicher Skandale, die innerhalb kurzer Zeit alles änderten. Zwei der Schwiegertöchter des Königs, die mit dem Thronerben verheiratete Margarete von Burgund, Tochter Herzog Roberts von Burgund und Blanka, Tochter des Pfalzgrafen Otto von Burgund, die Gattin des jüngsten Königssohnes Karl von La Marche (des späteren Karls IV.), wurden des Ehebruchs mit dem Brüderpaar Philippe und Gautier d'Aunay beschuldigt. Die beiden Liebhaber wurden hingerichtet. Margarete von Burgund starb im April 1315 in Haft in Château-Gaillard. Blanka wurde ebenfalls inhaftiert, ihre Ehe mit König Karl IV. 1322 für ungültig erklärt. Sie starb im Kloster.⁴⁰ Die dritte königliche Schwiegertochter, Blankas Schwester Johanna, wurde zwar als mögliche Mitwisserin ebenfalls in den Skandal hineingezogen, aber später in einem Prozess vor dem *Parlement* entlastet und konnte an den Hof zurückkehren.⁴¹ Die Aussagen der zeitgenössischen Chronisten über diese Affäre sind widersprüchlich. Ob und in welcher Form Isabella von Frankreich, Tochter Philipps des Schönen und Ehefrau des englischen Königs Eduards II., gegen die später ebenfalls Ehebruchsvorwürfe wegen ihrer Beziehung zu Roger Mortimer erhoben wurden, an der Aufdeckung dieses Skandals beteiligt war, ist umstritten.⁴²

Diese spektakulären Ereignisse und Ehebruchskandale, die z. B. in der anglo-amerikanischen Forschung wiederholt wissenschaftlich diskutiert wurden⁴³, stießen in

³⁹ Zur politischen Literatur des Spätmittelalters siehe: JACQUES KRYNEN: *L'Empire du roi. Idées et croyances politiques en France*, Paris 1993; DERS.: *Idéal du prince et pouvoir royal en France à la fin du Moyen Âge (1380-1440)*, Paris 1981; COLETTE BEAUNE: *Naissance de la nation France*, Paris 1985; JEAN BARBEY: *La fonction royale: essence et légitimité d'après le „Tractatus“ de Jean de Terremerveille*, Paris 1983.

⁴⁰ TÖPFER (wie Anm. 10), S. 231.

⁴¹ LEHUGEUR (wie Anm. 11), S. 17.

⁴² ELIZABETH A. R. BROWN: *Diplomacy, Adultery and Domestic Politics at the Court of Philip the Fair: Queen Isabelle's Mission to France in 1314*, in: HAMILTON/BRADLEY (wie Anm. 12), S. 53-83.

⁴³ BROWN, *Diplomacy* (wie Anm. 42), S. 53-83; TRACY ADAMS: *Between History and Fiction: Revisiting the Affaire de la Tour de Nesle*, in: *Viator*, 43/2 (2012), S. 165-192; in Frankreich, siehe auch: JOCELYN BOUQUILLARD, PATRICK LATOUR u. a. (Hrsg.): *La Tour de Nesle: de pierre, d'encre et de fiction*, Paris 2014.

Frankreich bei einem breiten Publikum auf wesentlich größeres Interesse als in der universitären Geschichtswissenschaft. Gerade durch ihren hohen allgemeinen Bekanntheitsgrad übten sie jedoch einen wichtigen Einfluss auf die kollektive Wahrnehmung dieser Epoche (und damit auch auf deren Behandlung in der Forschung aus). In Anknüpfung an einen berühmten siebenbändigen historischen Roman⁴⁴ von Maurice Druon begann man, die drei Söhne Philipps des Schönen als „rois maudits“ (verfluchte, d. h. von einem Fluch getroffene Könige) zu bezeichnen. Ähnlich wie der historische Roman Felix Dahns *Ein Kampf um Rom* (1876) in Deutschland das Geschichtsbild mehrerer Generationen des deutschen Bildungsbürgertums (und künftiger Historiker) beeinflusste und als Eintrag in die „Deutschen Erinnerungsorte“ aufgenommen wurde⁴⁵, fand das Bild der „rois maudits“ Eingang in wissenschaftliche Publikationen und wurde zum immer wieder gern verwendeten „Stichwort“. Gerade die Stigmatisierung dieser Epoche als düstere Krisenzeit könnte für die relativ geringe fachwissenschaftliche Aufarbeitung mitverantwortlich sein. Es existiert auch eine Auseinandersetzung mit dem historischen Hintergrund des Romans bzw. ein Aufsatz zum Mythos der „rois maudits“ von Colette Beaune.⁴⁶ Inzwischen befassen sich universitäre Qualifikationsarbeiten mit den verschiedenen Verfilmungen des Stoffes (die ein Millionenpublikum erreichten) und ihrer Rezeption. Die Erwähnung eines Fluchs kann sich allerdings auch auf Aussagen in mittelalterlichen Chroniken stützen. So war für den Fortsetzer der Chronik von Guillaume de Nangis die lange Krankheit Philipps V. auf die Verfluchung durch sein Volk wegen in diesem Umfang bisher noch nie dagewesener Steuereintreibungen und Erpressungen zurückzuführen.⁴⁷

Im Hinblick auf die französische Thronfolge waren Ehebruchsvorwürfe alles andere als anekdotisch oder belanglos. In ihrer Selbstdarstellung betonten die französischen

Im 19. Jahrhundert erregten die unter dem Stichwort „affaire de la Tour de Nesle“ bekannten Legenden um Liebhaber der königlichen Schwiegertöchter unter anderem die Aufmerksamkeit von Alexandre Dumas dem Älteren (1802-1870). Er widmete ihnen sein gemeinsam mit Frédéric Gaillardet (1802-1882) verfasstes Theaterstück *La Tour de Nesle* (1832) [ALEXANDRE DUMAS: *La Tour de Nesle, précédé de Henri III et sa cour*, hrsg. von SYLVAIN LEDDA, Paris 2016].

⁴⁴ MAURICE DRUON: *Les Rois maudits – roman historique*, Gesamtausgabe, 6 Bde., Neuauflage, Paris 1966, Band 7: *Quand un roi perd la France*, Paris 1977.

⁴⁵ ARNOLD ESCH: *Ein Kampf um Rom*, in: ÉTIENNE FRANÇOIS, HAGEN SCHULZE (Hrsg.): *Deutsche Erinnerungsorte*, Bd.1, München 2003, S. 27-40.

⁴⁶ ÉRIC LE NABOUR: *Les rois maudits: l'enquête historique*, préface de COLETTE BEAUNE, Paris 2005; COLETTE BEAUNE: *Les rois maudits*, in: *Mythes et histoire*, Sondernummer von Razo [Cahiers du Centre d'études médiévales de Nice, Faculté des Lettres et Sciences humaines] 12 (1992), S. 7-24.

⁴⁷ EHLERS, Kapetinger (wie Anm. 17), S. 238 mit Verweis auf die *Chronique latine de Guillaume de Nangis* (wie Anm. 20), Bd. 2, S. 37: *Dubitant autem nonnulli propter maledictiones populi sub ejus regimine constituti, propter comminatas exactiones et extortiones hactenus inauditas in dictam aegritudinem incidisse*. Das Stichwort von den letzten Kapetingern als „rois maudits“ wird auch in weiteren wissenschaftlichen Publikationen aufgenommen bzw. interpretiert. Siehe z. B.: CLAUDE GAUVARD, ALAIN BOUREAU u. a.: *Les normes*, in: JEAN-CLAUDE SCHMITT, OTTO GERHARD OEXLE (Hrsg.): *Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne*, Paris 2002, S. 461-482, hier S. 462; Kapitel „Jeanne et les rois maudits (1300-1380)“, in: VIENNOT (wie Anm. 25), S. 295-341; BERND CARQUÉ: *Stil und Erinnerung. Französische Hofkunst im Jahrhundert Karls V. und im Zeitalter ihrer Deutung*, Göttingen 2004, S. 17; DERS.: *Begnadete Künstler, verfluchte Könige? Fragen an die Hofkunst Philipps IV. von Frankreich*, in: ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, JEAN-CLAUDE SCHMITT (Hrsg.): *Die Methodik der Bildinterpretation – Les méthodes de l'interprétation de l'image*, Göttingen 2002, S. 69-116.

Herrscher ihren Charakter als *rex christianissimus*⁴⁸, die besondere Verantwortung, die sich daraus ergab, und die prestigeträchtige Abstammung von Ludwig dem Heiligen. Mit solchen Ansprüchen waren Ehebruchsskandale nicht vereinbar.⁴⁹ Im 15. Jahrhundert ermahnte Jean Juvénal des Ursins seinen König, diese Pflichten zu bedenken: *C'est a vous, sire, trop plus grant chose que le nom de roy catholique, faisant son devoir, que de grans richesses; et la cure et soing que devez avoir le plus, c'est d'acroistre vostre nom et vostre renommee, car ce vous peut plus prouffiter que nul tresor. Et c'est la chose que ung prince doit plus desirer, c'est bonne renommee.*⁵⁰

Für die Herrschaftslegitimation spielte die Bezugnahme auf Ludwig den Heiligen eine wichtige Rolle. Er wurde, besonders im Zuge der mittelalterlichen Debatte über Reformen des Königreiches⁵¹, zum idealen Herrscher stilisiert.⁵² Seine Verehrung spielte eine wichtige Rolle für das dynastische Bewusstsein. Dies gilt auch für weibliche Angehörige der Königsfamilie.⁵³ Im Falle Blankas von Navarra, der verwitweten zweiten Gemahlin König Philipps VI.⁵⁴ und Tochter der bei der französischen Thronfolgeregelung 1316/17 übergangenen Königin Johanna II. von Navarra, schlug sich dies auch in ihrem Testament nieder. Sie vermachte dort ein Brevier Ludwigs des Heiligen, das Anlass zu einem ausdrücklich erwähnten Wunder gegeben haben soll, ihrem Neffen, König Karl III. von Navarra.⁵⁵ Ludwig der Heilige gehörte zu den Vorfahren Blankas und der

⁴⁸ JACQUES KRYNEN: Kapitel „Le Roi très chrétien“, in: DERS., *Idéal du prince* (wie Anm. 39), S. 207 ff.

⁴⁹ EHLERS, *Kapetinger* (wie Anm. 17), S. 223-226, erklärt damit die Härte und Grausamkeit der von Philipp dem Schönen verhängten Strafen.

⁵⁰ JEAN JUVÉNAL DES URSINS: *Loquar in tribulacione*, in: *Écrits* (wie Anm. 27), Bd. 1, S. 295-435, hier S. 374.

⁵¹ Zu dieser Debatte siehe: CLAUDE GAUVARD: *Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIVe siècle (1303-1413)*, in: ANDRÉ GOURON, ALBERT RIGAUDIÈRE (Hrsg.): *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*, Montpellier 1988, S. 89-98; RAYMOND CAZELLES: *Une exigence de l'opinion depuis saint Louis: la réformation du royaume*, in: *Annuaire Bulletin de la Société de l'Histoire de France, 1962-1963*, Paris 1964, S. 91-99; PHILIPPE CONTAMINE: *Réformation: un mot une idée* [1984], in: DERS.: *Des pouvoirs en France, 1300-1500*, Paris 1992, S. 37-47; DERS.: *La crise de la royauté française au XIVe siècle: réformation et innovation dans Le Songe du Vieil Pelerin (1389) de Philippe de Mézières*, in: HANS-JOACHIM SCHMIDT (Hrsg.): *Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewußtsein im Mittelalter*, Berlin 2005, S. 361-379; GISELA NAEGLÉ: *À la recherche d'une parenté difficile: miroirs des princes et écrits de réforme (France médiévale et Empire)*, in: FRÉDÉRIQUE LACHAUD, LYDWINE SCORDIA (Hrsg.): *Le Prince au miroir de la littérature politique de l'Antiquité aux Lumières*, Mont-Saint-Aignan 2007, S. 259-275.

⁵² Zur Beurteilung der Rolle Ludwigs des Heiligen siehe MARIE DEJOUX: *Les enquêtes de saint Louis: gouverner et sauver son âme*, Paris 2014. Die Autorin kritisiert die Charakterisierung Ludwigs als Reformkönig (*roi réformateur*) und stellt fest, es handele sich hierbei um historiografische (Re-)Konstruktionen aus der Zeit ab dem 14. Jahrhundert (S. 353), die aus einem *roi réparateur* einen *roi réformateur* gemacht hätten (S. 369).

⁵³ ANNE-HÉLÈNE ALLIROT: *Filles de roy de France. Princesses royales, mémoire de Saint Louis et conscience dynastique (de 1270 à la fin du XIVe siècle)*, Turnhout 2010. Zu ikonografischen Aspekten siehe auch: ANJA RATHMANN-LUTZ: *„Images“ Ludwigs des Heiligen im Kontext dynastischer Konflikte des 14. und 15. Jahrhunderts*, Berlin 2010.

⁵⁴ Zu seiner Regierungszeit siehe RAYMOND CAZELLES: *La Société politique et la crise de la royauté sous Philippe de Valois*, Paris 1958.

⁵⁵ MARGUERITE KEANE: *Material Culture and Queenship in 14th-century France: The Testament of Blanche of Navarre (1331-1398)*, Leiden – Boston 2016, S. 83-87. In die gleiche Richtung weisen die dem *Hôtel-Dieu* von Vernon hinterlassenen Gegenstände, eine Reliquie des heiligen Vorfahren und seine Lebensbeschreibung, die zum Gedenken an den Hospitalstifter regelmäßig vorgelesen werden sollte (ebenda S. 93). Zu Karl III. von Navarra siehe: MARÍA NARBONA CÁRCELES: *La corte de Carlos III el Noble, rey de Navarra: espacio doméstico y escenario de poder, 1376-1415* [Der Hof Karls III. des Edlen, König von Navarra: Ort des Haushalts und Szene der Macht 1376-1415], Pamplona 2006; SEGUNDO OTATZU JAURRIETA (Hrsg.): *Reyes de Navarra* [Könige von

damals regierenden französischen Könige. Blanka erwähnt die königlichen Vorbesitzer. In den Auseinandersetzungen ihres Bruders, Karls II. des Bösen von Navarra⁵⁶, mit den französischen Königen, die letztlich auf den Ausschluss von der Thronfolge zurückgingen, trat sie wiederholt als Vermittlerin auf.⁵⁷

Aufgrund des schlechten Rufs und der Inhaftierung ihrer Mutter wegen Ehebruchs konnten die Zeitgenossen nach dem Tod Ludwigs X. Zweifel an der Abstammung seiner kleinen Erbin Johanna hegen. Obwohl ihr Vater die eheliche Abstammung nicht in Frage stellte⁵⁸, sehen zahlreiche Autoren der Sekundärliteratur darin einen zusätzlichen Faktor, der geeignet gewesen sei, die Entscheidung von 1316/17 zugunsten des königlichen Bruders zu beeinflussen.⁵⁹

In späterer Zeit gab es vergleichbare Fälle. Nach seiner Enterbung und im Kampf um die Krone musste sich auch Karl VII. von Frankreich wiederholt mit dem Vorwurf der illegitimen Geburt auseinandersetzen, der als Argument zur Rechtfertigung seines Ausschlusses von der Thronfolge im Umlauf war. Der Chronist Robert Blondel verurteilte das Verhalten der Einwohner von Mantes, die, nachdem sie zunächst Untertanen Karls II. von Navarra, dann 1332-1387 des Grafen von Évreux, dann burgundisch und schließlich englisch gewesen seien, lautstark verkündeten, Karl VII. von Frankreich sei ein Bastard.⁶⁰ Das Schicksal der als Johanna ‚la Beltraneja‘⁶¹ bezeichneten kastilischen

Navarra]. Bd. 15: BÉATRICE LEROY, ELOISA RAMÍREZ VAQUERO: Carlos III el Noble [Karl III. der Edle], Iruña [Pamplona] 1991.

⁵⁶ BÉATRICE LEROY: Art. Karl II. ‚der Böse‘, in: LexMA 5 (1999), Sp. 981; SEGUNDO OTATZU JAURRIETA (Hrsg.): Reyes de Navarra [Könige von Navarra]. Bd. 14: LUIS MIGUEL VILLAR GARCÍA: Reinado de Carlos II, ‚el Malo‘ [Regierungszeit Karls II. ‚des Bösen‘], Iruña [Pamplona] 1987; GILLES LECUPPRE: ‚Du serpent et du tigre‘: Charles II de Navarre, le ‚démon de la France‘, in: Histoire culturelle de l’Europe [En ligne], Revue d’histoire culturelle de l’Europe. Légendes noires et identités nationales en Europe. Tyrans, libertins et crétiens: de la mauvaise réputation à la légende noire, Version vom 30. Juni 2016, URL: <http://www.unicaen.fr/mrsh/hce/index.php?id=192> (25.06.2017), mit Diskussion der von diesem König verfolgten Ziele bzw. der Frage, inwieweit er Ansprüche auf den französischen Thron erhob.

⁵⁷ KEANE (wie Anm. 55), S. 52-56.

⁵⁸ ELIZABETH A. R. BROWN: The Ceremonial of Royal Suceesion in Capetian France: The Double Funeral of Louis X, in: Traditio 34 (1978), S. 227-271 [ND in: DIES.: The Monarchy of Capetian France and Royal Ceremonial, Aldershot 1991, Nr. VII], hier S. 235 (mit Verweisen auf die Chronistik); Acta Aragonensia, Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte. Aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291-1327), 3 Bde., hrsg. von HEINRICH FINKE, Berlin u. a. 1908-1922, Bd. 1, Nr. 137, S. 208-211: Bericht aus Lyon an den König von Aragón (20. Juli 1316): Gerücht, der französische König habe seine Tochter anerkannt und angeordnet, sie dürfe ihr mütterliches Erbe erhalten. Ebenda Zitat, S. 210-211: *Dicitur eciam, quod dominus Karolus tenet in quodam castro fortissimo filiam regis ultimo defuncti ex primo matrimonio, quam ipse rex filiam recognovit et sibi dimisit regnum Nauarre et quidquid alius sibi obvenerat ex parte matris, et allegat quod dicta filia habet ius in regno.* CHARLES T. WOOD: Queens, Queens and Kingship: An Inquiry into Theories of Royal Legitimacy in Late Medieval England and France, in: WILLIAM C. JORDAN, BRUCE MC NAB u. a. (Hrsg.): Order and Innovation in the Middle Ages. Essays in Honor of Joseph R. Strayer, Princeton 1976, S. 385-400, hier S. 387.

⁵⁹ WOOD, Queens (wie Anm. 58), S. 387.

⁶⁰ CONTAMINE, Charles VII (wie Anm. 30), S. 72-73 (mit weiteren Beispielen).

⁶¹ Dieser Name verweist auf ihren (angeblichen) ‚wirklichen‘ Vater, den königlichen Günstling Beltrán de la Cueva. Zu Johanna ‚la Beltraneja‘ siehe: ÓSCAR VILLARROEL GONZÁLEZ: Juana la Beltraneja: la construcción de una ilegitimidad [Johanna ‚la Beltraneja‘, die Konstruktion einer Illegitimität], Madrid 2014; HORST PIETSCHMANN: Art. Johanna ‚la Beltraneja‘, in: LexMA 5 (1999), Sp. 522; KLAUS HERBERS: Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006, S. 261-263, 279 ff.

Infantin weist Parallelen zum Fall Johannas auf. Ihr Vater, König Heinrich IV., galt als schwacher Herrscher und wurde am 5. Juni 1465 in einer possenhaften Zeremonie, der sogenannten „Farsa de Ávila“, für abgesetzt erklärt und an seiner Stelle sein Stiefbruder Alfons ([XII.], *1453, †1468) zum (Gegen-)König erhoben, der früh verstarb.⁶² Heinrich, dem man Impotenz nachsagte⁶³, hatte Johanna ursprünglich anerkannt, aber 1468 für nicht erbberchtig erklärt. 1470 erkannte er sie jedoch erneut als Erbin an. In diesem Fall kam es ebenfalls zu Thronstreitigkeiten, militärischen Konfrontationen und internationalen Verwicklungen (dem kastilischen Erbfolgekrieg mit Portugal-Frankreich auf der einen und Kastilien-Aragón auf der anderen Seite).⁶⁴ Aus diesen Konflikten ging schließlich Isabella I. die Katholische, die Halbschwester Heinrichs, als Siegerin hervor.⁶⁵

3 1316 und 1328: Präzedenzfälle, Verhandlungen und der Weg zum salischen Gesetz (*loi salique*)

In seiner Darstellung des Regentschaftsbeginns Philipps V. stellt Paul Lehugeur zunächst fest, die mittelalterlichen Chronisten hätten gerne darauf hingewiesen, dass die Welt nun ohne Papst, ohne Kaiser und ohne König von Frankreich auskommen müsse.⁶⁶ Anschließend hebt er den Unterschied zwischen Frankreich und dem Reich bzw. der Kirche hervor:

„Mais si l’interregne était pour l’Église et pour l’Empire une maladie chronique, la France en souffrait pour la première fois, prise à l’improviste, et elle ne trouvait aucune coutume à suivre, aucun enseignement à puiser dans le passé pour remédier à ce mal inconnu.“⁶⁷

Für den Regierungsbeginn Philipps V. liegt der Vergleich mit der Situation der Kirche auch deshalb besonders nahe, weil Philipp die Nachricht vom Tod seines Bruders in Lyon erhielt, wo er sich darum bemühte, die Wahl eines neuen Papstes zustande zu bringen und damit eine päpstliche Sedisvakanz zu beenden. Berichte an König

⁶² HERBERS (wie Anm. 61), S. 262-263; VILLAROELO GONZÁLEZ (wie Anm. 61), S. 92 ff.

⁶³ Zu den Gerüchten um eine eventuelle Impotenz Heinrichs IV. siehe VILLAROELO GONZÁLEZ (wie Anm. 61), S. 35-41.

⁶⁴ HERBERS (wie Anm. 61), S. 279 ff.

⁶⁵ MARÍA ISABEL DEL VAL VALDIVIESO: La sucesión de Enrique IV [Die Nachfolge Heinrichs IV.], in: Espacio, Tiempo y Forma, Serie III, Historia Medieval 4 (1991), S. 43-78. ANA ISABEL CARRASCO MANCHADO: La toma de poder de Isabel I de Castilla. Golpe a la legitimidad de Enrique IV [Die Machtergreifung Isabellas I. von Kastilien. Ein Anschlag auf die Legitimität Heinrichs IV.], in: FRANÇOIS FORONDA, JEAN-PHILIPPE GENET u. a. (Hrsg.): Coups d’État à la fin du Moyen Âge, Madrid 2005, S. 331-349.

⁶⁶ LEHUGEUR, Teilband 1 (wie Anm. 11), S. 28 mit Verweis auf: Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, Bd. 21, hrsg. von JOSEPH-DANIEL GUIGNIAUT und NATALIS DE WAILLY, Paris 1855: Anonymus S. Martialis Chronicon ad annum M:CCC:XX continuatum, S. 807-814. Ebenda Zitat, S. 813: *Anno domini millesimo ccc:sexto x, infra octabas Pentecoste, obiit Ludovicus, Francorum et Navarrae rex, pronepos quondam beati Ludovici, regis quondam Franciae; et eodem anno et tempore mundus erat sine papa et sine imperatore, et regnum Franciae sine rege.*

⁶⁷ LEHUGEUR, Teilband 1 (wie Anm. 11), S. 28.

Jakob II. von Aragón⁶⁸ beschreiben die Aktivitäten Philipps unter negativen Vorzeichen. Vor seiner Abreise nach Paris habe er die Kardinäle einschließen lassen und dabei Gewalt angewendet.⁶⁹ Sein Verhalten wurde teilweise scharf verurteilt. Derselbe Bericht gibt auch Hinweise auf Philipps unmittelbare Reaktion auf die Nachricht vom Tode seines Bruders: Er habe bereits zahlreiche *homagia* entgegengenommen und königliche Amtsträger in seiner Eigenschaft als *regni et patrie gubernator* angeschrieben und bezeichne sich dabei als *Filipus regis Francie filius, germanus primus inclite memorie Loduovici Francorum et Nauarre regis*.⁷⁰ Philipp habe massive Versuche unternommen, die Papstwahl in seinem und Frankreichs Sinne zu beeinflussen, worin der Schreiber aus aragonesischer Sicht eine Gefahr sah. Es gebe zahlreiche Gerüchte.⁷¹ Philipp selbst war eifrig darum bemüht, deutlich zu machen, dass seine Vorgehensweise in der Thronfolgefrage in Frankreich auf allgemeine Akzeptanz stoße – sowohl innerhalb seiner eigenen Familie als auch bei den Großen und Würdenträgern des Königreichs bzw. bei einer Versammlung in Paris.⁷² An anderen europäischen Höfen sah man die Situation in Frankreich mit Besorgnis. Es gab Spekulationen und falsche Gerüchte. In einem Brief an Jakob II. sah sich König Sancho von Mallorca⁷³ veranlasst, die Nachricht zu dementieren, die schwangere Königinwitwe habe bereits eine Tochter geboren. Dieser Brief bringt den durch das Interregnum ausgelösten Schwebезustand (*Philippus existens in pendulo, an regnare debeat vel regere*) und die damit verbundene Unsicherheit, die alle möglichen Gerüchte produzierte, klar zum Ausdruck. Er zeigt zugleich, dass andere europäische Herrscher damit rechneten, dass Philipp im Falle der

⁶⁸ Zu seiner Regierungszeit siehe: ODILO ENGELS: Art. Jakob II. „der Gerechte“, in: LexMA 5 (1999), Sp. 282; FLOCEL SABATÉ I CURULL: Història de Catalunya. Bd. 2: Catalunya Medieval [Geschichte Kataloniens. Das mittelalterliche Katalonien], Barcelona 2004, S. 355-380.

⁶⁹ Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 136, „Jo[hannes] Lupi archidiaconus de Guorga an König Jayme II.“, Lyon 30. Juni 1316, S. 207-208. Ebenda, Zitat S. 207: *Ipsis vero in loco solito existentibus multi de familia comitis Pictavensis [d. h. des zukünftigen Philipps V., der zu diesem Zeitpunkt noch Graf von Poitiers war] aparuerunt armati, plures quam diebus aliis retroactis. Et paulo post iuxta horam terciam comes ipse misit ad eos comitem de Foresio, qui ex parte sua notificavit eis, quod darent operam omnino ad eligendum papam. Nam scirent, quod numquam inde exirent, quosque summum pontificem elegissent.*

⁷⁰ Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 136, „Jo[hannes] Lupi archidiaconus de Guorga an König Jayme II.“, Lyon, 30. Juni 1316, S. 208.

⁷¹ Ebenda, Nr. 137: „Arnaldus de Cumbis an König Jakob II.: Schilderung des Konklaves...“, Lyon, 20. Juli 1316, S. 208-211. Ebenda, Zitat, S. 209: *Dicitur tamen hic communiter et ita audivi ab hominibus fide dignis et qui dicunt se scire pro certo, quod cardinalis Albus fuisset papa die, qua fuerunt retenti, nisi dominus comes Pictauensis impedivisset, qui sibi abstulit IIII voces pro eo, quia non reputat eum amicum regni Francie, set pocius creditur, quod fuit, tamen quia ipse vel domus Francie nollent hominem ita iustum set qui eorum voluntatem in omnibus adimpleret. Aliqui etiam Gallici dixerunt, quod dictus cardinalis nimis diligit vos et dominum regem Maioricarum et totam domum vestram.*

⁷² Ebenda, Nr. 138, „Arnaldus de Cumbis an Jayme II.“, 29. Juli 1316, S. 211-212. Ebenda, Zitat, S. 211: *Set dominus Philippus de Francia scripsit hiis diebus [...] quod quamvis nuper, quando ipse ivit in Franciam, de contrario timeretur, est tamen Parisius per patruos suos et fratrem et pares, prelatos et barones recognitum et concorditer ordinatum, quod ipse, sive ex regina pregnantante nascatur masculus vel femina, regat regnum Francie et Nauarre per XVIII menses completos. Et si masculus non nascatur, quod ipse habeat regnum Francie iure suo et quod sub istis modo et condicione prestiterunt sibi homagium et iuramentum fidelitatis tam dicti sui patruui et frater quam alii prelati et barones.*

⁷³ LUDWIG VONES: Art. Sancho I., in: LexMA 7 (1999), Sp. 1355.

Geburt einer Tochter französischer König werde.⁷⁴ Schließlich nahm Philipp, wie er es von vornherein geplant hatte, persönlich an der Papstkrönung Johannes XXII., zum Papst gewählt am 7. August 1316⁷⁵, am 5. September 1316 in Lyon teil. Zuvor hatte er angesichts der jüngsten Ereignisse ohne Erfolg versucht, den bereits einmal verschobenen Termin ein weiteres Mal verschieben zu lassen.⁷⁶ Aus einem von einem Kardinaldiakon verfassten Brief, der ihm die päpstliche Ablehnung dieses Ansinnens mitteilt, geht hervor, wie sehr aus Sicht des Papstes die Zeit drängte. Dort wird Philipps Wunsch einer persönlichen Teilnahme an diesem Ereignis diskutiert und festgestellt, auch für ihn sei, angesichts dringender Probleme wie dem Konflikt mit Flandern, eine schnelle Papstkrönung dringend erforderlich.⁷⁷ Die symbolische Bedeutung der persönlichen Anwesenheit Philipps war beiden Teilen bewusst. Wie wichtig Philipp derartige deutlich sichtbare Demonstrationen von Legitimität nahm, zeigt sich auch an der doppelten Begräbnisfeier für seinen Bruder und Vorgänger Ludwig X.⁷⁸ Dieser Todesfall kam völlig unerwartet, sodass auch Vergiftungsgerüchte geäußert wurden. Verdächtigt wurde die Schwiegermutter der beiden Brüder Philipps, Mathilde von Artois, die jedoch nach einem Prozess vor dem *Parlement* am 9. Oktober 1317 für unschuldig erklärt wurde. Bei seiner Krönungszeremonie, die von weltlichen *Pairs* nur wenig besucht war, hielt sie, obwohl sie eine Frau war, in ihrer Eigenschaft als *Pair de France* die Krone über Philipps Haupt.⁷⁹

⁷⁴ Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 311, „König Sancius von Mallorca an Jayme II“, Perpignan, 5. September 1316, S. 465-466. Ebenda Zitat, S. 465: *Excellentie vestre receptis novissime litteris, per quas significastis nobis, quod inclita regina Francie peperit filiam et cetera [...]. Et si vera forent predicta, [...] et hoc illustrem Philippinum domini regis Francie filium fore regem, contenta in vestris litteris rite procederet.* Es folgen Gründe zum Beweis der Unwahrheit dieser Gerüchte: Der Prokurator Mallorcas habe gerade erst geschrieben und nichts davon erwähnt. Er habe Philipp weiterhin als Regenten und Grafen und nicht als König bezeichnet, zudem wisse man aus zuverlässiger Quelle, dass die Zeit der Niederkunft der Königin noch nicht gekommen sei. König Sancho werde durch seinen Prokurator am französischen Hof auf jeden Fall rechtzeitig informiert. Ebenda, Zitat, S. 466 (Hervorhebungen G. N.): [...] *cum noster procurator, qui continue est in curia Francie, satis sit sollicitus et a nobis ortatus ad significandum nobis rumores. [...] Nam quanto plus cogitamus super legacione predicta [eine zuvor erwähnte gemeinsame Gesandtschaft beider Könige an den französischen Hof] tanto magis videmus eam fieri expedire, maxime quia dictus inclitus Philippus existens in pendulo, an regnare debeat vel regere, magis favorabilis et placabilis invenietur.*

⁷⁵ LUDWIG VONES: Art. Johannes XXII. (Jacques Duèse), in: LThK 5 (2009), Sp. 950-951; HANS-JOACHIM SCHMIDT, MARTIN ROHDE (Hrsg.): Papst Johannes XXII. Konzepte und Verfahren eines Pontifikats, Freiburger Kolloquium 2012, Berlin – Boston 2014.

⁷⁶ Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 143, „Johannes Lupi an Jayme II.“, Lyon, 28. August 1316, S. 218-220. Ebenda, Zitat, S. 220: *Dominus Filipus de Francia scripsit domine pape et cardinalibus, quod ipse intendebat interesse coronacioni et quod prorogaretur, et ecce, quod prorogata fuit dies usque ad diem dominicam, que erit nonas Septembris. Iterum nunc scripsit, quod illa die non potest interesse, et quod fieret alia prorogacio, et ecce, quod ordinatum est, quod nullo modo dies illa prorogaretur.*

⁷⁷ Lettres secrètes et curiales du Pape Jean XXII (1316-1334) relatives à la France extraites des registres du Vatican, hrsg. von AUGUSTE COULON, Paris 1900-1906, Bd. 1: Année I, II, III et IV, Nr. 1, Lyon, 29. August 1316, Sp. 1-5. Dort [ebenda, Zitat Sp. 3] heißt es über eine Verschiebung der Papstkrönung, ihr Datum könne nicht ohne *dampno intolerabili* geändert oder verschoben werden. Dies liege auch im Interesse des Königs *vestrum etiam poterat in ipsius coronationis expeditione festina versari, quia si pro Flandrie vel aliis vestris et regni negotiis dominum ipsum nostrum [der Papst – G. N.] interim scribere oporteret, id non posset ante coronationem hujusmodi facere.*

⁷⁸ BROWN, The Ceremonial (wie Anm. 58), S. 231.

⁷⁹ Ebenda, S. 232; LEHUGEUR (wie Anm. 11), S. 83-84 (mit genaueren Hinweisen zur Rolle Mathildes von Artois und zum Ablauf der Krönung).

Die Ereignisse von 1316 bedeuteten für Frankreich also tatsächlich eine neue und unerwartete Situation. Bis ins 14. Jahrhundert hatte die französische Königsdynastie in biologischer Hinsicht Glück. Es standen immer ausreichend Thronerben zur Verfügung, sodass es, anders als in anderen europäischen Königreichen und im Reich, nicht zu Dynastiewechseln kam. Frankreich hatte sich allmählich zur Erbmonarchie entwickelt. Aus der Sicht mancher französischer Autoren war es dem Kaiserreich deshalb überlegen, da der Kaiser sein Amt Wahlen verdankte und auf seine Wähler stärker Rücksicht nehmen musste. Anders als der Kaiser musste der französische König nicht befürchten, dass seine Tätigkeit für sein Reich einer anderen konkurrierenden Familie nützen könnte.⁸⁰ Im Unterschied zum Heiligen Römischen Reich gab es daher auch nicht die Versuchung, einen Unterschied zwischen Erbländern und Reich zu machen bzw. sich ganz auf die eigenen Erbländer zu konzentrieren. Der französische *domaine royal* und dessen Ausbau dienten dem jeweiligen Nachfolger aus der eigenen Familie als Machtbasis.⁸¹

Der französische König, der *rex christianissimus*, erkannte keinen weltlichen Oberherrn mehr an. Er war zum „Kaiser in seinem Königreich“ geworden. Seine Juristen drückten dies mit der Formel *le roi est empereur en son royaume* aus.⁸² Der Chronist Matthäus Paris schrieb über das Jahr 1239, damals habe eine französische Versammlung das Angebot der römisch-deutschen Kaiserkrone an Robert von Artois, den Bruder Ludwigs des Heiligen, abgelehnt und dabei auch das Argument gebraucht, die französische Königswürde sei vornehmer als die des Kaisers, da diese „nur“ auf einer Wahl beruhe, der französische König die seine jedoch wegen seiner Abstammung aus königlichem Blut erhalte.⁸³

Angesichts der Situation von 1316 versuchte man nun, die Zukunft zu planen und ein längeres Interregnum zu vermeiden. Nach dem Tod seines Bruders und Vorgängers Ludwigs X. am 5. Juni 1316 verlor Philipp, Graf von Poitiers, keine Zeit. Er eilte nach Paris. Ludwig hinterließ seine schwangere zweite Ehefrau Klementia von Ungarn und

⁸⁰ Dieses Argument versucht Enea Silvio Piccolomini in seinem Pentalogus gegenüber der literarischen Figur des späteren Friedrichs III. zu entkräften. ENEAS SILVIUS PICCOLOMINI: Pentalogus, hrsg. von CHRISTOPH SCHINGNITZ, Hannover 2009, S. 292-297. Zu diesem Text und dem Vergleich mit Jean Juvénal des Ursins siehe: GISELA NÄEGLE: „Qui desiderat pacem preparat bellum“: Guerre et paix chez Juvénal des Ursins et Enea Silvio Piccolomini, in: DIES. (Hrsg.): Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter/Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge, München 2012, S. 267-314.

⁸¹ GUILLAUME LEYTE: *Domaine et domanialité publique dans la France médiévale, XIIe-XVe siècles*, Strasbourg 1996.

⁸² ANDRÉ BOSSUAT: La formule ‚Le roi est empereur en son royaume‘, in: *Revue historique de Droit français et étranger*, Serie 4, Bd. 39 (1961), S. 371-381; FRANCESCO ERCOLE: Sulla origine francese e le vicende in Italia della formula ‚rex superiorem non recognoscens est princeps in regno suo‘, in: *Archivio storico italiano* 89 (1931), S. 197-238; FRANCESCO CALASSO: Origini italiane della formula ‚rex in regno suo est imperator‘, in: *Rivista di Storia del Diritto italiano* 3 (1930), S. 213-259; ROBERT FEENSTRA: Jean de Blanoet et la formule ‚Rex Franciae in regno suo princeps est‘, in: ROGER AUBENAS u. a. (Hrsg.): *Études d’histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, 2 Bde., Paris 1965, Bd. 1, S. 885-895.

⁸³ *Nec nos pulsat ambitio; credimus enim, dominum nostrum regem Gallie, quem linea regii sanguinis provexit ad sceptrum Francorum regenda, excellencioem esse aliquo imperatore, quem sola provehit electio voluntaria; sufficit comiti Roberti fratrem esse tanti regis.* Ex Mathei Parisiensis operibus. Ex cronicis Maioribus (MGH SS 28), hrsg. von FELIX LIEBERMANN, Hannover 1858, S. 107-389, hier S. 181. Siehe auch JEAN-MARIE MOEGLIN: *Deutsch-französische Geschichte*. Bd. 2: *Kaisertum und allerchristlichster König 1214-1500*, Darmstadt 2010, S. 316.

Johanna, seine Tochter aus der ersten Ehe mit der schwer diskreditierten Margarete von Burgund. Es gab theoretisch mehrere Personen, die für eine Regentschaft in Frage kamen. Zur Zeit Ludwigs des Heiligen hatte seine Mutter Blanka von Kastilien die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn ausgeübt. Zumindest im Fall einer möglichen Nachfolge Johannas, der Tochter ihres königlichen Gemahls aus erster Ehe, war allerdings keine Regentschaft der verwitweten Königin Klementia zu erwarten, da sie ja nicht Johannas Mutter war. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass sie eine Regentschaft anstrebte.⁸⁴ Abgesehen vom späteren Philipp V. gab es jedoch noch zwei weitere potenzielle Regentschaftskandidaten, die jeweils unterschiedliche Interessen verfolgten: Karl, Graf von Valois, als *le plus aîné de la couronne*⁸⁵ und Herzog Odo IV. von Burgund (als Onkel mütterlicherseits und Vertreter der Interessen Johannas, der minderjährigen Tochter des verstorbenen Königs, der die Vormundschaft und die Regentschaft ausüben wollte).⁸⁶

Im Juli 1316 wurden innerhalb der königlichen Familie von den beteiligten Parteien selbst als *convenances* bezeichnete Vereinbarungen getroffen. Sie wurden zwischen Philipp, „fils de Roy de France, Regent les Royaumes de France et de Navarre“, und, als Vertreter der Interessen seiner Nichte Johanna, Odo, Herzog von Burgund, abgeschlossen. Odo handelte dabei auch im Namen seiner Mutter, Herzogin Agnes von Burgund, der Großmutter des kleinen Mädchens und, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, der Tochter Ludwigs des Heiligen.

Dieses Abkommen sah Folgendes vor: Wenn das von der verwitweten Königin Klementia geborene Kind eine Tochter sein sollte, würden die beiden Mädchen das Königreich Navarra und die Grafschaften Champagne und Brie erben, sobald sie das heiratsfähige Alter erreichten. Bis dahin würde Philipp *gouverneur* des Königreichs bleiben.⁸⁷ Wenn die beiden Frauen nicht auf ihre Rechte am französischen Königreich bzw. aus dem väterlichen Erbe verzichten wollten, sollte ihnen Recht geschehen bzw. die Rechtslage geprüft werden.⁸⁸ Falls beide zum Verzicht bereit seien, sollten Johanna und die Tochter der Königinwitwe das Königreich Navarra und die Grafschaften Brie und Champagne gemäß Recht, *coutume* und *convenances* unter sich aufteilen. Wenn beide Frauen oder eine von ihnen keinen Verzicht leisten und die *convenances* nicht ratifizieren wollten, sollten die Bestimmungen bezüglich des Königreichs Navarra und der Grafschaften für die Betreffende nicht gelten. Wenn das erwartete Neugeborene männlichen Geschlechts war, galt alles Vereinbarte nicht und sein Erbrecht würde in vollem Umfang gewahrt werden. Die kleine Johanna wurde in die Obhut ihrer Großmutter und ihres Onkels übergeben, ihre Heirat musste von Philipp oder demjenigen, der zu diesem Zeitpunkt Frankreich regieren würde, bzw. gegebenenfalls

⁸⁴ LEHUGUER (wie Anm. 11), S. 29.

⁸⁵ Extraits d'une chronique anonyme intitulé „Ancienne chronique de Flandre“, in: Recueil des historiens des Gaules et de la France, hrsg. von LÉOPOLD DELISLE, Bd. 21-23, Paris 1855-1876; Bd. 22, hrsg. von NATALIS DE WAILLY, S. 329-429, hier S. 405; LEHUGUER (wie Anm. 11), S. 29 (mit Verweis auf diese Chronik).

⁸⁶ LEHUGUER (wie Anm. 11), S. 29.

⁸⁷ GIESEY, Le rôle méconnu (wie Anm. 16), Appendice 1: Les Convenances du 17 juillet 1316, S. 271-274.

⁸⁸ „Et se il ne leur plesoit à fere quitance, elles reviendront à leur droit, tel commes le pueent et doivent avoir en toute la descenduë du pere, et leur en sera fet droit, et seront sauves les resons d'une partie et d'autre“, ebenda, S. 272.

anderer, ausdrücklich genannter Personen aus der *lignage de France* genehmigt werden. Odo erteilte im Namen seiner Mutter und seiner Nichte seine Zustimmung, dass Philipp bis zur Volljährigkeit Johanna und ihrer Halbschwester das *gouvernement* des Königreichs Frankreich und der Grafschaften Brie und Champagne ausüben solle. Er könne in seiner Eigenschaft als *gouverneur* auch *hommages* entgegennehmen, „sauf le droit del hojr masle en toutes choses, et sauf le droit des filles en tant comme à elles puet appartenir“.⁸⁹

Um diese Vereinbarung abzusichern, wurde ihre Einhaltung eidlich von weiteren Familienmitgliedern und Großen, darunter dem Grafen Karl von Valois, Ludwig von Évreux und Karl von La Marche, dem Bruder Philipps, sowie von der Gräfin Mathilde von Artois zugesichert. Eine in Paris einberufene Versammlung von Großen ging jedoch noch weiter. Sie traf ebenfalls Beschlüsse für mehrere mögliche Szenarien. Falls das neugeborene Kind ein Sohn sein sollte, würde es König werden und Philipp von Poitiers bis zu seiner Volljährigkeit die Regentschaft übernehmen. Falls das neugeborene Kind eine Tochter sein sollte, würde er selbst König werden.⁹⁰

Man versuchte, sämtliche möglichen Eventualitäten zu bedenken, und sorgte auch noch für ein weiteres mögliches Szenario vor. Sollte die Königin eine Tochter gebären, wollte man die Möglichkeit schaffen, sie mit einem Sohn des Grafen von Poitiers, des späteren Philipps V., zu verheiraten. Im Falle der Geburt eines Sohnes war eine Eheschließung mit einer Tochter dieses Mannes vorgesehen. Der neu gekrönte Papst Johannes XXII. erteilte dafür den notwendigen Dispens. Da es sich um Cousin und Cousine handelte, wäre andernfalls eine Eheschließung nach kanonischem Recht unmöglich gewesen.⁹¹

Ein zeitgenössisches Urteil über die *convenances* von 1316 findet sich in einem Brief König Sanchos von Mallorca an König Jakob II. von Aragón. Sancho war mit Philipp V. zusammengetroffen. Bei einem geselligen Beisammensein habe ihn der König *familiariter et amicablem* beiseite genommen und ihm ausführlich über die getroffenen Erbfolgeregelungen und Versammlungen von Paris berichtet.⁹² Zu diesem Zeitpunkt waren die ursprünglich vereinbarten *convenances* allerdings schon gegenstandslos geworden, da die Königin bereits einen Sohn geboren hatte, der jedoch nach wenigen Tagen starb. Sancho und seinen Korrespondenzpartner interessierten vor allem die für das Königreich Navarra getroffenen Regelungen. Sancho berichtete auch über die Chronologie die Titulaturfrage, über entstandene Spannungen (*discordia*) sowie über eine beginnende Parteibildung.⁹³ Nach dem Tod des kleinen Königs Johann I.

⁸⁹ Ebenda, S. 272-273, Zitat, S. 273.

⁹⁰ VIENNOT (wie Anm. 25), S. 307; CONTAMINE, Le Royaume de France (wie Anm. 25), S. 68.

⁹¹ GIESEY, Le rôle méconnu (wie Anm. 16), S. 34, 282 Anm. 14; Lettres secretes et curiales du pape Jean XXII, hrsg. von AUGUSTE COULON, Paris 1900, Bd. 1, Nr. 62, 5. September – vor dem 20. November 1316, Sp. 55-57.

⁹² Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 312, „König Sancho von Mallorca an Jayme II.“, Perpignan, 24. Mai 1317, S. 466-469, 467-468; GIESEY, Le rôle méconnu (wie Anm. 16), S. 281, Anm. 7-8.

⁹³ *Ex pregnatu autem predictae regine Clemencie, prout audivistis, natus fuit filius masculus, qui vixit paucis diebus, ex cuius successione regnum pervenit ad regem nunc regnantem [d. h. Philipp V. – G. N.] tanquam ad proximiorum ex recta linea masculina. Qui antequam se vocaret regem Nauarre, convocavit concilium, quo interfuerunt dictus Carolus et quamplures nobiles et barones Francie, qui unanimiter et concorditer decreverunt, quod debebat se vocare et scribere regem Nauarre. Et hoc concilium fuit similiter sigillatum.*

sei das Erbrecht auf Philipp als nächsten Verwandten aus der *recta linea masculina* übergegangen. Es habe mehrere Versammlungen der Großen Frankreichs gegeben, die über die erforderlichen Maßnahmen beraten hätten. Philipp V. habe ihm dazu Folgendes mitgeteilt: *Et rex dixit nobis, quod congregationem istam fecerat ad iustum finem, quod audiret et sentiret motum convocatorum et ipse postea faceret, quod esset iustum et rationabile, prout ad officium regis et domini noscitur pertinere.*⁹⁴

Als sich das Königtum Philipps abzuzeichnen begann, gaben die Vertreter der Ansprüche der kleinen Johanna zunächst noch nicht auf. Odo IV. von Burgund und seine Mutter versuchten, Unterstützer zu mobilisieren⁹⁵, doch trotz Widerständen gelang es Philipp, sein Königtum durchzusetzen. Er wurde am 9. Januar 1317 in Reims gekrönt. Sehr viele Große, darunter Herzog Odo von Burgund, der die Rechte seiner Nichte Johanna nicht gewahrt sah, und Karl von La Marche, der Bruder des Königs, der das abgesperrte Reims unmittelbar vor der Krönung unter dramatischen Umständen verließ, blieben der Zeremonie allerdings fern. Im Februar desselben Jahres fand in Paris erneut eine Versammlung statt, auf der noch einmal über die Erbfolgefrage diskutiert wurde. Damals wurden auch Gelehrte der Universität Paris hinzugezogen, die sich zugunsten Philipps aussprachen, da er vom Verwandtschaftsgrad her Ludwig dem Heiligen näher stehe als die kleine Johanna. Man erklärte bei dieser Gelegenheit ebenfalls, dass keine Frau die französische Krone erben könne.⁹⁶

Der häufige Rückgriff auf verschiedene Arten von Versammlungen zeigt, dass zu diesem Zeitpunkt in Frankreich die Kultur der Einberufung von Versammlungen, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts einen Höhepunkt erreichte, noch sehr lebendig war. In späterer Zeit, ab 1439/40, wurden Einberufungen größerer Versammlungen seltener. In der zweiten Jahrhunderthälfte gab es zwar noch die großen *États Généraux* 1468 und 1484, für solche umfassenden Konsultationen folgte dann aber eine lange Pause bis 1560.⁹⁷

In den folgenden Monaten gab es weiterhin Widerstände gegen das Königtum Philipps. Der neue Herrscher bemühte sich nun darum, mit seinen Gegnern zum Ausgleich zu kommen. Er beendete beispielsweise den Konflikt mit seinem Bruder Karl von La Marche, indem er ihn für den Fall seines söhnelosen Todes zum Nachfolger be-

Nam pretacta conventio [die convenances, deren Inhalt Sancho vorher zusammengefasst hatte – G. N.] que facta fuerat de regno Navarre et comitatu Campanie deventuro ad filia vel filias predictas fuit annullatu per nativitatem masculi. [...] Et extunc vocavit et scripsit se regem Francie et Navarre. Nam ante non se vocabat nisi regem Francie solum. Et ex hoc dux Burgundie dicit, quod non reputat eum regem sed regna regnantem. Super huiusmodi discordia sunt convocati ad parlamentum omnes tam dictus Carolus quam ceteri nobiles et barones et prelati de regno. [...] Et iam venerant Parisius [...]. Et dictus Carolus, ut dicitur, est ibi [auf der anberaumten Versammlung – G. N.] cum magna multitudine nobilium et baronum fovencium partem suam et (?) cum armis et potencia magna. Acta Aragonensia, Bd. 1 (wie Anm. 58), Nr. 312, Zitat S. 468 (Hervorhebungen G. N.).

⁹⁴ Ebenda, Zitat, S. 468-469.

⁹⁵ Siehe z. B. GUSTAVE SERVOIS: Documents inédits sur l'avènement de Philippe Le Long, in: *Annuaire Bulletin de la Société de l'histoire de France* 1864, S. 44-79.

⁹⁶ CONTAMINE, *Le Royaume de France* (wie Anm. 25), S. 68, S. 77, Anm. 13; *Tunc etiam declaratum fuit quod ad coronam regni Francie mulier non succedit.* *Chronique latine de Guillaume de Nangis* (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 434.

⁹⁷ NAEGLÉ, *Stadt, Recht und Krone* (wie Anm. 31), Bd. 1, S. 169.

stimmte und seine Grafschaft zur *pairie* erhob.⁹⁸ Im März 1318 schloss er mit Odo von Burgund und seiner Mutter, die im Namen Johannas, der Tochter seines verstorbenen Bruders und Vorgängers handelten, ein weiteres Abkommen. Dort war für Johanna ein Verzicht auf ihre Rechte vorgesehen, den sie später selbst unterzeichnen sollte – ebenso wie ihr zukünftiger Ehemann.⁹⁹ Um den Ausgleich mit seinem Konkurrenten perfekt zu machen, verheiratete Philipp im selben Jahr 1318 seine Tochter mit Herzog Odo. Der Herzog war nun als königlicher Schwiegersohn nicht mehr im gleichen Umfang wie zuvor daran interessiert, die Rechte seiner Nichte Johanna zu verteidigen.

Nachdem es 1316/17 gelungen war, ein längeres Interregnum zu verhindern, stellte sich dieselbe Frage 1322 erneut. Philipp V. hinterließ vier Töchter, aber keinen Sohn. Dieses Mal ging die Krone im Sinne der eben erwähnten Regelungen ohne größere Probleme an seinen letzten Bruder Karl IV. über.¹⁰⁰ Komplizierter wurde es 1328, als sich die Situation von 1316 wiederholte. Karl hatte bei seinem Tod bereits eine Tochter und seine Gemahlin war schwanger. Anders als 1316 war das Neugeborene diesmal jedoch ein Mädchen. Es stand kein weiterer Bruder mehr für die Nachfolge bereit. Keine der beiden Töchter des verstorbenen Königs erhob Anspruch auf die Krone. Es gab nun drei Bewerber um den französischen Thron: den englischen König Eduard III., den Neffen des verstorbenen Königs und als Sohn Isabellas von Frankreich Enkel Philipps des Schönen; Philipp, Graf von Valois, und sein Cousin, ein Sohn Karls von Valois, des Bruders dieses Königs, und Philippe von Évreux.¹⁰¹ Nach Ansicht der jüngeren Forschung bestritt auch die englische Seite den Ausschluss von Frauen von der Thronfolge nicht. Es stellte sich jedoch die Frage, ob von der Thronfolge ausgeschlossene Frauen ihre Rechte an ihre Nachkommen vererben konnten. Die beiden französischen Thronkandidaten konnten sich als Enkel König Philipps III. des Kühnen auf eine Abstammung in männlicher Linie berufen. Es gelang dem älteren und erfahreneren Philipp von Valois, die erforderliche Unterstützung zu finden.

In diesem Jahr wurde auch die Erbfolgefrage für Navarra geregelt, das nun doch Johanna, der Tochter Ludwigs X., zugesprochen wurde. Sie war inzwischen mit Philipp von Évreux verheiratet.¹⁰² In diesem Fall hatten außer Johanna noch weitere Enkelinnen Johannas I. von Navarra diesbezügliche Ansprüche erhoben.¹⁰³ Der Fortsetzer der Chronik von Guillaume de Nangis erwähnt Auseinandersetzungen und schreibt, die Angelegenheit sei einige Zeit in der Schwebe geblieben.¹⁰⁴ In Navarra selbst stellten sich im März 1328 Ständeversammlungen auf die Seite Johannas.¹⁰⁵ Schließlich erkannte Philipp VI. die Ansprüche Johannas auf Navarra an. Das Schicksal der Graf-

⁹⁸ GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 16), S. 44-45.

⁹⁹ VIENNOT (wie Anm. 25), S. 309; GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 16), S. 47.

¹⁰⁰ CONTAMINE, *Le Royaume de France* (wie Anm. 25), S. 68.

¹⁰¹ JULES VIARD: *Philippe VI de Valois. Début du règne* (février-juillet 1328), in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 95 (1934), S. 259-283.

¹⁰² CONTAMINE, *Le Royaume de France* (wie Anm. 25), S. 68-69.

¹⁰³ GIESEY, *Le rôle méconnu* (wie Anm. 16), S. 56.

¹⁰⁴ *Chronique latine de Guillaume de Nangis* (wie Anm. 20), Bd. 2, Paris 1843, S. 84-85: *Hinc et inde multis altercationibus habitis, aliquandiu remansit negotium in suspenso.*

¹⁰⁵ VIARD (wie Anm. 101), S. 270. ELOÍSA RAMÍREZ VAQUERO: *Un golpe revolucionario en Navarra: 13 de marzo de 1328* [Ein revolutionärer Staatsstreich in Navarra: 13. März 1328], in: FORONDA/GENET (wie Anm. 65), S. 403-432.

schaften Champagne und Brie löste jedoch langwierige Verhandlungen aus. Erst am 14. März 1336 kam es in Villeneuve bei Avignon zu einer Einigung, in der die endgültige Abtretung der beiden Grafschaften an den französischen König und seine Nachfolger festgelegt wurde. Als Ausgleich dafür erhielten Königin Johanna II. von Navarra und ihr Gatte die Grafschaften Angoulême und Mortain (als von der französischen Krone abhängige Gebiete, in Verbindung mit der *Pairie de France*), 5000 *livres tournois* als immerwährende jährliche Rentenzahlung sowie weitere für die Zukunft in Aussicht gestellte bzw. noch anzuweisende Rentenzahlungen.¹⁰⁶

Phasenweise erhob der englische König immer wieder Ansprüche auf den französischen Thron¹⁰⁷, sodass die juristische Argumentation immer ausgefeilter wurde. Die Diskussion hatte sich auch „verwissenschaftlicht“. In den Fokus der Überlegungen gerieten vor allem die *Libri feudorum* bzw. die Suche nach einer rechtlichen Grundlage des Ausschlusses der weiblichen Thronfolge. Aus Sicht des französischen Königtums warfen die *Libri feudorum* jedoch mehrere Probleme auf. Zunächst galt es nachzuweisen, dass die Bestimmungen, auf die man den Ausschluss der weiblichen Thronfolge stützen wollte, in Frankreich überhaupt anwendbar waren, ohne dass man auf diese Weise, zumindest implizit, eventuelle kaiserliche Oberherrschaftsansprüche anerkennen musste.¹⁰⁸ Für die Entstehung der Legende vom salischen Gesetz war eine Entdeckung von Jean de Montreuil äußerst folgenreich. Er berichtete, er habe in Saint-Denis von der *loy salica* gehört, die entstanden sei, bevor es in Frankreich christliche Könige gab. Er selbst habe dieses Gesetz dort in einem alten Buch gesehen. Es sei von Karl dem Großen als *empereur et roi de France* bestätigt worden: *Combien que j'ay oy dire au chancre et croniqueur de Saint Denis [...] qu'il a trouvé par tres anciens livres que ladicte coustume et ordonnance, qu'il appelle la loy Salica, fu faicte et constituee devant qu'il eust oncques roi chrestien en France. Et je mesmes l'ay veu, et leu ycelle loy en un ancien livre, renouvelee et confermee par Charlemaigne empereur et roy de France. Laquelle loy, entre plusieurs autres choses qui sont tres grandement a nostre propos, dit ainsy et conclud en ceste propre forme: „Mulier vero nullam in regno habeat portionem“*.¹⁰⁹ Mit dieser Aussage beging Montreuil jedoch eine Ungenauigkeit, da sich die ursprüngliche Fassung nicht auf Königreiche bezog und den Zusatz „in regno“ gerade nicht enthielt. In späteren Texten verzichtete Montreuil auf diesen Zusatz.¹¹⁰ Dennoch konnten spätere Autoren auf dieser Grundlage weitere Argumente entwickeln und an der Legende weiterarbeiten. Man begann schließlich eifrig nach einer Handschrift

¹⁰⁶ VIARD (wie Anm. 101), Philippe VI, S. 270-272 (mit weiteren Einzelheiten).

¹⁰⁷ Siehe z. B. CRAIG TAYLOR: Edward III and the Plantagenet Claim to the French Throne, in: JAMES S. BOTHWELL (Hrsg.): The Age of Edward III, Rochester 2001, S. 155-192.

¹⁰⁸ JEAN DE MONTREUIL: Traité „A toute la Chevalerie“, version française, in: DERS., Opera (wie Anm. 26), Bd. 2, Turin 1975, Nr. 220, S. 89-149, hier S. 132.

¹⁰⁹ GIESEY, Le rôle méconnu (wie Anm. 16), S. 92-93;

¹¹⁰ *Estque verum, et in antiquissimis libris ac regestris reperitur, dictam constitutionem seu legem factam fuisse priusquam Francia regem haberet christianum, et Karoli magni imperatoris et regis Francie auctoritate firmatam; quequidem lex, salica nominata, a Romanis trahens ortum, cum plerisque non parum ad hec facientibus, determinative hoc modo concludit: „Nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terre hereditas perveniat“*. JEAN DE MONTREUIL: Traité contre les Anglais, Étape II (version latine) in: DERS., Opera (wie Anm. 26), Bd. 2, Torino 1975, Nr. 223, S. 219-261. Ebenda, Zitat, S. 226-227.

zu suchen, in der dieser Zusatz zu finden wäre. Die französischen Präzedenzfälle der Thronwechsel des 14. Jahrhunderts spielten jedoch auch eine Rolle innerhalb der Argumentation, beispielsweise bei Jean Juvénal des Ursins: *Et que fille ne succedoit point se disoit notoirement et publicquement et mantenoit par tout ce royaulme des avant la mort des troys roys enfans du dit Phelippe le bel, tellement que après la mort du dit Loys hutin il fut ainsi trouvé, décidé et déterminé, et vint le royaulme au dit Phelippe le long. Et combien que aulcuns ayent voulu dire qu'on ne treuve point en la Loy sallicque que la dicte la clause [der Zusatz „in regno“, der die Anwendbarkeit auf Königreiche begründete – G. N.] y soyt expressement contenue, on doit considerer que ceulx qui l'ont escript et allegué ou temps passé ne l'ont pas fait sans ce qu'ilz leussent veu et sceu estre vray.*¹¹¹ Juvénal des Ursins stellte fest, durch die zur Zeit Philipps V. und Philipps von Valois getroffenen Entscheidungen sei mittels eines rechtskräftigen Urteils bestimmt worden, dass Königstöchter und deren Nachkommen nicht erberechtigt seien.¹¹²

4 Enterbung und Gegenkönigtum

Die nächste wichtige Etappe bei der Frage nach französischen Interregna war eine Situation des Gegenkönigtums, die durch die Geisteskrankheit König Karls VI. von Frankreich und die Folgen des Vertrages von Troyes verursacht wurde. Karl VI. enterbte seinen Sohn, den Dauphin Karl (den späteren König Karl VII.). Als Begründung für die Enterbung des Dauphins dienten unter anderem die Ereignisse von Montereau, die Ermordung des Herzogs von Burgund Johann Ohnefurcht (*1371)¹¹³ am 10. September 1419. Der am 21. Mai 1420 unterzeichnete Vertrag von Troyes, der am 30. Mai durch eine Versammlung in Paris bestätigt wurde¹¹⁴, sah vor, dass der englische König Heinrich V.¹¹⁵ Katharina, die Tochter Karls VI., heiraten sollte. Sein Schwiegervater erkannte ihn als Erben an:

*§ 6 Item est accordé que, tantost après nostre trespas [dem Tod Karls VI. – G. N.] et dès lors en avant, la couronne et royaume de France, avecques tous leurs droiz et appartenances, demourront et serront perpetuelement de nostre filz le Roy Henry et de ses hoirs.*¹¹⁶

Zu Lebzeiten Karls VI. sollte Heinrich als Regent über Frankreich regieren.¹¹⁷ Heinrich verpflichtete sich, die Teile Frankreichs zurückzuerobern, die sich dem Dauphin

¹¹¹ JEAN JUVÉNAL DES URSINS: *Tres crestien, tres hault, tres puissant Roy*, in: *Écrits* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 1-177, S. 21-22.

¹¹² *Et ce a esté dit, déclaré et sentencié et prononcé en la personne de Phelippe le long, combien que aulcuns le contredeissent, et pareillement a Phelippe de Valois, et tous ceulx qui estoient de contraire oppinion congneurent et confesserent qu'ilz avoyent tort [et se desisterent] et les approuverent a roys; et ainsi que filles, ne les masles descendans d'elles, ne succedent point ou royaulme fut approuvé et passé en force de chose jugée.* JEAN JUVÉNAL DES URSINS, *Tres crestien* (wie Anm. 111), in: *Écrits* (wie Anm. 27), Bd. 2, S. 24.

¹¹³ Zu diesem Herzog siehe BERTRAND SCHNERB: *Jean sans Peur: le prince meutrier*, Paris 2005.

¹¹⁴ *Traité de Troyes*, 21. Mai 1420, in: *Les grands traités de la guerre de Cent ans*, hrsg. von EUGÈNE COSNEAU, Paris 1889, Nr. 4, S. 100-115.

¹¹⁵ CHRISTOPHER ALLMAND: *Henry V*, New Haven u. a. 1997.

¹¹⁶ *Traité de Troyes*, 21. Mai 1420 (wie Anm. 114), § 6, S. 104-105.

¹¹⁷ Ebenda, § 7, S. 105.

und der Partei der Armagnacs unterstellt hatten.¹¹⁸ Zu Lebzeiten seines Schwiegervaters durfte sich Heinrich nicht als König von Frankreich bezeichnen.¹¹⁹ Es wurde folgende Titulatur festgelegt: *nommerons, appellerons et escrions nostredit filz, le Roy Henry, en langue françoise par ceste manière: ,nostre très chier fils, Henry, Roy d'Angleterre, héritier de France', et, en langue latine, par cette manière: ,Noster precarissimus filius, Henricus, Rex Anglie, heres Francie'*.¹²⁰

Als Karl VI. 1422 starb, nahm sein Sohn, der Dauphin Karl, den Königstitel an: Er wurde als Karl VII. am 17. Juli 1429 in Reims gekrönt.¹²¹ Entsprechend den Bestimmungen des Vertrags von Troyes erhob der englische König Heinrich VI. denselben Anspruch. Er wurde am 16. Dezember 1431 in Notre-Dame de Paris gekrönt.¹²² Da er noch minderjährig war, wurde die Regierung zunächst durch den Herzog von Bedford als Regenten ausgeübt. Der *Bourgeois de Paris* gibt eine treffende Zusammenfassung dieser Situation eines Gegenkönigtums. Er schreibt, am 20. Februar des Jahres 1432 sei ein päpstlicher Kardinal-Legat, Niccolò Albergati, angekommen, um Frieden zwischen den beiden Königen zu stiften, *dont l'un estoit nommé Charles de Valoys et se disoit par droicte ligne estre roy de France, et l'autre estoit nommé Henry, lequel se disoit roy d'Angleterre par succession de ligne, et de France par le conquest de son feu pere; lequel legat en fist tres grandement son devoir, que tous deux luy promistrent qu'ilz s'en soubmettroient du tout sur ce qui ordonné en seroit au grant concille qui devoit estre celle année a Balle en Allemagne*.¹²³

Die tatsächliche Lösung des Problems erfolgte schließlich militärisch. Es gelang Karl VII. zunehmend, Frankreich zurückzuerobern, und 1436 konnte er in Paris einziehen. Dies führte auch zur „Wiedervereinigung“ von Institutionen des geteilten Frankreichs¹²⁴ wie dem *Parlement* und der *Chambre des Comptes*, deren Personal miteinander verschmolz. Der *Bourgeois de Paris* beschreibt dieses Ereignis und die Ankündigung, das *Parlement* des Königs und die *Chambre des Comptes*, die sich zuvor in Poitiers und Bourges befunden hätten, würden nun, ab dem 1. Dezember 1436, wieder im *Palais royal* in Paris ihre Tätigkeit aufnehmen. Man habe auch einige Bürger, die wegen ihrer Zusammenarbeit mit den Engländern zunächst vertrieben worden waren, wieder zurückkommen lassen und ihnen großzügig verziehen: *et furent rappellez aucuns bourgoys par douceur, qu'on avoit mis hors après la departie des Angloys, pour ce que moult estoient favoreux aux Engloys pour leurs offices ou autres causes, et*

¹¹⁸ Ebenda, § 12: *Item que nostredit filz labourera de son povoir, et le plus tost que faire se pourra prouffitablement, à mectre en nostre obéissance toutes et chascunes citez, villes, chastiaux, lieux, pays et personnes dedens nostre royaume désobéissans à nous et rebelles, tenans la partie ou estans de la partie vulgaument appellée du Daulphin et d'Armignac.* (S. 106, Hervorhebungen G. N.).

¹¹⁹ Ebenda, § 21, S. 110.

¹²⁰ Ebenda, § 22, S. 110.

¹²¹ CONTAMINE, Charles VII (wie Anm. 30), S. 178.

¹²² GERALD L. HARRISS: Art. Heinrich VI., in: LexMA 4 (1999), Sp. 2053-2054.

¹²³ Journal d'un Bourgeois de Paris, 1405-1449 publié d'après les manuscrits de Rome et de Paris, hrsg. von ALEXANDRE TUETÉY, Paris 1882, S. 280-281; Journal d'un bourgeois de Paris de 1405 à 1449, hrsg. von COLETTE BEAUNE, Paris 1990, S. 312-313 (Text auf der Grundlage der Edition von ALEXANDRE TUETÉY, mit modernisierter Rechtschreibung unter Berücksichtigung von Handschriften aus Aix und Paris, von denen eine TUETÉY noch unbekannt war).

¹²⁴ Zur englischen Herrschaft in Frankreich siehe: La „France anglaise“ au Moyen Âge, Actes du 111e Congrès national des Sociétés savantes, Poitiers 1986, Section d'histoire médiévale et de philologie, Bd. 1, Paris 1988.

*leur fut tout pardonné très doucement, sans reproche ne sans malmettre eulx ne leurs biens.*¹²⁵ Nach dem Ende des Hundertjährigen Krieges kam es in Frankreich zu einer Erholungs- und Wiederaufbauphase.¹²⁶

Insgesamt gesehen lässt sich feststellen, dass auch die auf den ersten Blick kaum als solche erkennbaren „kurzen“ französischen Interregna des Mittelalters auf lange Sicht erhebliche Folgen hatten. Von den französischen und außerfranzösischen Zeitgenossen wie den Königen von Aragón und Mallorca oder der Bevölkerung von Navarra wurden sie durchaus als dynastische Krisen und Zeiten der Unsicherheit wahrgenommen. Nicht nur der Chronist Jean Froissart, der den Dynastiewechsel für Krieg und Zerstörung verantwortlich machte, sondern auch andere mittelalterliche Autoren brachten dies mit Formeln wie *Philippus existens in pendulo, an regnare debeat vel regere*, oder *aliquandiu remanist negotium in suspenso* zum Ausdruck. Wie Jean Juvénal des Ursins richtig erkannte, schufen die Regelungen von 1316, 1322 und 1328 Präzedenzfälle und Vorbilder. Man versuchte gezielt, die durch ein drohendes Interregnum zu befürchtenden Gefahren einzudämmen. Versammlungen von Großen, Ständen und königlichen Familienmitgliedern bemühten sich darum, durch präventive Regelungen möglichst aller denkbaren Szenarien größere Sicherheit zu schaffen. Dabei waren in erster Linie politische Gesichtspunkte, aber auch persönliche Interessen der Beteiligten ausschlaggebend. Ursprünglich gab es, wie die *convenances* von 1316 zeigen, auch noch keinen grundsätzlichen Ausschluss weiblicher Erbrechte an der Krone. Der Mythos vom „Salischen Gesetz“ entstand allmählich dank der Arbeit mehrerer Generationen von Juristen und Traktatautoren. Erreichen ließ sich die angestrebte Sicherheit jedoch letztlich nicht. Die Ereignisse entsprachen oft nicht den sorgfältigen Planungen. Sie waren unvorhersehbar. Es war nicht damit zu rechnen, dass alle drei Söhne des französischen Königs Philipps des Schönen innerhalb weniger Jahre sterben würden und ebensowenig damit, dass der englische König Heinrich V. schließlich im selben Jahr starb wie sein Schwiegervater.

Interregna-Situationen zeigten aber auch neue Möglichkeiten auf. 1328 wurden angesichts mehrerer Thronprätendenten noch einmal gewisse Wahlelemente in der französischen Erbmonarchie aktiviert. In der Zeit des geteilten Frankreichs bildeten sich mit Bourges und Poitiers zeitweilig „Ersatzhauptstädte“ aus. Durch die Herrschaftskrisen erlangten im 14. Jahrhundert noch einmal Ständeversammlungen und Bündnisse große Bedeutung. Auf diese Weise zeigten Interregna Alternativen und mögliche Chancen auf, auch wenn sich nicht alle damals erkennbaren Neuansätze und Verfassungsentwicklungen realisierten. Die Anwendung dieses Begriffs auf das französische Mittelalter kann dazu beitragen, diese Alternativen deutlicher hervorzuheben.

¹²⁵ Journal d'un Bourgeois de Paris (wie Anm. 123), S. 328; ebenda, S. 364. Zur Frage des Vergebens und Vergessens in der Zeit nach dem Hundertjährigen Krieg siehe CLAUDE GAUVARD: Pardonner et oublier après la guerre de Cent Ans. Le rôle des lettres d'abolition de la chancellerie royale française, in: REINER MARCOWITZ, WERNER PARAVICINI (Hrsg.): Vergeben und Vergessen? Pardonner et oublier? Vergangenheitsdiskurse nach Besatzung, Bürgerkrieg und Revolution. Les discours sur le passé après l'occupation, la guerre civile et la révolution, Paris 2009, S. 27-56.

¹²⁶ Siehe z. B. La Reconstruction après la guerre de Cent ans: actes du 104e Congrès national des sociétés savantes, section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Bordeaux 1979, Bd. 1, Paris 1981.

Regno Ungariae sede vacante: Ungarn zwischen Árpáden und Anjou (1301-1308)

von

Julia Burkhardt

Schon während der Zeit des ungarischen Königs Ladislaus IV. wie auch nach seinem Tod im Jahr 1290 „begann der große Ruhm Ungarns zu schwinden. [...] Nun entstanden innere Kriege, Städte wurden zerstört, Dörfer eingeäschert. Friede und Eintracht schwanden völlig dahin, die Reichen verarmten, und die Edelleute wurden aus Elend und Not zu Bauern.“¹ Diese drastischen Worte leiten in der sogenannten „Ungarischen Bilderchronik“ die Beschreibung der Jahre 1290/1301 bis 1308 ein – jener Jahre also, in denen die ungarische Krone nach dem Aussterben der Árpáden-Dynastie gleich von mehreren Seiten beansprucht wurde. Mit ihrem Schauerbild der politischen Zustände im Königreich Ungarn lehnte sich die „Bilderchronik“, die etwa 60 Jahre nach den beschriebenen Ereignissen entstand², eng an den Tenor von Zeugnissen aus der Zeit des eigentlichen Konfliktgeschehens an: „Seitdem der Thron von fremden Königen usurpiert“ worden war, hatte beispielsweise der päpstliche Legat Kardinal Gentilis im Jahr 1309 vor einer Versammlung ungarischer Adelige geklagt, sei „anstelle der Fruchtbarkeit Unfruchtbarkeit, anstelle des süßen Friedens der Lärm des Sturmes, anstelle der Eintracht die verhaßte Zwietracht getreten“.³

¹ *Tempore enim istius regis Ladizlai cepit Hungaria a sua magnifica gloria reflecti ... Ceperunt namque in ea testina bella consurgere, civitates confringi, ville per combustiones ad nihilum redigi, pax et concordia penitus conculcari, divites deficere et nobiles rusticari pre inopia paupertatis.* Chronici Hungarici compositio saeculi XIV, hrsg. von ALEXANDER DOMANOVSKY, in: *Scriptores rerum Hungaricarum tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum*, hrsg. von IMRE SZENTPÉTERY, vol. 1, Budapest 1937, S. 219-505, hier S. 474. Deutsche Übersetzung zitiert nach: TIBOR KARDOS, ILONA BERKOVITS u. a. (Hrsg.): *Die ungarische Bilderchronik. Chronica de Gestis Hungarorum*, Berlin 1961, hier S. 239. Für ihre freundliche Unterstützung durch Literaturhinweise und korrigierende Lektüre gilt mein herzlicher Dank Anuschka Holste-Massoth (Heidelberg) sowie Jan Kremer und Václav Žůrek (beide Prag).

² Zur Ungarischen Bilderchronik vgl. TIBOR KARDOS: *Über die Bilderchronik des Markus von Kált*, in: DERS./BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 5-30; LÁSZLÓ VESZPRÉMY, TÜNDE WEHLI u. a. (Hrsg.): *The Book of the Illuminated Chronicle*, Budapest 2009; DEZSŐ DERCSÉNYI, SZABOLCS DE VAJAY: *La genesi della Cronaca Illustrata Ungherese*, in: *Acta historiae artium Academiae Scientiarum Hungaricae* 23 (1977), S. 3-20; EDITH HOFFMANN: *Die Bücher Ludwigs des Großen und die ungarische Bilderchronik*, in: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 53 (1936), S. 653-660.

³ *Ex quo non regnum ipsum reges exteri usurpabunt, fertilitati sterilitas, pacis dulcedini tempestatis fremitus, et concordibus animis dissensio detestanda successit.* Bekanntgabe von Synodalkonstitutionen durch Kardinal Gentilis, Nr. 61, in: *Acta legationis cardinalis Gentilis 1307-1311*, hrsg. von LÁSZLO FEJÉRPATAKY, Budapest 1885, S. 268-297, hier S. 269. Deutsche Übersetzung zitiert nach GÁBOR KLANICZAY: *Königliche und dynastische Heiligkeit*, in: JÜRGEN PETERSOHN (Hrsg.): *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter*, Sigmaringen 1994, S. 343-361, hier S. 343.

Uneinigkeit, Chaos und Unordnung also prägten in den Augen der Zeitgenossen jene Phase, in der die königliche Macht über Ungarn von der traditionsreichen Dynastie der Árpáden auf die aus Neapel kommende Familie der Anjou übergang. Damit scheint man nicht allzu weit von jener berühmten Zuschreibung Friedrich Schillers entfernt zu sein, die im römisch-deutschen „Interregnum“ (1245/50-1273) eine „kaiserlose, [...] schreckliche Zeit“ zu erkennen glaubte: ein Reich in Aufruhr, Streit zwischen verschiedenen Parteien und eine merkliche Tiefenwirkung dieser Auseinandersetzungen auf gesellschaftliche und politische Strukturen eines ganzen Landes.⁴ Ähnlich wie das römisch-deutsche Reich war aber auch das Königreich Ungarn in den Jahren von 1301 bis 1308 von einer „königlosen“ Zeit weit entfernt. Vielmehr gab es in jenen Jahren gleich mehrere Könige – mithin also, wie es Pál Engel ironisch formulierte, „mehr als man eigentlich brauchte“.⁵ Bereits 1290, nachdem mit Ladislaus IV. der letzte direkte Abkömmling der árpádischen Könige verstorben war, machten nämlich zwei Anwärter ihre Ansprüche auf den Thron geltend: auf der einen Seite Andreas III., der aus einer árpádischen Seitenlinie stammte, und auf der anderen Seite die Schwester des verstorbenen Königs, die neapolitanische Königin Maria, die stellvertretend für ihren Sohn Karl Martell und später ihren Enkel Karl Robert handelte. Noch deutlicher spitzte sich die Lage 1301 zu, als Andreas III., der sich in Ungarn letztlich als König durchgesetzt hatte, ohne einen männlichen Erben verstarb und die jahrhundertelange Herrschaft der Árpáden somit ein Ende fand. Neben Karl Robert ließ sich nun auch der böhmische Königssohn Wenzel zum ungarischen König krönen und übertrug schließlich, als er seine Position nicht nachhaltig festigen konnte, seine Ansprüche auf Herzog Otto von Bayern.⁶

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme königlicher Macht sind also anstelle von Brüchen vielmehr – wenn auch überstrapazierte – Kontinuitäten zu konstatieren: Stets gab es nämlich mehrere Personen zugleich, die aufgrund einer besonderen Nähe zur Dynastie der Árpáden Anrecht auf den Königsthron geltend machten und sich deshalb um eine Krönung, einen angesehenen Koronator sowie einen angemessenen Krönungsort bemühten. Für eine Analyse politischer Gefüge scheint sich der Blick auf das Phäno-

⁴ Zum Bild des (deutschen) Interregnums in der Geschichtsschreibung vgl. MARIANNE KIRK: „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“. Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt 2002, sowie MARTIN KAUFHOLD: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280, Hannover 2000.

⁵ PÁL ENGEL: *The Realm of St. Stephen. A History of Medieval Hungary, 895-1526*. Translated by Tamás Pálosfalvi. English edition by Andrew Ayton, London 2005, S. 124: „These years are often referred to as the *interregnum*, yet this word is not really appropriate, for the realm did have kings – indeed, more than were needed.“ Entsprechend charakterisierte auch Gyula Kristó in einem aktuellen Handbuch zur Geschichte Ungarns im Spätmittelalter die Zeit zwischen 1301 und 1323 vorrangig als „Spaltung des Landes“ und rekurrierte dabei insbesondere auf die konkurrierenden Ansprüche führender Adelige und Thronanwärter, nicht jedoch auf den Begriff des Interregnums. Vgl. GYULA KRISTÓ: *A tartományi megosztottság [Die Spaltung des Landes] (1301-1323)*, in: PÁL ENGEL, DERS. u. a. (Hrsg.): *Magyarország története 1301-1526*, Budapest 2005, S. 27-41.

⁶ Ein konziser Überblick über die politischen Geschehnisse in Ungarn um 1300 findet sich beispielsweise bei WOJCIECH KOZŁOWSKI: *Power-winning Contexts and Strategies of Charles I and Wenceslas III. A Comparison of Their Quest for the Hungarian Throne*, in: *New Europe College Yearbook 2012-2013*, S. 131-174; ENGEL, *Realm of St. Stephen* (wie Anm. 5), bes. S. 124-135, sowie bei JÁNOS BAK: *Königtum und Stände in Ungarn im 14.-16. Jahrhundert*, Wiesbaden 1973, S. 11-22. Siehe auch die klassische Studie von BÁLINT HÓMANN: *Geschichte des ungarischen Mittelalters*, 2 Bde., Berlin 1940-43, hier Bd. 2: *Vom Ende des zwölften Jahrhunderts bis zu den Anfängen des Hauses Anjou*, Berlin 1943, bes. S. 269-288.

men „Interregnum“ folglich kaum fruchtbar machen zu lassen, wenn ausschließlich die monarchische Spitze eines Reiches oder formale Kategorien ihrer Erlangung wie Krönung oder Weihe betrachtet werden.⁷ Versteht man „Politik“ jedoch als einen Handlungsraum, in dem verschiedene Akteure um die Herstellung und Durchsetzung von Entscheidungen, aber auch um deren Kommunikation und Darstellung ringen, kann Herrschaft als die Beanspruchung und Umsetzung einer Führungs- und Gestaltungsrolle in diesem Gefüge bei gleichzeitiger Anerkennung durch die betreffende Gemeinschaft gelten.⁸ Vor diesem Hintergrund vermag der Begriff „Interregnum“ eine prägende Transitionsphase zu akzentuieren, die bei oder gegebenenfalls auch schon vor dem (sofern absehbaren) Tod eines Herrschers einsetzte, bis zur Anerkennung seines Nachfolgers durch die politische Elite des jeweiligen Reiches reichte und in der grundlegende Veränderungen der politischen Strukturen im betreffenden Ordnungsgefüge angestoßen wurden.⁹

Neben den jeweiligen Herrschaftsträgern und ihren Ansprüchen sind mithin auch jene Kontextbedingungen zu beachten, welche das Herrscherhandeln umgaben, reflektierten und approbierten (oder eben nicht): führende politische Akteure samt ihren materiellen, symbolischen oder sozialen Ressourcen.¹⁰ Nicht zuletzt ist schließlich zu eruieren, inwiefern es im Rahmen von Konkurrenzstreitigkeiten um die zentrale Führungsrolle zu nachhaltigen Veränderungen oder gar Umbrüchen im Hinblick auf die Verteilung konkreter Handlungsgrundlagen wie Rang, Einfluss oder Ressourcen ebenso wie auf übergeordnete Ordnungskonzepte wie dynastische oder personenunabhängige „Staats“-Vorstellungen kam.¹¹ Anders gefragt: Blieben Ämter und territoriale

⁷ Vgl. dazu bereits die luziden Überlegungen von STEFAN TEBRUCK, NORBERT KERSKEN: Interregna im mittelalterlichen Europa (12.-15. Jahrhundert). Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen, in diesem Band.

⁸ Zu Diskussionen über Politik, Herrschaft und Macht im Mittelalter vgl. CHRISTINE REINLE: Was bedeutet Macht im Mittelalter, in: CLAUDIA ZEY (Hrsg.): Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.-14. Jahrhundert), Ostfildern 2015, S. 35-72; JULIA BURKHARDT: Das Erbe der Frauen: Elisabeth von Luxemburg und Elisabeth von Habsburg, in: MARTIN BAUCH, DIETMAR U. A. (Hrsg.): Heilige, Helden, Wüteriche. Herrschaftsstile der Luxemburger (1308-1437), Köln u. a. 2017, S. 261-284; PETER MORAW: ‚Herrschaft‘ im Mittelalter, in: OTTO BRUNNER, WERNER CONZE u. a. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 3: H-Me, Stuttgart 1982, S. 5-13.

⁹ Vgl. hierzu auch die Überlegungen von MARIA ANTONIETTA VISCEGLIA: A Comparative Historiographic Reflection on Sovereignty in Early Modern Europe: Interregnum Rites and Papal Funerals, in: HEINZ SCHILLING, ISTVÁN GYÖRGY TÓTH † (Hrsg.): Religion and Cultural Exchange in Europe, 1400-1700, Cambridge 2006, S. 162-190. Zum Begriff „Interregnum“ siehe FRANZ-REINER ERKENS: Art. Interregnum, in: HRG, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1276-1278, online unter https://www.hrgdigital.de/id/interregnum/_sid/PP-JN-661078-pYFD/stichwort.html (14.06.2018). Vgl. außerdem den einführenden Beitrag von THOMAS ZOTZ: Interregna im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in diesem Band.

¹⁰ Vgl. hierzu die grundlegenden Überlegungen bei BERND SCHNEIDMÜLLER: Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert, in: OLIVER AUGÉ (Hrsg.): König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“. Festschrift für Karl-Heinz Spieß, Stuttgart 2017, S. 115-148, und BENJAMIN MÜSEGADES: Raum – Gruppe – Quelle. Neue Forschungen zu weltlichen Fürsten und Höfen im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1250-1530), in: Zeitschrift für historische Forschung 43 (2016), S. 473-499. In Bezug auf das mittelalterliche Ungarn siehe DUŠAN ZUPKA: Ritual and Symbolic Communication in Medieval Hungary under the Árpád Dynasty (1000-1301), Leiden 2016.

¹¹ Hierzu vgl. JÖRG PELTZER: Rang und Performanz. Die Signifikanz des Tuns und Lassens für den eigenen Rang, in: KLAUS OSCEMA, CRISTINA ANDENNA u. a. (Hrsg.): Die Performanz der Mächtigen: Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters, Ostfildern 2015, S. 55-72, sowie JULIA

Einflussbereiche in den Händen derselben Personen oder Gruppen? Wurde ein dynastischer Wechsel von den Zeitgenossen überhaupt als ein beachtenswerter „Zwischenraum“ oder eine markante Übergangsphase betrachtet? Generierte oder beeinflusste diese Phase (neue) überpersonale Ordnungskonzepte etwa von Reich, Krone oder Königsherrschaft?

Diesen Fragen geht der Beitrag am Beispiel des „Übergangs“ von árpádischer zu angevinischer Königsherrschaft in Ungarn nach. Dazu wird zunächst die erste Phase monarchischer Transition in den Blick genommen, die Jahre von 1290 bis 1301, in denen sich das Ende des Herrscherhauses abzeichnete und die beteiligten Akteure zu dessen Bewältigung neben *ad-hoc*-Verhaltensweisen nachhaltige Handlungsstrategien und Allianzen entwickelten (1). In einem zweiten Schritt rücken sodann die seit 1301 nachweisbaren Praktiken der rivalisierenden Parteien in den Mittelpunkt, die zunächst dem Konfliktaustrag, letztlich aber der Herbeiführung eines Konsenses über die monarchische Spitze dienten (2). Abschließend gilt es, in einem Ausblick auf die Anfänge von Karl Roberts Königsherrschaft auszuloten, ob der Übergang vom árpádischen zum angevinischen Königshaus strukturelle Langzeitwirkungen sowie grundlegende Veränderungen in Bezug auf Legitimations- und Ordnungsvorstellungen in Gang zu setzen vermochte (3).

1 Das Ende der Árpáden (1290-1301)

Im Juli des Jahres 1290 wurde König Ladislaus IV., der seit 1272 als König über Ungarn geherrscht hatte, von einer Gruppe Kumanen ermordet.¹² Dass es ausgerechnet Kumanen waren, die das Leben des Königs beendeten, verlieh der ohnehin schon beachtlichen Tat eine pikante Note: Schließlich hatte Ladislaus, der wegen der Abstammung seiner Mutter gelegentlich auch mit dem Beinamen „der Kumane“ versehen wurde, die Rechte der nomadischen Bevölkerungsgruppe erheblich gestärkt und damit den Unmut des ungarischen Adels und Klerus auf sich gezogen.¹³

Auch deshalb war die Vorherrschaft im Königreich schon zu seinen Lebzeiten heiß umstritten. Teilhabe an oder Verfügung über die ungarische Königsherrschaft beanspruchten vor allem die ungarischen „Territorialherren“, eine kleine Gruppe vermöglicher Magnaten, die neben traditionsreichen Titeln und Ämtern auch über Burgen und beachtlichen Territorialbesitz verfügten und diesen beinahe autonom verwalteten.¹⁴

BURKHARDT: Frictions and Fictions of Community. Structures and Representations of Power in Central Europe, c. 1350-1500, in: *The Medieval History Journal* 19, 2 (2016), S. 191-228.

¹² Zu Ladislaus siehe GYULA KRISTÓ: Ladislaus IV., in: DERS., FERENC MAKK (Hrsg.): *Die ersten Könige Ungarns. Die Herrscher der Arpadendynastie*, Herne 1999, S. 448-462.

¹³ NORA BEREND: Forging the Cuman Law, Forging an Identity, in: JÁNOS M. BAK, PATRICK J. GEARY u. a. (Hrsg.): *Manufacturing a Past for the Present: Forgery and Authenticity in Medievalist Texts and Objects in Nineteenth-Century Europe*, Leiden 2015, S. 109-128; KYRA LYUBLYANOVICS: Spies of the Enemy, Pagan Herders and Vassals Most Welcome: Cuman-Hungarian Relations in the Thirteenth Century, in: JOHN VICTOR TOLAN (Hrsg.): *Expulsion and Diaspora Formation: Religious and Ethnic Identities in Flux from Antiquity to the Seventeenth Century*, Turnhout 2015, S. 31-50.

¹⁴ Vgl. hierzu ATTILA ZSOLDOS: Kings and Oligarchs in Hungary at the Turn of the Thirteenth and Fourteenth Centuries, in: *Hungarian Historical Review* 2 (2013), S. 211-242; DERS.: Province e oligarchi. La crisi del

Weil sie zunehmend eigenständig urkundeten, Residenztraditionen ausbildeten, programmatische Siegel führten¹⁵ oder sogar entschieden gegen den König auftraten¹⁶, findet sich in der ungarischen Historiografie bisweilen die Bezeichnung „kleine Könige“ (*kiskirályok*). Nicht zuletzt aufgrund ihrer territorial organisierten Machtstrukturen, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts infolge von Besitzübertragungen ausgeprägt hatten, wird das Königreich Ungarn um 1300 häufig auch gänzlich als Einflussgebiet weniger mächtiger Akteure kartiert.¹⁷ Die Auseinandersetzungen um die politische Führung zur Zeit Ladislaus' IV. muss man überdies als multilateral beschreiben, denn mehrere der ungarischen Territorialherren verbündeten sich mit den Kontrahenten des „deutschen“ Thronstreits im ausgehenden 13. Jahrhundert, Rudolf von Habsburg oder Přemysl Ottokar II.¹⁸ Schon dem modernen Beobachter erscheint die politische Gemengelage jener Zeit wenig übersichtlich und verworren, und so kann es kaum erstaunen, dass auch Zeitgenossen wie der eingangs zitierte Kardinal Gentilis Ungarn immer wieder als ein uneiniges, umkämpftes und zerstrittenes Reich charakterisierten.

Unmittelbar nach dem Tod von König Ladislaus bemühte sich eine Gruppe einflussreicher ungarischer Adeliger rund um Erzbischof Ladomér von Gran jedoch um die rasche Installierung eines würdigen Nachfolgers. Die Wahl fiel auf Andreas III., dessen Großvater (Andreas II.) zugleich der Urgroßvater des verstorbenen Königs gewesen war.¹⁹ Andreas III. stammte aus einer árpádischen Seitenlinie und war wegen der

potere reale ungherese fra il XIII e il XIV secolo, in: ENIKŐ CSUKOVITS (Hrsg.): *L'Ungheria angioiana*, Rom 2013, S. 23-58; GYULA KRISTÓ: Die Macht der Territorialherren in Ungarn am Anfang des 14. Jahrhunderts, in: *Etudes historiques hongroises* 1985, S. 597-614; LÁSZLÓ VESZPRÉMY: Umwälzungen im Ungarn des 13. Jahrhundert: Vom „Blutvertrag“ zu den ersten Ständeversammlungen, in: NORBERT KERSKEN, GRISCHA VERCAMER (Hrsg.): *Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik*, Wiesbaden 2013, S. 383-402, sowie grundlegend ERIK FÜGEDI: *Castle and Society in Medieval Hungary (1000-1437)*, Budapest 1986.

¹⁵ KRISTÓ, *Macht der Territorialherren* (wie Anm. 14), S. 603; DERS.: *Residenzen von Territorialherren in Ungarn (1301-1320)*, in: MIKLÓS SZABÓ (Hrsg.): *Quasi liber et pictura: tanulmányok Kubinyi András hetvenedik születésnapjára*, Budapest 2004, S. 325-329.

¹⁶ Exemplarisch sei auf eine Episode in der sogenannten „*Continuatio Vindobonensis*“ verwiesen, die von unterschiedenen Protesten und gar Rebellionsversuchen des Grafen von Güssing berichtet: *Eodem tempore et anno [1289 – J. B.], comes quidam Ungarus, Ywanus nomine, sive Iohannes quod idem est, filius comitis Heinrici, homo malignus et totus tyrannus, cum multis annis rebelasset contra regem Ungarie dominum suum, nec eum idem rex sibi subiugare nec vincere posset, obstinatus in sua malicia, eciam fines Ungarie transgressus, Austriam pedis et rapinis devastabat; Stiriam quoque et undique circa metas Ungarie velut lupus rapax depre-datus est. Continuatio Vindobonensis a. 1267-1302. 1313-1327*, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 698-722, hier S. 715. Vgl. dazu auch PÁL ENGEL: Die Güssinger im Kampf gegen die ungarische Krone, in: HEIDE DIENST, IRMTRAUT LINDECK-POZZA (Hrsg.): *Die Güssinger. Beiträge zur Geschichte der Herren von Güns/Güssing und ihrer Zeit (13./14. Jahrhundert)*, Eisenstadt 1989, S. 85-114.

¹⁷ Vgl. ARTILA ZSOLDOS: *Nagy uralkodók és kiskirályok a 13. században [Große Herrscher und kleine Könige im 13. Jahrhundert]*, Budapest 2009.

¹⁸ KOZŁOWSKI (wie Anm. 6), bes. S. 139-143; KAUFHOLD (wie Anm. 4), bes. S. 357-401; GÁBOR VARGA: *Ungarn und das Reich vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Das Herrscherhaus der Árpáden zwischen Anlehnung und Emanzipation*, München 2003, bes. S. 275-287. Siehe hierzu auch ANUSCHKA HOLSTE-MASSOTH: *Ludwig II., Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern (1229-1294). Felder fürstlichen Handelns im 13. Jahrhundert*, Ostfildern 2019.

¹⁹ Zu Andreas III. und seinen italienischen Verbindungen vgl. GYULA KRISTÓ: *Andreas III.*, in: DERS./MAKK (wie Anm. 12), S. 463-473, sowie MARTIN ŠTEFÁNIK: *The Morosini in Hungary under King Andrew III and the Two Versions of the Death of the Queen of Hungary Tommasina*, in: *Historický časopis* 56 (2008), Suppl., S. 3-15.

venezianischen Herkunft seiner Mutter, Tomasina Morosini, in Italien aufgewachsen; in vielen Quellen findet sich deshalb der Zusatz „der Lombarde“ oder „der Italiener“ – möglicherweise ein Indiz dafür, dass der Kandidat aufgrund seiner nur entfernten dynastischen Verwandtschaft unter den Zeitgenossen nicht unumstritten bleiben sollte.²⁰ Andreas jedenfalls reiste im Sommer des Jahres 1290 dennoch nach Ungarn und wurde dort wohl nach Ableistung eines Eides am 28. Juli von Erzbischof Lodomér zum König gekrönt.²¹

Gleichzeitig beanspruchten jedoch zwei weitere Parteien ein Mitspracherecht über die Vergabe der Königskrone. Unter Berufung auf eine Entscheidung seines Vaters Rudolf betrachtete zunächst Herzog Albrecht von Habsburg Ungarn als rechtmäßiges Lehen.²² Dessen Ansprüchen wusste der neue König Andreas III. jedoch bereits 1293 durch ein Friedensbündnis und wenige Jahre später durch die Heirat mit Albrechts Tochter Agnes die Grundlage zu nehmen.²³ Auch in anderem Kontext griff der ungarische König auf Eheverbindungen als probates Mittel der Diplomatie zurück. 1298 verlobte er seine Tochter Elisabeth mit Wenzel III., dem Sohn des gleichnamigen Königs (Wenzel II.) von Böhmen – laut regionalen Historiografen nicht nur „mit großer Feierlichkeit, wie sie solch großen Fürsten gezielte“, sondern auch zur Freude des ganzen Landes über „Friede und Eintracht unter den Fürsten“.²⁴ Geradezu paradigmatisch erscheint diese árpádisch-řemyslidische Verbindung als planvolles Handeln, das dynastische Kontinuität gewährleisten und damit die Königsherrschaft in Ungarn stabilisieren sollte.

Auf eine ähnlich programmatische Eheverbindung gingen jedoch auch die angevinischen Thronansprüche zurück, welche die neapolitanische Königin Maria, die Schwes-

²⁰ So beispielsweise knapp in der „Continuatio Vindobonensis“: *Eodem anno Andreas marchio de Aeste Lombardus quidam prius ab Ungaris repulsus et fugatus, iterum intravit Ungariam, et benigne ab eis receptus, in regem est coronatus.* Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 16), S. 716, oder ausführlich in der „Steirischen Reimchronik“, die über europäische Ereignisse der Jahre 1250-1309 berichtete: *die dá heten herren namen, zuo einander kâmen, und giengen dô viel drâte umb einen kunic ze râte. an der selben kûr maniger slahte man gap für, ob man den von Este nême, wie ze grôzem frum in daz kâeme: des êrsten man daz an im spurte, daz er der geburte was êlich geborn und rehte von kunic Wêlâns geslehte.* Ottokars Österreichische Reimchronik. Erster Halbband, hrsg. von JOSEPH SEEMÜLLER, Hannover 1890 (MGH Dt. Chron. 5, 1), S. 531, Vers 40895-40906. Zur Steirischen Reimchronik vgl. auch URSULA LIEBERTZ-GRÜN: Ottokar von Steiermark. Ein Klassiker der deutschsprachigen Geschichtsschreibung des europäischen Mittelalters, in: ALFRED EBENBAUER, FRITZ PETER KNAPP u. a. (Hrsg.): Mittelalterliche Literatur in der Steiermark. Akten des internationalen Symposiums Schloß Seggau bei Leibnitz 1984, Graz 1988, S. 165-180.

²¹ Vgl. die ausführliche Beschreibung der Krönung (u. a. mit Erwähnung eines siebenteiligen Eides) in: Ottokars Österreichische Reimchronik (wie Anm. 20), S. 535-536, Vers 41205-41329.

²² Zu den habsburgischen Ansprüchen in Ungarn siehe RENÁTA SKORKA: With a Little Help from the Cousins – Charles I and the Habsburg Dukes of Austria during the Interregnum, in: Hungarian Historical Review 2, 2 (2013), S. 243-260.

²³ *Eodem anno ante carnisprivium Andreas rex Ungarie cum maxima sollempnitate duxit in uxorem filiam domini Alberti ducis Austrie.* Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 16), S. 718.

²⁴ *In eadem septimana, feria quarta, in presentia tantorum nobilium supradictorum copulavit rex Ungarie filiam suam filio regis Boemie, cum ingenti tripudio et sollempnitate ut decuit tantis principibus, et tota terra gavisa est de pace et concordia tantorum principum, Deo referentes gratiam et gloriam, et sic omnes reversi sunt ad propria.* Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 16), S. 720.

ter des verstorbenen Königs Ladislaus IV, seit 1290 erhob.²⁵ 1270 hatte sie infolge einer zwischen den Königen von Ungarn und Neapel vereinbarten Doppelverlobung Karl II. von Neapel geheiratet, während ihr Bruder Ladislaus Karls Schwester Isabella zur Frau bekommen hatte. Als Papst Nikolaus IV. im September 1290 die Ernennung eines ungarischen Herrschers als kuriales Recht deklarierte und vor diesem Hintergrund Marias Ansprüche konfirmierte, war die normative Grundlage für den Griff der Anjou nach der ungarischen Krone gelegt.²⁶ Maria übertrug ihre eigenen Ansprüche zunächst auf ihren Sohn Karl Martell und nach dessen Tod wiederum auf ihren Enkel Karl Robert.²⁷ Rasch begann dieser als *rex Hungariae* aufzutreten und folgte damit ganz dem Vorbild seiner Großmutter, die sich stets als *regina Hungariae* bezeichnet hatte.²⁸ Wie die „Bilderchronik“ zu berichten wusste, sollte ihm eine weitere päpstliche Bestätigung, diesmal durch Bonifaz VIII., den Weg nach Ungarn bahnen: Auf Erbitten einiger ungarischer Adelliger, die mit König Andreas III. unzufrieden gewesen seien, habe der Papst den erst elfjährigen Jungen im Jahr 1299 als König nach Ungarn geschickt.²⁹ Möglicherweise hatte außerdem kurz zuvor, noch in Sizilien, ein päpstlicher Legat Karl Robert zum ungarischen König Karl I. geweiht.³⁰ Während sich die Umstände und Initiatoren dieser Ungarnreise wohl nicht eindeutig bestimmen lassen, bestehen über die nachdrückliche und anhaltende päpstliche Förderung angevinischer Thronansprüche keine Zweifel (zumal das gute Verhältnis zu den Anjou auch dem territorialpolitischen Interesse der Päpste als Lehnsherren der Könige von Sizilien entsprach).³¹

Parallel gab es in jenen Jahren also zwei Könige in Ungarn: mit Karl I. einen jungen Thronanwärter, der die Königswürde zunächst in seiner Titulatur auswies, und mit Andreas III. einen gekrönten, wenn auch im Land nicht unumstrittenen König. In der Retrospektive erscheinen jene Jahre um 1300, in denen es im Königreich Ungarn zwar erkennbar zwei Parteien hinter zwei Thronanwärtern gab, es jedoch nicht zu beachtenswerten politischen oder militärischen Auseinandersetzungen kam, deshalb als ein opaker Schwebezustand.

²⁵ Vgl. hierzu ANDREAS KIESEWETTER: Die Anfänge der Regierung König Karls II. von Anjou (1278-1295): Das Königreich Neapel, die Grafschaft Provence und der Mittelmeerraum zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, Husum 1999, bes. S. 371-384.

²⁶ Vgl. die Verlautbarung Nikolaus' IV. an ungarische Adelige, Nr. 404, in: Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., hrsg. von FERDINAND KALTENBRUNNER, Wien 1889, S. 415-416. Auch die „Steirische Reimchronik“ thematisierte diese Entscheidung: *dô der kunic Ladlîzâ begraben wart, vil schier darnâ huop sich in Ungern grôze nôt. Der bâbst den herren allen gebôt, ez wære alsô her komen, swenn Ungerlande wurd benomen von dem tôde sin erbherre, sô wærdaz reht und diu êre dem stuol ze Rôme bezalt, daz er von sinem gewalt einen kuni dar solt geben.* Ottokars Österreichische Reimchronik (wie Anm. 20), S. 529, Vers 40759-40769. Siehe außerdem BAK (wie Anm. 6), S. 12.

²⁷ Vgl. die Bekanntgabe zur Übertragung der Thronansprüche auf Karl Martell in: Magyar Diplomacziak Em-lékek az Anjou-korból [Diplomatische Denkmäler Ungarns aus der Anjou-Zeit], vol. 1, hrsg. von GUSZTÁV WENZEL, Budapest 1874, Nr. 100, S. 82-84.

²⁸ Zur Position Marias siehe CAMILLO MINIERI RICCIO: Genealogia di Carlo II d'Angiò Re di Napoli, in: Archivio storico per le province napoletane 8 (1883) S. 5-33, 197-227, 381-396, 587-600, hier S. 22-30.

²⁹ Chronici Hungarici compositio saeculi XIV (wie Anm. 1), S. 477-478. Für die deutsche Übersetzung siehe KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 241-242.

³⁰ BAK (wie Anm. 6), S. 13. Zum kurialen Einfluss auf die Kandidatur Karl Roberts siehe außerdem ZOLTÁN J. KOSZTOLNYIK: The Attitude of the Papal Curia, Pope Boniface VIII, and the Question of Succession to the Árpád Throne, in: Magyar Egyháztörténeti Vázlatok Regnum 3-4 (2005), S. 5-24.

³¹ Vgl. hierzu KIESEWETTER (wie Anm. 25), S. 298-337.

2 Thronstreitigkeiten 1301-1308

Schlagartig sollte sich dies, wie die zeitgenössischen Quellen übereinstimmend berichten, mit dem Tod Andreas' III. im Januar des Jahres 1301 ändern. So heißt es in der „Bilderchronik“ etwa: „Als König Andreas gestorben war, teilten sich die Barone des Landes noch im selben Jahre schnell in zwei Parteien“. ³² Eine österreichische Chronik aus dem 14. Jahrhundert sah in dieser Spaltung gar eine umfassende Zwietracht begründet, die zunächst zu einer erneuten Doppelwahl sowie etlichen Kämpfen und letztlich gar zur Verheerung und Zerstörung des gesamten Landes geführt habe. ³³ Wesentlich knapper fassten dagegen die Annalen des Klosters Zwettl die Fakten zusammen: „Nach dessen [Andreas' III.] Tod wurden zwei Könige gewählt, nämlich Karl, der Erbe Siziliens, der durch den apostolischen Herrn Bonifatius in dieses Land gesandt worden war, um die Königsherrschaft zu übernehmen, und Wenzel, der König von Böhmen, der durch den gemeinschaftlichen Beschluss einiger Landesherren gewählt worden war (wogegen sein Vater, nämlich der König von Böhmen, sich anfänglich widersetzte)“. ³⁴ Während diese Schilderung im Tenor zunächst neutraler erscheint, spitzt sie doch weit aus treffsicherer zu, um welche Frage es in den folgenden Jahren maßgeblich gehen sollte: Wer oder was entschied über die Beanspruchung der Königskrone? Hatte die päpstliche Unterstützung mehr Gewicht als eine Übereinkunft der ungarischen Landesherren? Oder ging es letztlich doch primär um „formale“ Aspekte wie um den richtigen Krönungsort und den richtigen Koronator?

Tatsächlich zeigt eine nähere Betrachtung der Jahre nach dem Tod Andreas' III., dass nicht nur all diese Fragen immer wieder von verschiedenen Seiten aufgeworfen wurden, sondern dass durch ihre Erörterung auch ganz wesentlich über Grundlagen und Charakter des ungarischen Königtums verhandelt wurde. Während das Faktum der Königsherrschaft an sich dabei unbestritten war, standen Nachfolgeregeln und ihre Anwendung zur Diskussion. Dass beide Thronprätendenten, der „Italiener“ Karl Robert ebenso wie der Böhme Wenzel, eine gleichrangige genealogische Nähe zu den verstorbenen Königen geltend machen konnten, lässt zumindest in der Retrospektive die Notwendigkeit eindeutiger Rahmenbedingungen noch deutlicher hervortreten. ³⁵

Noch zu Lebzeiten Andreas' III. war Karl I. im Süden des ungarischen Königreichs eingetroffen und hatte dort Allianzen mit führenden Adeligen aus Dalmatien und Bosni-

³² *Postea mortuo rege Andrea barones regni eodem anno in duas partes celerius dividuntur ... Chronici Hungarici compositio saeculi XIV* (wie Anm. 1), S. 479. Deutsche Übersetzung zitiert nach KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 242.

³³ *Eodem anno [1301 – J. B.] quidam Ungari nobiliores cum civibus in Wüda conspirantes, filium regis Bohemie pro rege sibi eligentes terram ac in predictam civitatem duxerunt. Contra quem filius regis Sycilie in parte altera Ungariam similiter subintravit. Igitur propter eorundem discordiam et Ungarorum in utraque parte consciencium, magna pars Ungarie destruitur et vastatur.* Continuatio Vindobonensis (wie Anm. 16), S. 721.

³⁴ *Eodem anno moritur Andreas III. rex Ungarie; post cuius obitum duo reges eliguntur, videlicet Carolus heres Sicilie per dominum apostolicum Bonifacium ad eandem terram pro assumendo regno destinatus, et Wenzeslaus rex Bohemie ex communi consilio quorundam comitum terre electus, patre eis rege videlicet Bphemie primum renitente.* Continuatio Zwetlensis III, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 655-669, hier S. 659.

³⁵ Vgl. hierzu KOZŁOWSKI (wie Anm. 6), S. 147-149.

en geschmiedet.³⁶ Mit ihrer Unterstützung wurde er 1301 nach Gran gebracht und dort im Mai von Gergely Bicskei, dem örtlichen Erzbischof-Elekt, zum ungarischen König gekrönt. Problematisch an dieser Krönung waren gleich mehrere Dinge: die Position des Koronators, dessen Wahl zum Erzbischof unter anfechtbaren Umständen erfolgt war, der Krönungsort (der klassischerweise Stuhlweißenburg war) und schließlich das Fehlen ebenso der Stephanskrone wie einer breiteren Unterstützung durch den Adel.³⁷

Eine andere Gruppe, zu der eine beachtliche Zahl ungarischer Magnaten wie der Erzbischof von Kalocsa, die Bischöfe von Eger, Großwardein, Vác, Csanád und Bosnien sowie der im Nordwesten des Königsreich einflussreiche Magnat Matthäus Csák gehörten, entschied sich deshalb für einen alternativen Kandidaten – offenbar um gegen die in Karls I. Aufstieg erkennbare päpstliche Einflussnahme vorzugehen. Eine Delegation nach Böhmen erwirkte die Einwilligung des böhmischen Königs Wenzel II., seinen Sohn Wenzel III. als Thronanwärter nach Ungarn zu senden.³⁸ Neben einer entfernten Verwandtschaft mit den Árpáden ließ sich auch die Verlobung des jungen Wenzel mit der Tochter des verstorbenen Königs Andreas als Rechtfertigung für diese Entscheidung heranziehen – der böhmische Thronanwärter konnte damit gleich eine doppelte Bindung an das traditionsreiche Königshaus aufweisen (wengleich die Ehe zwischen Wenzel und Elisabeth letztlich nicht zustande kam).³⁹ Nach einer schriftlichen Einigung, einem Eid gegenüber dem neuen Thronkandidaten und möglicherweise dessen Altarsetzung zog Wenzel in einem feierlichen Zug zunächst nach Buda. Im August 1301, also gut drei Monate nach der Krönung seines Konkurrenten Karl I., wurde er durch den Erzbischof von Kalocsa mit der Stephanskrone in Stuhlweißenburg gekrönt; anders als Karl I. konnte er also immerhin den richtigen Krönungsort und die richtige Krone auf seiner Seite verbuchen.⁴⁰ Neben diesen normativen Argumenten wusste der junge Böhme indes auch symbolische Ressourcen zu aktivieren: Programmatisch nannte er sich fortan König Ladislaus V. und spielte damit ebenso auf den árpádischen

³⁶ DAMIR KARBIĆ: Diplomacy of the Šubići Regarding Relations between Neapolitan Angevins, the Papacy and Venice at the End of the Thirteenth and in the First Decades of the Fourteenth Century, in: ZOLTÁN KORDÉ, ISTVÁN PETROVICS (Hrsg.): La diplomatie des États Angevins aux XIIIe et XIVe siècles / Diplomacy in the Countries of the Angevin Dynasty in the Thirteenth-Fourteenth Centuries. Actes du colloque international de Szeged, Visegrád, Budapest 13-16 septembre 2007, Roma – Szeged 2010, S. 125-140.

³⁷ BAK (wie Anm. 6), S. 13. Zur mittelalterlichen Krönung in Ungarn vgl. außerdem ZUPKA (wie Anm. 10), S. 35-45, sowie ERIK FÜGEDI: Coronation in Medieval Hungary, in: DERS.: Kings, Bishops, Nobles and Burgers in Medieval Hungary, hrsg. von JÁNOS M. BAK, London 1986, I, S. 159-189.

³⁸ ... *in mense Iulio versus Bohemiam processerunt ad regem Vencezlaum, ut regni susciperet gubernacula Hungarorum, ne regni liberi libertatem amitterent in susceptione per ecclesiam dati regis*. Chronici Hungarici compositio saeculi XIV (wie Anm. 1), S. 480. Zum ungarischen Königtum Wenzels vgl. JÁN LUKAČKA: Vláda posledného Přemyslovca Václava III. v Uhorsku [Die Herrschaft des letzten Přemysliden, Wenzel III., in Ungarn], in: EVA DOLEŽALOVÁ, ROBERT ŠIMŮNEK u. a. (Hrsg.): Od knížat ke králům. Sborník u příležitosti 60. narozenin Josefa Žemličky, Praha 2007, S. 192-197.

³⁹ VOLKER HONEMANN: A Medieval Queen and Her Stepdaughter: Agnes and Elizabeth of Hungary, in: ANNE J. DUGGAN (Hrsg.): Queens and Queenship in Medieval Europe. Proceedings of a Conference Held at King's College London, April 1995, Woodbridge 1997, S. 109-119.

⁴⁰ *1304. Rex Bohemie contracto copioso exercitu, favore et assensu quorundam Ungarie baronum Budam usque pervenit. Cui cum filius suus, quem ante triennium corruptis baronibus pecunia regem instituerat, cum apparatu regio occurrisset, assumpto filio et corona aliisque regalibus insigniis prope Bohemiam remeavit*. Continuatio Sancerucensis Tertia, hrsg. von WILHELM WATTENBACH, Hannover 1851 (MGH SS 9), S. 732-735, hier S. 733.

„Hausheiligen“, den Heiligen Ladislaus, wie auch auf seinen Vor-Vorgänger, König Ladislaus IV. an.⁴¹ Schließlich bemühten sich Wenzel-Ladislaus und sein Vater Wenzel II., der König von Böhmen, in der Folgezeit, die königliche Position in Ungarn durch neue oder verstärkte Loyalitätsverhältnisse infolge von Güterschenkungen oder Amtsübertragungen abzusichern.⁴²

Die kuriale Reaktion auf den böhmischen Thronkandidaten ließ jedoch schon früh erkennen, dass erhebliche Konflikte folgen sollten: Bereits im Oktober 1301 ließ Papst Bonifaz VIII. verlautbaren, Erzbischof Johannes von Kalocsa, Wenzels Koronator, habe Wenzel zwar *de facto* gekrönt, jedoch *de iure* nicht über das Recht dazu verfügt; zudem sei die Krönung ungültig, weil zuvor bereits Karl I. gekrönt worden sei.⁴³ Auch der nach Ungarn entsandte päpstliche Legat, Kardinal Nikolaus Boccasini, vermochte in ersten Treffen mit den Streitparteien keine Lösung zu erzielen.⁴⁴

Noch verworrener wurde die Lage jedoch, als im Herbst des Jahres 1301 Gergely Bicskei, der Koronator Karls I., wegen seiner umstrittenen Wahl zum Erzbischof die Unterstützung der ungarischen Prälaten verlor und kurz darauf Wenzels Koronator verstarb. Alle Konfliktparteien bemühten sich deshalb, möglichst belastbare und dauerhafte Allianzen zu etablieren. Während sich Wenzel vor allem den Herren in Nordungarn, also der seiner böhmischen Heimat am nächsten gelegenen Region annäherte, versuchte Karl I., Beziehungen zu den ungarischen Prälaten aufzubauen. Zu seinen Gunsten intervenierte überdies Bonifaz VIII. mithilfe von Mahnschreiben an prominente Fürsten wie etwa an den Herzog von Österreich.⁴⁵

⁴¹ BAK (wie Anm. 6), S. 14; LUKAČKA, Vláda posledného Přemyslovca (wie Anm. 38), S. 193. Zum Stellenwert des Ladislaus-Kultes siehe GÁBOR KLANICZAY: Szent László kultusza a 12-14. században [Der Kult des Heiligen Ladislaus im 14. Jahrhundert], in: DERS, BALÁZS NAGY (Hrsg.): A Középkor szeretete. Történeti tanulmányok Sz. Jónás Ilona tiszteletére, Budapest 1999, S. 357-374, sowie GÁBOR KLANICZAY: Rois saints et les Anjou de Hongrie, in: Alba Regia 22 (1985), S. 57-66.

⁴² Vgl. beispielsweise eine Urkunde Wenzel-Ladislaus' von September 1301, in: Codex Diplomaticus Hungariae Ecclesiasticus ac Civilis. Tom. VIII, vol. 1: Ab anno Christi 1301-1316, hrsg. von GEORGIUS FEJÉR, Buda 1832, Nr. VIII, S. 67-69 (künftig CDH). Siehe dazu außerdem LUKAČKA, Vláda posledného Přemyslovca (wie Anm. 38), S. 193-195, und KOZŁOWSKI (wie Anm. 6), S. 157-159. Zu Wenzels Würdenträgern als Spiegel seiner Allianzen siehe KAREL MARÁZ: K hodnostářům a úředníkům uherského (1301-1304), českého a polského (1305-1306) krále Václava III. [Zu den Würdenträgern und Dienstleuten des ungarischen (1301-1304), tschechischen und polnischen (1305-1306) Königs Wenzel III.], in: DANA DVOŘÁČKOVÁ-MALÁ, JAN ZELENKA (Hrsg.): Dvory a rezidence ve středověku II. Skladba a kultura dvorské společnosti, Praha 2008, S. 103-113.

⁴³ CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. IV, S. 59-62. Spitzzünftig wurde im Abschnitt über den „ehrwürdigen Erzbischof von Kalocsa“ außerdem eingefügt, dass dieser bei Nachweis der bislang als Gerüchte vernommenen Erzählungen über Wenzels Krönung wohl kaum weiter „ehrwürdig“ genannt werden könne (vgl. S. 60: *si tamen, dum consonent facta relatibus, venerabilis sit dicendus*). Zum Selbstverständnis Bonifaz' VIII. als „Richter der Könige“ siehe JEAN-PAUL BOYER: Boniface VIII en juge des rois. Une harangue de Barthélemy de Capoue sur la succession de Hongrie, in: KORDÉ/PETROVICS (wie Anm. 36), S. 79-100.

⁴⁴ Siehe dazu GERGELY KISS: Les légats pontificaux en Hongrie au temps des rois Angevins (1298-1311), in: KORDÉ/PETROVICS (wie Anm. 36), S. 101-116.

⁴⁵ Vgl. beispielsweise CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. XXVI, S. 89-91 und Nr. XXVII, S. 91-95 (Urkunden Wenzels mit Besitzzusagen für Matthäus Csák), Nr. XXIX, S. 94-98 (Urkunde Karl Roberts für den Bischof von Nitra), Nr. XLV, S. 120-121 sowie Nr. XLVIII, S. 151-152 (Schreiben Papst Bonifaz VIII. an Herzog Albrecht von Österreich). Siehe auch GYULA KRISTÓ: Les bases du pouvoir royal de Charles Ier en Hongrie, in: NOËL COULET (Hrsg.): La noblesse dans les territoires angevins à la fin du Moyen Âge. Actes du colloque international organisé par l'Université d'Angers, Angers-Saumur, 3-6 juin 1998, Rome 2000, S. 423-429.

Der Herbeiführung einer juristischen Lösung diente schließlich ein Prozess vor der Kurie, zu dem Bonifaz VIII. die beiden Konkurrenten Wenzel und Karl im Frühjahr 1303 vorlud. Wenig überraschend und womöglich auch, weil Wenzel nicht persönlich anwesend, sondern nur durch eine rangniedere Delegation vertreten war, sprach sich Bonifaz VIII. am 31. Mai 1303 in seiner Bulle *Spectator omnium* für die angevinischen Ansprüche in Ungarn aus. Seine Stellungnahme verband der Papst mit recht grundlegenden Aussagen über Wesen und Legitimation des ungarischen Königtums. So sei Karls I. Großmutter Maria die dem ungarischen Thron „nähere Nachfolgerin“ gewesen (*predicta Regina Sicilie ... in eodem Regno propinquior est successor et heres quondam Latislao Regi Ungarie, fratri suo ex utroque parente*), und als Konsequenz des Primogeniturrechts seien sowohl ihr Sohn Karl (Martell) als auch dessen Sohn Karl (Robert) allgemein im Reich anerkannt worden. Wenzel dagegen könne sich lediglich auf eine Wahl berufen, die weniger legitim und mithin auch weniger nützlich in der aktuellen Debatte sei (*nec ex parte dictorum Boemie Regis et filii de iure competente ipsis in Ungarie Regno predicto allegatum est aliquid vel assertum, nisi sola electio, que de ipso filio Regis facta proponitur: que procul dubio diversis ex causis, prout rationum prima facies indicat, minus legitima, immo prorsus inutilis esse videtur ...*). Da die Königsherrschaft in Ungarn jedoch nach dem Sukzessionsrecht (d. h. dem Erbfolgerecht) organisiert sei, habe ein Wahlspruch keinerlei Gewicht (... *Regnum ipsum Ungarie successionis Iure provenit, electionis arbitrio non defertur*).⁴⁶ War die dynastische Nachfolge in der bisherigen Auseinandersetzung ein schlagendes, aber kein ausschlaggebendes Argument gewesen (weil ja beide Kandidaten eine Verwandtschaft zu den Árpáden aufweisen konnten), so wurde nun das Recht der „Großen des Reiches“, gerade in umstrittenen Fällen eine approbierende Rolle einzunehmen, explizit negiert. Seine Entscheidung gab Bonifaz VIII. selbst in verschiedenen Schreiben, u. a. an die Alliierten der beiden Thronkonkurrenten, bekannt und argumentierte darin, durch die Anerkennung des „richtigen Kandidaten“ müsse die innere Ordnung im Königreich wiederhergestellt werden.⁴⁷

Obwohl Karl in einigen Landesteilen bereits als König anerkannt wurde, verfügte zeitgenössischen Beobachtern zufolge keiner der beiden Kandidaten über nennenswerte Rechte oder Machtressourcen: *regno Ungariae sede vacante* verweigerte beispielsweise die Stadt Split, sich explizit dem einen oder anderen Kandidaten anzuschließen.⁴⁸ Nach Ansicht des Autors der Bilderchronik war aufgrund des Einflusses der „Territorialherren“ sogar „in Wirklichkeit ... von der königlichen Macht oder Majestät gar

⁴⁶ *Vetera monumenta historica Hungarum sacram illustrantia*. Tom. 1: Ab honorio PP. III usque ad Clementem PP. VI. 1216-1352, hrsg. von AUGUSTINUS THEINER, Rom 1859, Nr. 634, S. 397-399, hier S. 398. Siehe dazu auch PÉTER MOLNÁR: *Idéologies monarchiques en Hongrie (xiii-xive siècles)*, in: PIROSKA NAGY (Hrsg.): *Identités hongroises, identités européennes du Moyen Âge à nos jours*, Mont-Saint-Aignan 2006, S. 23-50, hier S. 34 f.

⁴⁷ Vgl. etwa das Schreiben an Albrecht von Habsburg, in: *Vetera monumenta I* (wie Anm. 46), Nr. 639, S. 401. Diese Argumentation wurde in den folgenden Jahren verschiedentlich von Städten oder Institutionen aufgegriffen, die sich auf einen der beiden Kandidaten festlegten. Siehe beispielsweise die Stellungnahme des Metropolitankapitels von Eger gegen Wenzel (1304), in der auf die „Zerstörung“ bzw. das Ende der männlichen Erbfolge verwiesen wurde: CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. LXXVIII, S. 169-171.

⁴⁸ CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. XXI, S. 82.

nichts vorhanden“⁴⁹. Unabhängig von der dieser Aussage inhärenten Polemik lässt sich dennoch eine geografisch fassbare Trennlinie hinsichtlich der königlichen Loyalitäten im Königreich bestimmen: Während der Kern der angevinischen Partei nach wie vor im Süden und Südosten ansässig war, galt Wenzel-Ladislauß vor allem im Westen und Norden des Königreiches als anerkannt und residierte deshalb in Buda.⁵⁰ Die Lage des Böhmen verschlechterte sich jedoch, als es zu einem Bruch der přemyslidisch-habsburgischen Allianz kam, in deren Folge König Albrecht Teile Mährens eroberte. 1304 sahen sich der böhmische König Wenzel II. und sein Sohn Wenzel-Ladislauß deshalb genötigt, Ungarn zu verlassen; die ungarischen Herrschaftsinsignien nahmen sie kurzerhand mit.⁵¹ Etwa parallel zu ihrer Abreise schloss der Angevine Karl ein Abkommen mit Rudolf von Habsburg, dem Sohn Albrechts, und ließ dieses durch ungarische Magnaten bestätigen.⁵² Dieser Akt sollte für einige Zeit der letzte urkundliche Nachweis Karls I. bleiben. Möglicherweise versuchte er in den folgenden Monaten, neue Bündnisse im Norden und Nordosten Ungarns zu etablieren: Hier standen große Gebiete unter dem Einfluss der Magnaten Matthäus Csák und Amadeus Aba, die Wenzels Königtum unterstützt und Karls I. Thronambitionen opponiert hatten.⁵³

Auf böhmischer Seite dagegen überschlugen sich die Ereignisse: Im Oktober 1304 verzichtete Wenzel-Ladislauß auf seine ungarischen Thronrechte – nur um diese sogleich Herzog Otto III. von Niederbayern zu übertragen, der als Enkel Bélas IV. ebenfalls árpádische Vorfahren aufweisen konnte.⁵⁴ Neben dem Thronanspruch und den Insignien „übernahm“ Otto außerdem Wenzels Allianzen mit einflussreichen Adeligen aus Nordungarn sowie den Städten Gran, Buda und Stuhlweißenburg. Da er mit seiner Übereinkunft mit Wenzel seinen vormaligen Verbündeten Albrecht von Habsburg erheblich düpiert haben dürfte, reiste Otto in den folgenden Wochen inkognito durch Österreich nach Ungarn. Im Dezember des Jahres 1305 wurde er in Stuhlweißenburg von den Bischöfen von Veszprém und Csanád mit der Stephanskronen, die er natürlich eigens mitgebracht hatte, gekrönt: immerhin also am rechten Ort und mit der rechten Insignie.⁵⁵ Deutlich manifestiert sich der königliche Anspruch Ottos in seinen Siegeln

⁴⁹ *Sed una pars regni Carulum, altera Ladizlaum regem appellabant nomine tantum, sed non re vel effectu regie maiestatis seu potestatis.* Chronici Hungarici compositio saeculi XIV (wie Anm. 1), S. 189. Deutsche Übersetzung zitiert nach KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 245.

⁵⁰ Sein Gegner Karl I. dagegen wählte für seine frühen Jahre in Ungarn das Zisterzienserkloster Petrovaradin als zentralen Aufenthaltsort. Zur Symbolik dieser Wahl siehe Đura Hardi: Petrovaradin – The „Seat“ of Charles Robert of Anjou, in: DERS. (Hrsg.): *The Cultural and Historical Heritage of Vojvodina in the Context of Classical and Medieval Studies*, Novi Sad 2015, S. 139-168.

⁵¹ SKORKA (wie Anm. 22), S. 251; LUKAČKA, *Vláda posledného Přemyslovca* (wie Anm. 38), S. 196.

⁵² CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. LXXIII, S. 158-160 (Text des Abkommens) sowie Nr. LXXIV, S. 160-162 (Bestätigung durch Prälaten und Barone).

⁵³ Zu den Herrschaftsgrundlagen des Matthäus Csák siehe JÁN LUKAČKA: *Matúš Čák trenčiansky a jeho familia* [Matthäus Csák von Trenčín und sein Gefolge], in: *Historický časopis* 51 (2003), S. 589-604.

⁵⁴ SARAH HADRY: *Ungarisches Königtum Ottos III. von Niederbayern, 1305-1307*, publiziert am 12.10.2009, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Ungarisches_Königtum_Ottos_III._von_Niederbayern,_1305-1307 (14.06.2018); MAX SPINDLER, ANDREAS KRAUS: *Das ungarische Königtum Herzog Ottos von Niederbayern (1305-1307)*, in: DIES. (Hrsg.): *Handbuch der bayerischen Geschichte*. Bd. 2: *Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1988, S. 117-125.

⁵⁵ *Chronici Hungarici compositio saeculi XIV* (wie Anm. 1), S. 483: *Interdum vero filii Herrici et quidam alii nobiles Otthonem ducem Bauarie subintroducunt in regnum Hungarie. Qui veniens et coronam regni a Vence-*

und Urkunden aus jenen Jahren, die die Titulatur als ungarischer König aufweisen.⁵⁶ Auch seine Bemühungen, eine Eheverbindung mit der Familie des transsilvanischen Wojewoden Ladislaus Kán anzugehen, lässt sich als Versuch lesen, für eine dynastisch adäquate Verbindung, neue Verbündete und mithin für Unterstützung seiner Herrschaft in „neuen“ Gebieten des Königreiches zu sorgen.⁵⁷ Seine Anfang 1307 unternommene Reise nach Transsilvanien endete für Otto jedoch mehr als unglücklich: Ladislaus Kán hatte, möglicherweise wegen des Mangels an päpstlicher Unterstützung für Otto, überraschend die Seiten gewechselt. Er ließ Otto nach dessen Ankunft gefangen nehmen und konfiszierte bei dieser Gelegenheit auch gleich die Kroninsignien.⁵⁸ Ein Jahr zuvor (1306) war überdies Wenzel III. im mährischen Olmütz ermordet worden. Ein Konkurrent tot, ein anderer inhaftiert – für Karl I. musste die Aussicht auf eine endgültige Durchsetzung also günstiger denn je erscheinen.

In jenen Jahren 1307 und 1308 zeigte sich jedoch einmal mehr, dass die einfache Behauptung einer Führungsrolle oder Herrschaftsposition gegenüber konkurrierenden Ansprüchen nicht ausreichen konnte, wenn das notwendige Element der Herrschaftsanerkennung durch die betreffende Gemeinschaft ausblieb. Bei den ungarischen Magnaten und Prälaten, die seiner Herrschaft gegenüber skeptisch eingestellt waren, bemühte sich Karl I. deshalb noch gezielter um Anerkennung und wurde dabei maßgeblich von dem päpstlichen Legaten Kardinal Gentilis unterstützt.⁵⁹ Ein erster Schritt auf dem Weg zur Krone bestand in der Verzichtserklärung, die der durch die Gefangenschaft wohl mürbe gewordene Otto leistete: Nachdem der bayerische Herzog an einen Parteigänger Karls übergeben worden war und ein Lösegeld gezahlt hatte, wurde er endlich freigelassen. Zumindest symbolisch jedoch führte er zeit seines Lebens das ungarische Doppelkreuz wie auch den ungarischen Königstitel.⁶⁰ Während sich schon 1307 eine auf dem bei Pest gelegenen Rákosfeld zusammengetretene Versammlung für die *legalis successio* Karls aussprach und diesen mit Blick auf das Wohl des Reiches offiziell als König annahm⁶¹, können als „endgültige“ Zustimmung zu Karls Königsherrschaft wohl die Beschlüsse einer 1308 abgehaltenen synodalen Versammlung betrachtet wer-

ziao ablatam petivit sibi dari ac secum ferens anno Domini M-o CCC-o V-o Albam Regalem civitatem petiit, ut ibi coronaretur legitime in regem. Quem Benedictus episcopus Wesprimiensis et frater Anthonius episcopus Chanadiensis in regem inunxerunt et dicta corona regia coronarunt.

⁵⁶ Siehe hierzu die Übersicht über die als ungarischer König erlassenen Urkunden Ottos bei HADRY (wie Anm. 54).

⁵⁷ Vgl. hierzu die ausführliche Beschreibung in: Ottokars Österreichische Reimchronik. Zweiter Halbband, hrsg. von JOSEPH SEEMÜLLER, Hannover 1893 (MGH Dt. Chron. 5, 2), S. 1144-1146, Vers 87937-88122. Siehe auch TUDOR SALAGEAN: Transylvania against Charles Robert: Voivode Ladislaus Kán and His Position in the Contest for the Hungarian Crown (1301-1310), in: KORDÉ/PETROVICS (wie Anm. 36), S. 117-123, hier S. 119-120.

⁵⁸ SPINDLER/KRAUS (wie Anm. 54), S. 115-116.

⁵⁹ Grundlegend zur Legationstätigkeit von Gentilis: VIKTORIA KOVÁCS: Causae coram nobis ventilatae. Beiträge zu der Jurisdiktionstätigkeit von Papstlegat Gentilis de Monteflorum in Ungarn (1308-1311), in: Specimina nova. Pars prima, Sectio mediaevalis 7 (2013), S. 39-70.

⁶⁰ HADRY (wie Anm. 54); SPINDLER/KRAUS (wie Anm. 54), S. 116.

⁶¹ *Nos igitur eiusdem regni bonum statum et commodum ex animo intendentes, diligentí collatione prehabita Dominum nostrum Karolum, ac posteritatem ius, prout legalis successio exigit, in regem Hungariae, ac naturalem Dominum perpetuum suscepimus.* CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. CV, S. 221-223, hier S. 221. Vgl. (mit abweichender Datierung) dazu auch *Chronici Hungarici compositio saeculi XIV* (wie Anm. 1), S. 486, sowie für die deutsche Übersetzung KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 249.

den. Kardinal Gentilis, der diese Beschlüsse veröffentlichte, berichtete, dass Karl von den Magnaten und Prälaten des Königreiches einstimmig und „gemäß alter Sitte“ des Reiches als König angenommen worden sei und dass er selbst als Vertreter der Römischen Kirche diese Entscheidung approbiert habe.⁶² Die Adeligen hätten Karl sodann einen Treueid geleistet, Friedensküsse ausgetauscht, den König in die Höhe gehoben und akklamiert.⁶³ Da sich die Stephanskronen immer noch im Besitz des transsilvanischen Woiwoden Ladislaus Kán befand, wurde beschlossen, auf ihre Übergabe bis zum terminierten Krönungstag zu warten und andernfalls eine neue Krone für Karl anzufertigen.⁶⁴ Programmatisch sollte auf diese Weise die Wirksamkeit der Krone vom Konsens der anwesenden Adeligen abhängig gemacht werden – was freilich nicht ganz gelang: Da Ladislaus Kán die Stephanskronen nicht auslösen wollte, musste Karl I. im Juni 1309 mit einer „neuen“ Krone in Stuhlweißenburg gekrönt werden.⁶⁵ Offenbar empfand er diesen Umstand jedoch selber als Makel, sodass er sich 1310, nachdem er Ladislaus Kán unter Androhung einer Kirchenstrafe die Krone entwunden hatte, zum dritten Mal krönen ließ – diesmal am richtigen Ort, durch den richtigen Koronator und mit der richtigen Krone.⁶⁶

3 Die Etablierung des angevinischen Königtums (1308-1323)

Aller guten Dinge sind drei – gemäß diesem Motto sollte diese letzte Krönung Karls I. mithin eigentlich das Ende des ungarischen „Interregnums“, der ereignisreichen Übergangsphase von árpádischer zu angevinischer Herrschaft also, markieren. Wie die Ereignisse der Folgejahre bis 1323 jedoch zeigen, war die päpstliche Unterstützung Karls I. für dessen Durchsetzung in Ungarn nicht allein ausschlaggebend. Vielmehr wurden von mehreren Seiten machtpolitisch, sozial und symbolisch weiterhin erhebliche Ressourcen mobilisiert, um Karls I. Königsherrschaft anzufechten bzw. zu stabilisieren. Welche Folgen das für personale Strukturen ebenso wie für übergeordnete Ordnungskonzepte jener Zeit hatte, sei zum Abschluss zumindest thesehaft skizziert.

a. Die Zeit von 1310 bis 1323 ist in der ungarischen Forschung zu Recht als Zeit der militärischen Durchsetzung ebenso wie als „Erneuerung des Reiches“ durch Karl (Engel) skizziert worden.⁶⁷ Nach und nach focht der König nämlich kleinere Schar-

⁶² Ausführlich dazu BAK (wie Anm. 6), S. 15 f., sowie der Synodalbeschluss mit Gentilis' Verlautbarung ebenda, Anhang Nr. 2, S. 125-129, hier S. 126: *Igitur, cum non liceat a capite membra discedere, sacro presenti approbante concilio, irrefragabili consuetudine sancimus, quod ipsi eidem domino Karulo illustri regi Hungarie, quem, ut predictur, omnes barones communiter et prelati dicti regni iuxta ipsius regni antiquam consuetudinem receperunt, et in verum regem et legitimum recognoverunt [...].*

⁶³ Vgl. hierzu ZUPKA (wie Anm. 10), S. 139-146.

⁶⁴ BAK (wie Anm. 6), Anhang Nr. 2, S. 128-129.

⁶⁵ SALAGEAN (wie Anm. 57), S. 121.

⁶⁶ *Chronici Hungarici compositio saeculi XIV* (wie Anm. 1), S. 486: [*Quapropter cum prefati nobiles*] ... *anno Domini M-o CCC-o X-o congregati in campum Ratus circa Pesth Carulum sepe dictum in regem concorditer susceperunt et Albam properantes feria quinta in octavis sancti regnis Stephani sollempniter cum letitia coronarunt cum sancta corona a Ladizlao voyuoda restituta*. Deutsche Übersetzung bei KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 249. Siehe auch KOZŁOWSKI (wie Anm. 6), S. 147.

⁶⁷ PÁL ENGEL: *Az ország újragyesítése. I. Károly küzdelmei az oligarchák ellen (1310-1323)* [Die Wiedervereinigung des Landes. Der Kampf Karls I. gegen die Oligarchen (1310-1323)], in: DERS., ENIKŐ CSUKOVITS

mützel ebenso wie beachtenswerte Schlachten gegen die Territorialherren Amadeus Aba und Borsa Kopasz im Nordosten, die Kőszegi im Westen, Ladislaus Kán im Osten und den scheinbar übermächtigen Matthäus Csák im Nordwesten.⁶⁸ Dessen Tod im Jahr 1323 gilt deshalb auch als Beginn einer umfassend konsolidierten Königsherrschaft Karls I., die sinnfällig in der Verlegung der königlichen Residenz von Temesvár in das alte Zentrum Visegrád Ausdruck fand.⁶⁹

- b. Tatsächlich hatte Karl I. die Unterwerfung bzw. den Tod seiner langjährigen Widersacher genutzt, um auf deren Positionen gezielt loyale Gefolgsleute zu installieren oder neue Allianzen zu schmieden.⁷⁰ Die materielle Grundlage dafür bot ihm die erhebliche Veränderung der territorialen Besitzstrukturen: durch seine Eroberungen befanden sich nun ca. 30 Prozent des Landbesitzes sowie etwa 50 Prozent der Befestigungsanlagen in königlichem Besitz. In Form von *pro honore*-Zuweisungen wurden diese zeitgebunden adeligen Würdenträgern übertragen.⁷¹ Eine Zäsur hierfür stellte die Schlacht bei Rozgony 1312 dar, die Karl I. gegen die mit Matthäus Csák verbündeten Söhne des Amadeus Aba gewonnen hatte, denn in der Folgezeit übertrug er offenbar gezielt Burgen und Territorien an Mitglieder der alten Aristokratie ebenso wie an „Aufsteigerfamilien“ aus dem mittleren Adel.⁷²
- c. Ebenso gezielt wie innenpolitisch bemühte sich Karl I. außenpolitisch um enge Bündnisse. Er selbst heiratete hochrangig: Maria, die Tochter des Herzogs im schlesischen Teschen, Beatrix von Luxemburg, die Tochter Kaiser Heinrichs VII., und Elisabeth, die Tochter des polnischen Königs Władysław Ellenlang, mit der Karl fünf Söhne hatte.⁷³ Der Verbindung mit der polnischen Dynastie der Piasten wurde 1339 mit dem ungarisch-polnischen Erbvertrag eine langfristige Perspektive gegeben: Sie mündete letztlich in die Doppelherrschaft von Ludwig, Karls I. ältestem Sohn, über beide Königreiche und legte damit in beiden Reichen die Grundlage für die weibliche Erbfolge von Karls Enkelinnen Maria und Hedwig.⁷⁴
- d. Nicht zu unterschätzen sind schließlich die symbolischen Ressourcen, die eingesetzt wurden, um aus dem „Bruch“ zwischen árpádischer und angevinischer Kö-

(Hrsg.): Honor, vár, ispánság: válogatott tanulmányok, Budapest 2003, S. 320-408.

⁶⁸ GYULA KRISTÓ: I. Károly király harcai a tartományurak ellen (1310-1323) [Die Kriege des Königs Karl I. gegen die Landesherren (1310-1323)], in: Századok 137 (2003), S. 297-347.

⁶⁹ ISTVÁN PETROVICS: The Fading Glory of A Former Royal Seat: The Case of Medieval Temesvár, in: BALÁZS NAGY, MARCELL SEBŐK (Hrsg.): ... The Man of Many Devices, Who Wandered Full Many Ways ... Festschrift in Honor of János M. Bak, Budapest 2009, S. 527-538.

⁷⁰ GYULA KRISTÓ: I. Károly király főúri elitje (1301-1309) [Die magnatische Elite von König Karl I.], in: Századok 133 (1999) S. 41-62.

⁷¹ Für genaue Zahlen vgl. STANISLAW A. SROKA: Methods of Constructing Angevin Rule in Hungary in the Light of Most Recent Research, in: Quaestiones Mediaevalis Aevi Novae I (1996), S. 77-90, hier S. 87. Siehe auch RICHÁRD HORVÁTH: I castelli e i loro signori nell'Ungheria dell'epoca degli Angiò, in: CSUKOVITS (wie Anm. 14), S. 179-204.

⁷² SROKA (wie Anm. 71), S. 83-85.

⁷³ Vgl. zu den Eheverbindungen GYULA KRISTÓ: Károly Róbert családja [Die Familie von Karl Robert], in: Aetas 20 (2005), S. 14-28. Zu Elisabeth vgl. LÁSZLÓ SZENDE: Mitherscherin oder einfache Königinmutter? Elisabeth von Lokietek in Ungarn (1320-1380), in: Majestas 13 (2005), S. 47-63.

⁷⁴ Siehe hierzu BURKHARDT, Frictions and Fictions of Community (wie Anm. 11), S. 191-200, sowie JULIA BURKHARDT: Allerchristlichste Könige und Mindere Brüder. Franziskanische Klöster als Begegnungsräume im angevinischen Königreich Ungarn, in: KLAUS OSCEMA, LUDGER LIEB u. a. (Hrsg.): Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter, Berlin 2015, S. 340-358.

nigsherrschaft einen kontinuieritätswahrenden Übergang zu machen. Schon früh ließ etwa Karl I. seine Königsurkunden mit dem Referenzjahr 1301 datieren, jenem Jahr also, in dem er Andreas III. als König nachgefolgt war – in einer Urkunde von 1307 heißt es deshalb *anno regni septimo*.⁷⁵ Immer wieder proklamierte Karl überdies einen persönlichen Bezug zur Dynastie der Árpáden – etwa, wenn er von einer *specialis devotio* gegenüber dem Heiligen Ladislaus sprach oder seinen Söhnen „árpádische“ Namen wie Ladislaus, Andreas oder Stefan gab.⁷⁶

Dauerhafter und bildlicher Ausdruck dieser Kontinuitätsvorstellung wurde schließlich die sogenannte „Bilderchronik“, deren Text zwischen 1358 und 1374 von einem Kleriker aus dem Umfeld des Königshofes verfasst wurde. Mit reichen Illustrationen versehen, war die Chronik vermutlich als Verlobungsgeschenk für die Enkelin Karls I., Katharina, vorgesehen, die 1374 mit dem französischen Prinzen Ludwig verlobt worden war. Sowohl der Text als insbesondere auch die Bilder führen dem Betrachter eine ununterbrochene Erbkontinuität ungarischer Königsherrschaft vor Augen – erkennbar beispielsweise in der Darstellung jenes Wappens, das gleichsam vorausweisend über der Darstellung der entscheidenden Schlacht bei Rozgony 1312 schwebt und das die árpádischen Balken mit den Lilien der Anjou verbindet.⁷⁷

In erbaulicher Weise wurde das angevinische Recht auf den Thron – wenn auch implizit – schließlich auch in einer Episode über Otto von Bayern untermauert: Otto, so berichtet die „Bilderchronik“, habe bei seiner heimlichen Einreise nach Ungarn 1305 die Stephanskronen zum Schutz in einem Weinfässchen versteckt. Bei schnellem Ritt habe er in der Dunkelheit jedoch das Fässchen verloren und den Verlust erst am Morgen entdeckt. Sofort seien er und seine Getreuen den Weg zurückgeritten und hätten das Fass samt Krone am selben Ort vorgefunden, wo sie sie am Vorabend verloren hatten. „Denn wie kann ich das verstehen“, fragt der Chronist, „daß er ‚die Krone verlor‘? Doch wohl so, daß jener Fürst [Otto – J. B.] die Krone nicht bis zu seinem Lebensende tragen durfte und daß er sie von seinem Haupte verlor – die Krone ebenso wie seine Ehre.“⁷⁸ Die Krone, so lernt der Leser, wird von demjenigen gefunden und verbleibt bei dem, der sie verdient. Es ist überflüssig zu betonen, dass weder Karl I. noch seinen Erben im weiteren Text ein vergleichbares Missgeschick widerfährt: Die angevinische Königsherrschaft erscheint vielmehr als folgerichtige Erbfolge, ein „Bruch“ zwischen Árpáden und Anjou ist, wie auch in den meisten zeitgenössischen Quellen, nicht zu erkennen. Auch dies ist wohl ein Grund, warum der Begriff „Interregnum“ für diese

⁷⁵ CDH VIII/1 (wie Anm. 42), Nr. CVI, S. 223-224. Siehe hierzu auch BAK (wie Anm. 6), S. 21: Bis 1310 leitete Karl seine Ansprüche aus Wahl und Erbrecht ab, danach nur noch aus dem Erbrecht.

⁷⁶ Siehe zur „Ansippung“ an den Kult des Hl. Ladislaus BAK (wie Anm. 6), S. 23, sowie CDH IX. Vol. 2: Ab anno Christi 1351-1358, hrsg. von GEORGIUS FEJÉR, Buda 1833, Nr. CXCIV, S. 397-400, hier S. 399: In dieser Urkunde von 1355 wird eine Urkunde Karls I. aus dem Jahr 1326 wiederholt, in der er seine *specialis devotio* gegenüber dem Heiligen Ladislaus betonte.

⁷⁷ Siehe hierzu LÁSZLÓ VESZPREMY: The Illuminated Chronicle in the Library of the Nation, in: DERS./WEHLI (wie Anm. 2), S. 11-33, hier S. 17, sowie ILONA BERKOVITS: Die kunsthistorische Bedeutung der Bilderchronik, in: KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 31-61.

⁷⁸ *Quid enim per hoc, quod illa corona cecidit, intelligo, nisi quia dux ille usque vitam suam portare non potuit hanc corona, sed amisit de capite coronam ipsam pariter et honore.* Chronici Hungarici compositio saeculi XIV (wie Anm. 1), S. 484. Deutsche Übersetzung bei KARDOS/BERKOVITS (wie Anm. 1), S. 247.

Phase nur zögerlich und gleichsam als Markierung eines Transitionsprozesses eingesetzt wird. Ob aber mit „Interregnum“ oder nicht – „Ungarn zwischen Árpáden und Anjou“ ist als zweifellos ereignisreiche Übergangs- und Konturierungsphase zu verstehen, in deren Verlauf das materielle, strukturelle und personale Gefüge des Königreichs Ungarns ebenso wie zeitgenössische überpersonale Ordnungsvorstellungen von Krone und Königsherrschaft nachhaltig verändert wurden.

Unter der Herrschaft des abwesenden Königs. Das Königreich Polen 1370-1382

von

Andrzej Marzec

Nach dem Tode Kasimirs des Großen blieb der polnische Thron nur wenige Tage lang unbesetzt, von einem Interregnum kann man also nicht sprechen. Der König starb am 4. November 1370, sein Nachfolger Ludwig der Große aus dem Hause Anjou wurde spätestens am 17. November gekrönt. So konnte man eigentlich davon ausgehen, dass die sonst bei einer ungeklärten Thronfolge auftretenden Schwierigkeiten hier nicht eintreten würden. Aus der recht genauen Beschreibung der Ereignisse vor der Krönung Ludwigs durch Johannes von Czarnków, Erzdiakon von Gnesen, Vizekanzler am Hofe Kasimirs des Großen und Chronist der Herrschaftszeit der Anjou in Polen, geht hervor, dass Ludwig in der Tat ziemlich schnell mit den meisten der in Krakau auftretenden Probleme fertig wurde. Nach der Krönung begab er sich nach Großpolen, blieb dort jedoch nicht lange und reiste nach Ungarn weiter, wo er in der zweiten Dezemberhälfte eintraf. Die rasche Thronbesteigung und der Herrschaftsantritt im neuen Königreich sowie das schnelle Verlassen des Territoriums deuten darauf hin, dass hier keine ernsthaften Probleme bei der Festigung seiner königlichen Stellung in Krakau auftraten.

Das alles scheint nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Thronfolge der Anjou in Polen schon lange vorher geregelt worden war. Schon 1320 heiratete Karl Robert von Anjou die Tochter von Władysław Ellenlang (Łokietek), Elisabeth.¹ In der Fachliteratur wird die erste Übereinkunft in dieser Frage auf das Jahr 1327 datiert, als der Königssohn Kasimir während des Krieges zwischen Władysław Ellenlang und Johann von Luxemburg schwer erkrankte. Der polnische Herrscher hatte bei seinem Schwiegersohn Karl I. Robert, König von Ungarn, um Hilfe ersucht und ihm den polnischen Thron versprochen, falls sein Sohn versterben sollte.² Später kam das Thema während der Verhandlungen zwischen Kasimir dem Großen und Johann von Luxemburg 1335 in Visegrád erneut zur Sprache, wobei auch der ungarische König anwesend war. Während der Eroberung Rotrutheniens durch den polnischen König Anfang der vierziger Jahre wurden erste ernsthafte Verpflichtungen eingegangen und durch Urkun-

¹ JAN DĄBROWSKI: Elżbieta Łokietkówna 1305-1380 [Elizabeth von Polen 1305-1380], Kraków 2007 (1. Aufl. Kraków 1914), S. 8-15; STANISŁAW SROKA: Genealogia Andegawenów węgierskich [Die Genealogie der Anjou von Ungarn], Kraków 2015, S. 29-31; WOJCIECH KOZŁOWSKI: The Origins of the 1320 Angevin-Piast Dynastic Marriage, in: *Studia z dziejów średniowiecza* 20 (2016), S. 41-57.

² JERZY WYROZUMSKI: Geneza sukcesji andegawęńskiej w Polsce [Die Entstehung der Thronfolge der Anjou in Polen], in: *Studia Historyczne* 25 (1982), S. 185-197.

den bestätigt³, sodass 1355 in Buda die Thronfolge der Anjou unter Zustimmung von Vertretern der polnischen Ritterschaft besiegelt werden konnte.⁴ König Ludwig stellte ihnen eine Urkunde aus, worin er sich zur Erfüllung konkreter Forderungen seiner potenziellen neuen Untertanen verpflichtete.⁵ Sieht man von einigen späteren politischen Wirren ab (Kasimir der Große adoptierte seinen Enkel Kasimir IV. von Pommern, Karl IV. versuchte, die Töchter des polnischen Königs aus seiner bigamischen Ehe mit der Prinzessin Hedwig von Sagan zu legitimieren), waren die Rechte Ludwigs auf den polnischen Thron beinahe unanfechtbar.⁶ Ludwig handelte in der Tat zum Jahresende 1370 entschlossen, vermutlich hatte er schon verschiedene Handlungsoptionen für den Fall des Ablebens seines Onkels bedacht. Nach der Kunde von der Erkrankung Kasimirs brachen zwei vertraute Berater des Königs nach Krakau auf: Herzog Wladislaus II. von Oppeln und der Ban von Bosnien, Peter Czudar. Ludwig folgte ihnen bald nach. Nachdem der König verstorben war, untersagte Wladislaus vor der Ankunft des Nachfolgers jegliche größeren Entscheidungen, vor allem betraf dieses Verbot die Umsetzung der testamentarischen Verfügungen Kasimirs des Großen. Bereits drei Tage nach dem Tode König Kasimirs traf der ungarische König in Polen ein.⁷ In den nächsten Tagen gelang es ihm ohne größere Schwierigkeiten, das grundlegende Problem zu lösen, nämlich das Vermächtnis des Monarchen zugunsten seines Enkels, Herzog Kasimirs von Pommern. Dieser sollte von seinem Großvater Kasimir dem Großen bedeutende Gebiete des polnischen Königreichs erhalten: die Länder Łęczyca, Sieradz, Kujawien sowie einige Burgen an der Grenze zu Pommern und der Mark Brandenburg. Ludwig wollte die Verfügung des Verstorbenen aufheben, doch er war sich nicht sicher, ob er diese Entscheidung allein treffen könne, daher fragte er die in Krakau versammelten Würdenträger

³ JAN DĄBROWSKI: Ostatnie lata Ludwika Wielkiego 1370-1382 [Die letzten Jahre Ludwigs des Großen, 1370-1382], Kraków 2009 (1. Aufl. Kraków 1918), S. 75-96; STANISŁAW SZCZUR: Okoliczności zrzeczenia się Śląska przez Kazimierza Wielkiego [Die Umstände des Verzichts auf Schlesien durch Kasimir den Großen], in: *Studia Historyczne* 30 (1987), S. 519-535; JERZY WYROZUMSKI: Polska, Węgry i sprawa Rusi Halicko-Włodzimierskiej za Kazimierza Wielkiego [Polen, Ungarn und die Frage des Fürstentums Halitsch-Wolhynien zur Zeit Kasimirs des Großen], in: KRYSZYNA ZIELIŃSKA-MELKOWSKA (Hrsg.): *Europa Środkowa i Wschodnia w polityce Piastów*, Toruń 1997, S. 115-119.

⁴ DĄBROWSKI, *Ostatnie lata* (wie Anm. 3), S. 122-127; HENRYK PASZKIEWICZ: *Polityka ruska Kazimierza Wielkiego* [Die Rus-Politik Kasimirs des Großen], Kraków 2002 (1. Aufl. Warszawa 1925), S. 181; JERZY WYROZUMSKI: *Kazimierz Wielki* [Kasimir der Große], Wrocław 1982, S. 206-207.

⁵ *Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej ś. Wacława / Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomaticus codex*, hrsg. von FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI, Bd. 1, Kraków 1874, S. 256-258, Nr. 201.

⁶ STANISŁAW SZCZUR: *Krakowski zjazd monarchów z roku 1364* [Das Krakauer Herrschertreffen von 1364], in: *Roczniki Historyczne* 64 (1998), S. 35-58; KAZIMIERZ JASIŃSKI: *Małżeństwa i koligacje polityczne Kazimierza Wielkiego* [Ehen und politische Verwandtschaften Kasimirs des Großen], in: *Studia Źródłoznawcze* 32-33 (1990), S. 67-76; DERS.: *Zjazd na Mazowszu w 1369 r. i jego geneza. Ze studiów nad itinerarium Kazimierza Wielkiego* [Die Versammlung in Masowien 1369 und ihre Genese. Eine Untersuchung zum Itinerar Kasimirs des Großen], in: *Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia* 9 (1973), S. 59-69; STANISŁAW SROKA: *Węgierskie i Luksemburskie zabiegi o legitymizację córek Kazimierza Wielkiego* [Das ungarische und luxemburgische Bemühen um die Legitimierung der Tochter Kasimirs des Großen], in: JACEK MACIEJEWSKI, TOMASZ NOWAKOWSKI (Hrsg.): *Kazimierz Wielki i jego państwo. W siedemsetną rocznicę urodzin ostatniego Piasta na tronie polskim*, Bydgoszcz 2011, S. 119-126.

⁷ DĄBROWSKI, *Ostatnie lata* (wie Anm. 3), S. 148-150; JERZY SPERKA: *Władysław, książę opolski, wieluński, kujawski, dobrzyński, pan Rusi, palatyn Węgier i namiestnik Polski (1326/1330 – 8 lub 18 maja 1401)* [Wladislaus, Herzog von Oppeln, Wieluń, Kujawien, Dobrzyń, Herr von Rus, Pfalzgraf von Ungarn und Statthalter von Polen (1326/1330 - 8. oder 18. Mai 1401)], Katowice 2016, S. 80-82.

des Königreichs nach ihrer Meinung. Hier erkannte er vermutlich, dass der polnische Thron für ihn doch leichter zu haben war, als er selbst angenommen hatte. Die bis heute erhaltene Schilderung der damaligen Ereignisse zeigt, dass die in Krakau versammelten *proceres Poloniae* nicht in der Lage waren, eine eindeutige Haltung gegenüber der Frage Ludwigs einzunehmen, ob Kasimirs Vermächtnis zugunsten des Herzogs von Pommern Rechtsgültigkeit besaß.⁸ Dieser Aspekt scheint sehr wichtig für das Verständnis dessen, was in Krakau in den Tagen der Machtübernahme durch Ludwig geschehen ist. Die Übertragung bedeutender Gebiete des Königreichs, die zum väterlichen Erbe Kasimirs des Großen gehörten (die im 13. Jahrhundert von den Piasten der kujawischen Linie regierten Länder), sollte zweifelsohne den Anspruch Kasimirs von Pommern auf die polnische Krone nach dem Tode Ludwigs absichern.⁹ Als Kasimir der Große verstarb, hatte der ungarische König nur eine Tochter, und obwohl seine Frau schwanger war, war eine mögliche Erbnachfolge auf den polnischen Thron nach wie vor ungeklärt.¹⁰ Die vertraglichen Vereinbarungen aus dem Jahre 1355 garantierten den Anjou nur die Thronfolge in männlicher Linie. So konnte es den Anschein haben, dass sowohl am ungarischen als auch am polnischen Hofe sowie innerhalb der politischen Elite des Königreichs Polen, deren Standpunkt in dieser Frage von entscheidender Bedeutung war, ein umfassendes Bewusstsein für die wichtigsten Probleme bestand. Als der neue König die Mächtigen des Landes befragte, die unter der Führung des Gnesener Erzbischofs Jarosław Bogoria Rat hielten, ob das Vermächtnis seines Vorgängers rechtsgültig sei, konnten diese ihm keine verbindliche Antwort geben. Der König empfahl ihnen sogar die rechtlichen Grundlagen, nach denen sie das Vermächtnis bewerten sollten, doch selbst das half den führenden Würdenträgern des Königreichs nicht dabei, einen eindeutigen Standpunkt einzunehmen. Schließlich verfügte Ludwig über das Vermächtnis nach eigenem Gutdünken, indem er dessen territoriale Reichweite beschränkte und den Herzog von Pommern zu seinem Lehnsman machte.¹¹

Die wertvolle Überlieferung der Chronik gibt einen Einblick in das Umfeld der ersten Tage des Aufenthalts des neuen Königs in seinem neuen Herrschaftsbereich und zeigt viele Hintergründe und Anhaltspunkte für die Ereignisse der nächsten Wochen und Jahre. Während der Krönung Ludwigs zum König leistete ihm nicht nur Kasimir von Pommern den Lehnseid, sondern auch Herzog Wladislaus von Oppeln, der dafür Burgen und polnische Städte an der Grenze des Herzogtums Oppeln erhielt.¹² Unmit-

⁸ Ioannes de Czarnkow, *Chronicon Polonorum*, hrsg. von JÓZEF SZLACHTOWSKI, *Monumenta Poloniae Historica*, Bd. 2, Lwów 1874, S. 639-642.

⁹ STANISŁAW KĘTRZYŃSKI: Zapis Kazimierza Wielkiego dla Kazimierza Bogusławowica [Das Vermächtnis Kasimirs des Großen für Kasimir Bogusławowicz], in: *Przegląd Historyczny* 14 (1912), S. 26-47, 164-194, 294-316; JAN TĘGOWSKI: Małżeństwo Każka Bogusławowica z Kenną Olgierdówną i jego rola w politycznych planach Kazimierza Wielkiego [Die Ehe von Każko Bogusławowicz und Kenna Olgierdówna und ihre Rolle in den politischen Plänen von Kasimir dem Großen], in: TOMASZ JASIŃSKI, TOMASZ JUREK u. a. (Hrsg.): *Homines et societas. Czasy Piastów i Jagiellonów. Studia historyczne ofiarowane Antoniemu Gąsiorowskiemu w sześćdziesiątą piątą rocznicę urodzin*, Poznań 1997, S. 125-133.

¹⁰ SROKA, *Genealogia* (wie Anm. 1), S. 64.

¹¹ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 642, 644 f.

¹² JACEK LABERSCHEK: Zasięg i charakterystyka rządów Władysława Opolczyka w północno-zachodniej części ziemi krakowskiej 1370-1391 [Die Bedeutung und Charakteristik der Herrschaft des Wladislaus von Oppeln im nordwestlichen Teil des Krakauer Gebiets 1370-1391], in: *Rocznik Muzeum Okręgowego w Częstochowie*, Historia 1 (1985), S. 10-12.

telbar darauf reiste der König nach Großpolen, wo er eigentlich im Krönungsornat in der Gnesener Kathedrale den Thron besteigen sollte, um das Selbstbewusstsein der Großpolen zu stärken, die mit den Kleinpolen um den Vorrang in der Curia Regis rivalisierten. Er tat dies jedoch nicht – angeblich hatten ihn wohl die Krakauer davon abgebracht – und stellte sich damit gegen die Erwartungen der großpolnischen Ritterschaft und der großpolnischen Eliten.¹³ Nun verließ Ludwig das Königreich Polen sehr schnell, seine Mutter Elisabeth, die Schwester Kasimirs des Großen, blieb jedoch in Krakau zurück. Ein weiterer Punkt, der den Charakter von Ludwigs Herrschaft und die Haltung seiner Untertanen ihm gegenüber näher beleuchtet, ist die Auseinandersetzung um das Fürstentum Halitsch-Wolhynien. Ende September 1372 wurden diese von Ludwig zusammen mit dem Königreich Polen übernommenen Gebiete der Rus der Herrschaft Wladislaus' II. von Oppeln unterstellt.¹⁴ Diese Ereignisse haben eine entscheidende Bedeutung, denn die in der Fachliteratur bislang existierende Sichtweise der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse unterstreicht die Subjektivität der polnischen politischen Eliten in ihren Beziehungen zum neuen König. Die führenden Würdenträger des Königreichs hatten ihre politischen Sympathien auf einige klar umrissene Optionen verteilt, die in erster Linie die dynastische Frage betrafen. Von grundlegender Bedeutung waren die Anhänger der Anjou als Thronfolger (das sogenannte „Anjou-Bündnis“) sowie die Sympathisanten Karls des IV. (das sogenannte „luxemburgische“ oder „legitimistische Bündnis“), die Kasimir von Pommern als möglichen Nachfolger Ludwigs bevorzugten.¹⁵ Weiterhin gab es die Anhänger von Władysław

¹³ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 644, 648 f.

¹⁴ Akta Grodzkie i Ziemskie z czasów Rzeczypospolitej z Archiwum tak zwanego Bernardyńskiego we Lwowie [Städtische und ländliche Urkunden aus der Zeit des polnischen Königreichs aus dem sog. Bernhardinerarchiv Lemberg], Bd. 3, hrsg. von KSAWERY LISKE und OSKAR PIETRUSKI, Lwów 1872, S. 46, Nr. 20. Es wird in der Literatur diskutiert, wann der Oppelner den Thron von Rus genau bestieg. Das Dokument König Ludwigs vom Oktober 1372 ist sicherlich der älteste eindeutige Nachweis, dass die Macht an den schlesischen Herzog in Lemberg übergeben wurde: DĄBROWSKI, Ostatnie lata (wie Anm. 3), S. 245-249; ALEKSANDER Świeżawski: Regencja Władysława Opolczyka na Rusi Czerwonej [Die Regentschaft Wladislaus' von Oppeln in Rotruthenien], in: MARCELI ANTONIEWICZ, JANUSZ ZBUDNIEWEK (Hrsg.): Książę Władysław Opolczyk, fundator klasztoru Paulinów na Jasnej Górze w Częstochowie, Warszawa 2007, S. 253 f.; STANISŁAW SROKA: W sprawie daty objęcia Rusi przez Władysława Opolczyka [Zum Datum der Machtübernahme in Rus durch Wladislaus von Oppeln], in: Rocznik Przemyski 29-30 (1993-1994), S. 141-144; JAN TĘGOWSKI: Nowe źródła do kwestii objęcia rządów na Rusi przez Władysława Opolczyka [Neue Quellen zur Frage der Machtübernahme in Rus durch Wladislaus von Oppeln], in: Średniowiecze Polskie i Powszechnie 5 (2009), S. 127-137; SPERKA, Władysław, książę opolski (wie Anm. 7), S. 219-224; JANUSZ SZYSZKA: Formowanie i organizacja dóbr monarszych w ziemi lwowskiej od połowy wieku XIV do początku XVI wieku [Die Formung und Organisation der monarchischen Güter im Lemberger Gebiet ab der Hälfte des 14. Jh. bis zu den Anfängen des 16. Jh.], Kraków 2016, S. 89-91.

¹⁵ Die Bündnisse zur Zeit der Herrschaft von Kasimir wurden schon mehrmals ausführlich beschrieben, wichtige Beiträge: DĄBROWSKI, Ostatnie lata (wie Anm. 3), S. 148-230; DERS.: Polityka andegaweńska Kazimierza Wielkiego [Die Anjou-Politik Kasimirs des Großen], in: Kwartalnik Historyczny 36 (1922), S. 11-40; OSKAR HALECKI: O genezie i znaczeniu rządów andegaweńskich w Polsce [Über die Genese und Bedeutung der Herrschaft von Anjou in Polen], in: Kwartalnik Historyczny 35 (1921), S. 31-68; WANDA MOSZCZEŃSKA: Rola rycerstwa wielkopolskiego w dobie bezkrólewia po Ludwiku Wielkim [Die politische Rolle der großpolnischen Ritterschaft zur Zeit des Interregnums nach dem Tod Ludwigs von Ungarn], in: Przegląd historyczny 25 (1925), S. 33-159; KĘTRZYŃSKI (wie Anm. 9); WŁODZIMIERZ DWORZACZEK: Leliwici Tarnowscy. Z dziejów możnowładztwa małopolskiego. Wiek XIV-XV [Das Geschlecht Leliwa von Tarnau. Zur Geschichte des kleinpolnischen Hochadels im 14. und 15. Jh.], Warszawa 1971, S. 65-73, 85-98; TOMASZ NOWAKOWSKI: Polityka północna Polski w latach 1356-1364, na tle jej sytuacji wewnętrznej [Die Nordpolitik Polens in den

dem Weißen, Herzog von Kujawien, der nach dem Tode Kasimirs des Großen in Polen aufgetaucht war, um sein väterliches Erbe einzufordern. Władysław der Weiße war der letzte männliche Nachkomme der kujawischen Piastenlinie, aus der auch Kasimir der Große stammte.¹⁶ Die von den politischen Eliten vertretenen einzelnen Programme unterschieden sich je nach der Stammeszugehörigkeit im polnischen Rittertum, die das politische Bewusstsein der Ritter in Polen maßgeblich bestimmte.¹⁷

Es erscheint jedoch fraglich, ob die politischen Eliten des Königreichs Polen im Jahre 1370 klar umrissene politische Programme repräsentierten, sich über ihre Ziele im Klaren waren und somit für den neuen Herrscher einen ernstzunehmenden politischen Partner darstellen konnten. Vor ein paar Jahren habe ich mich mit einem solchen Bild der politischen Bühne im polnischen Königreich kritisch auseinandergesetzt.¹⁸ Die oben geschilderten Ereignisse nach dem Tod Kasimirs des Großen und nach der Ankunft seines Nachfolgers erlauben eine andere Sichtweise auf diese Fragen und können meiner Meinung nach die vor ein paar Jahren durchgeführten Analysen bestätigen. Die Tatsache, dass Ludwig nach seiner Thronbesteigung in Krakau die wichtigsten Angelegenheiten problemlos klären konnte, lässt die politische Stärke der polnischen Eliten eher in einem schwächeren Licht erscheinen als bislang angenommen. Betrachtet man die Ereignisse im Vorfeld der sich abzeichnenden Thronfolge der Anjou, findet man diese These bestätigt. Vor allem lohnt es sich, den Aufstieg der Anjou in Polen zu analysieren. Abgesehen von den konkreten Betrachtungen des Zeitraums, in dem die ersten schriftlichen Abkommen zwischen dem polnischen und dem ungarischen Monarchen geschlossen wurden, lohnt es sich auch, genauer auf den Inhalt der Vereinbarungen einzugehen, besonders auf die Erwartungen der Bewohner des Königreichs Polen

Jahren 1356-1364 vor dem Hintergrund der innenpolitischen Situation], in: *Akademia Techniczno-Rolnicza w Bydgoszczy. Zeszyty naukowe, Nauki społeczne* 10 (1980), S. 75-103; DERS.: *Inimici capitales. Z dziejów ideologii politycznej w czternastowiecznej Wielkopolsce* [Inimici capitales. Zur Geschichte der politischen Ideologie in Großpolen im 14. Jh.], in: *Acta Universitatis Nicolai Copernici, Historia* 17 (1981), S. 81-92; DERS.: *Uwagi o polityce wewnętrznej i zagranicznej Kazimierza Wielkiego* [Anmerkungen zur Innen- und Außenpolitik Kasimirs des Großen], in: *Studia i materiały do dziejów Wielkopolski i Pomorza* 16 (1985), S. 141-158; JANUSZ KURTYKA: *Kariera wojewody krakowskiego Andrzeja z Tęczyna na tle rywalizacji stronnictw za panowania Kazimierza Wielkiego* [Die Karriere des Krakauer Woiwoden Andreas von Tęczyn vor dem Hintergrund der Rivalität der Parteien zur Zeit der Herrschaft Kasimirs des Großen], in: KRZYSZTOF BACZKOWSKI (Hrsg.): *Cracovia-Polonia-Europa, Kraków 1995*, S. 255-291; ROBERT BUBCZYK: *Kariera rodziny Kurozweckich w XIV wieku. Studium z dziejów powiązań polskiej elity politycznej z Andegawenami* [Die Karriere der Familie Kurozwecki im 14. Jh. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen der polnischen politischen Elite zu den Anjou], Warszawa 2002, S. 30-85.

¹⁶ JÓZEF ŚLIWIŃSKI: *Władysław Biały (1327/1333 – 20 luty 1388). Ostatni książę kujawski. Największy podróżnik spośród Piastów [Władysław der Weiße (1327/1333 – 20. Februar 1388). Der letzte Herzog von Kujawien. Der größte Abenteurer unter den Piasten]*, Kraków 2011.

¹⁷ Die Stammeszugehörigkeit des polnischen Rittertums wurde treffend charakterisiert in: JANUSZ BIENIAK: *Mittelalterliche Adelsgeschlechter und Genealogie. Probleme und Möglichkeiten der Forschung*, in: EDUARD MÜHLE (Hrsg.): *Studien zum Adel im mittelalterlichen Polen*, Wiesbaden 2012, S. 335-364; TOMASZ JUREK: *Die Entstehung des polnischen Adels*, ebenda, S. 13-118.

¹⁸ ANDRZEJ MARZEC: *Urzednicy małopolscy w otoczeniu Władysława Łokietka i Kazimierza Wielkiego (1305-1370)* [Die kleinpolnischen Amtsträger in der Umgebung von Władysław Ellenlang und Kasimir dem Großen (1305-1370)], Kraków 2006; DERS.: *Die Amtsträgerelite im Königreich Polen unter Władysław Ellenlang und Kasimir dem Großen (1305-1370)*, in: MÜHLE (wie Anm. 17), S. 303-334.

gegenüber dem neuen Herrscher.¹⁹ Die Rechtmäßigkeit der Thronansprüche Ludwigs von Anjou war nicht nur dem Einverständnis Kasimirs des Großen zu verdanken, sondern auch auf das nicht zu unterschätzende soziale Element zurückzuführen. In diesem Zusammenhang scheint die Frage der gestellten Forderungen besonders interessant, zumal ihre Erfüllung eine nötige Bedingung für das Besteigen des polnischen Throns war. Die oben erwähnten Forderungen wurden zum ersten Mal 1351 während des Feldzugs gegen Litauen kundgetan, den Kasimir der Große gemeinsam mit Ludwig dem Großen unternommen hatte.²⁰ Eine plötzlich auftretende schwere Erkrankung des polnischen Königs führte dazu, dass Ludwig auf Grundlage der bisherigen getroffenen dynastischen Vereinbarungen von der polnischen Ritterschaft den Treueid verlangte sowie seine Anerkennung als rechtmäßiger Nachfolger Kasimirs des Großen. Dabei musste er sich zu den an ihn gestellten Forderungen positionieren. Die einzige Überlieferung dazu ist in der ungarischen Chronik von Dubnica zu finden.²¹ Die dort enthaltenen Informationen müssen daher mit Vorbehalt aufgenommen werden, jedoch weist die allgemeine Tendenz der Quelle keine phantastischen Züge auf. Aus diesem Grund wird der Text in der Fachliteratur für relativ glaubhaft gehalten. Er wirkt umso wertvoller im Vergleich zu den Quellen, die weitere Abkommen bezüglich der Thronfolge in Polen dokumentieren. Ludwig von Ungarn stimmte den folgenden Forderungen zu: Er versprach, die in der Urkunde namentlich erwähnten Deutschen aus seinem Umfeld nicht zu Beamten in Polen zu ernennen, schloss seinen Bruder Stefan vom Erbe in Polen aus (oder versprach nur, ihn nicht zum Statthalter zu ernennen. Eine einheitliche Quelleninterpretation dieser Frage fehlt) und stimmte schließlich zu, bei Feldzügen außerhalb des Königreichs einen entsprechenden Sold zu zahlen.²² 1355, schon vier Jahre später, unterzeichnete der König in Buda ein Abkommen mit *universi regnicolae regni Poloniae*, in dem er der polnischen Ritterschaft versprach, keine außergewöhnlichen Steuern zu erheben, wie dies Władysław Ellenlang und Kasimir der Große getan hatten, und sich verpflichtete, mögliche Verluste bei Kriegszügen außerhalb Polens zu erstatten. Sodann entband er den Adel von der Gastungspflicht und versprach, eventuell entstehende Kosten selbst zu begleichen.²³ In Kaschau schließlich führte Ludwig 1374 eine regelmäßige Steuer von 2 Groschen pro Hufe auf adlige Güter ein und verzichtete 1355 in Buda auf außergewöhnliche Steuern. Die Frage der Renovierung und des Baus

¹⁹ Vor ein paar Jahren wurden die Prinzipien der Thronfolge nach Kasimir dem Großen von Stanisław Szczur analysiert. Dieser hat zeigen können, dass die ersten formalen Abkommen zwischen Kasimir dem Großen und Karl und Ludwig von Anjou erst auf den Beginn der 40er Jahre des 14. Jh. zu datieren sind, STANISŁAW SZCZUR: W sprawie sukcesji andegawęńskiej w Polsce [Zur Frage der Thronfolge der Anjou in Polen], in: *Roczniki Historyczne* 75 (2009), S. 61-104.

²⁰ PASZKIEWICZ, *Polityka ruska* (wie Anm. 4), S. 157-160.

²¹ *Historiae Hungaricae Fontes Domestici, Scriptores pars 1*, vol. 3, *Chronicon Dubicense*, hrsg. von MÁTYÁS FLÓRIÁN, *Quinque-Ecclesiis* 1884; ANATOL LEWICKI: Kilka przyczynków do dziejów Kazimierza Wielkiego [Beiträge zur Geschichte Kasimirs des Großen], in: *Kwartalnik Historyczny* 3 (1989), S. 205-213, zu den Stellen, wo es in den veröffentlichten Chronikfragmenten Bezüge auf die Zeit Kasimirs des Großen und des Feldzugs aus dem Jahre 1351 gibt.

²² LEWICKI (wie Anm. 21), S. 208: *quod dux Stephanus, frater eiusdem regis Hungarie, nihil haberet eis agere, nec Theutonici, specialiter Wolphardus et Corradus, clamantes ad regem: Quacumque hora diei aliquem Theutonicum super nos castellanum statueris, scias nos a dominio recessisse. Item nullus nostrum tenetur ad exercitum ire, nisi cum tanto stipendio, quod sufficiat sibi in eundo et redeundo et familie domi remanenti.*

²³ *Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej* (wie Anm. 5), S. 257, Nr. 201.

der Burgen im polnischen Königreich wurde detailliert geregelt, wobei die Grundsätze der Mitfinanzierung dieser Investitionen durch die Untertanen festgelegt wurden. Man hat auch die Umstände genannt, unter denen die neuen Burgen durch den Monarchen selbständig finanziert werden sollten. Darüber hinaus verpflichtete sich der König dazu, die Starostenämter nicht mit Ausländern zu besetzen, die Landämter dem Adel des jeweiligen Landes vorzubehalten und auf namentlich aufgeführten Burgen weder Ausländer noch Angehörige der herzoglichen Familien zu Burggrafen zu ernennen. Auch aus der *stirps regalis* stammende Personen sollten keine Burggrafen werden. Nachstehend wurden in der Urkunde die 25 wichtigsten Burgen (Sitze der Gerichte) des polnischen Königreichs genannt, zu deren Burggrafen ausschließlich Ritter (*terrigenae*) und Starosten des polnischen Königreichs ernannt werden konnten. Alle Burggrafen hingegen hatten sich vor den Staroste- und Landgerichten zu verantworten. Ludwig versprach auch, für die auf Kriegszügen im Ausland entstehenden Verluste aufzukommen. Abschließend wiederholte der König seine Erklärung über den Verzicht auf die Gastungspflicht und sicherte die Unverletzlichkeit der Privilegien der Landbesitzer zu.²⁴ Die Auflistung dieser drei königlichen Zugeständnisse gegenüber der polnischen Ritterschaft zeigt deutlich, dass die Erwartungen der Untertanen an Ludwig nicht besonders hoch waren. Blickt man auf die Ereignisse des Jahres 1351, so ist zu vermuten, dass die Notwendigkeit, Forderungen an den potenziellen Thronfolger zu formulieren, sehr überraschend eingetreten war. Kasimir der Große war schließlich plötzlich erkrankt, es scheint schwer vorstellbar, dass die gerade im Krieg mit Litauen befindliche Ritterschaft zuvor eine Liste mit Forderungen an die Adresse Ludwigs erstellt hatte. Auf der anderen Seite wird hier deutlich, dass sogar im Kreise der höchsten Würdenträger, die auch an diesem Krieg beteiligt waren, keine abgestimmte Haltung in Bezug auf einen möglichen Thronwechsel existierte. Die in der Chronik von Dubnica beschriebenen Forderungen deuten eher auf Improvisation und den Rückgriff auf bereits bestehende und sich wiederholende Forderungen hin (Geldzahlungen für Kriegszüge im Ausland, die schon in einer 1291 von Wenzel II. in Leitomischl ausgestellten Urkunde erwähnt werden und dort als alter Brauch bezeichnet werden). Die Vorbehalte gegenüber einer möglichen Ernennung eines der beiden vertrauten Heerführer Ludwigs zum Starosten in Polen waren zweifelsohne ein Umstand, der mit der aktuellen Situation zusammenhing, also mit den andauernden Kämpfen, in denen diese auf königlichen Befehl mit harter Hand die Ritterschaft führten. Die gegenüber Ludwig erhobenen Forderungen zeigen eher, dass es hier keine genauen Vorstellungen gab, welche Zugeständnisse vom König einzufordern waren. Auch wenn die Überlieferung der Ereignisse des Jahres 1351 in der Chronik von Dubnica lakonisch und ungenau ausfällt, so enthält das vier Jahre später vom ungarischen König gewährte Privileg von Buda eine detaillierte Beschreibung seiner den Vertretern der polnischen Ritterschaft gegebenen Versprechen. In der Urkunde geht es jedoch vorrangig um zwei grundlegende Fragen: die Verpflichtung des Königs, keine außerordentlichen Steuern zu erheben, und ein weiteres Mal um die Entschädigung für Heerzüge außerhalb der Grenzen des Königreichs sowie um die Bezahlung für königliche Aufenthalte auf Rittergütern. Dies ist

²⁴ Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski / Codex diplomaticus Maioris Poloniae, Bd. 3, Poznań 1879, S. 425-427, Nr. 1709.

keine Sammlung außergewöhnlicher Forderungen, sieht man man davon ab, dass sich das Privileg von Buda nicht ausschließlich an die Ritterschaft richtete, sondern an alle potenziellen Untertanen: an Bürger und auch an Geistliche. Erst im Kaschauer Privileg aus dem Jahre 1374 findet sich eine Erweiterung der an den Monarchen gestellten Forderungen. Neben dem Verzicht auf außergewöhnliche Steuern zugunsten einer ständigen Abgabe von zwei Groschen sowie dem Versprechen, die Kosten für Kriegszüge im Ausland zu decken, finden sich hier auch Forderungen, der polnischen Ritterschaft alle bedeutenden Land-, Starostei- sowie Burggrafenämter zu garantieren. Der Preis für die Bestätigung der weiblichen Thronfolge in Polen für Ludwigs Töchter war nicht zu hoch. Die Ritterschaft und andere gesellschaftliche Elemente waren in dieser Zeit vor allem an wirtschaftlichen und finanziellen Fragen interessiert. Und auch hier gelang es Ludwig, die Erwartungen des Adels zu erfüllen, ohne dabei Verluste zu erleiden, was der königlichen Kasse eine gewisse Stabilität verlieh.²⁵ Bis 1374 kam es in den Verhandlungen zwischen dem Herrscher und den ritterlichen Untertanen zu keinem Konflikt um den königlichen Herrschaftsbereich oder, anders betrachtet, um die Erweiterung der Einflussmöglichkeiten des Adels. Das wichtigste Problem, dessen Lösung vom König erwartet wurde, waren Fiskal- und Vermögensfragen. Darüber hinaus forderte man auch, dass die bisherige Wahlordnung der Würdenträger bestätigt wurde. Somit erscheint die Leichtigkeit nicht verwunderlich, mit welcher der neue polnische Monarch im November 1370 mit den aus dem Testament seines Vorgängers hervorgehenden Bedrohungen fertig wurde.

Während die Herrschaft Kasimirs des Großen aufgrund ihrer Stabilität, Nachhaltigkeit und natürlich auch der persönlichen Autorität des Königs die Position des Monarchen in den Augen seiner Untertanen stärkte, waren die Zeiten Ludwigs eher unsicher. Der ständig abwesende König ließ seine Mutter Elisabeth in Polen bleiben.²⁶ Ihre Anwesenheit reichte jedoch nicht aus, obwohl sie als wahre Königin angesehen wurde.²⁷ Der neue König plante keineswegs, auf die sich aus seiner Macht ergebenden Vorrechte zu verzichten, im Gegenteil, er sorgte dafür, dass diese vollständig in Anspruch genommen wurden. Wie schon eingangs erwähnt, vollstreckte er das Testament Kasimirs des Großen entsprechend seiner eigenen Vorstellung, indem er seine anvertrauten Berater belehnte.²⁸ Er traf willkürliche Entscheidungen und stützte seine Herrschaft auf eine Gruppe vertrauter Würdenträger und treuer Starosten. Bald stieß das Handeln des neuen Königs jedoch auf Widerstand.

²⁵ Die Steuerpolitik Ludwigs von Ungarn wurde ausführlich beschrieben in JACEK S. MATUSZEWSKI: *Przywileje i polityka podatkowa Ludwika Węgierskiego w Polsce* [Die Privilegien und Steuerpolitik Ludwigs von Ungarn in Polen], Łódź 1983.

²⁶ Ludwig verließ Polen noch im Dezember 1370 und erschien erst Anfang 1376 für kurze Zeit in Krakau. Er kehrte schließlich im Sommer 1377 anlässlich eines Feldzugs gegen Litauen zurück. In der Fachliteratur wird vermutet, dass er im Frühling 1373 für ein paar Tage in Polen gewesen sei, DĄBROWSKI, *Ostatnie lata* (wie Anm. 3), S. 285; BUBCZYK (wie Anm. 15), S. 100 f. Das Itinerar des Königs schließt jedoch eine solche Möglichkeit aus.

²⁷ DĄBROWSKI, *Elżbieta Łokietkówna* (wie Anm. 1).

²⁸ Neben Herzog Władysław von Oppeln beschenkte Ludwig auch den Ban von Bosnien, Peter Czudar, der vom König die Burg Bardejov (heutige Slowakei) erhielt: JAN DĄBROWSKI, JAN PTAŚNIK u. a. (Hrsg.): *Sprawozdania z poszukiwań na Węgrzech dokonanych z ramienia Akademii Umiejędności* [Berichte über von der Polnischen Akademie der Gelehrsamkeit durchgeführte Forschungen in Ungarn], Kraków 1919, S. 16-18, Nr. 29.

Erste Veränderungen in der stabilen Herrschaft Ludwigs wurden jedoch schon im Kaschauer Privileg vom September 1374 sichtbar. Es handelt sich hier nicht um die bekannten Änderungen bei den Steuern, sondern um etwas, das in der Literatur erst seit Kurzem Beachtung findet. Eine große Bedeutung im Privileg hat das Fragment mit den Einschränkungen bei der Besetzung der Starosteien durch den König. Ludwig stimmte zu, Ausländer und Angehörige herzoglicher Familien nicht ins Starostenamt zu berufen. Weiterhin durfte kein Vertreter herzoglichen Blutes ein Burggrafnamt besetzen. In den 24 wichtigsten Verwaltungszentren des Königreichs, wo sich unter anderem die Gerichtssitze befanden, waren die Starosteiamter ausschließlich dem Adel vorbehalten (*terrigenis in eodem regno consistentibus*).²⁹ Sławomir Gawlas sah in diesem Fragment des Kaschauer Privilegs ein im Vergleich zu anderen Ländern Mitteleuropas relativ frühes Anzeichen für die Herausbildung eines politischen Bewusstseins der Gesellschaft (natürlich vor allem innerhalb der Eliten), die die Verantwortung für den Staat übernimmt.³⁰ Dies äußerte sich in einer starken Abneigung gegen die Besetzung von Ämtern mit Ausländern. In einer vergleichenden Betrachtung aus einer erweiterten geografischen und zeitlichen Perspektive kann man das unter gesellschaftlichen und strukturellen Erscheinungen einordnen. Meiner Auffassung nach war aber hier der entscheidende Impuls für eine derartige Forderung im Jahre 1374 die konkrete Politik Ludwigs des Ungarn unmittelbar nach Besteigung des polnischen Throns. Es handelt sich um die bereits erwähnten Belehnungen, besonders für Wladislaus II. von Oppeln, sowie die Verwirrung und die Unsicherheit nach der Rückkehr des Herzogs Władysław des Weißen nach Polen.

Hierunter fällt auch der sehr charakteristische Fall des Fürstentums Halysch-Wolodymyr, das 1372 unter die Herrschaft des Statthalters Wladislaus II. von Oppeln fiel

²⁹ Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski, Bd. 3 (wie Anm. 24): *Item promittimus et assumimus, quod tales honores et dignitates, utpote palatinatus, castellanias, iudicia et subcamerariatus officia et hiis similia, qui vel que usque vitam conservari consueverunt, aliis quibuspiam hospitibus extraneis non conferemus, nisi talibus, qui sunt regnicole terrarum eiusdem regni, in quibus huiusmodi dignitates vel honores consistunt. Quas eiam dignitates et omnia officia ac singula, volumus in eorum iuribus, prout fuerunt tempore serenissimorum principum dominorum Vladislai avi et Kazimiri avunculi nostrorum regum Polonie conservati, plenarie conservare. Insuper promittimus, quod nullum baronem, militem seu nobilem, vel alium quemcunque cuiuscunque condicionis existat extraneum hospitem seu alienigenam, preterquam nacione Polonum, in capitaneum, in vulgo starosta dictum, preficere debemus, nisi talem, qui sub eadem corona et de gente Polonica sit oriundus, dummodo non descendat de stirpe duicali. Ceterum promittimus, quod nullum castrum seu fortalitium dicti regni Polonie alicui duci vel principi aut descendenti de genere duicali regendum et tenendum committimus, pro tempore vel in evum. Deinde spondemus, quod castra et civitates sepedicti regni de quibus honores et iudiciales sedes procedunt, hec videlicet: Cracovienses, Beecz, Zondocz, Wizlicia, Waynicz in terra Cracovie; Zandamerie, Zavizov, Liublyn, Zeczehov, Lukow, Radon in terra Zandamiriensi; ac castrum Lancicie in terra Lanciensi; item in terra Siradiensi Siradia et Peterko; item in terra Cuyavie Brezti, Cruspicia et Wladizlavia; item in Polonia Maiori Poznania, Medzerezec, Izbansyn, Kalis, Nakel, Konym et Pezdri nuncupata: nulli alteri, nisi terrigenis seu capitaneis in eodem regno consistentibus conferemus. Alia autem castra quecunque, hospitibus vel aliis quibuscunque voluerimus, nos et nostri successores habebimus et habebunt liberam conferendi facultatem: decernentes, quod ipsi burgravi seu rectores castrorum et homines ipsorum, coram capitaneis, iudicibus seu subiudicibus regni predicti, qui pro tempore fuerint, citati compareant et respondeant de se querulantibus, prout ceteri nobiles et homines quicunque regni predicti.*

³⁰ SŁAWOMIR GAWLAS: Król i stany w późnośredniowiecznej Europie Środkowo-wschodniej wobec modernizacji państwa [König und Stände im spätmittelalterlichen Mittel-Ost-Europa angesichts der Modernisierung des Staates], in: ANDRZEJ MARZEC, MACIEJ WILAMOWSKI (Hrsg.): Król w Polsce XIV i XV wieku, Kraków 2006, S. 155-186, hier S. 176.

und sich bis 1378 in seinen Händen befand. Für die polnische Geschichtsschreibung ist das ein großes Problem, denn das Fürstentum, das die größte Eroberung Kasimirs des Großen darstellte, wurde von Ludwig als völlig separates Gebiet behandelt, dessen Zukunft nicht mit dem Königreich Polen verbunden sein musste. Nach Meinung der Literatur lagen den politischen Eliten in Polen die Frage des Fürstentums Halytsch-Wolodymyr und dessen Herrschaft sehr am Herzen. Das Problem besteht jedoch darin, dass es hier nicht die geringsten Anzeichen für irgendeinen Widerstand gegen die Handlungen des Anjou in diesem Bereich gibt.³¹ Ganz im Gegenteil, polnische Würdenträger erhalten von Wladislaus Landzuweisungen, versprechen dem Herzog die Treue und den Militärdienst.³² Im Kaschauer Privileg wurden die Gebiete Rotrutheniens nicht erwähnt, sie waren also nicht als integraler Teil des Königreichs Polen betrachtet worden.³³ Nachdem der Herzog von Oppeln das Fürstentum Halytsch-Wolodymyr abgeben musste, übernahm Ludwig die direkte Herrschaft über die Gebiete, aber nicht aufgrund seiner Rechte als polnischer König, sondern als Anspruchsberechtigter auf die ruthenische Krone.³⁴ Die Frage Rutheniens kam erst nach der Thronbesteigung von Hedwig von Anjou in Polen erneut auf die Tagesordnung, als die polnischen Herren vom König verlangten, die Ungarn aus Ruthenien zu vertreiben und das Gebiet an Polen anzuschließen.³⁵ Vieles deutet jedoch darauf hin, dass die Übernahme der Herrschaft über die ruthenischen Gebiete durch Hedwig aufgrund ihrer väterlichen Erbrechte zustande kam und nicht als Wiedergewinnung verlorener Gebiete des Königreichs Polen. Ähnlich war die Haltung der Elite auch im Fall des Fürstentums Wieluń, das im November 1370 durch die königlichen Belehnungen entstand und vom Oppelner Herzog gehalten wurde. Wladislaus erhielt als Lehen die gut bewirtschafteten Krongüter an den Grenzen der Länder Krakau, Wieluń und Sieradz gemeinsam mit seinem heimatlichen Herzogtum Oppeln, wodurch eine dauerhafte Loslösung dieser Gebiete vom Königreich Polen drohte.³⁶ Der Herzog war zur Zeit König Ludwigs in der Adelselite bekannt und von ihr weitgehend akzeptiert. Das einzige Unternehmen, an dem er angesichts des Widerstands seitens des großpolnischen Rittertums scheiterte, war der Versuch, ihn zum königlichen Statthalter in Polen zu ernennen.³⁷ Jahrelang gab es keine Anzeichen eines Widerstands oder einer Abneigung gegen seine Herrschaft über die oben genannten Gebiete. Ähnlich wie im Fall Rutheniens hat man den Anschluss der Oppelner Lehen an das polnische Königreich erst im Frühling 1383 verlangt, als Hedwig zur

³¹ SZCZUR, W sprawie sukcesji (wie Anm. 19) S. 83-86; JERZY SPERKA: Otoczenie Władysława Opolczyka w latach 1370-1401 [Die Umgebung Władysławs von Oppeln in den Jahren 1370-1401], Katowice 2006, S. 113-126.

³² Ausführlicher betrachtet von SPERKA, Otoczenie (wie Anm. 31).

³³ Dies ist bes. deutlich am Beispiel der Urkunde sichtbar, in der Ludwig die Amtsträger aus Polen und Ungarn über die Machtübernahme in Rus durch Władysław von Oppeln benachrichtigt, Akta grodzkie i ziemskie (wie Anm. 14), S. 46, Nr. 20. Rus wird in dieser Urkunde als selbständig gegenüber den Königreichen Polen und Ungarn angesehen.

³⁴ Ludwig *terram suam Russiae cum universis sui iuribus, dominiis, et appendiis, pro nobis nostrisque pueris ac sacra corona nostra necnon successoribus nostris legitimis possidendam perpetue recepisse*, Akta grodzkie i ziemskie (wie Anm. 14), Bd. 5, S. 17-18, Nr. 14.

³⁵ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 735.

³⁶ Die Herrschaft des Oppelner Herzogs im Fürstentum Wieluń und die einschlägige ältere Literatur dazu wird von SPERKA, Władysław, książę opolski (wie Anm. 7), S. 255-276, ausführlicher charakterisiert.

³⁷ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 681; SPERKA, Władysław, książę opolski (wie Anm. 7), S. 103-109.

polnischen Königin gewählt wurde. Als Ergänzung der beschriebenen Ereignisse, die der Verkündigung des Kaschauer Privilegs vorausgingen, lohnt es sich noch, die von Władysław dem Weißen ausgelösten Probleme zu erwähnen. Angesichts des Todes von König Kasimir wurde er von der Gruppe kujawischer Ritter aufgerufen, nach Polen zurückzukehren, und dank ihrer finanziellen Unterstützung kam er zunächst an den Hof König Ludwigs. Dort bat er um die Wiederherstellung seiner Herrschaft über das geerbte kujawische Gebiet, was abgelehnt wurde. 1373 startete er im Gegenzug einen bewaffneten Versuch, um seine Pläne durchzusetzen.

Das Erscheinen von Władysław, der einige Jahre als Mönch in einem Kloster in Frankreich gelebt hatte, in Polen sorgte für einige Verwirrung.³⁸ Es spiegelt sehr gut die innere politische Zerrissenheit der Ritterschaft wider, denn der Herzog bekam unmittelbar nach seiner Ankunft 1373 in Kujawien eine beachtliche Unterstützung von Bürgern und Adel. Erst die Drohung des Königs mit Güterbeschlagnahmung und Ehrverlust hielt den Adel davon ab, Władysław den Weißen weiter zu unterstützen.

Es soll hier auch der Treueeid für den Herzog von Oels, Konrad II., erwähnt werden, den die Ritterschaft aus den Gebieten Großpolens an der Grenze zu Schlesien kurz vor dem Tode Kasimirs des Großen geschworen hatte.³⁹ Die Ritterschaft im Königreich Polen war in ihren politischen Sympathien gespalten, und oft waren diese Sympathien der Integrität des Staates nicht förderlich.

Diese Faktoren mussten dazu führen, dass sich innerhalb der politischen Eliten ein wachsendes Bewusstsein dafür ausbildete, dass die Einheit des Königreichs und dessen innerer Frieden die grundlegenden Aufgaben darstellten. Erste Anzeichen dafür finden sich im Kaschauer Privileg. Das Denken in diesen Kategorien war noch inkonsequent und zaghaft, verstärkte sich aber sehr schnell im Bewusstsein der führenden Würdenträger.

Selbst wenn die Eliten mit der Übergabe Rutheniens oder des Fürstentums Wieluń an den Opper Herzog einverstanden waren und keinen Widerstand gegen die Belehnung Kasimirs von Pommern mit dem Fürstentum Dobrzyń leisteten, waren sie durch das dynamische Handeln Ludwigs beunruhigt. Sie hatten Angst, dass diese Dynamik zur Isolierung mehrerer Gebiete und zur Marginalisierung ihres Einflusses führen würde. Demzufolge wurde die Freiheit des Monarchen in der Verfügung über königliches Landgut zum ersten Mal in Kaschau eingeschränkt. Zweifelsohne hing das mit den oben beschriebenen Entscheidungen Ludwigs zusammen, die er unmittelbar nach der Thronbesteigung in Polen traf. Besonders auffallend ist die Bestimmung des Kaschauer Privilegs, die das Verbot betont, wichtige Verwaltungspositionen in ausländische oder fürstliche Hände zu übergeben. Die Eliten mussten sich der Tatsache bewusst werden, dass die Abwesenheit des Monarchen ihre Position im Staat keineswegs stärkte, da der Herrscher die für sich jeweils günstigen Entscheidungen uneingeschränkt treffen konnte. Der König verfügte nicht nur über eine starke Autorität, sondern war auch seinen Untertanen materiell bedeutend überlegen. Er konnte zu jeder

³⁸ Herzog Wladislaus versuchte zweimal, die Macht in Kujawien zu ergreifen. Außer im Herbst 1373 versuchte er es auch am Jahreswechsel 1375/76, vgl. Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 654-663.

³⁹ TOMASZ JUREK: Kandydatura Konrada II oleśnickiego do tronu polskiego w roku 1369 [Die Kandidatur Konrads II. von Oels für den polnischen Thron im Jahre 1369], in: *Roczniki Historyczne* 57 (1991), S. 33-71.

Zeit auf die Loyalität vieler Menschen rechnen, die sich nach einer materiellen oder politischen Stärkung sehnten.

Die Bestimmungen des königlichen Privilegs brachten jedoch keinen Umbruch in der politischen Formung von Eliten im polnischen Königreich. Nach der Verkündigung des Kaschauer Privilegs, das den Anjou die weibliche Erbfolge zusicherte, kam es von ihrer Seite zu einer noch größeren Marginalisierung des polnischen Teils ihrer Herrschaft. Die Königinmutter Elisabeth verließ Polen 1375 und wollte nicht mehr als Statthalterin für ihren Sohn fungieren, Ludwig war nach 1370 nicht ein einziges Mal nach Polen gekommen. Der Monarch konzentrierte sich zunehmend auf die Verhandlungen zum Abschluss zwischendynastischer Abkommen, die die Thronfolge seiner Töchter sichern sollten. Demzufolge hielt er einen immer engeren Kontakt zu den Höfen von Luxemburg, Habsburg und Valois, indem er strategische Abkommen schloss, vor allem mit Karl IV. und Herzog Leopold III. von Habsburg.⁴⁰ Der König ging davon aus, dass die Situation im Land unter Kontrolle war und für die Aufrechterhaltung der Ordnung einige enge Vertraute genügen würden. Neben seiner Mutter unterstützten eine Gruppe kleinpolnischer Würdenträger sowie einige Beamten aus Großpolen seine Herrschaft in Polen. Betrachtet man die Quellen und Dokumente dieser Zeit, wird deutlich, dass lediglich einige wenige aus Kleinpolen stammende Zeugen in den in Polen ausgefertigten königlichen Urkunden auftraten, diese finden sich auch während der regelmäßigen Sitzungen des Landesgerichts in Krakau. Die Macht des abwesenden Monarchen war dank einer kleinen Gruppe vertrauter Mitarbeiter, Träger der wichtigsten Landes- und Starostenämter, stabil. Die zentrale Rolle in Kleinpolen spielten Angehörige der Familie Kurozwecki: Dobiesław, der Krakauer Woiwode, und sein Sohn Zawisza, Vizekanzler, später Kanzler, schließlich Bischof von Krakau, und der Krakauer Richter Mikołaj.⁴¹ Weiterhin behielten eine stabile Position die über die Krakauer Kastellanei verfügenden Leliwiten (Jan von Melsztyn). Sie verfügten zudem über die Kastellanei Wiślica (Rafał von Tarnau) und etwas später auch über die Woiwodschaft Krakau (Spytek von Melsztyn).⁴² Grundsätzlich jedoch stützte sich die Macht Ludwigs auf die starken Starostenämter, deren Träger die wichtigste Stütze des Monarchen waren, indem sie zahlreiche königliche Güter und Burgen verwalteten. Öfters belastete die Macht der Starosten die Untertanen, dennoch wurde sie akzeptiert, da sich die Beamten einer sehr starken Position erfreuten. Die Besetzung dieser Ämter gehörte daher zu den wesentlichen Elementen des Machtsystems. Königin Elisabeth und Ludwig wussten dies sehr gut auszunutzen. Es gab nämlich viele Kandidaten für das Amt eines Starosten, deren Loyalität durch die Verleihung dieses Amtes leicht zu gewinnen war. Hierfür lassen sich einige Beispiele nennen. Das erste ist die Frage der Besetzung der Generalstarosteie in Großpolen. Nach der Krönung Ludwigs wurde der bisherige Starost von Przeclaw

⁴⁰ DĄBROWSKI, *Ostatnie lata* (wie Anm. 3), S. 270-314; DIETER VELTRUP: *Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studium zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV.*, Warendorf 1988, S. 399-404; FRANTIŠEK KAVKA: *Zum Plan der luxemburgischen Thronfolge in Polen*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 13 (1986), S. 257-283; ZENON HUBERT NOWAK: *Polityka północna Zygmunta Luksemburskiego do roku 1411* [Die Nordpolitik Sigismunds von Luxemburg bis 1411], Toruń 1964, S. 15-40.

⁴¹ BUBCZYK (wie Anm. 15), S. 86-152.

⁴² DWORZACZEK (wie Anm. 15), S. 84-98; ANTONI GAŚTOROWSKI (Hrsg.): *Urzednicy małopolscy XII-XV wieku. Spisy* [Die Beamten Kleinpolens im 12.-15. Jh. Verzeichnisse], Wrocław 1990, S. 65, Nr. 136; S. 65, Nr. 137; S. 128, Nr. 465; S. 128, Nr. 466; S. 247, Nr. 1095.

seines Amtes enthoben und der kleinpolnische Ritter Otto von Pilitza ernannt, den die Großpolen jedoch nicht akzeptieren wollten.

Die Herrschaft in Großpolen stützte sich auf die Person des Generalstarosten, seit 1372 war dies Sędziwój von Szubin, einer der den Anjou gegenüber besonders loyalen Beamten. Seine starke politische Position in Polen wurde zusätzlich von seinen Verwandten Świątosław und Drogosz von Chroberz gefördert, die die Landesämter in Groß- und Kleinpolen bekleideten.⁴³ Dieser Zustand konnte jedoch keine andauernde Stabilität gewährleisten. Ein erstes Anzeichen der Krise waren die Unruhen in Krakau im Dezember 1376, als es während des Aufenthaltes von Königin Elisabeth zu Tumulten und zur Ermordung einer größeren Gruppe von Ungarn durch die wütende Menge kam. Dabei starb der Krakauer Starost Jan Kmita aus Wiśnicz.⁴⁴ Nach dem Tod Kmitas wurde der König gezwungen, die Starostenämter anders zu besetzen, wobei Sędziwój von Szubin aus der großpolnischen Starostei nach Krakau beordert wurde. Dabei setzte ihm der König jährlich eine Goldsumme in Höhe von 1000 Groschen als Unterhalt aus. Er ernannte Domarat von Pierzchno zum Starosten in Großpolen und in Kujawien seinen engen Verwandten Piotr Małocha. Dadurch verbündete er sich mit dem Geschlecht Grzymała, das bisher oppositionell eingestellt war.⁴⁵ Die Rolle der Ritter, die Starostenämter bekleideten, erwies sich als zentral für das Machtsystem unter der gesamten Herrschaft der Anjou. Es lohnt sich, noch daran zu erinnern, dass Ludwig ein paar Wochen vor seinem Tod die polnischen Starosten zu seiner Residenz in Zwolen rief und von ihnen den Treueid auf Sigismund von Luxemburg, den Verlobten seiner Tochter, Maria von Anjou, verlangte.⁴⁶ Maria und ihr künftiger Mann waren für die Nachfolge im Königreich Polen vorgesehen. Die Starosten erfüllten den königlichen Willen, indem sie nach seinem Tod dem Brandenburger Markgrafen zur Seite standen, als er um den polnischen Thron warb.

Die Herrschaft Ludwigs war jedoch nicht perfekt. Das sich herausbildende Selbstbewusstsein der polnischen Eliten und Adelskreise trat gelegentlich in den Vordergrund. Betrachtet man die Frage aus heutiger Sicht, lässt sich sagen, dass dies ein Zeichen des sich herausbildenden Selbstbewusstseins des Rittertums war, wobei die ritterlichen Eliten allmählich bereit waren, die staatlichen Geschäfte zu führen. Neben

⁴³ ANTONI GAŚIOROWSKI: Sędziwój z Szubina [Sędziwój von Szubin], in: PSB, Bd. 36, Warszawa – Kraków 1995-1996, S. 406-416; JANUSZ BIENIAK: Krąg rodzinny wojewody kaliskiego Beniamina z Kołdrębia [Der Familienkreis des Woiwoden von Kalisch, Benjamin von Kołdrąb], in: DERS.: *Polskie rycerstwo średniowieczne. Wybór pism*, Kraków 2002, S. 247-266.

⁴⁴ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 675-677.

⁴⁵ ADAM SZWEDA: Ród Grzymałów w Wielkopolsce [Das Geschlecht von Grzymała in Großpolen], Toruń 2001; DERS.: Stronnictwo starosty Domarata z Pierzchna w czasie wojny domowej w Wielkopolsce [Die Partei des Starosten Domarats von Pierzchno zur Zeit des Bürgerkriegs in Großpolen], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): *Książęta, urzędnicy, złoczyńcy*, Gdańsk 1999, S. 213-234; DERS.: W kręgu synowców arcybiskupa Janusza Suchegowilka [Im Kreis der Neffen des Erzbischofs Janusz Suchywilk], in: *Spółczesność Polski średniowiecznej* 8 (1999), S. 175-194. Der eng mit dem Starosten Domarat verwandte Erzbischof von Gnesen, Janusz Suchywilk, gilt in der Literatur als gemäßiger Gegner der Herrschaft Ludwigs, siehe ANDRZEJ MARZEC: „Sapientior inter proceres Poloniae“. Kariera polityczna Janusza Suchywilka h. Grzymała (1336-1374) [Sapientior inter proceres Poloniae. Die politische Karriere Janusz Suchywilks aus der Wappengemeinschaft Grzymała (1336-1374)], in: KRZYSZTOF OŻÓG, STANISŁAW SZCZUR (Hrsg.): *Polska i jej sąsiedzi w późnym średniowieczu*, Kraków 2000, S. 9-53.

⁴⁶ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 721.

den Kaschauer Bestimmungen ist dies auch in der Reaktion auf die königliche Ernennung von Wladislaus von Oppeln zum Statthalter des Königreichs Polen sichtbar.⁴⁷ Die Frage der Machtverwaltung war die größte Schwäche der Herrschaft Ludwigs. Wegen der ständigen Abwesenheit des Königs war es notwendig, ihn von einer vertrauten Person unanfechtbar vertreten zu lassen. Diese Rolle spielte in den Jahren 1370-1375 erfolgreich die königliche Mutter und Schwester Kasimirs des Großen, Elisabeth, die in Polen zweifelsohne als rechtmäßige Königin angesehen wurde. Sie verzichtete jedoch auf diese Funktion und verließ Polen Anfang 1376. Obwohl sie nach einigen Monaten zurückkehrte, trugen die oben erwähnten Krakauer Unruhen vom Dezember 1376 zu ihrer Abneigung gegenüber Polen bei, und Anfang Januar 1377 kehrte sie nach Ungarn zurück. Ludwig beschloss dann, Wladislaus von Oppeln, der das ruthenische Lehen und das Fürstentum Wieluń innehatte, nach Krakau zu schicken. Zu dieser Zeit dachte er, dass er sich dies erlauben könne, denn der siegreiche Feldzug gegen Litauen im Sommer 1377 hatte seine Autorität in Polen gestärkt.⁴⁸ Dabei zeigte sich dann, dass die polnischen Untertanen, vor allem aus Großpolen, das Kaschauer Privileg ernst nahmen und den Monarchen zur Rücknahme dieser Ernennung aufforderten. Der König hatte nämlich versprochen, dass kein Herzog die Herrschaft in Polen ausüben werde. Der Chronist der Anjou-Herrschaft in Polen schrieb damals, dass der Herzog *satis male fuit; promiserat etenim dominus rex et litteris suis firmaverat, nullum ducem Polonis in capitaneum praeficere debere, prout et fecit, ipsos super eo in antea minime impediendo*.⁴⁹ Es war jedoch keine ernsthafte politische Niederlage des Königs. In den Jahren 1378-1379 zeigte Ludwig, dass er die Herrschaft völlig kontrollierte und die politischen Entwicklungen gestalten konnte. Dies war mit dem Tod der ältesten Tochter des Königs von Polen und Ungarn, Katharina, verbunden, die im Juni 1378 starb.⁵⁰ Ihr hatten 1374 die polnischen Herren den Treueid geleistet, und aus diesem Grund wurde der Monarch gezwungen, die mit der polnischen Thronfolge verbundenen Fragen neu zu gestalten. Ludwig erledigte die Sache nach Gutdünken. Er erweckte keine Zweifel, dass er den polnischen Untertanen gegenüber überlegen war, wobei diese außerstande waren, die Handlungen des Königs zu verhindern. Zuerst widerrief er die Ernennung des Opper Herzogs zum Statthalter, weil die Großpolen ihm gegenüber große Abneigung zeigten. Es war aber auch auf den potenziellen Umstand zurückzuführen, dass ein schwacher Statthalter nicht imstande gewesen wäre, den König in dem Moment zu vertreten, wenn der Boden für die Anerkennung Marias von Anjou als Nachfolgerin Ludwigs zu bereiten wäre. Die Königsmutter Elisabeth erschien also ein letztes

⁴⁷ Ebenda, S. 681; JERZY SPERKA: Rządy namiestnicze Władysława Opolczyka w Królestwie Polskim (1377/1378) [Die Statthaltermacht des Wladislaus von Oppeln im Königreich Polen (1377/1378)], in: BŁAŻEJ ŚLIWIŃSKI (Hrsg.): Mieszczanie, wasale, zakonnicy, Malbork 2004, S. 245-265; DERS., Władysław, książę opolski (wie Anm. 7), S. 103-110.

⁴⁸ DĄBROWSKI, Ostatnie lata (wie Anm. 3), S. 257-266; ADAM SZWEDA: Wyprawa Ludwika Andegaweńskiego z 1377 r. w kontekście litewskiej polityki zakonu krzyżackiego [Der Feldzug Ludwigs von Anjou von 1377 im Zusammenhang mit der Litauenpolitik des Deutschen Ordens], in: Belaruski gistoryчны zbornik 39 (213), S. 7-19.

⁴⁹ Der Verlauf der Ereignisse ist dank der Chronik Jans von Czarnkow bekannt, Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 674-677, 681.

⁵⁰ SROKA, Genealogia (wie Anm. 1), S. 70.

Mal in Polen.⁵¹ Im Herbst 1378 widerrief Ludwig die Ernennung von Wladislaus zum Stadthalter, entzog ihm das ruthenische Lehen und bildete somit die politische Szene des Königreichs Polen entscheidend um.⁵² Im Januar 1377 war Kasimir von Pommern gestorben, der seit November 1370 über die von Ludwig erhaltenen Gebiete als Lehen verfügte. Es gelang Ludwig, eben diese Gebiete anstelle Rutheniens dem Herzog von Oppeln zu übertragen. Dies war eine weitere Verletzung des Kaschauer Privilegs, das die Machtübergabe an die Herzöge im Inland verbot. Ludwig setzte jedoch seinen Willen durch. In der Urkunde wurden zwar die Bestimmungen des Kaschauer Privilegs erwähnt, aber die Übergabe des Fürstentums Dobrzyń in die Hände des Oppelners durch den König verlief ungestört.⁵³ Infolge dieser letzten politischen Störungen der Jahre 1378-1379 kam es schließlich im Juli 1379 zu einer zweiten Kaschauer Versammlung, auf der das Erbrecht Marias auf den polnischen Thron bestätigt wurde. Die großpolnischen Würdenträger unter Janusz Suchywilk leisteten Widerstand, der jedoch vom König mit Gewalt niedergeschlagen wurde. Er schloss die Stadttore und verbot den Polen, die Stadt zu verlassen. Unter diesem unmittelbaren Druck leisteten die polnischen Abgeordneten Maria den Treueid.⁵⁴

Die oben beschriebenen Ereignisse zeigen, dass Ludwig von Ungarn trotz der Kaschauer Zugeständnisse gegenüber dem polnischen Adel aus dem Jahre 1374 diesem immer noch politisch überlegen war. Dadurch konnte er Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die offensichtlich im Widerspruch zu den beschlossenen Verpflichtungen standen, und traf dabei auf keinen größeren Widerstand. Seine ständige Abwesenheit von Polen und die damit verbundenen Schwierigkeiten waren ihm nicht hinderlich. Im Frühling 1381 berief er das Kollegium der Vikare des polnischen Königreichs ein, das Polen im Namen des Königs regieren sollte und sogar über sein polnisches Siegel verfügen konnte.⁵⁵ Die Berufung dieses Gremiums wurde durch den Tod Elisabeths, der Mutter Ludwigs, im Dezember 1380 veranlasst. Dadurch tauchte das Problem der königlichen Vertretung in Polen erneut auf. Die Wahl der konkreten Mitglieder des Gremiums der Vikare weist jedoch darauf hin, dass Ludwig immer noch alle Machtfäden in seiner Hand hielt. Das Gremium bestand aus den am engsten mit dem Monarchen verbundenen Würdenträgern des Königreichs: Zawisza von Kurozwęk, Bischof von Krakau, seinem Vater Dobiesław, dem Kastellan von Krakau, Jan Radlica, dem Leibarzt und Kanzler Ludwigs, dem Krakauer Starosten Sędziwój von Szubin und dem Starosten von Großpolen, Domarat von Pierzchno. Trotz der im Inland steigenden Spannungen, besonders in Großpolen, wo die Opposition gegen den Starosten Domarat

⁵¹ DĄBROWSKI, Ostatnie lata (wie Anm. 3) S. 323-325.

⁵² SPERKA, Władysław, książę opolski (wie Anm. 7), S. 110 f.

⁵³ Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski / Codex diplomaticus Maioris Poloniae, Bd. 6, hrsg. von ANTONI GAŚSIOROWSKI und HENRYK KOWALEWICZ, Poznań 1982, S. 298-301, Nr. 259: *quod licet alias baronibus nostris dicti Regni nostri Polonie literas nostras privilegiales dederimus super eo, ut nullas hereditates, possessiones, castra, dominia villas, in ipso Regno nostro Polonie situatas et situata, alicui principum seu ducum dare, donare et conferre perpetue possidendas et possidenda debeamus*. JAN TĘGOWSKI: Władztwo księcia Władysława Opolczyka w ziemi dobrzyńskiej i na Kujawach [Die Herrschaft des Herzogs Wladislaus von Oppeln in Dobrzyń und Kujawien], in: MARCELI ANTONIEWICZ, JANUSZ ZBUDNIEWEK (Hrsg.): Książę Władysław Opolczyk, fundator klasztoru Paulinów na Jasnej Górze w Częstochowie, Warszawa 2007, S. 291-308.

⁵⁴ Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 711.

⁵⁵ Ebenda, S. 691.

zunahm, blieben diese Würdenträger fast bis zum Tod des Königs an der Macht. Ihre Wirksamkeit wurde lediglich durch die Krankheit und den frühen Tod von Bischof Zawisza Anfang 1382 geschwächt. Andererseits jedoch ist die Berufung des Kollegiums der Vikare als Übergabe der Macht an die Untertanen zu deuten. Sie waren sogar berechtigt, Urkunden im Namen des Königs auszustellen und zu besiegeln.⁵⁶ Um seine Macht in Polen endgültig zu behaupten, versuchte der König im Sommer 1382, Sigismund von Luxemburg, den Verlobten seiner Tochter Maria, als Thronfolger einzusetzen. Der Markgraf von Brandenburg kam in Begleitung des neuen Erzbischofs von Gnesen und der Starosten nach Großpolen und unternahm den Versuch, den Aufstand unter Führung von Bartosz von Odolanów gegen den König niederzuschlagen.⁵⁷ Da der König in der Nacht vom 10. auf den 11. September 1382 starb, änderte sich die politische Lage sowohl in Polen als auch in Ungarn grundlegend.

Die zwölf Regierungsjahre Ludwigs von Ungarn sind eine besondere Zeit in der Geschichte des Königreichs Polen, vor allem für seine gesellschaftlichen Eliten. Die höchsten Würdenträger des Staates, eine starke königliche Herrschaft und eine bedeutende Autorität unter Kasimir dem Großen gewohnt, standen nun vor der Herausforderung der Herrschaft eines zumeist abwesenden Monarchen. Der abwesende König verlor jedoch seine Macht nicht. Ludwig regierte das Königreich Polen frei und manchmal autoritär. Er scheint sich über seinen politischen Handlungsrahmen im Klaren gewesen zu sein. Dies kann wiederum davon zeugen, dass die Position der Beamtenelite zur Zeit der Herrschaft Kasimirs des Großen schwächer war als bisher angenommen.

Nach der Phase der Unsicherheit lernten die dem Hofe nahestehenden Beamten jedoch schnell. Sie nutzten zunächst den Umstand, dass ein Abkommen über die Zukunft der polnischen Krone unbedingt abzuschließen war. Dabei setzten sie die Gewährleistung einer stabilen Besetzung von Ämtern durch und sicherten die Aufsicht über die Burgen des Königreichs, die von Schlüsselbedeutung waren. Trotzdem gelang es Ludwig, seine Herrschaft auf eine vertraute und ihm treu ergebene Gruppe Mächtiger zu stützen, die aber auch ihre privaten Ziele verfolgten, große Vermögen aufbauten und danach strebten, potenzielle Konkurrenten auszuschalten. Obwohl es dem König gelungen war, seine kirchlichen und weltlichen Anhänger durch Aufstiegsversprechen

⁵⁶ Über das Kollegium der Vikare u. a.: DĄBROWSKI, *Ostatnie lata* (wie Anm. 3), S. 326-328; JACEK GZELLA: *Małopolska elita władzy w okresie rządów Ludwika Węgierskiego w Polsce w latach 1370-1382* [Die kleinpolnische Machtelite zur Zeit der Herrschaft Ludwigs von Ungarn in Polen in den Jahren 1370-1382], Toruń 1994, S. 45-46; JANUSZ KURTYKA: *Tęczyński. Studium z dziejów polskiej elity możnowładczej w średniowieczu* [Die Tęczyński. Eine Studie zur Geschichte der polnischen Magnatenelite im Mittelalter], Kraków 1997, S. 196; BUBCZYK (wie Anm. 15), S. 142-148. Es blieben sowohl über zehn Urkunden, die die Arbeit der Vikare dokumentieren, als auch der Chronikbericht erhalten: Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 697 f.; *Zbiór dokumentów małopolskich* [Sammlung kleinpolnischer Dokumente], hrsg. von STANISŁAW KURAŚ, Bd. 1, Wrocław 1962, S. 209-211, Nr. 164; S. 211-214, Nr. 165-167; Bd. 4, Wrocław 1969, S. 210, Nr. 1058; *Kodeks dyplomatyczny Małopolski* [Codex diplomaticus von Klempolen], hrsg. von FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI, Bd. 1, Kraków 1876, S. 418-419, Nr. 355; S. 422-424, Nr. 358; Bd. 3, S. 339-340, Nr. 923; *Kodeks dyplomatyczny katedry krakowskiej* (wie Anm. 23), S. 86-90, Nr. 312-314; *Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski* (wie Anm. 24), S. 509-512, 514-515, Nr. 1790-1793, 1795; Bd. 6, S. 323-325, Nr. 276; *Codex diplomaticus Poloniae*, hrsg. von LEON RYSZCZEWSKI, ADAM MUCZKOWSKI u. a., Bd. 3, Varsaviae 1858, S. 325-327, Nr. 164; *Zbiór dyplomów klasztoru mogińskiego przy Krakowie* [Urkundensammlung des Klosters Mogiła bei Krakau], hrsg. von EUGENIUSZ JANOTA und FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI, Kraków 1865, S. 75-78, Nr. 93-94; *Archiwum główne akt dawnych w Warszawie* [Hauptarchiv der alten Urkunden Warschau], *Metryka Koronna*, Buch 91, K. 386.

⁵⁷ Beschreibung dieser Ereignisse: Ioannes de Czarnkow (wie Anm. 8), S. 721 f.

anzulocken und an sich zu binden, begannen diese, die ihre Karriere der königlichen Gnade verdankten, die Interessen des Königreichs zu vertreten. Gegen Ende seiner Herrschaft musste der König einen Teil seiner Macht unmittelbar an sie abtreten, indem er sie ins Kollegium der Vikare berief. Es zeigte sich nach dem Tod Ludwigs, dass der Monarch das politische Spiel im Königreich Polen sehr geschickt führte, denn die von ihm kreierte politische Elite stand noch viele Monate lang treu an der Seite des Throns von Anjou. Dagegen blieben diejenigen, die sich zu behaupten versuchten, indem sie Ziemowit IV. von Masowien unterstützten, erfolglos. In den Jahren 1382-1385 war von der Unsicherheit, die bezüglich des Testaments Kasimirs des Großen herrschte, bereits nichts mehr zu spüren. Zum Jahreswechsel 1383/84 eskalierten die Spannungen im Königreich Ungarn, was zusammen mit der geringen Handlungsfähigkeit der verwitweten Königin Elisabeth von Bosnien zu einer unabhängigen Politik der polnischen Würdenträger gegenüber den ungarischen Aktivitäten beitrug. Die zwölfjährige Regierungszeit des von Polen abwesenden König Ludwigs beschleunigte das Reifen der politischen Eliten. Sie mussten mit einem starken, aber kaum erreichbaren Monarchen klarkommen. Paradox war, dass eine solche Lage Entwicklungen beschleunigte, infolge derer sich die Würdenträger der Übereinstimmung ihrer eigenen Interessen mit denen des Staates bewusst wurden. Obwohl sie öfters untereinander Animositäten hegten und miteinander rivalisierten oder unterschiedliche Zukunftsperspektiven hatten, siegten diejenigen, die Hedwig von Anjou treu geblieben waren, indem sie die Abhängigkeit vom ungarischen Thron aufgaben. Die Herrschaft Ludwigs von Ungarn war ein eigenes „interregnum“, eine Übergangszeit zwischen der Dominanz der Persönlichkeit Kasimirs des Großen und dem jagiellonischen Experiment. Die zwölfjährige Abwesenheit des Königs ließ die politischen Eliten im Königreich Polen reifen und lernen, wie das Königreich zu lenken und zu leiten war.

Die adeligen Königsmacher. Das polnische Interregnum 1444-1447 und die Erneuerung der Union mit dem Großfürstentum Litauen

von

Paul Srodecki

Im November 1444 kam es bei der bulgarischen Schwarzmeerhafenstadt Warna zu einem für die Geschichte Südost- wie auch Ostmitteleuropas folgenreichen Aufeinandertreffen eines größtenteils von ungarischen und (mit Abstrichen) polnischen Kombattanten getragenen Kreuzfahrerheeres und einer osmanischen Streitmacht unter Sultan Murad II. Der – nach Nikopolis 1396 – erneute Versuch, die wachsende Suprematie der Osmanen in den südslawischen Ländern zu brechen, misslang. Das Schicksal weiter Teile des südosteuropäischen Raumes als eines festen Bestandteils des Osmanischen Reichs beziehungsweise seiner Einflusssphäre war für die folgenden Jahrhunderte besiegelt.¹ Der Tod des Jagiellonenkönigs Władysław III. bei Warna im November 1444 bedeutete zudem nicht nur das Ende der 1440 geschlossenen Personalunion zwischen den Königreichen Polen und Ungarn.² Der ungarische Thron kam nach 1438-1439 erneut an die Habsburger (Ladislaus Postumus), die Regentschaft des Landes wurde János Hunyadi anvertraut, das Land sollte aber noch für längere Zeit angesichts zahlrei-

¹ Zur Schlacht bei Warna 1444 vgl. DÁNIEL BAGI: Die Schlacht bei Warna 1444, in: JOACHIM BAHLCKE, THOMAS WÜNSCH u. a. (Hrsg.): Religiöse Erinnerungsorte in Ostmitteleuropa. Konstitution und Konkurrenz im nationen- und epochenübergreifenden Zugriff, Berlin 2013, S. 833-837; FRANCESCO COLOTTA: Warna 1444. Il trionfo di Murad, in: *Medioevo* 16 (2013), S. 30-38; JOHN JEFFERSON: The Holy Wars of King Wladislas and Sultan Murad. The Ottoman-Christian Conflict from 1438-1444, Leiden – Boston 2012; MIECZYSLAW BIELSKI: Władysław Warneńczyk na Balkanach (1443-1444). Dwie wyprawy [Władysław von Warna auf dem Balkan (1443-1444). Zwei Feldzüge], Toruń 2009; COLIN IMBER: The Crusade of Varna, 1443-45, Aldershot u. a. 2006; EMANUEL CONSTANTIN ANTOCHE: Les expéditions de Nicopolis (1396) et de Varna (1444). Une comparaison, in: *Mediaevalia Transilvanica* 3 (2004), S. 47-78; EDWARD POTKOWSKI: Warna 1444, Warszawa 2004; WOJCIECH FALKOWSKI: Warna, in: MAREK DERWICH (Hrsg.): *Monarchia Jagiellonów 1399-1586* [Die Jagiellonenmonarchie 1399-1586], Warszawa 2003, S. 32-37; EUGEN DENIZE: La croisade de Varna et les relations entre Ianco de Hunedoara et Alphonse V d' Aragon, roi de Naples. Réalité et idéologie, in: ZOE PETRE, STELIAN BREZEANU (Hrsg.): *Miscellanea in Honorem Radu Manolescu Emeriot*, București 2006, S. 116-126; DANUTA QUIRINI-POPLAWSKA (Hrsg.): Świat chrześcijański i Turcy Osmańscy w dobie bitwy pod Warną [Die christliche Welt und die osmanischen Türken in der Zeit der Schlacht bei Warna], Kraków 1995; MARTIN CHASIN: The Crusade of Varna, in: KENNETH MEYER SETTON (Hrsg.): *A History of the Crusades*. Bd. 6: The Impact of the Crusades on Europe, Madison/WI – London 1989, S. 276-310; JOSEPH HELD: Hunyadi's Long Campaign and the Battle of Varna 1443-1444, in: *Ungarn-Jahrbuch* 16 (1989), S. 10-27.

² Zu der polnisch-ungarischen Personalunion unter Władysław III. vgl. STANISLAW A. SROKA: Sława, chwała i plotka. Władysław Warneńczyk jako król Węgier [Ruhm, Ehre und Gerüchte. Władysław von Warna als König von Ungarn], in: *Przegląd Nauk Historycznych* 15 (2016), 2, S. 103-126; GYÖRGY SZÉKELY: Polacy i Węgrzy pod wspólnym berłem. Unie personalne [Polen und Ungarn unter einem Szepter. Die Personalunionen], in: JERZY WYROZUMSKI (Hrsg.): *Polska i Węgry w kulturze i cywilizacji europejskiej*, Kraków 1997, S. 47-55; JAN DĄBROWSKI: Władysław I Jagiellończyk na Węgrzech (1440-1444) [Władysław I. der Jagiellone in Ungarn (1440-1444)], Warszawa 1922.

cher innerer Streitigkeiten nicht zur Ruhe kommen. Für das Königreich Polen hingegen bildete der erfolglose Ausgang des Warnakreuzzugs mit dem tragischen Ende seines Anführers den Beginn eines beinahe drei Jahre dauernden Interregnums, das zahlreiche innen- wie auch außenpolitische Weichen für die nächsten Dezennien stellen sollte.

Im Fokus des Beitrags steht die Verhandlungsführung der Szlachta, des polnischen Adels, beziehungsweise ihrer einflussreichen, den verschiedenen Magnatengeschlechtern entstammenden Vertreter aus Klein- und Großpolen mit Kasimir, dem litauischen Großfürsten und – nach den Ereignissen von Warna – letzten verbliebenen männlichen Mitglied des Jagiellonenhauses. Von besonderem Interesse ist hierbei auch die Einflussnahme der litauischen Großen auf die Verhandlungen um eine Erneuerung der Union zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen.

Die Wahl von Sieradz 1445

Nachrichten von der Niederlage der Christen bei Warna verbreiteten sich in Polen – anders als etwa in Ungarn – erst relativ langsam. Zudem gab es widersprüchliche Berichte, was das Schicksal und den Verbleib Władysławs III. anbetraf.³ So ist es nicht weiter verwundernswert, dass die polnischen Großen einige Monate Zeit benötigten, um über den verwaisten polnischen Thron zu beraten. Erst im April 1445 wurde auf einer Reichsversammlung in Sieradz das Thema einer möglichen Thronnachfolge thematisiert. Unter der Einflussnahme und Führung des mächtigen Bischofs von Krakau, Zbigniew Oleśnicki, gelangte der Großteil der hier versammelten Adeligen zu dem Entschluss, dem litauischen Großfürsten Kasimir, dem jüngeren Bruder des verstorbenen oder, so die im Frühjahr 1445 weit verbreitete Hoffnung der Polen, lediglich verschollenen Władysław, den polnischen Thron anzubieten.⁴ Kasimir befand sich im Winter 1444/1445 auf einem Feldzug gegen das Großfürstentum Moskau, wo er unter anderem die Städte Kozelsk, Kaluga und Možajsk belagerte, als er Nachricht von der Niederlage und dem höchstwahrscheinlichen Ableben seines Bruders durch den polnischen Gesandten Jan Sieniński d. Ä., den Cousin Zbigniew Oleśnickis und Unterkämmerer von Przemyśl, erhielt.⁵

Einen detaillierten Zeitzeugenbericht über das Interregnum nach dem Tod Władysławs III. bei Warna, die Wahl seines Bruders Kasimir und die langwierigen Ver-

³ Vgl. NEVIAN MITEV: The Fate of Wladyslaw III Jagiello after the Battle in Varna. According to Several Known Historical Sources, in: *Istoričeski Pregled* 68 (2012), 3-4, S. 27-32; JULIUSZ A. CHROŚCICKI: La vie et la mort de Ladislaus III Jagellon (dit de Varna) d'après les dessins de Jacopo Bellini, in: *Quaestiones medii aevi novae* 3 (1998), S. 245-264; PETKO IVANOV: The Death of Władysław Warneńczyk as Literary Fact. Review of Primary and Secondary Sources, in: *Slavic Studies Faculty Publications* 9 (1995), S. 1-23.

⁴ JAN TĘGOWSKI: Stosunek Zbigniewa Oleśnickiego do unii Polski z Litwą [Die Einstellung Zbigniew Oleśnickis zur Union Polens mit Litauen], in: FELIKS KIRYK, ZDZISŁAW NOGI (Hrsg.): Zbigniew Oleśnicki. Książę kościoła i mąż stanu. Materiały z Konferencji, Sandomierz 20-21 maja 2005 roku, Kraków 2006, S. 73-84, hier S. 81 f.

⁵ *Polnoe Sobranie Russkich Lëtopisej* 12 [Vollständige Sammlung der russischen Chroniken 12], hrsg. von MICHAÏL N. TICHOMIROV, Moskva 1965, S. 63. Vgl. STEPHEN C. ROWELL: Casimir Jagiellończyk and the Polish Gamble, 1445-7, in: *Lithuanian Historical Studies* 4 (1999), S. 7-39, hier S. 8 f.; ZDZISŁAW SPIERAŁSKI: Jan z Sienna i Oleska (2. poł. XV w.) [Jan von Sienna und Olesko (zweite Hälfte des 15. Jh.)], in: *PSB* 10 (1962-1964), S. 475-476.

handlungen der polnischen Großen mit Letzterem lieferte Jan Długosz, der langjährige Mitarbeiter, Notarius, Sekretär und schließlich auch Kanzler am Hofe Zbigniew Oleśnickis, in seinen zwischen 1455 und 1480 verfassten *Annales seu Cronicae incliti Regni Poloniae*⁶: Długosz bezieht in seiner Darstellung der Verhandlungen mit Kasimir eine offen pro-polnische Position, wobei Zbigniew Oleśnicki als dem Vorgesetzten von Długosz eine herausgehobene und positive Stellung zugeschrieben wird.⁷ Wie in den gesamten *Annales* stellt er das *Regnum Poloniae* aus einer quasi proto-nationalkatholischen Perspektive in den Mittelpunkt seiner Abhandlung⁸ und schreibt die Schuld für die schwierigen Verhandlungen mit Kasimir der litauischen und nicht der polnischen Seite zu. Das mag nicht verwundern, zeichnet doch Długosz ungeachtet seines Festhaltens an der phantastischen, den mannigfaltigen *origo*-Konstruktionen des Mittelalters verpflichteten „römischen“ Abstammungslegende der Litauer in fast allen seinen Werken ein insgesamt eher negatives Litauerbild. So habe das einst barbarische Litauen einzig der Union mit Polen und der damit einhergehenden Christianisierung des Landes die Aufnahme in die Reihe der „zivilisierten“ Völker des christlichen Abendlandes zu verdanken gehabt – eine sicherlich auch der politischen Einstellung seines Herrn Zbigniew Oleśnicki geschuldete Ansicht, die sich wie ein roter Faden durch Długoszs Kommentare zu den polnischen-litauischen Beziehungen zieht.⁹ Zudem klingt bei Długosz

⁶ Zu Długosz' Arbeit in der Kanzlei Zbigniew Oleśnickis und seinem Wirken als Historiograf siehe MICHAŁ RZEPIEŁA: Struktura narracji „Historii Polski“ a Długoszowe rozumienie dziejów [Die Narrationsstruktur der „Geschichte Polens“ und das Geschichtsverständnis des Jan Długosz], in: TERESA WOLIŃSKA, MIROSLAW J. LESZKI (Hrsg.): Średniowieczna wizja świata. Jedność czy różnorodność. Idee i teksty. III Kongres Mediewistów Polskich, Łódź, 22-24 września 2008 roku, Łódź 2009, S. 251-259; AGNIESZKA PILICHOWSKA: „... dostosować słowa do sprawy a rzeczy do czasów ...“. Jan Długosz jako pisarz i historyk w świetle „Listu dedykacyjnego“ w „Annales Regni Poloniae“ [„... die Wörter der Sache und die Sachen den Zeiten anpassen ...“]. Jan Długosz als Schriftsteller und Historiker im Lichte des „Widmungsschreibens“ in den „Annales Regni Poloniae“, in: JACEK GŁAŻEWSKI, MARTA M. KACPRZAK (Hrsg.): Scripta manent. Świadomość twórcza pisarzy epok dawnych, Warszawa 2007, S. 9-30; BRIGITTE KÜRBIS: Johannes Długosz als Geschichtsschreiber, in: HANS PATZE (Hrsg.): Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, Sigmaringen 1987, S. 483-496; MARIAN BISKUP: Jan Długosz (1415-1480) jako historyk Polski i krajów Europy środkowej [Jan Długosz (1415-1480) als Historiker Polens und der Länder Mitteleuropas], in: DERS., KAROL GÓRSKI (Hrsg.): Kazimierz Jagiellończyk. Zbiór studiów o Polsce drugiej połowy XV wieku, Warszawa 1987, S. 316-336; MARIA KOCZERSKA: Długosz jako sekretarz Zbigniewa Oleśnickiego [Długosz als Sekretär Zbigniew Oleśnickis], in: FELIKS KIRYK (Hrsg.): Jan Długosz. W pięćsetną rocznicę śmierci. Materiały z sesji (Sandomierz 24-25 maja 1980 r.), Olsztyn 1983, S. 53-64.

⁷ Vgl. JAROSŁAW NIKODEM: Zbigniew Oleśnicki w dziełach Jana Długosza [Zbigniew Oleśnicki in den Werken des Jan Długosz], in: Nasza Przeszłość 87 (1997), S. 73-121.

⁸ Vgl. URSZULA BORKOWSKA: The Merging of Religious Elements with National Consciousness in the Historical Works of Jan Długosz, in: DAVID MICHAEL LOADS, KATHERINE J. WALSH (Hrsg.): Faith and Identity. Christian Political Experience. Papers Read at the Anglo-Polish Colloquium of the British Sub-Commission of the Commission internationale d'histoire ecclésiastique comparée 9-13 September 1986, Oxford 1990, S. 69-80; JADWIGA KRZYŻANIAKOWA: Pojęcie państwa i narodu w „Rocznikach“ Jana Długosza [Der Staats- und Nationsbegriff in den Annalen des Jan Długosz], in: STANISŁAW GAWĘDA (Hrsg.): Długossiana. Studia historyczne w pięćsetlecie śmierci Jana Długosza, Bd. 2, Warszawa – Kraków 1985, S. 73-83; HENRYK SAMSONOWICZ: Polska Jana Długosza [Das Polen des Jan Długosz], in: Ziemia Częstochowska 14 (1984), S. 9-13.

⁹ Vgl. JASOŚLAW NIKODEM: Długosz o początkach związku polsko-litewskiego. Przyczynek do dyskusji nad znaczeniem krewskiego „applicare“ [Długosz über die Anfänge der polnisch-litauischen Verbindung. Ein Beitrag zur Diskussion über die Bedeutung des „applicare“ von Krewo], in: Białoruskie Zeszyty Historyczne 34 (2010), S. 20-38; DARIUS BARONAS: Jan Długosz and the First Seven Parish Churches in Lithuania, in: Lithuanian Historical Studies 12 (2007), S. 1-18; JAKUB SKOMIAŁ: Jan Długosz o Litwie i Litwinach [Jan Długosz über Litauen und die Litauer], in: ADAM LITYŃSKI, PIOTR FIEDORCZYK (Hrsg.): Wielokulturowość polskiego

bereits der vorrepublikanische Grundton der späteren Rzeczpospolita, der polnisch-litauischen Adelsrepublik (1569-1795), an: Die Trennung der polnischen Krone von dem jeweiligen Herrscher bildet für den Chronisten einen wesentlichen Bestandteil für die argumentative Legitimierung des ständischen Widerstands (auch bei seiner Beurteilung des Interregnums (1444-1447) gegen monarchische Herrschaftsausübung und -willkür.¹⁰

Doch zurück zu den Beschlüssen der Sieradzer Reichsversammlung im Frühjahr 1446: Da der Tod Władysławs in Polen noch immer nicht vollständig bestätigt war – davon zeugen auch die Schreiben der Königinmutter Sophie von Halšany sowie von Zbigniew Oleśnicki vom Frühjahr 1445¹¹ –, sollte Kasimir für den Fall der Rückkehr seines Bruders als Stellvertreter des abwesenden Königs, sozusagen als König auf Abruf, regieren und so die Stabilität im Königreich Polen wahren. So wurde der junge Jagiellone zwar von der Mehrheit der in Sieradz Anwesenden zum ersten Kandidaten auf die polnische Krone auserkoren. Das Sieradzer Votum sollte aber erst auf einer späteren, größeren Reichsversammlung in Petrikau im Sommer desselben Jahres bestätigt werden. Vor dieser zweiten, auf den Bartholomäustag (24. August) angesetzten eigentlichen Wahl wie auch einer späteren Krönung sollten aber erst die Formalitäten und – aus der Sicht der Szlachta selbstverständlich für das Königreich Polen auch mehr als günstigen – Bedingungen einer erneuerten Union zwischen Polen und Litauen ausgehandelt werden.¹² Zudem behielten sich die polnischen Großen das Recht vor, bis dahin mehr über die Situation Władysławs in Erfahrung bringen zu können.¹³

pogranicza. Ludzie, idee, prawo. Materiały ze Zjazdu Katedr Historycznoprawnych, Augustów 15-18 września 2002 roku, Białystok 2003, S. 195-210; ANNA BOCKOWSKA: Jan Długosz a legenda o rzymskim pochodzeniu Litwinów [Jan Długosz und die Legende von der römischen Abstammung der Litauer], in: Roczniki Muzeum Narodowego w Warszawie 36 (1992), S. 305-320.

¹⁰ Vgl. ROMAN SOBOTKA: Opór władcom w świetle „Roczników“ Jana Długosza [Der Widerstand gegen die Herrschenden im Lichte der „Annalen“ des Jan Długosz], in: MARIUSZ MARKIEWICZ, EDWARDA OPALIŃSKI u. a. (Hrsg.): Król a prawo stanów do oporu, Kraków 2010, S. 367-394.

¹¹ Codex Epistolaris Saeculi Decimi Quinti [künftig: CESDQ], 3 Bde., hrsg. von AUGUST SOKOŁOWSKI, JÓZEF SZUJSKI u. a., Cracoviae 1876-1894, hier Bd. 1,2, Nr. 3, S. 4-6; Nr. 5, S. 10-11.

¹² HENRYK ŁOWMIŃSKI: Polityka Jagiellonów [Die Politik der Jagiellonen], Poznań 2006 (1. Aufl. 1999), S. 216.

¹³ Jan Długosz: *Annales seu Cronicae incliti regni Poloniae. Liber Duodecimus*, Cracoviae 2003, S. 15: *Quo cum maior numerus prelatorum et baronum Regni Polonie quam solito convenisset et de provisione regni futura tractatus interpositi essent in variasque iretur sententias, dum nonnullis placebat certificationem ampliorem de vita et occasu regis expectari, aliis dilacionem deliberacionis in aliud tempus breve transferri. Vicini tamen sententia Sbignei Cracoviensis episcopi, qui censebat eligendum regem, eligebatque Cazimirum duce Lithuanie, germanum regis. Nihil se hac eleccione innovaturum, eciam si Wladislaus rex in annis aliquot in vitam resurgeret, asserens, dum pro ordine habendo in regno non hostis sed germanus, non extraneus sed naturalis in locum regis Wladislai, ut eadem facies et status regni sine aliqua variacione remaneret, surrogaretur. Et quamvis nonnulli de primoribus eleccionem ipsam immaturam, sibique et publice et privatim nocituram, portenderent, ab omni tamen concilio iuxta sententiam episcopi Cracoviensis decretum habitum est et Cazimirus ipse universali consensu in regem Polonie electus et magna commendacio Cracoviensi episcopo attributa. A regina quoque Sophia, que eciam in ipsa convencione presens aderat, ipsi Cracoviensi episcopo acte gracie, quod in rebus dubiis, ceteris trepidantibus, certam sententiam, firmantem regnum in statu suo dederit. Verum quia in animis omnium Wladislaus rex vivebat, et omnes illum aliquando appariturum sperabant, visum est eleccionem de Cazimiro duce Lithuanie vigorem quidem habendam, non prosequendam tamen, sed ipsi duci per speciales nuntios ex ipsa convencione mittendos intimandam et rem integram ad diem sancti Bartholomei Apostoli asservandam, ut interim plenior certitudo de vita vel morte regis proveniret et ut nuntii Lithuaniam ituri rogarent et requirerent duce Cazimirum, quatenus pro festo sancti Bartholomei in*

Kasimirs Absage

Mit der Delegation an den großfürstlichen Hof in Wilna wurden der Lemberger Rechts-assessor Piotr Szamotulski, der spätere Woiwode von Łęczycza Piotr Oporowski, Mikołaj Czarnocki sowie der Bischof von Przemyśl Piotr Chrzastowski beauftragt.¹⁴ Bis auf Letzteren bekleidete 1445 noch keiner der relativ jungen Gesandten ein höheres Amt im Königreich Polen, was Tomasz Jurek als einen „bewussten Affront“¹⁵ gegenüber Kasimir interpretiert. Die Auswahl der Delegation mag aber auch ihren Erfahrungen in Verhandlungen mit den Litauern wie auch ihrer offenen Loyalitätsbekundung zum Jagiellonenhaus geschuldet gewesen sein, wie von Stephen Christopher Rowell bereits vor einigen Jahren hervorgehoben.¹⁶ Zudem repräsentierten sie durch ihre Herkunft die verschiedenen Regionen der polnischen Krone. Noch vor der Petrikauer Reichsversammlung Ende August 1445 verfasste Zbigniew Oleśnicki ein Schreiben an den Bischof von Wilna Motiejus Trakiškis, in welchem er indirekt Druck auf Kasimir auszuüben versuchte. Letzterer würde im Falle einer Absage zum polnischen Thron nicht nur sich, sondern auch das ganze Jagiellonenhaus in eine gefährliche Situation bringen. Kasimir solle also die polnische Krone annehmen, für die Zeit nach seiner Krönung und einer Rückkehr nach Polen würde im Großfürstentum Litauen ein *rector* in einer stellvertretenden Form eingesetzt werden, so Oleśnicki in seinem Schreiben.¹⁷

Anders als von den polnischen Großen wohl ursprünglich erwartet, sollten sich die Verhandlungen mit Kasimir als sehr schwierig erweisen und sich über zwei Jahre hinziehen. So forderten die Vertreter der polnischen Krone im Frühjahr 1445 die vollständige Inkorporation Litauens in das Königreich Polen, was den seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwelenden Streit zwischen beiden Ländern um Podolien, Wolhynien und das Drohiczyner Land gegenstandslos gemacht hätte, oder zumindest die Rückkehr beider Länder zu einer Personalunion, wie sie unter Władysław II. Jagiełło bestanden hatte. Im ersten Falle wurde die Aufteilung des Großfürstentums in einige kleinere Territorien angedacht, die – ähnlich dem aus dem Dreizehnjährigen Krieg (1454-1466) hervorgegangenen Preußen Königlichen Anteils, aber wahrscheinlich mit weniger Autonomierechten¹⁸ – direkt der polnischen Krone unterstellt hätten

Pyotrokoviensem convencionem institutam personaliter venire dignaretur, de statu Regni Polonie cum consiliariorum regni deliberatione provisurus.

¹⁴ Ebenda. Vgl. JANUSZ BIENIAK: Oporowski Piotr (właściwie Piotr z Oporowa) h. Sulima (ok. 1405-1467), wojewoda łęczycki [Oporowski Piotr (eigentlich Piotr aus Oporów) vom Wappen Sulima, Woiwode von Łęczycza], in: PSB 24 (1979), S. 139-142; TOMASZ JUREK: Szamotulski Piotr Świdwa h. Nałęcz (zm. 1473), kasztelan poznański, starosta generalny Wielkopolski [Szamotulski Piotr Świdwa vom Wappen Nałęcz (gest. 1473), Kastellan von Posen, Generalstarost von Großpolen], ebenda 46 (2009-2010), S. 572-576.

¹⁵ JUREK (wie Anm. 14), S. 572.

¹⁶ ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 15.

¹⁷ CESDQ 1,2 (wie Anm. 11), Nr. 5, S. 10-11.

¹⁸ Vgl. STANISŁAW SALMONOWICZ: Königliches Preußen und polnisch-litauischer Staat (1466-1772), in: DIETMAR WILLOWEIT, HANS LEMBERG (Hrsg.): Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa, München 2006, S. 81-91; MARIAN BISKUP: Prusy Królewskie w II połowie XV i w XVI stuleciu [Königliches Preußen in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert], in: ANNA SKOLIMOWSKA (Hrsg.): Panorama lojalności. Prusy Królewskie i Prusy Książęce w XVI wieku, Warszawa 2001, S. 7-15; JANUSZ MALLEK: Prusy Królewskie – region autonomiczny (1466-1569) [Königliches Preußen – eine autonome Region (1466-1569)], in: KAZIMIERZ PUCHOWSKI, JÓZEF Żerko (Hrsg.): Szlakami przeszłości i czasów współczesnych, Gdańsk 1996, S. 114-123;

werden sollen. Nach dem zweiten Szenario hätte Polen wie bereits weitgehend in den Jahren der ersten Personalunion 1386-1434 unter Jogaila/Jagiello, dem Begründer der Jagiellondynastie, als Seniorpartner großen Einfluss auf das Großfürstentum nehmen dürfen. Zudem sollte Kasimir den Wahlspruch der Szlachta anerkennen und so sein Königtum als ein gewählter und nicht ob erbrechtlicher Ansprüche legitimer König antreten. Eine Unterstellung Litauens unter die polnische Krone hätte den polnischen Herren auch ein Mitspracherecht bei der Einsetzung des litauischen Großfürsten eingeräumt. Geplant war also weniger eine Personalunion zweier gleichberechtigter Partner wie etwa im Falle der polnisch-ungarischen Unionen 1370-1382 und 1440-1444, sondern vielmehr eine Verbindung, basierend auf dem Verhältnis zwischen einem Senior- und einem Juniorpartner.¹⁹

Die von den litauischen Oligarchen ohne Rücksprache mit der polnischen Seite durchgesetzte Proklamation Kasimirs zum Großfürsten von Litauen im Juni 1440 (der Jagiellone war ursprünglich nur als Statthalter Litauens vorgesehen) hatte zum Bruch der polnisch-litauischen Union geführt, die seit dem Vertrag von Krewa 1385 beziehungsweise der Thronbesteigung Władysław II. Jagiełłos 1386 immer wieder erneuert und – die Integration beider Länder anbetreffend – schrittweise ausgeweitet worden war (1401 in Radom und Wilna, 1413 in Horodło, 1432 und 1437 in Hrodna).²⁰ Beide Optionen hätten diese Entzweiung des Königreichs Polen und des Großfürstentums Litauen rückgängig gemacht. Kasimir pochte hingegen auf sein dynastisches Anrecht auf die polnische Königskrone als Sohn und Bruder zweier polnischer Könige. Darüber hinaus wollte er – im Gegensatz zu der 1432 unter seinem Vater Władysław II. Jagiełło geschlossenen Union von Hrodna – die unabhängige Stellung Litauens innerhalb einer wieder erneuerten Personalunion mit Polen wahren und bestand auf der uneingeschränkten erblichen Herrschaft der Jagiellonen im Großfürstentum. Der litauische

DERS.: Königliches Preußen, Ordensstaat und Herzogtum Preußen im 15. und 16. Jahrhundert. Entfremdung oder wirtschaftliche und politische Annäherung?, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 115 (1979), S. 1-14.

¹⁹ KRZYSZTOF BACZKOWSKI: *Dzieje Polski późnośredniowiecznej (1370-1506)* [Geschichte des spätmittelalterlichen Polens], Kraków 1999, S. 200. Vgl. DERS.: „Panowie przyrodzeni“ a elekcyjność tronu w Polsce średniowiecznej [Die „natürlichen Herren“ und Wählbarkeit des Thrones im mittelalterlichen Polen], in: *Zeszyty naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego. Historia* 135 (2008), S. 53-63.

²⁰ 1385 m. rugpjūčio 14 d. Krėvos aktas [Der Vertrag von Krewa vom 14. August 1385], hrsg. von JÜRATĖ KIAUPIENĖ, Vilnius 2002; Akta unji Polski z Litwą 1385-1791 [Die Unionsverträge Polens mit Litauen 1385-1791], hrsg. von STANISŁAW KUTRZEBA und WŁADYSŁAW SEMKOWICZ, Kraków 1932, Nr. 1, S. 1-3; Nr. 37-39, S. 33-41; Nr. 44, S. 44-47; Nr. 49-51, S. 50-72; Nr. 55, S. 77-81; Nr. 63-64, S. 106-110. Zu den polnisch-litauischen Unionen 1385/1386-1440 siehe SŁAWOMIR GÓRZYŃSKI (Hrsg.): *Unia w Horodle na tle stosunków polsko-litewskich* [Die Union von Horodlo vor dem Hintergrund der polnisch-litauischen Beziehungen], Warszawa 2015; STEPHEN C. ROWELL: *The Grand Duchy of Lithuania and the Beginning of the Union with Poland. The Background to Grunwald*, in: WERNER PARAVICINI, RIMVYDAS PETRAUSKAS u. a. (Hrsg.): *Tannenbergr – Grunwald – Žalgiris 1410. Krieg und Frieden im späten Mittelalter*, Wiesbaden 2012, S. 43-51; MATHIAS NIENDORF: *Die Beziehungen zwischen Polen und Litauen im historischen Wandel. Rechtliche und politische Aspekte in Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: WILLOWEIT/LEMBERG (wie Anm. 18), S. 129-162; ALEXANDER GIEYSZTOR: *The Kingdom of Poland and the Grand Duchy of Lithuania 1370-1506*, in: CHRISTOPHER ALLMAND (Hrsg.): *New Cambridge Modern History*, Bd. 7, Cambridge (UK) 2000, S. 727-747; JERZY KŁOCZOWSKI: *Unia polsko-litewska* [Die polnisch-litauische Union], in: DERS. (Hrsg.): *Historia Europy Środkowo-Wschodniej*, Lublin 2000, S. 80-87; HENRYK RUCIŃSKI: *Unia polsko-litewska 1385 r. i chrystianizacja Litwy* [Die polnisch-litauische Union von 1385 und die Christianisierung Litauens], in: *Wiadomości Kościelne Archidiecezji w Białymstoku* 14 (1988), 1, S. 60-77.

Großfürst konnte hierbei auf die mehrheitliche Unterstützung der litauischen Großen rechnen, die eine Unterstellung des Großfürstentums unter die polnische Krone und die damit einhergehende Einschränkung der litauischen Rechte fürchteten.

Auf diese Unterstützung beschränkten sich allerdings im Wesentlichen auch die Gemeinsamkeiten der in ihrer Zusammensetzung mehr oder minder heterogenen litauisch-ruthenischen Nobilitas. So bestand der einflussreiche Adel des Großfürstentums Litauen maßgeblich aus zwei Gruppierungen, die sich in ihrer ethnischen Herkunft wie auch der Konfession unterschieden. Die erste Gruppierung bildeten Adelige aus dem oberlitauischen Kernland Aukštaitien mit den Zentren Wilna und Kaunas sowie dem niederlitauischen Samogitien (*Žemaitėjė*), das unter Jogaila und Vitautas zum römisch-katholischen Glauben konvertiert war und mit der Union von Horodło 1413 die Privilegien der polnischen Szlachta übertragen bekommen hatte. Die zweite Gruppierung bestand aus ruthenischen Bojaren der im Laufe des 14. Jahrhunderts eroberten Gebiete der ehemaligen Kiewer Rus. In ihren Rechten und Privilegien waren sie seit einem Dekret des litauischen Großfürsten Sigismund *Kęstutaitis* aus dem Jahre 1434 dem katholischen Adel Ober- und Niederlitauens gleichgestellt und stellten in der Zeit des Interregnums 1444-1447 etwa ein Fünftel des litauischen Adels (in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gar beinahe 40 Prozent). Beide Gruppierungen vereinte ein weit verbreiteter Unwille gegenüber dem Königreich Polen und dem Versuch der polnischen Eliten, Einflüsse welcher Art auch immer im Großfürstentum Litauen geltend zu machen.²¹

Kasimir wurde zwar 1427 in Krakau geboren und verbrachte auch den Großteil seiner Kindheit in Polen. Als Zwölfjähriger wurde er jedoch Ende Juni 1440 von den litauischen Großen zum Großfürsten von Litauen erhoben und verbrachte sodann die für die Entwicklung der Individualität eines Menschen so entscheidende Phase des Heranreifens vornehmlich am Hof in Wilna, fühlte sich – wenn denn in den schriftlichen Quellen seiner über fünfzigjährigen Herrschaft überhaupt so etwas wie die Spur einer protonationalen Zugehörigkeit greifbar wird – mehr dem Großfürstentum Litauen als dem Königreich Polen verbunden. So war Zeit seines Lebens seine Regierung – auch später, nach seiner Krönung zum polnischen König – von einer prolitauischen Haltung geprägt, was sich in seiner Mediation der zahlreichen Dispute zwischen dem Großfürstentum und der polnische Krone mehr als einmal zeigen sollte.²² Allerdings tut man dem Jagiellonen Unrecht, wenn man sein Handeln aus einer anachronistisch nationalen Perspektive zu beurteilen versucht. Vielmehr ist Kasimir in seinem Habitus ein Kind seiner Zeit und seines Umfelds gewesen, das Movers seines politischen Handelns wurzelte in einem seit frühester Kindheit anerzogenen Abstammungsbewusstsein einer *stirps regia*. Das Wohl wie auch das Fortbestehen der Jagiellondynastie und des patrimonialen Erbes bildeten – und das spiegeln auch die Quellen wider – Kasimirs

²¹ KAROL GÓRSKI: *Młodość Kazimierza i rządu na Litwie (1440-1454)* [Kasimirs Jugend und Regierung in Litauen (1440-1454)], in: BISKUP/GÓRSKI (wie Anm. 6), S. 9-17, hier S. 16 f.; JERZY SUCHOCKI: *Formowanie się i skład narodu politycznego w Wielkim Księstwie Litewskim późnego średniowiecza* [Die Formierung und Zusammensetzung der politischen Nation im Großfürstentum Litauen des späten Mittelalters], in: *Zapiski Historyczne* 48 (1983), 1-2, S. 31-78, hier S. 31 u. 78.

²² LOWMIAŃSKI (wie Anm. 12), S. 220.

Hauptbeweggründe und weniger nationale Befindlichkeiten, wie noch von der älteren polnischen, aber auch litauischen Geschichtsforschung gerne postuliert.²³

Es verwundert somit nicht, dass der zwar erst Siebzehnjährige, aber dennoch bereits mit einem gewissen Selbstbewusstsein der jagiellonischen *stirps regia* agierende Kasimir – auch auf Rat der litauischen Großen hin – im Sommer 1445 die überzogenen polnischen Forderungen bezüglich der polnischen Königswahl vorerst ablehnte und hierbei ausweichend auf die unsichere Informationslage, was den Tod seines Bruders betraf, verwies. Der Jagiellone verzichtete auch auf ein persönliches Erscheinen auf der Reichsversammlung in Petrikau. Vielmehr beauftragte er mit der Überbringung der in Polen für große Irritationen sorgenden Absage den Erzdiakon von Wilna, Martin von Szadek, und den Starosten von Brest am Bug Jonas Nemiraitis, die im September 1445 nach Polen reisten.²⁴ Letzterer hatte durchaus Erfahrung, was schwierige Gesandtschaften anbetraf, war er doch 1444, gemeinsam mit Stanko Mordas, als Vertreter des Großfürstentums Litauen nach Marienburg zu Verhandlungen mit dem Deutschen Orden geschickt worden.²⁵

Die Antwort der polnischen Großen ließ nicht lange auf sich warten. Zuerst wurde ungeachtet der Absage Kasimirs die Sieradzer Wahl von der in Petrikau versammelten Szlachta bestätigt. Dieses Mal sollte jedoch eine aus renommierten Würdenträgern des Königreichs Polen bestehende Delegation, deren Namensliste sich wie ein „Who is who“ der polnischen Aristokratie der 1440er Jahre liest, in das Großfürstentum reisen und Kasimir zur Annahme der polnischen Königskrone bewegen. Angeführt wurde die Gesandtschaft von Wincenty Kot, dem Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, und Zbigniew Oleśnicki. Weitere namhafte Delegierte waren der Woiwode von Krakau Jan Tęczyński, der Woiwode von Posen Łukasz Górka, der Woiwode von Brest (Kujawien) Jan Licheński, der Woiwode von Rotreußen Piotr Odrowąż sowie der polnische Krongroßkanzler Jan Taszka Koniecpolski. Wie bereits im Falle der ersten polnischen Delegation zu Kasimir vom Frühjahr 1445 repräsentierten alle Delegierten die wichtigsten Regionen des Königreichs Polen und hatten in der Vergangenheit an Verhandlungen mit den Litauern teilgenommen.²⁶ Von nicht unwesentlicher Bedeutung

²³ ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 39; NIENDORF (wie Anm. 20), S. 147.

²⁴ Długosz, *Annales* 5 (wie Anm. 13), S. 18: *Hi dum aliquanto tempore expectati tandem venissent, videlicet Martinus archidiaconus Vilnensis et Iohannes Nyemyerowicz, in hanc sententiam responderunt: Cazimirum ducem de casu germani sui Wladislai regis cladeque exercitus sui et populi christiani plurimum anxium afflictumque esse nec ad aliqua publica negocia obeunda virium sibi satis suppetere; videri sibi immaturum tempus, quo vel de assumendo, vel gubernando Regno Polonie se deberet ingerere expectarique oportere longioris temporis transactionem, ut plenior certitudo de vita vel morte Wladislai regis obveniat; ad quam habendam asserebant eum in varias orbis oras multifarios nuncios destinasse; Regnum interim Polonie per eosdem vicarios, qui a rege constituti erant, administrari posse, quod et rege existente impubere, et tandem absente, etiam vicariorum cura regebatur.*

²⁵ Vgl. TOMASZ JASZCZOŁT: Ród Niemiry z Wsielubia – Niemirowiczowie i Szczytowie herbu Jastrzębiec do połowy XVI wieku [Das Haus Nemiraitis aus Useliub – Die Nemiraitis und Szczytows vom Wappen Jastrzębiec bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts], in: GÓRZYŃSKI (wie Anm. 20), S. 198-200 u. 208-209; WŁADYSŁAW SEMKOWICZ: O litewskich rodach bojarskich zbratanych ze szlachtą polską w Horodle 1413 r. [Die mit der polnischen Szlachta in Horodlo verbrüdeten litauischen Bojarenhäuser], in: *Lithuano-Slavica Posnaniensia. Studia Historica* 3 (1989), S. 7-139, hier S. 53.

²⁶ Długosz, *Annales* 5 (wie Anm. 13), S. 18 f. Vgl. WIOLETTA ZAWIKTKOWSKA: W służbie pierwszych Jagiellonów. Życie i działalność kanclerza Jana Taszki Koniecpolskiego [Im Dienste der ersten Jagiellonen. Das Leben und Wirken des Kanzlers Jan Taszka Koniecpolski], Kraków 2005; ALICJA SZYMCZAKOWA: Szlachta

mag hierbei auch der Umstand gewesen sein, dass alle bis auf Łukasz Górka 1437 an der Besiegelung des Unionsaktes mit dem damaligen litauischen Großfürsten Sigismund Kęstutaitis in Hrodna beteiligt gewesen waren.²⁷ Nach Litauen reiste ebenfalls Königinmutter Sophie, die bereits auf den Reichsversammlungen in Sieradz und Petrikau eifrig Partei für die Wahl ihres Sohnes ergriffen und einen nicht unwesentlichen Einfluss bei der Bildung der Entscheidungs- und Willensprozesse im Hintergrund der Verhandlungen ausgeübt hatte.²⁸

Von Hrodna 1445 bis Petrikau 1446

Mitte Oktober traf sich die polnische Gesandtschaft in Hrodna mit Kasimir und den litauischen Großen. Der Großfürst wurde erneut aufgefordert, als einziger Nachkomme der Jagiellonendynastie den verwaisten polnischen Thron zu übernehmen. Zugleich bestanden aber die polnischen Vertreter auf den bereits zuvor mit der Übernahme des polnischen Königtums verbundenen Forderungen: Das Großfürstentum sollte nicht nur der polnischen Krone unterliegen, sondern vielmehr in sie als ihr fortwährender Bestandteil inkorporiert werden (*Regno Poloniae perpetuo incorporare*). Als Zugeständnis wurde den Litauern die Bewahrung des großfürstlichen Throns eröffnet. Allerdings sollte der litauische Großfürst in Zukunft ein vor allem in der Außenpolitik kaum souverän agierender Vasall des polnischen Königs sein. Als bemerkenswert mag das selbstbewusste Auftreten der polnischen Großen in Hrodna gelten, die – wenn man zumindest dem Zeitzeugenbericht von Jan Długosz Glauben schenken mag – wie selbstverständlich im Namen der polnischen Krone agierten. So gibt Długosz in seinen Annalen eine Rede Wincenty Kots wieder, in der der Erzbischof von Gnesen die Szlachta nicht nur als die elektorische Gewalt innerhalb Polens darstellt, sondern sie vielmehr mit dem Königreich gleichsetzt. Der polnische Monarch im Allgemeinen – und hier sollte auch der Verweis auf die Interregna nach den Ableben Kasimirs des Großen 1370 und Ludwigs von Anjou 1382 als deutlicher Beweis dienen – habe im Königreich Polen seine Krone

sieradzka XV w. Magnifici et generosi [Die Sieradzer Szlachta des 15. Jahrhunderts. Magnifici et generosi], Łódź 1998, S. 39-47; FELIKS KIRYK: Piotr Odrowąż ze Sprowy i Zagórza (właściwie Piotr ze Sprowy i Zagórza) h. Odrowąż (zm. 1450), wojewoda ruski [Piotr Odrowąż von Sprowa und Zagórze (eigentlich Piotr von Sprowa und Zagórze) vom Wappen Odrowąż (gest. 1450), Woiwode von Rotreußen], in: PSB 23 (1978), S. 551-555; ANTONI GAŚSIOROWSKI: Licheński (Lichiński) Jan h. Godziemba (zm. 1448 lub 1449), wojewoda brzeski-kujawski [Licheński (Lichiński) Jan vom Wappen Godziemba (gest. 1448 oder 1449), Woiwode von Brest (Kujawien)], in: PSB 17 (1972), S. 294-295.

²⁷ Akta unji Polski z Litwą (wie Anm. 20), Nr. 63, S. 106-108; Nr. 64, S. 108-110. Vgl. ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 18 f.

²⁸ Vgl. BOŻENA CZWOJDRAK: Zofia Holszańska. Studium o dworze i roli królowej w późnośredniowiecznej Polsce [Sophie Holszańska. Eine Studie über den Hof und die Rolle der Königin im spätmittelalterlichen Polen], Warszawa 2012, S. 41-58; DIES.: Królowa Zofia Holszańska a biskup krakowski Zbigniew Oleśnicki – konflikt, współpraca czy rywalizacja [Königin Sophie Holszańska und der Krakauer Bischof Zbigniew Oleśnicki – Konflikt, Zusammenarbeit oder Rivalität], in: KIRYK/NOGI (wie Anm. 4), hier S. 151-153; ANNA SUCHENI-GRABOWSKA: Królowe a następstwa tronu. Zofia (Holszańska), Bona (Sforza d’Aragona) i Ludwika Maria (Gonzaga de Nevers) [Königinnen und die Thronfolgen. Sophie, Bona und Louise-Marie], in: JERZY DYGDALA, BOLESŁAW WOSZCZYŃSKI (Hrsg.): Historia i archiwistyka. Księga pamiątkowa ku czci profesora Andrzeja Tomczaka, Toruń – Warszawa 1992, S. 53-64.

den Stimmen des Adels zu verdanken, insbesondere aber das Jagiellonenhaus sei einzig und allein mithilfe der Szlachta auf den polnischen Thron gelangt.²⁹

Der Auftritt und die Forderungen der polnischen Gesandtschaft in Hrodna sorgten freilich für viel Unmut in Litauen, allem voran bei den mächtigen Oligarchen. Die erneute Aufgabe der unabhängigen Stellung Litauens nach 1440 kam für sie nicht in Frage. So formierte sich rund um den Woiwoden von Wilna Jonas Goštautas eine Widerstandsgruppe aus einflussreichen Adeligen, die für den Fall einer Annahme der polnischen Krone durch Kasimir bereits Pläne für die Absetzung beziehungsweise den Umsturz des Jagiellonen schmiedeten. Als Alternativen wurden mit Jurgis Lengvenaitis, dem Neffen Władysław II. Jagiełło, und dem Fürsten von Schwarzreußen Mykolas Žygimantaitis, einem Neffen Vytautas', zwei weitere Vertreter des Gediminidenhauses vorgeschlagen.³⁰ Lengvenaitis lehnte allerdings eine Kandidatur ab, auch um einen Konflikt mit Kasimir und dem Königreich Polen zu umgehen. Žygimantaitis hatte indessen keinen Rückhalt bei einem nicht unbedeutenden Teil des litauischen Adels, der seinerzeit im Konflikt zwischen Sigismund Kęstutaitis, dem Vater von Mykolas Žygimantaitis, und Švitrigaila Letzteren unterstützte und maßgeblich für die Ermordung des Ersteren verantwortlich war. Die Pläne der Adelsgruppierung rund um Jonas Goštautas waren also in ihrer Umsetzung nur wenig realistisch. Vielmehr sollten sie ein probates Druckmittel auf den Entscheidungsprozess Kasimirs hinsichtlich der polnischen Königskrone – ihre Ablehnung oder ihre Annahme unter litauischen Bedingungen – bilden. Eine Ablehnung wurde von der litauisch-ruthenischen Oligarchie forciert, eine Annahme durch Kasimir nur geduldet, falls die litauischen Forderungen einer Bewahrung des souveränen Status quo garantiert werden würden. Der Versuch der Einflussnahme der Bojaren auf Kasimir mit der Skizzierung der Alternativszenarien rund um die Neubesetzung des litauischen Throns spiegelt aber zugleich die weitgehende innere Spaltung des Großfürstentums wider, die sich in den zahlreichen Interessengemeinschaften und den miteinander verfeindeten Magnaten konstituierte.³¹

Kasimir musste somit die – zumindest unter den von den polnischen Großen erhobenen Forderungen – weit verbreitete Ablehnung einer erneuerten Personalunion mit

²⁹ Długosz, *Annales* (wie Anm. 13), S. 19 f.: *Nomine – inquit – [Wincenty Kot] Regni Polonie et eius universali deliberacione et consensu, serenissime princeps, ad te missi, id inprimis commemorandum censuimus patres nostros Regno Polonie, per mortem Cazimiri et Ludovici regum vacante, non Sigismundum et Ioannem Lucemburgenses duces, qui magna, non Vilhelmum Austrie ducem, qui maiora dominia offerebant, non denique duces Masovie et Slesie Semovitum et Wladislaum, qui heredes videbantur, sed pro dilatacione religionis christiane patrem tuum, qui cum gentibus idolatris in culturam vere fidei transire, terras Lithuanie, Samagitie et quascunque alias, sub ditione sua tunc consistentes, Regno Polonie perpetuo incorporare, se cum fratribus ducibus Lithuanie pro eo fideiubentibus, obligantem, suscepimus et illi illustrissimi sanguinis virginem in decore nulli secundam, Hedvigim, Ludovici regis Polonie et Hungarie filiam et unicam Regni Polonie heredem, in matrimonium dedimus terrasque Lithuanie et Samagitie Cruciferos de Prussia occupare conantes, iuxta acsi nostre naturales essent, cruore nostro et impensa gravissima, in difficillimo temporum articulo defendimus et ex Lithuanorum causa propriam faciendo, bellum illorum in nos conversum annis pluribus gessimus.*

³⁰ Liv-, Est-, und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Bd. 10: 1444-1449, hrsg. von HERMANN HILDEBRAND u. a., Reval 1896, Nr. 192, S. 127. Vgl. ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 21; TĘGOWSKI (wie Anm. 4), S. 82. Zur Bedeutung des Gediminidenhauses innerhalb des Großfürstentums Litauen im späten Mittelalter siehe RIMVYDAS PETRAUSKAS: *The Gediminids, the Algirdids and the Jagiellonians – stirps regia in the Grand Duchy of Lithuania*, in: EUGENIUS SavišČEVAS, MARIJUS UZORKA (Hrsg.): *Lietuva – Lenkija – Švedija. Europos dinastinės jungtys ir istoriniai-kultūriniai ryšiai*, Vilnius 2014, S. 22-47.

³¹ LOWMIAŃSKI (wie Anm. 12), S. 217.

dem Königreich Polen innerhalb des litauischen Adels beachten, wollte er nicht wie in den 1430er Jahren einen erneuten Bürgerkrieg riskieren. So versicherte der Jagiellone auf einer Zusammenkunft in Wilna Ende November 1445 die litauischen Großen seiner Loyalität zum Großfürstentum. Weder werde er Wilna für Krakau verlassen, noch werde er – solange zumindest der Tod seines Bruders nicht verifiziert sei – die polnische Krone annehmen.³² Nur kurze Zeit später schickte Kasimir eine zweite Gesandtschaft nach Polen. Diesmal reisten zwei dem Rurikidenhaus entstammende und mit der Königinmutter Sophie verwandte litauisch-ruthenische Fürsten zu den Verhandlungen mit den polnischen Großen, der Statthalter von Witebsk Vasil Krasni Drucki sowie der Fürst von Ostroh Jurijus Alšėniškis. Begleitet wurden sie von vier litauischen Bojaren: Jonas Nemiraitis, der wie oben erwähnt bereits 1445 nach Polen gesandt worden war, den Starosten von Brest am Bug Onač, Andrius Davaina sowie Mykolas Mantautaitis.³³

In Petrikau, wo erneut die polnische Szlachta tagte, lehnten die von Vasil Krasni Drucki angeführten litauischen Delegierten Anfang Januar 1446 in Kasimirs Namen wiederum die polnische Krone ab. Zudem wiesen die litauischen Diplomaten jegliche Suprematieansprüche des Königreichs Polen über das Großfürstentum Litauen ab. Kasimir sei kein Verwalter Litauens von Polens Gnaden, sondern ein souveräner Herrscher und der rechtmäßige Erbe des großfürstlichen Throns. Der Jagiellone könne angesichts der immer noch nicht geklärten Situation seines Bruders Władysław zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Königswahl auf den polnischen Thron annehmen, lehne aber zugleich jegliche zukünftigen fremden Ansprüche ab und werde diesen auch entschieden entgegenzutreten. Eine interessante Anekdote in der uns durch Długosz überlieferten Petrikauer Rede des Vasil Krasni Drucki ist auch der Verweis auf die adelige Selbstverwaltung des Königreichs Polen. Letzteres, so der im Namen Kasimirs sprechende Drucki, könne auch in der Abwesenheit eines Monarchen – in diesem Falle des vermeintlich verschollenen Władysław – von einem adeligen Kronrat regiert werden, so wie es bereits in der Vergangenheit während der Minderjährigkeit Władysławs geschehen sei. Es sei also keine Eile geboten; vielmehr sei es verfrüht und übereilt, ohne das genaue Wissen über das Schicksal und den Verbleib des polnisch-ungarischen Königs einen neuen Monarchen zu bestimmen, so der Gesandte.³⁴

³² Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA, Ordensbriefarchiv, Nr. 09035: *so hilt her einen tag uf sent Andres tag czur Wille, herzog Swidergal, der herre bisschoff van der Wille, herzog Lelky mit alle synen sonen, alle andrer herzogen und herrn us Littawen, Rewsen und Samagitten bey em waren und en boten, das er bey em blebe, do gelobte er en er welde bey en bleiben, wen das alswol sein vaterlich und seinen elderbeten erbe were und ap ymands anders vorbrachte. So hat er und vom alle werhaftige czeitunge deas sein bruder nach lebe und frisch und gesund sey und dammals will er in synen stal nicht sitczen.* Vgl. ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 20.

³³ Długosz, Annales (wie Anm. 13), S. 24.

³⁴ Ebenda, S. 24 f.: *Et data audiencia vigore literarum credencialium, id in primis longo sermonis scemate per organum Wasilonis ducis referunt ducem Cazimirum, non ut principem a Regno Polonie ad tempus beneplacitum mutuatum et concessum et pro libito ad regimen Regni Polonie provocandum, sed ut verum et iustum heredem Lithuanie Ducatum intrasse et illum pleno iure et dominio more predecessorum suorum magnorum ducum Lithuanie possedissee et plenam in eo administrationem hactenus habuisse. Deinde astruebant tali et tanto illum animo esse, ut ultra Ducatum Magnum Lithuaniae terras et provincias amplissimas et illius divitias ac potentiam, nullius eum amplioris dominii possessio aut regimen delectaret, nec ipse unquam Regni Poloniae vellet ambire gubernacula et solium altius regium conscendere, ratus sibi ducalem sufficere maiestatem, presertim dum adhuc germani sui Wladislai Hungarie et Polonie regis, mors esset ambigua et vitam suam pluribus respectibus quam mortem magis conveniret sperari, indignum quoque deducebat, prelatos et barones*

Alternative Kandidaten: Friedrich II. von Brandenburg und Bolesław IV. von Warschau

Die drohenden Worte des Jagiellonen können ein Indiz dafür sein, dass um die Jahreswende 1445/1446 für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen mit Kasimir in Polen ebenfalls bereits ein alternatives Szenario diskutiert worden war. Tatsächlich bewog Kasimirs abwartende und, was die polnischen Forderungen anbetraf, größtenteils ablehnende Haltung die polnischen Großen, auf einer weiteren in Petrikau abgehaltenen Reichsversammlung Ende März 1446 einen Gegenkandidaten für die polnische Krone aufzustellen. Der polnische Klerus rund um Wincenty Kot und Zbigniew Oleśnicki wie auch große Teile der kleinpolnischen Szlachta schlugen einen Hohenzollern, den Markgrafen Friedrich II. von Brandenburg, vor³⁵, die Mehrheit der Szlachta entschied sich hingegen für den Masowienherzog Bolesław IV. von Warschau.

Ersterer wurde 1421 als Achtjähriger mit der Jagiellonenprinzessin Hedwig, einer Tochter Władysław II. Jagiełło, verlobt und verbrachte danach bis zum plötzlichen Tod seiner Braut 1431 einen Großteil seiner Adoleszenz am Hofe in Krakau, kannte somit sehr gut Sprache und Sitten des Landes – eine nicht unbedeutende Tatsache, die den Ausführungen des Jan Długosz folgend allen voran Wincenty Kot, der als Primas von Polen auch die Leitung der Wahl auf der Petrikauer Versammlung innehatte, hervorgehoben hatte.³⁶ Die Verbindung mit Brandenburg hätte im Falle eines Konfliktes mit dem Großfürstentum Litauen Polen einen wichtigen Verbündeten beschert, der in gewissem Sinne wiederum Kasimirs Kontakte zum Deutschen Orden „neutralisiert“³⁷ hätte. So schmiedete der Jagiellone 1445-1446 tatsächlich Pläne für eine Allianz mit den Deutschrittern und schickte hierfür einige Delegationen nach Marienburg.³⁸ Zudem befand sich der Brandenburger Markgraf 1446 in einem bereits seit einigen Jahren

Polonie ad surrogandum alium in regimen Regni Polonie accelerare et non annis aliquot certitudinem vite vel mortis regie prestolari, cum electio futuri regis (ad quam prefati prelati et barones Polonie in eventum negate de se facte electionis convenerant) opus arduum sit longo tempore digerendum et limandum, ne celeritatem operis longam penitentiam subsequi contingat; extare preterea optimam in Regno Polonie quietem et posse regnum per vicarios et presides regi, quemadmodum in etate tenera Wladislai regis Hungarie et Polonie et in absentia sua, qua Regno Hungarie presidebat, annis pluribus regebatur; cavendumque consiliariis Polonie summpere, ne ex nimia acceleratione bellorum et querrarum suboriantur deformitates, cum dux Cazimirus Lithuanie non solum non aequo sed amaro et molesto animo laturus sit, si solium suum paternum Regnum Polonie alius quicumque princeps, eo invito et dissiciente, conscenderit. Postremo rogabant, ut temperarent animos ad electionem regis futuri destinatos, nec tam celeriter memoriam et nomen Wladislai Hungarie et Polonie regis in cordibus suis exolevisse permitterent.

³⁵ Vgl. STANISŁAW GAWĘDA: Próba osadzenia Fryderyka Hohenzollerna na tronie polskim a sprawa pomorska [Der Versuch der Erhebung Friedrichs von Hohenzollern auf den polnischen Thron und die Pommersche Frage], in: JÓZEF GARBACIK (Hrsg.): *Mediaevalia. W 50 rocznicę pracy naukowej Jana Dąbrowskiego*, Warszawa 1960, S. 177-205.

³⁶ Długosz, *Annales* (wie Anm. 13), S. 30: *Metropolitanus itaque Gnesnensis Vincencius electionem huiusmodi orditurus, plures principes et propinquos et longius positos commerando, eciam de vita et moribus et accionibus eorum plura disseruit comparacione quoque illorum ad invicem facta, Fridericum marchionem Brandenburgensem et propter prudentiam, que in eo eciam in annis adolescentie relucebat et que tandem successu temporis aucta et amplificata est, et propter Polonici idiomatis periciam, dominiorumque suorum vicinitatem, ceteris reprobatis, eligebat.*

³⁷ ŁOWMIĄŃSKI (wie Anm. 12), S. 218.

³⁸ Vgl. ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 22.

schwelenden Konflikt mit dem Deutschordensstaat um die Neumark und eine hiermit verbundene Forderung von 15 000 Gulden.³⁹ Długosz zufolge spielte Zbigniew Oleśnicki in seiner Rede auf der Reichsversammlung in Petrikau – neben weiteren vor allem wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen – eben diese Argumente aus, um Stimmung für die Wahl Friedrichs zu machen.⁴⁰

Bolesław IV. von Warschau galt hingegen als Mitglied des Piastenhauses für den Großteil der Szlachta als eine natürliche Alternative zum Jagiellonen Kasimir. Zudem befand er sich seit 1440 in einem stets am Rande eines Krieges stehenden Grenzstreit mit dem Großfürstentum Litauen um Podlachien. Darüber hinaus war der masowische Herzog durch seine 1436 verstorbene Schwester Eufemia mit Mykolas Žygimantaitis, dem einstigen Konkurrenten Kasimirs um den litauischen Großfürstenthron, verschwägert. Długosz zufolge soll Paweł Giżycki, der Bischof von Płock, Bolesław und seinen Cousin Władysław I. von Płock als einzig legitime Kandidaten für die polnische Krone vorgeschlagen und dabei ausdrücklich das Motiv der Herkunft *ex antiqua Regum Poloniae prosapia ducentes originem* unterstrichen haben.⁴¹ Der Kastellan von Krakau und königliche Statthalter in Kleinpolen und Rotreußen Jan Czyżowski soll sodann dieses herkunftszentrierte Argument um eine antideutsche Polemik erweitert und seine Wahl einzig auf Bolesław zugespitzt haben.⁴² Unterstützt wurde er hierbei, so Długosz,

³⁹ Ebenda, S. 14.

⁴⁰ Długosz, *Annales* (wie Anm. 13), S. 30 f.: *Hunc Sbigneus Cracoviensis episcopus, qui secundo loco sententiam dabat, secutus, neminem eque utilem, eque idoneum ad regimen Regni Polonie quam prefatum marchionem Fridericum disseruit illum omnibus principibus Almannie prudentiorem, illum continentem, illum modestum, illum Regni Polonie alumnum, cui, propriis principibus neglectis, per priscos consiliarios una cum filia regis Hedvigi repromissa erat regni successio; illum eius futurum in edificiis, in locacione urbium, in portuum maris et terrarum Russie et Podolie provisione instauratorem; illum in regni defensione contra hostes quoslibet et signanter contra duces Cazimirum Lithuanie, si hostile quid moliretur; velut eum, cui magister et ordo Cruciferorum de Prussia parere et favere multiplici respectu cogeretur, strenuum et animosum defensorum; illum in procuranda pace et ordinatione ac policia regni studiosum et sollicitum provisorum disserebat. Advenisse quoque Divina propiciacione astruebat tempus, quo Regnum Polonie multis malis moribus, oppressionibus, malo ordine, peiori policia, angariis servituteque podwodarum pluribusque aliis abusibus iactatum, gubernatione providi principis, hec omnia execrantis, ad frugem multiplicis decoris consurgeret ceterorumque catholicorum regnorum et terrarum equaretur splendori; scire se Regnum Bohemie, quamdiu per proprios et naturales administrabatur principes, tenue et deforme extitisse, sed ex parvo et ignobili nobilitatum per Almannos principes, in eius regimen ex Lucemborg accersitos, fuisse Regnumque Polonie optimo regimine nobilitandum et Imperii Romani gubernacula in illud transferenda fore, si Fridericum marchionem pro rege assumpserit; sed et pacis, iustitiae et boni ordinis omniumque bonarum arcium, quibus regnum institueretur et regulabitur, abundantiam per eum proventuram.*

⁴¹ Ebenda, S. 31: *Paulus deinde Plocensis episcopus rogatus sententiam dicere, ita votum absolvit; non placere sibi extraneos quantumcunque virtuosos principes ad regimen Regni Polonie assumi – ait – cum extent duo principes Masovie, Wladislaus et Boleslaus, satis prestantes et virtuosos ex antiqua regum Polonie prosapia ducentes originem, qui omnibus velut fideliores, forensibus debeant preferri attento, quod singula incumbencia onera, quantumcunque periculosa, fideliter tulerint et contra quoscumque hostes arma induerint; iniquum et iniustum sibi videri illis neglectis, alios legi.*

⁴² Ebenda, S. 31 f.: *Dum finem dicendi pontifices fecissent, Ioannes de Cyszow castellanus Cracoviensis primum electionem Friderici marchionis a quatuor pontificibus factam improbat: "Ex quo – inquit – ad electionem future regis perventum est, extantibus propriis principibus, non placet aliquo modo Almanum assumi et hereditatem successionemque Masovie principum aliis cum eorum iniuria dari: sed et mores Polonorum, regulacionesque cum Theutonicis non convenire et Poloniam magis florentem fore, si per vetustos suos regulentur mores; nec id attendendum, quod filie Wladislai regis Hedvigi maritus non de propriis sed extraneis lectus sit, nulli enim tunc proprii principes extabant, qui in gradu prohibet filiam regis non contingerent; nunc aliud esse tempus, quo Regnum Polonie, Lithuanie principibus olim introductis, ad naturales heredes redeat; ex*

von drei weiteren einflussreichen weltlichen Würdenträgern des Königreichs Polen: von Jan Țczyński, dem Woiwoden von Krakau, Łukasz Górka, dem Woiwoden von Posen, und Jan Głowacz Oleśnicki, dem Woiwoden von Sandomir.⁴³ Es ist aber auch möglich – zumindest wenn man den wenigen Andeutungen in den zeitgenössischen Deutschordensquellen folgt –, dass Boleslavs Name als Alternative zu Kasimir hinter den Kulissen von dem Jagiellonen selbst ins Spiel gebracht worden war, um so einer für das Großfürstentum Litauen gefährlicheren Union zwischen dem Königreich Polen und der Markgrafschaft Brandenburg zuvorzukommen.⁴⁴ Ob nun wahr oder nicht, die Erwägung eines Gegenkandidaten durch die Polen hat ihre Wirkung nicht verfehlt und durchaus Druck auf Kasimir und die Litauer ausgeübt, hätten doch beide Konstellationen das Großfürstentum in eine außenpolitisch missliche Lage gebracht. Unter dem überwiegenden Teil der Szlachta überwog letzten Endes die Bereitschaft, im Falle des Scheiterns der Verhandlungen mit Kasimir den polnischen Thron dem Masowienherzog anzutragen.⁴⁵

Einigung in Brest am Bug im September 1446

Die Beschlüsse des Tages von Petrikau im März 1446 zeigten jedenfalls bald ihre Wirkung, und Kasimir begann langsam einzulenken. Der Jagiellone wurde erneut nach Polen eingeladen. Als Zeichen einer Annäherung sollte die für September 1446 angesetzte Zusammenkunft mit Kasimir nun in der Königsstadt Parczew stattfinden, die seit den Beschlüssen von Horodło 1413 als ein Ort der polnischen-litauischen Unionsversammlungen diente und sich im östlichen Teil der Woiwodschaft Lublin und somit in unmittelbarer Nähe zum Großfürstentum Litauen befand. Kasimir nahm die Einladung dieses Mal persönlich an und machte sich mit seinem Hof auf den Weg zur polnisch-li-

duobusque principibus Masovie, ducem Boleslaum singulari prudentia, providencia et factivitate pollentem eligebat. Cuius in regnum successionem Regno Polonie profuturam multifarie deduxit, tum quod principatus sui et dominia ad reintegracionem regni accederent, que quibuscunque aliorum principum terris propter vicinitatem et identitatem lingue et regionum censeri debent pociora, tum quod dux ipse precipuus esset cultor iusticie et in eos, qui furto et raptu vivere soliti sunt, rigidus animadversor; domusque et curie sue sollicitus provisor morumque avi sui Ianussi, qui ducatum suum tunc sterilem ad optimam frugem reducerat, imitator; futurumque existere, ut Regnum Polonie per providenciam suam reforescat.

⁴³ Ebenda, S. 32: *Ioannes de Thanczin palatinus Cracoviensis, primum post castellanum Cracoviensem locum tenens, sentenciam suam explicando multorum principum ea tempestate florencium vitam et mores inducens, neminem tamen pro regimine Regni Polonie apciorem quam Boleslaum ducem Masovie et ipsum pro suo voto futurum regem declaravit. Cuius singulas virtutes enumerans, nullam tamen eque in eo, iuxta ac iusticiam relucens, Regno Polonie et cuilibet rei publice necessariam monstravit animumque in defensionem dominiurum suorum vastum et ferocem sibi inesse deducens, in pluribus quidem, sed in eo maxime, quod potencie Lithuanorum occurens ea pericia disciplinaque militari ordine instruxerat, ut Lithuanos illum formidantes et futuram illi, si decerneretur, victoriam portendentes, ad equas pacis condiciones pertraheret. Palatinus deinde Posnaniensis Lucas de Gorka in commendacionem ducis Boleslai verbis pluribus usus illum eligebat, asserens illum Polonorum genus ultra alios principes amaturum. Hunc Ioannes de Oleschnicza palatinus Sandomiriensis secutus et Boleslai virtutes, precipue in administranda iustitia, throno dignum regio, indicabat.*

⁴⁴ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz XX. HA, Ordensbriefarchiv, Nr. 09071. Vgl. ŁOWMIAŃSKI (wie Anm. 12), S. 218; ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 26.

⁴⁵ Długosz, Annales (wie Anm. 13), S. 24 f.; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz XX. HA, Ordensfolianten, Nr. 16, S. 1108 f. Vgl. ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 23-25.

tauschen Grenze. Um seiner auf Souveränität bedachten Außendarstellung Nachdruck zu verleihen – eventuell aber auch, um einer geplanten Verschwörung einiger polnischer Großen gegen ihn und die Litauer in Parzew zuvorkommen –⁴⁶, machte er jedoch im zum Großfürstentum gehörenden Brest am Bug Halt und weigerte sich, für weitere Verhandlungen polnischen Boden zu betreten. Die polnische Seite lenkte ein und reiste daraufhin nach Brest am Bug, wo Kasimir selbstbewusst seine mit der Übernahme der polnischen Krone verknüpften Bedingungen verlauten ließ.⁴⁷ Unverändert blieb er auch im Namen der litauischen Großen bei dem Standpunkt, dass die Union zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen eine reine Personalunion zwischen zwei weiterhin souveränen und unabhängig voneinander agierenden Reichen sein sollte. Für großen Unmut bei den Polen sorgte zudem die Forderung nach der Schlichtung des Streits um die von beiden Seiten für sich beanspruchten podolischen und wolhynischen Gebiete zugunsten Litauens.⁴⁸

Folglich lehnten die polnischen Delegierten das litauische Angebot in dieser Form ab, zeigten aber in einigen Punkten – auch um einen Abbruch der Verhandlungen nicht zu riskieren – selbst Kompromissbereitschaft hinsichtlich der Umsetzung der beabsichtigten Union. Von diesem Zugehen auf die litauische Seite zeugen zwei Mitte September 1446 ausgestellte Schriftstücke. Im ersten Dokument vom 17. September nahm Kasimir die Wahl als polnischer König nun formell an und verpflichtete sich, als *Dei gratia electus rex* Ende Juni des Folgejahres nach Krakau zu reisen. Symbolischen Wert hatte der von der litauischen Seite hervorgehobene, im Mittelalter wie auch insbesondere in späterer Zeit des frühneuzeitlichen Absolutismus unter den Monarchen weit verbreitete Gottesbezug: Nicht alleine den Stimmen der polnischen Szlachta, wie von ihr in den Reichsversammlungen in Petrikau 1445-1446 immer wieder postuliert, sondern auch – oder, je nach Lesart, vor allem – göttlichem Willen habe der Jagiellone seine Wahl zu verdanken, womit auch das Sakrale und die damit verbundene Legitimität der jagiellonischen *stirps regia* sowie der alleinige Anspruch auf den polnischen Königsthron unterstrichen werden sollten. Im Gegenzug bestand Kasimir allerdings immer noch auf der selbstständigen Stellung des Großfürstentums Litauen und der Litauer innerhalb einer Personalunion mit dem Königreich Polen unter seiner Führung. Beide Länder sollten ihre eigenen Gesetze und Privilegien behalten, die er zu bestätigen versprach.⁴⁹

In der Antwort der polnischen Großen, einem zwei Tage später, am 19. September 1446, ausgestellten Dokument, wurden sensible Fragen einer Union zwischen beiden Ländern geschickt umsteuert. In dem Schriftstück wird lediglich dem Königreich Po-

⁴⁶ ROWELL, Casimir (wie Anm. 5), S. 30.

⁴⁷ Projekt unji polsko-litewskiej z r. 1446 [Das Projekt der polnisch-litauischen Union aus dem Jahr 1446], hrsg. von BOLESŁAW ULANOWSKI, in: Archiwum Komisji Prawniczej 6 (1897-1926), S. 235-239.

⁴⁸ Ebenda, S. 238: *Et ne per hanc generalitatem aliqua dubietas circa limites oriatur; decernimus per expressum: Luczko [Luzk], Wladimiria [Wladimir (Wolhynien)], Oleszko [Olesko], Rathno [Ratno], Wýethy [Vetli], Lopathyn [Lopatin] et terra Podolie cum castris, villis et aliis pertinenciis ipsorum propter honorem magni ducatus iam dicti conservandum bonumque presentis concordie et propter nostram uberiorem utilitatem ad magnum ducatum Lithwanie pertineant et devolventur ac devoluta permaneant, prout alias ab antiquo pertinebant, et modo ita sint semper et in evum. Vgl. ANTONI PROCHASKA: O rzekomej unii 1446 r. [Die angebliche Union im Jahre 1446], in: Kwartalnik Historyczny 18 (1904), S. 24-31.*

⁴⁹ Akta unji Polski z Litwą (wie Anm. 20), Nr. 68, S. 115-117.

len das „Großfürstentum Litauens und der Rus“ gegenübergestellt. Es wird zwar keine Personalunion zweier souveräner Länder anerkannt, zugleich aber auch keine Inkorporation – wie noch in früheren Akten – postuliert. Kasimir wird vielmehr freigestellt, wo er sich als Herrscher vorzugsweise aufhalten möchte. Die Forderung einer festen Residenzpflicht des Monarchen wurde somit aufgegeben – ein Kriterium, das vor allem nach den Erfahrungen der letzten polnisch-ungarischen Personalunion unter Kasimirs Bruder Władysław III., der nach seiner Wahl zum ungarischen König 1440 nach Buda zog und Polen seinen Statthaltern übergab, der Szlachta immer wieder als Kritikpunkt diente.⁵⁰ Auch wurde Kasimir die freie Zusammenstellung seines Hofes zugestanden. Die polnischen Großen übergingen auch die territorialen Streitfragen rund um Wolhynien und Podolien.⁵¹

Von Interesse ist die Unterzeichnerliste am Ende des Schriftstücks. Für das Dokument verantwortlich zeichneten der Erzbischof von Lemberg Jan Odrowąż, der Bischof von Posen Andrzej Bniński, der Kastellan von Krakau sowie königliche Statthalter von Kleinpolen und Rotreußen Jan Czyżowski, der Woiwode von Posen Łukasz Górka, der Woiwode von Sandomir Jan Głowacz Oleśnicki, der Woiwode von Łęczyca Wojciech Malski, der Woiwode von Podolien Hric’ko Kerdejovič, der Kastellan von Kalisch Mikołaj Pleszewski, der Kastellan von Wiślica Mikołaj Zakrzewski, der Kronvizekanzler Piotr Szczekociński, der Unterkämmerer von Posen Jan Czarnkowski, der Kastellan von Radom Grzegorz Branicki sowie Jan Pilecki, ein treuer Parteigänger der Königinmutter Sophie. Mit Wincenty Kot und insbesondere Zbigniew Oleśnicki fehlen somit zwei wichtige Figuren in der Subscriptio, die während des gesamten Interregnums als einflussreiche Fadenzieher im Hintergrund agierten, es aber im September 1446 vorzogen, auf der Reichsversammlung in Parczew zu bleiben und so einerseits vor Ort Einfluss auf die versammelte Szlachta zu nehmen, andererseits – quasi analog zu Kasimirs Weigerung, polnischen Boden für die Verhandlungen zu betreten – als höchste Würdeträger der polnischen Krone mit der erneuten Reise in das Großfürstentum Litauen nicht den Anschein einer schwächeren Verhandlungsposition zu vermitteln.⁵²

Resümee

Im Gegensatz zu dem Anfang Oktober 1413 in Horodło beschlossenen Abhängigkeitsverhältnis des Großfürstentums Litauen zum Königreich Polen wurde in Brest ein auf einer *unio caritatis* basierender bilateraler Pakt zweier gleichberechtigter Länder ausgehandelt (*in unam fraternam unionem uinximus, copulavimus et anneximus*).⁵³ Die

⁵⁰ Vgl. das Schreiben der polnischen Großen an König Władysław III. vom 26. August 1444, CESDQ 1,1 (wie Anm. 11), Nr. 125, S. 140-144.

⁵¹ Akta unji Polski z Litwą (wie Anm. 20), Nr. 69, S. 117-118. Vgl. ŁOWMIAŃSKI (wie Anm. 12), S. 219 f.

⁵² Akta unji Polski z Litwą (wie Anm. 20), Nr. 69, S. 118. Vgl. ANNA SOCHACKA: Jan z Czyżowa, namiestnik Władysława Warneńczyka. Kariera rodziny Półkozów w średniowieczu [Jan von Czyżów, der Statthalter Władysławs von Warne. Die politische Karriere der Familie Półkoza im Mittelalter], Lublin 1993, S. 153-157; FRANCISZEK SIKORA: Pilecki (Granowski) Jan h. Leliwa (ok. 1405-1476), kasztelan krakowski [Pilecki (Gradowski) Jan vom Wappen Leliwa (ungefähr 1405-1476), Kastellan von Krakau], in: PSB 26 (1981), S. 256-259; KAROL PIOTROWICZ: Branicki Grzegorz (zm. 1458?), in: PSB 2 (1936), S. 401-402.

⁵³ NIENDORF (wie Anm. 20), S. 147.

Brester Beschlüsse bildeten den Abschluss der nunmehr über zweijährigen Verhandlungen zwischen dem durch die polnische Nobilitas vertretenen Königreich Polen und Kasimir. Die Krönung folgte sodann tatsächlich in Krakau am 25. Juni 1447 und beendete somit das fast dreijährige Interregnum.

Was die Frage der Union zwischen dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Litauen anbetraf, konnten vor allem die Litauer ihre Positionen in den Verhandlungen durchsetzen: Die souveräne Stellung des Großfürstentums wurde von der polnischen Seite anerkannt und Kasimir das freie Aufenthaltsrecht zugesprochen. Das Einverständnis der Polen, auch weiterhin litauische Große im Umfeld Kasimirs am polnischen Königshof zuzulassen, eröffnete den Oligarchen des Großfürstentums weitreichende Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Königreich Polen. Dieser Geltungszuwachs der Litauer sollte sich bereits einige Monate nach den Brester Beschlüssen zeigen, als Kasimir Anfang Mai 1447, also noch vor der Krönung zum polnischen König, in Wilna den litauisch-ruthenischen Großen die territoriale Integrität des Großfürstentums Litauen versprach. Der Jagiellone verpflichtete sich, nicht nur die Grenzen und Länder des Großfürstentums zu verteidigen, sondern diese vielmehr kontinuierlich auszuweiten (Paragraf 14)⁵⁴ – ein nicht unbedeutender Passus im Vertrag zwischen dem Großfürsten und seiner Nobilitas, der auch als eine indirekte Stellungnahme zum Streit mit Polen um die umstrittenen wlohynisch-podolischen Grenzgebiete gedeutet werden kann. Diese Interpretationsmöglichkeit unterstreicht Kasimirs Ablehnung der Ende August 1447 auf dem Reichstag zu Petrikau von der polnischen Szlachta vorgelegten Forderung, die Zugehörigkeit nicht nur Rotreußens, Podoliens, Wolhyniens oder des Fürstentums Moldau, sondern auch des Großfürstentums Litauen (!) zur polnischen Krone zu bestätigen.⁵⁵ In Wilna ließ sich der litauisch-ruthenische Adel zudem Kasimirs Annahme der polnischen Krone durch die Bestätigung alter und die Ausstellung neuer Privilegien teuer bezahlen.⁵⁶ Großen Einfluss auf die litauischen Positionen nahm hierbei Jonas Goštautas, der Woiwode von Wilna und Kanzler von Litauen.

Auch die polnische Szlachta nutzte die Verhandlungen mit Kasimir, um sich zahlreiche in der Vergangenheit bereits bewilligte Rechte bestätigen zu lassen und neue – hier vor allem steuerliche – auszuhandeln. Kasimirs Wunsch nach einer gleichberechtigten Stellung Litauens und Polens in einer „brüderlichen Verbindung“ kam der Szlachta hier mehr als gelegen, konnte sie doch *vice versa* zahlreiche Forderungen durchsetzen. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an konnte – ähnlich wie der ungarische *nemesség* – die polnische Szlachta beträchtliche und kontinuierliche Erfolge auf dem Wege der politischen Emanzipation gegenüber der Königsherrschaft erzielen. Insbesondere die königslosen Jahre, das Aushandeln der Nachfolge mit den Großen des Reiches kurz vor dem Tod eines Herrschers (wie im Falle Władysław II. Jagiełło vor 1434) wie auch die Aushandlungsprozesse im Vorfeld der Personalunionen mit anderen Ländern

⁵⁴ CESDQ 3 (wie Anm. 11), Nr. 7, S. 12: *Item, promittimus et spondemus, quod in terris ipsis nostris ipsius magni ducatus terras castra civitates seu quascumque hereditates in [sic!] pssessiones et tenutas, ac quecumque officia sive personatus dignitates. Nulli extraneorum, sed solum indigenis ipsarum terrarum nostrarum magni ducatus supradicti dabimus, et nostri successores dabunt, tenenda et possidenda.*

⁵⁵ Ebenda, Nr. 13, S. 20-21. Vgl. ŁOWMIAŃSKI (wie Anm. 12), S. 220.

⁵⁶ CESDQ 3 (wie Anm. 11), Nr. 7, S. 9-13.

(1370-1382 und 1440-1444 mit dem Königreich Ungarn sowie die zahlreichen Unionen mit dem Großfürstentum Litauen 1385/1386-1440) ließen hierbei in Polen Zeiträume entstehen, in denen eine Intensivierung und Verdichtung politischer Einflussnahme zugunsten der Aristokratie festzustellen ist.⁵⁷ Angefangen mit den Interregna nach dem Ableben der Piasten mit Kasimir dem Großen oder dem Tod seines Nachfolgers Ludwig von Anjou bildeten auch das Interregnum 1444-1447 und die hiermit einhergehenden Verhandlungen über eine Erneuerung der Union des Königreichs Polen mit dem Großfürstentum Litauen (in welcher Form auch immer) wichtige Meilensteine auf dem Weg zur adeligen Emanzipation gegenüber königlicher Macht, ließ doch der Tod eines Monarchen das etablierte politische System ins Wanken geraten. Das hiermit eintretende Machtvakuum war für die Szlachta gleichbedeutend mit der Entstehung neuer Handlungsspielräume, die zur Etablierung beziehungsweise dem Ausbau der eigenen Position wie auch zur schrittweisen Änderung des bestehenden politischen Systems genutzt werden konnten.⁵⁸

Die Verleihung mannigfaltiger Privilegien bildete dabei nur einen Teil der Aushandlungsprozesse. Fast schon wichtiger war hier die von den adeligen Vertretern im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts etablierte Sicherung des prinzipiellen Anrechts, sich langfristig an der Legislative zu beteiligen.⁵⁹ Dies galt allem voran für das frühneuzeitliche Polen mit seinem 1505 verabschiedeten Gesetz „Nihil Novi“. Mit Letzterem erhielten die sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts konstituierenden regionalen Adelsversammlungen, die Landtage, ihre gesetzliche Verankerung. Die spätmittelalterlichen Interregna – also auch die Verhandlungen um das Königtum Kasimirs des Jagiellonen 1444-1447 – waren hierbei wichtige Eckpunkte auf dem Weg zu der vom adeligen Senat und der Landbotenstube getragenen Rzeczpospolita der späteren Jahrhunderte.⁶⁰ Ähnlich den synchron stattfindenden Entwicklungen einer adeligen Emanzipation von der monarchischen Macht in Ungarn, Böhmen oder etwa dem römisch-deutschen Reich bildeten die Aushandlungsprozesse während eines Interregnums (gemeinsam

⁵⁷ Vgl. ANDRZEJ MARZEC: *Pod rządami nieobecnego monarchy. Królestwo Polskie 1370-1382* [Unter der Regierung des nicht anwesenden Monarchen. Das Königreich Polen 1370-1382], Kraków 2017; WIOLETTA ZAWITKOWSKA: *Walka polityczno-prawna o następstwo tronu po Władysławie Jagiellu w latach 1424-1434* [Der politisch-rechtliche Kampf um die Thronnachfolge Władysław Jagiełło in den Jahren 1424-1434], Rzeszów 2015; SZÉKELY (wie Anm. 2); JACEK STEFAN MATUSZEWSKI: *Statut Władysława Warneńczyka z 1440 r. w procesie ograniczania królewskiego prawa dyspozycji domeną ziemską w Polsce* [Das Statut Władysławs von Warne aus dem Jahr 1440 als Prozess der Beschränkung des königlichen Rechts zur Disposition der Landdomäne in Polen], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 37 (1985), 2, S. 101-122.

⁵⁸ MARIA RHODE: *Ein Königreich ohne König. Der kleinpolnische Adel in sieben Interregna 1572-1673*, Wiesbaden 1997, S. 24 f.

⁵⁹ Ebenda, S. 21 f.

⁶⁰ Vgl. MAREK WREDE: *Sejm i dawna Rzeczpospolita. Momenty dziejowe* [Der Sejm und die alte Rzeczpospolita. Historische Momente], Warszawa 2005; JULIUSZ BARDACH: *Sejm dawnej Rzeczypospolitej jako najwyższy organ reprezentacyjny* [Der Sejm der alten Rzeczpospolita als das höchste Repräsentationsorgan], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 35 (1983), 1, S. 135-147; DERS.: *Sejm dawnej Rzeczypospolitej jako najwyższy organ ustawodawczy. Konstytucje sejmowe – pojęcie i próba systematyki* [Der Sejm der alten Rzeczpospolita als das höchste gesetzgeberische Organ. Sejmkonstitutionen – Begriff und Versuch der Systematik], in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 35 (1983), 1, S. 163-175; HENRYK LITWIN, DARIUSZ MACIAK: *Sejm polski w połowie XVII wieku. Organizacja i działanie systemu parlamentarnego dawnej Rzeczypospolitej* [Der polnische Sejm in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Organisation und das Wirken des parlamentarischen Systems der alten Rzeczpospolita], Warszawa 1983.

mit der Etablierung der Reichsversammlungen als dem politischen Gegengewicht zum Herrscher) die Grundlage für die Ausbildung eines frühparlamentarischen Systems im Königreich Polen.⁶¹

Zugleich veranschaulicht das polnische Interregnum 1444-1447 die Zersplitterung der Szlachta (aber auch der litauisch-ruthenischen Oligarchen) in verschiedene regionale Lager. Während zu Beginn des Interregnums, nachdem die ersten Informationen über die Niederlage des ungarisch-polnischen Kreuzfahrerheeres bei Warna und den Tod Władysławs III. in Polen eingetroffen waren, die Majorität des gesamten polnischen Adels rund um Zbigniew Oleśnicki sich für Kasimir als Thronfolger ausgesprochen hatte, schwenkte ein Großteil des polnischen Klerus und der Szlachta Anfang 1446 um und favorisierte Friedrich II. von Brandenburg beziehungsweise Bolesław IV. von Warschau als Gegenkandidaten. Kasimirs Ablehnung der polnischen Forderungen und die mangelnde Bereitschaft, das Großfürstentum Litauen der polnischen Krone unterzuordnen, standen konträr gegen die Interessen der kleinpolnischen Großen im Osten. Seit der Ausweitung der Grenzen des polnischen Königreichs nach Rotreußen und Podolien unter Kasimir dem Großen bildeten die weitläufigen ruthenischen Gebiete die Interessengrundlage der Kleinpolen. Hier erweiterten die kleinpolnischen Adelsgeschlechter ihre Besitzungen und trachteten spätestens seit dem späten 14. Jahrhundert nach weiteren Gebieten in Wolhynien, das, wie bereits oben dargestellt, auch von Litauen beansprucht worden war. Die großpolnische Szlachta hingegen hielt mehrheitlich zur Wahl Kasimirs.

Nicht nur vor dem Hintergrund der schwierigen Verhandlungen mit Kasimir während des Interregnums 1444-1447, sondern vielmehr angesichts der veränderten politischen Umstände nach dem Tod Władysławs II. Jagiełło und der neuen, selbstbewussteren Positionierung des Großfürstentums Litauen im Verhältnis zum Königreich Polen fand also hier, in der Mitte des 15. Jahrhunderts, ein gewisser Wechsel innerhalb der polnischen Szlachta statt. Hatten die kleinpolnischen Adeligen noch 1385 auf die Vermählung Hedwigs von Polen mit Władysław II. Jagiełło und die gleichzeitige Auflösung der Verlobung Ersterer mit Albrecht von Habsburg gedrängt, so betrachteten sie nun mit Argusaugen die distanzierte Haltung Kasimirs sowohl hinsichtlich des polnischen Throns als auch mit Blick auf die Forderung nach einer erneuten Unterstellung des litauischen Großfürstentums unter polnische Oberhoheit. Die Großpolen hingegen befürworteten in ihrer nüchternen Beurteilung der Lage weiterhin die Wahl des Jagiellonen und sprachen sich für weitere Verhandlungen aus.⁶² Doch auch im Lager der Befürworter eines Gegenkandidaten zeigen sich die verschiedenen Interessenparteien innerhalb der polnischen Großen in der Mitte des 15. Jahrhunderts: Der Markgraf Friedrich II. von Brandenburg fand vor allem beim polnischen Klerus rund um Wincenty Kot und Zbigniew Oleśnicki breite Unterstützung, Bolesław IV. von Warschau war im Falle des endgültigen Scheiterns der Verhandlungen mit dem Jagiellonen Kasimir ein Favorit der weltlichen Würdenträger rund um den Kastellan von Krakau Jan Czyżowski.

⁶¹ Vgl. JULIA DÜCKER: Reichsversammlungen im Spätmittelalter. Politische Willensbildung in Polen, Ungarn und Deutschland, Ostfildern 2011.

⁶² ŁOWMIĄŃSKI (wie Anm. 12), S. 218.

Ecclesia acephala, Patrimonium ohne Papst. Die Vakanz des Apostolischen Stuhls im 13. und 14. Jahrhundert

von

Andreas Fischer

1 Einleitung

Sedisvakanz des päpstlichen Stuhls waren auch im 13. und 14. Jahrhundert klar umrissene Zwischenzeiten.¹ Ihr Beginn wurde durch den Tod des Pontifex, ihr Ende hingegen durch die Erhebung eines neuen Amtsinhabers charakterisiert. Dabei nahm der neue Pontifikat seinen Ausgang in einem Verfahren, das im hier betrachteten Zeitraum von zwei voneinander getrennten Vorgängen bestimmt war: der Wahl durch das Kardinalskollegium einerseits und der Weihe bzw. der Benediktion mitsamt der Krönung andererseits.² Diese konnten bisweilen in deutlichem zeitlichen Abstand voneinander

¹ Zu Begriff und Konzept allgemein siehe MARKUS GRAULICH: Die Vakanz des Apostolischen Stuhls und die Wahl des Bischofs von Rom – zwei Rechtsinstitute in der Entwicklung, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 174 (2005), S. 75-95, hier S. 75 f.; ferner HANS PAARHAMMER: Art. „Sedisvakanz“, in: *LThK*, 3. Aufl., 9 (2000), Sp. 365; RICHARD PUZA: Art. „Sedisvakanz“, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 1666; allgemein auch LORENZO SPINELLI: *La vacanza della Sede Apostolica dalle origini al Concilio Tridentino*, Milano 1955, und: *Sede apostolica vacante. Storia – legislazione – riti – luoghi e cose*, Città del Vaticano 2005, bes. die Beiträge von OTTORINO PASQUATO S. 83-87 und S. 107-117. Siehe ferner PASCAL MONTAUBIN: *Le gouvernement de l'Église Romaine sede vacante aux XIIIe et XIVe siècles*, in: *Sede vacante. La vacance du pouvoir dans l'Église du moyen âge*, Bruxelles 2001, S. 117-149.

² Aus der Fülle an Literatur zum Papstwahlverfahren und seiner Ausbildung siehe etwa BERNHARD SCHIMMELPFENNIG: Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: REINHARD SCHNEIDER, HARALD ZIMMERMANN (Hrsg.): *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990, S. 173-195; wieder abgedruckt in DERS.: *Papsttum und Heilige, Kirchenrecht und Zeremoniell. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. von GEORG KREUZER und STEFAN WEISS, Neuried 2005, S. 231-256, Nr. 9; LUDWIG SCHMUGGE: Bischofs- und Papstwahl im Mittelalter, in: *Internationale Katholische Zeitschrift „Communio“* 25 (1996), S. 116-122, hier S. 119-121; AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: *Wie wird man Papst im Mittelalter?*, in: BERND SCHNEIDMÜLLER, STEFAN WEINFURTER u. a. (Hrsg.): *Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance*, Regensburg 2016, S. 185-197, bes. S. 188-194; ALBERTO MELLONI: *Il Conclave. Storia dell'elezione del papa*, Bologna 2005; FREDERIC J. BAUMGARTNER: *Behind Locked Doors. A History of the Papal Elections*, Houndmills, Basingstoke 2003, bes. S. 19-58; MARIO ADINOLFI: *Il Conclave. Storia, regole e protagonisti dell'elezione più misteriosa del mondo*, Matelica 2005, bes. S. 21 f. und 25-27; zuletzt auch HUBERT WOLF: *Konklave. Die Geheimnisse der Papstwahl*, München 2017, S. 39 f. und 93-98; speziell zum 13. Jahrhundert OLGA JOELSON: *Die Papstwahlen des 13. Jahrhunderts bis zur Einführung der Conclaveordnung Gregors X.*, Berlin 1928; PETER HERDE: *Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert. Praxis und kanonistische Grundlagen*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 32 (1981), S. 11-41 [ND: DERS.: *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze. Bd. 2, 1: Studien zur Papst- und Reichsgeschichte, zur Geschichte des Mittelmeerraumes und zum kanonischen Recht im Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 153-180]; knapp auch GRAULICH (wie Anm. 1), S. 85 f. Vgl. ferner die unten in Anm. 14 genannte Literatur. – Zur Weihe, Benediktion und Krönung allgemein siehe EDUARD EICHMANN: *Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter*, München 1951, bes. S. 48-58; KLEMENS RICHTER: *Die Ordination des Bischofs von Rom. Eine Untersuchung zur Weiheliturgie*, Aschendorff 1976,

erfolgen, etwa dann, wenn – wie auch im hier zu behandelnden Zeitraum beispielsweise im Fall Gregors X. nachweisbar – Kandidaten gewählt wurden, die nicht an der Kurie präsent waren und erst zur eventuellen Weihe bzw. Benediktion und zur Krönung anreisen mussten. Da der Elekt, der noch nicht zum Bischof geweiht war, sein Amt in seiner geistlichen Dimension erst nach Vollzug des entsprechenden Aktes unumschränkt ausüben konnte, endete eine Sedisvakanz streng genommen daher nicht in jedem Fall mit der Wahl.³ Sinnfälligen Niederschlag fand dies in der Behandlung des päpstlichen Siegels an der Kurie. Beim Tod des Pontifex wurde der Siegelstempel von den Kanzleibeamten zerbrochen, nach der Wahl des Papstes zunächst nur mit der sogenannten „*bulla dimidia*“ gesiegelt, die auf einer Seite nur die Apostelhäupter des Petrus und Paulus zeigte, auf der anderen aber glatt war, bis mit der Weihe schließlich das persönliche Siegel des neuen Papstes an diese Stelle trat.⁴

hier S. 46-79; RICHARD ZOEPFEL: Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130, Göttingen 1871, bes. S. 223 f.; auch WERNER MALECZEK: Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen *plenitudo potestatis*, in: JÜRGEN DENDORFER, RALF LÜTZELSCHWAB (Hrsg.): Geschichte des Kardinalats im Mittelalter, Stuttgart 2011, S. 95-154, hier S. 114 und 135; ANDREAS FISCHER: Die Kardinäle von 1216 bis 1304: zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität, ebenda, S. 155-224, hier S. 185; WOLF (wie oben), S. 125 f. und 130 f.

³ Zu Einschränkungen bei der Amtsausübung zwischen Wahl und Weihe bzw. Benediktion sowie Krönung siehe BERNHARD SCHIMMELPFENNIG: Das Papsttum im hohen Mittelalter: eine Institution?, in: GERT MELVILLE (Hrsg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, Köln u. a. 1992, S. 209-229, hier S. 214. Zur konstitutiven Bedeutung der zeremoniellen Bestandteile der Erhebung des Papstes und ihrem Verhältnis zum Wahlakt, das sich im Zusammenhang mit verschiedenen Neubesetzungen der *cathedra Petri* im hier behandelten Zeitraum wandelte, siehe ebenda, S. 211-215; DERS.: Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1984, S. 198; WALTER ULLMANN: Zum Papstwahldekret von 1059, in: ZRG KA 68 (1982), S. 32-51, hier S. 49-51; HARRY DONDORP: Die Zweidrittelmehrheit als Konstitutivum der Papstwahl in der Lehre der Kanonisten des dreizehnten Jahrhunderts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 161 (1992), S. 396-425, hier S. 397; EICHMANN (wie Anm. 2), S. 34 f. Vgl. dazu auch ERNST H. KANTOROWICZ: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, 2. Aufl., München 1994, S. 320 und 327 mit dem Zitat aus dem Kommentar des Durandus in Anm. 32; siehe ferner die Überlegungen zum Zusammenhang von Wahl und Amtsantritt in der Kanonistik im 12. und 13. Jahrhundert bei ROBERT L. BENSON: The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton/NJ 1968, S. 156-167; DERS.: Bishop, Metropolitan, and Primate. A Study on the Conceptions of Office and Hierarchy in the Eleventh and Twelfth Centuries, in: LOREN J. WEBER in collaboration with GILES CONSTABLE and RICHARD H. ROUSE (Hrsg.): Law, Rulership, and Rhetoric. Selected Essays of Robert L. Benson, Foreword by Horst Fuhrmann, Notre Dame/IN 2014, S. 20-36, hier S. 33 f.; vgl. auch SCHIMMELPFENNIG, Papst- und Bischofswahlen (wie Anm. 2), hier S. 231 f.; zur heutigen Regelung siehe GRAULICH (wie Anm. 1), S. 94. Dieses Problem wurde auch auf der weltlichen Seite namentlich im Zusammenhang mit den Herrschaften der Könige und des Kaisers diskutiert; siehe dazu KANTOROWICZ (wie oben), S. 320-332; vgl. insbes. ebenda S. 331 f., wo er die Zeit zwischen der Thronbesteigung und der Krönung als das „kleine Interregnum“ bezeichnet.

⁴ Zur *bulla dimidia* siehe THOMAS FRENZ: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, 2. Aufl., Stuttgart 2000, S. 56 § 63; ACHIM THOMAS HACK: Die zwei Körper des Papstes ... und die beiden Seiten seines Siegels, in: GABRIELA SIGNORI unter Mitarbeit von GABRIEL STOUKALOV-POGODIN (Hrsg.): Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung, Darmstadt 2007, S. 53-63, hier S. 58-60; ANDREAS FISCHER: Kontinuität und Institutionalisierung im 13. Jahrhundert. Zum Fortbestand der Ämter an der römischen Kurie nach dem Tod des Papstes, in: MIÖG 124 (2016), S. 322-349, hier S. 330 f.; BENSON, Bishop-Elect (wie Anm. 3), S. 165 f.; CARL GEROLD FÜRST: „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“, Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt, in: PETER LEISCHING, FRANZ POTOTSCHNIG u. a. (Hrsg.): Ex Aequo et Bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag, Innsbruck 1977, S. 45-65, bes. S. 57-60; ANTON CHROUST: Ein Brief Hadrians V., in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 20 (1895), S. 233 f.; AGOSTINO

Im Beglaubigungsinstrument spiegelt sich somit bildlich die Leere, die durch das Fehlen eines Pontifex auf dem Stuhl Petri hervorgerufen wurde und die für eine Sedisvakanz als charakteristisch betrachtet werden muss. Darin unterscheidet sich diese Phase von Zeiten des Schismas, in denen die Kirche zwar eines allseits anerkannten Oberhauptes entbehrte, sich die Christenheit allerdings in unterschiedlichen Obödienzen auf verschiedene Kandidaten ausrichtete: Dem Vakuum, das durch die Vakanz repräsentiert wird, stand hier eine Mehrzahl an Päpsten, also die Vervielfältigung der durch den *summus pontifex* repräsentierten Ordnung, gegenüber.⁵ Wenn in der – dabei vor allem auf die weltliche Seite konzentrierten – Forschung von einem „Interregnum“ gesprochen wird, ist in der Regel das zuletzt genannte Phänomen des „Überangebots“ an Herrschern gemeint, namentlich die berühmte, im Rückblick als „schrecklich“ apostrophierte, weil „kaiserlose“ Zeitspanne im Reich des 13. Jahrhunderts, als Alfons von Kastilien und Richard von Cornwall Ansprüche auf den römisch-deutschen Thron erhoben und um die Anerkennung der Fürsten rangen.⁶

PARAVICINI BAGLIANI: *La vita quotidiana alla corte dei papi nel Duecento*, Roma – Bari 1996, S. 94 f.; DERS.: *Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit*, München 1997, S. 122. Siehe ferner auch ANDREAS FISCHER: *Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271*, Tübingen 2008, S. 106 mit Anm. 517 und S. 446 Anm. 190.

⁵ Zur Definition des Schismas siehe BURKHARD ROBERG: Art. „Schisma“, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 1468-1470; ODILO ENGELS: Art. „Schisma, II. Historisch“, in: *LThK*, 3. Aufl., Bd. 9 (2000), Sp. 148-151; vgl. auch HARALD MÜLLER: *Gegenpäpste. Prüfsteine päpstlicher Autorität im Mittelalter*, in: DERS., BRIGITTE HOTZ (Hrsg.): *Gegenpäpste. Ein unerwünschtes mittelalterliches Phänomen*, Wien u. a. 2012, S. 13-53, hier S. 23 mit Anm. 25; DERS.: *Autorität und Krise. Der Verlust der Eindeutigkeit und seine Folgen am Beispiel der mittelalterlichen Gegenpäpste – einleitende Gedanken*, in: DERS. (Hrsg.): *Der Verlust der Eindeutigkeit. Zur Krise päpstlicher Autorität im Kampf um die Cathedra Petri*, Berlin – Boston 2017, S. 1-18, hier S. 4, und DERS.: *Kritische Verdoppelung – Zusammenfassende Gedanken*, ebenda, S. 227-233, hier S. 227 f. und 233 zur „Vervielfältigung“ bzw. „Multiplikation“ als charakteristischem Faktor; vgl. auch die weiteren Beiträge in diesem Band. Siehe ferner WINRICH ALFRIED LÖHR: Art. „Schisma“, in: *TRE* 30 (1999), S. 129-135, bes. S. 131 f.

⁶ MARTIN KAUFHOLD: *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280*, Hannover 2000, bes. S. 1-20 zum Begriff; DERS.: *Interregnum*, Darmstadt 2002, S. 1, 3 f. und 140; auch KARL-FRIEDRICH KRIEGER: *Rudolf von Habsburg*, Darmstadt 2003, S. 1 f., 42-44 und 56; zur Charakterisierung als Phase mit einem „Überangebot an Herrschern“ siehe PETER MORAW: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490*, Frankfurt am Main 1989, S. 202. Zum Mythos der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit“ und seiner Wirkung siehe MARIANNE KIRK: „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“. *Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Frankfurt am Main u. a. 2002. Vgl. aber auch die Gleichsetzung von „Empty See“ und „Interregnum“ und die Bezeichnung der Plünderungen *sedes vacante* als „interregnum pillaging“ durch JOËLLE ROLLO-KOSTER: *Raiding Saint Peter: Empty Sees, Violence, and the Initiation of the Great Western Schism (1378)*, Leiden – Boston 2008, bes. S. 19-22, sowie DIES.: *Episcopal and Papal Vacancies: A Long History of Violence*, in: RADOSŁAW KOTECKI, JACEK MACIEJEWSKI (Hrsg.): *Ecclesia et Violentia: Violence against the Church and Violence within the Church in the Middle Ages*, Newcastle upon Tyne 2014, S. 54-70, hier S. 60; vgl. ferner die Verwendung von „Vacant See“ und „Interregnum“ in JOHN M. HUNT: *The Vacant See in Early Modern Rome. A Social History of the Papal Interregnum*, Leiden – Boston 2016, bes. S. 21, wo die Kardinäle neben dem *popolo Romano* in Zeiten der Sedisvakanz als „principal interregnal bodies“ bezeichnet werden (vgl. auch ebenda S. 264). KANTOROWICZ (wie Anm. 3), S. 319, 320 Anm. 10, 327, 331 f. und 335-338, gebrauchte den Terminus „Interregnum“ konsequent im Sinne eines Intervalls, einer Zwischenzeit, eines Machtvakuum. In den 1930er Jahren hatte er ursprünglich geplant, dem Interregnum nach dem Tod Friedrichs II. eine eigene Studie zu widmen und bereits mit der Arbeit daran begonnen; siehe dazu und zum Konzept, das der Monografie zugrunde liegen sollte, ROBERT E. LERNER: *Kantorowicz and Continuity*, in: ROBERT L. BENSON, JOHANNES FRIED (Hrsg.): *Erträge der Doppeltagung Institute for Advanced Study*, Princeton, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Stuttgart 1997, S. 104-123, bes. S.

Tatsächlich haben die Zeitgenossen beide Zustände, die Zerrissenheit, die durch eine Mehrzahl an Prätendenten im weltlichen wie im kirchlichen Bereich hervorgerufen wurde, und die Stagnation, die eine lang dauernde Vakanz des päpstlichen Thrones verursachte, gleichermaßen als *scandalum* empfunden und bezeichnet.⁷ Gleichwohl sind sie zumindest aus kirchengeschichtlicher Perspektive inhaltlich voneinander abzugrenzen. Zum einen bewegten sich die beteiligten Akteure in einem Schisma als einem „Interregnum“ im weiteren Sinne durch die Überzahl der Prätendenten in einem anderen Kräfte- und Interessendiagramm als in jenem Vakuum, das beim Ausbleiben der Erhebung eines neuen Papstes entstand. Die Sedisvakanz der *cathedra Petri* war vom Antagonismus der Kardinäle und ihren Rivalitäten bestimmt, die sich im Wahlverfahren niederschlugen und teilweise in eigenen Ambitionen auf das höchste Amt begründet waren, während die Schismen vom Gegensatz bereits gewählter Protagonisten sowie ihren Wählern und Anhängern, die mit der Gewährung oder dem Entzug ihrer Obödienz letztlich über den Ausgang des Konflikts entschieden, geprägt waren.⁸ Grundsätzlich kam den Angehörigen der *christianitas* im Sinne einer „Öffentlichkeit“ außerhalb des exklusiven Kreises der Wähler im jeweiligen Fall eine andere Rolle zu.⁹

105-110 und 113; DERS.: Ernst Kantorowicz. A Life, Princeton – Oxford 2017, S. 155 f., 180 f., 351; ECKHART GRÜNEWALD: Ernst Kantorowicz und Stefan George. Beiträge zur Biographie des Historikers bis zum Jahre 1938 und zu seinem Jugendwerk „Kaiser Friedrich der Zweite“, Wiesbaden 1982, S. 111; vgl. auch KAUFHOLD Deutsches Interregnum (wie oben), S. 16-19. Zur Bedeutung von „The King’s Two Bodies“ für die Mediävistik und die Einordnung der Darstellung in den aktuellen Forschungskontext siehe BERNHARD JUSSEN: *The King’s Two Bodies Today*, in: Representations 106 (2009), S. 102-117.

⁷ ADALBERT ERLER: Art. „Scandalum“, in: HRG 4 (1990), Sp. 1332-1334; zur Anwendung auf ein Papstschisma im 12. Jahrhundert siehe JÜRGEN PETERSOHN: Papstschisma und Kirchenfrieden. Geistesgeschichtliche Stellung und stadtrömischer Hintergrund des Traktats „De vera pace contra schisma sedis apostolicae“ aus dem Jahre 1171, in: QFIAB 59 (1979), S. 158-197, hier S. 162 Anm. 13 und S. 164 Anm. 25. Zum Gebrauch im Zusammenhang mit der Sedisvakanz siehe die Klage des Bischofs Vinzenz von Tours vor den Kardinälen im August 1270 in Viterbo, in der er den Mitgliedern des Kollegiums neben dem von ihnen verursachten *scandalum* auch vorwarf, sie böten ein *malum exemplum*; siehe FORTUNATO IOZZELLI: Odo da Châteauroux. Politica e religione nei sermoni inediti, Padova 1994, S. 259 f.; vgl. FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 400. Zur konzeptionellen Verbindung von *scandalum* und *exemplum*, die sich insbesondere im Kirchenrecht des 12. und 13. Jahrhunderts findet und vor dem Hintergrund des päpstlichen Kirchenregiments namentlich des letzten Drittels des 12. Jahrhunderts zu betrachten ist, siehe ARNAUD FOSSIER: *Propter vitandum scandalum*. Historia de una categoria jurídica (siglos XII-XV), in: ELEONORA DELL’ELICINE, PAOLA MICELI u. a. (Hrsg.): Artificios pasados. Nociones del derecho medieval, Madrid 2017, S. 245-307, hier S. 260 f., vgl. auch ebenda S. 301, zur Erzeugung einer Öffentlichkeit, die mit dem Terminus und dem ihm zugrundeliegenden Konzept verbunden ist. Zu einer kategorialen Trennung von Schisma, *scandalum* und Sedisvakanz siehe bes. den von Hostiensis, Commentaria, ad X 5, 38, 14 *Cum ex eo et infra* referierten Vorwurf Dritter, die Handlungen der Kardinäle in papstloser Zeit riefen *schisma, et scandalum, et vacationem sedis diutinam* hervor; siehe Henricus de Segusio Cardinalis Hostiensis, In Quinque Decretalium libros Commentaria, 2 Bde., Venedig 1581 [ND Torino 1965], hier Bd. 2, S. 104A. Vgl. dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 261 f.; ferner SPINELLI (wie Anm. 1), S. 90; BRIAN TIERNEY: A Conciliar Theory of the Thirteenth Century, in: Catholic Historical Review 36 (1951), S. 415-440, hier S. 433. – Zur Frage der Wahrnehmung des Schismas durch die Zeitgenossen siehe auch MÜLLER, Gegenpápste (wie Anm. 5), S. 48-52; zum *scandalum* allgemein siehe die Beiträge in GERHARD JARITZ (Hrsg.): Scandala, Krems 2008.

⁸ Siehe zu diesem Aspekt MÜLLER, Gegenpápste (wie Anm. 5), S. 50.

⁹ ROLLO-KOSTER, Raiding Saint Peter (wie Anm. 6), S. 19-22, stellt diese Unterschiede zugunsten einer breit angelegten Definition von „Empty See“ zurück. Damit möchte sie die krisenhaften Zustände in Zeiten der Vakanz, des Schismas oder der Nichtanerkennung eines Papstes durch bestimmte Personen oder Gruppen als Phasen der Liminalität insbesondere hinsichtlich der darin ausgeübten Gewalt konzeptionell zusammenfassen; in diesem Zusammenhang verwendet sie den Terminus „interregnum“ zur Beschreibung dieser Zwi-

Zum anderen aber, und das erscheint für die folgende Untersuchung besonders bemerkenswert, lässt sich im Rückblick auf das mittelalterliche Papsttum eine solche Trennung von Schisma und Sedisvakanz auch in entwicklungsgeschichtlicher Hinsicht vertreten. Denn während die Papstgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts insbesondere von Auseinandersetzungen zwischen Gegenpäpsten sowie ihrem Ringen um Anerkennung und Legitimation bestimmt war, findet sich dieses Phänomen bis ins ausgehende 14. Jahrhundert nicht mehr¹⁰ – die in jeder Hinsicht eigentümliche, ohne Beteiligung eines Kardinals erfolgte Papsterhebung Pietro Rinalduccis zu Nikolaus V. im Jahr 1328 stellt einen Sonderfall dar¹¹, und die mehrere Jahrzehnte währende Rückkehr zur Spaltung im Abendländischen Schisma im Jahr 1378 erfolgte unter gänzlich anderen Umständen. Was sich hingegen im 13. Jahrhundert und beginnenden 14. Jahrhundert entfaltete, war eine Zeitspanne, die vor allem von einer Vielzahl langwieriger Sedisvakanz geprägt war.

Namentlich das 13. Jahrhundert weist eine außergewöhnlich große Dichte von Zeiten auf, in denen der päpstliche Stuhl unbesetzt blieb. Zwischen 1241 und 1305 war die *cathedra Petri* insgesamt mehr als zehn Jahre vakant; nimmt man noch die zweijährige Phase der Sedisvakanz nach dem Tod Clemens' V. im Jahr 1314 vor der Wahl Johannes' XXII. 1316 dazu, ergibt sich in einem Zeitraum von 75 Jahren eine Spanne von mehr als 12 Jahren, in denen die Christenheit wie auch das *Patrimonium Petri* in Mittelitalien ohne einen Pontifex auskommen mussten.¹² Es war gerade diese Doppelfunktion des Papstes, die seiner Abwesenheit besonderes Gewicht und Intensität verlieh. Der *christianitas* mangelte es am personifizierten Mittelpunkt, der über die Anliegen von Bittstellern entschied und mit Vorgaben und Regelungen tief in die Amtsführung der Geistlichen und das Leben der Gläubigen in Lateineuropa eingriff; dem sogenannten „Kirchenstaat“ hingegen, der unter Innozenz III. zu Beginn des 13. Jahrhunderts mühsam vereint worden war, fehlte die Autorität, die das auseinanderstrebende Gefüge rivalisierender Kommunen und Adelsherrschaften zusammenhielt.¹³

schenzeiten durchaus als Synonym zu Sedisvakanz und „Empty See“ (siehe S. 21). In ihrem Bemühen „to somewhat redefine the Empty See, and to possibly avoid the traditional terminology that is so thoroughly linked to the person and the death of the pope“ (S. 20) entfernt sie sich freilich nicht nur von der Begrifflichkeit der Zeitgenossen, sondern vernachlässigt auch die Bedeutung der verschiedenen „Öffentlichkeiten“ als Akteure in der bedeutsamen Frage der Anerkennung des Papstes. Für die Einschätzung der Zeitgenossen, aber auch für die Bewertung der Motive ihrer Handlungen stellte es einen Unterschied dar, ob es überhaupt einen gewählten Papst gab, ob dieser von der gesamten lateinischen Christenheit oder nur von einem Teil derselben anerkannt oder von einzelnen Personen abgelehnt wurde.

¹⁰ KLAUS HERBERS: Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Darmstadt 2012, S. 170.

¹¹ Zu Nikolaus V. siehe AMEDEO DE VINCENTIIS: Art. „Niccolò V, antipapa“, in: Dizionario Biografico degli Italiani 78 (2013), S. 360-363, bes. S. 361; ebenso in: Enciclopedia dei papi (2000), URL: http://www.treccani.it/enciclopedia/antipapa-niccolo-v_%28Enciclopedia-dei-Papi%29/ (20.06.2017). Zum Hintergrund der Erhebung siehe JÖRG SCHWARZ: Abkehr vom päpstlichen Krönungsanspruch. Die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern und der römische Adel, in: HUBERTUS SEIBERT im Auftrag des Arbeitskreises Stadtgeschichte München (Hrsg.): Ludwig der Bayer (1314-1347). Reich und Herrschaft im Wandel, Regensburg 2014, S. 119-146, hier S. 138.

¹² SCHIMMELPFENNIG, Papsttum im hohen Mittelalter (wie Anm. 3), S. 217; FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 208. Einen Überblick über die Pontifikatsdaten dieser Zeit bietet SCHIMMELPFENNIG, Papsttum im hohen Mittelalter (wie Anm. 3), S. 344 f.

¹³ Zur Doppelfunktion des Papstes siehe BERNHARD SCHIMMELPFENNIG: Utriusque potestatis monarchia. Zur Durchsetzung der päpstlichen Hoheit im Kirchenstaat mittels des Strafrechts während des 13. Jahrhunderts,

Diese papstgeschichtliche Periode mit ihrer dichten Abfolge von Interregna im engeren Sinne, verstanden als tatsächliche Zwischenzeiten ohne Pontifex, und die Auswirkungen derselben sind Gegenstand dieses Beitrags. Aufgrund der Position der Päpste mussten die Sedisvakanzzeiten des skizzierten Zeitraums – gerade in ihrem gedrängten Nacheinander – Folgen auf vielen unterschiedlichen Ebenen zeitigen, und dem umfassenden Wirkungsanspruch des Papsttums entsprechend betraf das Fehlen eines Pontifex zahlreiche Personen vom direkten Umfeld der Kurie bis hin zur christlichen Peripherie ganz unmittelbar. Gemeinsam war ihnen, dass die Lücke, die der verstorbene Papst hinterließ, nach Handlungen verlangte, die der Überwindung des Ausnahme- und der Wiederherstellung des Normalzustands dienten. In ihren Motiven für die Bemühungen um einen neuen Papst unterschieden sie sich gleichwohl. Im Folgenden sollen in einem Überblick, der die Sedisvakanzzeiten der Jahre von 1241 bis 1316 einschließt, diese Akteure und die Beweggründe ihres Handelns dargelegt werden. Dabei richtet sich der Blick zunächst auf das Kardinalskollegium als das entscheidende Wahlgremium. Daneben gilt es freilich, auch andere Personen und Kreise abseits der Papstwähler zu behandeln, um deren Aktivitäten während der Vakanz, die nicht zuletzt auch die Einflussnahme auf die Wähler einschloss, deutlich werden zu lassen. In diesem Zusammenhang geht es auch um die unterschiedlichen Praktiken, derer sich die entsprechenden Personen und Gruppen bedienten, um ihrem Drängen auf eine zügige Erhebung eines neuen Pontifex beim Kardinalskollegium Gehör zu verschaffen oder ihre eigenen Interessen durchzusetzen. In einer stärker entwicklungsgeschichtlichen Perspektive soll zudem in einem zweiten Teil auch der Wandel betrachtet werden, den die dichte Abfolge lang andauernder Vakanzzeiten herbeiführte: zum einen hinsichtlich der Regelungen des Papstwahlverfahrens, zum anderen aber auch bezüglich der Machtverteilung und Handlungskompetenzen in der Zeit vom Tod des Papstes bis zur Erhebung seines Nachfolgers. Dabei wird die Diskussion des Problems im zeitgenössischen Kirchenrecht ebenso dargelegt wie die praktische Umsetzung der Neuregelungen selbst. Zuletzt wird noch einmal die skizzierte eigentümliche Stellung des Papstes als Haupt des Kirchenstaates und der *christianitas* gleichermaßen thematisiert, um die Zusammenhänge der Sedisvakanzzeiten mit der Entwicklung von Herrschaft und hierarchischer Ordnung in den beiden Räumen päpstlichen Handelns zu ergründen. Auch die eingangs thematisierte zeitliche Trennung der Phase der Schismen und jener der Sedisvakanzzeiten sowie ihre Ursachen werden abschließend in einer Rückschau in den Blick genommen, die sich vor allem auf Schlussfolgerungen zum Verhältnis zwischen beiden Krisenphänomenen konzentriert.

in: ZRG KA 74 (1988), S. 304-327; wieder abgedruckt in DERS., Papsttum und Heilige (wie Anm. 2), S. 197-217, Nr. 7; zum Kirchenstaat siehe DANIEL WALEY: The Papal State in the Thirteenth Century, London – New York 1961.

2 Papstwähler und Wahlversammlungen: Kardinäle im Konklave

Mit den Kardinälen stehen zunächst die eigentlichen Entscheidungsträger über die Dauer einer Sedisvakanz im Zentrum der Betrachtung. Ihnen wurde in einem langgestreckten Prozess, der mit dem Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 seinen Anfang genommen hatte und mit der im Zuge des dritten Lateranum erlassenen Konstitution *Licet de vitanda* Alexanders III. im Jahr 1179 abgeschlossen wurde, das alleinige Recht zugestanden, das Oberhaupt der Kirche zu bestimmen. Ihnen oblag fortan – ohne auf Unterschiede hinsichtlich der Weihegrade Rücksicht zu nehmen – die Papstwahl; gelang es ihnen nicht, sich nach einer angemessenen Trauerfrist nach dem Ableben des alten Pontifex mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auf einen Kandidaten zu einigen, blieb der päpstliche Thron leer.¹⁴ Diese Regelungen waren das Produkt zurückliegender Krisen, in die das Papsttum im Zuge der Lösung von seinen stadtrömischen Wurzeln, seiner Etablierung als universell wirksamer Instanz und der Auseinandersetzung zwischen *regnum* und *sacerdotium* im 11. und 12. Jahrhundert geraten war. Die Beschränkung des Wahlrechts auf die Kardinäle, insbesondere aber die Festlegung der Mehrheitsentscheidung als verbindlich gegenüber dem Willen einer Minderheit, auch wenn diese sich als *sanior pars* betrachtete, diente dem Zweck, die Einmischung nichtkirchlicher Gruppen wie überhaupt Zwistigkeiten bei der Erhebung eines Papstes und das Entstehen von Schismen durch die Wahl verschiedener Kandidaten zu verhindern. Gerade das Dekret von 1179 war aus der Erfahrung einer solchen schismatischen Wahl heraus entstanden, auf die es in seinem Wortlaut explizit Bezug nahm. Mit seinem Erlass legitimierte Alexander III. zunächst seine Stellung gegenüber den von Teilen des Kardinalskollegiums erhobenen Gegenpäpsten.¹⁵ Mittel- und langfristig hatte seine Verfügung zur Folge, dass eine Erhebung unterschiedlicher Kandidaten und daraus resultierende Kirchenspaltungen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unterblieben. Dabei war es offenkundig nicht unmittelbar die Zweidrittelmehrheit, die in *Licet de vitanda* als qualifizierte Majorität für die gültige Wahl eines Papstes festgelegt worden war, welche diese Wirkung erzielte – allzu oft im 13. Jahrhundert wurde ein neuer Pontifex

¹⁴ Neben der oben in Anm. 2 genannten Literatur siehe zum Papstwahldekret von 1059 HERBERS (wie Anm. 10), S. 125 f.; DETLEV JASPER: Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt, Sigmaringen 1986; ULLMANN, Papstwahldekret (wie Anm. 3), bes. S. 35-41 zur Rezeption in der Kanonistik; ferner AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: Morte e elezione del papa. Norme, riti e conflitti. Il Medioevo, Roma 2013, S. 19-25; zu *Licet de vitanda* von 1179 ebenda, S. 25-28; DONDORP (wie Anm. 3); MALECZEK, Die Kardinäle von 1143 bis 1216 (wie Anm. 2), S. 96 und 129; auch BRIGIDE SCHWARZ: The Roman Curia (until about 1300), in: WILFRIED HARTMANN, KENNETH PENNINGTON (Hrsg.): The History of Courts and Procedure in Medieval Canon Law, Washington, D.C. 2016, S. 160-228, hier S. 191; zusammenfassend zur Entwicklung des Kardinalskollegiums im Zusammenhang mit dem ihm zugestandenem Wahlrecht ULRICH SCHLUDI: Die Entstehung des Kardinalskollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen, Ostfildern 2014, S. 131-375.

¹⁵ Zum Schisma von 1159 siehe WILLIBALD MADERTONER: Die zwiespältige Papstwahl des Jahres 1159, Wien 1978, bes. S. 21-52; WERNER MALECZEK: Das Schisma von 1159 bis 1177. Erfolgsstrategie und Misserfolgsgründe, in: MÜLLER/HOTZ (wie Anm. 5), S. 165-204; siehe ferner auch die Beiträge in PETER D. CLARKE, ANNE J. DUGGAN (Hrsg.): Pope Alexander III (1159-1181). The Art of Survival, Farnham – Burlington 2012, insbesondere den Aufsatz von JOCHEN JOHRENDT: The Empire and the Schism, ebenda, S. 99-126, zur Rolle des Kaisers. Vgl. zum Schisma und zur Frage der *sanior pars* WERNER MALECZEK: Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: SCHNEIDER/ZIMMERMANN (wie Anm. 2), S. 79-134, hier S. 117-124; KLAUS GANZER: Unanimitas, maioritas, pars sanior. Zur repräsentativen Willensbildung von Gemeinschaften in der kirchlichen Rechtsgeschichte, Mainz – Stuttgart 2000, S. 6-12; zuletzt auch WOLF (wie Anm. 2), S. 93-95.

durch den Beschluss in einem Kompromisswahlverfahren, in dem eine Gruppe von Kardinälen stellvertretend für die übrigen Mitglieder des Kollegiums zu einer Einigung gelangte, in sein Amt erhoben.¹⁶ Mit dem Ausweichen auf ein anderes Wahlverfahren wurde zwar die der päpstlichen Konstitution zufolge notwendige Anzahl der Stimmen unterlaufen. Dies geschah jedoch im Geiste der Einmütigkeit (*unanimitas*), die einer Wunschvorstellung der Zeitgenossen auch hinsichtlich der Papstwahl entsprach, von den Kardinälen in ihrer Rolle als Papstwähler erwartet wurde und durch die Modifikation des Prozederes im zerstrittenen Gremium erreicht werden sollte.¹⁷ Die Festlegung der Zweidrittelmehrheit nötigte die Papstwähler dazu, entweder unmittelbar durch das Skrutinium und das Erreichen der verlangten Anzahl von Stimmen oder mittelbar durch Verfahrenswechsel zum Ziel, der Einigung auf einen Kandidaten, zu gelangen.

Zugleich wurde damit das Wahlverfahren als alleiniges Prozedere zur Bestimmung eines neuen Papstes zementiert. Zwar versuchte am Ende des 12. Jahrhunderts Cölestin III., betagt und seines Amtes müde, einen Nachfolger zu designieren, um sich von der ihm zur Last gewordenen Position als Pontifex zurückziehen zu können. Er tat dies ungeachtet eines entsprechenden Verbots für Bischöfe, das bereits seit dem 4. Jahrhundert bestand, im 6. Jahrhundert auch in Rom bekannt war und selbst in der zeitgenössischen Kanonistik thematisiert wurde, jedoch im Laufe der Geschichte auch seitens des Papsttums immer wieder missachtet worden war.¹⁸ Doch die Kardinäle lehnten das Ansinnen ab – der Rücktritt des Papstes erschien ihnen als allzu ungewöhnlich. Damit waren auch die Designation und die den Mitgliedern des Kollegiums eingeräumte Diskussion über den Kandidaten hinfällig; sie sollte sich auch in Zukunft nicht durchsetzen. Mit der Abkehr von Regelungen zur Sukzession noch zu Lebzeiten des Amtsinhabers wurden – und dies ist bedeutsam – die Entscheidung über einen Nachfolger sowie die Probleme der Konsensfindung und allseitigen Akzeptanz des Kandidaten, die damit

¹⁶ DONDORP (wie Anm. 3), bes. S. 402-405 und 416 Anm. 76. Zur Zweidrittelmehrheit selbst siehe daneben auch MALECZEK, Abstimmungsarten (wie Anm. 15), S. 104; zum Kompromisswahlverfahren im kirchlichen Bereich siehe ebenda, S. 109-114; HERDE, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 156 f.; SCHMUGGE (wie Anm. 2), S. 121; PARAVICINI BAGLIANI, Morte (wie Anm. 14), S. 46-50; vgl. ferner auch HAGEN KELLER: „Kommune“: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche „Volksherrschaft“ im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.-14. Jahrhunderts, in: GERD ALTHOFF, DIETER GEUENICH u. a. (Hrsg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 573-616, hier S. 588 f.

¹⁷ Zur *unanimitas* siehe MALECZEK, Abstimmungsarten (wie Anm. 15), S. 81-85; GANZER, Unanimitas (wie Anm. 15), S. 5 f.; ferner FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 283, 342, 352, 363 und 395. Siehe dazu auch den Beitritt der Kardinäle zur im Kompromissverfahren erfolgten Wahl am Ende der langen Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271 durch den sogenannten Akzess, der die *unanimitas* zum Ausdruck bringen sollte; ebenda, S. 407 f. mit Anm. 50; vgl. auch MALECZEK, Abstimmungsarten (wie Anm. 15), S. 95-97.

¹⁸ Siehe dazu MALECZEK, Die Kardinäle von 1143 bis 1216 (wie Anm. 2), S. 123. Zur Situation in Spätantike und Frühmittelalter siehe ECKHARD WIRBELAUER: Die Nachfolgerbestimmung im römischen Bistum (3.-6. Jahrhundert). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung, in: Klio 76 (1994), S. 388-437, und 77 (1995), S. 555 f., hier 76 (1994), S. 416, 419-421; ferner KARL HOLDER: Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Phil. Diss., Freiburg/Schweiz 1892, bes. S. 35, 66-70, 105 f. Zur Designation im Kirchenrecht allgemein knapp RICHARD PUZA: Art. „Designation (Designatio), II. Kirchenrecht“, in: LexMA 3 (1986), Sp. 728; FRANZ GILLMANN: Die Designation des Nachfolgers durch den Papst nach dem Urteil der Dekretglossatoren des zwölften Jahrhunderts, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 90 (1910), S. 407-417, bes. S. 414-416 zur ausführlichen, insgesamt ablehnenden Stellungnahme Huguccios. Zu seiner Person siehe die Literatur unten in Anm. 57. Siehe ferner den Überblick von STEFAN SCHIMA: Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179, Freistadt 2011, vor allem S. 318-394.

verbunden waren, auf die Zeit nach dem Tod des Papstes verlagert. Die auf diese Weise geschaffene Konstellation unterschied sich deutlich von dynastischen Verhältnissen, die durch den Willen zur Weitergabe der Macht an Familienangehörige, zumeist an direkte Nachfahren, noch zu Lebzeiten des herrschenden Amtsinhabers geprägt waren.¹⁹ Die konsequente Umsetzung des festgeschriebenen Wahlprinzips in der Papstkirche entlastete dagegen einerseits den aktuellen Pontifikat von den Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung, bündelte diese aber andererseits in der Zeit nach dem Ableben des Pontifex und im Kreis der Kardinäle, die dadurch unter erheblichen Druck gerieten.

Insgesamt waren die zuvor vielfältigen Möglichkeiten zur Erhebung eines Papstes auf diese Weise zu Beginn des hier behandelten Zeitraums am Anfang des 13. Jahrhunderts somit in personeller und verfahrenstechnischer Hinsicht eingeehgt. Sie waren auf eine Mehrheitsentscheidung oder einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Kardinalskollegiums reduziert worden. Dadurch rückten die Kardinäle für die Zeitgenossen in eine exponierte Position. Zum einen waren sie Akteure, die mit ihrer Willensbildung über die Besetzung des Apostolischen Stuhls und die Dauer der Vakanz entschieden. Zum anderen aber ließ sie dieses Alleinstellungsmerkmal zu Protagonisten werden, auf die Stimmen und Kräfte von außen in vielfältiger Weise einwirkten. Beide Aspekte sollen im Folgenden diskutiert werden.

In Verbindung mit der umrissenen Rolle der Kardinäle als Papstwähler hat man in der älteren Forschung auf eine „oligarchische Tendenz“ der Mitglieder des Kollegiums verwiesen, um die gedrängte Abfolge von Sedisvakanz zu erklären. So hätten die Kardinäle, in ihren Ansprüchen bestärkt durch ihre seit dem 12. Jahrhundert immer mehr gewachsene Bedeutung als erste Helfer und Ratgeber des Papstes, danach gestrebt, einen größeren Anteil an der päpstlichen Machtfülle, der *plenitudo potestatis*, zu erlangen.²⁰ Die zahlreichen Sedisvakanz in diesem Zeitraum erschienen aus dieser Perspektive als Symptome dieser Bemühungen; das Kardinalskollegium selbst konnte als Antipode zum monarchischen Papat betrachtet werden, der bekanntlich im 13. Jahrhundert mit Innozenz III. einen ersten Höhepunkt und in Gestalt von Bonifaz VIII. seine Überspitzung erfahren sollte. Ergänzend hierzu wurden die kardinalizischen Würdenträger gerade im Zusammenhang mit den Wahlverzögerungen verschiedenen

¹⁹ HANS-JOACHIM SCHMIDT: Die Illusion der Dauer – Konzepte der Herrscher für ihre Nachfolger, in: ANDREAS SPEER, DAVID WIRMER (Hrsg.): Das Sein der Dauer, Berlin – New York 2008, S. 349-379.

²⁰ Vgl. dazu JEAN LULVÈS: Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum, in: MIÖG 35 (1914), S. 455-483; HOLDER (wie Anm. 18), S. 72 und 106; JOHANN BAPTIST SÄGMÜLLER: Die oligarchischen Tendenzen des Kardinalskollegs bis Bonifaz VIII., in: Theologische Quartalschrift 83 (1901), S. 45-93; siehe ferner NORMAN P. ZACOUR: Papal Regulation of Cardinals' Households in the Fourteenth Century, in: Speculum 50 (1975), S. 434-455, hier S. 434 Anm. 1; KLAUS GANZER: Der ekklesiologische Standort des Kardinalskollegiums in seinem Wandel – Aufstieg und Niedergang einer kirchlichen Institution, in: Römische Quartalschrift 88 (1993), S. 114-133, hier S. 121 f.; besonders deutlich CLEMENS BAUER: Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: HZ 138 (1928), S. 457-503, hier S. 468, der das Kardinalskolleg hinsichtlich seiner wachsenden Einnahmen „immer als Nutznießer der Schwächung papalier Gewalt“ betrachtet, und WALTER ULLMANN: The Origins of the Great Schism. A Study in Fourteenth-Century Ecclesiastical History, London 1948, dem zufolge „the cardinals gradually acquired over the pope unconstitutional and illegal powers“ (S. 7). Siehe auch HANS-JÜRGEN BECKER: Die päpstlichen Wahlkapitulationen, in: HEINZ DUCHHARDT (Hrsg.): Wahlkapitulationen in Europa, Göttingen – Bristol 2015, S. 13-33, hier S. 14 f. mit dem dort S. 15 angeführten Zitat von Ludwig von Pastor. Zur *plenitudo potestatis*, ihrer konzeptionellen Entwicklung und Diskussion in der Kanonistik siehe die unten in Anm. 52 angegebene Literatur.

politischen Parteien zugeordnet, die man mit den Attributen „päpstlich“ bzw. „imperial“ oder „prostaufisch“, „guelfisch“ bzw. „ghibellinisch“, „angiovinisch“ bzw. „aragonesisch“, bisweilen daneben gar mit nationalen Kategorien versah. Teilweise finden sich diese Klassifizierungen tatsächlich in den zeitgenössischen Quellen. So gliederte der anonyme Autor der *Annales Placentini Gibellini* etwa die Mitglieder des Kollegiums, das sich nach dem Tod Clemens' IV. im Jahr 1268 fast drei Jahre lang nicht auf einen Nachfolger einigen konnte, in ein imperiales und ein päpstlich-angiovinisches Lager auf. Doch entsprach dies eher einer Vorstellung, die in der kommunalen Welt der mittel- und oberitalienischen Städte wurzelte. Dort hatten sich zumeist zwei Fraktionen herausgebildet, die in Anlehnung an eines der beiden großen politischen Lager die Herrschaft in der jeweiligen Stadt zu erlangen versuchten. Dieser in den Kommunen anzutreffende Dualismus wurde von den Autoren nicht nur der *Annales Placentini Gibellini* auf die Verhältnisse im Konklave übertragen, gerade weil sich die Abläufe hinter den Mauern des Papstpalastes in Viterbo oder den Räumlichkeiten der Wahlversammlung andernorts einer konkreten Einsichtnahme entzogen. Wie eine Leerstelle, die danach verlangte, ausgefüllt zu werden, wurden die im Dunklen liegenden Motive der Kardinäle mit einer Erzählung versehen, die sich an gewohnten Schemata orientierte.²¹

Mit der Realität hatten diese Erklärungsmodelle freilich nur wenig gemein. Wie zuletzt in der Forschung nachgewiesen werden konnte, verliefen die Bruchlinien innerhalb des Kollegiums zumeist anders, als es die Überlieferung suggeriert. Insbesondere die aus Rom und Mittelitalien stammenden Kardinäle, die im 13. Jahrhundert noch einen großen Teil der Mitglieder des Kollegiums stellten, waren aufgrund von territorialen Zwistigkeiten und Rivalitäten mit Angehörigen anderer Familien und Adelsgeschlechter entzweit.²² Dynastische Konflikte und Verwerfungen ragten hier über die Biografien der Papstwähler in die Wahlversammlungen hinein, deren zügiger Abschluss sich entsprechend verzögerte; Parteinahmen im Sinne eines Anschlusses an das staufische oder päpstliche Lager erfolgten eher sekundär und wurden im Zweifelsfall den familiären und lokalen Interessen der Kardinäle untergeordnet. Deutlich zeigt sich dies etwa am Beispiel Ottaviano Ubaldinis, des Kardinaldiakons von S. Maria in Via Lata. Als Angehöriger einer im Mugello-Tal begüterten Familie suchte er – wie viele andere Mitglieder des Kardinalskollegiums nicht nur im 13. Jahrhundert – seinen Einfluss an der Kurie zugunsten seiner Verwandten geltend zu machen. Dies galt nicht allein für die Vermittlung von Pfründen und kirchlichen Ämtern, sondern auch für sein Engagement im Falle von Übergriffen auf die Besitzungen des Geschlechtes in Mittelitalien. In solchen Fällen geriet der Kardinal bisweilen in Gegensatz zu ghibellinischen Kräften – wie im Zuge seiner Auseinandersetzung mit der kommunalen Führung von Florenz vor 1251 – oder sah sich dazu genötigt, sich mit guelfischen Protagonisten wie Karl von Anjou nach dessen Eroberung des Königreichs Sizilien ins Benehmen zu setzen. Von einer grundsätzlich imperial-ghibellinischen Ausrichtung des Handelns Ottaviano Ubaldinis kann demnach nicht die Rede sein. Vielmehr wurden seine Aktivitäten zunächst durch den Faktor der Familienförderung und den damit untrennbar verbunde-

²¹ Siehe dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 242-254, 409-432 und 453. Vgl. zu dieser Vakanz auch ANTONINO FRANCHI: *Il conclave di Viterbo (1268-1271) e le sue origini. Saggio con documenti inediti*, Ascoli Piceno 1993.

²² FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 427-429 und 453-455.

nen, stets wiederkehrenden Konflikt seines Geschlechts mit Florenz bestimmt. Diese Faktoren determinierten gewissermaßen als Imperative die Handlungen des Kardinals. Sie bildeten den Kern seiner Interessen, die sein Verhältnis zu den existierenden politischen Gruppierungen formten, die wiederum zur Durchsetzung derselben instrumentalisiert wurden. Aus diesem Grund kam diesen Parteien im Handeln der Kardinäle wie Ottaviano Ubaldini eine gewichtige, gleichwohl jedoch sekundäre Rolle zu.²³

Insgesamt, so lässt sich resümierend feststellen, waren es jedenfalls die Kardinäle und ihre Interessen, welche die entscheidenden Faktoren bei der Bestimmung eines neuen Pontifex darstellten. Wer die Phase der Sedisvakanz des päpstlichen Throns verkürzen oder das Wahlergebnis gar in seinem Sinne steuern wollte, musste angesichts der feststehenden Regularien auf die Mitglieder des Kollegiums einwirken. Dabei taten sich vor allem die Vertreter der kommunalen Führung der jeweiligen Städte hervor, in denen der Papst verstorben und das Kollegium nach einer Anfang des 13. Jahrhunderts auf drei, später zum sogenannten „Novemdiale“ auf neun Tage ausgedehnten Trauerphase zur Wahl zusammengekommen war. Sie nutzten ein Verfahren, das, schon im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungen praktiziert, als Mittel zur Verkürzung der Entscheidungsdauer freilich auch in der Kanonistik des beginnenden 13. Jahrhunderts thematisiert wurde, mithin in dieser Zeit also im päpstlichen Umfeld ebenfalls bekannt gewesen sein dürfte: die Einschließung der Wähler.²⁴ So zwang im wohl bekanntesten Fall der römische Senator Matteo Rosso Orsini die zehn in der Stadt anwesenden Kardinäle nach dem Tod Papst Gregors IX. am 22. August 1241 im Septizonium am Fuß des Palatin zusammen, um die Wahl zu beschleunigen und in seinem Sinne zu lenken. Im Zuge der von der Forschung als „erstes Konklave der Papstgeschichte“²⁵ bezeichneten Einschließung durchlebten die Mitglieder des Kollegiums eine ebenso brutale wie demütigende Behandlung. Im heißen Spätsommer des Jahres 1241 wendete man körperliche Gewalt gegen sie an; zudem mussten sie ein undichtes Dach, die Unbilden des Wetters und den Spott der Wachen, schließlich sogar Krankheit und den Tod des Kardinals Robert Somercote erdulden. Als es ihnen unter dem Druck der kommunalen Obrigkeit schließlich gelang, ihre Zerstrittenheit zu überwinden und ihre Stimmen auf den Kardinalbischof Goffred von Sabina als Papst Cölestin IV. (1241) zu vereinen, nutzten sie die wiedergewonnene Freiheit umgehend zur Flucht nach Anagni. Von dort aus verweigerten sie angesichts der verheerenden Begleitumstände der Einschließung die Rückkehr, als der neue Pontifex nur wenige Tage nach seiner Erhebung

²³ Siehe dazu die Biografie des Kardinals ebenda, S. 73-90 (mit weiterer Literatur), bes. S. 75 f. und 80 f., 83 f. und 90.

²⁴ Ebenda, S. 332 f. (mit der dort genannten Literatur); auch DONDORP (wie Anm. 3), S. 398 f. Zu den kommunalen Wurzeln siehe ferner KELLER (wie Anm. 16), S. 591 f. zur Einschließung; vgl. auch ebenda, S. 581 zum Zusammenhang von Wahlen und Vorstellungen von Transpersonalität. Zur Wahl des Dogen in Venedig, wo der Rückzug in die Abschließung nach außen erstmals 1172 nachweisbar ist, siehe UWE ISRAEL: Doge und Wahlkapitulation in Venedig, in: DUCHHARDT (wie Anm. 20), S. 35-57, bes. S. 44 zum „Konklave“.

²⁵ So der Titel des Aufsatzes von KARL WENCK: Das erste Konklave der Papstgeschichte, Rom, August bis Oktober 1241, in: QFIAB 18 (1926), S. 101-170. Zur Verwendung des Begriffs „Konklave“ siehe FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 1 f. Anm. 2. Vgl. neben der dort angegebenen Literatur zuletzt auch WOLF (wie Anm. 2), S. 67 f.

verstarb.²⁶ Erst im Juni 1243 kam es zu einer neuerlichen Einigung auf einen Papst, Innozenz IV.²⁷

Ähnliche Szenen wie in Rom spielten sich auch in der kurialen Residenzstadt Viterbo während der Vakanzen der Jahre 1268 bis 1271 und 1280/81 ab. In beiden Fällen waren die Vertreter der kommunalen Obrigkeit federführend, und wie zuvor wurde die gewaltsame Einschließung der Kardinäle auch hier instrumentalisiert, um die untereinander zerstrittenen Papstwähler zur Einigung zu zwingen. 1269 und noch einmal 1270 wurden die in der Stadt anwesenden Mitglieder des Kollegiums in einem Raum des päpstlichen Palastes zusammengezwungen und von der Außenwelt separiert, im letztgenannten Jahr über dem Versammlungsraum gar das Dach abgedeckt.²⁸ Einer zeitgenössischen Quelle zufolge soll es einer der Würdenträger selbst gewesen sein, der die Viterbesen dazu aufforderte, damit der Heilige Geist durch die Öffnung zu den Papstwählern vordringen könne.²⁹ Doch zwei Kardinäle erkrankten schwer aufgrund der Strapazen, denen sie ausgesetzt waren, und einer von ihnen überlebte diese nicht lange, während ein anderer schon im Vorjahr, 1269, verschieden war.³⁰ Körperliche Gewalt wurde einmal mehr angewandt, als nach dem Tod Nikolaus' III. (Papst seit 1277) im August 1280 am Ende des Jahres zwei der mit ihm verwandten Orsini-Kardinäle auf Initiative des örtlichen Podestà, eines Angehörigen der Familie Annibaldi, gewaltsam aus dem Konklave in Viterbo verschleppt wurden.³¹

Dabei glichen sich freilich nur die Mittel – die Motive beim skizzierten Vorgehen der städtischen Autoritäten waren durchaus unterschiedlich. Während die Handlungen

²⁶ Das Schreiben der Kardinäle, das über die beschriebenen Zustände im Konklave informiert, ist ediert bei KARL HAMPE: Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium, Heidelberg 1913, S. 26-31; zum Tod Robert Somercotes siehe ebenda, S. 10. Zu den beschriebenen Vorgängen siehe auch FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 267 f.

²⁷ JOELSON (wie Anm. 2), S. 41; HERDE, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 158 f.

²⁸ FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 310-334, bes. S. 311-318.

²⁹ Die Vita Gregors X. von Bernard Guy legt dieses Diktum dem Kardinal Johann von Toledo in den Mund; Bernardus Guidonis, Vita Gregorii papae X, hrsg. von LODOVICO ANTONIO MURATORI, Mailand 1723, S. 597 f., hier S. 597. Zur Bewertung der Aussage siehe FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 322; zur Person des Kardinals ebenda, S. 56-72.

³⁰ Bei den verstorbenen Kardinälen handelte es sich um Giordano Pironti, der bereits 1269 verschied, und Stephan Vancsa, dessen Ableben durch die erlittenen Repressalien zumindest beschleunigt worden sein dürfte. Zu den beiden Kardinälen siehe FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 107-117, bes. S. 116 (Stephan Vancsa), und S. 185-191, bes. S. 191 (Giordano Pironti); zur Biografie des Letztgenannten siehe ferner CHRISTOPH EGGER: Henry III's England and the Curia, in: BJÖRN K. U. WEILER, IFOR W. ROWLANDS (Hrsg.): England and Europe in the Reign of Henry III (1216-1272), Aldershot 2002, S. 215-231, hier S. 220-223; DERS.: Art. „Jourdain Pironti de Terracine“, in: DHGE 28 (2003), Sp. 337-339; NICHOLAS VINCENT: The Will of Giordano Pironti, Cardinal Deacon of SS. Cosma e Damiano (d. 1269), in: Rivista di Storia della Chiesa in Italia 67 (2013), S. 373-396, hier S. 373-387.

³¹ Zu den Ereignissen siehe den Bericht des Saba Malaspina, Chronik, hrsg. von WALTER KOLLER und AUGUST NITSCHKE, Hannover 1999 (MGH SS 35), S. 278 f. Vgl. Richard STERNFELD: Das Konklave von 1280 und die Wahl Martins IV. (1281), in: MIÖG 31 (1910), S. 1-53; RAFFAELLO MORGHEN: Il cardinale Matteo Rosso Orsini, in: ASRSP 46 (1923), S. 271-372, hier S. 308-313; DERS.: Il cardinale Matteo Rosso Orsini e la crisi del Pontificato Romano alla fine del secolo XIII, in: DERS.: Tradizione religiosa nella civiltà dell'occidente cristiano. Saggi di storia e di storiografia, Roma 1979, S. 109-142, hier S. 113-115; AUGUST HAAG: Matteo Rosso Orsini, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu. Blätter zur Geschichte des Kardinalats im ausgehenden dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert, Phil. Diss., Freiburg i. Br. 1912, S. 30-32; GIUSEPPE SIGNORELLI: Viterbo nella Storia della Chiesa, Bd. 1, Viterbo 1907, S. 290; WALEY, Papal State (wie Anm. 13), S. 200 f.; HERDE, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 168.

Matteo Rosso Orsinis im Sommer 1241 unter dem Eindruck der Auseinandersetzung Friedrichs II. mit dem Papsttum standen – der Senator verteidigte Rom im Moment der Wahl gegen die anrückenden Truppen des Staufers –, war es im Konklave von 1280/81 die Rivalität der beiden stadtrömischen Adelsgeschlechter der Annibaldi und der Orsini, die in die Wahlversammlung hineingetragen wurde.³² In der bis heute längsten Sedisvakanz der Kirchengeschichte der Jahre von 1268 bis 1271 hingegen drängten offenbar wirtschaftliche Überlegungen die kommunale Führung Viterbos dazu, die Kardinäle einzuschließen und durch Repressionen wie eine eingeschränkte Versorgung mit Nahrungsmitteln zum Vollzug der Papstwahl zu bewegen. Gerade aufgrund der langen Abwesenheit eines Papstes war in der Stadt, die nicht nur den päpstlichen Hof, sondern *plena sede* eben auch eine große Anzahl von Petenten und Emissären beherbergte, das eingespielte ökonomische Gefüge durcheinandergeraten: Das zu Lebzeiten des Papstes auf das bis zu Vierfache angestiegene Mietpreinsniveau etwa war nicht mehr zu halten; Kunden und Abnehmer fehlten auch den Kurialen und inzwischen ansässig gewordenen Notaren, die aus Viterbo abwanderten.³³ Der Podestà, dessen Amtseid ihn ausdrücklich auf die Bewahrung des wirtschaftlichen Wohlergehens der Kommune verpflichtete, sah sich vor diesem Hintergrund zum Handeln genötigt – obschon dies mit der Ausübung von Zwang und Gewalt gegen die Kardinäle verbunden war.³⁴

Dass der *populus* einer Residenzstadt die Dinge selbst in die Hand nahm, kam hingegen offenbar nicht vor.³⁵ Zwar mussten die Kardinäle nach dem Tod Nikolaus' IV.

³² Siehe dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 232 f., und die in der vorangehenden Anm. genannte Literatur.

³³ Zum Mietpreinsniveau siehe AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: La mobilità della Curia romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: Società e Istituzioni dell'Italia comunale: L'esempio di Perugia (secoli XII-XIV), Perugia, 6-9 novembre 1985, Bd. 1, Perugia 1988, S. 155-278, hier S. 213-216; DERS.: La Mobilità della corte papale nel secolo XIII, in: SANDRO CAROCCI (Hrsg.): Itineranza pontificia. La mobilità della curia papale nel Lazio (secoli XII-XIII), Roma 2003, S. 3-78, hier S. 67-70; DERS.: Der Papst auf Reisen im Mittelalter, in: DETLEF ALTENBURG, JÖRG JARNUT u. a. (Hrsg.): Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 501-514, hier S. 510; SARA MENZINGER: Viterbo „città papale“: motivazioni e conseguenze della presenza pontificia a Viterbo nel XIII secolo, in: CAROCCI (wie oben), S. 307-340, hier S. 327-331 (mit einer abweichenden Berechnung, siehe S. 329 mit Anm. 53). Vgl. dazu auch DANIEL WALEY: Viterbo nello Stato della Chiesa nel secolo XIII, in: Atti del Convegno di studio. VII centenario del 1° Conclave (1268-1271), Viterbo 1975, S. 97-111, hier S. 105, und ANDREAS FISCHER: Das Kapital der Kardinäle. Finanzen und Stellung des Kollegiums im 13. Jahrhundert, in: WERNER MALECZEK (Hrsg.): Die römische Kurie und das Geld. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum frühen 14. Jahrhundert, Ostfildern 2018, S. 207-262, hier S. 247 mit Anm. 132. Zu den abgewanderten Notaren siehe MONTAUBIN (wie Anm. 1), S. 140. – Zu den Kanzleiangehörigen, die die Kurie verließen, gehörte etwa Heinrich von Isernia, der schließlich am Hof des Königs von Böhmen ein Auskommen fand; KARL HAMPE: Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer. Ungedruckte Briefe aus der Sammlung des Magisters Heinrich von Isernia, Leipzig 1910, bes. S. 31 f., und HANS MARTIN SCHALLER: Art. „Enrico da Isernia“, in: Dizionario Biografico degli Italiani 42 (1993), S. 743-746, hier S. 744. Vgl. insgesamt auch FISCHER, Kontinuität (wie Anm. 4), S. 332-334.

³⁴ FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 322-334, bes. S. 330-332.

³⁵ Vgl. dazu ZOEPPFEL (wie Anm. 2), S. 189 f. Die nachweisbaren „saccheggi rituali“ des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Plünderungen des päpstlichen Nachlasses und auch kardinalizischer Habe, dürften nicht, wie von ROLLO-KOSTER, Raiding Saint Peter (wie Anm. 6), angenommen wird, durch den Verlust einer Mitbestimmung bei der Nachfolgeregelung seitens der Bevölkerung, die durch *Ubi periculum* von 1274 von der Erhebung endgültig ausgeschlossen worden war, motiviert gewesen sein (so ebenda, S. 106, vgl. auch S. 240 f.). Vgl. dazu die Kritik von ANNA MODIGLIANI, ANDREAS REHBERG: „Saccheggi rituali“ nell'ambito curiale Romano: una chimera degli antropologi?, in: RR. Roma nel Rinascimento 2008, S. 25-36; ferner die Rezension von REHBERG zum Buch von Rollo-Koster in: QFIAB 89 (2009), S. 564 f., hier S. 565; DERS.: *Sacrum enim opinantur, quicquid inde rapina auferunt*. Alcune osservazioni intorno ai „saccheggi rituali“ di

1292 in den beiden folgenden Jahren jeweils aus Rom fliehen, weil Unruhen die Stadt erschütterten, doch standen diese offenbar nicht mit der Papstwahl in Zusammenhang.³⁶ Konsequenter verlegten die Kardinäle gleichwohl das Konklave nach Perugia, wo schließlich Cölestin V. 1294 zum neuen Papst bestimmt wurde.³⁷ 1314 scheinen im provenzalischen Carpentras, wo sich die Kardinäle nach dem Tod Clemens' V. zusammengefunden hatten, um der Kirche ein neues Oberhaupt zu geben, Gruppen aufeinandergeprallt zu sein, die sich längs der Konfliktlinien innerhalb des Kollegiums gebildet hatten: Gascogner standen hier Provenzalen und Italienern gegenüber. Wie die italienischen Kardinäle in einem Schreiben dem englischen König Edward II. versicherten, sei eine große Zahl von Gascognern bewaffnet in die Stadt eingedrungen und habe viele der italienischen Kurialen (*multos Curiales Italicos*) getötet. Dazu habe die Menge skandiert: „Tod den italienischen Kardinälen, Tod, wir wollen einen Papst, wir wollen einen Papst (*volumus papam*).“³⁸ Die Angehörigen des Kollegiums, die von der Apenninenhalbinsel stammten, entzogen sich den Übergriffen durch die Flucht nach Valence.

Unmittelbaren Druck und Repressionen übten teilweise auch die Herrscher, die zweite hier zu behandelnde Gruppe von Akteuren, im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert auf die Kardinäle aus. Karl von Anjou beispielsweise lehnte sich dabei an die Vorgehensweise der städtischen Autoritäten an, als er von seinem Amt als Senator von Rom Gebrauch machte und die Papstwähler im Sommer des Jahres 1276 nach dem Tod Papst Innozenz' V. in einem Gebäude der Stadt einschließen ließ. Im Zuge des Vorgehens gegen das Kollegium wurden Nahrungsmittel dem Bericht des – allerdings nicht unvoreingenommenen – Chronisten Saba Malaspina zufolge nur an die französischen Kardinäle verteilt, von denen der Anjou offenbar eine Abstimmung in seinem Sinne er-

interregno a Roma (1378-1534), in: THOMAS ERTL (Hrsg.): *Pompa sacra. Lusso e cultura materiale alla corte papale nel basso Medioevo, 1420-1527*. Atti della giornata di studi (Roma, Istituto Storico Germanico, 15 febbraio 2007), Roma 2010, S. 201-238. Siehe zu diesem Phänomen auch PARAVICINI BAGLIANI, *Wie wird man Papst im Mittelalter?* (wie Anm. 2), S. 196 mit weiterer Literatur in Anm. 36, sowie erneut ROLLO-KOSTER, *Episcopal and Papal Vacancies* (wie Anm. 6), bes. S. 59-67.

³⁶ PETER HERDE: *Das Kardinalskollegium und der Feldzug von Orvieto im Val del Lago (1294)*. Mit urkundlichen Beiträgen, in: ERWIN GATZ (Hrsg.): *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, 2 Teile, Roma 1979, Teil 1, S. 325-375; wiederabgedruckt in: DERS.: *Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze*. Bd. 2, 2: *Studien zur Papst- und Reichsgeschichte, zur Geschichte des Mittelmeerraumes und zum kanonischen Recht im Mittelalter*, Stuttgart 2002, S. 663-710, hier S. 665.

³⁷ Zu seiner Wahl siehe PETER HERDE: *Cölestin V. (1294) (Peter vom Morrone)*. *Der Engelpapst*. Mit einem Urkundenanhang und Edition zweier Viten, Stuttgart 1981, S. 31-83; CARLO PIETROPAOLI: *Il conclave di Perugia e l'elezione di Pier Celestino*, in: *Celestino V ed il VI centenario della sua incoronazione*, Aquila 1894, S. 97-124; ANNALaura TRINCI: *Il collegio cardinalizio di Celestino V*, in: WALTER CAPEZZALI (Hrsg.): *Celestino V e i suoi tempi. Realtà spirituale e realtà politica*. Atti del 4° Convegno storico internazionale, L'Aquila 26-27 agosto 1989, L'Aquila 1990, S. 19-34; zuletzt PETER HERDE: *Bonifaz VIII. (1294-1303)*. Erster Halbbd.: *Benedikt Caetani*, Stuttgart 2015, S. 155-164, 171 f., 179-194.

³⁸ *Foedera, conventiones, literae et cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae, et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, vel Communitates ab ineunte saeculo duodecimo, viz. ab Anno 1101 ad nostra usque tempora, habita aut tractata*, hrsg. von THOMAS RYMER, vol. II, pars 1 et 2, Den Haag 1739, S. 71, das Zitat in der rechten Spalte. Vgl. dazu GUILLAUME MOLLAT: *L'élection du pape Jean XII*, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 1 (1910), S. 34-49 und 147-166, hier S. 39 und 161; SEBASTIAN ZANKE: *Johannes XXII., Avignon und Europa. Das politische Papsttum im Spiegel der kurialen Register (1316-1334)*, Leiden – Boston 2013, S. 46 f. (mit weiterer Literatur).

wartete.³⁹ Auch andere Herrscher nutzten im hier betrachteten Zeitraum entsprechende Gelegenheiten, um bestimmter oder gar aller Kardinäle habhaft zu werden. So setzte Friedrich II. nach seinem Erfolg in der Seeschlacht von Montecristo, die er gegen die mit dem Papst verbündeten genuesischen Verbände im Jahr 1241 für sich entschied, Ottone da Tonengo und Giacomo Pecorara fest. Letzteren behielt er auch dann noch in Haft, als er den Erstgenannten auf briefliche Aufforderung der übrigen Kardinäle hin bereits wieder freigelassen hatte. Der Stauferkaiser beabsichtigte schlicht, die Beteiligung Giacomo Pecoraras, eines seiner erbittertsten Gegner im Kollegium, an der Papstwahl im Jahr 1243 zu verhindern, ermahnte aber zugleich die Kardinäle schriftlich dazu, der verwitweten Kirche endlich ein neues Oberhaupt zu geben.⁴⁰ Subtiler suchte Karl II. von Anjou am Ende des 13. Jahrhunderts auf die Erhebung des Papstes Einfluss zu nehmen. Der König des süditalischen Regno versuchte, mehrere Kardinäle für sich zu gewinnen, indem er neun von elf Mitgliedern des Kollegiums schon ab 1291 mit jährlichen Zuwendungen alimentierte. Die Zahlungen erfolgten dabei nach einem Schlüssel, der offenbar an der Altersstruktur der Empfänger orientiert war.⁴¹ Als der gewünschte Erfolg ausblieb und der Anjou auch mit dem Vorschlag nicht bei den Kardinälen durchdrang, einen Kandidaten von einer Liste von vier geeigneten Personen zu wählen, richtete sich die Aufmerksamkeit des Königs auf Peter vom Morrone, einen Einsiedler.⁴² Nachdem dieser schließlich zu Papst Cölestin V. erhoben worden war – der Anteil Karls II. von Anjou daran ist schwer zu bestimmen –, konnte der König ihn dazu bewegen, sich mit seinem Hof in seine unmittelbare Nähe nach Neapel zu be-

³⁹ Saba Malaspina, *Chronik* (wie Anm. 31), S. 249 Z. 4 – S. 250 Z. 6. Zum Konklave in Rom siehe HERDE, *Entwicklung* (wie Anm. 2), S. 165; NATALIE SCHÖPP: *Papst Hadrian V. (Kardinal Ottobuono Fieschi)*, Heidelberg 1916, S. 295-299; RICHARD STERNFELD: *Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244-1277*. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert, Berlin 1905, S. 251-260; JOHANNES HALLER: *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*. Bd. 5: *Der Einsturz*, 2. Aufl., Stuttgart 1953, S. 42 f. mit S. 328. Als wenig glaubwürdig stufen KOLLER/NITSCHKE (*Saba Malaspina, Chronik* (wie Anm. 31), S. 250 Anm. 44) die Darstellung des Chronisten ein. Vorbehalte hegen auch ENZO PETRUCCI: *Il problema della vacanza papale e la costituzione „Ubi periculum“ di Gregorio X*, in: *Atti* (wie Anm. 33), S. 69-96, hier S. 87; SCHÖPP (wie oben), S. 295; und STERNFELD (wie oben), S. 254.

⁴⁰ Zu Ottone da Tonengo siehe AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: *Cardinali di Curia e ‚Familiae‘ cardinalizie dal 1227 al 1254*, 2 Bde., Padova 1972, Bd. 1, S. 76-91; zu Giacomo Pecorara ebenda, S. 114-123, bes. S. 121 f. zu seiner Gefangenschaft. Zum Hintergrund JOSEF MAUBACH: *Die Kardinäle und ihre Politik um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter den Päpsten Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. (1243-1268)*, *Phil. Diss.*, Bonn 1902, S. 19; BURKHARD ROBERG: *Der Konzilsversuch von 1241*, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 24 (1992), S. 286-319, und WOLFGANG STÜRNER: *Friedrich II. Teil 2: Der Kaiser 1220-1250*, Darmstadt 2000, S. 501 f. und 515 f.; FISCHER, *Die Kardinäle von 1216 bis 1304* (wie Anm. 2), S. 187. Zum Schreiben Friedrichs siehe *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 2: *Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII*, hrsg. von LUDWIG WEILAND, Hannover 1896 (*MGH Legum sectio IV*), S. 327 f., Nr. 238; vgl. JOELSON (wie Anm. 2), S. 39; FRIEDRICH GRAEFE: *Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II.* Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239-1250, Heidelberg 1909, S. 90-94; HAMPE, *Bericht* (wie Anm. 26), S. 22.

⁴¹ Siehe dazu HERDE, *Cölestin V.* (wie Anm. 37), S. 45 f., der die Ausführungen von FRIEDRICH BAETHGEN: *Beiträge zur Geschichte Cölestins V.*, Halle 1934, S. 267-317, hier S. 291 Anm. 1, und HALLER (wie Anm. 39), S. 91, korrigiert. Siehe ferner ANDREAS FISCHER: *Personelle Verflechtung und politisches Handeln: Zur Wahrnehmung und Funktion kardinalzischer Beziehungen im 13. Jahrhundert*, in: JÜRGEN DENDORFER, RALF LÜTZELSCHWAB (Hrsg.): *Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance (Millennio Medievale 95. Strumenti e studi n. s. 33)*, Firenze 2013, S. 15-36, hier S. 22 f.; zur Einordnung in die kardinalzischen Finanzen FISCHER, *Kapital* (wie Anm. 33), S. 234 f. und 257.

⁴² Siehe dazu HERDE, *Cölestin V.* (wie Anm. 37), S. 54-70 und 82 f.

geben.⁴³ Dort entsagte der nur widerstrebend zu seiner Würde gelangte Pontifex Ende des Jahres seinem Amt.⁴⁴ In gewisser Weise nahm dieser Versuch, die Kurie und mit ihr insbesondere in Zeiten der Sedisvakanz das Kardinalskolleg auf eigenem Territorium unter Kontrolle zu bekommen, die sogenannte „babylonische Gefangenschaft“ des Papsttums in Avignon vorweg. Deutlich erkennbar wurde dies schon im Zuge der Wahl Johannes' XXII. 1316 nach einer eben schon thematisierten, nicht unproblematischen zweijährigen Vakanz des päpstlichen Stuhls. Durch den langwierigen Streit unter den Kardinälen enerviert, lockte Philipp V. von Frankreich die zwischenzeitlich zerstreuten Wähler mittels Einzeleinladungen nach Lyon. Dort, am Krönungsort des noch in Perugia gewählten Vorgängers des Johannes, Papst Clemens' V., schloss er sie mehrere Wochen ein und erzwang so die Erhebung eines neuen Papstes.⁴⁵ Mit der Kurie, so wird hier deutlich, waren auch die bekannten Mittel zur Erzwingung einer zügigen Abstimmung nach Frankreich transferiert worden.

Sieht man von den skizzierten Vorgängen ab, beschränkte sich das Eingreifen der europäischen Herrscher im Übrigen auf Gesandtschaften, ihre persönliche Präsenz am Wahlort oder die briefliche Korrespondenz. So wurden in einem Brief, der Ludwig IX. (dem Heiligen) von Frankreich zugeschrieben wird und der mit seinen Ausführungen stark stereotypen Gehalts eher an kurien- und romfeindliche Traktate erinnert, die zu jener Zeit wie schon im 12. Jahrhundert kursierten, nicht nur die Kardinäle ermahnt, in der Sedisvakanz nach dem Ableben Cölestins IV. 1241 ihrer eigentlichen Aufgabe nachzukommen und die Römer mit Kritik überzogen. Vielmehr wurde auch Friedrich II. daran erinnert, dass ihm nicht die Wahl des Papstes zustehe.⁴⁶ Der Kaiser selbst hielt die Kardinäle ebenfalls dazu an, einen Papst zu erheben⁴⁷ – dabei sollten sie freilich ihre Stimmen auf einen Kandidaten vereinen, der Friedrich genehm war. In Verhandlungen knüpfte er die Freilassung der von ihm inhaftierten Kardinäle offenbar an entsprechende Bedingungen. Philipp III., der Sohn Ludwigs IX., suchte auf der Rückreise aus Afrika, wo sein Vater auf dem Kreuzzug verstorben war, gemeinsam mit seinem Onkel Karl von Anjou die Kardinäle im März 1271 in Viterbo auf. Dort setzte er sich bei ihnen im Laufe eines mehrtägigen Aufenthalts nachdrücklich für ein rasches Ende der Sedisvakanz ein; zu diesem Zweck soll er sich in den Papstpalast begeben und jedem Mitglied des Kollegiums den Friedenskuss gegeben haben, also ohne einzelne

⁴³ Ebenda, S. 114 f., 120 f.

⁴⁴ Ebenda, S. 127-142; FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 183 und 189 f.; zur kanonistischen Diskussion darüber siehe MARTIN BERTRAM: Die Abdankung Papst Cölestins V. (1294) und die Kanonisten, in: ZRG KA 56 (1970), S. 1-101; ferner JOHN R. EASTMAN: Papal Abdication in Later Medieval Thought, Lewiston u. a. 1990, bes. S. 21-26; THOMAS WETZSTEIN: Renuntiatio – resignatio. Zum Amtsverzicht in der Kirche des hohen und späten Mittelalters, in: SUSAN RICHTER, DIRK DIRBACH (Hrsg.): Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Köln u. a. 2010, S. 30-61, hier S. 46-56. Zur Rezeption durch die Zeitgenossen siehe ferner WOLF (wie Anm. 2), S. 178 f.

⁴⁵ Zur Wahl siehe MOLLAT (wie Anm. 38); HORST FUHRMANN: Einladung ins Mittelalter, 3. Aufl., München 2004, S. 146, der diese Episode unter der Überschrift „Die Papstwahl im Nationenstreit“ subsumiert.

⁴⁶ *Historia diplomatica Friderici secundi*, Bd. 6, 1, hrsg. von JEAN-LOUIS-ALPHONSE HUILLARD-BRÉHOLLES, Paris 1860, S. 68-70; vgl. dazu auch *Matthaeus Parisiensis, Chronica majora*, hrsg. von HENRY RICHARDS LUARD, Bd. 4: A. D. 1240-1247, London 1877, S. 249 (zum Jahr 1243). Siehe hierzu und zum Folgenden BERTHOLD SÜTTERLIN: Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239-1250, Heidelberg 1929, S. 53-57.

⁴⁷ *Historia diplomatica* (wie Anm. 46), S. 44, 59-61; vgl. auch S. 70-72.

Würdenträger zu bevorzugen.⁴⁸ Karl II. von Anjou zog im Frühjahr 1305 nach Perugia, um dort gemeinsam mit Emissären Philipps IV. (des Schönen) die Kardinäle zur Wahl eines Nachfolgers für Benedikt XI. zu bewegen, doch reiste er bald schon resigniert ab.⁴⁹

All diese Bemühungen richteten sich offenbar auf die Gesamtheit der Kardinäle. Bisweilen übten die mächtigen Fürsten freilich auch Druck auf bestimmte Mitglieder des Kollegiums aus, wie oben schon im Zusammenhang mit der Papstwahl in Rom im Jahr 1276 und der Rolle Karls von Anjou dabei gezeigt wurde. Dass sich einzelne Vertreter des Kollegiums den heftigen Unmut des Herrschers zuziehen konnten, wenn ihr Wahlverhalten und somit der Wahlausgang nicht den Vorstellungen des Anjou entsprach, sollte im Spätsommer 1277 deutlich werden. Karl hatte an die Papstwahl nach dem Tod Johannes' XXI. offenkundig konkrete Erwartungen geknüpft. Als das Ergebnis nicht wie gewünscht ausfiel – zum Pontifex erhoben wurde ein Orsini, Nikolaus III. –, scheint der König insbesondere den Kardinal Guillaume de Bray, der auch für den späteren Papst gestimmt hatte, dafür verantwortlich gemacht zu haben. In einem an den Purpurträger gerichteten Schreiben überzog er diesen mit einer beispiellosen Tirade. Guillaume habe wohl allzu sehr dem Wein zugesprochen, als er sein Votum abgab. Er habe mit seinem Verhalten nicht nur die Klientel des verstorbenen Kardinals Riccardo Annibaldi (ein wichtiger Hinweis auf Netzwerke innerhalb des Kollegiums) verraten, sondern auch die Ehre seiner *patria* beschmutzt. In Anbetracht seiner nur mit den Handlungen Luzifers und Judas' vergleichbaren Tat und seines ohnehin schon fortgeschrittenen Alters empfehle er, Karl, ihm, seinem Leben ein Ende zu setzen.⁵⁰

3 Kardinalizische Kompetenzen: Päpstliche Regelungen und Stimmen aus der Kanonistik

In all seiner Verve legt der Brief damit auch die Grenzen offen, die den Interventionen von außen gesetzt waren. Intrigen und die gezielte Beeinflussung einzelner Kardinäle brachten nicht immer das gewünschte Resultat. Auch die Appelle an das Kollegium und die Einschließungen verfehlten oft ihr eigentliches Ziel, die Dauer der Papstwahl signifikant zu verkürzen. Grund dafür war zum einen das Fehlen von Vorschriften, mit denen der Ablauf der Abstimmung gerade in zeitlicher Hinsicht genau umrissen worden wäre, zum anderen aber auch die Tatsache, dass die Stellung und Rolle der Kardinäle im Allgemeinen und während einer Vakanz im Besonderen nicht präzise festgelegt war. Im zeitgenössischen Kirchenrecht findet sich noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts keine umfassende Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Kardinäle, ob-

⁴⁸ FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 404.

⁴⁹ Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291-1327), hrsg. von HEINRICH FINKE, Bd. 1, Berlin – Leipzig 1908, S. 188, Nr. 123; vgl. SOPHIA MENACHE: Clement V, Cambridge 1998, S. 14.

⁵⁰ Das Schreiben ist gedruckt in FRIEDRICH BAETHGEN: Ein Pamphlet Karls I. von Anjou zur Wahl Papst Nikolaus III., München 1960, S. 18-22, Nr. 1; zur Bezeichnung des Kardinals als Judas und Luzifer siehe ebenda, S. 18 Z. 4, S. 19 Z. 19 und S. 21 Z. 102. Vgl. insgesamt auch den Kommentar ebenda, S. 7 f. Zu Guillaume de Bray siehe FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 199-209, zum Hintergrund ebenda, S. 207 f.

schon diese nicht zuletzt durch den seit den vorangegangenen Jahrzehnten gestiegenen Andrang von Bittstellern an der Kurie und die zunehmende Beteiligung des Apostolischen Stuhls an den politischen Auseinandersetzungen auf europäischer Ebene immer mehr wichtige Funktionen im kurialen Alltagsgeschäft und als Legaten an der Peripherie wahrnahmen.⁵¹ Grundsätzlich suchten sich die Kanonisten mit ihrer Zurückhaltung dem Problem zu entziehen, durch entsprechende Aussagen die päpstliche Vollgewalt, die *plenitudo potestatis*, zu beschränken.⁵² Durch ihre Bemühungen, jeglichen Eindruck einer Schmälerung derselben und der auf ihr gründenden Spitzenstellung des Pontifex zu vermeiden, behandelten sie mit großer Vorsicht all jene Konstellationen, aus denen auch nur ansatzweise eine Unterordnung des Papstes geschlussfolgert werden konnte. Dazu zählten eben auch das Wahlrecht des Kollegiums sowie die Handlungen der Kardinäle während einer Sedisvakanz und die Frage nach deren bindender Kraft für den neugewählten Papst.

Der skizzierten Reserve, die auch die Päpste noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts selbst von klaren Stellungnahmen zur Position und Machtfülle des Kardinalskollegiums abhielt, stand freilich die Notwendigkeit gegenüber, ihre wichtigsten Berater und Unterstützer einzubinden und mit den Kompetenzen auszustatten, die zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des Papsttums erforderlich waren. Auch die im Zuge ihrer vielfältigen Tätigkeiten gewachsenen Ansprüche der Kardinäle waren damit zunehmend unvereinbar. Selbstbewusst postulierten Angehörige des Kollegiums eine Beteiligung an der päpstlichen Stellung und Macht. Dabei spielten Handlungen der Gruppe in Sedisvakanz eine besondere Rolle. Die Aufhebung einer Verfügung Papst Gregors IX. in der Vakanz der Jahre 1241 bis 1243 kommentierten die Kardinäle mit dem Verweis, dass in der Zeit der Vakanz des Apostolischen Stuhls bei ihnen die

⁵¹ Zur Rolle der Kardinäle siehe FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 177-183; JOCHEN JOHRENDT: Zwischen Autorität und Gehorsam: Papst und Kardinalskolleg im 13. Jahrhundert, in: HUBERTUS SEIBERT, WERNER BOMM u. a. (Hrsg.): Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2013, S. 65-89, hier S. 65-67.

⁵² WERNER MALECZEK: Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III., Wien 1984, S. 282 und 285 f.; DERS., Die Kardinäle von 1143 bis 1216 (wie Anm. 2), S. 128-132, bes. S. 129 f.; vgl. auch ebenda, S. 127 f. zum Verhältnis der Päpste zu den Kardinälen allgemein; für das Ende des hier behandelten Betrachtungszeitraums siehe FISCHER, Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 183, 191 f., vgl. ferner ebenda, S. 194 und 199-204. Vgl. insgesamt auch AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: *De fratrum nostrorum consilio. La plenitudo potestatis del papa ha bisogno di consigli?*, in: CARLA CASAGRANDE, CHIARA CRISCIANI u. a. (Hrsg.): *Consilium. Teorie e pratiche del consigliare nella cultura medievale*, Firenze 2004, S. 181-194. – Zur *plenitudo potestatis* und ihrer konzeptionellen Entwicklung im Betrachtungszeitraum siehe ferner ROBERT L. BENSON: *Plenitudo potestatis: Evolution of a Formula from Gregory IV to Gratian*, in: *Studia Gratiana* 14 (1967), S. 193-217; knapp auch DERS., Bishop, Metropolitan, and Primate (wie Anm. 3), hier bes. S. 27-33; ferner GERHART B. LADNER: The Concepts of „Ecclesia“ and „Christianitas“ and Their Relation to the Idea of Papal „Plenitudo Potestatis“ from Gregory VII to Boniface VIII, in: DERS.: *Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art*, Bd. 2, Roma 1983, S. 487-515; AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: Hat das Papsttum seiner plenitudo potestatis Grenzen gesetzt? (1050-1300), in: KLAUS HERBERS, FERNANDO LÓPEZ ALSINA u. a. (Hrsg.): *Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen*, Berlin – Boston 2013, S. 29-41, bes. S. 30 f.; ferner auch WILLIAM D. MCCREADY: *Papal Plenitudo Potestatis and the Source of Temporal Authority in Late Medieval Papal Hierocratic Theory*, in: *Speculum* 48 (1973), S. 654-674; JÜRGEN MIETHKE: *De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham*, Tübingen 2000, S. 71, 97 und 241 mit Äußerungen zur Vollgewalt auch von außerhalb der römischen Kurie.

potestas liege, die sie zu einem solchen Vorgehen berechtige.⁵³ Jahrzehnte danach, zu Beginn des 14. Jahrhunderts, betonte ein langjähriges Mitglied des Kollegs, Matteo Rosso Orsini, der seit der Wahl Clemens' IV. 1265 an allen langen Vakanzan teilgenommen war, in einem Gespräch mit dem aragonesischen Vertreter an der Kurie, es sei das Kardinalskollegium, das in einer Sedisvakanz die päpstliche *potestas* besitze.⁵⁴ Auch in den Vakanzan ausgestellte Urkunden und Briefe der Kardinäle kündeten von diesem Selbstverständnis, das zu Anfang des Jahres 1269, während der langen Vakanz nach dem Ableben Clemens' IV., gar in der Bezeichnung der Kardinäle durch einen der Ihren als „Stellvertreter Gottes“ (*vicarii Dei*) in einer Predigt gipfelte.⁵⁵ Die seit Innozenz III. ausschließlich auf den Papst bezogene Wendung, ein Zentralbegriff des monarchischen Papats, wurde hier von den Mitgliedern des Kardinalskollegs gebraucht.⁵⁶

In diesem Spannungsfeld entfalteten sich die Diskussionen der Kanonisten um die Stellung der Kardinäle und die dazugehörigen Regelungen der Päpste, die letztlich zu einem strukturellen Wandel führten. Die Kirchenrechtler argumentierten in der Frage, wer eigentlich nach dem Tod eines Papstes das Haupt der Kirche bildete, nach anfänglicher Ablehnung für eine entsprechende Rolle des Kardinalskollegs – wenn auch nicht ohne Vorbehalte zu äußern und in gespreizten Formulierungen Einschränkungen zum Ausdruck zu bringen. Huguccio von Pisa ging Ende des 12. Jahrhunderts beispielsweise davon aus, dass die Kirche nach dem Ableben des Papstes tatsächlich ohne Haupt, also eine *ecclesia acephala* sei, aber die Kardinäle anstelle eines Hauptes handelten⁵⁷; der sogenannte „Hostiensis“, der nach seinem Kardinalbistum Ostia (und Velletri) benannte Kanonist Heinrich von Segusia, vertrat hingegen in seinem Dekretalenkommentar, der sogenannten „Lectura“, die Auffassung, dass *plena sede* wie in Zeiten der

⁵³ Matthaeus Parisiensis, *Chronica majora* (wie Anm. 46), S. 250-252 (BFW Nr. 7381), hier S. 251. Vgl. dazu LULVÈS (wie Anm. 20), S. 460; PETRUCCI (wie Anm. 39), S. 76 f.; Marc DYKMANS: Les pouvoirs des cardinaux pendant la vacance du Saint Siège d'après un nouveau manuscrit de Jacques Stefaneschi, in: ASRSP 104 (1981), S. 119-145, hier S. 132; MONTAUBIN (wie Anm. 1), S. 130; SPINELLI (wie Anm. 1), S. 66 f.; SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum im hohen Mittelalter* (wie Anm. 3), S. 218; FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 266 f.

⁵⁴ Acta 1 (wie Anm. 49), S. 177-180, hier S. 178: *E con la apostolical dingnitat vaga, lo collegi ha tot lo poder del papa*. Vgl. dazu DYKMANS (wie Anm. 53), S. 134 f.; NORMAN P. ZACOUR: The Cardinals' View of the Papacy, 1150-1300, in: CHRISTOPHER RYAN (Hrsg.): *The Religious Roles of the Papacy: Ideals and Realities 1150-1300*, Toronto 1989, S. 413-438, hier S. 434; MONTAUBIN (wie Anm. 1), S. 133; FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 450 f. Eine Zusammenstellung der erhaltenen kardinalizischen Schreiben und Dokumente ist in Vorbereitung.

⁵⁵ Dabei handelte es sich um den Kardinal Eudes de Châteauroux; siehe IOZZELLI (wie Anm. 7), S. 219 f. (JOHANNES BAPTIST SCHNEYER: *Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters für die Zeit von 1150-1350*. Bd. 4: Autoren L-P, Münster 1972, S. 480, Nr. 1051), hier S. 219 Z. 13 f. Vgl. dazu FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 354-357, bes. S. 356.

⁵⁶ Zu Innozenz III. und dem *vicarius*-Titel siehe das klassische Werk von MICHELE MACCARRONE: *Vicarius Christi. Storia del titolo papale*, Roma 1952, bes. S. 109-118; PARAVICINI BAGLIANI, *Hat das Papsttum seiner plenitudo potestatis Grenzen gesetzt?* (wie Anm. 52), S. 31.

⁵⁷ So in seiner *Summa Decretorum ad D. 79 c. 7*, zitiert bei MALECZEK, *Papst* (wie Anm. 52), S. 271 Anm. 136; zu Huguccio und seinem Werk siehe WOLFGANG P. MÜLLER: *The Summa Decretorum of Huguccio*, in: WILFRIED HARTMANN, KENNETH PENNINGTON (Hrsg.): *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140-1234: From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX (History of Medieval Canon Law)*, Washington, D.C. 2008, S. 142-160.

Vakanz der Kirche stets Christus voranstehe, diese daher niemals ohne Haupt sei.⁵⁸ Damit wurde erneut zum Ausdruck gebracht, dass die Kardinäle nicht die Position des Hauptes einnahmen, sondern in der Zeit zwischen zwei Pontifikaten in dessen Stellvertretung agierten⁵⁹ – was durchaus mit der zitierten Selbstsicht der Kardinäle als Stellvertreter Christi im Einklang stand. Hostiensis stellte seinen Kirchenrechtskommentar während der langen Sedisvakanz von 1268 bis 1271 fertig⁶⁰, in der auch die entsprechende Bezeichnung der Mitglieder des Kollegiums gebraucht wurde. Es dürfte gewiss kein Zufall sein, dass das Verhältnis der Kardinäle zu Christus just in dieser Zeit durch die Angehörigen der Gruppe in so unterschiedlichen Kommunikationsmedien wie einer kanonistischen Schrift und einem Sermo thematisiert wurde.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Kontinuität in Zeiten der Sedisvakanz und der Rolle der Kardinäle rückte nicht nur Christus als Projektionsfläche für Beständigkeit in den Blick. Vielmehr nahm man in der Diskussion zu diesem Zweck auch auf transpersonale Größen Bezug. So ging Hostiensis davon aus, dass die päpstliche Gewalt, die *potestas*, in Zeiten der Vakanz der *cathedra Petri* bei der römischen Kirche liege, die ihm zufolge niemals sterben wird. Dabei betonte er die Verbindung dieser – letztlich fiktiven – Instanz zu den Kardinälen: Ihm zufolge lebt die römische Kirche fort, selbst wenn nur noch ein einziges Mitglied des Kardinalskollegiums übrig ist.⁶¹ Der Kanonist betrachtete also, so lässt sich hier folgern, die Kardinäle grundsätzlich als Träger und Bewahrer der päpstlichen Autorität und Machtfülle in der Vakanz. In ähnlicher Weise verknüpfte er die Tätigkeit der Kardinäle in papstloser Zeit und ihre Legitimität auch mit der Metapher vom Apostolischen Stuhl. Hier bediente sich Heinrich von Segusia des Modells des päpstlichen Legaten.⁶² Er griff damit auf einen Typus

⁵⁸ Hostiensis, *Commentaria* (wie Anm. 7), ad X 5, 38, 14 *Cum ex eo et infra* S. 104A, Nr. 24. Vgl. dazu und zum Folgenden FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 261; zu Hostiensis ebenda, S. 210-224, und HANS-JÜRGEN BECKER: Art. „Hostiensis“, in: HRG, 2. Aufl., 2 (2012), Sp. 1137-1138.

⁵⁹ Vgl. hierzu AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: Die päpstliche Vormachtstellung (1198-1274), in: ANDRÉ VAUCHEZ, ODILO ENGELS unter Mitarbeit von GEORGIOS MAKRIS und LUDWIG VONES (Hrsg.): Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur. Bd. 5: Machtfülle des Papsttums (1054-1274), Freiburg u. a. 1994, S. 615-654, hier S. 635. Zur Frage der Stellvertretung allgemein siehe die in Anm. 66 angegebene Literatur.

⁶⁰ KENNETH PENNINGTON: An Earlier Recension of Hostiensis's *Lectura on the Decretals*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 17 (1987), S. 77-90 [ND in: DERS.: *Popes, Canonists, and Texts 1150-1550*, Aldershot 1993, Nr. 17, S. 77-90, hier S. 79 f.].

⁶¹ Hostiensis, *Commentaria* (wie Anm. 7), ad X 5, 38, 14 *Cum ex eo et infra* S. 104A, Nr. 21: ... *penes Romanam ecclesiam, que mori non potest* ..., und S. 105, Nr. 27: ... *in quantum sancta Romana censentur ecclesia, quae nunquam moritur; etiam si unus tantum cardinalis sit superstes*. Vgl. dazu FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 260 und 262. Zur Rolle der *factio iuris* für die Dauer und Kontinuität von Gemeinschaften und Korporationen siehe auch HASSO HOFMANN: *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, 4. Aufl., Berlin 2003, S. 132-134; HELMUT G. WALTHER: Die Konstruktion der juristischen Person durch die Kanonistik im 13. Jahrhundert, in: GÜNTHER MENSCHING (Hrsg.): *Selbstbewußtsein und Person im Mittelalter. Symposium des Philosophischen Seminars der Universität Hannover vom 24. bis 26. Februar 2004*, Würzburg 2005, S. 195-212, bes. S. 197 f. und 206 f.; DERS.: *Mundus non generabitur et corrumpetur, sed dispositiones ipsius*. Zum Umgang der gelehrten Juristen mit dem Problem der Vergänglichkeit und Dauer, in: SPEER/WIRMER (wie Anm. 19), S. 432-446, hier S. 438-442.

⁶² Zu den päpstlichen Legaten siehe CLAUDIA ZEY: *Vervielfältigungen päpstlicher Präsenz und Autorität: Boten und Legaten*, in: SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER (wie Anm. 2), S. 257-274, bes. S. 269-274; DIES.: *Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter*, in: JOCHEN JOHRENDT, HARALD MÜLLER (Hrsg.): *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*, Berlin – Boston 2012, S. 157-166; DIES.: *Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und*

von Gesandten zurück, dessen Tätigkeit an der Peripherie in Stellvertretung des Papstes erfolgte und der daher namentlich im Hochmittelalter zum Gegenstand von juristischen Erörterungen von Fragen zur Repräsentanz und Kompetenz in Abwesenheit des kirchlichen Hauptes wurde. Darunter fiel auch das Problem der Fortdauer des Legatenamtes nach dem Tod des Papstes.⁶³ Für Hostiensis endete die Autorität des Legaten damit keineswegs, weil er, so führte der Kanonist aus, nicht eigentlich vom Papst, sondern vom apostolischen Stuhl entsandt worden sei, der – wie die römische Kirche – nicht sterbe. Wenn er dann den Kardinälen im gleichen Kontext mindestens die Jurisdiktionsgewalt eines päpstlichen Legaten einräumte, schloss dies somit auch entsprechend kontinuierliche, legitime Handlungsmöglichkeiten für das Kollegium über das Ableben eines Papstes hinaus mit ein.⁶⁴

Die so umrissene Auffassung von Hostiensis trug erkennbar die Handschrift eines rechtlich versierten Kardinals, der mit seiner juristischen Expertise offenkundig die Stellung des Kollegiums und damit auch seinen eigenen Status festzuschreiben und zu bewahren suchte. Wie bereits erwähnt, hatte der Kanonist seine Lectura in der langen Sedisvakanz der Jahre 1268 bis 1271 abgeschlossen, und es scheint, als hätten konkrete Erfahrungen aus dieser Zeit die Niederschrift seiner Überlegungen zur kardinalistischen Autorität in der Zeit zwischen zwei Pontifikaten maßgeblich bestimmt.⁶⁵ Doch spiegelten die Ausführungen von Hostiensis keineswegs nur die Selbstsicht eines

Vollmachten päpstlicher Legaten, in: JOCHEN JOHRENDT, HARALD MÜLLER (Hrsg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York 2008, S. 77-108, bes. S. 98-101 und 104 f.; auch WERNER MALECZEK: Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: RAINER C. SCHWINGES, KLAUS WRIEDT (Hrsg.): Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, Ostfildern 2003, S. 33-86. Zur Stellung des Legaten als *alter ego* des Papstes allgemein siehe ROBERT CHARLES FIGUEIRA: „Legatus apostolice sedis“: the Pope’s „alter ego“ According to Thirteenth-Century Canon Law, in: Studi Medievali 3a serie 27 (1986), S. 527-574.

⁶³ FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 365-396; ferner KARL RUESS: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn 1912, bes. S. 139 f.; STEFAN WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198), Köln u. a. 1995, S. 357 f.; ausführlicher ROBERT CHARLES FIGUEIRA: The Canon Law of Medieval Papal Legation, Ph. D. Cornell University, University Microfilms International, Ann Arbor 1980, S. 462-484.

⁶⁴ Die Vertretungsfunktion der Kardinäle blieb auf diese Weise in der Sicht von Hostiensis auf die Zeit nach dem Tod des Papstes beschränkt. Deutlich wird diese im Kardinalskolleg verbreitete Haltung erneut anhand der Reaktion auf den Wunsch Cölestins V., der bereits amtsüde war, während des Adventsfastens 1294 die Leitung der Kirche einem Kollegium von drei Kardinälen zu übertragen. Dies wurde durch Matteo Rosso Orsini, den Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu mit den Worten verhindert, dass die Kirche noch nie drei Männer zugleich geehlicht habe. Der Wahrnehmung der Stellvertretung des Papstes durch die Kardinäle waren demnach zu Lebzeiten des Pontifex enge Grenzen gesetzt; die gewissermaßen institutionalisierte, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Repräsentation des Oberhauptes der Christenheit durch Mitglieder des Kollegiums zu seinen Lebzeiten erschien zumindest einem der erfahrensten Angehörigen des Kreises unvorstellbar. Siehe Jacobus Gaietani Stefaneschi, Opus metricum, in: FRANZ XAVER SEPPELT (Hrsg.): Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V., Paderborn 1921, S. 1-146, hier S. 72 V. 345-347. Vgl. HERDE, Cölestin V. (wie Anm. 37), S. 126; MORGHEN, Cardinale (wie Anm. 31), S. 325; DERS., Crisi (wie Anm. 31), S. 121; vgl. auch AGOSTINO PARAVICINI BAGLIANI: Bonifacio VIII, Torino 2003, S. 57; THOMAS ROSS BOASE: Boniface VIII, London 1933, S. 49; FRIEDRICH BAETHGEN: Der Engelpapst. Idee und Erscheinung, Leipzig 1943, S. 167; LUDWIG MOHLER: Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz’ VIII., Paderborn 1914, S. 31; FRANZ XAVER SEPPELT: Studien zum Pontifikat Papst Coelestins V., Berlin – Leipzig 1911, S. 15.

⁶⁵ FISCHER, Kapital (wie Anm. 33), S. 207 f. und 260; vgl. dazu auch DONDORP (wie Anm. 3), S. 424 mit der dort zitierten Passage aus der Lectura.

Mitglieds des Kollegiums wider, das in seiner Stellung in die Kritik geraten war. Denn die Auffassung, dass es während einer Vakanz die Kardinäle waren, die als Vertreter des Apostolischen Stuhls agierten, wurde auch an der christlichen Peripherie geteilt. Hier wie dort fungierte die Rede von der römischen Kirche und dem Apostolischen Stuhl als Metapher, um die Frage der Repräsentanz päpstlicher Autorität in der Zeit zwischen zwei Pontifikaten im Allgemeinen und deren Wahrnehmung durch das Kardinalskollegium im Besonderen zu spiegeln. Sie boten geeignete Projektionsflächen, um der Kontinuität im kirchlichen Zentrum der Christenheit bildhaften Ausdruck zu verleihen. Zugleich wurde es auf diese Weise möglich, das Problem der Stellvertretung in der Abwesenheit des Papstes zu artikulieren, ohne eigens auf die *plenitudo potestatis* des Pontifex zu sprechen zu kommen.⁶⁶

Wo Letzteres unausweichlich war, bezog auch Hostiensis wie andere Kanonisten vor und nach ihm ebenfalls mit großer Vorsicht Stellung. In seiner *Lectura* brachte er die Teilhabe der Kardinäle an der päpstlichen Machtfülle folgendermaßen zum Ausdruck: Die Mitglieder des Kollegiums seien – ebenso wie der Papst, so betonte er – in die *expressio* der *plenitudo potestatis* eingeschlossen.⁶⁷ In dieser Abstrahierung eines ursprünglich dem Pontifex vorbehaltenen Attributs schlug sich die Vorstellung nieder, der Papst und seine Kardinäle bildeten eine Einheit; eine Sichtweise, die sich auch in der bekannten Metapher von den Kardinälen als Gliedern des Papstleibes manifestierte.⁶⁸ Zugleich wurde das Kollegium über seine Stellvertreterfunktion in der Kanonistik seit den Anfängen des 13. Jahrhunderts immer stärker als Korporation verstanden. Gemeinsam vertrat die vielköpfige Gruppe das eine Haupt der Christenheit, den Papst. Es war erneut Hostiensis, der den korporativen Stellenwert des Kardinalskollegs durch die Hervorhebung des Titels *sacrum collegium* unterstrich.⁶⁹ Zudem verwies er in diesem

⁶⁶ Siehe zu diesem Komplex HOFMANN (wie Anm. 61), S. 116-148; vgl. auch ebenda, S. 152-156 und 316-321; zur Repräsentation von Korporationen im Hochmittelalter siehe GAINES POST: Roman Law and Early Representation in Spain and Italy, 1150-1250, in: *Speculum* 18 (1943), S. 211-232; siehe ferner auch GABRIELA SIGNORI: Der Stellvertreter. Oder: Wie geht eine Anwesenheitsgesellschaft mit Abwesenheit um, in: *ZRG GA* 132 (2015), S. 1-22, hier S. 2-4 mit dem Blick auch auf den kirchlichen Bereich.

⁶⁷ Hostiensis, *Commentaria* (wie Anm. 7), ad X 4, 17, 13 *Per venerabilem* S. 39A, Nr. 29: ... *ut non solum Papa, sed et Cardinales includerentur etiam in expressione plenitudinis potestatis*; S. 40, Nr. 6: *Participant ergo Cardinales plenitudini potestatis* ... Ebenda, ad X 3, 4, 2 *Ex gestis* S. 10A, Nr. 4: *Quicquid tamen dicatur, hoc de plano fateor, quod in solum papam plenitudo residet potestatis* ... Vgl. dazu BRIAN TIERNEY: *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955, S. 150 f.; ZACOUR, *View* (wie Anm. 54), S. 421; ROBERTO GRISON: *Il problema del cardinalato nell'Ostiense*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 30 (1992), S. 125-157, hier S. 143; PARAVICINI BAGLIANI, *Vormachtstellung* (wie Anm. 59), S. 632; BECKER, *Wahlkapitulationen* (wie Anm. 20), S. 25. Siehe ferner zu diesem Zusammenhang auch UTA-RENATE BLUMENTHAL: *Liber Extra 5.6.17 (Ad liberandam): A Surprising Commentary by Hostiensis*, in: PAOLA MAFFEI, GIAN MARIA VARANINI (Hrsg.): *Honos alit artes. Studi per il settantesimo compleanno di Mario Ascheri. La formazione del diritto comune. Giuristi e diritti in Europa (secoli XII-XVIII)*, Firenze 2014, S. 309-318, hier S. 316 mit der dort zitierten Passage aus dem Kommentar von Hostiensis.

⁶⁸ MALECZEK, *Die Kardinäle von 1143 bis 1216* (wie Anm. 2), S. 127; FISCHER, *Die Kardinäle von 1216 bis 1304* (wie Anm. 2), S. 177, 194-196; Étienne Anheim: *Zur Legitimation des Kardinalats im 14. Jahrhundert*, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats* (wie Anm. 2), S. 248-263, hier S. 253-257 und 263; dazu auch KANTOROWICZ (wie Anm. 3), S. 218 f. Anm. 42; vor allem aber PARAVICINI BAGLIANI, *Leib* (wie Anm. 4), S. 73-75; DERS., *Hat das Papsttum seiner plenitudo potestatis Grenzen gesetzt?* (wie Anm. 52), S. 32.

⁶⁹ Hostiensis, *Commentaria* (wie Anm. 7), ad X 5, 6, 17 *Ad liberandam Terram Sanctam* S. 33A, Nr. 4. Zu Begriff und Konzept des *collegium* in der Kanonistik siehe PETER LANDAU: *Was war um 1300 ein Kollegium?*,

Zusammenhang auf die Tatsache, dass seine Mitglieder über eine gemeinsame Kasse verfügten, die von einem eigens bestellten Kämmerer verwaltet wurde. Für ihn stellte das Kollegium insgesamt daher eine Körperschaft dar, die über den Tod des Papstes hinaus Kontinuität stiftete.⁷⁰

Im Einklang mit diesen Überlegungen räumte Hostiensis den Kardinälen daher auch die Ausübung der Vollgewalt in einer Vakanz ein. Dabei verteidigte er seine Auffassung gegen Einwände, mit denen er offenbar in der langen papstlosen Zeit nach 1268 konfrontiert wurde, indem er die Wahrnehmung päpstlicher Kompetenzen auf Situationen beschränkte, in denen dies notwendig erschien. Auch die Päpste teilten die Ansicht, die römische Kirche müsse während einer Sedisvakanz handlungsfähig bleiben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem stets in seinem Bestand gefährdeten Kirchenstaat erschien dies angebracht, und so überrascht es nicht, dass es gerade im Kontext der Verwaltung des Patrimonium Petri zur Festschreibung kardinalizischer Kompetenzen durch die Päpste kam. In keinem anderen Bereich päpstlicher Herrschaft sollte die Beteiligung der Kardinäle schon im frühen 13. Jahrhundert klarer umrissene Formen annehmen. 1234 schrieb Gregor IX. fest, dass fortan ausschließlich Kardinälen die Verwaltung der Kirchenstaatsprovinzen obliegen dürfe. Ferner verfügte er die Beteiligung der Mitglieder des Kollegiums an den Einkünften aus dem Patrimonium Petri; Nikolaus IV. sollte dies in einem eigenen Erlass 1289 bestätigen und zugleich die Mitwirkung der Kardinäle an der Erhebung der Rektoren im Kirchenstaat anordnen.⁷¹ Dass

in: ARMIN WOLF (Hrsg.): *Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten*, Frankfurt am Main 2002, S. 485-495, bes. S. 495.

⁷⁰ Hostiensis, *Commentaria* (wie Anm. 7), ad X 5, 6, 17 *Ad liberandam Terram Sanctam* S. 33A, Nr. 4: *Sed et archam communem habent quo ad servitia communia, et camerarium specialem loco sindici, qui et oblata aequaliter dividit inter eos*. Vgl. dazu GRISON (wie Anm. 67), S. 137; ZACOUR, *View* (wie Anm. 54), S. 414; JOHANN BAPTIST SÄGMÜLLER: *Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII.*, Freiburg im Breisgau 1896, S. 175-177; GIUSEPPE ALBERIGO: *Cardinalato e collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo*, Firenze 1969, S. 97 f.; HOFMANN (wie Anm. 61), S. 126-128; zuletzt BLUMENTHAL (wie Anm. 67), S. 315; FISCHER, *Kapital* (wie Anm. 33), S. 207. Zum kirchenrechtlichen Hintergrund siehe auch HELMUT G. WALTHER: *Konziliarismus als politische Theorie? Konzilsvorstellungen im 15. Jahrhundert zwischen Notlösungen und Kirchenmodellen*, in: HERIBERT MÜLLER, JOHANNES HELMRATH (Hrsg.): *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Institution und Personen*, Ostfildern 2007, S. 31-60, hier S. 51 f.

⁷¹ KARL HAMPE: *Eine unbekannte Konstitution Gregors IX. zur Verwaltung und Finanzordnung des Kirchenstaates*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 45 (1927), S. 190-197. Der Text ist in der Briefsammlung des Thomas von Capua (IX, 2) überliefert: *Die Briefsammlung des Thomas von Capua*. Aus den nachgelassenen Unterlagen von Emmy Heller und Hans Martin Schaller, hrsg. von MATTHIAS THUMSER und JAKOB FROHMANN, online 2011, http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/Thomas_von_Capua.pdf (20.06.2017), S. 213 f. Zur Sammlung zuletzt JAKOB FROHMANN: *Emmy Heller (1886-1956) und die Überlieferung der Briefsammlung des Thomas von Capua*, in: TANJA BROSER, ANDREAS FISCHER u. a. (Hrsg.): *Kuriale Briefkultur im späteren Mittelalter. Gestaltung – Überlieferung – Rezeption*, Köln u. a. 2015, S. 153-178. Zur Bulle *Coelestis altitudo* Nikolaus' IV. von 1289 siehe *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis*, hrsg. von AUGUSTIN THEINER, Bd. 1, Rom 1861, S. 304, Nr. 468 (*Les registres de Nicolas IV*, hrsg. von ERNEST LANGLOIS, 2 Bde., Paris 1886-1905, Nr. 2217; POTTHAST 23010). Vgl. dazu JOHANN PETER KIRSCH: *Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert*, Münster 1895, S. 4; FRIEDRICH BAETHGEN: *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII.*, in: *QFIAB* 20 (1928/29), S. 114-237 [ND in: *DERS.: Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen*, Stuttgart 1960, S. 228-295, hier S. 233]; WALEY, *Papal State* (wie Anm. 13), S. 223 f.; PETER PARTNER: *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, London 1972, S. 284; THOMAS M. KRÜGER: *Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher*

es durchaus nötig war, das fragile Gebilde Kirchenstaat auf diese Weise zu stabilisieren, zeigen anschaulich die Ereignisse in den Sedisvakanzzeiten der Jahre 1268 bis 1271 und 1292 bis 1294. Jeweils zu Beginn der papstlosen Zeit, unmittelbar nach dem Tod der bisherigen Amtsinhaber Clemens IV. und Nikolaus IV., nutzte die Kommune Orvieto die Gelegenheit, um in das Val di Lago vorzustoßen und so den eigenen Contado mit militärischen Mitteln auszudehnen.⁷² Beide Male sahen sich die Kardinäle gezwungen, ein Heer aufzubieten, um dem Expansionsdrang der Orvietaner Einhalt zu gebieten. Deutlicher ließ sich die Unerlässlichkeit einer funktionsfähigen Führung im Kirchenstaat nicht vor Augen führen, zumal es auch noch weitere Konflikte zu bewältigen galt.

Als Gregor X. auf dem zweiten Konzil von Lyon im Jahr 1274 gegen den Widerstand der Kardinäle seine Papstwahlordnung *Ubi periculum* erließ, wurde darin unter anderem die Einschließung der Kardinäle, ihre weitgehende Abschottung von der Außenwelt und – nach Ablauf bereits weniger Tage nach Beginn des Konklaves – die Einschränkung bei der Nahrungsmittelversorgung festgelegt.⁷³ Zugleich begrenzte der Papst in seiner Konstitution auch die Befugnisse des Kardinalskollegiums während der Vakanz: Es war den Kardinälen neben ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erhebung eines neuen Pontifex, fortan nur gestattet, im Falle dringender Notwendigkeit, etwa im Zusammenhang mit der Verteidigung der Gebiete der Kirche oder bei großer und offensichtlicher Gefahr, übereinstimmend tätig zu werden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Regularien wurde in der Verfügung Gregors X. der kommunalen Obrigkeit der Stadt übertragen, in der die Mitglieder des Kardinalkollegiums zur Wahl zusammengekommen waren. Auf das im päpstlichen Schatz gesammelte Kirchenvermögen und die ihm zufließenden Einkünfte sollte allein der Kämmerer zugreifen können – auch dies war eine direkte Reaktion auf Vorkommnisse in der zurückliegenden Sedisvakanz.⁷⁴

Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500-1500), Berlin – Boston 2013, S. 159 f. – Zur Festlegung der Beteiligung des Kollegiums an der Verwaltung des Kirchenstaats in den Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts siehe BECKER, Wahlkapitulationen (wie Anm. 20), S. 26.

⁷² FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 283-293; HERDE, Feldzug (wie Anm. 36).

⁷³ Es sind unterschiedliche Fassungen des Textes überliefert, da der Wortlaut von *Ubi periculum* im Anschluss an das Konzil an der Kurie überarbeitet wurde. Im Folgenden wird auf die letztere Version Bezug genommen; siehe Conciliorum Oecumenicorum Decreta – Dekrete der ökumenischen Konzilien, hrsg. von GIUSEPPE ALBERIGO, GIUSEPPE L. DOSSETTI u. a. in Zusammenarbeit mit HUBERT JEDIN, 3. Aufl., Bologna 1973, Paderborn u. a. 2000, S. 314-318, Nr. 2, nach der in den *Liber Sextus* aufgenommenen Version, in: Corpus Iuris Canonici, 2 Bde., hrsg. von EMIL FRIEDBERG, Leipzig 1879, Bd. 2, Sp. 946-949, die mit der in die Hauptregisterreihe des Papstes inserierten Fassung in Les registres de Grégoire X, hrsg. von JEAN GUIRAUD, Paris 1892-1960, Nr. 576 (von 1274 November 1; POTTHAST 20950) identisch ist. Zur Version, die den Prälaten auf dem Konzil vorgelegt wurde, siehe die Edition bei BURKHARD ROBERG: Der konziliare Wortlaut des Konklave-Dekretes *Ubi periculum* von 1274, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 2 (1970), S. 231-262, hier S. 256-262, Nr. 8. Weitere Editionen der Konstitution verzeichnet PETRUCCI (wie Anm. 39), S. 70 Anm. 2. Die Bestimmungen referieren BURKHARD ROBERG: Das Zweite Konzil von Lyon (1274), Paderborn u. a. 1990, S. 298 f. (nach der ersten Entwurfsfassung), und HERDE, Entwicklung (wie Anm. 2), S. 163 f. Vgl. ferner hierzu und zum Folgenden FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 438-445, und DERS., Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 204-207, sowie JOHRENDT, Autorität (wie Anm. 51), S. 79; BAUMGARTNER (wie Anm. 2), S. 39 f.; PARAVICINI BAGLIANI, Morte (wie Anm. 14), S. 34-46; WOLF (wie Anm. 2), S. 68-72. Vgl. dazu auch ROLLO-KÖSTER, Raiding Saint Peter (wie Anm. 6), S. 40-42 und 95-100.

⁷⁴ Zum Kirchenschatz im 13. Jahrhundert siehe ADOLF GOTTLÖB: Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 20 (1899), S. 665-717, hier S. 667-669; BORWIN RUSCH: Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts, Königsberg – Berlin 1936, hier S. 35 f.; PARAVICINI BAGLIANI, Vita quotidiana (wie Anm. 4), S. 70-73; zum Zugriff der Kardinäle darauf in der langen Vakanz

In der Gestaltung der Konstitution schlugen sich die bekannten Problemfelder und Argumentationslinien nieder. Mit der geforderten Konzentration der Kardinäle auf die Papstwahl und der Festschreibung von Zwangsmaßnahmen zu ihrer Beschleunigung wurde den Belangen der Christenheit, der *ecclesia* als Gemeinschaft der Gläubigen, Rechnung getragen; mit der Erlaubnis, zum Schutz der kirchlichen Besitzungen, die das Patrimonium Petri einschloss, aktiv werden zu dürfen, wurde die besondere Rolle unterstrichen, die der weltlichen Herrschaft des Papsttums in Mittelitalien für dessen Stellung in der Welt zukam. Erkennbar hatten die Ereignisse in den vergangenen Vakanzzeiten des 13. Jahrhunderts im Allgemeinen und der langen papstlosen Zeit vor Beginn des Pontifikats Gregors X. im Besonderen die Erstellung des Textes geprägt. Deziidiert bezog sich die Verfügung auf die – im Übrigen auch in der Kanonistik jener Zeit als Kriterium gegenwärtige – *experientia*, die als *magistra rerum* den Beweggrund bot, um die Regelungen festzuschreiben.⁷⁵ Das Wissen um die Abläufe vergangener Vakanzzeiten gewährte Einsichten in die Aspekte der Papstwahl, die der Verbesserung bedurften – und war zugleich ein Reservoir für Lösungsansätze in Gestalt von bereits praktizierten Zwangsmaßnahmen dazu.

Mit *Ubi periculum* wurde das Konklave als Wahlformat mitsamt seinen Begleitumständen dauerhaft etabliert. Zwar gelang es den Kardinälen noch einmal im Sommer des Jahres 1276, den schon moribunden Papst Hadrian V., der als Kardinal selbst die Vakanz von 1268 bis 1271 und die in jener Zeit erfolgte zweimalige Einschließung durch die Viterbesen miterlebt hatte, von der Aufhebung der Konstitution zu überzeugen. Diese wurde zunächst freilich nur mündlich, erst vom neugewählten Papst Johannes XXI. schließlich auch schriftlich umgesetzt, nicht ohne dass der Pontifex und die Kardinäle zugleich versicherten, es würden schon bald neue Verordnungen erlassen, die die Dauer künftiger Vakanzzeiten verringerten. Doch nichts geschah in der Folge der Ereignisse, und so setzte Cölestin V. das Regelwerk seines Vorgängers Gregors X. nach der langen Vakanz der Jahre 1292 bis 1294 wieder vollumfänglich in Kraft. 1298 fand *Ubi periculum* im *Liber Sextus* Aufnahme.⁷⁶

Dass die Kardinäle dennoch auch darüber hinaus versuchten, die Bestimmungen der Konstitution zumindest aufzuweichen, wie ein Brief an den Bischof, den Klerus, die kommunale Obrigkeit und die Bevölkerung von Perugia aus der Vakanz im Jahr 1304 bezeugt, überrascht ebenso wenig wie die entsprechende Reaktion des Papsttums. Clemens V. schärfte 1311 in der Konstitution *Ne Romani* ein, dass eine von einem in der Hierarchie Höherstehenden erlassene Verfügung nicht von einem Untergeordneten

der Jahre 1268 bis 1271 und der Rolle der Kammer zuletzt FISCHER, Kontinuität (wie Anm. 4), S. 343-345; DERS., Kapital (wie Anm. 33), S. 236; vgl. ferner auch SCHWARZ (wie Anm. 14), S. 193 f., 203-205 und 213-215.

⁷⁵ *Quam sit ecclesiis ipsarum dispendiosa vacatio, quam periculosa etiam esse soleat animabus, non solum iura testantur sed et magistra rerum efficax experientia manifestat*; Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 73), S. 319, Nr. 5 Z. 18-20; ROBERG, Konzil (wie Anm. 73), S. 312. Zur *experientia* in Rechtstexten, insbesondere in *Ubi periculum*, siehe KNUT WOLFGANG NÖRR: Ideen und Wirklichkeiten: Zur kirchlichen Rechtssetzung im 13. Jahrhundert, in: ZRG KA 82 (1996), S. 1-12, hier S. 8.

⁷⁶ Zur Rezeption der Konstitution siehe FISCHER, Kardinäle (wie Anm. 4), S. 445-449; DERS., Die Kardinäle von 1216 bis 1304 (wie Anm. 2), S. 207; zuletzt auch WOLF (wie Anm. 2), S. 74 f.

aufgehoben werden dürfe.⁷⁷ Die Verordnungen zur Papstwahl sollten dem Zugriff des Kollegiums entzogen werden. Daneben gewährte der Papst den Kardinälen das Recht, die Ämter des Kämmerers und des Pönitentiaris im Falle des Todes ihrer Inhaber während einer Sedisvakanz neu zu besetzen.⁷⁸

Was vordergründig wie eine Stärkung kardinalizischer Kompetenzen wirkte, diente jedoch nur der Festigung des kurialen Apparats. Dabei ging es Clemens V. allerdings nicht nur darum, die kontinuierliche Arbeit der Spitzen einzelner kurialer Behörden zu gewährleisten. Vielmehr wurde auch ein deutliches Gegengewicht zu möglichen Aktivitäten der Kardinäle in papstloser Zeit geschaffen.⁷⁹ Insbesondere der Kämmerer, der aufgrund seiner Kompetenzen in vergangenen Sedisvakanz namentlich in finanziellen Fragen mit dem Kardinalskollegium in Konflikt geraten war, war zum ernsthaften Rivalen der Kardinäle aufgestiegen, nachdem ihm – wie erwähnt – schon 1274 die ausschließliche Verfügungsgewalt über den päpstlichen Schatz und die kirchlichen Einkünfte nach dem Ableben des Pontifex übertragen worden war. Deutlich wird hier, wie gezielt ein Vertreter kurialer Instanzen instrumentalisiert wurde, um die Kompetenzen des Kollegiums in einer Sedisvakanz zu beschneiden. Darin schlug sich ein zweiter Aspekt des Strukturwandels nieder, der im Grunde in doppelter Weise aus der dichten Abfolge päpstlicher Vakanz im 13. Jahrhundert resultierte.⁸⁰ So hatten die vielen Jahre ohne Papst den vor allem durch die große Masse an Bittstellern angetriebenen Institutionalisierungsschub weiter forciert, im Zuge dessen sich gerade in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bestimmte kuriale Instanzen wie etwa die Kammer langsam zu Behörden verfestigten. Dadurch gewann die Position des Kämmerers erheblich an Bedeutung, die durch die Auseinandersetzungen mit dem Kollegium um die päpstlichen Gelder beispielsweise in der Vakanz nach 1268 zusätzlich gesteigert wurde. Aus diesen Gründen geriet der Leiter der Kammer dem Papst zur brauchbaren Alternative, als es galt, die Macht der Kardinäle zu begrenzen. Wirklich überwunden wurde die Phase langer Sedisvakanz allerdings erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als päpstliche Wahlkapitulationen Forderungen der Kardinäle befriedigten, deren Interessen also gewissermaßen auf anderem Wege Berücksichtigung fanden.⁸¹

⁷⁷ Zum Schreiben vom Sommer 1304 siehe DYKMANS (wie Anm. 53), S. 130 f.; vgl. MONTAUBIN (wie Anm. 1), S. 134. Zur Situation und zur Papstwahl selbst siehe GIOVANNI FORNASERI: Il Conclave Perugino del 1304-1305, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 10 (1956), S. 321-344; MENACHE (wie Anm. 49), S. 13-17. – Zu *Ne Romani* siehe Clem. 1, 3, 2, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 73), Bd. 2, Sp. 1135 f. Vgl. DYKMANS (wie Anm. 53), S. 143-145; SPINELLI (wie Anm. 1), S. 131-138; MONTAUBIN (wie Anm. 1), S. 132 f.; SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum im hohen Mittelalter* (wie Anm. 3), S. 219; MENACHE (wie Anm. 49), S. 280.

⁷⁸ Clem. 1, 3, 2, in: *Corpus Iuris Canonici* (wie Anm. 73), Bd. 2, Sp. 1135 f. Vgl. ALOIS LANG: Beiträge zur Geschichte der apostolischen Pönitentiarie im 13. und 14. Jahrhundert, in: *MIÖG Ergänzungsband* 7 (1907), S. 20-43, hier S. 21 f.; RUSCH (wie Anm. 74), S. 41; FISCHER, *Kontinuität* (wie Anm. 4), S. 346; DERS., *Die Kardinäle von 1216 bis 1304* (wie Anm. 2), S. 208.

⁷⁹ FISCHER, *Kontinuität* (wie Anm. 4), S. 346 und 349. Zur päpstlichen Kurie und ihrer Entwicklung siehe nunmehr SCHWARZ (wie Anm. 14), bes. S. 208-228; vgl. ferner auch PATRICK ZUTSHI: *The Roman Curia and Papal Jurisdiction in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, in: CRISTINA ANDENNA, GORDON BLENNEMANN u. a. (Hrsg.): *Die Ordnung der Kommunikation und die Kommunikation der Ordnungen. Bd. 2: Zentralität: Papsttum und Orden im Europa des 12. und 13. Jahrhunderts*, Stuttgart 2013, S. 213-227.

⁸⁰ Siehe hierzu und zum Folgenden FISCHER, *Kontinuität* (wie Anm. 4), bes. S. 325 f. und 348 f.

⁸¹ FISCHER, *Kardinäle* (wie Anm. 4), S. 463. Zu den Wahlkapitulationen siehe BECKER, *Wahlkapitulationen* (wie Anm. 20); knapp auch GRAULICH (wie Anm. 1), S. 87.

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Wie der Überblick über die langen Vakanzen des Apostolischen Stuhls im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert gezeigt hat, waren es insbesondere die Kardinäle, deren Rolle in der Zeit zwischen zwei Pontifikaten in den Fokus des Interesses der Zeitgenossen rückte. Bedingt durch das alleinige Wahlrecht, das ihnen 1179 als Gruppe zugestanden worden war, richteten sich alle Bemühungen, die Abwesenheit des Papstes mitsamt ihren vielfältigen negativen Auswirkungen zu beenden, auf sie. Zumeist waren es Appelle und Mahnungen, mit denen die Mächtigen Europas aus der Ferne die Erstarrung, die durch die widerstreitenden, vor allem auf lokale Angelegenheiten bezogenen Interessen im Kollegium über das stagnierende Wahlverfahren auch die Gesamtkirche erfasste, aufzulösen versuchten. Zu Zwangsmitteln griffen daneben nur die kommunalen Autoritäten in den Residenzstädten. Die teils unter körperlicher Gewalt erfolgte Einschließung der Wähler mit ihren Begleitumständen kam dabei freilich aus unterschiedlichen Motiven zur Anwendung – das Bedürfnis, der Christenheit wieder ein Oberhaupt geben zu müssen, besaß in diesen Fällen offenbar stets nachgeordnete Bedeutung hinter konkreten politischen oder wirtschaftlichen Anliegen.

Gleichwohl wurde dieses Instrument vom Papsttum im Rahmen der Konstitution *Ubi periculum* übernommen und im Zusammenhang mit der Papstwahl institutionalisiert. Gezielt band Gregor X. mit seiner Maßnahme die Obrigkeit der Städte ein, in denen es zur Wahl eines neuen Papstes kommen sollte. Aus der Perspektive des Jahres 1274 und den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte nach musste sich diese Verfügung namentlich auf bestimmte Kommunen im Kirchenstaat beziehen, in denen die Kurie Aufenthalt genommen hatte. Die Verordnung wandte sich also zunächst an Autoritäten in einem Gebiet, dessen Beherrschung dem Papst ein besonderes Anliegen war; die Machtverhältnisse dort und die unmittelbare Möglichkeit, auf die Kurie und die Kardinäle zugreifen zu können, sollten, so scheint es, im Sinne des Interesses der Gesamtkirche genutzt werden.

Wenn Gregor X. in seiner Verfügung neben der Modifizierung des Wahlverfahrens die kardinalizischen Kompetenzen während einer Sedisvakanz begrenzte und dabei doch schriftlich festlegte, trug er gleichfalls erkennbar der Situation im Kirchenstaat Rechnung. Sie verlangte nach Kontinuität, und nur hier war der Papst bereit, die Autorität der Kardinäle in seiner Abwesenheit in durch Notlagen begründeten Ausnahmefällen anzuerkennen. Zur Stellung des Kollegiums in der Gesamtkirche und der Wahrnehmung dem Papst vorbehaltenen, aus seiner *plenitudo potestatis* geschöpfter Handlungen auf dieser Ebene schwieg man weiterhin, trennte also jene eigentümliche Verschränkung von geistlicher Leitungsgewalt im universalen Sinne und der weltlichen Herrschaft im Patrimonium Petri. Eine Ausdehnung kardinalizischer Ansprüche auf Teilhabe an der päpstlichen Vollgewalt, wie sie aus Aktivitäten während einer Vakanz durchaus ableitbar waren, versuchte man durch die Übertragung von Aufgaben an andere kuriale Akteure zu verhindern. Wie sich in *Ubi periculum* schon andeutete und in *Ne Romani* deutlicher zutage trat, wurden seitens der Päpste gezielt Kompetenzen in Richtung des kurialen Apparats und seiner Vertreter wie dem Kämmerer verschoben. Behördliche Instanzen am Papsthof wurden damit gegenüber dem Kardinalskollegium

deutlich aufgewertet. Nirgendwo sonst schlug sich das, was man als strukturellen Wandel bezeichnen kann, klarer nieder als hier.

Zugleich spiegeln die Bemühungen, an der römischen Kurie und im Kirchenstaat über den Tod des Papstes hinaus die notwendige Kontinuität zu stiften, eine Facette wider, die vor allem im Diskurs über die papstlose Zeit eine wichtige Rolle spielte: die Transpersonalität. Die Zeitgenossen bedienten sich dabei bestimmter Metaphern, um das Kontinuierliche über die Endlichkeit des individuellen Lebens des Papstes hinaus in Worte zu kleiden. Die römische Kirche und der Apostolische Stuhl gerieten in diesem Zusammenhang zu Projektionsflächen für den überzeitlichen, dauerhaften Aspekt der Präsenz der Papstkirche, die wie alles menschliche Dasein von personellem Wandel betroffen war. Die bildlichen Ausdrücke, mit denen gewissermaßen die institutionelle Seite der Kirche betont wurde, waren fester Bestandteil von Überlegungen zum Problem der Sedisvakanz und der Frage nach der Stellvertretung des Papstes. Sie dürfen daher wohl grundsätzlich als charakteristisches Signet des Diskurses über Zwischenzeiten im Hochmittelalter betrachtet werden, zumal sie sich auch im weltlichen Bereich nachweisen lassen.⁸² Insbesondere im Rahmen der Papstkirche vermochte das Fehlen der hierarchischen Spitze, die in der Theorie mit einer geradezu schrankenlosen Vollmacht ausgestattet war, eine solche Debatte in einem besonderen Maß zu stimulieren – vor allem, wenn die Abwesenheit der Führungsfigur lange Zeit andauerte und sich in dichter Abfolge häufig wiederholte.

Im Fall des Papsttums war die Diskussion im 13. Jahrhundert insbesondere geprägt von der Frage, wo die Amtsgewalt des Pontifex und – im Hinblick auf den Kirchenstaat – seine herrschaftliche Autorität in der Zeit der Vakanz aufgehoben war. Dabei stand das zunehmende Weiterwirken der Instanzen, die sich langsam zu Institutionen verfestigten, über den Tod des Papstes hinaus im 13. Jahrhundert in Wechselwirkung zur Debatte über die Wahrnehmung eigentlich päpstlicher Kompetenzen durch die Kardinäle. In diesem Zusammenhang stellten Stimmen aus der Kanonistik wie die von Hostiensis zugleich Meinungsäußerungen von Kardinälen dar, mit denen der eigene Status über den der Gruppe gefestigt werden sollte. Nicht nur deswegen, sondern auch wegen der andernorts etwa im Umfeld des zweiten Konzils von Lyon oder in der kirchenrechtlichen Literatur geübten Kritik an den Kardinälen und ihrem Gebaren wird man daher gerade im 13. und 14. Jahrhundert auch an die Juristen denken müssen, wenn von den Akteuren in einer Sedisvakanz die Rede ist – sie agierten nicht etwa neutral im Hintergrund, sondern trugen maßgeblich dazu bei, den beteiligten Protagonisten ihre Stellung zuzuweisen und ihre Handlungen juristisch zu untermauern. Rechtlicher Diskurs und Praxis waren eng miteinander verflochten, wie auch die Verbindung von päpstlicher Normsetzung und den Erfahrungen im politischen Alltag erkennen lässt.

Den Sedisvakanz des hier betrachteten Zeitraums kam dabei eine besondere Rolle zu. Sie wirkten in der Gesamtschau wie ein Katalysator. Informelle Praktiken und Gewohnheiten im Zusammenhang mit der Papstwahl wurden durch ihre Niederschrift und Aufnahme im Kirchenrecht zur verbindlichen Norm erhoben, vorhandene Entwicklungen wie der geschilderte Institutionalisierungsprozess, der die kurialen Instanzen erfasste, für die Zwecke des Papsttums instrumentalisiert und dadurch weiter

⁸² Siehe dazu auch den Beitrag von THOMAS ZOTZ in diesem Band.

verstärkt. Und in eben diesen Auswirkungen glichen die Vakanzen den krisenhaften Phasen der Schismen des 11. und 12. Jahrhunderts. Hier wie dort boten die Probleme beim Übergang von einem Papst zum nächsten den Anlass, vorhandene Regelungen zu präzisieren und zur unhintergehbaren Norm für die Zukunft zu erheben. Grundsätzlich lässt sich bei den Maßnahmen, die im Zuge der gesamten, die schismatischen Wahlen und die Sedisvakanzen vom 11. bis zum 14. Jahrhundert umfassenden Entwicklung getroffen wurden, ein reduktionistischer Zug beobachten. War die Konzentration auf die Kardinäle als ausschließliche Wähler des Papstes das Resultat der Bemühungen, den Kreis der an der Erhebung beteiligten Personen zu verengen, so erscheint die Festlegung der Zweidrittelmehrheit hingegen als das Ergebnis des Versuchs, eine Spaltung des Kollegiums und die Wahl mehrerer Päpste zu verhindern. Insgesamt galt, sieht man von Regelungen zur Sorge um den Kirchenstaat ab, die den Kardinälen oblag, die Aufmerksamkeit der Verfügungen des 13. und 14. Jahrhunderts deutlich erkennbar der Begrenzung kardinalischer Kompetenzen in papstlosen Zeiten und der Fokussierung des Kollegiums auf die Papstwahl. Gezielt wurde zunächst die Zahl der eigentlichen Akteure bei der Papstwahl auf einen insgesamt eher kleinen Kreis beschränkt, ehe im weiteren Verlauf die auseinanderstrebenden Kräfte innerhalb des Kollegiums eingehengt und die widerstreitenden Interessen der Kardinäle ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erhebung eines neuen Papstes, untergeordnet wurden. Die Übertragung wichtiger Kompetenzen auf kuriale Amtsträger, ihre Auslagerung in institutionelle, höfische Strukturen war Teil dieser Maßnahmen, die freilich nur in der Rückschau als lineare, geradezu teleologische und gesteuerte Entwicklung erscheinen. Denn es waren eben jene Krisen, die durch Gegenpäpste und lang andauernde Sedisvakanzen gleichermaßen verursachten, welche den Ausbau der Normen bei zunehmender Differenzierung der Regelungen zur Papstwahl gewissermaßen in Fieberschüben vorantrieben.

Gleichwohl überwiegen die Unterschiede zwischen den krisenhaften Übergängen nach schismatischen Wahlen und im Zuge lang andauernder Sedisvakanzen. Auch wenn sich die Mitglieder des Kardinalskollegiums etwa im sogenannten „alexandrinischen Schisma“ des 12. Jahrhunderts und in den Vakanzen des 13. Jahrhunderts zerstritten zeigten und ihre Stimmen nicht auf einen Kandidaten vereinen konnten, rückte sie die Wahlbestimmung Alexanders III. am Ende des 12. Jahrhunderts in eine veränderte Position im Kräftefeld des Ringens um Anerkennung und Legitimität in Kirche und Christenheit. Der Erlass von 1179 markierte in diesem Sinne eine neue Stufe in der Entwicklung, und es dürfte kein Zufall sein, dass die durch die Zerrissenheit des Kardinalskollegiums verursachten Schismen – sieht man von der Erhebung Nikolaus' V. 1328 ab – vorerst der Vergangenheit angehörten. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts kehrten sie unter veränderten Vorzeichen wieder in die Papstgeschichte zurück. Mehr noch: Ohne die endgültige Konzentration auf die Kardinäle als allein Stimmberechtigte und die Festlegung einer Mehrheitsentscheidung in Gestalt von zwei Dritteln der Stimmen als Ziel im Sinne einer angestrebten, von den Zeitgenossen gewünschten *unanimitas* hätte sich der mangelnde Wille der Wähler wohl auch in Zukunft in der Erhebung mehrerer Präkandidaten geäußert – so fand er jedoch in wiederholt ergebnislosen Wahlgängen, der Stagnation und der Leere des Apostolischen Stuhls seinen Ausdruck. Zugespitzt formuliert waren es die Schlussfolgerungen, die das Papsttum aus den Erfahrungen der

Schismen zog, welche die im 13. Jahrhundert nachweisbare zeitliche Ausdehnung der Sedisvakanz ermöglichten.

Eben die lange Dauer der Zeit zwischen zwei Pontifikaten ließ die Vakanz Züge einer Krise annehmen; hinsichtlich ihrer Existenz waren die Sedisvakanz dagegen ein Strukturmerkmal der päpstlichen Wahlmonarchie und ein untrügliches Anzeichen für die Verlagerung der Schwierigkeiten bei der Entscheidung für einen Kandidaten in die Zeit nach dem Ableben des alten Pontifex. Sie stellten ein stets wiederkehrendes Phänomen dar, das in seiner Anlage erwartbar und dessen Überwindung in kurzer Zeit planbar war. Nicht zuletzt deshalb dürfen sie, so paradox dies klingen mag, als ein Charakteristikum für eine Kontinuität betrachtet werden, die institutionell begründet war und in den entsprechenden Metaphern Ausdruck fand. Dauerhaftigkeit war hier mehr als nur eine Illusion.⁸³

Von Herrschaftsübergängen, die beispielsweise durch das Ende einer Erblinie bedingt oder durch die Existenz mehrerer Päpste gleichzeitig charakterisiert waren, unterscheiden sich die Sedisvakanz des behandelten Zeitraums damit deutlich. Sie waren keine Ereignisse, die wie die Schismen in der Gemengelage der Kräfte und ihrer Ausgestaltung jeweils unterschiedlich ausfielen und zu deren Lösung es mehrere gangbare Wege gab. So vermochte die Spaltung von Kirche und Christenheit in unterschiedliche Obödienzen durch verschiedene Möglichkeiten überwunden zu werden, wie etwa den Tod eines Konkurrenten, den Entzug der Anerkennung für einen Prätendenten oder – wie beispielsweise unter Heinrich III. – die Erhebung eines neuen Papstes, der außerhalb des Kreises rivalisierender Personen stand. Im Kontrast dazu erschienen die Sedisvakanz den Zeitgenossen eher als stetig wiederkehrende Abweichung von einem Normalzustand, der mit der Existenz eines Papstes gegeben war und dessen Wiederherstellung eben nur auf einem Weg erfolgte: durch die Bestimmung eines neuen Pontifex durch das Kardinalskollegium. Damit erscheinen Vakanz des Apostolischen Stuhls im Gegensatz zu den schismatischen Phasen der Papstgeschichte nicht als legitimatorische Verwerfungen und Konflikte, deren Ausgang offen war⁸⁴, sondern als Irritationen in einem System, dessen regelhafte Züge durch Wiederholung und die normative Prägung von Abläufen immer weiter stabilisiert wurden. Es galt schlicht, im Verlangen nach Kontinuität eine stetig wiederkehrende Lücke zu schließen, die der Tod des Papstes hinterließ. Seinen sinnfälligen Niederschlag fand dieser Rhythmus in der Herstellung eines neuen Siegelstempels für den gewählten Papst, dessen Name nun ergänzend zu den Apostelhäuptern als den Personifikationen des überzeitlichen Charakters der römischen Kirche hinzutrat – als Kehrseite eines zentralen Instruments päpstlicher Herrschaft, in dem sich Dauer und Endlichkeit, Kontinuität und Wandel untrennbar verbanden. Aus der *bullā dimidia* wurde erneut ein vollständiges Siegel; die Vakanz war nun endgültig zu Ende. Die Kirche hatte wieder ein irdisches Oberhaupt, das Patrimonium seinen Papst.

⁸³ Vgl. dazu SCHMIDT (wie Anm. 19), bes. S. 379, der diese illusionäre Komponente für die Dauerhaftigkeit von Amt und Macht im Zusammenhang mit königlicher Herrschaft besonders unterstreicht.

⁸⁴ Vgl. MÜLLER, Gegenpäpste (wie Anm. 5), S. 23; siehe dazu auch die von HERIBERT MÜLLER: Gegenpäpste – Prüfsteine universaler Autorität im Mittelalter. Zusammenfassung der Tagung, in: MÜLLER/HOTZ (wie Anm. 5), S. 411–421, hier S. 413, angesprochene Differenzierung zwischen Legitimationsbewertung und Legitimationsbehauptung.

Der Dynastiewechsel von 1125 als Problem für die Reichskirche. Die Auswirkungen der Sedisvakanz im Bistum Würzburg (1122/26-1128)

von

Stefan Petersen

Im Unterschied zu den übrigen Beiträgen dieses Bandes, in denen vornehmlich Interregna des 13. und 14. Jahrhunderts im Mittelpunkt stehen, wird im Folgenden der Blick auf das frühe 12. Jahrhundert gelenkt. Auch tritt die „Welt der großen Politik“ des Reiches, Portugals, Böhmens, Polens, Ungarns und des Apostolischen Stuhls etwas in den Hinter-, dafür aber die Regionalgeschichte in den Vordergrund. Am Beispiel des Bistums Würzburg werden nämlich die konkreten Auswirkungen von bischöflichen Sedisvakanzen – „kirchlichen Interregna“ – beleuchtet und gleichzeitig die wechselseitigen Verbindungen von Reichs- und Regionalgeschichte aufgezeigt. Denn der Würzburger Bischofsstreit der Jahre 1122 bis 1128, der für das fränkische Bistum zunächst faktisch, ab 1126 dann auch tatsächlich ein „kirchliches Interregnum“ bedeutete, war auf mehreren Ebenen engstens mit der großen Politik der Zeit verwoben. Zu nennen sind diesbezüglich die Endphase des Investiturstreits, der Aufstieg der Staufer, der Dynastiewechsel von 1125¹, das Gegenkönigtum Konrads III. ab 1127², aber auch die Erhebung Norberts von Xanten zum Erzbischof von Magdeburg³ und die Ausbreitung

¹ Zum Dynastiewechsel von 1125 vgl. ULRICH REULING: Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert, Göttingen 1979, S. 143-173; ULRICH SCHMIDT: Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert, Köln – Wien 1987, S. 34-59; LUDWIG VONES: Der gescheiterte Königsmacher. Erzbischof Adalbert I. von Mainz und die Wahl von 1125, in: Historisches Jahrbuch 115 (1995), S. 85-124. Zu den Quellen vgl. Regesta Imperii IV: Ältere Staufer. 1. Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125-1152. Lfg. 1: Lothar III. 1125 (1075)-1137, hrsg. von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER und WOLFGANG PETKE, Köln u. a. 1994, S. 49-64, Nr. 88-98.

² Zum Gegenkönigtum Konrads III. vgl. WOLFGANG GIESE: Das Gegenkönigtum des Staufers Konrad 1127-1135, in: ZRG GA 95 (1978), S. 202-220; GERHARD LUBICH: Beobachtungen zur Wahl Konrads III. und ihrem Umfeld, in: Historisches Jahrbuch 117 (1997), S. 311-339; JAN PAUL NIEDERKORN: Konrad III. als Gegenkönig in Italien, in: DA 49 (1993), S. 589-600; DERS.: Staatsstreich oder Rechtsbruch? Überlegungen zur Wahl Konrads III. und zu seinen Konflikten mit Heinrich dem Stolzen, Heinrich dem Löwen und Welf VI., in: ZRG GA 125 (2008), S. 430-448. Zu den Quellen vgl. Regesta Imperii IV: Ältere Staufer. 1. Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III. 1125-1152. Lfg. 2: Konrad III. 1138 (1093/94)-1152, hrsg. von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER und JAN PAUL NIEDERKORN, Köln u. a. 2008, S. 9-24, Nr. 19-61.

³ Aus der umfangreichen Literatur zu Norbert von Xanten seien an neueren Arbeiten hervorgehoben: KASPAR ELM (Hrsg.): Norbert von Xanten. Adliger, Ordensstifter, Kirchenfürst, Köln 1984; FRANZ J. FELTEN: Norbert von Xanten und seine ersten Stifte. Beobachtungen zur rechtlichen Stellung und inneren Struktur, in: HELMUT FLACHENECKER, WOLFGANG WEISS (Hrsg.): Oberzell. Vom Prämonstratenserstift (bis 1803) zum Mutterhaus der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu, Würzburg 2006, S. 1-31; DERS.: Zwischen Berufung und Amt. Norbert und seinesgleichen im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts, in: GIANCARLO ANDENNA, MIRKO BREITENSTEIN u. a. (Hrsg.): Charisma und religiöse Gemeinschaften im Mittelalter, Münster 2005, S. 103-149; WILFRIED MARCEL GRAUWEN: Norbert, Erzbischof von Magdeburg (1126-1134), 2., überarb.

der Prämonstratenser als Reformbewegung im kanonikalen Bereich⁴. All diese reichs- und kirchenpolitischen Entwicklungen hatten indirekte und direkte Auswirkungen auf das Bistum Würzburg, das im 12. Jahrhundert unbestritten zu den Kernregionen des Reiches zählte.⁵

Dreh- und Angelpunkt für die Interpretation des Würzburger Bischofsstreits der Jahre 1122 bis 1128 war der Dynastiewechsel des Jahres 1125, der gerade in Bezug auf Franken zeigt, wie fragil die politischen Konstellationen sein konnten. Nachdem der letzte Salier Heinrich V. am 23. Mai 1125 kinderlos gestorben war⁶, musste unmittelbar nach dem Investiturstreit ein neuer König gewählt werden. 100 Jahre nach der Wahl des ersten Saliers Konrads II. (im Jahre 1024) war damit wieder ein „Interregnum“ eingetreten, sodass die Fürsten die Verwaltung des Reiches übernahmen und die Kür eines neuen Königs in die Wege leiten mussten. Überaus deutlich wird diese Funktion der Fürsten im Einladungsschreiben zur Königswahl an Otto von Bamberg von Juni/August 1125: Nach Aussage der Absender liege es nämlich „in der Ordnung der Dinge und im Verlangen der Zeit, dass wir [die Fürsten] über den Zustand und den Frieden des Reiches beraten“ (*ut de statu et pace regni aliquid conferremus*), denn die Aufgabe der Fürsten sei es nun, „über die Lage und die Nachfolge des Reiches und die notwendigen Reichsgeschäfte zu beschließen“ (*de statu et successore regni ac negotiis necessariis ordinare*).⁷ Auch in der *Narratio de electione Lotharii*, der – wenn auch überaus ten-

Aufl., übersetzt und bearb. von LUDGER HORSTKÖTTER, Duisburg 1986; STEFAN WEINFURTER: Norbert von Xanten – Ordensstifter und ‚Eigenkirchenherr‘, in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977), S. 66-98; DERS.: Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens, in: Barbarossa und die Prämonstratenser, Göttingen 1989, S. 67-100.

⁴ Zur Ausbreitung der Prämonstratenser vgl. BASILIUS FRANZ GRASSL: Der Prämonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart, in: *Analecta Praemonstratensia* 10 (1934), S. 1-129; AUGUSTINUS KURT HUBER: Die Prämonstratenser, Baden-Baden 1955; NORBERT BACKMUND: Geschichte des Prämonstratenserordens, Grafenau 1986. Zur Ausbreitung des Prämonstratenserordens im Bistum Würzburg vgl. STEFAN PETERSEN: Die geistlichen Gemeinschaften im mittelalterlichen Bistum Würzburg. Ein Überblick, in: HELMUT FLACHENECKER, HANS HEISS (Hrsg.): Franken und Tirol – Zwei Kulturlandschaften im Vergleich. Akten der internationalen Tagung vom 1. bis 3. März an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Bozen 2013, S. 157-267, hier S. 192-199.

⁵ Zum Bistum Würzburg im 12. Jahrhundert vgl. zusammenfassend ALFRED WENDEHORST: Im Ringen zwischen Kaiser und Papst, in: PETER KOLB, ERNST-GÜNTER KRENIG (Hrsg.): Unterfränkische Geschichte. Bd. 1: Von der germanischen Landnahme bis zum hohen Mittelalter, Würzburg 1990, S. 295-332; PETER HERDE: Das staufische Zeitalter, ebenda, S. 333-366; FRANZ-JOSEF SCHMALE, WILHELM STÖRMER: Franken vom Zeitalter der Karolinger bis zum Interregnum (716/19-1257). 1. Die politische Entwicklung, in: ANDREAS KRAUS (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte III,3: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1997, S. 115-208. Zu den Würzburger Bischöfen der Zeit vgl. ALFRED WENDEHORST: Das Bistum Würzburg. Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254, Berlin 1962, S. 126-201.

⁶ Zum Tod Heinrichs V. vgl. (mit Angabe sämtlicher Quellenstellen) GEROLD MEYER VON KNONAU: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 7: 1116 (Schluss) bis 1125, Leipzig 1909, S. 323-325.

⁷ MGH Const. I, S. 165, Nr. 112; vgl. RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 49 f., Nr. 88 (1125 nach Mai 23).

denziösen – wichtigsten Quelle zur Königswahl von 1125⁸, wird diese fürstliche Pflicht zur Verwaltung des Reiches in herrscherloser Zeit angedeutet.⁹

Die Wahl des sächsischen Herzogs Lothar von Supplinburg Ende August 1125, der seit 1112 neben Erzbischof Adalbert von Mainz zu den führenden Köpfen der Fürstenopposition gegen Heinrich V. zählte, hatte tiefgreifende Auswirkungen auf Franken und das Bistum Würzburg. Eines der Machtzentren der unterlegenen Partei um den Staufer Herzog Friedrich II. von Schwaben lag nämlich im fränkischen Rothenburg ob der Tauber.¹⁰ Die Staufer hatten im „Windschatten“ der Salier ihren Aufstieg gemacht. Auf dem Höhepunkt der Herrschaftskrise und während des Italienzugs Heinrichs V. von 1116 hatte der Kaiser die beiden staufischen Brüder Friedrich II. und Konrad sogar zu Reichsverwesern, zu Sachwaltern der kaiserlichen Interessen im Reich ernannt.¹¹ Gleichzeitig wurde dem Staufer Konrad (dem späteren König Konrad III.) das Herzogtum Ostfranken (*ducatus orientalis Francie*) übertragen, nachdem der Würzburger Bischof Erlung zu Weihnachten 1115 die Seiten gewechselt und sich der Fürstenopposition angeschlossen hatte.¹² Den Abfall von Erlung quittierte Kaiser Heinrich V., indem er den Würzburger Bischof in seiner aus dem Besitz aller Grafschaften im Bistum resultierenden herzogsgleichen Würde beschnitt und ihm mit dem Staufer einen Gegenspieler an die Seite stellte.¹³ Auch wenn der Würzburger Bischof am 1. Mai 1120 zumindest teilweise rehabilitiert und ihm die richterliche Würde (*dignitas iudiciaria*)

⁸ Zur *Narratio de electione Lotharii* vgl. BERND SCHNEIDMÜLLER: Mittelalterliche Geschichtsschreibung als Überzeugungsstrategie. Eine Königswahl des 12. Jahrhunderts im Wettstreit der Erinnerungen, in: Heidelberger Jahrbücher 52 (2008), S. 167-188; RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 52-61, Nr. 92; HERMANN KALBFUSS: Zur Entstehung der *Narratio de electione Lotharii*, in: *MIÖG* 31 (1910), S. 539-557.

⁹ *Narratio de electione Lotharii*, hrsg. von WILHELM WAITENBACH, MGH SS 12, S. 510 (c. 1): *Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domni apostolici, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus ceterisque nobilibus, quot et quantos nulla tempore nostro curia ceperat – utpote quos non imperialis ut ante potestas, sed communis maximi negotii necessitas assciverat [...]*.

¹⁰ Im Jahre 1116 bzw. 1122 erwarb Konrad mit der Grafschaft Kochergau auch Rothenburg; vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 7 f., Nr. 14. Vgl. zum staufischen Besitz um Rothenburg GERHARD LUBICH: Die Bedeutung der Grafen von Comburg und Rothenburg, in: *Württembergisch Franken* 81 (1997), S. 20-50; JAN PAUL NIEDERKORN: Die Erwerbungen des Erbes der Grafen von Kumburg-Rothenburg durch Konrad von Staufen, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 57 (1998), S. 11-19; KARL BORCHARDT: Die Anfänge von Burg und Stadt Rothenburg, in: *Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg* 1998, S. 177-202; GERHARD LUBICH: Der staufische Frühbesitz in Franken. Ein Erbe auf „Umwegen“?, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 59 (2000), S. 403-412.

¹¹ Otto von Freising, *Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hrsg. von ADOLF HOFMEISTER, Hannover – Leipzig 1912 (MGH SS rer. Germ. 45), S. 330 (VII,15); vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 5, Nr. 7. Zu den Beziehungen zwischen Staufern und Saliern vgl. JÜRGEN DENDORFER: Fidi milites? Die Staufer und Kaiser Heinrich V., in: HUBERTUS SEIBERT, DERS. (Hrsg.): *Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich, Ostfildern* 2005, S. 213-265.

¹² Ekkehard von Aura, *Chronik Rez. III*, hrsg. von FRANZ-JOSEF SCHMALE und IRENE SCHMALE-OTT, Darmstadt 1972, S. 316 f.; vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 6 f., Nr. 8.

¹³ Zur bisher noch nicht gänzlich zufriedenstellend analysierten Herzogswürde der Würzburger Bischöfe vgl. MARIE-LUISE CRONE: *Der Ducatus Orientalis Franciae*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 41 (1981), S. 1-22; GERHARD LUBICH: Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der *Francia orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit, Husum 1996; PETER HERDE: Friedrich Barbarossa, die Katastrophe vor Rom von August 1167 und die Würzburger „güldene Freiheit“ vom 10. Juli 1168, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 56 (1996), S. 149-180.

bestätigt wurde¹⁴, war Franken damit seit 1116 Schauplatz von regionalen Machtkämpfen zwischen Staufern und würzburgischen Burggrafen aus der Familie der Henneberger.¹⁵

Dieser innerfränkische Konflikt zwischen den Staufern und dem Würzburger Bischof war beim Tod Erlungs Ende Dezember 1121¹⁶ noch nicht beigelegt. Kurz vor dem Wormser Konkordat vom 23. September 1122, das die Trennung von Temporalien und Spiritualien für geistliche Benefizien brachte, stand in Würzburg damit eine Bischofswahl an; es sollte die letzte Bischofswahl im Reich vor dem Wormser Konkordat sein. Auf einen bischöflichen Nachfolger konnte man sich aufgrund der staufisch-würzburgischen bzw. staufisch-hennebergischen Rivalität jedoch nicht einigen. Über die strittige Wahl berichtet Gebhard von Henneberg¹⁷, der Sohn des Würzburger Burggrafen Gotebold II.¹⁸, in einer Ende 1126 verfassten und damit höchst tendenziösen Rechtfertigungsschrift Folgendes: Als Favorit Heinrichs V. wurde er nach eigener Aussage auf Betreiben des Erzbischofs Adalbert von Mainz, der hennebergischen Verwandtschaft und „Leuten der Würzburger Kirche“ (*quibusdam de familia eiusdem ecclesiae*) von Klerus und Volk gewählt und anschließend von Heinrich V. als letzter Bischof vor dem Wormser Konkordat investiert; daraufhin habe er sich im Sommer 1122 nach Würzburg begeben, um sein neues Bistum in Besitz zu nehmen. In Würzburg hätte jedoch eine prostaufische Gegenpartei um den Dompropst Otto in der Zwischenzeit den Würzburger Domherrn Rugger zum neuen Bischof gekürt, der von den staufischen Brüdern Friedrich und Konrad massiv unterstützt wurde.¹⁹ Die Folge war ein Schisma, dessen Entstehung jedoch nicht mehr vom Investiturproblem, sondern von der regionalen Machtkonstellation herrührte. Der „staufische“ Bischof Rugger wurde zwar vom „hennebergisch-würzburgischen“ Bischof Gebhard aus der Bischofsstadt vertrieben. Doch dann ließ Erzbischof Adalbert von Mainz den Henneberger fallen und weihte Rugger in Gegenwart dreier päpstlicher Legaten (unter anderem des späteren Papstes Honorius II.) zum Bischof. Bischof Gebhard konnte sich trotz fehlender Bischofsweihe und trotz Exkommunikation durch den Mainzer Erzbischof zwar im Zentrum des

¹⁴ MGH DD H V 225 (http://www.mgh.de/ddhv/dhv_225.htm (31.07.2018)); Monumenta Boica 29 (1831), 1, S. 238 f., Nr. 444.

¹⁵ Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 12), S. 324 f.; vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 6, Nr. 9. Zu den Auseinandersetzungen vgl. auch WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 127-130.

¹⁶ Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 12), S. 354 f. Vgl. WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 131.

¹⁷ Zu Bischof Gebhard von Henneberg vgl. WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 132-137.

¹⁸ Zu Gotebold II. von Henneberg († 6. Februar 1144) vgl. WILHELM FRHR. VON BIBRA: Das Burggrafenamnt des vormaligen Hochstifts Würzburg, in: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 25 (1881), S. 286-289 (fälschlich mit dem Burggrafen Godebold I. von Henneberg gleichgesetzt); HATTO KALLFELZ: Die Burggrafen von Würzburg aus dem Hause der Grafen von Henneberg (ca. 1078/1091-1200), in: ULRICH WAGNER (Hrsg.): Geschichte der Stadt Würzburg. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkrieges, Stuttgart 2001, S. 217-230, hier S. 223 f.; HARALD PARIGGER: Das Würzburger Burggrafenamnt, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 31 (1979), S. 16 f.; HEINRICH WAGNER: Zur Genealogie der Grafen von Henneberg, in: Mainfränkisches Jahrbuch 32 (1980), S. 80-83; DERS.: Entwurf einer Genealogie der Grafen von Henneberg, in: Jahrbuch des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 11 (1996), S. 41-43.

¹⁹ Zu Bischof Rugger vgl. WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 137-139.

Bistums behaupten. Rugger hielt sich aber bis zu seinem Tod am 26. August 1125 im „staufischen“ Südwesten des Bistums.²⁰

Der Tod des Konkurrenten bedeutete jedoch keinen Sieg Gebhards von Henneberg, denn nach der Niederlage bei der Königswahl zogen sich die staufischen Brüder in ihr Kerngebiet um Rothenburg ob der Tauber zurück und agierten gegen den Würzburger Bischof.²¹ Der Konflikt zwischen König Lothar III. und den Staufern war damit auf das Engste mit den regionalen Auseinandersetzungen in Franken verwoben. Außerdem geriet Gebhard von Henneberg als letzter von Heinrich V. vor dem Wormser Konkordat in herkömmlicher Weise investierter Bischof ins Fadenkreuz des Papstes. Anfang März 1126 erklärte Papst Honorius II., der umstrittene Würzburger Bischof könne die bischöfliche Würde nicht mehr innehaben.²² Kurz darauf forderte der als päpstlicher Legat in Deutschland weilende Kardinalpriester Gerhard von S. Croce in Jerusalem²³ den Klerus der Diözese unter Androhung des Interdikts zur Neuwahl eines Bischofs auf und verhängte über den Henneberger die Exkommunikation.²⁴ Gebhard von Henneberg unternahm zwar noch einen letzten, aber untauglichen Versuch, seine Ansprüche auf den Bischofsstuhl durchzusetzen; das simonistische Angebot der Zahlung von 300 Pfund Silber an den König beantwortete Lothar III. aber mit Vorbereitungen zur Neuwahl.²⁵ Wohl aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen Lothar und den Staufern,

²⁰ Codex Udalrici, hrsg. von KLAUS NASS, Wiesbaden 2017 (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 10,2), S. 622-627, Nr. 363; PHILIPP JAFFÉ: Monumenta Bambergensia, Berlin 1869, S. 405-412, Nr. 233; vgl. Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 12), S. 354 f.; vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 8, Nr. 15 f. Zum Bistumsstreit vgl. WILHELM BERNHARDI: Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879 [ND Berlin 1975], S. 104-112; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 134-136; LOTHAR SPEER: Kaiser Lothar III. und Erzbischof Adalbert I. von Mainz. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Reiches im frühen 12. Jahrhundert, Köln – Wien 1983, S. 81 ff.; MARLENE MEYER-GEBEL: Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159), Bonn 1992, S. 32-48; LUBICH, Güldene Freiheit (wie Anm. 13), S. 189-203; DERS.: Territorien-, Kloster- und Bistumspolitik in einer Gesellschaft im Wandel. Zur politischen Komponente des Herrschaftsausbaus der Staufer vor 1138, in: SEIBERT/DENDORFER (wie Anm. 11), S. 179-211, hier S. 203-206; DENDORFER (wie Anm. 11), S. 252-258.

²¹ Vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 9-11, Nr. 19-24.

²² Codex Udalrici (wie Anm. 20), S. 607, Nr. 352; JAFFÉ (wie Anm. 20), S. 399, Nr. 227 (fälschlich zu 1127 März 4); vgl. JL 7248; Germania Pontificia. Bd. 4: Provincia Maguntinensis. Pars 4: S. Bonifatius, archidieceps Maguntinensis, abbatia Fuldensis, hrsg. von HERMANN JAKOBS und HEINRICH BÜTTNER, Göttingen 1978, S. 137, Nr. 271. Vgl. JOHANNES BACHMANN: Die Briefe des Codex Udalrici n. 234 und 235, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38 (1913), S. 536; BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 108 mit Anm. 14; WOLFGANG PETKE: Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125-1137), Köln – Wien 1985, S. 289; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 135.

²³ Vgl. zu ihm STEFAN PETERSEN: Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen, schwäbischen und bayerischen Stifte bis 1378, Köln u. a. 2015, S. 543, Nr. 24.

²⁴ Codex Udalrici (wie Anm. 20), S. 608 f., Nr. 353; JAFFÉ (wie Anm. 20), S. 399, Nr. 228 (fälschlich zu 1127 nach März). Zur Datierung vgl. JOHANNES BACHMANN: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien 1125-1159, Berlin 1913 [ND Vaduz 1965], S. 217 (1126 Juni); BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 109 Anm. 18 (1126); RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 86 f., Nr. 131 (1126 März – Juni?); Germania Pontificia III,3: Dioeceses Strassburgensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirzburgensis, Bambergensis, hrsg. von ALBERT BRACKMANN, Berlin 1935, S. 186, Nr. 2 (1126 März – Juni?); GP IV (wie Anm. 22), S. 138, Nr. 273 (1126 März – Juni?); WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 135 (1126 März/Anfang April). Da Norbert von Xanten bereits zu Ostern (11. April 1126) das Würzburger Bischofsamt angetragen wurde, dürfte die Legatenurkunde vor diesem Datum ausgestellt worden sein.

²⁵ Zu den erfolglosen Bemühungen Gebhards von Henneberg, die Anerkennung als Würzburger Bischof zu erlangen, vgl. Codex Udalrici (wie Anm. 20), S. 609 f., Nr. 354; S. 610-612, Nr. 355; S. 612 f., Nr. 356; S. 614 f., Nr. 357; S. 615 f., Nr. 358; S. 622-627, Nr. 363; JAFFÉ (wie Anm. 20), S. 400, Nr. 229; S. 401, Nr. 230; S. 403,

die ihren Höhepunkt am 18. Dezember 1127 in der Wahl Konrads zum Gegenkönig fanden²⁶, sollte jedoch erst zu Weihnachten 1127 mit Bischof Embricho ein Nachfolger investiert werden.²⁷

Unmittelbar, nachdem Gebhard von Henneberg des Amtes enthoben und exkommuniziert worden war, also unmittelbar zu Beginn der Sedisvakanz, besuchte Norbert von Xanten²⁸ zu Ostern 1126 die fränkische Bischofsstadt.²⁹ Von Rom kommend, wo er im Februar 1126 von Papst Honorius II. Bestätigungen der prämonstratensischen Lebensweise erhalten hatte³⁰, war der Stifter des zukünftigen Prämonstratenserordens auf dem Weg nach Magdeburg, wo er Ende Juni desselben Jahres zum Erzbischof erhoben werden sollte.³¹ Als Norbert während der Ostermesse bei der Eucharistiefeier im Würzburger Dom eine Blinde heilte, war dies – so zumindest die Vita Norberti A – der Auslöser für die Gründung des ältesten fränkischen Prämonstratenserstifts in Oberzell vor den Toren Würzburgs.³² Und anhand der Gründung dieser geistlichen Institution

Nr. 231; S. 405, Nr. 233; S. 412, Nr. 234; S. 413, Nr. 235; RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 85 f., Nr. 129; S. 86 f., Nr. 131; S. 88, Nr. 133; S. 88 f., Nr. 134; GP IV (wie Anm. 22), S. 138, Nr. 274 f. Vgl. BACHMANN, Briefe (wie Anm. 22), S. 535-542; DERS., Legaten (wie Anm. 24), S. 12 f.; BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 108-112; PETKE (wie Anm. 22), S. 284 f., 288-290; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 135 f.

²⁶ Vgl. RI IV,1,2 (wie Anm. 2), S. 11 f., Nr. 26; RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 96, Nr. 150; vgl. dazu die in Anm. 2 genannte Literatur.

²⁷ Annales S. Disibodi, hrsg. von GEORG WAITZ, in: MGH SS 17, S. 24 (ad 1128); S. Petri Erphesfurtensis Continuatio Ekkehardi, in: Monumenta Erphesfurtensia, hrsg. von OSWALD HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 42), S. 35 (ad 1128); vgl. RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 96 ff., Nr. 151. Zur Investitur Embrichos vgl. BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 137-139; PETKE (wie Anm. 22), S. 17, 235, 437, Nr. 9; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 140 f.

²⁸ Zu Norbert von Xanten vgl. die in Anm. 3 angegebene Literatur.

²⁹ Zum Würzburgaufenthalt Norberts von Xanten vgl. ROLF DE KEGEL: *Monasterium ... cum adiacenti sanctimonialium cella*. Eine Annäherung an das prämonstratensische Doppelkloster Zell bei Würzburg (1128 – nach 1221?), in: FLACHENECKER/WEISS (wie Anm. 3), S. 33-52, hier S. 42; FELTEN, Norbert von Xanten (wie Anm. 3), S. 121-123; DERS.: Norbert von Xanten. Reisen und Aufenthaltsorte, in: ELM (wie Anm. 3), S. 210-216, hier S. 213; GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 73-76; LEO GÜNTHER: Kloster Oberzell. Von der Gründung bis zur Säkularisation (1128-1802), in: Festschrift zum 800jährigen Jubiläum des Norbertus-Klosters Oberzell, 1928, S. 7; ERIC SODER VON GÜLDENSTUBBE: Bischof Embricho (1127-46) und seine Stifts- und Klosterpolitik, in: FLACHENECKER/WEISS (wie Anm. 3), S. 57-84, hier S. 64.

³⁰ Am 16. Februar 1126 stellte Honorius II. ein Privileg für Premontré aus; JACQUES-PAUL MIGNE: *Patrologia latina*, Bd. 166, Paris 1854, Sp. 1250 Nr. 37 [= CAROLUS LUDOVICUS HUGO: *Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales*, 2 Bde., Nancy 1734 [ND Averbode 1999], hier Bd. 1, Probat. Sp. 9 f.; JOHANNES LEPAIGE: *Bibliotheca Praemonstratensis ordinis*, 2 Bde., Paris 1633 [ND Averbode 1998], hier Bd. 1, S. 392 f.]; vgl. JL 7244; *Germania Pontificia IX: Provincia Coloniensis III: Dioeceses Traiectensis, Monasteriensis, Osnabrugensis, Mindensis*, hrsg. von THEODOR SCHIEFFER, Göttingen 2003, S. 91, Nr. 1. Am 27. Februar 1126 folgte ein Privileg für Cappenberg; *Urkundenbuch der Stadt Lünen bis 1341*, hrsg. von WOLFGANG BOCKHORST und FREDY NIKLOWITZ, Lünen 1991, S. 24, Nr. 3 [= HUGO, *Annales I* (wie Anm. 30), Probat. Sp. 369 f.]; vgl. JL 7246; GP IX (wie Anm. 30), S. 91, Nr. 2. Zur Romreise Norberts von Xanten zu Beginn des Jahres 1126 vgl. ausführlich GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 47-62.

³¹ Vgl. RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 82, Nr. 126. Zur Wahl Norberts zum Magdeburger Erzbischof vgl. GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 95-116.

³² Vita Norberti A, hrsg. von ROGER WILMANS, in: MGH SS 12, S. 690 (c. 15): *Cum itaque apud Herbipolim die festo paschae in ecclesia maiori cum magna frequentia populi missam celebraret, cum iam perciperet corpus et sanguinem dominicum, accessit ad eum caeca mulier; quae omnibus nota erat, ipseque, iam recenter percepto sanguine dominico, flavit in oculos eius, moxque illam lumen recepit. Unde cum admiratione laudis cunctus assistens populus magnificentiam dei magnis vocibus attolleret, contigit, ut quidam de maioribus civitatis compuncti se et sua per manus hominis dei deo redderent, de quorum possessionibus prope civitatem ecclesia aedificata esse dinoscitur; quae Cella nomine divinis cultibus claret usque in hodiernum diem.* Zur

lassen sich die Probleme und die faktischen Folgen einer Sedisvakanz im geistlichen Bereich recht anschaulich nachzeichnen.

Nähere Einzelheiten gibt die sogenannte „Gründungsurkunde“ des Stifts Oberzell preis, bei der es sich auf den ersten Blick um eine ganz normale Fundationsurkunde handelt, die bei genauerem Hinsehen und mittels einer hilfswissenschaftlichen Analyse jedoch tiefgreifende, aus der Sedisvakanz resultierende Konflikte offenbart. Nach dieser Urkunde hatte sich neben den beiden Hauptinitiatoren, dem Domkanoniker Johannes³³ und dessen Bruder Heinrich³⁴, eine Gruppe von zehn Würzburger Bürgern und Ministerialen zusammengefunden³⁵, die, inspiriert durch Norberts Würzburgaufenthalt, den Entschluss zur Gründung eines Prämonstratenserstifts fassten³⁶; pikanterweise gehörte

Geschichte des Stifts Oberzell vgl. NORBERT BACKMUND: *Monasticon Praemonstratense*, Bd. 1,1, 2. Aufl., Berlin 1983, S. 143-146; DERS.: *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern*, Passau 1966, S. 175-177; JOHANN CANTLER: *Expositio de ortu et progressu Cellae, sacri ordinis Praemonstratensis in Franconia una cum assertionibus ex chronologia et historia ecclesiae et imperii Romano-Germanici*, Würzburg 1759; HELMUT FLACHENECKER: Grundzüge der Wirtschaftsverwaltung eines Prämonstratenserstifts: Ober- und Unterzell, in: FLACHENECKER/WEISS (wie Anm. 3), S. 177-219; HELMUT FLACHENECKER, STEFAN PETERSEN: Personallisten zu Ober- und Unterzell, ebenda, S. 521-570; GÜNTHER (wie Anm. 29); JOHANN BAPTIST KESTLER: Die vormalige Abtei Oberzell, in: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 24 (1858), S. 37-128; REGINA LICHTMANEKER: Die Baugeschichte der romanischen Stiftskirche Oberzell, in: FLACHENECKER/WEISS (wie Anm. 3), S. 313-335; SODER VON GÜLDENSTUBBE (wie Anm. 29), S. 63-65; STEFAN PETERSEN: Die mittelalterlichen Papsturkunden des Stifts Oberzell. Quellen zur Besitzgeschichte, zur Auseinandersetzung mit dem Stift Tüchelhausen und zu innerstiftischen Problemen, in: FLACHENECKER/WEISS (wie Anm. 3), S. 85-175; DERS., *Prämonstratensische Wege* (wie Anm. 23), S. 20-82; DERS.: *Der ordinarius loci* als Problem. Bischof Embricho von Würzburg und die Anfänge der Prämonstratenserstifte Oberzell, Veßra und Tüchelhausen, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 74 (2015), S. 21-56.

³³ Dass es sich bei diesem Hauptinitiator um einen ehemaligen Würzburger Domkanoniker handelte, wird in der ältesten Oberzeller Urkunde ausdrücklich hervorgehoben; StA Würzburg, W.U. 6277 (alt: W.U. 72/178); vgl. StA Würzburg, Stdb. 704, S. 1-2 [= *Monumenta Boica* 45 (1899), S. 6, Nr. 3]; AEMILIAN USSERMANN: *Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronoligice et diplomatice illustratus*, St. Blasien 1794, Cod. S. 31, Nr. 30; CANTLER (wie Anm. 32), S. 9 f.; HUGO, *Annales I* (wie Anm. 30), Probat. Sp. 382 f.; vgl. AUGUST AMRHEIN: Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation (742-1803), in: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 32 (1889), S. 286, Nr. 16; *Regesta Boica* 1 (1822), S. 127 f.: [...] *curia una in civitate nostra versus ecclesiam maiorem sita, quam ante supra memoratus frater Iohannes iure proprietatis possederat eiusdem ecclesie canonicus existens* [...]. Im Jahre 1133 ist dieser Johannes als erster Propst des Stifts Oberzell belegt; StA Würzburg, W.U. 6279 [= PETERSEN, Oberzell (wie Anm. 32), S. 112, Nr. 1; vgl. JL 7609; PETERSEN, *Prämonstratensische Wege* (wie Anm. 23), S. 360, Nr. 2]; vgl. FLACHENECKER/PETERSEN (wie Anm. 32), S. 522 mit Anm. 1. Vgl. zu Propst Johannes ferner CANTLER (wie Anm. 32), S. 7-15; KESTLER (wie Anm. 32), S. 37-39, 44-49; GÜNTHER (wie Anm. 29), S. 8 f.; BACKMUND, *Monasticon I* (wie Anm. 32), S. 146.

³⁴ Der als Bruder des Domkanonikers und nachmaligen ersten Oberzeller Propstes Johannes bezeichnete Heinrich ist einzig in der Gründungsurkunde von 1128/30 belegt; vgl. FLACHENECKER/PETERSEN (wie Anm. 32), S. 533 mit Anm. 82.

³⁵ Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 22-31.

³⁶ Vita Norberti A (wie Anm. 32), S. 690 (c. 15); vgl. auch LORENZ FRIES: *Chronik der Bischöfe von Würzburg*, Bd. 2, hrsg. von ULRICH WAGNER und WALTER ZIEGLER, Würzburg 1994, S. 6 f.: *Nachdem er [Norbert von Xanten] aber grosser hailigkait vnd wunderzeichen berumbt ware, furet man ime ain blinde fraw zu; der blise er vnter die augen vnd warde die fraw gesund. Dis wunderwerck gabe vrsach, das etliche reiche burgere zu Wirtzburg dem gemelten sant Norberten etwa vil ligende vnd varende gutere, auch ain merckliche barschaft an golt, silber vnd cleinotern zugestellten. Dauon schuffe er das closter Oberrn Cell, so man Heren Cel nennet, am Main zu bawen*. Vgl. dazu PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 28 f.

auch der Würzburger Burggraf Gotebold von Henneberg, der Vater Bischof Gebhards von Henneberg, anfänglich diesem Oberzeller Gründungskonsortium an.³⁷

An eine Umsetzung des Plans war aufgrund der Würzburger Sedisvakanz zunächst jedoch nicht zu denken. Wie erwähnt, hatte Papst Honorius II. ja bereits im März 1126 die Absetzung des Würzburger Bischofs Gebhard von Henneberg verfügt. Kurz darauf hatte der päpstliche Legat den Klerus der Diözese zudem unter Androhung des Interdikts zur Neuwahl eines Bischofs aufgefordert. Der Würzburger Bischofsstuhl war zum Zeitpunkt der österlichen Ereignisse am 11. April 1126 also vakant. Die Gründung einer geistlichen Institution war daher vorerst nicht realisierbar, denn dies bedurfte einer bischöflichen Zustimmung. Wohl im Kontext dieser die Gründung Oberzells verhindernden Vakanz dürfte daher auch die Nachricht der Vita Norberti A zu verstehen sein, Norbert von Xanten habe Würzburg übereilt verlassen, um der Gefahr zu entgehen, selbst zum Bischof gewählt zu werden.³⁸ Anscheinend war unter dem Eindruck seines Auftretens wohl tatsächlich die Möglichkeit in Betracht gezogen worden, dem Ordensstifter die bischöfliche Würde in Würzburg anzutragen, um den Wunsch nach Errichtung eines Prämonstratenserstifts Wirklichkeit werden zu lassen. Die heimliche Abreise Norberts machte dies jedoch zunichte, sodass sich die Errichtung des Stifts Oberzell infolge der bis Ende 1127 währenden Vakanz des Bischofsstuhls verzögerte.³⁹

Nachdem sich die Möglichkeit einer Stiftsgründung durch die Investitur Bischof Embrichos auf dem königlichen Hoftag in Würzburg zu Weihnachten 1127 ergeben hatte⁴⁰, ergriffen die von Norbert von Xanten Inspirierten jedoch sofort wieder die Initiative, um die Gründung eines Prämonstratenserstifts Realität werden zu lassen. Bereits im Umfeld dieses Hoftags, auf dem nicht nur Bischof Embricho von Würzburg investiert, sondern auch der kurz zuvor zum Gegenkönig erhobene Staufer Konrad exkommuniziert wurde⁴¹, nahm man die Beratungen über die Errichtung eines Prä-

³⁷ StA Würzburg, W.U. 6277 (alt: W.U. 72/178); vgl. StA Würzburg, Stdb. 704, S. 1-2 [= Monumenta Boica 45 (1899), S. 6, Nr. 3]; USSERMANN (wie Anm. 33), Cod. S. 31, Nr. 30; CANTLER (wie Anm. 32), S. 9 f.; HUGO, Annales I (wie Anm. 30), Probat. Sp. 382 f.; vgl. AMRHEIN (wie Anm. 33), S. 286, Nr. 16; Regesta Boica 1 (1822), S. 127 f.: [...] *tradidi et per manum advocati Goteboldi confirmavi Iohanni et Henrico fratribus et ceteris cum ipsis deo famulantibus in loco, qui dicitur Cella, fundum ad edificandum oratorium beati Michaelis archangeli cum claustro et ceteris officinis communem vitam agentibus necessariis, videlicet fundum parochialis ecclesie cum toto suo cimiterio ac totam curiam episcopalem eidem ecclesie adiacentem*. Vgl. dazu PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 37 f., 42 f.

³⁸ Vita Norberti A (wie Anm. 32), S. 690 (c. 15): *Recordatus vero homo dei cum sociis suis vocis, quam in reditu a Roma audierat, metuens, ne in eadem civitate, quae episcopo carebat, episcopus eligeretur, clam egressus festinanter abscessit*. Vgl. GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 74.

³⁹ Zu den weiteren, aber erfolglosen Bemühungen Gebhards von Henneberg, 1126/27 doch noch die Anerkennung als Würzburger Bischof zu erlangen, vgl. Codex Udalrici (wie Anm. 20), S. 609 f., Nr. 354; S. 610-612, Nr. 355; S. 612 f., Nr. 356; S. 614 f., Nr. 357; S. 615 f., Nr. 358; S. 622-627, Nr. 363; JAFFÉ (wie Anm. 20), S. 400, Nr. 229; S. 401, Nr. 230; S. 403, Nr. 231; S. 405, Nr. 233; S. 412, Nr. 234; S. 413, Nr. 235; RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 85 f., Nr. 129; S. 86 f., Nr. 131; S. 88, Nr. 133; S. 88 f., Nr. 134; GP IV (wie Anm. 22), S. 138, Nr. 274 f. Vgl. BACHMANN, Briefe (wie Anm. 22), S. 535-542; DERS., Legaten (wie Anm. 24), S. 12 f.; BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 108-112; PETKE (wie Anm. 22), S. 284 f., 288-290; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 135 f.

⁴⁰ Zur Investitur Embrichos vgl. oben bei Anm. 27.

⁴¹ Zum Würzburger Hoftag vgl. RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 96 ff., Nr. 151. Vgl. BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 137-144; PETKE (wie Anm. 22), S. 437, Nr. 9.

monstratenserstifts wieder auf.⁴² Da auch Norbert von Xanten anlässlich des Hoftags in Würzburg weilte⁴³, dürfte dies zuvor mit dem Ordensstifter und Erzbischof von Magdeburg abgesprochen worden sein. Erfolg hatte man bei dem neuen *ordinarius loci* Embricho allerdings nicht. Auch wenn in der ältesten Oberzeller Urkunde detaillierte Bestimmungen über die Ausstattung des neuen Stifts enthalten sind, wurde dessen Gründung auch im Jahr 1128 noch nicht realisiert.

Einen Hinweis darauf bietet bereits die uneinheitliche Datierung der Urkunde: Im ersten Teil wird vermerkt, die (mündlichen) Verhandlungen über die Stiftsgründung (*actum*) seien im Jahre 1128 erfolgt; der daran anschließende Satz (*Scripta quoque ac signata ...*) wiederum gibt Auskunft über die tatsächliche Durchführung der Rechts-handlung durch Schreiben, Besiegelung und Verkündung der darüber ausgestellten Urkunde (*datum*) im Jahre 1130; dort heißt es, diese Urkunde sei im 3. Ordinationsjahr Bischof Embrichos geschrieben, besiegelt und ratifiziert worden.⁴⁴ Mindestens zwei weitere Jahre lagen demnach zwischen den Beratungen und der tatsächlichen Umsetzung der Stiftsgründung. Da der auf dem Würzburger Hoftag zu Weihnachten 1127 investierte Bischof Embricho seine Bischofsweihe (*ordinatio*) am 18. März 1128 erhalten hatte⁴⁵, wurde der Nachsatz der Datierung, das *datum*, nämlich zwischen dem 18. März 1130 und dem 17. März 1131 hinzugefügt.⁴⁶ Aufgrund der Betonung, die Urkunde sei auf einer Synode verlesen worden, erfolgte die „Ratifizierung“ der Stiftsgründung daher wohl auf dem Würzburger Hoftag Lothars III. im Oktober 1130⁴⁷, auf dem sich der König und 16 Bischöfe im Papstschisma auf die Seite Innozenz' II. stellten.⁴⁸

⁴² Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 22-27.

⁴³ Zur Anwesenheit Norberts vgl. RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 96 ff., Nr. 151. Vgl. GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 153-155.

⁴⁴ StA Würzburg, W.U. 6277 (alt: W.U. 72/178); vgl. StA Würzburg, Stdb. 704, S. 1-2 [= Monumenta Boica 45 (1899), S. 6, Nr. 3]; USSERMANN (wie Anm. 33), Cod. S. 31, Nr. 30; CANTLER (wie Anm. 32), S. 9 f.; HUGO, *Annales I* (wie Anm. 30), Probat. Sp. 382 f.; vgl. AMRHEIN (wie Anm. 33), S. 286, Nr. 16; *Regesta Boica I* (1822), S. 127 f.: *Acta sunt hæc anno dominicę incarnationis M.C.XX^oVIII^o, indictione VI, regnante domino nostro Iesu Christo, imperante Lüdario rege. Scripta quoque ac signata et in nomine domini confirmata sunt anno ordinationis nostre tercio; recitata in sinodo.* Die uneinheitliche Datierung nicht beachtend, behauptet SODER VON GÜLDENSTUBBE (wie Anm. 29), S. 63, Bischof Embricho habe bereits 1128 für Oberzell geurkundet; vgl. ebenso auch DE KEGEL (wie Anm. 29), S. 43; FRANZ XAVER HIMMELSTEIN: *Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, Würzburg 1855, S. 110, Nr. 4; WENDEHORST, Bistum I* (wie Anm. 5), S. 145 f.

⁴⁵ Das Weihedatum ist in einem Kollektaneenband des Kitzinger Stadtschreibers Paul Rücklein von 1625 überliefert; StA Würzburg, Stdb. 554, f. 110r: *XV kalendas Aprilis ordinatio Embriconis episcopi*; vgl. JOHANN PETER LUDEWIG: *Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg ...*, Frankfurt 1713, S. 508 Anm. 21; WENDEHORST, *Bistum I* (wie Anm. 5), S. 141.

⁴⁶ Vgl. so schon JULIUS FICKER: *Beiträge zur Urkundenlehre*, Bd. 1, Innsbruck 1877 [ND Aalen 1966], S. 70; PETER JOHANEK: *Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg*, Würzburg 1969, S. 149.

⁴⁷ Für die Beurkundung auf dem Würzburger Hoftag sprechen sich aus: JOHANEK, *Siegelurkunde* (wie Anm. 46), S. 149; DERS.: *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: PETER CLASSEN (Hrsg.): *Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen 1977, S. 131-162, hier S. 133; RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 153, Nr. 252. Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 31-33.

⁴⁸ RI IV,1,1 (wie Anm. 1), S. 153, Nr. 252. Die Anwesenheit von 16 Bischöfen auf dem Würzburger Hoftag ist durch die Pöhlde Annalen und den *Annalista Saxo* belegt; *Annales Palidenses*, hrsg. von GEORG HEINRICH PERTZ, in: MGH SS 16, S. 78 (ad 1130); *Annalista Saxo*, hrsg. von KLAUS NASS, Hannoverae 2006 (MGH SS 37), S. 593 (ad 1130). Zum Würzburger Hoftag vgl. BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 339-342; ENGELBERT MÜHLBACHER: *Die streitige Papstwahl des Jahres 1130*, Innsbruck 1876, S. 134 f.; PETKE (wie Anm. 22), S. 311-314; FRANZ-JOSEF SCHMALE: *Studien zum Schisma des Jahres 1130*, Köln – Graz 1961, S. 245-247.

Der Zeitpunkt für die neuerliche Initiative zur Errichtung des Stifts Oberzell war von dessen Gründungskonsortium wohl mit Bedacht gewählt worden. Das ausschlaggebende Moment für die erfolgreiche Umsetzung der Gründungsabsicht dürfte wohl die Anwesenheit Norberts von Xanten auf dem Hoftag gewesen sein.⁴⁹ Man nutzte somit die Präsenz des Ordensstifters und einflussreichen Kirchenpolitikers, um die seit 1126 geplante, infolge der eingetretenen Sedisvakanz aber zunächst unmögliche, zwei Jahre später anlässlich der Investitur des neuen Bischofs Embricho beratene, im Stadium der Verhandlungen aber neuerlich ins Stocken geratene Stiftsgründung nun endlich zu realisieren.

Die Frage, warum sich die Gründung des ersten fränkischen Prämonstratenserstifts trotz eines seit 1128 „funktionierenden“ Bischofs um weitere zwei Jahre verzögerte, beantwortet eine zweite Oberzeller Urkunde, die unmittelbar nach der Ratifizierung der Stiftsgründung ausgestellt wurde.⁵⁰ In dieser zweiten Urkunde wird als Voraussetzung für die bischöfliche Genehmigung zur Gründung hervorgehoben, dass das Stift Oberzell dem Bistum Würzburg, der *potestas nostri episcopatus* unterstellt werde.⁵¹ Bischof Embricho hatte 1128/30 seine Zustimmung zur Stiftsgründung also an die Bedingung geknüpft, dass Oberzell in den Würzburger Diözesanverband eingegliedert und der bischöflichen Jurisdiktion und Administration unterstellt, dem Würzburger Bischof tradiert werde.⁵²

Erklärlich ist diese Forderung des *ordinarius loci*, da dieser damit aufgrund seiner *iura pontificalia* umfangreiche Einflussmöglichkeiten in stiftische Belange erhielt.⁵³ Durch seine Weihegewalt, die *potestas ordinis*, stand dem Ordinarius das Recht der Konsekration von Altären zu⁵⁴; dementsprechend weihte der Würzburger Bischof Hermann von Lobdeburg am 1. August 1242 auch den Nicolausaltar in der Oberzeller

⁴⁹ Für die Anwesenheit Norberts von Xanten auf dem Würzburger Hoftag von 1130 sprechen sich aus: BERNHARDI (wie Anm. 20), S. 341; GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 289-292; ALBERT HAUCK: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 4, 6. Aufl., Leipzig 1953, S. 146; zweifelnd dagegen PETKE (wie Anm. 22), S. 311.

⁵⁰ StA Würzburg, W.U. 6277 (alt: W.U. 72/178); vgl. StA Würzburg, Stdb. 704, S. 1-2 [= Monumenta Boica 45 (1899), S. 6, Nr. 3]; USSERMANN (wie Anm. 33), Cod. S. 31, Nr. 30; CANTLER (wie Anm. 32), S. 9 f.; HUGO, Annales I (wie Anm. 30), Probat. Sp. 382 f.; vgl. AMRHEIN (wie Anm. 33), S. 286, Nr. 16; Regesta Boica I (1822), S. 127 f. Zur Datierung vgl. PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 31-33.

⁵¹ StA Würzburg, W.U. 6278 (alt: W.U. 72/179); vgl. StA Würzburg, W.U. 6301 (alt: W.U. 74/128) (Insert in einer Urkunde des Würzburger Dompropstes Heinrich von 1302 Februar 22); StA Würzburg, Stdb. 704, S. 3-4 [= CANTLER (wie Anm. 32), S. 10 f.; HUGO, Annales I (wie Anm. 30), Probat. Sp. 383 f.; vgl. Regesta Boica I (1822), S. 133]: [...] *ea tamen conditione, ut eadem ecclesia ab eis, qui eam ex suis proprietatibus construxerant, in potestatem nostri episcopatus et non alterius redigatur*. Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 33-37.

⁵² Vgl. hierzu JÖRG OBERSTE: Visitation und Ordensorganisation. Formen sozialer Normierung, Kontrolle und Kommunikation bei Cisterziensern, Prämonstratensern und Cluniazensern (12. – frühes 14. Jahrhundert), Münster 1996, S. 162-169.

⁵³ Zu den bischöflichen Rechten vgl. zusammenfassend PAUL HINSCHIUS: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, S. 38-49.

⁵⁴ Für Floreffe hatte Papst Honorius II. bereits am 4. November 1128 festgelegt, dass dem zuständigen Ordinarius, dem Bischof von Lüttich, das Weihe- und Konsekrationsrecht zustehe; MIGNE, PL 166, Sp. 1284 f., Nr. 73. Vgl. OBERSTE (wie Anm. 52), S. 164. Zum Konsekrationsrecht des Ordinarius bei nichtexempten Klöstern vgl. GEORG SCHREIBER: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Bd. 1, Stuttgart 1910, S. 179 f.

Stiftskirche.⁵⁵ Zudem dürfte das Stift von Beginn an für den Empfang von Chrisam und anderen heiligen Ölen an den Bischof verwiesen gewesen sein⁵⁶, auch wenn dies erst in einem Privileg Papst Bonifatius' VIII. von 1296/97 ausdrücklich hervorgehoben wird.⁵⁷ Weit wichtiger waren jedoch die aus der bischöflichen Straf- und Disziplinargewalt, der *potestas iurisdictionis*, resultierenden Vollmachten. Zu nennen ist dabei zunächst das Recht der Abtsbenediktion⁵⁸, denn dadurch erhielt der *ordinarius loci* eine praktische Zustimmungsbefugnis bei jeder Propst- beziehungsweise Abtswahl, auch wenn diese formal einzig dem jeweiligen Konvent zustand, wie päpstlicherseits mehrfach bekräftigt wurde.⁵⁹ Als juristisches Element war mit der Abtsbenediktion zudem das Obödienzversprechen des Elekten verbunden, durch das sich dieser dem Bischof gegenüber eidlich zu Gehorsam und Reverenz verpflichten musste.⁶⁰ Dementsprechend dürfte der Würzburger Bischof zumindest im 12. Jahrhundert auch ein Visitationsrecht aus der Tradierung Oberzells abgeleitet haben⁶¹, welches die Korrekturgewalt implizierte, die Papst Innozenz II. am 12. April 1131 den Bischöfen reservierte und die selbst die Absetzung eines renitenten Abtes durch den Ordinarius sanktionierte.⁶² Insgesamt wurden die Würzburger Bischöfe infolge der Tradierung somit zur strafrechtlichen Instanz, an die sich das neue Prämonstratenserstift zu wenden hatte. Deutlich wird dies zum Beispiel daran, dass der Würzburger Bischof Hermann von Lobdeburg 1227 einen Streit zwischen dem Domkapitel und den Bauern von Veitshöchheim einer- sowie dem Stift Oberzell andererseits entschied.⁶³ 1279 wiederum stimmte der Würzburger

⁵⁵ StA Würzburg, W.U. 6295 (alt: W.U. 72/189): *Cum ex officii nostri debito decorem domus dei diligere et promovere summo studio teneamur; id tunc potissimum exequimur, si ecclesias dei per nostrum ministerium consecratas honorari fidelium accessibus procuramus [...]*. Vgl. WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 222.

⁵⁶ Für Floreffe hatte Papst Honorius II. bereits am 4. November 1128 festgelegt, dass das Stift das Chrisam beim zuständigen Ordinarius, dem Bischof von Lüttich, in Empfang zu nehmen habe; MIGNE, PL 166, Sp. 1284 f., Nr. 73. Vgl. OBERSTE (wie Anm. 52), S. 164; SCHREIBER (wie Anm. 54), S. 172, 179.

⁵⁷ StA Würzburg, W.U. 6299 [= PETERSEN, Oberzell (wie Anm. 32), S. 142, Nr. 9; vgl. AUGUST POTTHAST: *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV*, Berlin 1875, S. 1961, Nr. 24511; PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 466, Nr. 60].

⁵⁸ Zur Abtsbenediktion vgl. SCHREIBER (wie Anm. 54), S. 126-144.

⁵⁹ Vgl. StA Würzburg, W.U. 6290 [= PETERSEN, Oberzell (wie Anm. 32), S. 120, Nr. 4; vgl. JL 14367; PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 382, Nr. 13]; StA Würzburg, W.U. 6291 [= PETERSEN, Oberzell (wie Anm. 32), S. 126, Nr. 5; vgl. JL 14629; PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 387, Nr. 15]; StA Würzburg, W.U. 6292 [= PETERSEN, Oberzell (wie Anm. 32), S. 135, Nr. 7; vgl. POTTHAST (wie Anm. 57), S. 579, Nr. 6650; PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 424, Nr. 34]. Der Passus zur freien Propst- bzw. Abtswahl fand im 13. Jahrhundert Eingang in das *Privilegium commune* für Prämonstratenserstifte vgl. MICHAEL TANGL: *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500*, Innsbruck 1894, S. 233 f., Nr. 3.

⁶⁰ Vgl. SCHREIBER (wie Anm. 54), S. 127, 141-143, 164 f.

⁶¹ Die Oberzeller Quellen liefern zwar keine Belege dafür, andernorts wurde das Visitationsrecht jedoch von Bischöfen ausgeübt; vgl. OBERSTE (wie Anm. 52), S. 170 f.; SCHREIBER (wie Anm. 54), S. 189 f.

⁶² MIGNÉ, PL 179, Sp. 87 f., Nr. 38; vgl. LÉPAIGE, *Bibliotheca* (wie Anm. 30), S. 419 f., Nr. 6; JL 7465. Am 3. Mai 1134 wiederholte Innozenz II., dass der Diözesanbischof die letzte Instanz sei, wenn ein Abt sich trotz Mahnungen der Mitäbte nicht bessere; JOHANNES RAMACKERS: *Verzeichnis der in der Sammlung Hugo der Stadtbibliothek zu Nancy überlieferten älteren Papst- und deutschen Kaiserurkunden*, in: *Analecta Praemonstrantensia* 11 (1935), S. 138, vgl. MIGNÉ, PL 179, Sp. 204 Nr. 156; JL 7652. Vgl. INGRID EHLERS-KISSELER: *Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln*, Köln u. a. 1997, S. 300 f.

⁶³ StA Würzburg, W.U. 6294 (alt: W.U. 72/188); vgl. *Monumenta Castellana. Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechts der Grafen und Herren zu Castell 1057-1546*, hrsg. von PIUS WITTMANN, München 1890, S. 27, Nr. 90; *Regesta Boica* 2 (1823), S. 169.

Bischof Berthold II. von Sternberg mit ausdrücklichem Verweis auf die *cura regiminis* der Vereinigung des Prämonstratenserstifts Tüchelhausen mit Oberzell zu, da ihm das Korrekturrecht besonders bei den dem Bistum Würzburg unterstellten Klöstern gebühre.⁶⁴

Hervorzuheben ist aber, dass die Tradierung an den Würzburger Bischof in der eigentlichen Gründungsurkunde, die 1128 verhandelt und im Kontext geschrieben, aber erst 1130 besiegelt worden war, noch mit keinem Wort Erwähnung findet. Erst als „Nachtragsklausel“ wurde sie 1130 in der zweiten Urkunde fixiert und als rechtliche Voraussetzung für die bischöfliche Zustimmung zur Gründung der geistlichen Institution charakterisiert. Die Vermutung, die Tradierung sei „entsprechend dem Willen [der] Fundatoren“ erfolgt⁶⁵, ist somit wenig überzeugend. Es deutet vielmehr alles darauf hin, dass gerade die Frage des Rechtsstatus von Oberzell zunächst zu Differenzen und damit zur Verzögerung der Gründung geführt hatte. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass dem Oberzeller Gründungskonsortium eine andere Option der rechtlichen Unterstellung vorgeschwebt hatte. Bedenkt man die schwierige Situation im Bistum in den Jahren 1126 und 1127, ist daher durchaus in Betracht zu ziehen, dass die Stifter Oberzells sich während der Sedisvakanz hilfesuchend an den Ordensstifter Norbert von Xanten gewandt hatten, obwohl dieser der Übernahme des Würzburger Bischofsamtes durch seine heimliche Abreise vorgebeugt hatte.⁶⁶

⁶⁴ StA Würzburg, W.U. 6978 (alt: W.U. 100/82) [= NORBERT BACKMUND, Die Originalurkunden des Prämonstratenserklösters Tüchelhausen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 28 (1966), S. 11, Nr. 3; vgl. Regesta Boica 4 (1828), S. 101]: *Suscepti cura regiminis pre ceteris, que nostris humeris supportamus, mentem nostram sollicitat et ad ea intentos efficit, que monasteriorum salutem, commudum et profectum respiciunt, ut, dum monasteriis et eorum personis salubriter consulimus eorumque profectibus insudamus, centuplum fructum nobis et illis ceterisque indigentibus et profectum expectantibus acquiramus. Sane considerantes, quante sit laudis, retributionis et meriti, ecclesias collapsas evidentibus erumpnarum miseris desolatas ad statum salutis reducere et ea, que deformitatis prius fuerant, reformare, maxime in hiis locis, que sue fundacionis a nostra Herbipolensi ecclesia originem habuerunt, et quarum miserias nostras debemus pio compassionis subsidio sua sibi libera permanere. Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 58-73; DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 49-56.*

⁶⁵ Vgl. SODER VON GÜLDENSTUBBE (wie Anm. 29), S. 64.

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 38.

Eine Bestätigung findet diese Vermutung durch die Errichtung des zweiten fränkischen Prämonstratenserstifts Veßra⁶⁷ im Jahr 1130.⁶⁸ Den Anstoß zur Gründung dieses hennebergischen Hausstifts gaben einerseits die persönlichen Begegnungen des Stifterpaares, des Würzburger Burggrafen Gotebold II. und seiner Frau Liutgart (der Eltern des 1126 abgesetzten Würzburger Bischofs Gebhard von Henneberg), mit Norbert von Xanten zu Weihnachten 1127⁶⁹ und auf dem Würzburger Hoftag im Oktober 1130.⁷⁰ Andererseits dürften aber auch die Probleme im Vorfeld der Gründung von Oberzell eine gewichtige Rolle gespielt haben. Noch 1128 war Gotebold II. von Henneberg ak-

⁶⁷ Zu Veßra vgl. BACKMUND, *Monasticon I* (wie Anm. 32), S. 160-163; ERNST BADSTÜBNER: *Das Kloster Veßra*, Berlin 1965; SIEGMAR BANZ, GÜNTHER WÖLFING: *Hennebergisches Museum Kloster Veßra. Museumsführer*, 2. Aufl., Kloster Veßra 1993; HEINRICH BERGNER: *Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Ziegenrück und Schleusingen*, Halle/Saale 1901, S. 224-239; HUGO, *Annales II* (wie Anm. 30), Sp. 1063-1066; JOSEF MEISENZAHL: *Das Prämonstratenser-Chorherrenstift Vessra. Gründung und Bedeutung desselben im 12. und 13. Jahrhundert bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums* 26 (1914), S. 1-69; KARL HEINZ MISTELE: *Stift Vessra in Thüringen – die letzte Klostergründung Bischof Ottos*, in: *125. Bericht des Historischen Vereins Bamberg* (1989), S. 313-323; PAUL OESTERREICHER: *Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Klosters Veßra*, in: *Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen I,4* (1834), S. 1-20, 140-147; PETERSEN, *Prämonstratensische Wege* (wie Anm. 23), S. 105-126; PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 40-49; JOHANN ADOLF SCHULTES: *Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte*, Bd. 1, Bayreuth – Lübeck 1792, S. 197-284; USSERMANN (wie Anm. 33), S. 486-490; FRIEDRICH WIGGERT: *Berichtigungen und Zusätze zu dem Abdrucke der das Kloster Veßra betreffenden Urkunden in J. F. Gruneri opusculis und in J. Adolf Schulte's neuen Beiträgen, nach den Originalen im königl. Provinzialarchiv zu Magdeburg*, in: *Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen I* (1834), S. 140-147; GÜNTHER WÖLFING: *Die Weihe der Klosterkirche zu Vessra im Jahre 1138 – Überlieferung und Forschung*, in: *Jahrbuch des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins* 6 (1991), S. 39-55; DERS.: *Die Urkunde des Bischofs Embricho von Würzburg für das Kloster Veßra vom 20. Oktober 1144*, ebenda 8 (1993), S. 59-93; DERS., *Veßra als Hauskloster der Grafen von Henneberg*, ebenda 11 (1996), S. 215-243; DERS.: *Veßra – Hauskloster der Grafen von Henneberg*, in: HEINRICH WAGNER, SIEGFRIED MÜNCHENBACH: *Franken und Thüringen – Verbindungen zweier Kulturlandschaften*, Dillingen 1995, S. 197-201; *Das Prämonstratenser Kloster Veßra. Urkundenregesten 1130-1573. Mit einem Verzeichnis der weiteren archivalischen Quellen*, hrsg. von DEMS., Köln u. a. 2010; RUDOLF ZIESSLER: *Kloster Veßra. Zur Baugeschichte und Denkmalpflege*, in: *Beiträge zu Kloster Veßra und zu seinem Agrarhistorischen Museum, Veßra 1976*, S. 28-53.

⁶⁸ Vgl. dazu PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 40-49.

⁶⁹ Die Anwesenheit Gotebolds II. von Henneberg während des Aufenthalts Norberts von Xanten in Würzburg zu Ostern 1126 und bei der Investitur Bischof Embrichos auf dem Würzburger Hoftag zu Weihnachten 1127 ist aufgrund seiner Funktion als Burggraf zu vermuten; vgl. dazu PETERSEN, *Prämonstratensische Wege* (wie Anm. 23), S. 106 f.; DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 42. Vgl. auch CYRIACUS SPANGENBERG: *Hennebergische Chronica der uralten löblichen Graven und Fürsten zu Henneberg, Straßburg 1599*, S. 86; DERS.: *Hennebergische Chronica der uralten löblichen Graven und Fürsten zu Henneberg, neue, verbesserte Aufl., Meiningen 1755*, S. 157. Ein weiteres Indiz für eine persönliche Begegnung des Hennebergers mit Norbert von Xanten ergibt sich aus dem Umstand, dass der erste Veßraer Konvent aus dem norbertinischen Liebfrauenstift in Magdeburg stammte; vgl. dazu PETERSEN, *Prämonstratensische Wege* (wie Anm. 23), S. 107 f.; DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 42 f.

⁷⁰ Zur Anwesenheit Norberts von Xanten auf dem Würzburger Hoftag von 1130 vgl. oben Anm. 49. Nach Cyriacus Spangenberg soll Gotebold von Henneberg auch auf dem Würzburger Hoftag im Oktober 1130 anwesend gewesen sein; SPANGENBERG, *Chronica* (wie Anm. 69), S. 86; DERS., *Chronica II* (wie Anm. 69), S. 152. Vgl. RAINER AXMANN: *Zur Geschichte des St. Georgenbergs* (aus Anlaß seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1135), in: EGBERT FRIEDRICH: *Rodacher Almanach 1986. Spezielle Beiträge zur Heimatgeschichte des Coburger Landes, Rodach 1986*, S. 52; BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 19; MEISENZAHL (wie Anm. 67), S. 2 f.; MISTELE (wie Anm. 67), S. 314; GÜNTHER WÖLFING: *Themar und die Osterburg. Stadt, Burg, Zent und Amt im Mittelalter*, 4 Bde., Veßra 1996-2001, II, S. 168; DERS., *Weihe* (wie Anm. 67), S. 40; DERS., *Veßra* (wie Anm. 67), S. 216; DERS., *Hauskloster* (wie Anm. 67), S. 197.

tiv in die Oberzeller Gründungsvorbereitungen involviert gewesen.⁷¹ In der zwei Jahre später anlässlich der tatsächlichen Entstehung des Stifts Oberzell ausgestellten Urkunde fehlt dagegen jeder Hinweis auf den Henneberger.⁷² Stattdessen trat Gotebold unmittelbar nach der Errichtung von Oberzell als Gründer eines eigenen Prämonstratenserstifts in Veßra in Erscheinung. Alles deutet somit darauf hin, dass der Henneberger 1130 von einer Beteiligung an der Gründung Oberzells Abstand genommen hatte, als Bischof Embricho auf der Tradierung Oberzells an das Bistum Würzburg bestand. Die Gründung von Veßra war also gleichsam die hennebergische Reaktion und der Gegenwurf zum würzburgischen Eigenstift Oberzell.⁷³

Bestätigt wird dies dadurch, dass der erste Veßraer Konvent aus dem 1129 von Norbert von Xanten in ein Prämonstratenserstift umgewandelten Magdeburger Liebfrauenstift kam.⁷⁴ Nach einem am 1. Dezember 1224 gefällten Schiedsspruch des als Legat in Deutschland tätigen Kardinals Konrad von Urach⁷⁵ verzichtete der Propst des Magdeburger Liebfrauenstifts nämlich erst Anfang des 13. Jahrhunderts auf seine Rechte an den Kirchen Veßra und Arnstein zugunsten des Abtes von Prémontré.⁷⁶ Wenn im ältesten, um 1217 in der Abtei Berne (Nordbrabant) entstandenen Ordensverzeichnis Veßra als *filia* von Prémontré bezeichnet wird⁷⁷, spiegelt dies die gerade vollzogene Änderung des Filiationsverhältnisses wider.⁷⁸ Für die Anfänge Veßras ergibt sich daraus, dass das hennebergische Stifterpaar augenscheinlich im Einvernehmen mit Norbert von Xanten agierte. Der Ordensstifter tolerierte somit nicht nur das Ausscheiden Gotebolds aus dem Oberzeller Gründungskonsortium, sondern förderte dessen Eigeninitiative sogar

⁷¹ Vgl. PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 22, 107; DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 23 f.

⁷² Vgl. DERS., Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 32-34; DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 29, 34.

⁷³ Vgl. dazu ausführlich DERS., *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 40-49.

⁷⁴ Vgl. BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 19 f.; BANZ/WÖLFING (wie Anm. 67), S. 16; MISTELE (wie Anm. 67), S. 319; SODER VON GÜLDENSTUBBE (wie Anm. 29), S. 68; WÖLFING, Themar II (wie Anm. 70), S. 168. Zur Reform des Magdeburger Liebfrauenstifts vgl. GRAUWEN/HORSTKÖTTER (wie Anm. 3), S. 203 f.

⁷⁵ Zu Kardinalbischof Konrad von Urach von Porto und S. Rufina vgl. PETERSEN, Prämonstratensische Wege (wie Anm. 23), S. 566 f., Nr. 71.

⁷⁶ LASA Magdeburg, Rep. U 4a, Nr. 18 [= Pommersches Urkundenbuch. Bd. I,1: 786-1253. Regesten, Berichtigungen und Ergänzungen zum Codex Pomerania diplomaticus von Hasselbach und Kosegarten, Köln 1868, S. 276, Nr. 225 (Teildruck); Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, hrsg. von GUSTAV HERTEL, Halle 1878, S. 95, Nr. 102; HUGO, Annales I (wie Anm. 30), Propat. Sp. 23-25; LEPAIGE, Bibliotheca (wie Anm. 30), S. 925 f.; vgl. WÖLFING, Regesten (wie Anm. 67), S. 66, Nr. 69; FALKO NEININGER: Konrad von Urach († 1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat, Paderborn u. a. 1994, S. 431, Nr. 247; WÖLFING, Themar II (wie Anm. 70), S. 206, Nr. 120; Regesta Imperii V: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198-1272): Päpste und Reichssachen, hrsg. von JOHANN FRIEDRICH BÖHMER und JULIUS FICKER, Innsbruck 1892/1901, S. 1525, Nr. 10022; OTTO DOBENECKER: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, 4 Bde., Jena 1896-1939, hier: Bd. 2, S. 388 f., Nr. 2170]; *Preterea notandum est, quod prepositus sancte Marie Magdeburgensis omni iure, quod habebat vel habere poterat in Vesceren et Arnersten ecclesiis, renuntiavit omnino et, quantum in eo est, abbati et capitulo Premonstratensi remisit.*

⁷⁷ GREGOR M. VAN DER VELDEN: Documenten betreffende de Orde van Prémontré, verzameld door Merselius van Macheren in 1445, in: *Analecta Praemonstratensia* 58 (1982), S. 73: *Vescera, filia Premonstrati*. Zur Datierung des Katalogs vgl. ebenda, S. 54-57.

⁷⁸ Aufgrund der erst 1224 vollzogenen Änderung des Filiationsverhältnisses von Veßra dürfte das Ordensverzeichnis wohl auch erst nach 1224 entstanden sein.

tatkräftig durch Entsendung des Gründungskonvents. *De facto* stand Veßra damit zunächst unter dem besonderen Schutz des Magdeburger Erzbischofs.

In Konkurrenz zum würzburgischen Eigenstift Oberzell entstanden, bedurfte Veßra natürlich auch nach dem Tod Norberts von Xanten am 6. Juni 1134 des besonderen Schutzes. Um die stiftische Freiheit gegenüber dem Würzburger Bischof auch weiterhin zu gewährleisten, wurde das neue Prämonstratenserstift (*cella*) Veßra daher 1135 dem Bistum Bamberg tradiert. In der darüber von Otto von Bamberg ausgestellten Urkunde wird als Grund für diesen Schritt ausdrücklich die Sorge um Schutz und Schirm (*defensionis ac presidii ... solatium*) hervorgehoben.⁷⁹ Ziel der Tradierung Veßras war demnach die Sicherung der *libertas ecclesie*⁸⁰ des hennebergischen Stifts gegenüber dem eigentlich zuständigen *ordinarius loci*. Dementsprechend nahm Otto von Bamberg das Stift Veßra lediglich in seinen bischöflichen Schutz (*sub beati Petri tutelam et protectionem*).⁸¹ Veßra wurde damit 1135 aus dem Würzburger Diözesanverband herausgelöst und zu einem bambergischen Eigenstift erhoben, weshalb es im Privileg Innozenz' II. vom 23. Januar 1139 auch unter den von Otto von Bamberg abhängigen Klöstern und Stifteten erscheint.⁸² Diese rechtliche Sonderstellung bezog sich allerdings

⁷⁹ Vgl. LASA Magdeburg, Rep. U 19, C 5 Nr. 2; StA Bamberg, Bamberger Urkunden 192 [= BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 28, Nr. 3]; OESTERREICHER (wie Anm. 67), S. 13, Nr. 1; JOHANN FRIEDRICH GRUNER: *Opuscula ad illustandaam Historiam Germaniae pertinentia*, Bd. 2, Coburg 1761, S. 279-282 (fehlerhaft); Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Bd. 2, hrsg. von GOTTFRIED IMMANUEL GRUNDIG und JOHANN GOTTFRIED KLOTZSCH, Chemnitz 1770, S. 250-252 (Teildruck); HANS BASILIUS VON GLEICHENSTEIN: *Commentatio de perillustris et antiqua sirpe dominorum de Greif ...*, in: JOHANN PAUL REINHARD: *Sammlung seltener Schriften, welche die Historie des Frankenlandes und der angrenzenden Gegenden erläutern*, Bd. 1, Coburg 1763, S. 108-110; vgl. WÖLFING, *Regesten* (wie Anm. 67), S. 27, Nr. 5; DERS., *Themar II* (wie Anm. 70), S. 185, Nr. 44; DOBENECKER, *Regesta II* (wie Anm. 76), S. 273, Nr. 1308; SCHULTES, *Beiträge* (wie Anm. 67), S. 214, Nr. 2; DERS.: *Directorium Diplomaticum oder chronologisch geordnete Auszüge von sämtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden vom Jahre 704 bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts*, 2 Bde., Altenburg 1821-1825, hier Bd. 1, S. 316, Nr. 103]. Vgl. BERGNER (wie Anm. 67), S. 225 (zu 1134); SEBASTIAN GLASER: *Rapsodiae sive Chronicon Hennebergicum vom Jahr 1078 bis 1559*, Meiningen 1755, S. 12; SCHULTES, *Beiträge* (wie Anm. 67), S. 202; SPANGENBERG, *Chronica* (wie Anm. 69), S. 86; DERS., *Chronica II* (wie Anm. 69), S. 153; WÖLFING, *Weihe* (wie Anm. 67), S. 40.

⁸⁰ Zur *libertas ecclesie* vgl. GERD TELLENBACH: *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits*, Stuttgart 1936, bes. S. 151-192; RUDOLF SCHIEFFER: *Freiheit der Kirche. Vom 9. bis zum 11. Jahrhundert*, in: JOHANNES FRIED (Hrsg.): *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Die Wirkungszusammenhänge von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, Sigmaringen 1991, S. 49-66; BRIGITTE SZABÓ-BECHSTEIN: *Libertas ecclesie. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte, 4.-11. Jahrhundert*, Rom 1985; DIES.: „*Libertas ecclesie*“ vom 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. *Verbreitung und Wandel des Begriffs seit seiner Prägung durch Gregor VII.*, in: FRIED (wie Anm. 80), S. 147-175.

⁸¹ LASA Magdeburg, Rep. U 19, C 5 Nr. 2; StA Bamberg, Bamberger Urkunden 192 [= BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 28, Nr. 3; zu den weiteren Einzelnachweisen vgl. Anm. 79]. Vgl. AXMANN (wie Anm. 70), S. 49; BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 17-19; BANZ/WÖLFING (wie Anm. 67), S. 9; MEISENZAHN (wie Anm. 67), S. 17; MISTELE (wie Anm. 67), S. 313, 317 f.; OESTERREICHER (wie Anm. 67), S. 2; USSERMANN (wie Anm. 33), S. 486; WÖLFING, *Themar II* (wie Anm. 70), S. 168; DERS., *Weihe* (wie Anm. 67), S. 40; DERS., *Urkunde* (wie Anm. 67), S. 72 f.; DERS., *Veßra* (wie Anm. 67), S. 217, 221; DERS., *Hauskloster* (wie Anm. 67), S. 198; ZIESSLER (wie Anm. 67), S. 29 f. Wohl aufgrund dieser Tradierung wurde Bischof Otto von Bamberg bereits 1190 von Propst Wolfram von Ichtershausen als Fundator Veßras (*Vezzerenis ecclesie fundator*) bezeichnet; vgl. WÖLFING, *Regesten* (wie Anm. 67), S. 49, Nr. 34; DERS., *Themar II* (wie Anm. 70), S. 196, Nr. 82; DOBENECKER, *Regesta II* (wie Anm. 76), S. 164, Nr. 866.

⁸² OESTERREICHER (wie Anm. 67), S. 15, Nr. 2 [= MIGNE, PL 179, S. 401, Nr. 352; vgl. WÖLFING, *Regesten* (wie Anm. 67), S. 31, Nr. 8; DERS., *Themar II* (wie Anm. 70), S. 186, Nr. 48; BRACKMANN, GP III,3 (wie Anm. 24),

einzig auf das Stift Veßra im engeren Sinne, nicht aber auf dessen Gesamtbesitz und schon gar nicht auf etwaige Seelsorgebenefizien. Um die seelsorgerliche Versorgung einer Veßra gehörenden Pfarrkirche bewerkstelligen zu können, musste sich der Stiftsgründer Gotebold II. von Henneberg daher kurz nach der Tradierung an das Bistum Bamberg an den Würzburger Bischof Embricho wenden, der dem Veßraer Propst daraufhin das Tauf-, Predigt- und Bestattungsrecht für diese Kirche bestätigte.⁸³

Auch wenn die etwas komplizierten Gründungszusammenhänge des Prämonstratenserstifts Oberzell samt der Konkurrenzgründung Veßra in den Quellen erst ab 1128 gut nachzuvollziehen sind, gewähren sie dennoch auch Einblick in die Grundproblematik der bischöflichen Sedisvakanz der Jahre 1126 und 1127. In Erinnerung gerufen sei nochmals, dass die Frage der Foundation des Stifts Oberzell mit Besitzungen, also der in den Bereich der Temporalien gehörende Aspekt der Gründung einer geistlichen Institution, augenscheinlich wenig Probleme bereitete: Bereits im Zusammenhang mit der königlichen Investitur Bischof Embrichos auf dem Würzburger Hoftag zu Weihnachten 1127, also mit der förmlichen Einweisung des Elekten in die Temporalien, wurden nach Aussage der ältesten Oberzeller Urkunde nämlich die güterrechtlichen Voraussetzungen der Stiftsgründung geregelt.⁸⁴ Hinsichtlich der Temporalien, und dazu zählten neben bischöflichen Besitzungen auch domkapitularische Güter, die der Oberzeller Hauptinitiator Johannes als vormaliger Domkanoniker und späterer erster Propst von Oberzell in das neue Stift einbringen wollte, hatten demnach wohl bereits während der Sedisvakanz „Sondierungsgespräche“ stattgefunden. Dass der Bischofsstuhl knapp zwei Jahre nicht besetzt war, hatte somit keine gravierenden Auswirkungen bezüglich der Verwaltung der Temporalien, denn diese Aufgabe übernahm das Domkapitel. Es

S. 269, Nr. 62; DOBENECKER, Regesta 2 (wie Anm. 76), S. 285, Nr. 1366; JL 7945; J 5672]; vgl. Monachus Prieflingensis, hrsg. von RUDOLF KÖPKE, in: MGH SS 12, S. 887 Z. 31 f. (I 19); Herbordi Vita Ottonis, in: JAFFÉ (wie Anm. 20), S. 715 (I 17); Excerpta de Ottone ep. Babenb., hrsg. von RUDOLF KÖPKE, in: MGH SS 12, S. 908 Z. 22-25. Vgl. WÖLFING, Weihe (wie Anm. 67), S. 42; DERS., Urkunde (wie Anm. 67), S. 74; DERS., Veßra (wie Anm. 67), S. 220 f.

⁸³ LASA Magdeburg, Rep. U 19, C 5 Nr. 5 [= GRUNER, Opuscula (wie Anm. 79), S. 284 f., Nr. 2 (fehlerhaft; zu ca. 1137) (Verbesserungen: WIGGERT [wie Anm. 67], S. 142); vgl. WÖLFING, Regesten (wie Anm. 67), S. 31, Nr. 7; DERS., Themar II (wie Anm. 70), S. 186, Nr. 46 (zu ca. 1137); BADSTÜBNER (wie Anm. 67), S. 29, Nr. 5; DOBENECKER, Regesta 2 (wie Anm. 76), S. 282, Nr. 1349 (zu ca. 1137); SCHULTES, Directorium I (wie Anm. 79), S. 332, Nr. 119; SCHULTES, Beiträge (wie Anm. 67), S. 214, Nr. 3]: [... *ipsius loci prelato liceat secundum canonicam consuetudinem baptizare, verbum dei predicare, in episcopatu nostro ubivis locorum infirmos visitare, mortuos, si qui forte dum viverent id quesierunt, in eodem loco sepelire* [...]. Vgl. BANZ/WÖLFING (wie Anm. 67), S. 9, 16; GLASER, Rapsodiae (wie Anm. 79), S. 15; MEISENZAHN (wie Anm. 67), S. 21; MISTELE (wie Anm. 67), S. 320; PARIGGER (wie Anm. 18), S. 17; WÖLFING, Themar II (wie Anm. 70), S. 169, 173 f.; DERS., Weihe (wie Anm. 67), S. 41; DERS., Urkunde (wie Anm. 67), S. 76; DERS., Veßra (wie Anm. 67), S. 217; ZIESSLER (wie Anm. 67), S. 29 f. Von Alfred Wendehorst wurde diese Urkunde Embrichos als „wohl freie Fälschung“ bezeichnet; WENDEHORST, Bistum I (wie Anm. 5), S. 147; vgl. so auch noch SODER VON GÜLDENSTUBBE (wie Anm. 29), S. 67. Peter Johaneck hat jedoch den Nachweis für deren Echtheit erbracht; JOHANEK, Siegelurkunde (wie Anm. 46), S. 160 f. Ausgehend vom Druck bei Gruner, wurde die Urkunde von der Forschung bisher zudem ohne stichhaltige Begründung auf „ca. 1137“ datiert; da sie jedoch von demselben Bamberger Notar erstellt wurde, der auch die Urkunde Ottos von Bamberg von 1135 schrieb, und da die Verleihungen des Tauf-, Predigt- und Bestattungsrechts durch den Würzburger Bischof inhaltlich mit der Übertragung der Kirche in Georgenberg durch den Bamberger Bischof zusammenhängen, ist sie mit Sicherheit ins Jahr 1135 zu datieren. Vgl. dazu auch PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 45.

⁸⁴ Vgl. ebenda (wie Anm. 32), S. 22-31.

zeigt sich damit eine gewisse Parallele zu den Reichsfürsten, die nach dem Tod Heinrichs V. am 23. Mai 1125 die Verwaltung des Reiches übernommen hatten.⁸⁵

Zur Realisierung der Gründung einer geistlichen Gemeinschaft bedurfte es darüber hinaus aber auch der Übertragung der Spiritualien an den Vorsteher der neuen kirchlichen Institution, insbesondere wenn dieser Seelsorgebenefizien inkorporiert waren wie im Fall von Oberzell, das bei seiner Gründung die Pfarrkirche vor Ort erhielt.⁸⁶ So wie es in der Urkunde Bischof Embrichos für das bambergische Eigenstift Veßra von 1135 dokumentiert ist, musste also auch Oberzell das Tauf-, Predigt- und Bestattungsrecht bestätigt werden; da Oberzell als würzburgisches Eigenstift sowieso dem zuständigen *ordinarius loci* unterstellt war, wurde dies jedoch nicht eigens beurkundet. Hinzu kamen die bischöfliche *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis*, auf die eine neue geistliche Gemeinschaft nicht nur wegen der Konsekration von Altären, sondern auch wegen der Abtsbenediktion und der in der Visitation zum Ausdruck kommenden geistlichen Aufsicht an den Bischof verwiesen war. Für diese Verwaltung der Spiritualien bedurfte es jedoch eines geweihten *ordinarius loci*, der während der Sedisvakanz nicht existent war. Die Gründung einer geistlichen Gemeinschaft war damit trotz der Verhandlungen bezüglich der Temporalien bis zur Ordination eines neuen Bischofs, die gleichzeitig die Übertragung der Spiritualien markierte, ausgeschlossen. Erst nachdem Bischof Embricho am 18. März 1128 seine Bischofsweihe (*ordinatio*) empfangen hatte⁸⁷, war daher an die Umsetzung der Gründung von Oberzell überhaupt zu denken. Dass Bischof Embricho dann auf seine aus der *potestas ordinis* und der *potestas iurisdictionis* resultierenden Rechte beharrte, die für Oberzell *de facto* eine Minderung der stiftischen *libertas ecclesie* bedeuteten, führte nicht nur zur weiteren Verzögerung der Gründung, sondern auch zur Entstehung eines Konkurrenzstifts in Veßra.

⁸⁵ Vgl. oben Anm. 7.

⁸⁶ Laut Gründungsurkunde sollte das Stift Oberzell die dem Erzengel Michael geweihte Pfarrkirche in Zell samt Friedhof und deren aus einem bischöflichen Hof bestehende Dotation erhalten, um dort die Stiftsgebäude zu errichten; StA Würzburg, W.U. 6277 (alt: W.U. 72/178); vgl. StA Würzburg, Stdb. 704, S. 1-2 [= Monumenta Boica 45 (1899), S. 6, Nr. 3; USSERMANN (wie Anm. 33), Cod. S. 31, Nr. 30; CANTLER (wie Anm. 32), S. 9 f.; HUGO, Annales I (wie Anm. 30), Probat. Sp. 382 f.; vgl. AMRHEIN (wie Anm. 33), S. 286, Nr. 16; Regesta Boica 1 (1822), S. 127 f.]: [...] *tradidi et per manum advocati Goteboldi confirmavi Iohanni et Henrico fratribus et ceteris cum ipsis deo famulantibus in loco, qui dicitur Cella, fundum ad edificandum oratorium beati Michaelis archangeli cum claustro et ceteris officinis communem vitam agentibus necessariis, videlicet fundum parochialis ecclesie cum toto suo cimiterio ac totam curiam episcopalem eidem ecclesie adiacentem*. Vgl. dazu ausführlich PETERSEN, *ordinarius loci* (wie Anm. 32), S. 23-25.

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 45.

Interregna im mittelalterlichen Europa. Herrscher- und Dynastiewechsel im Kontext prekärer Herrschaft

von

Stefan Tebruck

Ob es jemals Interregna gegeben habe, und wenn ja, wie viele, und was diese Interregna denn eigentlich ausmache, diese Fragen wurden während der Tagung, deren Ergebnisse im vorliegenden Band der Öffentlichkeit vorgestellt werden, kontrovers diskutiert.¹ Die Überlegungen bewegten sich zwischen zwei Polen: Zum einen wurde „Interregnum“ als historisch-kritischer, analytischer Begriff mit Blick auf strukturelle Umbruchphasen bei umstrittenen Dynastiewechseln und in prekären Herrschaftssituationen verwendet, deren Transitionscharakter sich auch in den zeitgenössischen Texten widerspiegelt. Zum anderen wurde der Begriff als historiografisches Konstrukt zu entlarven versucht, das zirkelschlüssige Erklärungsmodelle hervorgebracht habe und als analytisches Instrument untauglich sei.

Der Diskussion während der Tagung hat diese Polarisierung sehr gut getan und ich möchte an dieser Stelle den Versuch machen, den Begriff nochmals auf seine Reichweite und Tragfähigkeit hin zu überprüfen. „Interregnum“ ist, wie Thomas Zotz zeigt, bereits 1237 im Wahldekret der Fürsten, die auf Bitten Kaiser Friedrichs II. dessen jüngeren Sohn Konrad zum König wählten, als Begriff verwendet worden. Damit bezeichneten die Königswähler die Zwischenzeit zwischen der Absetzung des älteren Kaisersohnes, Heinrich (VII.), zwei Jahre zuvor und der Königserhebung Konrads.² Allerdings wurde damit nicht eine politisch tiefreichende Transformationsphase beschrieben, sondern die Vakanz des königlichen Throns, die angesichts der unangefochtenen Autorität des Kaisers politisch kaum ins Gewicht fiel. Im zeitgenössischen Sprachgebrauch, das lassen die in diesem Band diskutierten Fallbeispiele aus dem 12. bis 15. Jahrhundert erkennen, scheint nicht „interregnum“, sondern Formulierungen wie „regno vacante“, „sede vacante“ oder „imperio vacante“ zur Beschreibung von Herrscherbeziehungswise Dynastiewechseln bevorzugt worden zu sein. Erst im Humanismus und in der frühen Neuzeit, schließlich als moderner Forschungsbegriff machte das Wort „interregnum“ Karriere. Das klassische Anschauungsobjekt hierfür war und ist in der deutschen Forschung die sogenannte „kaiserlose Zeit“ von 1250-1273. Sie wurde als Interregnum bezeichnet, da man in ihr eine durch die Schwäche der königlichen Au-

¹ Dieses Resümee berücksichtigt alle elf Vorträge der Tagung sowie den nachträglich in den Band aufgenommenen Beitrag von GISELA NAEGLÉ zum Thema „Vom kurzen Interregnum zum langen Krieg (Frankreich 1316-1453)“. Der Vortrag von RITA COSTA GÓMEZ zum Thema „Visions of ‚common good‘: The Interregnum of 1383-1385 in the Portuguese Chronicles of Fernão Lopes“ konnte für die Tagungspublikation leider nicht fertiggestellt werden.

² THOMAS ZOTZ: Interregna im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in diesem Band, hier S. 13.

torität und das Fehlen eines Kaisers geprägte Zwischenphase zwischen dem Ende der Stauer und der – seit 1237 erstmals wieder einmütigen – Königswahl von 1273 sah. Für die Regierungszeit des ersten nichtstauischen Königs während dieser Zeit, König Wilhelm („von Holland“, 1247-1256), macht Ingrid Würth in ihrem Beitrag deutlich, wie wenig stimmig und überzeugend die Anwendung des Interregnumsbegriffs auf die Regierung dieses Herrschers ist³, und der Versuch, die Tauglichkeit des Begriffs mit Blick auf unterschiedliche Situationen von strittigen Dynastie- oder Herrschaftswechseln zu überprüfen, zog sich wie ein roter Faden durch die Tagung.

Es lassen sich Konstellationen beschreiben, in denen Dynastie- und Herrscherwechsel in der zeitgenössischen Überlieferung nicht als problematische Übergangsphasen wahrgenommen und nur in der Retrospektive der Forschung als solche markiert wurden. So lässt es sich im Falle der nachstauischen Jahrzehnte zwischen 1250 und 1273, aber auch im Fall des österreichischen Interregnums, das in der älteren Forschung für die Zeit vom Tod des letzten Babenbergers 1246 bis zum Beginn der Habsburgerherrschaft 1276 angesetzt wurde, beobachten.⁴ Es lassen sich aber auch politische Konstellationen erkennen, in denen eine Transitionsphase zwischen zwei Herrschern beziehungsweise Dynastien als Krisenzeit oder Zeit einer ungeklärten oder illegitimen Herrschaft ausdrücklich als solche thematisiert wurde. Dies ist etwa in der portugiesischen Geschichtsschreibung des frühen 15. Jahrhunderts mit Blick auf die Jahre 1383-1385 festzustellen, wie Rita Costa Gomes gezeigt hat.⁵ Dabei wurde insgesamt deutlich, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Dynastiewechsel in der zeitgenössischen Darstellung explizit reflektiert wurde, Begriffe wie „regno vacante“, „scisma in regno“ oder entsprechende Synonyme⁶ zumeist intentional von den beteiligten Akteuren oder Akteursgruppen verwendet wurden: Man verschwieg einen Bruch in der Herrschernachfolge, wenn es darum ging, die dynastische Kontinuität zu betonen – so etwa in Ungarn in der Retrospektive auf die Jahre 1301-1308.⁷ Oder man konstruierte eine vorgeblich herrscherlose Zwischenzeit, wenn die Illegitimität oder die Defizienz einer Herrschaft herausgestellt und die Rückkehr zur rechten Ordnung hervorgehoben werden sollte. So etwa lässt es die Rhetorik von der kastilischen Fremdherrschaft der Jahre 1383-1385 in Portugal oder in Böhmen für die Jahre 1306 bis 1309/10 erkennen.⁸ Diese Beispiele deuten darauf hin, dass bereits in der zeitgenössischen beziehungsweise retrospektiven Wahrnehmung die Begriffe zur Beschreibung von umstrittenen Herrscher- und Dynastiewechseln nicht neutral gemeint, sondern stets Wertungsbegriffe waren, Deutungskategorien, mit denen man einen Wandel in der Herrschaftsausübung problematisierte, legitimierte oder delegitimierte.

³ INGRID WÜRTH: Das Königtum Wilhelms im sog. Interregnum (1247-1256), in diesem Band, hier S. 41 f.

⁴ ROMAN ZEHETMAYER: Das sogenannte österreichische Interregnum: Von den Babenbergern zu den Habsburgern, in diesem Band, hier S. 45 und S. 69-71.

⁵ Zum Vortrag von RITA COSTA GOMES vgl. den Hinweis oben in Anm. 1. Zum portugiesischen „Interregnum“ der Jahre 1383-1385 vgl. die Einleitung in diesem Band, hier S. 8 f.

⁶ THOMAS ZOTZ: Interregna im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in diesem Band, hier S. 23.

⁷ JULIA BURKHARDT: *Regno Ungariae sede vacante*: Ungarn zwischen Árpáden und Anjou (1301-1308), in diesem Band.

⁸ MARTIN WIHODA: Dynastiewechsel in Böhmen. Zwischen den althergebrachten Gewohnheiten und einem neuen Anfang, in diesem Band.

Eröffnet sich von diesem Befund aus ein Weg zu einer präzisen Definition dessen, was „Interregnum“ als Analysebegriff der Forschung sein könnte? Thomas Zotz wirft in seiner Einführung zu Recht die Frage auf, ob man Interregna nicht im breiteren Kontext von prekären Herrschaftssituationen diskutieren müsse, also etwa mit Blick auf Thronstreits- und Gegenkönigtumskonstellationen, aber auch im Fall von Regentschaften während der Abwesenheit des Herrschers oder des Fürsten auf einem Kreuzzug. „Interregnum“ wäre dann als Deutungsbegriff für prekäre Herrschaftszeiten zu verwenden. Für Polen hat Andrzej Marzec das für die Jahre 1370-1382 diskutiert.⁹ Mit Blick auf die Mark Brandenburg, in der die politische Entwicklung nach dem Tod des letzten askanischen Markgrafen im Jahr 1319 während der folgenden knapp vier Jahre durch das Fehlen eines Nachfolgers gekennzeichnet war, schlägt Mario Müller vor, den Begriff „Herrschervakanz“ zu verwenden und ihn von „Interregnum“ zu unterscheiden.¹⁰ Für den kirchlichen Bereich, in dem sich im Rahmen von päpstlichen beziehungsweise bischöflichen Sedisvakanz schon früh Modelle der Stellvertretung ausbildeten, haben Andreas Fischer und Stefan Petersen mit ihren Fallbeispielen deutlich gemacht¹¹, dass kirchenrechtlich vergleichsweise präzise fassbare Sedisvakanz Parallelen zu Herrscherwechseln aufweisen, doch sind die Vakanz von Bischöfsämtern schon deshalb sehr viel klarer als königliche beziehungsweise fürstliche Vakanz zu deuten, da hier der kirchenrechtlich bekannten Trennung von Amt und Person, also einem Modell von Transpersonalität, wie sie Ernst Kantorowicz für das Königtum untersucht hat, größere Bedeutung zukommt.¹²

Zugleich wurde deutlich, dass die Diskussion über prekäre Dynastie- und Herrscherwechsel nicht auf die Frage verengt werden darf, wie solche Transformationsphasen mit Staatswerdung und Staatsbildungsprozessen zusammenhängen. Wo umstrittene Dynastie- und Herrscherwechsel als Krisenzeiten wirkten, waren sie jenseits aller vermeintlichen oder tatsächlichen staatlichen oder protostaatlichen Entwicklungsmerkmale immer auch entscheidungsoffene Situationen, Zeiten der politischen und rechtlichen Innovation, Zeiten struktureller politischer Umbrüche, Zeiten von Institutionalisierungsschüben und politischen Gewichtsverlagerungen. Auch das zog sich wie ein roter Faden durch die Beobachtungen, die in den verschiedenen hier diskutierten Fallbeispielen angestellt wurden.

Ich möchte im Folgenden die Befunde und Deutungen aus den einzelnen Fallbeispielen bündeln, indem ich sie auf vier Untersuchungsebenen resümiere. Es geht dabei erstens um Akteure und Akteursgruppen, zweitens um Praktiken des Konfliktaustrags und der Konfliktlösung, drittens um politischen Strukturwandel und viertens um Fragen der Wahrnehmung und Darstellung von Dynastie- und Herrscherwechseln.

⁹ ANDRZEJ MARZEC: Unter der Herrschaft des abwesenden Königs. Das Königreich Polen 1370-1382, in diesem Band. Vgl. zu diesem Beitrag auch die Anmerkungen unten, bei Anm. 19.

¹⁰ MARIO MÜLLER: Die Rolle markgräfflicher Witwen und Töchter während der brandenburgischen Herrschervakanz in den Jahren von 1319 bis 1323, in diesem Band, hier S. 75.

¹¹ ANDREAS FISCHER: Ecclesia acephala, Patrimonium ohne Papst. Die Vakanz des Apostolischen Stuhls im 13. und 14. Jahrhundert; STEFAN PETERSEN: Der Dynastiewechsel von 1125 als Problem für die Reichskirche. Die Auswirkungen der Sedisvakanz im Bistum Würzburg (1122/26-1128), in diesem Band.

¹² Zum Interesse von Ernst Kantorowicz am Thema der Interregna siehe ROBERT E. LERNER: Ernst Kantorowicz. A Life, Princeton – Oxford 2017, S. 155 f., 180 f. Vgl. hierzu auch die Anmerkungen von ANDREAS FISCHER in diesem Band, S. 211.

1 Akteure und Akteursgruppen

Kennzeichnend für fast alle hier diskutierten Fallbeispiele ist, dass die jeweiligen Akteure weite Handlungsspielräume nutzen konnten und die politischen Situationen gestaltungsoffen waren. Für die Zeit König Wilhelms (1247-1256) zeigt Ingrid Würth, dass sie kein Interregnum im Sinne einer herrscherlosen Zeit darstellt, sondern erst in der Retrospektive der Geschichtsschreibung des späten 13. Jahrhunderts und des Spätmittelalters, beginnend mit Matthäus Parisiensis und der Chronistik im Umfeld Rudolfs von Habsburg, zur herrscherlosen Zeit stilisiert wurde.¹³ Gestaltungsoffen war diese Zeit insofern, als Wilhelms Regierung als sehr viel erfolgversprechender und chancenreicher bewertet werden muss, als das die ältere Forschung gesehen hat. Akteure waren in dieser Phase der König selbst, aber vor allem auch Personengruppen, deren Zusammensetzung sich während der über achtjährigen Regentschaft Wilhelms von Oktober 1247 bis Januar 1256 verändert hat: Waren es zunächst Adlige aus Holland, Zeeland und Brabant sowie verwandtschaftliche Netzwerke, die den neuen König stützten, traten sehr rasch Angehörige des niederrheinischen Adels, etwa die Grafen von Jülich sowie die Erzbischöfe von Köln und Mainz, in das Blickfeld. Darüber hinaus agierten Brückenbauer und Experten wie der Propst Everhard von Hünfeld, der wohl den Weg in die Mitte und den Osten des Reiches bahnte und die Braunschweiger Nachwahl Wilhelms von 1252 vorbereitete. Schließlich traten die Städte als Akteure auf, die sich im Rheinischen Städtebund zusammenschlossen und dem König durch ihre förmliche Anerkennung breiten Rückhalt verschafften.

Mit Blick auf die politische Geschichte Österreichs und der Steiermark zwischen dem Tod des letzten Babenbergerherzogs Friedrich II. (1246) und der Übernahme der Herzogsherrschaft durch die Habsburger (1276/1282) diskutiert Roman Zehetmayer das Agieren der unterschiedlichen Parteien, die Ansprüche auf das Erbe erhoben¹⁴, Kaiser Friedrich II., der die babenbergischen Herzogtümer als erledigte Reichslehen einzuziehen suchte; die beiden weiblichen Verwandten des letzten Herzogs, Margarete, verwitwete Schwester des Herzogs, und Gertrud, dessen Nichte; der böhmische Königssohn Otakar II. Přemysl, den der Adel Österreichs und der Steiermark im Dezember 1251 als neuen Herzog anerkannte und der 1253 auch die Nachfolge seines Vaters im Königreich Böhmen antrat; schließlich der 1273 zum neuen römisch-deutschen König gewählte Rudolf von Habsburg, der 1276 Otakar II. zur Aufgabe seiner Ansprüche auf die Herzogtümer Österreich und Steiermark zwingen konnte, bevor er ihn zwei Jahre später militärisch völlig besiegte und damit die Grundlage für die bis 1918 währende Herrschaft der Habsburger in den beiden ehemals babenbergischen Herzogtümern legte. Der Adel erwies sich in diesen drei Jahrzehnten als entscheidende Akteursgruppe, die erheblich an politischer Bedeutung gewann. Dabei wuchs den gräflichen und edelfreien Familien sowie den Ministerialen als Träger der neuen, přemyslidischen Herzogsherrschaft eine zentrale Rolle zu. Hier wurde ein Beispiel für die katalysatorische

¹³ INGRID WÜRTH: Das Königtum Wilhelms im sog. Interregnum (1247-1256), in diesem Band.

¹⁴ ROMAN ZEHETMAYER: Das sogenannte österreichische Interregnum: Von den Babenbergern zu den Habsburgern, in diesem Band.

Bedeutung eines Dynastiewechsels für die Formierung des Adels als herrschaftstragender Akteur erkennbar.

Einen ganz ähnlichen Befund lässt Böhmen im frühen 14. Jahrhundert erkennen, wie Martin Wihoda zeigt.¹⁵ Nach dem gewaltsamen Tod des letzten přemyslidischen Königs Wenzel III. im August 1306 konkurrierten unterschiedliche Akteure mit Hilfe von sowohl dynastisch-erbrechtlichen als auch adlig-wahlrechtlichen Ansprüchen um die böhmische Krone. Heinrich von Kärnten, Gemahl Annas, einer Tochter König Wenzels II., wurde durch die Wahl des Adels und aufgrund seiner Verwandtschaft mit den Přemysliden als Nachfolger auf dem böhmischen Thron legitimiert, während die beiden Söhne des römisch-deutschen Königs Albrecht I. von Habsburg, Rudolf und Friedrich der Schöne, aufgrund der habsburgisch-přemyslidischen Eheverbindungen – König Wenzel II. war mit einer Tochter Rudolfs I. von Habsburg vermählt und ein Sohn Rudolfs hatte die Schwester Wenzels II. geheiratet – nacheinander Erbsprüche auf die Krone erheben konnten. Doch auch das militärische Eingreifen König Albrechts I. konnte den Thronstreit nicht im Sinne der Habsburger lösen und nach der Ermordung Albrechts im Mai 1308 verzichtete dessen Sohn Friedrich der Schöne auf seine böhmischen Ambitionen. Doch setzte sich in den folgenden zwei Jahren jener Teil des Adels in Böhmen durch, der mit Heinrich von Kärnten unzufrieden war. Gestützt auf das adlige Wahlrecht, das man in den Privilegien des Stauferkönigs Friedrich II. für Otakar I. Přemysl von 1212 und 1216 garantiert sah, handelte man mit dem neuen römisch-deutschen König, dem Luxemburger Heinrich VII., aus, dass Böhmen als erledigtes Reichslehen neu vergeben werden müsse. Der Sohn König Heinrichs, Johann von Luxemburg, wurde mit der noch unverheirateten přemyslidischen Königstochter Elisabeth vermählt, vom böhmischen Adel gewählt und von Heinrich VII. belehnt. Heinrich von Kärnten gab seine Ansprüche Ende 1310 auf und verließ Prag. Damit zeigt der Fall Böhmen die enge Verzahnung von Akteuren in Böhmen, in den österreichisch-habsburgischen Landen und im Reich. Zugleich ist die Verklammerung dynastisch-erbrechtlicher mit reichsrechtlichen und wahlrechtlichen Konzepten in den Strategien der Akteure erkennbar.

Mario Müller führt mit dem brandenburgischen Dynastiewechsel zwischen dem Tod des letzten askanischen Markgrafen Woldemar im August 1319 und der Belehnung des Wittelsbachers Ludwig mit der Markgrafschaft im Frühjahr 1323 eine Umbruchphase vor, die er nicht als „Interregnum“, sondern als „Herrschervakanz“ charakterisieren möchte.¹⁶ Die Mark Brandenburg blieb während dieser offenen, fürstenlosen Zeit als Reichslehen unbestritten bestehen, während die unterschiedlichen kirchlichen, adligen und städtischen Akteure innerhalb der Markgrafschaft mittelfristige Strategien der Rechtswahrung und der Existenzsicherung verfolgten und dabei auch benachbarte Herrschaftsträger einbezogen. Besonderes Augenmerk richtet Mario Müller dabei auf eine bislang wenig diskutierte Gruppe von Akteuren, nämlich die Witwen und Töchter der letzten askanischen Markgrafen. Diese engagierten sich vor allem für die Sicherung ihrer Witwenausstattung und die Wahrung des Erbes ihrer Kinder. Dabei spielten

¹⁵ MARTIN WIHODA: Dynastiewechsel in Böhmen. Zwischen den althergebrachten Gewohnheiten und einem neuen Anfang, in diesem Band.

¹⁶ MARIO MÜLLER: Die Rolle markgräfflicher Witwen und Töchter während der brandenburgischen Herrschervakanz in den Jahren von 1319 bis 1323, in diesem Band.

sowohl die benachbarten Fürsten als auch der Magdeburger Erzbischof eine wichtige Rolle, denn sie ließen sich von den Fürstinnen Güter und Rechte zu Lehen auftragen, um sie zu schützen. Dies hatte durchaus Einfluss auf die politisch-rechtliche Entwicklung im Land, etwa in der Altmark. Das Ende der fürstenlosen Zeit in Brandenburg führte schließlich König Ludwig IV. (der Bayer) herbei, der sich seinerseits nach der Doppelwahl von 1314 gegen seinen Konkurrenten um die römisch-deutsche Krone, Friedrich von Österreich, durchsetzen musste. Im Frühjahr 1323 belehnte er seinen eigenen Sohn Ludwig mit der Markgrafschaft.

Ein überaus komplexes Geflecht von Akteuren zeigt Norbert Kersken im Fall von Pommerellen an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert auf.¹⁷ Nach dem Tod des letzten Herzogs aus der Dynastie der Samboriden, Mestwins II., im Dezember 1294 stellten die benachbarten Piasten, die brandenburgischen Askanier und die Fürsten von Rügen Ansprüche. Doch brachte schließlich 1308/09 der Deutsche Orden das Erbe der Samboriden in seinen Besitz, ohne dynastische oder erbrechtliche Argumente hierfür geltend machen zu können. Pommerellen wurde damit Teil des preußischen Ordensstaates, doch fand diese militärisch herbeigeführte Lösung keine Akzeptanz bei den benachbarten Akteuren und die Legitimität der Ordensherrschaft wurde im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach Gegenstand politischer Verhandlungen. 1466 schließlich gehörte Pommerellen zu den Gebieten, die der Deutsche Orden als Folge des Friedens von Thorn an die polnische Krone verlor.

In Ungarn, dessen politische Transformation zwischen dem Ende der Árpáden-Dynastie (1290/1301) und der Etablierung des Anjou-Königtums (1308/10) im Beitrag von Julia Burkhardt diskutiert wird¹⁸, traten mit dem Papsttum, dem böhmischen König, dem Haus Anjou, den ungarischen Magnaten und dem hohen Klerus im Land gleich mehrere starke Akteure auf. Ähnlich wie im römisch-deutschen Reich in den zwei Jahrzehnten nach dem Ende der Staufer war auch das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Ungarn nicht durch das Fehlen, sondern durch die Mehrzahl miteinander rivalisierender Könige beziehungsweise Thronprätendenten gekennzeichnet. Bereits der nach dem Tod des letzten Árpáden Ladislaus IV. aus Italien nach Ungarn geholte Andreas III., der aus einer Nebenlinie des Königshauses stammte und im Juli 1290 zum neuen ungarischen König gekrönt wurde, sah sich mit konkurrierenden Ansprüchen auf den Thron konfrontiert. Besonders wirkmächtig waren die Interessen der sizilischen Anjou, die sich aufgrund ihrer dynastischen Verbindung mit den Árpáden als die natürlichen Erben Ladislaus' IV. sahen und darin von den Päpsten Nikolaus IV. und Bonifaz VIII. unterstützt wurden. Nach dem Tod Andreas' III. im Januar 1301 brach der Konflikt um das Erbe der Árpáden offen aus. Dem angevinischen Kandidaten Karl Robert, der sich im Mai 1301 als Karl I. zum neuen König krönen ließ, stand der böhmische Königssohn Wenzel III. gegenüber, der drei Monate später von der anti-angevinischen Partei in Ungarn ebenfalls zum König erhoben wurde und in bewusster Anknüpfung an die alte Königsdynastie den Namen Ladislaus V. annahm. In der nun einsetzenden Auseinandersetzung kam rechtlichen Argumenten und einer auf rechtliche Konzepte

¹⁷ NORBERT KERSKEN: Pommerellen nach dem Ende der Samboriden: Zwischen Brandenburg, Polen und dem Ordensstaat, in diesem Band.

¹⁸ JULIA BURKHARDT: *Regno Hungariae sede vacante*: Ungarn zwischen Árpáden und Anjou (1301-1308), in diesem Band.

vom legitimen Herrschaftsantritt bezugnehmenden Rhetorik eine neue Bedeutung zu. Der richtige Krönungsort, die richtigen Krönungsinsignien und der richtige Koronator erschienen nun als zentrale Kriterien für die Rechtmäßigkeit einer Königerhebung, die der Papst zu überprüfen beanspruchte. Auch hierin zeigten die Auseinandersetzungen Parallelen zwischen Ungarn und dem römisch-deutschen Reich während des staufisch-welfischen Thronstreits einhundert Jahre zuvor. Nach dem Rückzug Wenzels übernahm ein weiterer Verwandter der Árpáden, Herzog Otto III. von Niederbayern, ein Enkel König Bélas IV., die böhmischen Ansprüche auf die ungarische Krone. Zwar gelang es ihm mit Unterstützung der Angevinenegegner im Adel, 1305 zum König gekrönt zu werden, doch geriet er 1307 in Gefangenschaft und musste auf seinen Thronanspruch verzichten. Der von Papst Bonifaz VIII. entsandte Legat, Kardinal Gentilis, approbierte schließlich die Königswahl Karl Roberts und verhalf damit dem Angevinen und seiner Partei zum Durchbruch. Einer erneuten Krönung Karls im Juni 1309 folgte ein Jahr später eine dritte Krönungsfeier, bei der endlich auch die Stephanskronen, die sich zuvor noch in den Händen eines der adligen Gegner Karls befunden hatte, zur Verfügung stand. Der Krönung am richtigen Ort mit den richtigen Insignien und durch den rechtmäßigen Koronator folgten nun weitere Jahre, in denen Karl I. seine Königsherrschaft in Ungarn auf eine breitere Grundlage zu stellen wusste. Dazu gehörten nicht nur die Ausweitung des Kronlandes und die Verdrängung adliger Gegner, sondern auch eine erfolgreiche Propaganda, die das Bild einer bruchlosen Kontinuität vom letzten Árpádenkönig zum ersten Angevinen auf dem ungarischen Thron zeichnete.

Für das Königreich Polen während der Jahre 1370-1382 stellt Andrzej Marzec ein Fallbeispiel vor, das er als eine Form defizienter Königsherrschaft interpretiert, die Parallelen zu einem Interregnum im Sinne einer königslosen Übergangszeit aufweist.¹⁹ Während der Herrschaft des ungarischen Königs Ludwig, der 1370 als Erbe Kasimirs III. (des Großen) König von Polen wurde, etablierte sich im polnischen Reich eine Regentschaft, die stellvertretend für den weitgehend außer Landes bleibenden König agierte. Neben seiner Mutter Elisabeth, Schwester Kasimirs III., die bis 1375 die Rolle der Regentin in Polen übernahm, kam vom König eingesetzten Statthaltern und seit 1380 einem Rat von Bischöfen und hohen Adligen zentrale Bedeutung für die stellvertretende Herrschaft zu. Auch wenn die Autorität Ludwigs unbestritten war und der abwesende König seine Politik in Polen weitgehend durchsetzen konnte, lässt sich beobachten, dass sich der Adel im Land zur politisch tragenden Akteursgruppe entwickelte und an Selbständigkeit gewann. Ein deutliches Indiz hierfür ist die im Kaschauer Privileg von 1374 von König Ludwig verbrieft, bislang in der Forschung zu wenig beachtete Garantie, dass die Starostenämter – königliche Ämter in den 24 Gerichtsbezirken des Reiches – künftig nur noch mit Angehörigen des ansässigen Adels besetzt und keine Herzöge mit Burggrafenämtern in Polen ausgestattet werden dürften. So dürfte die zwölfjährige Phase der Herrschaft eines abwesenden Königs entscheidend zur Stärkung des polnischen Adels und zur Erweiterung seiner politischen Handlungsoptionen beigetragen haben.

¹⁹ ANDRZEJ MARZEC: Unter der Herrschaft des abwesenden Königs. Das Königreich Polen 1370-1382, in diesem Band.

Die politischen Konstellationen in Polen über 60 Jahre später beleuchtet Paul Srodecki in seinem Beitrag.²⁰ Im Mittelpunkt stehen die unterschiedlichen Adelsgruppierungen in Polen und Litauen bei der Wahl eines neuen Königs nach dem Tod des polnisch-ungarischen Jagiellonenkönigs Władysław III. in der Schlacht bei Warna im November 1444. Sie sind die entscheidenden Akteure bei der Durchsetzung ihres Kandidaten für den Thron, Kasimirs IV., des Bruders des gefallenen Königs. Nach knapp dreijährigen Verhandlungen einigten sich die Adelsfraktionen in Polen und in Litauen auf die Erneuerung der Union der beiden Reiche, die nun als Personalunion unter Kasimir IV. fortgesetzt wurde. Voraussetzung hierfür war, dass der Adel in den beiden Reichen weitgehende Zugeständnisse erlangte, die den Weg für die spätere dominante Stellung des Adels gegenüber der Krone ebneten. Das polnische Interregnum von 1444-1447 hatte damit nachhaltige Wirkungen auf die weitere Verfassungsgeschichte Polen-Litauens.

Mit den Herrscherwechseln in Frankreich im 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts diskutiert Gisela Naegle einen Aspekt der französischen Geschichte, der bislang kaum mit dem Begriff „Interregnum“ in Verbindung gebracht worden ist.²¹ Im Mittelpunkt ihrer Überlegungen stehen die Herrscherwechsel der Jahre 1316, 1322 und 1328, die dadurch gekennzeichnet waren, dass kein Sohn als Nachfolger des verstorbenen Königs zur Verfügung stand und die Nachfolge durch Vereinbarungen entschieden werden musste, die den dynastisch-erbrechtlichen Konzepten von Herrschaftslegitimation verpflichtet waren. Die anhaltenden Konflikte zwischen Frankreich und England führten in den Jahren 1422-1436 zu einem „schisme royale“ (Philippe Contamine), als nach dem Tod Karls VI. von Frankreich sowohl der englische König Heinrich VI. als auch der französische Dauphin Karl VII. die Krone Frankreichs für sich beanspruchten und sich krönen ließen. Erst der militärische Erfolg des Letzteren führte zur Beendigung des Schismas. Sowohl die problematischen Herrscherwechsel im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts als auch der Konflikt um die französische Krone in den 1420er und 1430er Jahren trugen erheblich dazu bei, dass sich juristische Argumentationen und Regelungen zur Verhinderung von strittigen Königserhebungen und zur Verkürzung entscheidungsoffener Nachfolgesituationen ausbildeten. Die Legende vom salischen Gesetz, das ein weibliches Nachfolgerecht auf den französischen Thron auszuschließen suchte, gehörte zu diesen argumentativen Strategien zur Einhegung möglicher Thronfolgekonflikte. Dass die Herrscherwechsel der Jahre 1316, 1322 und 1328 von den Zeitgenossen als viel problematischer und gefahrenträchtiger wahrgenommen wurden, als die spätere Historiografie erkennen lässt und die moderne Forschung bislang gesehen hat, nimmt Gisela Naegle zum Anlass, den Begriff des „Interregnums“ auch für die hier diskutierten französischen Nachfolgeprobleme in die Diskussion einzubeziehen.

Die beiden abschließenden Fallbeispiele rücken den Blick in vergleichender Absicht auf kirchliche Sedisvakanz. Andreas Fischer untersucht die Entwicklung der

²⁰ PAUL SRODECKI: Die adeligen Königsmacher. Das polnische Interregnum 1444-1447 und die Erneuerung der Union mit dem Großfürstentum Litauen, in diesem Band.

²¹ GISELA NAEGLÉ: Vom kurzen Interregnum zum langen Krieg (Frankreich 1316-1453), in diesem Band.

päpstlichen Sedisvakanz im 13. und frühen 14. Jahrhundert.²² Hier tritt das Phänomen eines „doppelten Interregnums“ auf, denn sowohl im Kirchenstaat als auch in der *Ecclesia Romana* fehlte während einer Sedisvakanz das Haupt. Der entscheidende Akteur zur Beendigung der Sedisvakanz war seit den Regelwerken von 1059 und 1179 das Kardinalskollegium. Als Einzelakteure traten aber auch Kardinäle mit den hinter ihnen stehenden Interessengruppen, die Kurie und die päpstlichen Residenzstädte im Kirchenstaat sowie „externe“ Akteure auf – etwa König Karl von Anjou oder König Philipp V. von Frankreich – und nahmen Einfluss auf den Verlauf der Sedisvakanz und die Papstwahl. Entscheidend für die Entwicklung bis zum frühen 14. Jahrhundert wurden Regelungen, die die möglichen Spielräume der Akteure definierten und einhegten. So wurde die Zuständigkeit des Kardinalskollegiums für die Zeit der Sedisvakanz auf die Papstwahl beschränkt. Darüber hinausgehende Interessen der Kardinäle an einer Beteiligung an der Herrschaft in der Kirche während der Vakanz konnten sich deshalb nicht durchsetzen. Demgegenüber wuchsen dem kurialen Apparat und seinen Amtsträgern weitergehende Kompetenzen zu, um die ungeschmälerte Fortdauer des Papstamtes insbesondere im *Patrimonium Petri* zu gewährleisten. Zunehmende Verrechtlichung und Institutionalisierung sind die Kennzeichen dieser Entwicklung, die, wie Andreas Fischer unterstreicht, nicht teleologisch missinterpretiert werden darf. Aus ad-hoc-Regelungen entfalteten sich Normen, die erst in der Praxis ihre Tauglichkeit erwiesen.

Das zweite in diesem Band präsentierte Fallbeispiel aus dem Bereich des kirchlichen Amtes gilt der Bischofsvakanz in Würzburg in den Jahren 1122-1128, die eng verwoben war mit dem strittigen Dynastiewechsel im Reich nach dem Tod des letzten Salierkaisers Heinrich V. (1106-1125).²³ Die bedeutendsten Akteure des Konflikts waren mit Gebhard von Henneberg und dem Würzburger Domherrn Rugger zwei in zwiespältiger Wahl erhobene Bischöfe, die von einer würzburgisch-hennebergischen beziehungsweise einer stauferfreundlichen Partei unterstützt wurden. Daraus resultierte eine komplexe Überschneidung der beiden Akteurs- und Konfliktebenen innerhalb der Würzburger Diözese und im Reich. Der Tod Ruggers im August 1125 und die Exkommunikation und Absetzung Gebhards von Henneberg 1126 machten den Weg frei für die Wahl Embrichos als Bischof Ende 1127 und seine Weihe im März 1128. Deutlich erkennbar werden die sich aus der Sedisvakanz ergebenden Probleme bei der Gründung des Prämonstratenserstifts Oberzell vor Würzburg durch Mitglieder des Domkapitels, der Würzburger Ministerialität und des Würzburger Burggrafen. Die Errichtung dieses ersten prämonstratensischen Stifts in Franken zog sich von 1126 bis 1130 hin, da die Differenzierung zwischen bischöflichen Temporalia und Spiritualia dazu führte, dass die neue Gründung zwar ihre Güterausstattung erhielt. Denn es war das Domkapitel, das *sede vacante* die Temporalia der Kirche von Würzburg zu verwalten hatte. Doch konnte das Stift erst nach der Verleihung der bischöflichen Spiritualia an Embricho im Rahmen seiner Weihe und Inthronisation im Frühjahr 1128 auch die vom Bischof zu verleihenden Tauf-, Predigt- und Sepulturrechte entgegennehmen. Die komplizierte Gründungsgeschichte von Oberzell macht schlaglichtartig deutlich, dass eine bischöf-

²² ANDREAS FISCHER: *Ecclesia acephala*, *Patrimonium* ohne Papst. Die Vakanz des Apostolischen Stuhls im 13. und 14. Jahrhundert, in diesem Band.

²³ STEFAN PETERSEN: Der Dynastiewechsel von 1125 als Problem für die Reichskirche. Die Auswirkungen der Sedisvakanz im Bistum Würzburg (1122/26-1128), in diesem Band.

liche Sedisvakanz im Reich nach den Regelungen des Wormser Konkordats auf zwei Kompetenz- und Rechtsebenen bestand – nämlich auf der Ebene der Temporalia und der Ebene der Spiritualia – und erst dann beendet wurde, wenn der neue Amtsinhaber nach Wahl, Investitur und Weihe über beide Kompetenzbereiche verfügen konnte.

2 Praktiken: Dynastische Politik – Erbrecht und Wahlrecht – Netzwerke – Gewalt – Raum

Auf der Ebene der Praktiken lassen die hier untersuchten Fallbeispiele ein breites Spektrum an Befunden erkennen. Die Begründung der Legitimität von Herrschaftsansprüchen mit Hilfe von dynastischen Erbrechtsargumenten ist als eine Praxis neben anderen zu beobachten. Oft wurden solche Begründungsmuster auch erst in der Retrospektive zur Legitimierung von bereits getroffenen Entscheidungen angewendet. Die Beendigung einer Nachfolgekrise durch die Anerkennung einer neuen Herrschaft beruhte in der Regel auf einem ganzen Bündel von politischen und militärischen Erfolgen. Nahezu nie war die erfolgreiche Beendigung einer durch einen Dynastie- und Herrscherwechsel ausgelösten Krise nur eine Frage der rechtlichen Argumentation. Die Bezugnahme auf das Recht ist eher als ein subsidiäres Instrument zur Legitimierung von Ansprüchen oder zur Absicherung von bereits vollzogenen Schritten zu interpretieren. Dies zeigen einzelne der hier untersuchten Fallbeispiele eindrücklich.

In Österreich spielte zumindest am Anfang des Konfliktes um die Nachfolge der Babenberger die Bezugnahme auf das Recht eine zentrale Rolle, wie Roman Zehetmayer zeigt. Dabei stand das Privilegium minus von 1156 im Mittelpunkt, das im Sinne einer umfassenden Erbfolge in den weiblichen Nebenlinien der Babenberger interpretiert wurde. Im böhmischen Interregnum des frühen 14. Jahrhunderts wurde den kaiserlichen Privilegien von 1212 und 1216, die Friedrich II. gewährt hatte, eine entscheidende Bedeutung als Garantie des adligen Königswahlrechts zugemessen. Das Wahlrecht des Adels, das Lehnsrecht und die dynastischen Erbrechte standen im Mittelpunkt der politisch-rechtlichen Argumentation. Aber, wie Martin Wihoda in seinem Beitrag zeigt, kam es im Böhmen des frühen 14. Jahrhunderts nicht zu nachhaltigen, strukturellen Veränderungen. Heinrich von Kärnten war rechtmäßig gewählter König von Böhmen, konnte sich aber politisch nicht durchsetzen, so dass die Luxemburger 1310 den böhmischen Thron für sich gewinnen konnten. Es gab demnach kein böhmisches Interregnum im Sinne einer herrscherlosen Übergangszeit. Vielmehr ist die Anwendung des Begriffs „Interregnum“ auf die Situation der Jahre 1306-1310 als eine retrospektive, politische Bewertung zu interpretieren, die in den Luxemburgern die rechtmäßigen Nachfolger der Přemysliden sehen wollte.

Im Konflikt um das Herzogtum Pommerellen in den Jahren 1294-1308 kam bereits den vorbereitenden Planungen der benachbarten Akteure für die Lösung der Nachfolgefrage Herzog Mestwins II. – der zwei Töchter, aber keinen Sohn hatte – eine zentrale Bedeutung zu, wie Norbert Kersken zeigt. Dabei standen vor allem lehnsrechtliche Fragen, weniger erbrechtlich-dynastische Aspekte im Mittelpunkt. Die Lösung des Interregnums in Pommerellen wurde schließlich aber mit Gewaltmitteln erreicht. Der

Deutsche Orden eroberte das Land, erreichte aber nie die unangefochtene Anerkennung seiner Herrschaft im Herzogtum.

Im Ungarn der Jahre 1301-1308, so zeigt Julia Burkhardt, bezogen sich die konkurrierenden Akteure auf erbrechtliche Argumentationen und suchten eine größtmögliche Nähe zu dem alten Königshaus der Árpáden herzustellen. Darüber hinaus kam dem Anspruch des Papstes, die Legitimität einer Königserhebung in Ungarn zu überprüfen und dabei die Kriterien des rechtmäßigen Krönungsortes, der richtigen Krone und des richtigen Koronators geltend zu machen, rechtliche und politische Bedeutung zu. Karl Robert von Anjou, der sich schließlich mit päpstlicher Unterstützung durchsetzen konnte, griff aber auch auf politische, militärische und symbolische Instrumente zurück, um sich als erster angevinischer König in Ungarn zu etablieren. Dazu gehörte die erhebliche Ausweitung des Königsgutes im Land, die Inbesitznahme etwa der Hälfte aller Burgen und die Einsetzung loyaler Adliger in wichtigen Positionen. Die Vermählung mit der polnischen Königstochter Elisabeth bereitete die Herrschaftsübernahme des ältesten Sohnes Karls, Ludwig, in Polen vor. Innerhalb Ungarns dürfte aber auch der Rückgriff auf symbolische Ressourcen seine Wirkung gehabt haben: Karl bezog sich gerne auf den árpádischen Heiligen Ladislaus und ließ seinen Söhnen árpádische Namen geben. Seine Herrscherjahre ließ er nach dem Jahr 1301 berechnen, dem Jahr, in welchem er nach dem Tod König Andreas' III. erstmals Anspruch auf die Krone Ungarns erhob. Schließlich fand das intensive Bemühen Karls, seine Herrschaft in ungebrochener Kontinuität zu den Árpáden erscheinen zu lassen, seinen Niederschlag in der nach 1358 am Hof entstandenen ungarischen Bilderchronik, die keinen Bruch oder gar ein Interregnum nach dem Tod Andreas' III. erkennen lässt. Dieses Beispiel steht in einer Reihe mit den meisten hier diskutierten Vergleichsfällen, in denen deutlich wird, dass die Durchsetzung eines umstrittenen Dynastiewechsels nur durch eine Kombination unterschiedlicher Praktiken gelingen konnte.

Im Fall des Königtums Wilhelms im römisch-deutschen Reich in den Jahren 1247-1256 lässt sich ein ähnlicher Befund erheben. Neben dem Anspruch, durch die päpstliche Approbation seiner Wahl der rechtmäßige König zu sein, trat das Bemühen, den Vorstellungen vom Königswahlrecht im Reich zu entsprechen. Dies gelang durch die Braunschweiger Nachwahl von 1252, in der auch Askanier und Welfen Wilhelm als Herrscher anerkannten. Vorbereitet worden war diese zweite Königswahl durch ein Heiratsbündnis Wilhelms mit den Welfen, durch die Entlohnung von adligen Unterstützern mit den Mitteln der Privilegierung und der Verpfändung von Reichsbesitz sowie durch die Nutzung personaler Netzwerke. Die Ausweitung der Unterstützungsbasis auf verschiedene Kreise, die durchaus untereinander in Konflikt standen, und deren politische Integration erweist sich als Kernelement übergreifender Herrschaftsbildung und als Voraussetzung für die Überwindung der entscheidungsoffenen Krisensituation.

In den kirchlichen Sedisvakanzzeiten zeigen sich demgegenüber grundsätzlich andere Praktiken zur Beendigung von offenen Nachfolgefragen. Das Wahlrecht und die transpersonale Kontinuität des Amtes waren kirchenrechtlich vorgegeben. Da es keine erbrechtlichen Vorstellungen für die Regelung einer Amtsnachfolge gab, die mit dem Wahlrecht von dazu befugten Akteuren hätte konkurrieren müssen, war der jeweilige Wahlkörper vergleichsweise klar definiert. Die kirchenrechtlich geprägte Vorstellung von der Transpersonalität des Amtes war zunächst einmal eine entscheidende Rahmen-

bedingung für den Verlauf und die Beendigung von Sedisvakanzen. Diese mündeten indes in Konflikte, wenn die Wahl strittig war, wenn zwei oder mehrere Kandidaten gewählt wurden und um das Amt kämpften. Besonders zugespitzte Konfliktkonstellationen sind zu beobachten, wenn sich päpstliche Sedisvakanzen zu Schismen ausweiteten, in denen unterschiedliche Obödienzen entstanden und den Konflikt um die Besetzung des Amtes perpetuierten.

Schließlich ist auf der Untersuchungsebene der Praktiken auf die räumlichen Aspekte von Nachfolgekonflikten und prekären Herrschaftskonstellationen hinzuweisen. In Österreich und in der Steiermark zeigte sich in den Jahren nach dem Ende der Babenberger die politische Differenzierung der beiden Herzogtümer. Ähnliches lässt sich für Thüringen und Hessen nach dem Ende der Ludowinger konstatieren. In einem längeren Prozess kam es zur Trennung des hessischen Ludowinger-Erbes von der thüringischen Landgrafschaft. Letztere wurde 1249 Teil des wettinischen Herrschaftsbereichs, während es in Hessen zur Bildung einer neuen Landgrafschaft unter Heinrich I., dem Enkel des vorletzten ludowingischen Landgrafen von Thüringen, kam.²⁴ Die Bedeutung der räumlichen Verteilung von Akteursgruppen während eines Interregnums wird im ungarischen Beispiel im frühen 14. Jahrhundert ebenso deutlich wie im Fall des polnischen Interregnums von 1444-1447, als sich unterschiedliche Interessenlagen des Adels in Klein- und Großpolen sowie in Litauen herausbildeten.

In den kirchlichen Sedisvakanzen blieben dagegen die Amtssprengel selbst vom Konfliktgeschehen um eine strittige Wahl oder eine unentschiedene Sedisvakanz unberührt. Das Kirchenrecht prägte die nachhaltige und weitgehend unveränderbare Veräumlichung des Amtes sehr viel stärker als dies im weltlichen Bereich möglich gewesen wäre. Von den Sedisvakanzen abzugrenzen sind allerdings Konfliktkonstellationen, in denen ein Schisma zur Bildung unterschiedlicher Obödienzen führte, die sich in verschiedenen Räumen etablierten. Hier konnte der Konflikt – wie in einem königlichen oder fürstlichen Interregnum – zur Bildung von Akteursräumen beitragen, in denen die jeweiligen Konfliktparteien agierten.

3 Politischer Strukturwandel

Dass umstrittene Herrscher- und Dynastiewechsel zu einem nachhaltigen politischen Strukturwandel führen können, dürfte eines der charakteristischen Elemente von als Interregna angesprochenen Konfliktsituationen überhaupt sein. Diese Annahme bestätigt sich in mehreren der hier vorgestellten Fallbeispielen. Im römisch-deutschen Reich dürften insbesondere die Königswahlen von 1246, 1247, 1252 und 1257 erhebliche Bedeutung für die Weiterentwicklung des Königswahlrechts gehabt haben. König Wilhelm hatte an dieser Entwicklung, die zur Verengung des Kreises der Königswähler auf das spätere Kurfürstenkollegium führte, seinen Anteil, indem er sich den Vorstellungen von der unabdingbaren Zustimmung der Markgrafen von Brandenburg und der Herzö-

²⁴ Vgl. zu Thüringen und Hessen zuletzt MATTHIAS WERNER: Neugestaltung in der Mitte des Reiches. Thüringen und Hessen nach dem Ende des ludowingischen Landgrafenhauses 1247 und die Langsdorfer Verträge von 1263, in: URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN, CHRISTINE REINLE u. a. (Hrsg.): Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, Marburg 2013, S. 5-118.

ge von Sachsen zu einer Königswahl unterwarf und sich 1252 in Braunschweig erneut zum König wählen ließ.

Während des österreichischen Interregnums behauptete sich der Adel in den ehemals babenbergischen Herzogtümern und formierte sich als „Landherren“. Sie stellten die Landrichter, partizipierten an der höheren Landgerichtsbarkeit und stellten dem Herzog einen Rat von adligen Repräsentanten an die Seite. Der přemyslidische Herzog Otakar II. musste diese adligen Partizipationsrechte anerkennen, um seiner Herrschaft Zustimmung und Stabilität zu verschaffen. Seitens des Herzogs kam es zeitgleich zu Aufzeichnungen über den herzoglichen Besitz und zu einer Reform der Verwaltung der Kammergüter. Bezeichnend ist die Wende in der Entwicklung nach 1260: Herzog Otakar reduzierte die Zugeständnisse an den Adel und verlor damit in den Folgejahren an politischer Akzeptanz und Integrationskraft in Österreich und in der Steiermark.

Im Polen der Jahre 1370-1382 wurden während der Zeit des abwesenden Königs Ludwig ebenfalls strukturelle Veränderungen zugunsten des Adels eingeleitet. Die Einsetzung von Statthaltern begünstigte die Erweiterung der politischen Handlungsoptionen des Adels, der im Kaschauer Privileg von 1374 Garantien für seinen Einfluss auf die Besetzung der Starostenämter und der Burggrafschaften erhielt. Im 15. Jahrhundert wuchs in Polen-Litauen der Einfluss des Adels auf die Königsherrschaft. In den Jahren des Interregnums von 1444-1447 kam es nicht nur zur Erneuerung der Verbindung Polens mit Litauen in Form einer Personalunion, sondern in diesen Jahren dürften auch die Anfänge der Entwicklung zur polnischen Adelsrepublik liegen. Im Frankreich des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwangen die prekären Herrschaftswchsel von 1316, 1322 und 1328 sowie die Kontroversen um den französischen Thron in den Auseinandersetzungen zwischen König Heinrich VI. von England und dem Dauphin Karl VII. während der Jahre 1422-1436 zur Formulierung von tragfähigen Regeln zur Absicherung möglichst konfliktfreier und rechtlich unanfechtbarer Thronfolgen.

In den päpstlichen Sedisvakanz, die Andreas Fischer untersuchte, werden die strukturellen Verschiebungen besonders klar erkennbar. Es gibt Ansätze zur Etablierung einer Mitregierung der Kardinäle, so während der Sedisvakanz 1241/43 mit dem Anspruch der Kardinäle, die päpstliche *potestas* liege nun bei ihnen, sie seien beim Fehlen eines Papstes die *vicarii Dei*, ein Anspruch, der sich indes nie durchsetzen ließ. Die Grenzen der kardinalizischen Kompetenzen wurden durch Papst Gregor X. und die Papstwahlvorschriften des Zweiten Konzils von Lyon 1274 gesetzt. Die Kardinäle wurden darauf festgelegt, nach dem Tod des amtierenden Pontifex so rasch wie möglich einen Nachfolger zu wählen, während alle anderen möglichen Aufgaben hinter der Wahlpflicht zurückzutreten hatten. Aufschlussreich ist, dass diese strukturell wegweisenden Regelungen im frühen 14. Jahrhundert noch einmal zur Disposition standen und von Papst Clemens V. 1311 bestätigt und gegen Kritiker verteidigt werden mussten. Das Kardinalskollegium blieb während der Sedisvakanz auf die Aufgabe der Papstwahl beschränkt, die Ausübung päpstlicher Herrschaftsrechte blieb ihm verwehrt und es sollte auf die Papstwahlordnung selbst niemals zugreifen dürfen. Ein Strukturwandel lässt sich vor allem in Bezug auf die päpstliche Kurie konstatieren. Sie wurde zu einem stabilen Apparat ausgebaut, demgegenüber das Kardinalskollegium insofern als politischer Akteur zurückzutreten hatte, als es während der Sedisvakanz auf die Durchführung der Wahl beschränkt wurde. Damit hat die Notwendigkeit, Regelungen für die

päpstlichen Sedisvakanz zu finden, erheblich zur Institutionalisierung der Kurie und zur Begrenzung der Kompetenzen des Kardinalskollegiums beigetragen.

4 Wahrnehmung und Darstellung in der zeitgenössischen Historiografie und in der Forschung

Offenkundig, das unterstreichen die Beiträge von Ingrid Würth, Roman Zehetmayer und Martin Wihoda, wurden die „Interregna“ im römisch-deutschen Reich und in den babenbergischen Herzogtümern während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im Königreich Böhmen zu Beginn des 14. Jahrhunderts erst in der Retrospektive konstruiert. Im Reich begann diese Tendenz bereits mit der Geschichtsschreibung des ausgehenden 13. Jahrhunderts, in der Rudolf von Habsburg als Fortsetzer der staufischen Herrschaft gerühmt wurde, und sie fand ihre Fortsetzung im 19. Jahrhundert, als das Ende der Stauer als Beginn des Verfalls der königlichen Autorität schlechthin bewertet wurde. In Österreich deutete die ältere Forschung die Zeit der přemyslidischen Herrschaft als Interregnum, da man die Herrschaft des böhmischen Königs in Österreich und der Steiermark als nur kurzfristig bedeutsame Übergangsphase missdeutete. Der Beginn der negativen Bewertung der Herrschaft Otakars II. in den ehemals babenbergischen Ländern liegt bereits in der habsburgischen Zeit, denn ähnlich wie im Reich sahen sich auch in den beiden Herzogtümern die Habsburger als legitime Fortsetzer der älteren Herrschaft. Die neuere Forschung dagegen verwendet den Begriff des Interregnums nur noch für die Jahre 1246 bis 1251 und macht dafür geltend, dass die Situation in diesem Jahr fünf tatsächlich entscheidungsoffen und zugleich außerordentlich konfliktreich war. Zeitgenössische Stimmen, die diese Zeit als Krisenzeit beschreiben, sind bemerkenswerterweise selten, wie Roman Zehetmayer zeigt. In der böhmischen Geschichtsschreibung gilt die kurze Regentschaft Heinrichs von Kärnten während der Jahre 1306-1310 als Interregnum, womit eine Abwertung dieser Königsherrschaft als unentschiedene Transitionsphase zwischen den Přemysliden und den Luxemburgern verknüpft ist.

Portugal bietet ein Beispiel für die Kreierung eines „Interregnums“ in der zeitnahen, spätmittelalterlichen Historiografie (Rita Costa Gomez). Der Chronist Fernão Lopes, der als Bibliothekar, Gelehrter und Chronist im frühen 15. Jahrhundert in königlichen Diensten stand, schuf ein anti-kastilisches Bild der Jahre 1383-1385, als nach dem Tod König Ferdinands I. 1383 dessen Tochter Beatrix mit ihrem Gemahl, König Johann I. von Kastilien-Léon, das Erbe in Portugal antrat. Ein Aufstand gegen die Regentschaft der Kastilier ebnete João d'Ávis, einem unehelichen Sohn des portugiesischen Königs Peter I., den Weg zur Königswahl im April 1385. Als Johann I. stand er am Beginn der Dynastie der Avis in Portugal. Der Chronist Lopes schuf in seiner Darstellung eine Form protonationalistischer Geschichtsschreibung, die die Jahre 1383-1385 als Interregnum beschrieb: Der unerwünschte König aus Kastilien wurde als Fremder dem als legitimer portugiesischer Thronerbe betrachteten Johann von Avis gegenübergestellt. Das Publikum von Lopes waren der Hof und der Adel, der sich seiner eigenen Wurzeln versichern wollte und in der Phase der portugiesischen Expansion ein Bedürfnis nach der Herausstellung der portugiesischen Selbstständigkeit gegenüber Kastilien entwickelte.

Der ungarische Dynastiewechsel im frühen 14. Jahrhundert bietet demgegenüber ein Beispiel für die zeitgenössische Verdrängung einer umstrittenen Nachfolgefrage, um die Kontinuität und Fortdauer der älteren Königsherrschaft zu betonen und damit die neue Herrschaft zu legitimieren. Die von Julia Burkhardt angesprochene ungarische Bilderchronik, die nach 1358 am angevinischen Hof in Ungarn entstand, stellt in Text und Bild die vermeintlich bruchlose Thronfolge von Andreas III., dem letzten Árpádenkönig, zu Karl I., dem ersten ungarischen König aus dem Haus Anjou, in den Mittelpunkt. Die Darstellung der Legitimität des neuen Königs ließ keinen Raum für die Vorstellung eines Interregnums.

5 Interregnum – Dynastiewechsel – Thronstreit – Herrschervakanz – Sedisvakanz. Überlegungen zur Typologie prekärer Herrschaft

Abschließend sei noch einmal die Frage aufgeworfen: Was ist ein Interregnum? Die Beiträge in diesem Band beschreiben unterschiedliche Konstellationen, in denen es um Herrschafts- oder Dynastiewechsel während des 13. bis 15. Jahrhunderts in Frankreich, Polen, Pommerellen, Ungarn, Portugal und im römisch-deutschen Reich sowie in den zum Reich gehörenden königlichen beziehungsweise fürstlichen Herrschaften in Böhmen, in Österreich, in der Steiermark und in Brandenburg geht. Zwei Beiträge schließlich widmen sich kirchlichen Sedisvakanz im 12. beziehungsweise im 13. und frühen 14. Jahrhundert als Situationen, die sehr grundlegende Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten mit weltlichen Nachfolgekrisen aufweisen. Damit ist eine thematische Auswahl getroffen worden, denn es war nicht das Anliegen der Tagung, sämtliche bislang in der Forschung als Interregna betrachteten Situationen zu diskutieren und gegebenenfalls weitere Fälle einzubeziehen. Vergleichbare Fallbeispiele etwa in England und Schottland, in Dänemark, im Byzantinischen Reich, in Italien und in Spanien sind hier ebenso wenig vorgestellt worden wie weitere Sedisvakanz und Nachfolgekrisen auf der bischöflichen und fürstlichen Ebene im Reich. Anspruch auf Vollständigkeit erhebt dieser Tagungsband deshalb gewiss nicht.²⁵

Das Ziel dieses Bandes ist es vielmehr, die Frage nach der Entstehung, nach dem Verlauf und nach den Folgen eines umkämpften Herrscher- beziehungsweise Dynastiewechsels vergleichend zu diskutieren und in den Vergleich das Thema der Regelung kirchlicher Sedisvakanz einzubeziehen. Damit sollte vor allem der Blick über das sogenannte „Interregnum“ im römisch-deutschen Reich hinaus auf andere Fallbeispiele in Europa gerichtet werden. Dabei wurde nach den Akteuren und ihren Praktiken des Konfliktaustrags ebenso gefragt wie nach dem politischen Strukturwandel, der sich mit umkämpften Herrscher- und Dynastiewechseln verbindet. Eng verknüpft hiermit ist die Frage nach der zeitgenössischen Wahrnehmung solcher Transitionsphasen und die Frage nach der retrospektiven Darstellung und Deutung in der Historiografie und in der Forschung. Schließlich stellt sich damit auch die Frage, ob „Interregnum“ als For-

²⁵ Vgl. hierzu auch MATTHIAS BECHER (Hrsg.): Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich, Ostfildern 2017.

schungsbegriff zur Beschreibung und Interpretation von umkämpften Herrscher- und Dynastiewechseln präzise definiert werden könnte.²⁶

Resümiert man noch einmal die Beiträge dieses Bandes, so fällt auf, dass unterschiedliche Termini für die Beschreibung und Einordnung der jeweils untersuchten Konstellation gewählt worden sind: Herrscherwechsel, Dynastiewechsel, landesherrschaftliche Vakanz, Herrschervakanz, Thronstreit, Gegenkönigtum, prekäre Herrschaft, Interregnum. Für die Phase zwischen dem letzten askanischen Markgrafen und dem ersten Wittelsbacher in der Mark Brandenburg (1319-1323) etwa verzichtet Mario Müller ausdrücklich auf den Begriff „Interregnum“ und schlägt „landesherrschaftliche Vakanz“ vor. Denn die Einsetzung eines neuen Markgrafen konnte nur durch den König erfolgen – angesichts des zeitgleichen Thronstreits im Reich zwischen Friedrich von Österreich und Ludwig dem Bayern war aber mit einer unangefochtenen Vergabe der vakanten Markgrafschaft als Reichslehen zunächst nicht zu rechnen.

Für die Herrschaft des abwesenden Königs Ludwig von Anjou in Polen 1370-1382 verwendet Andrzej Marzec ebenfalls nicht den Begriff des „Interregnums“, denn es stand während dieser Jahre ein unangefochtener König an der Spitze des Reiches. Die Besonderheit dieser Königsherrschaft bestand indes darin, dass sich König Ludwig, der zugleich die ungarische Krone trug, kaum in Polen aufhielt und mittels Regentschaften, Statthalterschaften und einem Rat in Polen regierte und damit den Raum für strukturelle Verschiebungen im politischen Gefüge des Adels in Polen eröffnete.

Vergleichbar begründet ist auch die Skepsis gegenüber der Verwendung des Begriffs „Interregnum“ in den Beiträgen über das römisch-deutsche Reich nach dem Ende der Stauer und über Österreich nach dem Ende der Babenberger. Denn in beiden Fallbeispielen mangelt es nicht an Königen beziehungsweise Herzögen, die als neue Herrschaftsträger um Akzeptanz rangen und Zustimmung gewannen. Dies lässt sich auch für die Königsnachfolge in Böhmen und in Ungarn im frühen 14. Jahrhundert feststellen.

In vier von den insgesamt acht Fallbeispielen, die in diesem Band eine fürstliche beziehungsweise königliche Herrschaft behandeln, lässt sich von einer Thronvakanz sprechen: In Österreich und in der Steiermark wurde erst nach fünfjährigen Auseinandersetzungen um das Erbe der Babenberger 1251 ein neuer Herzog anerkannt. In Pommern gab es zwischen 1306 und 1308 keine Herrschaftsgewalt, bevor der Deutsche Orden das Land in Besitz nahm. In Brandenburg wurde erst 1323 nach vierjähriger Vakanz ein neuer Markgraf eingesetzt. In Polen-Litauen blieb der Thron von 1444-1447 leer, bis man sich auf die Erhebung eines neuen Königs einigte. In zwei weiteren Fällen, die in diesem Band untersucht worden sind, handelt es sich nicht um Vakanz, sondern um Thronstreitskonstellationen: Im römisch-deutschen Reich suchte König Wilhelm sich zunächst gegen den Stauferkaiser Friedrich II., dann gegen dessen Sohn und Nachfolger Konrad IV. durchzusetzen, bevor er 1254-1256 als einziger legitimer König im Reich amtierte. In Ungarn setzte sich Karl Robert von Anjou 1308 als neuer König durch, nachdem er fast acht Jahre lang gegen rivalisierende Thronkandidaten gekämpft hatte.

²⁶ Vgl. die Einleitung von NORBERT KERSKEN, STEFAN TEBRUCK: *Interregna im mittelalterlichen Europa* (12.-15. Jahrhundert). Konkurrierende Kräfte in politischen Zwischenräumen, in diesem Band.

In den anderen in diesem Band diskutierten Fällen gestalten sich die Situationen wiederum anders: Die Herrschaft des abwesenden Königs in Polen 1370-1382 ist weder als Herrschervakanz noch als Thronstreit anzusprechen, sondern ist als Beispiel einer prekären Königsherrschaft zu deuten, die aufgrund der dauerhaften Abwesenheit des Monarchen spezifische Entwicklungen zugunsten des Adels in Gang setzte. Die Entwicklung der Königswahl in Frankreich während des 14. und 15. Jahrhunderts ist von der erfolgreichen Vermeidung längerer Thronvakanz geprägt. Nur die Jahre 1422-1436 zeigen eine Thronstreitskonstellation, die langfristig aber noch weiter zur Festigung der königlichen Nachfolgeregelungen in Frankreich beitrug. Schließlich zeigen die beiden kirchlichen Fallbeispiele in diesem Band, dass die Regelung der Nachfolge im Amt des Papstes beziehungsweise die Einsetzung eines Nachfolgers im Bischofsamt vergleichsweise klar definierten Wahlkörpern anvertraut wurde und das Amt und seine Kompetenzen durch die Klärung der Nachfolge nicht strukturell verändert wurden. Doch zeigen beide Beiträge, dass Sedisvakanz zu Situationen prekärer Herrschaft führen konnten. Der Ausbau der Kurie zu einem stabilen Apparat, der während päpstlicher Sedisvakanz die Herrschaft insbesondere im Kirchenstaat aufrechtzuerhalten hatte, war eine nachhaltig wirkende Strategie zur Eindämmung von Gefahren, die aus einer längeren Vakanz des Stuhles Petri erwachsen konnten.

In den Beiträgen, in denen es um Herrscher- oder Dynastiewechsel geht, lässt sich als gemeinsames Merkmal festhalten, dass die Nachfolgefrage in einem längeren Prozess, in dem unterschiedliche Akteure mit einer Kombination jeweils verschiedener Instrumente ihre Interessen verfolgten, geregelt werden musste. Ebenso deutlich tritt zu Tage, dass es sich dabei um Transitionsphasen königlicher beziehungsweise fürstlicher Herrschaft handelte, die nachhaltige strukturelle Veränderungen in der Legitimation, in der politischen und rechtlichen Basis und in der Herrschaftspraxis bewirkten. Schließlich kennzeichnet diese Situationen, dass sie entscheidungsoffen waren und den beteiligten Akteuren Weichenstellungen in sehr unterschiedliche Richtungen ermöglichten.

Die Beiträge in diesem Band führen demnach sehr verschiedene Konstellationen vor, die meines Erachtens am zutreffendsten unter dem Begriff „prekäre Herrschaft“ subsumiert werden können. Damit sind Situationen umschrieben, in denen die königliche beziehungsweise fürstliche Herrschaftsausübung entweder aufgrund einer Thronvakanz oder eines unentschiedenen Nachfolgekonflikts oder aber aufgrund der Abwesenheit des königlichen beziehungsweise fürstlichen Herrschaftsträgers einen nachhaltigen Wandlungsprozess durchlief. Für die kirchlichen Sedisvakanz lässt sich zwar konstatieren, dass für ihre Beendigung erfolgreich kirchenrechtliche Normen und Verfahren entwickelt wurden. Doch zeigen lange Sedisvakanz im Papst- und Bischofsamt ebenfalls das Potenzial, die mit dem kirchlichen Amt verbundene Herrschaft zu destabilisieren oder zu verändern.

Die Überlegung, für die in diesen unterschiedlichen Konstellationen greifbaren Formen prekärer Herrschaft eine Typologie zu entwickeln, liegt nahe. Es sei deshalb vorgeschlagen, folgende Typen prekärer Herrschaft zu unterscheiden: Dynastiewechsel, Herrscherwechsel, Thronvakanz, Sedisvakanz, Schisma, Thronstreit sowie stellvertretende Regentschaft. „Interregnum“ ließe sich in dieser Typologie als eine Form prekärer Herrschaft einreihen, bei der ein umkämpfter Herrscher- oder Dynastiewechsel mit einer Vakanz der Herrschaft verknüpft ist und bei der der Konflikt um die Anerkennung

eines neuen Königs oder Fürsten zu einer Weichenstellung mit nachhaltigen Folgen für den Herrschaftsverband führt. Die Offenheit für sehr unterschiedliche Lösungswege und die Wahrnehmung der zeitgenössischen Beobachter, dass sich ein folgenreicher Wandel in der Herrschaft vollzieht, charakterisieren solche Interregna-Konstellationen zusätzlich. Damit wären zentrale Merkmale genannt, die zu einer Definition von „Interregnum“ beitragen können. Zwar ist einzuräumen, dass dieser Begriff in der bisherigen Forschung nie als konsistente Deutungskategorie verwendet worden ist. Vielmehr wurde der Begriff auf sehr unterschiedliche Konstellationen angewendet, die als Herrschervakanz oder Thronstreit beschrieben worden sind. Darüber hinaus ist er auch als konventioneller Epochenbegriff eingeführt, etwa für das sogenannte „Interregnum“ im römisch-deutschen Reich von 1250-1273 oder für das dänische Interregnum von 1332-1340.²⁷ Doch lassen die Fallstudien in diesem Band erkennen, dass es sich lohnt, „Interregnum“ als ein Interpretationsmodell innerhalb der Typologie prekärer Herrschaft zu erproben. In diesem Band betrifft dies drei Fälle: den Dynastiewechsel in den Herzogtümern Österreich und Steiermark (1246-1251), den Konflikt um die Herrschaft im Herzogtum Pommerellen (1306-1308) sowie den Herrscherwechsel im Königreich Polen-Litauen (1444-1447). In diesen Beispielen war jeweils ein tiefgreifender Konflikt um die Nachfolge in der Herrschaft mit einer mehrjährigen Vakanz auf dem Thron verbunden. Die zeitgenössischen Beobachter haben die Krisensituation jeweils kommentiert und lassen ein Bewusstsein für die Besonderheit der Situation erkennen. Zugleich hatten die Konfliktlösungen in diesen Fällen nachhaltige Auswirkungen auf die weitere Entwicklung in diesen Herrschaftsverbänden.

Die anderen hier diskutierten Fälle zeigen weitreichende Gemeinsamkeiten mit den Interregna. Denn die in ihnen erkennbaren unterschiedlichen Formen prekärer Herrschaft – vom Herrscher- und Dynastiewechsel, sei er als Vakanz, als Thronstreit oder als Interregnum beschrieben, über die Thronvakanz und die kirchliche Sedisvakanz bis hin zur stellvertretenden Herrschaft bei Abwesenheit des Fürsten – zeigen strukturelle Ähnlichkeiten, die sie miteinander vergleichbar machen: Sie waren entscheidungsoffene Transitionsphasen, die Risiken für das Bestehende und Chancen für neue Weichenstellungen bedeuteten, die nachhaltige Folgen für den jeweiligen Herrschaftsverband hatten und die von den Zeitgenossen – unabhängig davon, ob sie die Kontinuität oder den Bruch in der Herrschaft betonen wollten – wahrgenommen und kommentiert wurden. Zur Diskussion solcher Transitionsphasen, die mit Formen prekärer Herrschaft verbunden sind, einen Beitrag zu leisten und dabei einen vergleichenden Blick auf ganz Europa zu wagen, ist das Anliegen dieses Bandes.

²⁷ Vgl. zum dänischen Interregnum von 1332-1340 die Einleitung von NORBERT KERSKEN/STEFAN TEBRUCK in diesem Band, hier S. 7 f.

Register

Ortsregister

- Aachen 27, 28, 33, 36, 37, 40
Aken 93
Altlandsberg 84, 90
Anagni 219
Antwerpen 36
Arneburg 84, 93
Arnstein (Prämonstratenserstift) 252
Arnswalde (poln. Choszczno) 104, 112, 113
Aschersleben 89
Augsburg 25, 72
Avignon 110, 224
Ávila 141
- Bardejov (ung. Bártfa) 178
Basel 151
Bautzen 88
Beelitz 90
Beeskow 90
Belgard an der Leba (poln. Białogarda) 109
Belgard an der Persante (poln. Białogard) 112
Berlin-Cölln 84, 85, 87, 90
Bernau 90
Berne (Prämonstratenserstift) 252
Bourges 136, 151, 152
Brandenburg, Alt- und Neustadt 83, 84, 88, 90
Braunschweig 29, 36, 37, 91, 92, 269
Breslau (poln. Wrocław) 93
Brest am Bug 202, 203, 204
- Briezen 90
Buckow (poln. Bukowo Morskie) 99
Buda 161, 164, 172, 176, 177, 178, 204
Bukow (poln. Bukowo) 114
Burg bei Magdeburg 87
Bydgoszcz (dt. Bromberg) 101
- Château-Gaillard 137
Chorin 89
Crossen (poln. Krosno Odrzańskie) 92
- Danzig (poln. Gdańsk) 101, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 114, 117
Dargun 99
Dirschau (poln. Tczew) 111
Doberan 99
Duisburg 33, 34
Duissern 33
- Eberswalde 87, 90
Elbing (poln. Elbląg) 110
- Florenz (ital. Firenze) 218, 219
Frankfurt am Main 27, 28
Frankfurt an der Oder 80, 82, 90
Freiburg 21, 22
Friedberg 36
Fulda 35, 106
Fürstenwalde 90
- Gardelegen 84

- Gąsawa 101
 Gfenn 35, 36
 Gnesen (poln. Gniezno) 102, 174
 Görtzke 90
 Gran (ung. Esztergom) 164
 Graz 56, 60
 Grodno (weißruss. Hrodna) 194, 197, 198
 Groißenbrunn 49, 61
 Guben 86, 90

 Hagenau (fr. Haguenau) 21, 23
 Halle an der Saale 36
 Horodło 194, 195, 202, 204
 Hünfeld 35

 Ingelheim 40
 Inowrocław 119

 Kahlenbergdorf 54
 Kaiserswerth 35, 40
 Kaluga 190
 Kamenz 88
 Kaschau (slovak. Košice, ung. Kassa) 176, 178, 181
 Kaunas 195
 Kempen (poln. Kępno) 102, 113
 Klosterneuburg 54
 Kolin (tsch. Kolín) 128
 Köln 30, 31, 32, 33, 36
 Königsaal (tsch. Zbraslav) 121, 122, 123, 124, 127, 129
 Königsberg / Neumark (poln. Chojna) 82
 Konstanz 119
 Köpenick 84, 87, 90
 Kozelsk 190
 Krakau (poln. Kraków) 119, 171, 172, 173, 174, 175, 178, 182, 183, 184, 195, 199, 200, 203, 205
 Krevese / Osterburg 93
 Krumbeck 84
 Kuttenberg (tsch. Kutná Hora) 128, 130

 Laa an der Thaya 55
 Lebus 93
 Leitomischl (tsch. Litomyšl) 177
 Liebenwalde 84
 Liegnitz (poln. Legnica) 117
 Lille 19
 Lindow (poln. Łędowno) 107
 Lobith 30
 Lübeck 89
 Lüchow 86
 Luckau 90
 Lüttich (fr. Liège; fläm. Luik) 20, 21
 Lyon 26, 27, 39, 42, 140, 141, 142, 143, 224, 232, 236, 269

 Maastricht 36
 Magdeburg 87, 93, 244, 252
 Mantes 140
 Marburg (sloven. Maribor) 59
 Marienburg (poln. Malbork) 196, 200
 Merseburg 36
 Meseritz (poln. Międzyrzecz) 92
 Militsch (poln. Milicz) 109, 113
 Mittenwalde 84, 87, 90
 Mons 18
 Montereau 150
 Možajsk 190
 Mühldorf am Inn 127
 Müncheberg 82, 90
 München 75
 Münster 35

 Nakel an der Netze (poln. Nakło nad Notecią) 114
 Nauen 84, 90
 Neuenburg (poln. Nowe nad Wisłą) 111
 Neuss 30
 Nikolsburg (tsch. Mikulov) 55
 Nikopolis 189
 Nimwegen (ndld. Nijmegen) 30, 31, 34
 Nürnberg 24

 Oberzell, Kloster 265

- Oberzell (Prämonstratenserstift) 244,
 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252,
 253, 254, 255
 Ofen (ung. Buda) 48, 57, 60
 Oliva (poln. Oliwa) 99, 102, 109
 Olmütz (tsch. Olomouc) 121, 165
 Oppeln (poln. Opole) 117
 Orvieto 232
 Osterburg 84

 Parczew 202, 203, 204
 Paris 133, 136, 142, 144, 146, 147,
 150, 151
 Parma 28
 Pasewalk 91
 Pelplin 99
 Perugia 222, 224, 225, 233
 Pest 165
 Petrikau (poln. Piotrków) 192, 193,
 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203,
 205
 Pettau (sloven. Ptuj) 60
 Płock 114
 Pogódkki 99
 Poitiers 136, 151, 152
 Posen (poln. Poznań) 119
 Prag (tsch. Praha) 121, 122, 124, 125,
 126, 127, 128, 129, 130
 Prenzlau 91, 94, 95
 Pritzwalk 94, 95
 Przemyśl 190

 Radom 194
 Rathenow 84, 85, 90
 Ravensburg 16
 Reims 136, 147, 151
 Rein, Zisterzienserkloster 63
 Riga (lett. Rīga) 110
 Rogasen (poln. Rogoźno) 102, 105
 Rom (ital. Roma) 28, 220, 221, 222,
 225, 244
 Rothenburg ob der Tauber 241, 243
 Rozgony (slowak. Rozhanovce) 167
 Rügenwalde (poln. Darłowo) 105, 107,
 112

 Sagan (poln. Żagań) 92
 Saint-Denis 149
 Salzburg 70
 Salzwedel 84, 85, 86, 92
 Sandau (Elbe) 84, 91
 Sandomir (poln. Sandomierz) 103, 110
 Schlawe (poln. Sławno) 105
 Schwetz (poln. Świecie) 102, 108, 111,
 113
 Sedletz (tsch. Sedlec) 129
 Seehausen 84, 93
 Seuslitz 53
 Sieradz 190, 192, 196, 197
 Soldin (poln. Myślibórz) 107
 Sommerfeld (poln. Lubsko) 90
 Spandau 84, 85, 88, 90
 Speyer 40
 Split 163
 Stargard an der Ferse (poln. Starogard
 Gdański) 100
 Starhemberg, Burg 51
 Stendal 84, 85, 92
 Stolp (poln. Słupsk) 105, 112, 114, 117
 Straßburg (fr. Strasbourg) 41
 Strausberg 90
 Stuhlweißenburg (ung. Székesfehérvár)
 161, 164, 166
 Stuhm (poln. Sztum) 109

 Tangermünde 84, 92, 93, 94
 Teltow 84
 Temesvár (rum. Timișoara) 167
 Teuringen (heute Oberteuringen) 16
 Troyes 136, 150, 151
 Tuchel (poln. Tuchola) 114
 Tüchelhausen (Prämonstratenserstift)
 250

 Ulm 20, 21, 125, 126, 127
 Utrecht 36

 Valenciennes 18
 Veitshöchheim 249
 Veßra (Prämonstratenserstift) 251, 252,
 253, 254, 255

Ortsregister

Villeneuve bei Avignon (fr. Villeneuve-
lès-Avignon) 149

Visegrád (dt. Plintenburg) 167, 171

Viterbo 220, 221, 224

Warna 189, 190, 207, 264

Warschau (poln. Warszawa) 119

Weingarten, Kloster 16

Werben 84, 93

Westkapelle 38

Wien 13, 50, 51, 53, 54, 127, 128

Wiener Neustadt 48

Wilna (lit. Vilnius) 193, 194, 195, 199,
205

Worringen 26, 28, 30, 31

Wriezen 83

Würzburg 51, 93, 242, 244, 246, 247,
251, 254, 242

Wyszogród 113

Zantir (poln. Zantyr) 109

Zuckau (poln. Żukowo) 115

Zwettl 160

Zwoleń 183

Personenregister

Verwendete Abkürzungen: Bf.: Bischof; fr.: französisch; Ebf.: Erzbischof; engl.: englisch; Fst.: Fürst; Gf.: Graf; Gfin.: Gräfin; Hg.: Herzog; Hgn.: Herzogin; kast.: kastilisch; katal.: katalanisch; Kg.: König; Kgn.: Königin; Ks.: Kaiser; Ldgf.: Landgraf; Mkgf.: lit.: litauisch; Markgraf; päpstl.: päpstlich; poln.: polnisch; röm.-dt.: römisch-deutsch; tsch.: tschechisch; ung.: ungarisch. Die Namen moderner Autoren sind *kursiv* gesetzt

- Aba, Amadeus 167
 Aba, Lukács, Bf. von Vác 161
 Adalbert, Bf. von Prag 97
 Adalbert I. von Saarbrücken, Ebf. von Mainz 241, 242
 Adalbert von Mailand 110
 Adolf, Gf. von der Mark 34
 Adolf IV., Gf. von Berg 33
 Adolf V., Gf. von Holstein 116
 Adolf von Nassau, röm.-dt. Kg. 105
 Agnes, Tochter von Konrad I. von Brandenburg 79
 Agnes von Bayern 79, 80, 82, 83, 84, 89, 94
 Agnes von Böhmen 261
 Agnes von Brandenburg 79, 80, 81, 90, 91, 92
 Agnes von Brandenburg, Tochter von Hermann von Brandenburg 83, 84, 85, 86, 87, 88
 Agnes von Frankreich, Hgn. von Burgund 145
 Agnes von Glogau 93
 Agnes von Habsburg 158
 Albergati, Niccolò 151
 Albero V. von Kuenring 49, 64, 65
 Albert I., Hg. von Sachsen 37
 Albert von Stade 19
 Albrecht I. der Bär, Mkgf. von Brandenburg 77
 Albrecht I., Fst. von Anhalt-Köthen 79
 Albrecht I., Hg. von Österreich, röm.-dt. Kg. 81, 84, 121, 122, 124, 125, 127, 128, 129
 Albrecht I., röm.-dt. Kg. 106, 158, 164
 Albrecht I. von Anhalt, Bf. von Halberstadt 87, 93
 Albrecht I. von Habsburg, röm.-dt. Kg. 261
 Albrecht II., Fst. von Anhalt-Köthen 88
 Albrecht II., Hg. von Österreich 71
 Albrecht II. von Braunschweig-Lüneburg, Bf. von Halberstadt 94
 Albrecht III., Mkgf. von Brandenburg 105, 113, 118
 Albrecht von Habsburg 207
 Albrecht von Seeberg 125, 127
 Alexander III., Papst 215, 237
 Alexander von Roes 42
 Alfons X. der Weise, Kg. von Kastilien und León 41, 43, 211
 Alfons [XII.] (kast. Alfonso [XII]), Gegen-Kg. von Kastilien 141
 Alšėniškis, Jurijus, Fst. von Ostroh 199
 Anastasia, Tochter von Mestwin I. 115
 Anastasija von Halič 104
 Andreas, Bf. von Eger 161
 Andreas II., Kg. von Ungarn 157
 Andreas III., Kg. von Ungarn 154, 157, 158, 159, 160, 161, 168, 262, 267, 271
 Andreas von Ungarn., Sohn von Karl I. Robert 168
 Anna Přemyslovna, Tochter von Wenzel II. 127, 128, 130, 261
 Anna von Österreich, Tochter von Albrecht I. 79, 84, 88, 92, 93, 94, 95
 Annibaldi, Riccardo 225
 Antal I., Bf. von Csanád 161
 Arnold IV. von Diest 35, 36
 Balduin I., Ks. 18
 Balduin VI., Gf. von Hennegau, Ks. des lateinischen Kaiserreichs 17

- Barnim I., Hg. von Pommern 107
 Bartosz von Odolanów 186
 Beatrix von Luxemburg 167
 Beatrix von Portugal 270
Beaune, Colette 138
 Béla IV., Kg. von Ungarn 48, 49, 52, 53, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 164, 263
 Benedikt XI., Papst 225
 Bernard II., Hg. von Schweidnitz-Jauer 88
 Bernhard II., Fst. von Anhalt-Bernburg 89
 Bernhard III., Fst. von Anhalt-Bernburg 88
 Bernhard, Gf. von Pfannberg 57
 Bernhard von Spanheim, Hg. von Kärnten 13
 Berthold II. von Sternberg, Bf. von Würzburg 250
 Bertold III., Hg. von Zähringen 22
 Bertold V., Hg. von Zähringen 20, 21, 23
 Berthold VII., Gf. von Henneberg-Schleusingen 93
 Bertold von Urach, Abt von Tennenbach 20
 Blanka von Burgund (fr. Blanche de Bourgogne) 137
 Blanka von Kastilien (fr. Blanche de Castille) 145
 Blanka von Navarra (fr. Blanche de Navarre) 139, 140
 Blondel, Robert 140
 Bniński, Andrzej, Bf. von Posen 204
 Bogislaw II. (poln. Bogusław II), Hg. von Pommern 115
 Bogislaw IV., Hg. von Pommern 114
 Bogusza 103, 110
 Bolesław der Fromme (poln. Bolesław Pobożny), Hg. von Großpolen 102, 104, 118
 Bolesław der Tapfere (poln. Bolesław Chrobry), Kg. von Polen 97
 Bolesław II. der Kahle (poln. Bolesław II Rogatka [Łysy]), Hg. von Schlesien 116
 Bolesław III. Schiefmund (poln. Bolesław III Krzywousty), Hg. von Polen 99, 101
 Bolesław IV. von Warschau, Hg. von Masowien 200, 201, 202, 207
 Bonifatius VIII., Papst 217, 249
 Bonifaz VIII., Papst 159, 160, 162, 163, 262, 263
 Branicki, Grzegorz 204
 Břetislav I., Hg. von Böhmen 126
 Bruno von Schauenburg, Bf. von Olmütz 57
 Burchard III. von Schraplau, Ebf. von Magdeburg 83, 87, 88, 94
 Burkhard von Klingenberg/Janovice 49, 59
 Caesar, Gaius Julius 31
 Capocci, Petrus, päpstl. Legat 27, 37
 Christoph I., Kg. von Dänemark 116
 Christoph II., Kg. von Dänemark 7, 8
 Chrzastowski, Piotr, Bf. von Przemyśl 193
 Cicero, Marcus Tullius 28
 Clemens IV., Papst 218, 227, 232
 Clemens V., Papst 110, 213, 222, 224, 233, 234, 269
 Clementia von Namur 20, 21
 Cölestin III., Papst 216
 Cölestin IV., Papst 219, 224
 Cölestin V., Papst 222, 223, 233
Contamine, Philippe 136, 264
 Csák, Matthäus 161, 164, 167
 Csudár, Peter, Banus von Bosnien 172, 178
 Czarnkowski, Jan 204
 Czarnocki, Mikołaj 193
 Czyżowski, Jan 201, 204, 207
Dahn, Felix 138
 d'Alembert, Jean-Baptiste le Rond 131

- Damroka, Tochter von Swantopolk II. 116
d'Aunay, Gautier 137
d'Aunay, Philippe 137
Davaina, Andrius 199
Diderot, Denis 131
Diepold III. (tsch. Děpolt III.), Sohn von Diepold II. 126
Dietrich der Bedrängte, Mkgf. von Meißen 126
Dietrich Holzschuh (Tile Kolup) 20
Dietrich I., Gf. von Brehna 115
Dietrich IV./VI., Gf. von Kleve 34
Dietrich von Wied, Ebf. von Trier 13
Dionysius von Zala 60
Dobiesław Sądowic 116
Domarat von Pierzchno 183, 185
Drogosz von Chroberz 183
Drucki, Vasil Krasny 199
Druon, Maurice 138
Dumas, Alexandre 138
- Eberhard II. von Regensburg, Ebf. von Salzburg 13
Eberhard von Diest, Bf. von Münster 35, 36, 37, 38, 260
Eduard II. (engl. Edward II), Kg. von England 137
Eduard III. (engl. Edward III), Kg. von England 148
Egino V., Gf. von Urach 20, 21
Eickstedt, Valentin von 82, 83
Ekbert von Andechs-Meranien, Bf. von Bamberg 13
Elisabeth Richza (tsch. Eliška/Alžběta Rejčka), Tochter von Przemysł II. 118, 128, 130
Elisabeth von Böhmen, Tochter von Wenzel II. 128, 129, 130, 261
Elisabeth von Bosnien, Kgn. von Ungarn, Kgn. von Polen 187
Elisabeth von Braunschweig 29, 36
Elisabeth von Kärnten 92
Elisabeth von Meißen 89
- Elisabeth von Polen, Tochter von Władysław I. Ellenlang 167, 171, 174, 178, 182, 183, 184, 185, 263, 267
Elisabeth von Ungarn, Tochter von Andreas III. 158, 161
Embricho, Bf. von Würzburg 246, 247, 248, 252, 254, 255
Emmerich I., Bf. von Großwardein 161
Engel, Pál 154, 166
Erich I., Hg. von Sachsen-Lauenburg 89
Erik IV. Plovpenning, Kg. von Dänemark 37
Erlung, Bf. von Würzburg 241, 242
Ermengard von Schwerin 115, 116
Ernst I., Hg. von Braunschweig-Lüneburg 92
Euphemia, Tochter von Mestwin II. 112, 116, 117
Euphemia, Tochter von Sambor II. 116
Euphemia, Tochter von Swantopolk II. 107, 115, 116, 117
Euphemia von Kujawien 104
Euphemia von Masowien 201
Euphrosyne (poln. Eufrozyna) 115
Euphrosyne von Oppeln 115, 117
- Ferdinand I., Kg. von Portugal 270
Ferdinand von Portugal, Gf. von Flandern 18
Florens der Vogt 54
Frenken, Ansgar 24
Friedrich der Schöne, Hg. von Österreich, röm.-dt. Kg. 75, 76, 78, 80, 128, 130
Friedrich der Schöne, röm.-dt. Kg. 261, 262, 272
Friedrich I. Barbarossa, röm.-dt. Kg., Ks. 17, 31
Friedrich I., Gf. von Weimar-Orlamünde 89
Friedrich II. der Einäugige, Hg. von Schwaben 241, 242

- Friedrich II. der Streitbare, Hg. von Österreich 36, 45, 46, 53, 59, 64, 65, 67, 68, 69, 73, 258, 260
- Friedrich II., Mkgf. von Brandenburg 200, 201, 207
- Friedrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 13, 14, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 37, 39, 40, 42, 47, 53, 54, 61, 65, 73, 105, 125, 126, 127, 128, 221, 223, 224, 257, 260, 261, 266, 272
- Friedrich V., Hg. von Schwaben 17
- Friedrich von Pettau 60
- Froissart, Jean 134, 152
- Gaillardet, Frédéric* 138
- Gawlas, Sławomir* 179
- Gebhard von Henneberg, Bf. von Würzburg 242, 243, 244, 246, 251
- Gentilis de Monteflorum (ital. Gentile da Montefiore), Kardinal 153, 157, 165, 166, 263
- Gergely Bicskei, Erzbischof-Elekt von Gran 161, 162
- Gerhard III., Gf. von Holstein 8
- Gerhard von S. Croce, päpstl. Legat 243
- Gertrud, Tochter von Sambor II. 116
- Gertrud von Babenberg 36, 46, 47, 51, 52, 54, 55, 56, 60, 65, 66, 72, 260
- Giselbert von Mons 18, 19
- Giżycki, Paweł, Bf. von Płock 201
- Górka, Łukasz, Woiwode von Posen 196, 197, 202, 204
- Goštautas, Jonas, Woiwode von Vilnius 198, 205
- Gotbold II. von Henneberg 242, 246, 251, 252, 254
- Gottfried von Ensmingen 15, 29, 40, 41
- Gottfried von Marburg 60
- Gozzo von Krems 69
- Gregor IX., Papst 13, 219, 226, 231
- Gregor X., Papst 210, 232, 233, 235, 269
- Grillparzer, Franz* 45
- Grzymała, Familie 183
- Guillaume de Bray 225
- Günther, Gf. von Käfernburg 84, 86, 92
- Günther von Schwarzburg, Komtur von Kulm 110
- Gutolf von Heiligenkreuz 70
- Hadrian V., Papst 233
- Hartnid III. von Wildon 50
- Hedwig die Jagiellonin, poln. Prinzessin 200
- Hedwig, Tochter von Mestwin I. 115, 117
- Hedwig von Anjou, Kgn. von Polen 167, 180, 187, 207
- Hedwig von Kalisch 118
- Hedwig von Liegnitz 79
- Hedwig von Sagan 172
- Heinrich Borwin II., Herr zu Mecklenburg 115
- Heinrich, Bruder des Johannes von Oberzell 245
- Heinrich der Löwe, Hg. von Sachsen, Hg. von Bayern 16, 17
- Heinrich der Sanftmütige, Hg. von Österreich 127
- Heinrich d. J. von Hessen 80
- Heinrich, Hg. von Kärnten 121, 123, 127, 128, 129, 130, 261, 266, 270
- Heinrich I. der Bärtige (poln. Henryk I Brodaty), Hg. von Schlesien, Princeps von Polen 101
- Heinrich I., Gf. von Schwerin 115
- Heinrich I., Hg. von Jauer 82
- Heinrich I., Ldgf. von Hessen 268
- Heinrich I., Mkgf. von Brandenburg 79, 80, 81, 82
- Heinrich I. von Rosenberg (tsch. Jindřich I. z Rožmberka) 125, 127
- Heinrich II., Fst. zu Mecklenburg 88, 89, 93
- Heinrich II., Hg. von Braunschweig-Grubenhagen 79, 83
- Heinrich II., Mkgf. von Brandenburg 77, 80, 81, 82, 83, 88
- Heinrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 13

- Heinrich III., Bf. von Lüttich 33
 Heinrich III., Mkgf. von Meißen 52
 Heinrich III., röm.-dt. Kg., Ks. 238
 Heinrich IV., Hg. von Glogau 79, 92, 93
 Heinrich IV. (kast. Enrique IV), Kg. von Kastilien und León 141
 Heinrich V. (engl. Henry V), Kg. von England 150, 151, 152
 Heinrich V., Hg. von Glogau 93
 Heinrich V., röm.-dt. Kg., Ks. 240, 241, 242, 243, 255
 Heinrich VI. (engl. Henry VI), Kg. von England 136, 151, 264, 269
 Heinrich VI., Hg. von Breslau 79, 93
 Heinrich VI., röm.-dt. Kg., Ks. 17, 22
 Heinrich (VII.), röm.-dt. Kg. 13, 51, 54, 257
 Heinrich VII., röm.-dt. Kg., Ks. 25, 78, 80, 107, 129, 167, 261
 Heinrich XII., Gf. von Henneberg-Schleusingen 79, 92, 93
 Heinrich Raspe, Ldgf. von Thüringen, röm.-dt. Kg. 13, 25, 26, 27, 28, 35, 38, 40, 41, 52
 Heinrich von Dewin 58
 Heinrich von Flandern, Ks. des lateinischen Kaiserreichs 17
 Heinrich von Kirchberg 116
 Heinrich von Kuenring 58
 Heinrich von Kuenring-Weitra 59
 Heinrich von Leipa (tsch. Jindřich Hynek z Lipé) 125, 127, 130
 Heinrich von Plötzke, Landmeister von Preußen 110
 Heinrich von Segusia (Hostiensis) 227, 228, 229, 230, 231, 236
 Helwig von Goldbach, Landmeister von Preußen 110
 Helwig von Thüringen 57
 Hermann I., Gf. von Henneberg 52
 Hermann I., Pfalzgf. von Sachsen, Ldgf. von Thüringen 23
 Hermann III., Mkgf. von Brandenburg 106
 Hermann VI., Mkgf. von Baden 46, 47, 52, 54, 61
 Hermann, Abt von Niederaltaich 70
 Hermann, Mkgf. von Brandenburg 79, 84, 92
 Hermann von Gleichen, Bf. von Cammin 100
 Hermann von Lobdeburg, Bf. von Würzburg 248, 249
 Honorius II., Papst 242, 243, 244, 246
 Honorius III., Papst 42
 Hont-Pázmány, Johannes, Ebf. von Kalocsa 161, 162
 Hugo von Santa Sabrina (Saint-Cher) 37
 Huguccio von Pisa 227
 Hunyadi, János 189
 Hynek von Dauba 125
 Innozenz II., Papst 247, 249, 253
 Innozenz III., Papst 17, 18, 213, 217, 227
 Innozenz IV., Papst 13, 14, 26, 51, 54, 55, 72, 220
 Innozenz V., Papst 222
 Isabella I. die Katholische (kast. Isabel I), Kgn. von Kastilien 141
 Isabella von Anjou 159
 Isabella von Frankreich (fr. Isabelle de France) 137, 148
 Jakob II. (katal. Jaume II, kast. Jaime II), Kg. von Aragón 142, 143, 146
 Jakob Świnka, Ebf. von Gnesen 114
 Jakob von Lüttich 109
 Jan Długosz 98, 191, 197, 199, 200, 201
 Jan Kmita z Wiśnicza 183
 Jans Enikel 71
 Jan von Melsztyn (poln. Jan z Melsztyna) 182
 Jaromar, Elekt von Cammin 105, 113
 Jaromar II., Fst. von Rügen 107, 116, 117

- Jaromar III., Fst. von Rügen 113
 Jarosław Bogoria, Ebf. von Gnesen 173
 Jean de Montreuil 135, 149
 Johanna, Gfin von Flandern 17, 18, 19
 Johanna I. (fr. Jeanne de Champagne, Jeanne I, reine de Navarre) Johanna I., Kgn. von Navarra 148
 Johanna ‚la Beltraneja‘ (kast. Juana la Beltraneja) 140, 141
 Johanna von Burgund (fr. Jeanne de Bourgogne), Kgn. von Frankreich 137
 Johanna von Frankreich (fr. Jeanne de France), als Johanna II. Kgn. von Navarra 133, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 148, 149
 Johannes von Czarnków 171
 Johannes von Oberzell, Domkanoniker in Würzburg 245, 254
 Johannes von Tuchen, Bf. von Brandenburg 87
 Johannes XXI., Papst 225, 233
 Johannes XXII., Papst 93, 143, 146, 213, 224
 Johann I. (fr. Jean I), Kg. von Frankreich 133, 146
 Johann I., Kg. von Kastilien-León 270
 Johann I., Kg. von Portugal 270
 Johann I., Mkgf. von Brandenburg 77
 Johann II., Hg. von Sachsen-Lauenburg 78, 89
 Johann II., Mkgf. von Brandenburg 104, 112
 Johann IV. Dražice, Bf. von Prag 125
 Johann V., Mkgf. von Brandenburg 85
 Johann Ohnefurcht (fr. Jean sans Peur), Hg. von Burgund 150
 Johann von Luxemburg, Kg. von Böhmen 88, 121, 127, 129, 130, 171, 261
 Johann von Pommerellen 116
 Johann von Viktring 71, 123, 129
 Johann von Wartenberg (tsch. Jan z Vartemberka) 128
 John of Lancaster, Hg. von Bedford 151
 Judith von Brehna 112, 115, 116, 117
 Judith von Henneberg-Coburg 93
 Jurek, Tomasz 193
 Jurij I., Fst. von Halič 103
 Jutta, Tochter von Heinrich I. von Brandenburg 79
 Jutta von Brandenburg, Tochter von Hermann von Brandenburg 79, 80, 83, 90, 92, 93
 Jutta von Brandenburg, Tochter von Otto V. von Brandenburg 79
 Juvénal des Ursins, Jean 135, 139, 144, 150, 152
Kälble, Mathias 21, 23
 Kán, Ladislaus (ung. László), Woiwode von Siebenbürgen 165, 166, 167
Kantorowicz, Ernst 259
 Karl der Große, Kg. der Franken, Ks. 16, 149
 Karl I. Robert, Kg. von Ungarn 133, 154, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 262, 263, 265, 267, 271, 272
 Karl I. (fr. Charles I), Gf. von Valois 145, 146, 148
 Karl I. von Anjou, Kg. von Sizilien 218, 222
 Karl II. der Böse (fr. Charles II le Mauvais), Kg. von Navarra 140
 Karl II. von Anjou, Kg. von Neapel 159, 223, 224, 225
 Karl III. der Edle (fr. Charles III), Kg. von Navarra 139
 Karl IV. der Schöne (fr. Charles IV le Bel), Kg. von Frankreich, vor seiner Thronbesteigung Graf von La Marche 134, 137, 146, 147, 148
 Karl IV., Kg. von Böhmen, röm.-dt. Kg., Ks. 122, 172, 174
 Karl VI. (fr. Charles VI), Kg. von Frankreich 136, 150, 151, 264

- Karl VII. (fr. Charles VII), Kg. von Frankreich 136, 140, 150, 151, 264, 269
- Karl Martell von Anjou, Kg. von Ungarn 154, 159, 163
- Kasimir I. (poln. Kazimierz I), Hg. von Kujawien 109, 115
- Kasimir III. der Große (poln. Kazimierz III Wielki), Kg. von Polen 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 184, 186, 187, 197, 206, 207, 263
- Kasimir IV. Andreas (poln. Kazimierz IV Andrzej Jagiellończyk), Kg. von Polen, Großfst. von Litauen 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 264
- Kasimir IV., Hg. von Pommern 172, 173, 174, 181, 185
- Katharina, Tochter von Mestwin II. 112
- Katharina von Anjou 168, 184
- Katharina von Pommerellen 116, 117
- Katharina von Valois 150
- Kerdejovič, Hric'ko, Woiwode von Podolien 204
- Kirk, Marianne* 15, 42
- Klementia von Ungarn (fr. Clémence de Hongrie), Kgn. von Frankreich 133, 144, 145, 146
- Konieczpolski, Jan Taszka 196
- Konrad Finkelberg 94
- Konrad I., Hg. von Zähringen 22
- Konrad I., Mkgf. von Brandenburg 80, 104, 105, 112, 113, 117
- Konrad I. von Tölz und Hohenburg, Bf. von Freising 13
- Konrad II., Hg. von Oels 181
- Konrad II., röm.-dt. Kg., Ks. 13, 15, 240
- Konrad III., röm.-dt. Kg. 239, 241, 242, 244, 246
- Konrad IV., röm.-dt. Kg. 13, 22, 27, 28, 30, 54, 257
- Konrad von Hochstaden, Ebf. von Köln 32, 34
- Konrad von Scharfenberg, Bf. von Speyer, Bf. von Metz, Reichskanzler 126
- Konrad von Tulln 59, 69
- Konrad von Urach, Kardinalbf. 252
- Konradin, Kg. von Sizilien 40
- Konstanze von Großpolen 117
- Kopasz, Borsa 167
- Kőszegi, Familie 167
- Kot, Wincenty, Ebf. von Gnesen, Primas von Polen 196, 197, 200, 204, 207
- Kurozwečki, Dobiesław 182, 185
- Kurozwečki, Mikołai 182
- Kurozwečki, Zawisza 182, 185, 186
- Ladislaus I., Kg. von Ungarn 267
- Ladislaus IV. (ung. László IV.), Kg. von Ungarn 61, 153, 154, 156, 157, 159, 162, 262
- Ladislaus, Sohn von Karl I. Robert 168
- Ladomér, Ebf. von Gran 157, 158
- Le Goff, Jacques* 132
- Lehugeur, Paul* 141
- Lengvenaitis, Jurgis 198
- Leopold III. der Gerechte, Hg. von Österreich 182
- Leszek, Hg. von Inowrocław 102
- Leszek I. der Weiße (poln. Leszek I Biały), Hg. von Kleinpolen 101, 102
- Licheński, Jan 196
- Lichtenburg (Lichtenburkové), Familie 127
- Liutgart, Gattin Gotebolds II. 251
- Lopes, Fernão 270
- Lothar III. von Supplinburg, röm.-dt. Kg., Ks. 241, 243, 247
- Ludwig I. der Große von Anjou, Kg. von Ungarn, Kg. von Polen 167, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 197, 206, 263, 267, 269, 272

- Ludwig I., Mkgf. von Brandenburg
siehe Ludwig V., Hg. von Oberbayern
- Ludwig II. der Strenge, Hg. von Bayern 56, 80
- Ludwig III., Ldgf. von Thüringen 22, 23
- Ludwig IV. der Bayer, röm.-dt. Kg., Ks. 15, 75, 76, 78, 80, 81, 82, 88, 89, 93, 94, 262, 272
- Ludwig V., Hg. von Oberbayern (als Ludwig I. Mkgf. von Brandenburg 75, 81, 91, 93, 261, 262
- Ludwig VIII. der Löwe (fr. Louis VIII le Lion), Kg. von Frankreich 18
- Ludwig IX. der Heilige (fr. Louis IX, Saint Louis), Kg. von Frankreich 132, 139, 141, 144, 145, 147, 224
- Ludwig X. der Zänker (fr. Louis X le Hutin), Kg. von Frankreich 132, 133, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 150
- Ludwig von Frankreich (fr. Louis d'Évreux), Gf. von Évreux 146
- Ludwig von Valois, Sohn von Karl V., Kg. von Frankreich 168
- Magnus I., Hg. von Braunschweig-Lüneburg 79, 92
- Malaspina, Saba 222
- Małocha, Piotr 183
- Malski, Wojciech, Woiwode von Łęczyca 204
- Manfred, Kg. von Sizilien 28
- Mantautaitis, Mykolas 199
- Margarete, Äbtissin von Weißenfels 79, 80
- Margarete II., Gfn. von Flandern 17
- Margarete von Babenberg 46, 47, 49, 51, 53, 54, 56, 58, 62, 260
- Margarete von Burgund (fr. Marguerite de Bourgogne) 137, 145
- Margarethe Sambiria, Tochter von Sambor II. 116, 117
- Margarethe von Brandenburg 118
- Maria von Anjou 167, 183, 184, 185, 186
- Maria von Champagne 17
- Maria von Teschen 167
- Maria von Ungarn, Tochter von Stephan V. 154, 158, 159, 163
- Martin von Szadek, Erzdiakon von Vilnius 196
- Martin von Troppau 25
- Mathilde, Tochter von Rudolf von Habsburg 80
- Mathilde von Artois (fr. Mahaut d'Artois) 143, 146
- Mathilde von Mecklenburg 115, 116
- Matthäus (engl. Matthew) Paris 30, 37, 39, 144, 260
- Mechthild von Brandenburg 79, 92, 93
- Meinhard III., Gf. von Görz 47, 50
- Meisterlin, Sigismund 25
- Menko von Bloemhof 27, 28, 29, 30, 37, 38
- Mestwin I. (poln. Mściwój I), Hg. von Pommerellen 98, 115, 117
- Mestwin II. (poln. Mściwój II), Hg. von Pommerellen 98, 100, 102, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 262, 266
- Milota von Dědic 49
- Mirosława, Tochter von Mestwin I. 115, 117
- Mordas, Stanko 196
- Morosini, Tomasina 158
- Mortimer, Roger 137
- Murad II., Sultan des Osmanischen Reiches 189
- Nangis, Guillaume de 138, 148
- Nemiraitis, Jonas 196, 199
- Niemierza 103
- Nikola, Bf. von Bosnien 161
- Nikolaus Boccasini, Kardinal 162
- Nikolaus II., Papst 215
- Nikolaus III., Papst 220, 225
- Nikolaus IV., Papst 159, 221, 231, 232, 262

- Nikolaus V. Papst 213, 237
 Nikolaus von Kesselhut, Bf. von Verden 86
 Norbert von Xanten, Ebf. von Magdeburg 239, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 253
 Novotný, Václav 124
- Odo IV. (fr. Eudes IV), Hg. von Burgund 145, 146, 147, 148
 Odo von Posen, Hg. von Großpolen 115
 Odrowąż, Jan 204
 Odrowąż, Piotr 196
 Oleśnicki, Jan Głowacz, Woiwode von Sandomir 202, 204
 Oleśnicki, Zbigniew, Bf. von Krakau 190, 191, 192, 193, 196, 200, 201, 204, 207
 Onač, Starost von Brest 199
 Oporowski, Piotr 193
 Orsini, Matteo Rosso 219, 221, 227
 Otto, Bf. von Bamberg 240, 253
 Otto der Milde, Hg. von Braunschweig-Göttingen 79, 84, 85, 86, 88, 92, 94
 Otto, Dompropst von Würzburg 242
 Otto I., Hg. von Braunschweig-Lüneburg 35, 36, 93
 Otto II. der Strenge, Hg. zu Braunschweig-Lüneburg 92
 Otto II., Fst. von Anhalt-Aschersleben 89
 Otto II., Gf. von Eberstein 47, 53, 54, 64
 Otto II., Gf. von Geldern 30, 31, 32, 34
 Otto II., Hg. von Bayern 47
 Otto II., Mkgf. von Brandenburg 87
 Otto II., Pfalzgf. bei Rhein, Hg. von Bayern 13
 Otto III. der Fromme, Mkgf. von Brandenburg 77
 Otto III., Hg. von Niederbayern, als Béla V. Kg. von Ungarn 93, 154, 164, 165, 168, 263
- Otto III., Hg. zu Braunschweig-Lüneburg 92
 Otto IV., Mkgf. von Brandenburg 104, 105, 106, 107, 112, 113, 114, 118
 Otto V., Mkgf. von Brandenburg 84, 90, 93
 Ottokar aus der Gaal 122, 123, 129
 Ottone da Tonengo 223
 Otto von Brandenburg, S. von Otto V. von Brandenburg 79
 Otto von Burgund (fr. Eudes, comte palatin de Bourgogne) 137
 Otto von Maissau 58
 Otto von Pilitza 183
- Palacký, František* 123
 Paltram vor dem Freithof 69
 Pecorara, Giacomo 223
 Peter I., Kg. von Portugal 270
 Peter von Neuenburg 107
 Peter von Zittau 121, 122, 123, 124, 127, 128, 129
 Petrus de Vinea 27
 Philipp I., Mkgf. von Namur 18
 Philipp II. August, Kg. von Frankreich 18
 Philipp III. der Kühne (fr. Philippe III le Hardi), Kg. von Frankreich 148, 224
 Philipp III., Ebf. von Fermo 109
 Philipp IV. der Schöne (fr. Philippe IV le Bel), Kg. von Frankreich 134, 137, 138, 139, 148, 150, 152, 225
 Philipp V. der Lange (fr. Philippe V le Long), Kg. von Frankreich 133, 134, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 152, 224, 265
 Philipp VI. von Valois (fr. Philippe VI de Valois), Kg. von Frankreich 134, 139, 148, 150
 Philipp (fr. Philippe d'Évreux), Gf. von Évreux 148
 Philipp von Spanheim, Elekt von Salzburg 54, 55
 Pilecki, Jan 204

- Pleszewski, Mikołaj 204
 Přemysl Ottokar I., Kg. von Böhmen 123, 125, 126, 261
 Přemysl Ottokar II., Kg. von Böhmen 45, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 58, 59, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 72, 121, 123, 124, 157, 260, 269, 270
 Přibík Pulkava 80
 Pribislaw II., Herr von Belgard, Fst. von Parchim-Richenberg 112, 116, 117
 Primko (Przemko), Hg. von Glogau 92
 Przemysł II. (poln. Przemysł II), Kg. von Polen 102, 103, 105, 106, 113, 114, 117, 118, 119
 Pufendorf, Samuel von 41
 Pulkava von Radení, Přibík 121, 122
- Radlica, Jan 185
 Rafał von Tarnau (poln. Rafał Tarnowski) 182
 Raimund von Lichtenburg 125
 Ratibor (poln. Racibór), Hg. von Pommerellen 98, 109, 115
 Reiner von Lüttich 20
 Richard von Cornwall, röm.-dt. Kg. 38, 39, 41, 124, 127, 211
 Richer von Senones 26
 Robert II., Hg. von Burgund 137
 Robert von Artois 144
 Roman von Halicz 52, 60
Rowell, Stephen Christopher 193
 Rüdiger von Bergheim, Bf. von Passau 13
 Rudolf I., Hg. von Sachsen-Wittenberg 78, 79, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 95
 Rudolf I. von Habsburg, röm.-dt. Kg. 15, 25, 39, 40, 41, 42, 43, 49, 50, 51, 59, 61, 62, 63, 67, 71, 72, 80, 157, 158, 260, 261, 270
 Rudolf II., Hg. von Schwaben 261
 Rudolf III., Hg. von Österreich, als Rudolf I. Kg. von Böhmen 164, 261
- Rudolf von Habsburg, Hg. von Österreich 121, 123, 124, 127, 128, 129, 130
 Rudolf von Zähringen, Bf. von Lüttich 21
 Rugger, Bf. von Würzburg 242, 243
- Salchow, Gustav* 78
 Salomea, Tochter von Sambor II. 102, 116, 117
 Salomea, Tochter von Swantopolk II. 116
 Sambor I., Hg. von Pommerellen 97
 Sambor II., Fst. von Rügen 108, 110, 118
 Sambor II., Hg. von Pommerellen 98, 99, 102, 109, 115, 116, 117
 Sancho I., Kg. von Portugal 18
 Sancho (katal. Sanç), Kg. von Mallorca 142, 143, 146, 147
- Schadek, Hans* 21
Schiller, Friedrich 154
Schubert, Ernst 23
Schultze, Johannes 78, 86, 90
 Sędziwoj von Szubin 183, 185
 Siegfried, Bf. von Regensburg 13
 Siegfried III. von Eppstein, Ebf. von Mainz 13, 38
 Siegfried von Mahrenberg 59
 Siemowit, Hg. von Dobrin 104
 Sieniński, Jan 190
 Sienomysł, Hg. von Kujawien 116
 Sigismund Kęstutaitis, (lit. Žygimantas Kęstutaitis), Großfst. von Litauen 195, 197, 198
 Sigismund von Luxemburg, Kg. von Ungarn, röm.-dt. Kg., Kg. von Böhmen, Ks. 119, 183, 186
 Sobiesław I. (poln. Sobiesław I), Hg. von Pommerellen 97, 99, 115
 Sobiesław III., S. von Sambor II. 116
 Sophie, Tochter von Heinrich I. von Brandenburg 79, 80, 83
 Sophie von Halšana (poln. Zofia Holszańska) 192, 197, 199, 204

- Spytek von Melsztyn (poln. Spytek z Melsztyna) 182
 Stefan V., Kg. von Ungarn 60, 61
 Stefan von Slawonien, Sohn von Karl I. Robert 168, 176
Struve, Tilman 20
 Suchywilk, Janusz 185
 Sulisława, Gattin von Mestwin II. 115, 117
Šusta, Josef 123, 124, 127
 Švitrigaila, (poln. Świdrigiełło) Großfst. von Litauen 198
 Swantopolk II. (poln. Świętopełk II), Hg. von Pommerellen 98, 99, 101, 107, 108, 109, 113, 115, 117
 Świętosław von Chroberz 183
 Swinislawa, Tochter von Sambor II. 116
 Szamotulski, Piotr 193
 Szczekociński, Piotr 204
- Tebruck, Stefan* 22
 Tęczyński, Jan, Woiwode von Krakau 196, 202
 Thaddaeus von Sessa 27, 28
 Tobias von Bechin (tsch. Tobiáš z Bechyně) 125, 127, 128
 Trakiškis, Motiejus, Bf. von Vilnius 193
- Ubal dini, Ottaviano 218, 219
 Ulrich I., Gf. von Lindow-Ruppin 76
 Ulrich III., Gf. von Kyburg 20
 Ulrich III. von Spanheim, Hg. von Kärnten 59
 Ulrich von Lichtenburg 125
 Ulrich von Liechtenstein 57
- Vitautas der Große, Großfst. von Litauen 195, 198
 Vladislav Heinrich, Mkgf. von Mähren 125, 126
 Vladislav von Böhmen, Sohn Wenzels I. 46, 52, 54, 64, 65
- Vratislav, Sohn von Přemysl Ottokar I. 126
 Vromold, Pfarrer in Prenzlau 82
- Waldemar I., Fst. von Anhalt-Köthen 88
 Waldemar III., Kg. von Dänemark 8
 Waldemar IV. Atterdag, Kg. von Dänemark 8
 Waldemar (Woldemar) der Große, Mkgf. von Brandenburg 75, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 89, 92, 106, 107, 259, 261
 Walram, Gf. von Jülich 34
 Walram V., Hg. von Limburg 33, 34
 Wartislaw I. (poln. Warcisław I), Hg. von Pommerellen 98, 115
 Wartislaw II. (poln. Warcisław II), Hg. von Pommerellen 98, 104, 116
 Wartislaw IV., Hg. von Pommern-Wolgast 80, 82, 85, 94, 95
 Welf VI., Mkgf. von Tuszien 16, 17
 Welf VII. 16
 Wenzel I. (tsch. Václav I. Jednooký), Kg. von Böhmen 13, 47, 55, 61, 65, 125, 126
 Wenzel II. (tsch. Václav II.), Kg. von Böhmen, Kg. von Polen 103, 106, 108, 110, 118, 119, 121, 128, 130, 158, 161, 162, 164, 177, 261
 Wenzel III. (tsch. Václav III.), Kg. von Böhmen, Kg. von Polen, als Ladislaus V. Kg. von Ungarn 103, 106, 113, 114, 119, 121, 129, 154, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 261, 262, 263
 Wernhard von Marsbach, Bf. von Seckau 72
 Wilhelm, Dominikaner in Danzig 110
 Wilhelm II., Hg. zu Braunschweig-Lüneburg 92
 Wilhelm IV., Gf. von Jülich 34
 Wilhelm, röm.-dt. Kg. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 41, 54, 258, 260, 267, 268, 272

- Wilhelm von Sabina (Modena), päpstl.
Legat 27
Wilhelm von Thy 18, 19
Winter, Georg 78, 84
Wipo 15
Wislaw II., Fst. von Rügen 107, 117,
118
Wislaw III., Fst. von Rügen 105, 108
Witoslawa, Tochter von Mestwin I. 115
Wizlaw II., Fst. von Rügen 108
Wladislaus II. (poln. Władysław
Opolczyk), Hg. von Oppeln 172,
173, 174, 178, 179, 180, 181, 184,
185
Władysław der Weiße, Hg. von Kujawien
175, 179, 181
Władysław I. Ellenlang (poln.
Władysław I Łokietek), Kg. von
Polen 103, 104, 107, 108, 110, 118,
119, 167, 171, 176
Władysław I., Hg. von Oppeln-Ratibor
115
Władysław I. von Płock, Hg. von Masowien
201
Władysław II. Jagiełło (Jogaila), Kg.
von Polen 193, 194, 195, 198, 199,
200, 205, 207
Władysław III. Dünnebein (poln.
Władysław III Laskonogi), Hg. von
Großpolen 101
Władysław III., Kg. von Polen, Kg. von
Ungarn 264
Władysław III., (ung. I. Ulászló) Kg.
von Polen, Kg. von Ungarn 189,
190, 192, 204, 207
Władysław Odonic, Hg. von Großpolen
115
Wok von Rosenberg 57, 58
Woldemar *siehe* Waldemar (Woldemar)
der Große
Wulfing von Stubenberg 60
Zakrzewski, Mikołaj 204
Ziemowit IV., Hg. von Masowien 187
Zwiniława, Tochter von Mestwin I.
115
Žygimantaitis, Mykolas, Fst. von
Schwarzreußen 198, 201

Autorinnen und Autoren

PD Dr. Julia Burkhardt, Heidelberger Akademie der Wissenschaften

Prof. Dr. Andreas Fischer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Dr. h.c. Norbert Kersken, Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung
– Institut der Leibniz-Gemeinschaft, Marburg

Dr. habil. Andrzej Marzec, Uniwersytet Jagielloński, Kraków

PD Dr. Mario Müller, Universität Hildesheim

Dr. Gisela Naegle, Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Stefan Petersen, Monumenta Germaniae Historica, München

Dr. Paul Srodecki, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Stefan Tebruck, Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Martin Wihoda, Masarykova univerzita, Brno

PD Dr. Ingrid Würth, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

PD Dr. Roman Zehetmayer, Niederösterreichisches Landesarchiv und
Niederösterreichische Landesbibliothek, St. Pölten

Prof. Dr. Thomas Zotz, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Norbert Kersken ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung in Marburg. Er arbeitet zur mittelalterlichen Geschichte und zur Historiografiegeschichte des östlichen Mitteleuropa.

Stefan Tebruck ist Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Er arbeitet zu den Themenfeldern hochmittelalterliche Historiografie und Traditionsbildung, adlige Herrschaft und Kultur sowie Kreuzzug und Gesellschaft.



HERDER-INSTITUT
für historische Ostmitteleuropaforschung
INSTITUT DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

Der Begriff „Interregnum“ wird in der deutschsprachigen Mediävistik fast ausschließlich auf die Jahre zwischen dem Tod Kaiser Friedrichs II. (1250) und der Wahl Rudolfs von Habsburg zum römisch-deutschen König (1273) bezogen. In den Beiträgen dieses Bandes wird der Versuch unternommen, den Begriff kritisch auf seine Tragfähigkeit zu überprüfen und dabei der Untersuchung von Fallbeispielen aus dem römisch-deutschen Reich vergleichbare Konstellationen aus West- und Ostmitteleuropa gegenüberzustellen. Die Beiträge widmen sich deshalb ausgewählten Konflikten um Herrscher- und Dynastiewechsel während des 12. bis 15. Jahrhunderts im Reich (Österreich, Böhmen und Brandenburg) sowie in Ungarn, Polen, Pommerellen und Frankreich. Darüber hinaus lenken zwei Beiträge den Blick auf die Problematik kirchlicher Sedisvakanz. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den hier diskutierten Beispielen eröffnen den Blick auf eine Typologie prekärer Herrschaft, in die sich das Interregnum, der Thronstreit, die weltliche Herrschaftsvakanz und die kirchliche Sedisvakanz verorten lassen. Die europäisch ausgreifende Perspektive verspricht darüber hinaus neue Einblicke in die verschiedenen Einzelfälle.

ISBN 978-3-87969-434-1

